Europäische Kommission

XXVIII. Bericht über die Wettbewerbspolitik 1998

(In Zusammenhang mit dem „Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Union 1998“ veröffentlichter Bericht)

Brüssel • Luxemburg, 1999

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (http://europa.eu.int).

Bibliographische Daten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 1999

ISBN 92-828-7196-7

© Europäische Gemeinschaften, 1999
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Belgium

GEDRUCKT AUF CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER

Inhalt

HINWEIS FÜR DEN LESER 6

VORWORT VON KAREL VAN MIERT 7

Erstel Teil — XXVIII. Bericht über die Wettbewerbspolitik (1998) 13

EINLEITUNG 19

I — Kartellverbot: Artikel 81 und 82 Staatliche Monopole und Monopolrechte: Artikel 31 und 86 27

A — Die Modernisierung des Rechts- und Auslegungsrahmens 27
B — Die Konsolidierung des Binnenmarkts 36
C — Die Wettbewerbspolitik in einzelnen Wirtschaftszweigen# 43
D — Statistischer Überblick 64

II — Fusionskontrolle 67

A — Einleitung 67
B — Neue Entwicklungen 70
C — Statistischer Überblick 88

III — Staatliche Beihilfen 91

A — Allgemeine Politik 91
B — Der Begriff der staatlichen Beihilfe 94
C — Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt 100
D — Verfahren 117
E — Statistischer Überblick 121

IV — Internationale Zusammenarbeit 123

A — Erweiterung 123
B — Bilaterale Zusammenarbeit 126
C — Multilaterale Zusammenarbeit 131

V — Vorausschau 1999 135

ANHANG — BEHANDELTE FÄLLE 139

Zweiter Teil — Bericht über die Anwendung der Wettbewerbsregelnin der Europäischen Union 145

I — Kartellverbot: Artikel 81 und 82 EG-Vertrag — Artikel 65 und 66 EGKS-Vertrag 151

A — Zusammenfassung wichtiger Einzelfälle 151
B — Von der Kommission vorgeschlagene oder angenommene neue Rechtsvorschriften und Mitteilungen bzw. Bekanntmachungen 189
C — Förmliche Entscheidungen gemäß Artikel 81, 82 und 86 EG-Vertrag 189
D — Verfahrenseinstellungen durch Verwaltungsschreiben 1998 191
E — Bekanntmachungen gemäß Artikel 81 und 82 EG-Vertrag 196
F — Pressemitteilungen 197
G — Urteile und Anordnungen der Gemeinschaftsgerichte 199

II — Fusionskontrolle: Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates und Artikel 66 EGKS-Vertrag 203

A — Zusammenfassung von Entscheidungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates 203
B — Zusammenfassung von Entscheidungen nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates 209
C — Entscheidungen nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über Gemeinschaftsunternehmen 216
D — Entscheidungen der Kommission 218
E — Pressemitteilungen 225
F — Urteile der Gemeinschaftsgerichte 234

III — Staatliche Beihilfen 235

A — Zusammenfassung von Einzelfällen 235
B — Von der Kommission vorgeschlagene oder angenommene neue Rechtsvorschriften und Mitteilungen bzw. Bekanntmachungen 297
C — Staatliche Beihilfen in anderen Bereichen als der Landwirtschaft, der Fischerei, dem Verkehr und dem Kohlenbergbau 298
D — Staatliche Beihilfen in anderen Bereichen 320
E — Urteile der Gemeinschaftsgerichte 333
F — Vollzug von Entscheidungen der Kommission über die Rückerstattung von Beihilfen 334

IV — Internationale Beziehungen 341

V — Die Anwendung des Wettbewerbsrechts in den Mitgliedstaaten 359

A — Gesetzgeberische Entwicklungen 359
B — Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft durch die nationalen Behörden 368
C — Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft durch die Gerichte der Mitgliedstaaten 382

D — Durchführung der Bekanntmachung von 1993 über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Gerichten der Mitgliedstaaten 392
Anhang: Stand der Umsetzung der Bestimmungen der Artikel 81 und 82 durch die nationalen Wettbewerbsbehörden 396

VI — Statistik 399

A — Artikel 81, 82 und 86 EG-Vertrag + Artikel 65 EGKS-Vertrag 399
B — Fusionskontrollverordnung 400
C — Staatliche Beihilfen 401

VII — Studien 405

VIII — Die Reaktionen auf den XXVII. Bericht 409

A — Europäisches Parlament 409
B — Wirtschafts- und Sozialausschuß 429

Hinweis für den Leser

Der Amsterdamer Vertrag ist am 1. Mai 1999 in Kraft getreten. Gemäß dieses Vertrages werden der Vertrag über die Europäische Union sowie der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft neu numeriert. Auch wenn sich der vorliegende Bericht hauptsächlich auf das Jahr 1998 bezieht, wird die neue Numerierung verwendet. Allerdings wird die alte Numerierung noch in den Fällen erwähnt, in denen im Text ausdrücklich ein Rechtsakt zitiert wird, der vor der Umnumerierung angenommen worden ist. Dasselbe gilt wenn Inhalte von Dokumenten zitiert werden, die vor dem 1. Mai 1999 abgefaßt worden sind. Um den Leser hierauf aufmerksam zu machen, wird der auf der alten Numerierung basierende Artikel in kursiv gedruckt.

Um das Lesen des XXVIII Berichts zu erleichtern, wird hinsichtlich der zitierten Artikel folgende Vergleichstabelle beigefügt:

Alte Numerierung	**Neue Numerierung**
Artikel 37	Artikel 31
Artikel 85	Artikel 81
Artikel 86	Artikel 82
Artikel 89	Artikel 85
Artikel 90	Artikel 86
Artikel 92	Artikel 87
Artikel 93	Artikel 88
Artikel 100A	Artikel 95
Artikel 173	Artikel 230
Artikel 175	Artikel 232
Artikel 177	Artikel 234
Artikel 190	Artikel 253

VORWORT VON KAREL VAN MIERT,

für Wettbewerbspolitik zuständiges Kommissionsmitglied

Mit dem Bericht des vergangenen Jahres wurde eine neue Art des Vorworts eingeführt, die mir Gelegenheit gab, über die reine Aktualität hinausgehende Fragen anzusprechen und die Wettbewerbspolitik vor einem größeren Hintergrund darzustellen. Da diese Neuerung Anklang gefunden hat, habe ich beschlossen, in derselben Weise fortzufahren. Um einem vom Europäischen Parlament sowie vom Wirtschafts- und Sozialausschuß wiederholt bekundeten Anliegen nachzukommen, möchte ich in diesem Jahr wegen der wachsenden internationalen Tragweite der von der Kommission durchzusetzenden Wettbewerbsregeln vor allem von unserer internationalen Tätigkeit sprechen.

In diesem Zusammenhang möchte ich insbesondere darauf hinweisen, wie wünschenswert eine stärkere internationale Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbsbehörden ist. Diese Zusammenarbeit stützt sich bisher weitgehend auf bilaterale Vereinbarungen, von denen viele äußerst effizient sind. Langfristig aber wird man generell erkennen müssen, daß es nicht nur wünschenswert, sondern sogar notwendig ist, auch einen multilateralen Rahmen zu schaffen, um zu gewährleisten, daß bestimmte wesentliche Wettbewerbsgrundsätze befolgt werden. Auf diese Weise würden die beeindruckenden Fortschritte, die in den letzten Jahrzehnten im Bereich der Liberalisierung des Handels erzielt worden sind, nicht dadurch untergraben, daß wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen von auf weltweiter Ebene konkurrierenden Unternehmen nicht wirksam begegenet werden kann.

Die Globalisierung und die Gefahr wettbewerbsbeschränkender Praktiken

Durch die ständig wachsende Integration der Weltmärkte erreicht die Verflechtung zwischen den Ländern ein noch nie dagewesenes Ausmaß. Nach dem erfolgreichen Abschluß der Uruguay-Runde sind die Handelsschranken in den letzten zehn Jahren immer schneller abgebaut worden. Die Unternehmen profitieren von dieser Öffnung, was sich daran zeigt, daß das Handelsvolumen enorm gestiegen ist. In vielen Wirtschaftszweigen konkurrieren die Unternehmen in weltweiten Märkten, wodurch sie größer werden und sich zu multinationalen Unternehmen entwickeln. In den vergangenen Jahren haben mehrere sogenannte „Megafusionen“ zwischen Unternehmen aus verschiedenen Kontinenten stattgefunden, die die Entstehung global operierender Gesellschaften zur Folge hatten. Unternehmen, die nicht bereits in mehreren Ländern präsent sind, schließen häufig strategische Allianzen, durch die sie zusammen mit internationalen Partnern in ausländische Märkte vorstoßen können. Dies ist insbesondere in Bereichen der Spitzentechnologie der Fall, wie Telekommunikation, Informationstechnologie, Unterhaltungelektronik, Luftverkehr und Pharmazeutik. Die Kommission mußte mit der zunehmenden Globalisierung der Märkte schritthalten und bei der Untersuchung von Wettbewerbsproblemen in immer stärkerem Maße den Marktdaten außerhalb der Europäischen Union Rechnung tragen.

Unter diesen Umständen ist es keineswegs überraschend, daß Wettbewerbsprobleme ein globales Ausmaß annehmen. Wettbewerbswidrige Verhaltensweisen, einschließlich wettbewerbswidriger Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Mißbräuchen marktbeherrschender Stellungen, werden

nicht durch geographische Grenzen aufgehalten. Die Entstehung ständig größerer multinationaler Unternehmen, die über die notwendigen technischen und finanziellen Mittel verfügen, um global tätig zu sein, bringt die Gefahr mit sich, daß diese Unternehmen entweder einseitig oder im Einvernehmen mit anderen Unternehmen Maßnahmen ergreifen, um auf diesen globalen Märkten den Wettbewerb einzuschränken oder ihre Marktmacht auszunutzen. Kann sich derartiges wettbewerbswidriges Verhalten unkontrolliert entfalten, so darf ohne Übertreibung behauptet werden, daß viele der weltweiten Marktöffnung zu verdankende Vorteile zunichte gemacht werden könnten. Tatsächlich könnten die mit der Liberalisierung des Handels einhergehenden vermehrten Möglichkeiten zur weltweiten wechselseitigen Marktdurchdringung durch restriktive Verhaltensweisen ernsthaft untergraben werden. Auf derartige Praktiken könnten Unternehmen zurückgreifen, die ihre herkömmlichen — häufig nationalen — Märkte vor ausländischen Wettbewerbern schützen wollen.

Notwendigkeit der Zusammenarbeit bei der Durchsetzung des Wettbewerbsrecht

Die Beseitigung von Hindernissen, die der Marktintegration infolge wettbewerbswidriger Verhaltensweisen entgegenstehen, ist für die Europäische Union nichts Neues. Die Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft sind seit 1958 ein für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Marktes unerläßliches Instrument. Dieser Markt ist mit Hilfe dieses Instruments Realität geworden und Realität geblieben. Ohne die Kontrolle über restriktive und mißbräuchliche Verhaltensweisen der Unternehmen und ohne Fusionskontrolle wäre es für neue Unternehmen von innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft viel schwieriger, in nationale Märkte vorzustoßen. Weit problematischer ist es, derartige Praktiken zu bekämpfen, wenn sie sich außerhalb der Gemeinschaft entfalten. Nationale und regionale Wettbewerbsbehörden sind schlecht gewappnet, um mit Wettbewerbsproblemen umzugehen, die sich außerhalb ihrer Grenzen stellen. Informationen zu erhalten, kann schwierig sein, und Entscheidungen können sich als nicht durchsetzbar herausstellen. Obwohl in vielen Ländern in den letzten Jahren neue Wettbewerbsvorschriften verabschiedet worden sind, kann es vorkommen, daß ein bestimmtes Verhalten in einem Land nicht als unzulässig gilt, oder daß die Behörden nicht bereit sind, ein bestimmtes Verhalten zu ahnden. Außerdem kann es vorkommen, daß zwei verschiedene Behörden, die sich beide in einem bestimmten Fall für zuständig halten, zu unstimmigen oder sogar völlig anderslautenden Entscheidungen gelangen. Eine derartige unterschiedliche Behandlung kann nicht nur zu Streitigkeiten zwischen Ländern oder Handelsblöcken führen, wie die anfängliche Uneinigkeit zwischen den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union im Boeing/MDD-Fusionsfall im vergangenen Jahr gezeigt hat, sondern darüber hinaus bei den Unternehmen, die weltweite Transaktionen durchführen wollen, erhebliche Bedenken in bezug auf ihre Rechtssicherheit auslösen und bedeutende Kosten verursachen.

Für die effiziente Lösung grenzüberschreitender Wettbewerbsprobleme ist daher Zusammenarbeit unbedingt notwendig. Wenngleich bereits ein gewisses Maß an bilateraler Zusammenarbeit zwischen den Behörden und Grund zu der Annahme besteht, daß sich diese rasch weiterentwickeln wird, müssen aber nach meiner Überzeugung im Hinblick auf eine wirksame Zusammenarbeit nicht nur strukturelle Maßnahmen getroffen, sondern auch eine internationale Vereinbarung über wesentliche wettbewerbsrechtliche Grundsätze geschlossen werden.

Meiner Ansicht nach wird diese Zusammenarbeit nicht nur für die Industrieländer von Vorteil sein, sondern auch ganz wesentlich für die Entwicklungsländer. Für viele dieser Länder, insbesondere in Asien, war 1998 nämlich ein Jahr der Unruhe und Ungewißheit. In diesem Zusammenhang wird generell festgestellt, daß eine der Hauptursachen für die Probleme dieser Volkswirtschaften fehlende Marktöffnung ist. Der auf Vetternwirtschaft beruhende Kapitalismus bedeutete, daß auf Wettberb zwischen Unternehmen sehr häufig zugunsten undurchsichtiger Vereinbarungen ohne Rücksicht auf

die Marktkräfte verzichtet wurde. Ich bin davon überzeugt, daß die Verfolgung einer starken Wettbewerbspolitik auf nationaler und internationaler Ebene diesen Tendenzen durch Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, Dezentralisierung der Geschäftsentscheidungen, Förderung der Innovation und Steigerung des Wohlergehens der Verbraucher Einhalt gebieten würde.

Diese Fragen wurden 1994 auf mein Ersuchen von einer Gruppe untersucht, der drei unabhängige Sachverständige angehörten, die eine Reihe von Empfehlungen zu den wettbewerbspolitischen Zielsetzungen der Europäischen Union in der Zeit nach der Uruguay-Runde aussprachen. Diese Gruppe wies in einem Bericht darauf hin, daß die künftigen Bemühungen parallel auf folgende Ziele ausgerichtet sein sollten: Erstens sollte die Kommission die bilaterale Zusammenarbeit mit Drittländern ausdehnen, und zweitens sollte ein multilateraler Kooperationsrahmen geschaffen werden, damit bestimmte wesentliche Wettbewerbsregeln von allen beteiligten Ländern befolgt werden.

Bilaterale Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten und Kanada

Die Europäische Union hat in den letzten Jahren die bilaterale Zusammenarbeit mit ihren Haupthandelspartnern im Bereich des Wettbewerbs aktiv vorangetrieben. Das beste Beispiel sind die Abkommen mit den Vereinigten Staaten, von denen das erste 1991 geschlossen wurde und 1995 in Kraft trat. Dieses erste Abkommen kam zu einem Zeitpunkt zustande, als die EU und die USA eine rasche Zunahme bedeutender transatlantischer Transaktionen feststellten und gleichzeitig die Gefahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden wettbewerbswidrigen Praktiken erkannten. Später erkannten beide Seiten außerdem, wie wichtig es ist, Entscheidungskollisionen zu vermeiden und die Vollstreckung von Entscheidungen in einem wechselseitig befriedigendem Maße zu koordinieren.

Das Abkommen sollte vor allem die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und der amerikanischen Federal Trade Commission (FTC) erleichtern. Es sieht die wechselseitige Notifizierung der Fälle vor, die von der jeweils anderen Behörde untersucht werden, wenn wichtige Belange der anderen Partei auf dem Spiel stehen. Es sieht außerdem vor, daß die Behörden nicht vertrauliche Informationen austauschen, ihre Durchsetzungsmaßnahmen koordinieren und gegenseitig Amtshilfe leisten können. Schließlich kann jede Behörde die andere Behörde auffordern, Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen (sogenanntes „Positive Comity“), und kann jede Behörde den wichtigen Belangen der anderen Partei im Rahmen seiner Durchsetzungsmaßnahmen Rechnung tragen (sogenanntes „Traditional Comity“).

Aufgrund dieses Abkommens sind also die EU und die USA bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts zur Zusammenarbeit verpflichtet und dürfen weder einseitig noch extraterritorial tätig werden, solange nicht alle im Abkommen vorgesehenen Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind. Diese Verpflichtung hat durch das 1998 mit den USA geschlossene Abkommen noch größeres Gewicht erhalten, da die im Abkommen von 1991 vorgesehenen Vorschriften verstärkt wurden. Demnach kann eine Vertragspartei bei wettbewerbswidrigen Praktiken, die im wesentlichen das Hoheitsgebiet der anderen Partei berühren, ihre eigenen Durchsetzungsmaßnahmen aufschieben oder aussetzen, wenn die andere Partei zu Gegenmaßnahmen bereit ist.

Die Erfahrungen der Kommission mit diesem Abkommen seit 1991 haben bewiesen, daß eine solche Zusammenarbeit äußerst effizient sein kann, weil sie die Gefahr anderslautetender oder inkohärenter Entscheidungen wesentlich reduziert. Durch die bisherige Zusammenarbeit ist ein Klima des Vertrauens zwischen den Kommissions- und den US-Wettbewerbsbehörden entstanden und konnte

in zunehmendem Maße Übereinstimmung in der Marktanalyse und der Wahl geeigneter Abhilfen hergestellt werden. Diese transatlantische Zusammenarbeit wurde 1998 z.B. im Rahmen der Fusionsfälle WorldCom/MCI und Dresser/Haliburton, in denen eng koordinierte gleichzeitige Untersuchungen durchgeführt wurden, noch intensiviert.

Schließlich hat die Kommission ein Abkommen mit der kanadischen Regierung fertiggestellt, das sich weitgehend an das EU-US-Abkommen von 1991 anlehnt. Dieses Abkommen wird wahrscheinlich im Laufe des Jahres 1999 angenommen werden. Im übrigen bestehen ähnliche Kooperationsabkommen bereits zwischen einigen anderen Ländern, wie zwischen den USA und Kanada und zwischen Australien und Neuseeland.

Bilaterale Zusammenarbeit und Erweiterung

Die EU hat im Bereich des Wettbewerbs mit den mittel- und osteuropäischen Ländern bilaterale Abkommen geschlossen, die sich jedoch von den vorerwähnten Abkommen unterscheiden. Durch den Zusammenbruch des Ostblocks haben wir die einmalige Chance erhalten, die Wunden unseres Kontinents zu schließen und dem Übergang von einer Planwirtschaft zu einer Marktwirtschaft beizuwohnen. Ein wesentlicher Aspekt dieser Umstellung auf ein neues Wirtschaftsdenken ist die Einführung einer funktionellen Wettbewerbspolitik. Die Gemeinschaft hat daher enge Beziehungen zu den mittel- und osteuropäischen Ländern und auch zu den baltischen Staaten hergestellt. Die mit ihnen geschlossenen sogenannten Europaabkommen sollen den Weg zur künftigen EU-Mitgliedschaft ebnen. Dasselbe gilt für die Beitrittskandidaten Zypern und Malta, mit denen die Gemeinschaft Assoziationsabkommen geschlossen hat. Die Angleichung der Wettbewerbsregeln — einschließlich der Vorschriften über staatliche Beihilfen — ist ein wichtiger Bestandteil dieser Abkommen und damit wichtiger Bestandteil der Strategie der Gemeinschaft zur Vorbereitung dieser Länder auf ihren Beitritt. In den betreffenden Ländern sollen Wettbewerbsbehörden geschaffen werden. Derselben für die Gemeinschaft geltenden Logik zufolge werden die Wettbewerbsregeln als notwendig erachtet, um zu gewährleisten, daß die Beseitigung der Handelshemmnisse zwischen den Ländern nicht durch wettbewerbswidrige Verhaltensweisen und staatliche Maßnahmen derselben Wirkung untergraben wird.

Bei der Annahme von Wettbewerbsvorschriften und der Schaffung von Wettbewerbsbehörden sind meines Erachtens einige Fortschritte gemacht worden. Doch bleibt noch enorm viel im Hinblick auf die Schaffung eines passenden Rahmens für die Kontrolle staatlicher Beihilfen zu tun. Für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den verschiedenen Wettbewerbsbehörden wurden umfassende Vorkehrungen getroffen. Inzwischen haben die Beitrittsverhandlungen mit Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, Estland, Slownien und Zypern begonnen.

Bilaterale Zusammenarbeit mit anderen Ländern

Das 1995 mit der Türkei geschlossene Abkommen über die Schaffung einer Zollunion ist in den vergangenen Jahren eines der besten Beispiele einer bilateralen Vereinbarung mit eingehenden Vorschriften über den Wettbewerb und staatliche Beihilfen gewesen. In die Freihandelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern, wie die in den letzten Jahren mit einigen Mittelmeerländern geschlossenen Assoziierungsabkommen, wurden in der Regel ähnliche Vorschriften aufgenommen. Die Gemeinschaft hat vor kurzem mehrere sogenannte Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) mit Rußland, der Ukraine und mehreren anderen Staaten der ehemaligen Sowjetunion geschlossen. Im Rahmen dieser Abkommen, die nicht ganz so hohe Ziele wie die Europaabkommen verfolgen, verpflichten sich die Länder, ihr Wettbewerbsrecht und ihre Vorschriften

über staatliche Beihilfen schrittweise an das Gemeinschaftsrecht anzugleichen. Bisher wurde noch kein offizieller bilateraler Rahmen für die Zusammenarbeit der Gemeinschaft im Bereich des Wettbewerbs mit ihren wichtigsten anderen Handelspartnern, insbesondere mit Japan, geschaffen. Doch pflegen die Kommission und die japanische Wettbewerbsbehörde regelmäßige Kontakte im Rahmen einer alljährlich stattfindenden bilateralen Sitzung hochstehender Beamter und durch die gegenseitige Notifizierung von Fällen, die wichtige Belange der jeweils anderen Partei berühren.

Multilaterale Zusammenarbeit — die Notwendigkeit eines neuen weltweiten Rahmens

Obwohl auf bilateraler Ebene erhebliche Fortschritte zu verzeichnen waren, muß doch festgestellt werden, daß Vereinbarungen über die internationale Zusammenarbeit auf einer rein bilateralen Grundlage völlig unzulänglich sind. Eine bilaterale Zusammenarbeit trägt unweigerlich nur den Interessen der beteiligten Länder Rechnung und vernachlässigt demnach die Interessen von Drittländern. Im übrigen verfügen viele Länder über gar kein Wettbewerbsrecht. Obwohl sich in den letzten zehn Jahren immer mehr Länder für die Einführung von Wettbewerbsvorschriften eingesetzt haben, verfügen doch nur die Hälfte aller Mitgliedsländer der Welthandelsorganisations über derartige Vorschriften. Was den Inhalt dieser Vorschriften und den Eifer betrifft, mit dem sie in den einzelnen Ländern angewandt werden, so sind ebenfalls erhebliche Unterschiede festzustellen.

Die OECD hat 1995 mit ihrer Empfehlung über die Zusammenarbeit im Bereich des Wettbewerbs und mit ihrer Anfang dieses Jahres angenommenen Empfehlung über „führende Kartelle“ wichtige Leitlinien für die Ausgestaltung der bilateralen Zusammenarbeit aufgezeigt, insbesondere in den Fällen, wo mehrere Mitgliedsländer mit der Gefahr eines internationalen Kartells konfrontiert werden. Die Empfehlungen sind aber nur an die OECD-Mitgliedsländer gerichtet und sogar für diese nicht verbindlich. Ebensowenig eignen sich die gegenwärtigen WTO-Vorschriften, um Wettbewerbsproblemen zu Leibe zu rücken. Ein klarer Beweis hierfür war die Entscheidung des WTO-Panels im April 1998 über die Streitigkeit zwischen den USA und Japan, die ein mutmaßliches wettbewerbsfeindliches Verhalten von Fuji betraf, das seinem US-Rivalen Kodak den Zugang zum japanischen Photofilm- und Photopapiermarkt versperren wollte.

Deswegen bin ich davon überzeugt, daß ein umfassender weltweiter multilateraler Rahmen für die Anwendung mehrerer grundlegender gemeinsamer Wettbewerbsvorschriften als notwendige Ergänzung zur Liberalisierung des Handels geschaffen werden muß. Da sich Handel und Wettbewerbspolitik gegenseitig ergänzen, würde die WTO als internationale Organisation einen solchen Rahmen am besten unter Dach und Fach bringen. Die Kommission befaßte sich 1996 in einer Mitteilung an den Rat mit der Schaffung einer supranationalen Struktur dieser Art und schlug darin vor, daß die WTO eine Arbeitsgruppe mit der Aufgabe einsetzen sollte, diese Idee zu untersuchen. Dieser vom Rat genehmigte Vorschlag war für die im Dezember 1996 in Singapur angenommene Ministerialentscheidung wesentlich, eine WTO-Arbeitsgruppe zur Prüfung der wechselseitigen Beeinflussung von Handel und Wettbewerbspolitik einzusetzen. Diese Gruppe hat bereits mehrere Sitzungen abgehalten und wird ihre Beratungen 1999 fortsetzen. Obwohl sowohl die Industrie- als auch die Entwicklungsländer (von denen einige keine Wettbewerbsvorschriften haben) an den Erörterungen äußerst interessiert sind, ist noch nicht absehbar, ob diese schließlich zu offiziellen Verhandlungen zwischen den WTO-Mitgliedern führen werden. Ich hoffe sehr, daß sie Teil der nächsten multilateralen Verhandlungsrunde sein werden.

Die Verhandlungen könnten sich auf vier Vorschläge konzentrieren, über die Einigung erzielt werden könnte: Erstens könnten die WTO-Mitglieder vereinbaren, daß jedes von ihnen Wettbewerbsvorschriften annimmt und Wettbewerbsbehörden errichtet. Dies würde grundlegende Vorschriften über

wettbewerbsbeschränkende Praktiken, den Mißbrauch marktbeherrschender Stellungen und Unternehmenszusammenschlüsse sowie zweckmäßige Durchführungsvorschriften und ein Klagerecht der Unternehmen vor den Wettbewerbsbehörden und Gerichten bedeuten. Zweitens könnten sich die WTO-Mitglieder bei derselben Gelegenheit auf mehrere Hauptgrundsätze einigen, um mit wettbewerbsbeschränkenden Praktiken von internationaler Tragweite umzugehen. Anfänglich wäre es sinnvoll, sich auf solche Praktiken zu konzentrieren, deren schädigende Auswirkungen generell anerkannt werden, insbesondere also horizontale Beschränkungen wie die Festsetzung von Preisen und Produktion, die Aufteilung von Märkten, betrügerische Vergabeverfahren und Ausfuhrkartelle. Eine Einigung über andere Praktiken, wie den Mißbrauch marktbeherrschender Stellungen und vertikale Beschränkungen, könnte schwieriger sein, langfristig aber ins Auge gefaßt werden. Drittens schließlich könnte das Fundament eines multilateralen Kooperationsinstruments gelegt werden. Ein solches Instrument müßte die Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbsbehörden erleichtern und könnte Maßnahmen für die Anhörung, Vermeidung von Konflikten, den Austausch nichtvertraulicher Informationen, die gegenseitige Notifizierung und das „Comity“ vorsehen. Abschließend wäre es logisch, ein Verfahren vorzusehen, um Streitigkeiten in klar abgegrenzten Fällen beilegen zu können. Zu diesem Zweck könnte das WTO-Verfahren zur Streitbeilegung angepaßt werden, um zu gewährleisten, daß bestimmte Fälle der Nichtdurchsetzung des Wettbewerbsrechts, die den Handel zwischen Mitgliedsländern beeinträchtigen, behandelt werden. Die Ausdehnung eines solchen Verfahrens zur Regelung individueller Streitigkeiten wäre jedoch nicht empfehlenswert.

Diese Vorschläge sind nicht dahingehend auszulegen, daß eine neue internationale Organisation mit eigenen Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnissen geschaffen werden soll. Sie sollten vielmehr der Schaffung eines neuen multilateralen Rahmens dienen, der dadurch auf eine Stärkung des Welthandelssystems abzielen würde, daß die Liberalisierung und der Marktzugang nicht durch wettbewerbsbeschränkende Handelspraktiken behindert werden. Eingedenk dieses Zieles glaube ich, daß die Vorschläge nicht übertrieben, sondern angemessen, kohärent und geeignet sind, einer der größten Herausforderungen der Weltwirtschaft in Erwartung des zweiten Jahrtausends effizient zu begegnen.

Erstel Teil

XXVIII. Bericht über die Wettbewerbspolitik (1998)

SEK(99) 743 endg.

Inhalt

EINLEITUNG 19
1. Die Wettbewerbspolitik: Verteidigung und Förderung des einheitlichen Marktes. 19
2. Weitere Modernisierung des Wettbewerbsrechts 21
3. Der Liberalisierungsprozeß 23
Kasten 1: Euro und Wettbewerb 25

I — Kartellverbot: Artikel 81 und 82
Staatliche Monopole und Monopolrechte: Artikel 31 und 86 27

A — Die Modernisierung des Rechts- und Auslegungsrahmens 27
1. Bilanz der ersten Maßnahmen zur Neuausrichtung der Kommissionstätigkeit 27
2. Die Mitteilung über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf vertikale Beschränkungen 29
3. Die Revision der Wettbewerbspolitik im Bereich der horizontalen Vereinbarungen 33
4. Die Revision der Verfahrensverordnungen 34

B — Die Konsolidierung des Binnenmarkts 36
1. Kartelle 36
2. Öffnung von Märkten 38
Kasten 2: Verbraucherfreundliche Politik im Bereich des Kfz-Vertriebs 38
3. Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung 40
Kasten 3: Die Geldbußenpolitik der Kommission 42

C — Die Wettbewerbspolitik in einzelnen Wirtschaftszweigen# 43
1. Telekommunikation 43
2. Postwesen 48
3. Medien 49
4. Verkehr 51
Kasten 4: Die europäische Wettbewerbspolitik und der Betrieb von Flughäfen 51
5. Versicherungsgewerbe 54
6. Energie 56
7. Wettbewerbspolitik und Umweltschutz 60
Kasten 5: Die Analyse der Wettbewerbssituation vor dem Hintergrund globaler Märkte 61

D — Statistischer Überblick 64

N.B.: Um die Lektüre zu beleben, werden in diesem Bericht in mehreren Kästen Themen von allgemeinem Interesse und einige besondere Aktionsbereiche dargestellt.
Die Zahlen für das Jahr 1998 sind in ECU angegeben, da der Euro erst ab 1. Januar 1999 besteht.

II — Fusionskontrolle 67

A — Einleitung 67
Kasten 6: Änderungen bei der Fusionskontrolle 69

B — Neue Entwicklungen 70
1. Marktdefinition 70
2. Ermittlung der marktbeherrschenden Stellung 72
3. Abhilfen 77
4. Verweisung von Fällen an die Mitgliedstaaten 80
5. Regeln und Verfahren 81
Kasten 7: Anwendung des neuen Artikels 2 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung 85

C — Statistischer Überblick 88

III — Staatliche Beihilfen 91

A — Allgemeine Politik 91
1. Verbesserung der Wirksamkeit der Beihilfekontrolle 91
2. Gruppenfreistellungen für staatliche Beihilfen 92
3. Verfahrensverordnung 92
4. Mit staatlichen Beihilfen verbundene Steuerregelungen 94

B — Der Begriff der staatlichen Beihilfe 94
1. Der einem Unternehmen gewährte Vorteil 95
2. Herkunft der Mittel 98
3. Spezifizität von Maßnahmen 98
4. Wettbewerbsverzerrungen und Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Handel 99

C — Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt 100
1. Horizontale Beihilfen 100
2. Regionalbeihilfen 103
3. Beihilfen für Auslandsdirektinvestitionen 103
4. Sektorbezogene Beihilfen 104

D — Verfahren 117
1. Rechte Dritter 117
2. Rückforderung von Beihilfen 119
3. Folgen eines Nichtigkeitsurteils 120
4. Anwendung der Beihilfevorschriften durch die nationalen Gerichte 120

E — Statistischer Überblick 121

IV — Internationale Zusammenarbeit 123

A — Erweiterung 123
1. Beitrittsländer 123
2. Beitrittsverhandlungen 126

B — Bilaterale Zusammenarbeit 126
1. Nordamerika 126
2. Andere Länder 129

C — Multilaterale Zusammenarbeit 131
1. WTO: Handels- und Wettbewerbspolitik 131
2. OECD — UNCTAD 133

V — Vorausschau 1999 135

1. Entwicklungen bei den Rechts- und Verwaltungsvorschriften 135
2. Internationale Entwicklung 136
3. Überwachungstätigkeit 136

ANHANG — BEHANDELTE FÄLLE 139

1. Artikel 81, 82 und 86 139
2. Fusionskontrolle 140
3. Staatliche Beihilfen 141

EINLEITUNG

1. Die Kommission hat im Laufe des Jahres 1998, im Jahr vor dem Übergang der Union zur einheitlichen Währung, alle nur denkbaren Anstrengungen unternommen, um den Euro in einem gesunden, dynamischen Wirtschaftsumfeld aus der Taufe zu heben. Die Wettbewerbspolitik hat im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten zu diesem Ereignis beigetragen. In diesem Kontext hat die Kommission zwei Aktionslinien verfolgt. Einerseits hat sie die Funktionsweise des Binnenmarktes dadurch unterstützt und verstärkt, daß sie auf die Struktur der Märkte eingewirkt hat und rigoros gegen wettbewerbsbeschränkende Praktiken vorgegangen ist, um die Wirtschafts- und Währungsunion auf ein solides und gesundes Fundament zu stellen. Andererseits hat sie mit aller Entschiedenheit die Modernisierung des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts fortgeführt. So hat die Kommission Ende September ihre Mitteilung über die Revision der Politik im Bereich der vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen angenommen, die in ihrer Beurteilung wettbewerbsbeschränkender Praktiken einen echten Wendepunkt darstellt. Im Bereich der staatlichen Beihilfen schließlich gelangte der Rat im November zu einer politischen Einigung über die neue Verfahrensverordnung, die im Laufe des Jahres 1999 endgültig angenommen werden dürfte. Abschließend ist hervorzuheben, daß sich die Kommission in den letzten Monaten unentwegt darum bemüht hat, ihre Beziehungen zu den Wettbewerbsbehörden der Drittländer zu intensivieren, zumal sich ihre tägliche Arbeit künftig in einen internationalen Rahmen einfügen muß[1].

1. Die Wettbewerbspolitik: Verteidigung und Förderung des einheitlichen Marktes.

2. Die Bilanz der Wettbewerbstätigkeit der Kommission im Jahre 1998 fällt äußerst positiv aus. Sie läßt die Bereitschaft der Kommission erkennen, die Wettbewerbspolitik als ein Instrument zur Verteidigung und Förderung des einheitlichen Marktes im Hinblick auf die Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion einzusetzen. Einerseits hat die Kommission in einer Reihe von Fällen schwere Sanktionen verhängt, die als beispielhaft bezeichnet werden könnten. Andererseits hat sie erste Maßnahmen ergriffen, um die Kontrolltätigkeit ihrer Dienststellen auf die Fälle zu konzentrieren, die ein echtes Interesse für die Gemeinschaft haben.

1.1. Dynamisierung des Binnenmarkts

3. Die Kommission hat versucht, den einheitlichen Markt durch die Abwehr von Versuchen der Wirtschaftsteilnehmer zur künstlichen Festsetzung der Marktbedingungen zu konsolidieren.

Dabei hat sie insbesondere auf die Praktiken geachtet, die zur Marktabschottung führen. So hat sie dem Kraftfahrzeughersteller Volkswagen eine Geldbuße von 102 Mio. ECU auferlegt, weil er den innergemeinschaftlichen Handel dadurch behindert hatte, daß er seinen italienischen Vertriebshändlern untersagte, Kraftfahrzeuge der Marke Volkswagen und Audi an ausländische Abnehmer zu verkaufen.

Außerdem verurteilte sie den Mißbrauch der beherrschenden Stellung der Amministrazione Autonoma dei Monopoli dello Stato, die ihre eigene Zigarettenproduktion zugunsten ausländischer Zigaretten begünstigte.

[1] Über die internationale Zusammenarbeit spricht das Kommissionsmitglied Karel Van Miert in seinem Vorwort.

In derselben Weise ist sie gegen Preiskartelle vorgegangen, um deren inflationistischen Wirkungen zu bekämpfen und einen effizienten Wettbewerb zu gewährleisten. So hat sie mehrere wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen untersagt und schwere Geldbußen gegen die beteiligten Unternehmen verhängt. Diese Fälle betrafen die Bereiche rostfreier Stahl, Zucker, Fernwärmetechnik und Seeverkehr. Der Gesamtbetrag der Geldbußen belief sich auf 178,83 Mio. ECU.

Die Errichtung des einheitlichen Marktes wird aber auch durch Mißbräuche beherrschender Stellungen, die diskriminierender Art sind, geschwächt, weil Unternehmen, die sich in einer Situation der Abhängigkeit befinden, und Unternehmen, die in einen Markt eintreten wollen, insbesondere vor dem Hintergrund der Liberalisierung der Netzindustrien, hierdurch in ihrer Entwicklung behindert werden. Die Kommission hat mehrmals derartige Mißbräuche, vor allem im Luft- und im Seeverkehr, verurteilt.

Bei der für die Verwirklichung des einheitlichen Marktes erforderlichen Rückendeckung muß aber auch dafür gesorgt werden, daß die Marktstrukturen flexibel und offen bleiben, um eine optimale Wirksamkeit des Wettbewerbs zu gewährleisten. Aus diesem Grunde hat die Kommission die Zusammenschlüsse zwischen Bertelsmann, Kirch und Premiere einerseits und zwischen Deutsche Telekom und BetaResearch andererseits untersagt, weil diese beiden Vorhaben dazu geführt hätten, daß in Deutschland Strukturen für das digitale Fernsehen errichtet werden, durch die die beteiligten Unternehmen beherrschende und sogar monopolistische Stellungen auf mehreren Märkten erlangt hätten. Dafür hat sie mehrere Vorhaben unter der Voraussetzung genehmigt, daß die beteiligten Unternehmen die Verpflichtungen erfüllen, die sie eingegangen sind, um einen ausreichenden Wettbewerb auf den betreffenden Märkten aufrechtzuerhalten.

Die Vertiefung des Binnenmarkts wird in bedeutendem Maße durch die Kontrolltätigkeit im Bereich der staatlichen Beihilfen unterstützt. Die Kommission vertritt die Auffassung, daß der Markt durch ungerechtfertigte staatliche Beihilfen verfälscht und die Ressourcen ineffizient verteilt werden. Durch derartige Beihilfen werden nämlich die Handelshemmnisse vermehrt und die bisherigen Ergebnisse des einheitlichen Markts in Frage gestellt. Die fortwährenden Disparitäten zwischen den Beihilfeniveaus der Mitgliedstaaten gefährden die Verwirklichung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts. Deswegen hat sich die Kommission weiterhin der strengen Disziplin der Beihilfekontrolle unterworfen. Die Zahl der von ihr zu entscheidenden Beihilfefälle blieb trotz eines Rückgangs hoch. In einer Vielzahl, nämlich in rund 20 % der Fälle, sind die Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung zur Notifizierung neuer Beihilfemaßnahmen nicht nachgekommen. Dies hat die Kommission erneut von der Notwendigkeit überzeugt, konsequent die Rückzahlung nicht notifizierter Beihilfen anzuordnen, weil diese mit dem Vertrag unvereinbar sind. Sonst würden sich die Mitgliedstaaten nicht hinreichend veranlaßt fühlen, ihren verfahrensrechtlich begründeten Verpflichtungen nachzukommen. Bei den zusätzlichen Beihilfen von insgesamt 8 /15 Mrd. ECU an den Crédit Lyonnais und bei dem Beihilfepaket für den Bau der Kanaltunnel-Eisenbahnverbindung handelte es sich um herausragende Beihilfefälle. Letzterer Fall ist beispielhaft für die Art und Weise, wie die Probleme von Bau und Bereitstellung von Verkehrsinfrastruktur durch private Investoren gelöst wurden.

Die vorerwähnten Entscheidungen der Kommission verfolgen ein und dasselbe Ziel. Sie sollen zur Konsolidierung des einheitlichen Marktes, des Fundaments der Wirtschafts- und Währungsunion beitragen. Bei dieser recht strengen Bilanz der Kontrolltätigkeit darf allerdings nicht übersehen werden, daß die der Kommission 1998 notifizierten Vereinbarungen, Zusammenschlüsse oder Beihilfen meist Gegenstand positiver Entscheidungen waren.

1.2. Gewichtverlagerung der Kontrolltätigkeit

4. Eines der Hauptziele, das mit der Modernisierung des Wettbewerbsrechts und der Vorgehensweise der Kommission in diesem Bereich verfolgt wird, besteht darin, die Kontrolltätigkeit der Dienststellen erneut auf Fälle zu konzentrieren, die ein offensichtliches Interesse für die Gemeinschaft haben. Diese Absicht wurde 1997 zum ersten Mal klar bekundet (Bekanntmachung über Vereinbarungen von geringer Bedeutung und Bekanntmachung über die Zusammenarbeit mit den nationalen Wettbewerbsbehörden). Die Ergebnisse Ende 1998 sind ermutigend, aber noch unzureichend.

5. In allen Zuständigkeitsbereichen war auch 1998 die Kontrolltätigkeit sehr ausgeprägt. Insgesamt wurden in diesem Jahr 1 198 neue Fälle registriert, davon 509 betreffend Artikel 81 82und 86, 245[2] betreffend Zusammenschlüsse und 444 betreffend staatliche Beihilfen. Dieser spürbare Rückgang von 134 Fällen gegenüber 1997 ist im wesentlichen auf eine geringere Zahl staatlicher Beihilfen zurückzuführen. Was die Fälle im Bereich des Kartellrechts betrifft, so beobachtet die Kommission, daß sich die Zahl der Anmeldungen langsam stabilisiert, was ermutigend und sicherlich teilweise auf die neue „de minimis"-Bekanntmachung zurückzuführen ist. Allerdings muß die Kommission noch immer einer Vielzahl von Beschwerden Rechnung tragen. Im Bereich der Unternehmenszusammenschlüsse hat die Änderung der Verordnung Nr. 4064/89 und insbesondere die Ausdehnung des Zuständigkeitsbereichs der Kommission auf bestimmte grenzüberschreitende Vorhaben zwar nicht zu der von ihr erwarteten explosionsartigen Zunahme der Anmeldungen geführt, doch ist die Gesamtzahl der aufgrund der Verordnung angemeldeten Vorhaben erneut um 36 % gestiegen, d.h. um 5 Prozentpunkte mehr als die 1997 verzeichneten 31%. Dieser Anstieg ist vor dem Hintergrund einer fusionsfördernden internationalen Konjunktur und der Vorbereitung der Märkte auf die Wirtschafts- und Währungsunion zu sehen. Bei den staatlichen Beihilfen ist die Gesamtzahl der neu registrierten Fälle im Laufe des Jahres gegenüber 1997 in spektakulärer Weise (-32 %) und gegenüber den drei vergangenen Jahren generell zurückgegangen. 1 279 Fälle konnten geregelt werden, davon 581 betreffend Artikel 81 und 82, 238 betreffend Zusammenschlüsse und 460 im Bereich der staatlichen Beihilfen, was gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von 119 geregelten Fällen entspricht. An diesen Zahlen läßt sich die Bereitschaft der Kommission erkennen, die Fallbearbeitung nach Möglichkeit zu beschleunigen.

2. Weitere Modernisierung des Wettbewerbsrechts

6. Die Kommission hat 1998 mit der Veröffentlichung ihrer Mitteilung über die vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen eine neue Phase der Modernisierung ihrer Wettbewerbspolitik eingeleitet. Wichtig für die Kontrolle staatlicher Beihilfen waren in diesem Jahr die Annahme einer Verordnung, die die Kommission zu Freistellungsverordnungen für Gruppen bestimmter Beihilfen ermächtigt, und die im Industrierat vom 16. November erzielte politische Einigung über die Verfahrensverordnung.

2.1. Kartellpolitik

7. Die Mitteilung vom 30. September 1998 über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf vertikale Beschränkungen stellt in mehrfacher Hinsicht eine bedeutende Neuerung in der kartellrechtlichen Betrachtungsweise der Kommission dar. Die neue Vorgehensweise bricht mit der Freistellungsmethode nach Wirtschaftszweigen und Gruppen von Vereinbarungen, die äußerst

[2] Einschließlich 10 EGKS-Entscheidungen.

umständlich war, und stützt sich in stärkerem Maße auf die Analyse der Auswirkungen vertikaler Beschränkungen, wobei die Freistellung von der Marktmacht der Unternehmen abhängig gemacht wird. Die Hauptgrundsätze dieses neuen Kommissionskonzepts, die auch in den kommenden Monaten zu spüren sein dürften, heißen: einfache Verfahren, realistische Analysen und stärkere Mitwirkung der nationalen Gerichte und Wettbewerbsbehörden.

8. Hauptziel ist eine einzige, sehr weitgefaßte Gruppenfreistellungsverordnung, die sich auf sämtliche vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen im Bereich aller Zwischen- und Endprodukte sowie Dienstleistungen erstreckt. Nur eine begrenzte Anzahl von Beschränkungen, z.B. Preisfestsetzungsvereinbarungen, würden von der Gruppenfreistellung ausgenommen. Die Verordnung stützt sich also auf eine sogenannte „schwarze Liste", um festzustellen, welche Vereinbarungen nicht freistellbar sind. Während die gegenwärtigen Gruppenfreistellungsverordnungen die freistellbaren Klauseln nennen und die Unternehmen aufgrund der Listen zulässiger Klauseln gezwungen sind, ihre Vereinbarungen im Sinne der jeweiligen Freistellungsverordnung zu formulieren, würde diese „Zwangsjacke" durch die neue Regelung abgeschafft.

9. Diese weitreichende, flexible Gruppenfreistellungsverordnung zielt vor allem darauf ab, den Unternehmen, die über keine Marktmacht verfügen, d.h. also der Mehrzahl der Unternehmen einen Freiraum und Rechtssicherheit zu geben. In diesem klar abgegrenzten Freiraum wären die Unternehmen nicht gezwungen, die Gültigkeit ihrer Vereinbarkeit anhand des Gemeinschaftsrechts zu beurteilen. Damit auf den Märkten der Wettbewerb erhalten und die Freistellung den Unternehmen vorbehalten bleibt, die über keine bedeutende Marktmacht verfügen, würden in der Verordnung Marktanteilsschwellen festgelegt, die im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Gruppenfreistellung nicht überschritten werden dürfen. Dies besagt allerdings nicht, daß im Falle der Überschreitung der betreffenden Schwellen die Vereinbarungen unzulässig sind. Sie müßten lediglich einzeln auf ihre Vereinbarkeit überprüft werden.

10. Um den Unternehmen bei der Analyse zu helfen, die sie durchführen müßten, um die Vereinbarkeit ihrer Vereinbarungen mit Artikel 81 Absätze 1 und 3 festzustellen, wird die Kommission Leitlinien veröffentlichen, die den durch die künftige Gruppenfreistellungsverordnung geschaffenen Rechtsrahmen ergänzen werden.

11. Die Kommission wird für ihre neue Politik neue Gesetzgebungsbefugnisse vom Rat erhalten müssen. So wurde ihm ein Vorschlag zur Änderung seiner Verordnung Nr. 19/65/EWG vom 2. März 1965 unterbreitet, um die Kommission zur Annahme dieser neuen Form der Gruppenfreistellungsverordnung zu ermächtigen. Außerdem hat die Kommission gleichzeitig einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 angenommen, um die Befreiung von der Anmeldungspflicht in Artikel 4 Absatz 2 auf einen größeren Kreis auszudehnen.

2.2. Staatliche Beihilfen

12. Die Kommission hat 1998 ihre im August 1996 begonnenen Bemühungen um eine Neuausrichtung und Modernisierung der Kontrolle staatlicher Beihilfen fortgesetzt. Auf diese Weise sollen durch Vereinfachung und Klärung der Verfahrensvorschriften die Transparenz und Rechtssicherheit sowie die Effizienz der Kontrolltätigkeit in Bagatellfällen verbessert werden. Die Kommission hat so viele Beihilfemaßnahmen zu würdigen, daß sie sich zwangsläufig auf die bedeutenden Fälle, die hohe Beihilfebeträge betreffen und neue Rechtsfragen aufwerfen, konzentrieren muß. Wie notwendig dies ist, beweist die wachsende Zahl einzelner Ad-hoc-Beihilfen mit häufig besonders hohen Intensitäten.

13. Ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur Modernisierung der Kontrolle staatlicher Beihilfen ist die vom Rat in Erwartung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments erlangte politische Einigung über einen Vorschlag der Kommission für eine Verfahrensverordnung. Gegenstand dieser Verordnung bilden die von der Kommission und den Mitgliedstaaten in Anwendung von Artikel 88 EG-Vertrag zu befolgenden einzelnen Verfahrensschritte und insbesondere die Fristen, die Anordnungen und die Beitreibung unvereinbarer Beihilfen. Außerdem hat der Rat den Vorschlag für eine Verordnung angenommen, mit der die Kommission zur Freistellung bestimmter Gruppen horizontaler staatlicher Beihilfen von der Notifizierungspflicht ermächtigt wird. Durch die künftigen Freistellungsverordnungen sollen die Verfahren vereinfacht werden, indem die Kommission von der Würdigung zahlreicher Beihilfefälle, in denen keine große Gefahr der Wettbewerbsverfälschung besteht, entbunden wird.

14. Die Kommission hat aber noch andere Maßnahmen ergriffen, um Klarheit darüber zu verschaffen, wie sie Beihilfen würdigt. So ist am 1. September der multisektorale Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben in Kraft getreten. Die Kommission nahm außerdem einen Gemeinschaftsrahmen für Ausbildungsbeihilfen an. Im Bereich der Schiffbaubeihilfen wurde eine neue Verordnung verabschiedet, die notwendig war, um die siebente Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau zu ersetzen, da die Vereinigten Staaten das OECD-Schiffbauübereinkommen immer noch nicht ratifiziert haben. Schließlich hat die Kommission in einer Mitteilung ihr neues Konzept zur Würdigung der Beihilfeelemente, die nationale Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung enthalten können, dargelegt. Diese Mitteilung fügt sich in die Bemühungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Gruppe Verhaltenskodex ein, dem schädlichen Steuerwettbewerb ein Ende zu setzen.

3. Der Liberalisierungsprozeß

15. Die Fortsetzung der Liberalisierung der ehemals von staatlichen Monopolen beherrschten Netzindustrien gehört ebenfalls zu den politischen Maßnahmen zur Konsolidierung des einheitlichen Marktes. Die Öffnung der Sektoren im Bereich der Informationsgesellschaft oder der Energieerzeugung und -verteilung ist für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und folglich für die Dynamik des einheitlichen Marktes ganz entscheidend. Sie fördert insbesondere die technologische Innovation und die Schaffung neuer dauerhafter Arbeitsplätze.

3.1. Telekommunikation

16. Die Kommission hat im Hinblick auf die volle Liberalisierung des Telekommunikationssektors zum 1. Januar 1998 zahlreiche Maßnahmen ergriffen.

17. Während der ersten Monate hat sie die Auslegungstexte durch eine Mitteilung über den Status der Sprachübermittlung im Internet und eine Mitteilung über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Zugangsvereinbarungen im Telekommunikationsbereich ergänzt. In der zuletzt genannten Mitteilung äußert sie insbesondere den Wunsch, daß die Regulierungsbehörden in den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die nationalen Wettbewerbsbehörden die meisten Fälle bearbeiten und sie selber nur ausnahmsweise interveniert.

18. Die Kommission hat eine Gruppe von Vertretern der mit Wettbewerbs- und Telekommunikationsfragen beauftragten Generaldirektionen eingesetzt, die im Laufe des Jahres zwei Berichte über den Stand der Umsetzung der Liberalisierungs- und Harmonisierungsrichtlinien im Telekommunikationssektor veröffentlicht hat. Die in diesen Berichten aufgestellte Bilanz ist generell für die gesamte

Union ermutigend. In allen Mitgliedstaaten — mit Ausnahme von Portugal und Griechenland, für die bis zum Jahr 2000 Ausnahmeregelungen gelten — wurden neue Marktteilnehmer zugelassen, die im Wettbewerb mit den gegenwärtigen Betreibern Sprachübermittlungsdienste anbieten oder öffentliche Telekommunikationsnetze errichten und betreiben. Allerdings ist diese Umsetzung weiterhin lükkenhaft. Anfang 1998 waren 35 Vertragsverletzungsverfahren anhängig, von denen die Kommission mehrere im Anschluß an die Mitteilung geeigneter Umsetzungsmaßnahmen durch die betreffenden Mitgliedstaaten abschließen konnte.

19. Die Kommission überwacht die Konformität der nationalen Vorschriften im Bereich der Zusammenschaltung, des Universaldienstes, der Berechnung der Kosten und Finanzierung dieses Dienstes sowie der Zulassungsverfahren und -bedingungen, damit die betreffenden Vorschriften keine Zutrittsschranken für neue Marktteilnehmer darstellen.

20. All diese Maßnahmen sollen den Liberalisierungsprozeß, der einen echten Unternehmensboom ausgelöst hat, zu einem erfolgreichen Abschluß führen. Ende Februar waren in der gesamten Europäischen Union über 500 Zugangslizenzen vergeben worden. Die spektakuläre Entwicklung der Mobilkommunikation, die durch den freien Wettbewerb begünstigt wird, ist unbestreitbar. Die Kommission muß diese Entwicklung fördern, zumal die Wachstumsperspektiven aufgrund der kumulativen Wirkung von Mobilfunk, Satellitenverbindungen und Internet vielversprechend sind.

3.2. Energie

21. Die Mitgliedstaaten haben anläßlich des Industrierats am 11. Mai als Ergänzung zur Liberalisierung des Energiesektors, die mit der Richtlinie über den Elektrizitätsbinnenmarkt begonnen hat, die Richtlinie über die Öffnung des Gasbinnenmarkts angenommen. Diese Richtlinie enthält gemeinsame Regeln für die Fernleitung, die Verteilung, die Lieferung und die Speicherung von Erdgas. Sie regelt den Marktzugang und den Netzbetrieb und präzisiert die Kriterien und Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen für den Bau und den Betrieb von Erdgasanlagen.

22. Im Gemeinschaftsdurchschnitt wird die tatsächliche Marktöffnung mindestens 20 % des jährlichen Gasverbrauchs betreffen, sobald die Richtlinie umgesetzt ist (also spätestens im Jahre 2000). Diese Mindestöffnung wird nach weiteren fünf Jahren 28 % und nach zehn Jahren 33 % des Gasverbrauchs betreffen. Im gleichen Zuge wird sich die Gruppe der Erdgasverbraucher, die die Lieferverträge mit den Lieferanten ihrer Wahl selber aushandeln können, nach und nach erweitern.

Beim Netzzugang können die Mitgliedstaaten zwischen dem verhandelten und dem geregelten Zugang wählen. Beide Systeme sind nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien zu handhaben. Grundsätzlich müssen die Mitgliedstaaten auch den Zugang zu den „vorgelagerten“ Rohrleitungsnetzen gewährleisten, können die Modalitäten jedoch selber bestimmen.

23. Die Kommission kann Ausnahmen gewähren, wenn Erdgasunternehmen, die an Gaslieferverträge mit unbedingten Zahlungsverpflichtungen gebunden sind, durch die Liberalisierung in Schwierigkeiten geraten würden. Die Richtlinie enthält ferner Ausnahmebestimmungen für Mitgliedstaaten, die nicht direkt an das Verbundnetz anderer Mitgliedstaaten angeschlossen sind und nur einen externen Hauptlieferanten haben, sowie für die neuen Märkte und Regionen in Griechenland und Portugal und für die Gebiete, in denen die Gasinfrastruktur im Entstehen begriffen ist.

Kasten 1: Euro und Wettbewerb

1998 wurden die Vorbereitungen für die Einführung des Euro erfolgreich abgeschlossen. Die Einführung des Euro wird sich tiefgreifend auf den Wettbewerb in Europa auswirken. Generell wird sich der Wettbewerb durch die Europäische Währungsunion (EWU) aus drei Gründen intensivieren:

Erstens werden sich die positiven Wirkungen des Binnenmarktprogramms verstärken. Der Binnenmarkt hat durch die tatsächliche Marktintegration und die Erweiterung der Märkte den Wettbewerb gefördert. Durch den Euro dürfte sich diese Wirkung noch erhöhen, weil im Handel zwischen den Mitgliedstaaten das Devisenkursrisiko und die Transaktionskosten in Verbindung mit dem Währungswechsel beseitigt werden. Die Handelsströme werden aus diesem Grunde wahrscheinlich zunehmen. Während sich das Binnenmarktprogramm vor allem auf bestimmte Sekoren der verarbeitenden Industrie ausgewirkt hat, die bis dahin durch hohe nichttarifäre Hemmnisse geschützt wurden, wird sich der Euro wahrscheinlich auf eine Vielzahl von Sektoren auswirken, u.a. auch auf Finanzdienstleistungen und Vertrieb. Nach und nach werden sich insbesondere die Märkte für eine ganze Reihe von Finanzdienstleistungen, die bisher wegen unterschiedlicher Währungen nationale Märkte waren, auf die gesamte Euro-Zone erstrecken.

Durch die Entwicklung der geographischen Märkte lassen sich neue Größenvorteile erzielen und werden Fusionen und Übernahmen zunehmen. Dies wird insbesondere in Wirtschaftszweigen der Fall sein, in denen die Vertriebsnetze kaum über die nationalen Grenzen hinausreichten und in denen die Unternehmen durch eine europaweite Ausdehnung ihrer Vertriebsstrukturen mit erheblichen Kosteneinsparungen rechnen. Schwächere Unternehmen werden jedoch exponierter und für Übernahmen anfälliger sein. Im allgemeinen werden die mit der EWU einhergehenden Umstrukturierungsmaßnahmen keine Wettbewerbsprobleme nach sich ziehen und dürften die Gesamteffizienz der europäischen Wirtschaft steigern. Besteht die Möglichkeit zu einem ungehinderten Markteintritt, so dürften sich keine größeren Wettbewerbsprobleme in Verbindung mit der Reduzierung der Gesamtzahl der Unternehmen stellen, da ineffiziente Unternehmen ausscheiden und sich effizientere Unternehmen ausdehnen werden. Auch wenn die Zahl der Anbieter auf einen lokalen Markt zurückgehen sollte, dürfte die Gesamtzahl der tatsächlichen oder potentiellen Wettbewerber in diesem Markt nach ihrer Einbeziehung in einen größeren räumlichen Markt steigen.

Zweitens wird die EWU die Preistransparenz verstärken. Nach der Einführung des Euro wird sich der mühelose Vergleich der in verschiedenen Ländern geforderten Preise vor allem auf die Sektoren auswirken, in denen große Preisunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen, die nicht auf strukturelle Gründe wie unterschiedlicher Verbrauchergeschmack oder unterschiedliche indirekte Besteuerung, sondern auf Marktsegmentierungsstrategien der Unternehmen zurückzuführen sind. Bestimmte Konsumgütersektoren wie der Kraftfahrzeugsektor werden wahrscheinlich besonders stark unter der größeren Preistransparenz leiden, da jede Anschaffung einen größeren Teil der Gesamtausgaben der Verbraucher ausmacht. Bei diesen Erzeugnissen werden die Einsparungen, die der Verbraucher durch grenzüberschreitende Käufe erzielen kann, ohne weiteres die Mehrkosten, die dabei entstehen, aufwiegen.

Drittens werden die Auswirkungen des Euro auf dem Markt für Beteiligungskapital den Wettbewerb auf den Produkt- und Dienstleistungsmärkten beeinflussen. Durch die EWU wird das Kapital billiger, was zu einer Zunahme der Unternehmenszusammensschlüsse führen könnte.

Durch neue Finanztechniken und -märkte wird eine neue Generation von EU-Unternehmen entstehen und auf diese Weise der Markteintritt gefördert. Die Veränderungen am Kapitalmarkt dürften daher die wettbewerbsfördernde Kraft der EWU generell unterstützen.

Vor diesem Hintergrund fällt der Wettbewerbspolitik die enorme Aufgabe zu, die Flexibilität der Produkt- und Dienstleistungsmärkte zu erhalten bzw. zu fördern. Unternehmen, die sich durch wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen gegen den Wettbewerbsdruck schützen können, sind wahrscheinlich nicht so effizient und innovativ wie andere Unternehmen und folglich bei makroökonomischen Schocks weniger anpassungsfähig.

Manche Unternehmen werden auf jeden Fall aufgrund des lebhafteren Wettbewerbs in Schwierigkeiten geraten. Daher werden die Mitgliedstaaten wahrscheinlich stark unter Druck gesetzt, um diese Unternehmen durch staatliche Beihilfen, insbesondere durch Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen zu schützen. Derartige Beihilfen können zu bedeutenden Wettbewerbsverfälschungen auf Kosten der leistungsfähigeren Unternehmen führen.

Die Unternehmen könnten aufgrund der Gefahr eines potentiell zunehmenden Wettbewerbs auch versucht sein, Mittel und Wege zu finden, um den tatsächlichen Wettbewerb zu reduzieren. Da beispielsweise größere Preistransparenz noch mehr Anlaß zu Parallelhandel geben wird, werden die Unternehmen noch eher versucht sein, neue Hemmnisse gegen die Arbitrage zu errichten. Ebenso könnten die aus der EWU erwachsenden neuen Wettbewerbskräfte aufgrund ihrer Bedrohung die bisherigen Marktteilnehmer verleiten, zur Abschottung konkurrierender Märkte vertikale oder horizontale Vereinbarungen zu schließen oder staatliche Beihilfen zu beantragen. Längerfristig könnte die erwartete Zunahme von Zusammenschlüssen und Übernahmen in manchen Wirtschaftszweigen zur Bildung von Oligopolen führen. In den hiervon betroffenen Sektoren könnten die Unternehmen versucht sein, sich durch Absprachen oder Kartelle dem Wettbewerbsdruck zumindest teilweise zu entziehen. Dies wird noch dadurch vereinfacht, daß die Preise der Wettbewerber durch die verstärkte Preistransparenz leichter zu kontrollieren sein werden. Außerdem wird es schwieriger werden, von Preisvereinbarungen abzuweichen und dies mit Wechselkursschwankungen zu begründen.

Daher muß die Wettbewerbspolitik dafür sorgen, daß sich die Vorteile des Euro voll entfalten können. Sowohl die gemeinschaftliche als auch die nationale Wettbewerbspolitik haben eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung flexibler Produkt- und Dienstleistungsmärkte zu spielen, durch die die europäischen Verbraucher in den vollen Genuß der gemeinsamen Währung kommen werden.

I — KARTELLVERBOT: ARTIKEL 81 UND 82 STAATLICHE MONOPOLE UND MONOPOLRECHTE: ARTIKEL 31 UND 86

A — Die Modernisierung des Rechts- und Auslegungsrahmens

24. Die Kommission hat vor zwei Jahren mit der Modernisierung ihrer Wettbewerbspolitik begonnen, um den Realitäten der heutigen Wirtschaftswelt und insbesondere den Herausforderungen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion und der Erweiterung der Gemeinschaft gerecht zu werden[3]. Durch die Modernisierung der Vorschriften und der Praxis würden die Verwaltungszwänge, die zu Unrecht auf den Unternehmen und insbesondere auf denjenigen lasten, die über keine Marktmacht verfügen, abgebaut und die Tätigkeit der Kommissionsdienststellen auf die Fälle ausgerichtet, die wettbewerbspolitisch gesehen ein offensichtliches Interesse für die Gemeinschaft haben. Der Rat hat die Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen geändert und die Kommission mehrere Bekanntmachungen angenommen, um die Art und Weise, in der sie in die EG-Wettbewerbsvorschriften anwendet, zu präzisieren und zu modernisieren. In diesem Jahr hat die Kommission mit der Veröffentlichung ihrer Mitteilung über vertikale Wettbewerbsbeschränkungen einen neuen Schritt vollzogen.

1. Bilanz der ersten Maßnahmen zur Neuausrichtung der Kommissionstätigkeit

25. Die Kommission hat 1997 zwei Bekanntmachungen angenommen, um ihre Kontroll- tätigkeit ihrer Kontrolldienste auf die Fälle zu konzentrieren, die den Wettbewerb innerhalb der Union spürbar beeinträchtigen. Dabei handelt es sich zum einen um die revidierte Bekanntmachung über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die den Gemeinsamen Marktes nicht spürbar beeinträchtigen, und andererseits um die Bekanntmachung über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den nationalen Wettbewerbsbehörden, die auf die Bekanntmachung über die Zusammenarbeit mit den nationalen Gerichten gefolgt ist. Aufgrund der neuen Vorschriften dürften sich die gemeinschaftlichen Untersuchungen nunmehr leichter auf die Fälle konzentrieren lassen, die tatsächlich den Wettbewerb im Gemeinsamen Markt beeinflussen. Nach einer einjährigen Anwendung dieser beiden Bekanntmachungen kann eine erste Bilanz gezogen werden.

26. Für 1998 fällt die Bilanz in bezug auf die Anwendung der Artikel 81 und 82 ähnlich wie die des Jahres 1997 aus. Die Zahl der neu registrierten Fälle beläuft sich 1998 auf 509 gegenüber 499 im vergangenen Jahr (und 447 im Jahre 1996). Die Entwicklung scheint sich demnach zu stabilisieren. Die Zahl der Anmeldungen bleibt hoch, hat aber nicht zugenommen. Fast dasselbe gilt für die Beschwerden und die auf Initiative der Kommission eröffneten Verfahren.

27. Daß sich die Zahl der Anmeldungen mit 216 gegenüber 221 im Jahre 1997 stabilisiert hat, ist wahrscheinlich teilweise auf die von der Kommission im vergangenen Jahr ergriffenen Maßnahmen, insbesondere auf die Bekanntmachung über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, zurückzuführen. Die Kommissionsdienststellen haben 1998 nur etwa zehn Mal auf diese Bekanntmachung zurückgegriffen. Wahrscheinlich hat letztere aber bewirkt, daß eine bestimmte Anzahl von Unternehmen Vereinbarungen von geringer Bedeutung nicht angemeldet haben, und die Zahl der Anmeldungen wäre - ohne diese Bekanntmachung - vielleicht höher ausgefallen. Die Ergebnisse

[3] XXVII. Bericht über die Wettbewerbspolitik, Ziff. 36 bis 50.

dieses ersten Anwendungsjahres (- 0,2 %) sind jedoch für weitgehende Schlußfolgerungen unzureichend.

28. Im Bereich der Beschwerden, deren Zahl in diesem Jahr etwas höher als im vergangenen Jahr war (192 gegenüber 177), stellt die Kommission fest, daß manche von ihnen für die Gemeinschaft tatsächlich von Interesse sind und zu wichtigen Entscheidungen wie z. B. der Entscheidung über die griechischen Fährschiffe geführt haben, zahlreiche Beschwerden aber keine derartige Bedeutung aufweisen. In diesem Zusammenhang ist die Zahl der Entscheidungen der Kommission, die auf einer Ablehnung der Beschwerde wegen mangelnden Gemeinschaftsinteresses beruhen, äußerst relevant. Die Rechtsprechung „Automec", aufgrund deren die Kommission derartige Beschwerden abweisen kann, ist vielleicht ein angemessenes, sicherlich aber kein ausreichendes Instrument. Sicherlich wäre es nützlich, über ein leichteres Beschwerdeabweisungsverfahren zu verfügen.

29. Was die auf Initiative der Kommission eröffneten Verfahren betrifft, so deckt sich ihre Zahl mit der des vergangenen Jahre (101). Die Fälle betreffen größtenteils einen spezifischen Sektor, nämlich den Telekommunikationssektor, dessen Liberalisierung zum ersten Januar 1998 abgeschlossen sein mußte, was die Kommissionsdienststellen mit der nötigen Strenge und Aufmerksamkeit kontrolliert haben.

30. Die Bekanntmachung über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den nationalen Wettbewerbsbehörden für die Bearbeitung der Fälle im Anwendungsbereich der Artikel 81 und 82 ist in diesem Jahr zum ersten Mal angewandt worden. Die Kommission hat 15 Beschwerden wegen mangelnden Gemeinschaftsinteresses abgewiesen, die folglich von der zuständigen nationalen Behörde, in deren Gebiet die angefochtene Verhaltensweise ihre Hauptwirkungen erzeugt, bearbeitet werden. In Fällen, die von den nationalen Behörden und der Kommission gemeinsam bearbeitet werden, konnten 89 Auskunftsverlangen registriert werden. Schließlich ist die Kommission in 10 ausschließlich von den nationalen Wettbewerbsbehörden bearbeiteten Fällen konsultiert worden und hatten 3 Anmeldungen bei der Kommission aufschiebende Wirkung im Sinne der Bekanntmachung. Diese ersten Anwendungsfälle zeugen von einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den gemeinschaftlichen und den nationalen Instanzen und von der beidseitigen Bereitschaft zu einer dezentralen Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Bereich der wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen und der Mißbräuche beherrschender Stellungen. Allerdings könnte in noch stärkerem Maße auf diese Bekanntmachung zurückgegriffen werden.

31. Die vorerwähnte Bekanntmachung wird allerdings erst dann ihre volle Wirkung entfalten, wenn die Anwendung des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts völlig dezentralisiert worden ist. 1998 konnten von den fünfzehn nur acht Mitgliedstaaten Artikel 81 Absatz 1 und Artikel 82 nach Annahme entsprechender Rechtsvorschriften durch den nationalen Gesetzgeber unmittelbar anwenden: Belgien, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Niederlande, Portugal und Spanien. Die Kommission möchte, daß die Mitgliedstaaten, die über derartige Vorschriften noch nicht verfügen, unverzüglich Maßnahmen zur unmittelbaren Anwendung der Artikel 81 Absatz 1 und 82 ergreifen. Dabei ist festzustellen, daß die Mitgliedstaaten bei der Revision oder Annahme nationaler Wettbewerbsvorschriften sehr häufig auf das Gemeinschaftsrecht Bezug nehmen und auf diese Weise freiwillig eine Harmonisierung herbeiführen, die zu einer gemeinsamen Rechtskultur in der Gemeinschaft beiträgt. Vor kurzem haben die Niederlande und das Vereinigte Königreich ihre Rechtsvorschriften geändert. Das niederländische Gesetz ähnelt sehr stark Artikel 81 und 82. Dasselbe gilt für die Vorschriften über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen.[4] Das neue Wettbewerbsgesetz im Vereinigten

[4] Gesetz vom 22.5.1997, in Kraft seit 1.1.1998 („Mededingingswet").

Königreich lehnt sich im wesentlichen an die Artikel 81 und 82 an.[5] In Paragraph 60 heißt es, daß die britischen Behörden bei der Anwendung des nationalen Rechts den Grundsätzen und Analysen Rechnung tragen, die sich aus den Entscheidungen der Kommission und den Urteilen des Gerichtshofs ergeben.

32. 1998 wurden 581 Fälle gegenüber 517 im Jahre 1997 und 388 im Jahre 1996 abgeschlossen. Die Zahl der förmlichen Entscheidungen ist von 27 im Jahre 1997 auf 42 erheblich gestiegen. Ohne die Beschwerdeabweisungen und die Entscheidungen, keinen Widerspruch zu erheben, wurden 1998 im Verkehrssektor 11 förmliche Entscheidungen nach Artikel 81 Absatz 1 und nach Artikel 82 erlassen, von denen die meisten mit Geldbußen einhergingen. Die wachsende Zahl der abgeschlossenen Fälle zeugt von der Bereitschaft der Kommission, die Bearbeitung der Wettbewerbsfälle zu beschleunigen. Trotz dieser Verbesserung kann jedoch nicht geleugnet werden, daß für bestimmte Vorgänge sehr viel Zeit benötigt wird. So betrug bei den 11 vorerwähnten Entscheidungen die durchschnittliche Verfahrensdauer 4 Jahre und 10 Monate, bei extremen Werten von 2 Jahren und 1 Monat bzw. 8 Jahren. Diese Dauer ist größtenteils der Schwerfälligkeit der Verfahren zuzuschreiben, die Verzögerungen verursacht. Deswegen hat die Kommission in diesem Jahr bestimmte Verfahrensverordnungen umgestaltet, so die Anhörungsverordnung Nr. 99/63, um die Fallbearbeitung zu erleichtern und zu beschleunigen. Diese Maßnahmen zur Vereinfachung der Verfahren werden fortgeführt.

33. Die Tendenz zur Stabilisierung der Zahl der Anmeldungen ebenso wie die Entwicklung der Zusammenarbeit mit den nationalen Wettbewerbsbehörden sind für die Neuausrichtung der Kommissionstätigkeit ermutigend, auch wenn die Ergebnisse noch nicht überwältigend sind. Durch die Revision der Politik im Bereich der vertikalen Beschränkungen dürften weitere Fortschritte in diese Richtung gemacht werden. Die Kommission wird weiterhin Überlegungen anstellen und im Laufe des Jahres 1999 neue Modernisierungsvorschläge unterbreiten.

2. Die Mitteilung über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf vertikale Beschränkungen

34. Die Kommission hat am 30. September 1998 eine Mitteilung über die Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln auf vertikale Beschränkungen[6] mit Reformvorschlägen in diesem Bereich angenommen. Gleichzeitig hat sie zwei Vorschläge zur Änderung der Verordnung Nr. 19/65/EWG des Rates vom 2. März 1975 sowie der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 angenommen. Die erste Änderung soll der Kommission die notwendigen Gesetzgebungsbefugnisse übertragen, um die geplante neue Politik durchzuführen, und durch die zweite Änderung soll der in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 vorgesehene Anmeldungsverzicht auf alle vertikalen Vereinbarungen ausgedehnt werden.

35. Diese Mitteilung und die mit ihr verbundenen Vorschläge sind die Folge der Veröffentlichung des Grünbuchs der Kommission über vertikale Beschränkungen des Wettbewerbs[7] im Januar 1997 und der anschließenden sehr umfassenden Diskussion. Werden die vorerwähnten Verordnungsvorschläge angenommen, so wird die Kommission eine neue Art der Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Beschränkungen zusammen mit einer Reihe von Leitlinien einführen. Die neuen Wettbewerbsvorschriften für den Vertrieb von Waren und Dienstleistungen sollen ab dem Jahr 2000 gelten.

[5] Gesetz vom 9.11.1998, in Kraft ab 1.3.2000 („Competition Act“).

[6] KOM(98) 544 endg.

[7] KOM(96) 721 endg.

2.1. Die neue Politik

Ein wirtschaftlicherer Ansatz

36. Die Kommission empfiehlt in ihrer Mitteilung, von der gegenwärtigen auf formalen Erfordernissen beruhenden Politik mit sektorspezifischen Vorschriften zu einer Politik überzugehen, die praktisch sämtliche Vertriebssektoren erfaßt und auf einer Würdigung der wirtschaftlichen Auswirkungen beruht[8]. Dies soll durch eine einzige, umfassende Gruppenfreistellungsverordnung erreicht werden, die für alle vertikalen Beschränkungen im Bereich der Zwischen- und Endprodukte sowie der Dienstleistungen mit Ausnahme einer begrenzten Anzahl von Kernbeschränkungen gilt. Während in den gegenwärtigen Gruppenfreistellungsverordnungen die Klauseln genannt werden, die freigestellt sind, sollen künftig im Rahmen einer schwarzen Liste die Klauseln genannt werden, die nicht unter die Gruppenfreistellungsverordnung fallen. Jedes System nämlich, das versucht, die freistellbaren Klauseln zu umreißen, wirkt wie eine Zwangsjacke. Diese soll durch die neue Verordnung abgelegt werden.

37. Hauptziel dieser weit angelegten, flexiblen Gruppenfreistellungsverordnung ist es, den Unternehmen mit unzureichender Marktmacht - tatsächlich verfügen die meisten Unternehmen über keine Marktmacht - die Möglichkeit zu geben, die Gültigkeit ihrer Vereinbarungen künftig nicht mehr nach den EG-Wettbewerbsregeln würdigen zu müssen. Um den Wettbewerb aufrechtzuerhalten und die Freistellung auf solche Unternehmen zu beschränken, die über keine signifikante Marktmacht verfügen, wird die künftige Gruppenfreistellungsverordnung die Freistellung von Marktanteilsschwellen abhängig machen.

38. Unternehmen mit Marktanteilen oberhalb der in der Gruppenfreistellung vorgesehenen Schwellenwerte bleiben vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossen. Ihre vertikalen Vereinbarungen werden aber auf keinen Fall als unzulässig vermutet. Die Marktanteilsschwellen dienen lediglich der Unterscheidung zwischen denjenigen Vereinbarungen, die als zulässig gelten, und denjenigen Vereinbarungen, die gegebenenfalls einzeln geprüft werden müssen. Um den Unternehmen bei dieser Prüfung zu helfen, will die Kommission eine Reihe von Leitlinien veröffentlichen, die sich vor allem mit der Anwendung von Artikel 81 Absatz 1 und Artikel 81 Absatz 3 oberhalb der Marktanteilsschwellen und mit der Kommissionspolitik in Fällen, in denen der Genuß der Gruppenfreistellung entzogen wird, insbesondere in Fällen mit kumulativer Wirkung, befassen. Anhand dieser Leitlinien dürften die Unternehmen in den meisten Fällen selber eine Würdigung nach Artikel 81 Absatz 1 und Artikel 81 Absatz 3 vornehmen können. Denn schließlich geht es auch darum, die Kosten für die Unternehmen zu reduzieren und soweit wie möglich die Anmeldung von Vereinbarungen zu vermeiden, die keine ernsten Wettbewerbsprobleme aufwerfen.

Marktanteilsschwelle(n)

39. Worüber weiterhin diskutiert wird, ist die Frage, ob das System eine oder zwei Marktanteilsschwellen enthalten soll. In einem Zweischwellensystem würde die erste, d.h. die Hauptmarktanteilsschwelle 20 % betragen. Unterhalb dieser Schwelle wird angenommen, daß vertikale Beschränkungen keine bedeutenden negativen Auswirkungen haben, und folglich sind alle vertikalen Beschränkungen und deren Verbindungen, mit Ausnahme einer bestimmten Zahl von Kernbeschränkungen, freigestellt. Oberhalb der 20 %-Schwelle können bestimmte vertikale Beschränkungen bis zu einem

[8] Die Gruppenfreistellungsverordnung über den Kraftfahrzeugvertrieb, die im Jahre 2002 abläuft, ist nicht Gegenstand des neuen Vorschlags.

Marktanteil von 40 % freigestellt werden. Diese zweite Schwelle würde vertikale Beschränkungen betreffen, die wirtschaftlichen Überlegungen und bisherigen Erfahrungen zufolge keinen ernsthaften Anlaß zu Wettbewerbsbeschränkungen geben (z.B. Alleinvertrieb, Alleinbezug, Vereinbarungen ohne Ausschließlichkeit, wie Mengenvereinbarungen für Käufer oder Abnehmer, Vereinbarungen zwischen KMU). Ein Zweischwellensystem ermöglicht eine wirtschaftlich nuanciertere Beurteilung vertikaler Beschränkungen. Der Hauptnachteil eines solchen System ist sein komplizierter Charakter und die Gefahr, daß für die Ermittlung und Abgrenzung einzelner vertikaler Beschränkungen im Rahmen der höheren Marktanteilschwelle erneut formale Kriterien eingeführt werden müssen.

40. In einem Einschwellensystem sind alle vertikalen Beschränkungen und ihre Verbindungen mit Ausnahme einer gewissen Zahl von Kernbeschränkungen automatisch bis zu der betreffenden Marktanteilsschwelle freigestellt. Die Höhe dieser Marktanteilsschwelle wurde noch nicht vorgeschlagen, wird aber unterhalb 40 % liegen müssen, da von diesem Marktanteil ab ein Markt beherrscht werden kann. Möglicherweise wird die Schwelle zwischen 25 % und 35 % liegen. Der Vorteil eines Einschwellensystems liegt in seiner Einfachheit begründet, da abgesehen von den Kernbeschränkungen andere spezifische Beschränkungen keiner Definition bedürfen.

Kernbeschränkungen

41. Kernbeschränkungen sind solche Beschränkungen, die vom Anwendungsbereich der Gruppenfreistellungsverordnung auf jeden Fall ausgenommen sind. Zu ihnen gehören Vereinbarungen über Mindest- und Festpreise und Vereinbarungen, die einen absoluten Gebietsschutz garantieren. Außerdem schlägt die Kommission vor, die Arbitragemöglichkeiten von Zwischenhändlern und Endverbrauchern in breiterem Umfang zu schützen und daher generell Wiederverkaufsbeschränkungen auf die schwarze Liste zu setzen, soweit diese von Faktoren abhängen, auf die die Vertragsparteien Einfluß haben. Höchstpreise und Preisempfehlungen, sofern diese nicht auf Festpreise hinauslaufen, würden generell nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 81 Absatz 1 fallen.

Keine sektorspezifischen Vorschriften

42. Statt verschiedener Verordnungen über bestimmte Arten von vertikalen Beschränkungen oder für bestimmte Sektoren wird eine einzige große Gruppenfreistellungsverordnung vorgeschlagen. Somit werden unterschiedliche Arten von vertikalen Beschränkungen mit ähnlichen Wirkungen in ähnlicher Weise behandelt. Damit wird vermieden, daß die Unternehmen die Wahl ihrer Vertriebsform statt vor allem von kommerziellen Erwägungen von Freistellbarkeitsgründen abhängig machen.

43. Selektiver Vertrieb — auch quantitativer Art — würde unter bestimmten Bedingungen in den Anwendungsbereich der geplanten Gruppenfreistellungsverordnung fallen. In einem Zweischwellensystem würde die erste Marktanteilsschwelle von 20 % gelten. In den Leitlinien soll darauf hingewiesen werden, daß qualitativer selektiver Vertrieb und Kundendienstvereinbarungen generell nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 81 Absatz 1 fallen.

44. Franchising würde in den Anwendungsbereich der Gruppenfreistellungsverordnung fallen, jedoch nicht bevorzugt behandelt, da es sich um eine Kombination vertikaler Beschränkungen handelt. In der Regel werden beim Franchising selektiver Vertrieb und Wettbewerbsverbote in bezug auf die Waren, die Gegenstand der Franchisevereinbarung sind, miteinander kombiniert. Manchmal kommen Alleinvertriebsverpflichtungen in Form einer Standortklausel oder Gebietsausschließlichkeit hinzu. Diese Kombinationen würden nach den allgemeinen Kriterien der Gruppenfreistellungsverordnung behandelt, wobei absoluter Gebietsschutz auf jeden Fall zu den Kernbeschränkungen gehören würde.

45. Außerdem soll die Gruppenfreistellungsverordnung für Zusammenschlüsse unabhängiger Einzelhändler gelten, die sich im Rahmen einer gemeinsamen Vertriebsform zum Wiederverkauf an Endabnehmer zusammenschließen. Um in den Genuß der Gruppenfreistellung zu gelangen, müssen die Mitglieder des Zusammenschlusses KMU sein. Da derartige Zusammenschlüsse auch horizontale Aspekte haben können, wird die Gruppenfreistellung von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß die betreffenden horizontalen Aspekte keinen Verstoß gegen Artikel 81 darstellen. Bei der Revision der Politik der Kommission gegenüber horizontalen Vereinbarungen werden diese Aspekte gemäß dem für vertikale Beschränkungen gewählten allgemeinen Ansatz überprüft werden (siehe ...).

46. Die Geltungsdauer von Vereinbarungen, die Wettbewerbsverbote enthalten, soll wegen der möglichen Marktabschottungseffekte beschränkt werden. Dabei wird an eine beschränkte Geltungsdauer für Alleinbezugsvereinbarungen in Verbindung mit einem quantitativen Bezugszwang gedacht. Doch soll möglicherweise auf eine derartige Beschränkung der Geltungsdauer bei Wettbewerbsverboten eines Lieferanten verzichtet werden, wenn diesem das Geschäft gehört, von dem aus der Käufer tätig ist. In den Leitlinien soll der Notwendigkeit einer längeren Geltungsdauer Rechnung getragen werden, wenn diese aufgrund langfristiger Investitionen gerechtfertigt ist.

47. Aus Gründen der politischen Kohärenz und Einheitlichkeit wird vorgeschlagen, auf sektorspezifische Regeln für Bier und Benzin zu verzichten. Es besteht keine ausreichende wirtschaftliche oder juristische Rechtfertigung, die Sonderregelung für diese beiden Bereiche fortzuführen. Soweit eine sektorspezifische Behandlung gerechtfertigt ist, soll diese im Rahmen der Leitlinien beschrieben werden. Die Gruppenfreistellungsverorndung über den Kraftfahrzeugvertrieb, die im Jahre 2002 abläuft, ist nicht Gegenstand des neuen Vorschlags.

Entzug der Gruppenfreistellung

48. Die Kommission möchte die Möglichkeit behalten, in den seltenen Fällen, in denen sich unterhalb der Marktanteilsschwellen ernste Wettbewerbsprobleme ergeben, die Gruppenfreistellung zu widerrufen. Die Gruppenfreistellung würde insbesondere in Fällen mit kumulativer Wirkung entzogen. Um eine wirksame Marktüberwachung und eine stärkere Dezentralisierung bei der Anwendung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln zu gewährleisten, sollen nicht nur die Kommission, sondern auch die nationalen Behörden befugt sein, die Gruppenfreistellung für die Zukunft zu entziehen.

2.2. Die geplanten Ratsverordnungen

Die geplanten Ratsverordnungen sehen zwei wesentliche Änderungen vor:

(a) Erweiterung der Kommissionsbefugnisse im Rahmen der Ratsverordnung Nr. 19/65

49. Die Kommission ist aufgrund der Ratsverordnung Nr. 19/65 befugt, Artikel 81 Absatz 1 auf Gruppen bilateraler, zum Zwecke des Weiterverkaufs geschlossener Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die entweder den Alleinvertrieb oder Alleinbezug von Waren betreffen oder Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Nutzung geistiger Eigentumsrechte enthalten, im Wege der Verordnung für nicht anwendbar zu erklären. Diese Befugnisse reichen jedoch nicht aus, um die im Bereich der vertikalen Beschränkungen geplante neue Politik umzusetzen.

50. Aus diesem Grunde soll der Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a) und des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Ratsverordnung Nr. 19/65 soweit ausgedehnt werden, daß die

Kommission durch eine einzige Gruppenfreistellungsverordnung alle Arten von Vereinbarungen erfassen kann, die zwei oder mehrere auf unterschiedlichen Wirtschaftsstufen tätige Unternehmen für den Vertrieb und/oder Bezug von Waren zum Zwecke des Weiterverkaufs oder der Weiterverarbeitung oder für die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen haben (vertikale Vereinbarungen).

51. Außerdem soll im Hinblick auf eine stärkere dezentrale Anwendung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln Artikel 7 der Verordnung Nr. 19/65 dahingehend ergänzt werden, daß in den Fällen, wo die Wirkungen vertikaler Vereinbarungen in einem Mitgliedstaat spürbar sind, der alle Merkmale eines gesonderten Marktes besitzt, die zuständige nationale Behörde die Gruppenfreistellung in ihrem Gebiet entziehen und eine Entscheidung zur Beseitigung der betreffenden Wirkungen erlassen kann.

52. Um eine effiziente Kontrolle der sich in einem bestimmten Markt aus der Existenz paralleler Netze ähnlicher Vereinbarungen ergebenden Wirkungen zu gewährleisten, wird schließlich vorgeschlagen, Artikel 7 dahingehend zu ergänzen, daß in der Gruppenfreistellungsverordnung die Bedingungen niedergelegt werden können, unter denen diese Netze von Vereinbarungen von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen werden können.

(b) Die Lockerung des Anmeldungsverfahrens aufgrund der Verordnung Nr. 17

53. Geplant ist die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17, um sämtliche vertikalen Vereinbarungen von dem Erfordernis der vorherigen Anmeldung freizustellen. Diese Änderung hat praktisch den Vorteil, daß die Kommission — auch bei verspäteten Anmeldungen — prüfen kann, ob die Vereinbarungen die Voraussetzungen des Artikels 81 Absatz 3 erfüllen, und gegebenenfalls eine Freistellungsentscheidung annehmen kann, die an dem Tag wirksam wird, an dem die Vereinbarung geschlossen wurde. Auf diese Weise würde die Rechtssicherheit für die Unternehmen verstärkt, ohne die Durchsetzung des Artikels 81 Absatz 1 gegenüber wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen in Frage zu stellen.

3. Die Revision der Wettbewerbspolitik im Bereich der horizontalen Vereinbarungen

54. 1997[9] beschlossen die Kommissionsdienststellen, die Politik im Bereich der horizontalen Vereinbarungen zu überdenken. Dabei hat sich herausgestellt, daß die einschlägigen Bekanntmachungen und Gruppenfreistellungsverordnungen[10] nicht häufig verwendet werden, zum Teil überholt sind und Anlaß zu einer Reihe von Anmeldungen geben. Aus diesem Grunde stellte sich die Frage der etwaigen Revision dieser Bekanntmachungen und Gruppenfreistellungsverordnungen. Nach Auffassung der Kommissionsdienststellen waren diese Überlegungen eine wichtige Ergänzung zu dem Projekt über vertikale Beschränkungen.

55. 1998 haben die Kommissionsdienststellen ihre Überlegungen über die Revision ihrer Politik im Bereich der horizontalen Vereinbarungen vertieft und vorläufige Leitlinien erarbeitet. Für die Revision der gegenwärtigen Regeln gilt das doppelte Erfordernis der Aktualisierung und der Verbesserung der Texte, sowohl was ihre Lesbarkeit als auch was ihre Homogenität betrifft. Das

[9] Wettbewerbsbericht 1997, Ziff. 46 und 47.

[10] Die Gruppenfreistellungsverordnungen betreffend Spezialisierungsvereinbarungen und Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung sowie die Bekanntmachungen über zwischenbetriebliche Zusammenarbeit (1968) und über die Beurteilung von kooperativen Gemeinschaftsunternehmen (1993).

Regelwerk im Bereich der horizontalen Vereinbarungen ist in mancher Hinsicht unvollständig. Dieses Regelwerk, auf dessen Unstimmigkeiten und Verkrustungen die Unternehmen während der Untersuchung hingewiesen haben, muß also effizient und transparent werden. Die Kommissionsdienststellen dürften für diese Überarbeitung ebenso wie bei den vertikalen Vereinbarungen eine Lösung anregen, die das Gewicht auf Kriterien der Wirtschaftsanalyse legt. Diesem Ansatz zufolge werden sie wahrscheinlich die Ausarbeitung von Leitlinien vorschlagen, die im Bedarfsfalle für bestimmte Arten von Vereinbarungen durch revidierte Gruppenfreistellungsverordnungen ergänzt werden könnten.

1999 soll ein Konsultationspapier für die Mitgliedstaaten und anderen interessierten Kreise vorgelegt werden.

4. Die Revision der Verfahrensverordnungen

56. Die Kommission möchte die Verfahren, nach denen sie Wettbewerbsfälle untersucht, modernisieren, vereinfachen und benutzerfreundlicher gestalten. Zu diesem Zweck verabschiedete sie am 22. Dezember 1998 zwei Verordnungen, die den Rechtsrahmen für die Prüfung von Wettbewerbsfällen vereinfachen. Die erste Verordnung (Nr. 2842/98) beschreibt, wie die Kommission das Anhörungsrecht der verschiedenen an Wettbewerbsfällen beteiligten Parteien, einschließlich im Verkehrssektor, gewährleistet. Diese Verordnung tritt an die Stelle der Anhörungsverordnung Nr. 99/63, die wertvoll war, aber überarbeitet werden mußte, um der Rechtsprechung, der Entscheidungspraxis der Kommission und den neuen Vorstellungen seit 1963 Rechnung zu tragen. Die zweite Verordnung beschreibt, wie in Wettbewerbsfällen im Verkehrssektor Anträge und Anmeldungen zu erfolgen haben. Beide Verordnungen sind am 1. Februar 1999 in Kraft getreten und haben fünf vorherige Verordnungen der Kommission ersetzt.

4.1. Die Verordnung (EG) Nr. 2842/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 über die Anhörung in bestimmten Verfahren nach *Artikel 85 und 86* EG-Vertrag[11]

57. Die neue Verordnung beschreibt, wie die Kommission das Anhörungsrecht der verschiedenen an Wettbewerbsfällen beteiligten Parteien gewährleistet. Die Parteien, die aufgrund der Verordnung ein Recht zur Äußerung haben, können sich auch künftig schriftlich äußern und behalten gleichzeitig die Möglichkeit zu einer mündlichen Anhörung. Aus Gründen der Klarheit und Benutzerfreundlichkeit wurde die Verordnung in verschiedene Kapitel aufgeteilt, die der Stellung der verschiedenen Parteien entsprechen.[12]

58. Um die Bearbeitung von Einzelfällen durch die Kommissionsdienststellen zu erleichtern und unnötige Verzögerungen zu vermeiden, braucht die Kommission den schriftlichen Äußerungen der Adressaten einer Mitteilung von Beschwerdepunkten nicht Rechnung zu tragen, wenn diese nach Ablauf der von der Kommission festgesetzten Frist eingehen. Außerdem müssen die Adressaten einer Mitteilung von Beschwerdepunkten der Kommission bis zu einer bestimmten Frist die Stellen in der Mitteilung angeben, die ihrer Ansicht nach Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen enthalten. Die Verordnung betrifft auch die Funktion des Anhörungsbeauftragten im Anhörungsverfahren sowie das Recht auf Einsicht in die betreffende Akte, ohne jedoch weiteren Plänen der Kommission in diesem Bereich vorzugreifen.

[11] ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 18.

[12] Kapitel II: Anhörung der Beteiligten, denen die Kommission Beschwerdepunkte mitgeteilt hat; Kapitel III: Anhörung der Antragsteller und der Beschwerdeführer; Kapitel IV: Anhörung anderer Dritter.

59. Die Verordnung sieht vor, daß der Antragsteller[13] bzw. Beschwerdeführer[14] eine Kopie der nicht vertraulichen Fassung der Mitteilung der Beschwerdepunkte erhalten und ihnen eine Frist zur Stellungnahme gesetzt wird. Dies gilt für den Fall, wo die Kommission Beschwerdepunkte geltend macht.

60. Um die Berechnung der Frist für Stellungnahmen der Parteien an die Kommission zu vereinfachen, sieht die Verordnung vor, daß sämtliche Stellungnahmen bis zu einem von der Kommission in ihrer Mitteilung der Beschwerdepunkte an die betreffende Partei festgesetzten Datum eingehen müssen. Die Frist beträgt mindestens zwei Wochen. Es wurde die Auffassung vertreten, daß die Festlegung eines bestimmten Datums, bis zu dem die Stellungnahmen bei der Kommission eingehen müssen, rechtlich sicherer ist als die Berechnung der Frist durch die Parteien.

Um das Anhörungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, werden die Bemerkungen aller angehörten Personen wie bei Unternehmenszusammenschlüssen auf Tonband aufgenommen, das die schriftlichen Protokolle ersetzt.

4.2. Die Verordnung (EG) Nr. 2843/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 über die Form, den Inhalt und die anderen Einzelheiten der Anträge und Anmeldungen nach den Verordnungen (EWG) Nr. 1017/68, (EWG) Nr. 4056/86 und (EWG) Nr. 3975/87 des Rates über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Bereich Verkehr[15]

61. 1994 aktualisierte die Kommission die Vorschriften für die Anmeldung wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen in allen Sektoren mit Ausnahme des Verkehrssektors durch Annahme der Verordnung (EG) Nr. 3385/94 und des Formblatts A/B.[16] Durch die Kommissionsverordnung (EG) Nr. 2843/98 und das neue Formblatt TR (im Anhang I zur Verordnung) wurden ähnliche Vorschriften für Unternehmen eingeführt, die wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen im Verkehrssektor anmelden wollen. Das Formblatt TR nennt die Angaben, die die Unternehmen bei der Beantragung einer Freistellung nach den drei Verkehrsverordnungen und eines Negativattests aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 machen müssen. Dieses Formblatt ist an die Stelle des früheren Formblatts II (Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr), des Formblatts MAR (Seeverkehr) und des Formblatts AER (Luftverkehr) getreten. Das Formblatt TR (B) (im Anhang II zur Verordnung) ist an die Stelle des Formblatts III für gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 angemeldete Krisenkartelle getreten.

62. Die Verordnung unterscheidet sich allerdings insofern von der Verordnung (EWG) Nr. 3385/94, als Bezugnahmen auf die Verordnung Nr. 17 durch Bezugnahmen auf die drei Verkehrsverordnungen (EWG) Nr. 1017/68, (EWG) Nr. 4056/86 und (EWG) Nr. 3975/87 ersetzt werden. Die Verordnung sieht vor, daß in den Fällen, wo eine Anmeldung irrtümlicherweise aufgrund einer bestimmten Verkehrsverordnung erfolgt, dieselbe Anmeldung aufgrund einer anderen Verordnung, die tatsächlich anwendbar ist, untersucht werden kann. Außerdem ist vorgesehen, daß von den Beteiligten angenommene Schiedsprüche und Schlichtungsempfehlungen der Kommission zu melden sind und

[13] Anträge nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17.

[14] Beschwerden nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates, Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates und Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 des Rates.

[15] ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 22.

[16] Verordnung (EG) Nr. 3385/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 über die Form, den Inhalt und andere Einzelheiten von Anträgen und Anmeldungen aufgrund der Verordnung Nr. 17, im ABl. L 377 vom 31.12.1994, S. 28.

daß Anträge und Anmeldungen aufgrund der Wettbewerbsvorschriften des EWR-Abkommens auch in einer der Amtssprachen der EFTA-Staaten möglich sind.

B — Die Konsolidierung des Binnenmarkts

63. Die Konsolidierung des Binnenmarkts ist eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion. Unter all den Tätigkeitsbereichen, in denen die Gemeinschaft auf eine Vertiefung des Binnenmarkts hinarbeitet, nimmt die Wettbewerbspolitik eine zentrale Stellung ein. Die Gemeinschaft wirkt hier nämlich nicht nur auf das Marktgefüge ein, indem sie Versuche von privater wie von öffentlicher Seite unterbindet, die Öffnung von Märkten zu verhindern oder aufzuhalten, sondern verleiht auch dem Binnenmarktprozeß Schwung, indem sie positive Formen der Unternehmenszusammenarbeit — etwa in den Bereichen Forschung und Entwicklung oder beim Umweltschutz[17] — zuläßt und wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen ahndet. Die Kommission ist davon überzeugt, daß diese Art der Binnenmarktförderung sich unmittelbar auf die Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion auswirkt.

1. Kartelle

64. Die zweifellos schädlichste Art der Wettbewerbsbeschränkung sind geheime Vereinbarungen zwischen Unternehmen. Solche aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen wirken sich, da an ihnen oft genug eine größere Anzahl von Vertretern eines bestimmten Wirtschaftszweigs beteiligt sind, besonders stark auf die betroffenen Märkte aus. Außerdem haben sie fast immer Preisabsprachen zum Gegenstand, wodurch sie das freie Spiel der Marktkräfte wirkungsvoll hemmen. Die Kommission ist der Überzeugung, daß sie gerade in den Monaten vor und nach der Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion besonders streng gegen Kartelle vorgehen muß. Die Vorteile des Euro, der die Preistransparenz in der Europäischen Union erhöhen und den Wettbewerb zugunsten der Verbraucher stärken soll, dürfen nicht durch Absprachen zwischen Unternehmen in Frage gestellt werden, die sich dem Wettbewerb entziehen und das Preisniveau oder andere Geschäftsbedingungen künstlich festsetzen wollen. Denn ein derartiges Verhalten könnte der Inflation Vorschub leisten und die Fundamente der Wirtschafts- und Währungsunion untergraben.

65. 1998 hat die Kommission große Entschlossenheit an den Tag gelegt, um geheime Unternehmensabsprachen aufzudecken und zu verbieten. In nicht weniger als vier Fällen erließ sie eine abschließende Entscheidung. Gleichzeitig leitete sie eine Reihe neuer Verfahren ein.

So untersagte sie nach Artikel 65 EGKS-Vertrag ein Preiskartell von sechs Flachstahlproduzenten, die mehr als 80 % der Fertigerzeugnisse aus nichtrostendem Stahl in Europa herstellen und übereingekommen waren, den Preis für rostfreien Stahl durch eine Änderung der Formel für die Berechnung des sog. Legierungszuschlags gleichzeitig und um denselben Betrag zu erhöhen. Die Kommission verhängte gegen die am Kartell beteiligten Unternehmen eine Geldbuße in Höhe von insgesamt 27,3 Mio. ECU.[18]

Weiterhin ahndete sie eine Absprache zwischen vier Zuckerherstellern bzw. -händlern. Die Unternehmen British Sugar, Tate & Lyle, Napier Brown und James Budgett, die zusammen 90 % des britischen Kristallzuckermarkts abdecken, hatten eine gemeinsame Strategie zur Anhebung der

[17] Auf die meisten der von der Kommission befürworteten Formen der Zusammenarbeit wird im folgenden Abschnitt (C — Die Wettbewerbspolitik in einzelnen Wirtschaftszweigen) eingegangen.

[18] ABl. L 100 vom 1.4.1998, S. 55.

Preise für Gewerbe- und Haushaltszucker beschlossen. Sie wurden mit einer Geldbuße in Höhe von insgesamt 50,2 Mio. ECU belegt, wovon 39,6 Millionen auf British Sugar entfielen[19].

In einem anderen Fall ging die Kommission gegen zehn Hersteller von Rohren für städtische Fernwärmesysteme vor, die ein Kartell zur Festsetzung von Preisen, zur Aufteilung von Märkten und zur Manipulation von Ausschreibungsverfahren gebildet hatten. Das Kartell war ursprünglich in Dänemark entstanden, hatte sich aber bald auf den Rest der Union ausgeweitet, so daß der gesamte europäische Fernwärmerohrmarkt betroffen war. Die Kommission verhängte gegen die Kartellmitglieder eine Geldbuße in Höhe von insgesamt 92,21 Mio. ECU, davon allein 70 Millionen gegen die Firma ABB. Sie trug dabei insbesondere dem Umstand Rechnung, daß das Kartell auch noch mehrere Monate, nachdem ihre Dienststellen seine Existenz nachgewiesen hatten, fortbestand[20].

Schließlich verbot die Kommission eine Preisabsprache zwischen sieben Reedereien, die Fährdienste zwischen Griechenland und Italien betreiben. Bei Nachprüfungen in den Geschäftsräumen von fünf griechischen und einer italienischen Fährgesellschaft stieß sie auf erdrückende Beweise für eine Kartellbildung in Form regelmäßiger Zusammenkünfte und Korrespondenz mit dem Ziel, die Tarife für die Beförderung von Passagieren und Fahrzeugen kollektiv anzupassen. In diesem Fall setzte die Kommission eine verhältnismäßig bescheidene Geldbuße (insgesamt 9,12 Mio. ECU) fest, weil der festgestellte Verstoß gegen das Kartellverbot sich nicht sehr stark auf den Markt ausgewirkt hatte.

Insgesamt hat die Kommission in den vier genannten Fällen Geldbußen im Umfang von 178,83 Mio. ECU verhängt — ein Betrag, der ihre Entschlossenheit deutlich macht, mit Härte gegen diese Art von wettbewerbsbeschränkenden Verhaltensweisen vorzugehen.

66. Die Kommission hat im Verlauf dieser Verfahren festgestellt, daß ihre „Kronzeugenregelung" vom 10. Juli 1996[21] allmählich Früchte trägt. Diese Mitteilung sieht eine Ermäßigung oder den Erlaß von Geldbußen bei Unternehmen vor, die das Kartell anzeigen, an dem sie sich beteiligt haben. Sie fand bei dem erwähnten Zuckerkartell Anwendung.

67. Um Kartelle wirksamer aufdecken und unterbinden zu können, hat die Kommission beschlossen, für diese Art von Verfahren in ihrer für Wettbewerbsfragen zuständigen Generaldirektion eine eigene Dienststelle einzurichten. Sie will damit dem Vorrang, den sie dem Kampf gegen solche Praktiken einräumt, konkreten Ausdruck geben.

Vor dem Hintergrund spärlicher Ressourcen hat die Generaldirektion zunächst etwa fünfzehn Mitarbeiter dafür abgestellt. In der neuen Dienststelle sollen einmal rund zwanzig Beamte beschäftigt werden, die in diesem Arbeitsbereich über die meisten Erfahrungen verfügen.

Mit dieser Umstrukturierung möchte die Kommission erneut ein deutliches politisches Signal für Unternehmen setzen, die dem Verbraucher und der europäischen Wirtschaft besonders abträgliche Verhaltensweisen an den Tag legen.

[19] ABl. L 284 vom 19.10.1998.

[20] ABl. L 24 vom 30.01.1999.

[21] ABl. C 207 vom 18.7.1996, S. 4, und XXVI. Bericht über die Wettbewerbspolitik (1996), Ziff. 34 und 35.

2. Öffnung von Märkten

68. Die Kommission hat schon immer ein besonderes Augenmerk auf Vertriebsvereinbarungen gerichtet, die den Wettbewerb in einem Maße einschränken, daß der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird. Es gibt Alleinvertriebsvereinbarungen, mit denen landesweite Vertriebsnetze aufgebaut werden, die den Markt des betreffenden Staates nach außen hin völlig abschotten. Sie enthalten nämlich Klauseln, die es den angeschlossenen Händlern untersagen, Kunden außerhalb ihres jeweiligen Vertragsgebiets zu beliefern. Auf diese Weise werden nationale Märkte künstlich voneinander isoliert. Solche Abschottungspraktiken müssen nach Ansicht der Kommission bekämpft werden, um wirksamen Wettbewerb zwischen Unternehmen wiederherzustellen und die Integration der Märkte zu fördern. Denn die Aufteilung in einzelstaatliche Märkte verhindert die Konvergenz der Preise in der Europäischen Union und schränkt den Zugang der Verbraucher zu den Märkten mit den niedrigsten Preisen ein. Mit Einführung der einheitlichen Währung aber werden Preisunterschiede durch die Auszeichnung in Euro für die europäischen Verbraucher, die alle Vorteile der Wirtschafts- und Währungsunion nutzen wollen, leichter erkennbar und immer weniger hinnehmbar.

69. 1998 war ein Jahr, in dem die Kommission mit besonderem Nachdruck auf die Öffnung der Märkte hingearbeitet hat. Dies gilt insbesondere für den Fall Volkswagen. Der Kommission lagen seit 1995 zahlreiche Beschwerden von Unionsbürgern — in erster Linie deutschen und österreichischen Verbrauchern — vor, die beim Kauf eines neuen Fahrzeugs der Marke Volkswagen oder Audi in Italien auf Schwierigkeiten gestoßen waren. Die Betroffenen wollten das Preisgefälle zwischen ihrem Heimatstaat und Italien, wo die Autopreise besonders günstig waren, ausnutzen. Eine Reihe von Nachprüfungen in den Geschäftsräumen der Volkswagen AG, der Audi AG, der hundertprozentigen VW-Tochtergesellschaft Autogerma S.p.A. (offizieller Importeur der beiden Fahrzeugmarken in Italien) sowie einiger italienischer VAG-Vertragshändler lieferten der Kommission genügend Beweise für eine echte Strategie zur Abschottung von Märkten innerhalb der Europäischen Union: Die Volkswagen AG hatte ihre italienischen Vertragshändler dazu verpflichtet, ausländischen — vor allem deutschen und österreichischen — Kunden den Verkauf von Fahrzeugen der Marke VW oder Audi systematisch zu verweigern. Die Kommission hat den Konzern mit der höchsten Geldbuße belegt, die sie jemals gegen ein einzelnes Unternehmen verhängt hat: 102 Mio. ECU.

70. Auch im Fall der Institution, die die italienischen Staatsmonopole verwaltet, der Amministrazione Autonoma dei Monopoli dello Stato (AAMS), hat die Kommission ihre Entschlossenheit zur Öffnung nationaler Märkte zum Ausdruck gebracht. Hier ging es um die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Sinne des Artikels 82. Die in der Herstellung und dem Vertrieb von Zigaretten tätige Einrichtung hat ihre marktbeherrschende Stellung im italienischen Zigarettengroßhandel insofern mißbraucht, als sie ausländischen Herstellern Großvertriebsverträge mit wettbewerbsbeschränkenden Bestimmungen aufdrängte, um den Verkauf ausländischer Zigarettenmarken in Italien einzuschränken und die eigene Produktion zu begünstigen. Die Kommission hat AAMS eine Geldbuße in Höhe von 6 Mio. ECU auferlegt und aufgetragen, die fraglichen Verhaltensweisen abzustellen.

Kasten 2: Verbraucherfreundliche Politik im Bereich des Kfz-Vertriebs

Das EU-Wettbewerbsrecht enthält einschlägige Vorschriften zum Vertrieb von Kraftfahrzeugen. Die am 1. Oktober 1995 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1475/95 hat u. a. zum Ziel, das Recht der Verbraucher, Neufahrzeuge persönlich oder über einen bevollmächtigten Vermittler in jedem beliebigen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zu erwerben, zu stärken.

Nach dieser Gruppenfreistellungsverordnung ist jegliche Art der direkten oder indirekten Behinderung von Paralleleinfuhren verboten, d. h.

— die Weigerung von Händlern, interessierten Kunden ein Fahrzeug zu verkaufen, nur weil sie ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben;

— die Praxis, ausländischen Interessenten höhere Preise zu berechnen und längere Lieferfristen zuzumuten als inländischen Kunden;

— die Weigerung, Kundendienst- und sonstige unentgeltliche Garantieleistungen an Fahrzeugen zu erbringen, die aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführt wurden;

— die Hinderung von Vermittlern, die von interessierten Kunden mit dem Fahrzeugkauf beauftragt wurden, an der Ausführung ihres Auftrags durch das Stellen überzogener Anforderungen in bezug auf die Kaufvollmacht;

— die Einschränkung der Lieferung von Fahrzeugen an Händler, die Fahrzeuge an Kunden mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat verkaufen wollen;

— die Drohung von Herstellern, Vertriebsverträge mit Händlern aufzukündigen, die Fahrzeuge an Interessenten mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat verkaufen wollen;

— jegliche Einschränkung der Freiheit der Verbraucher, neue Fahrzeuge zu nicht kommerziellen Zwecken weiterzuverkaufen, durch die Hersteller.

Alle diese Verhaltensweisen können ohne weiteres zum Verlust des Rechtsvorteils der automatischen Freistellung vom Kartellverbot führen.

Nach der Verordnung sind die Hersteller verpflichtet, ihren Vertragshändlern auch Fahrzeuge nach den individuellen Wünschen — z. B. Rechtssteuerung — von Kunden mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat zu liefern, sofern der betreffende Händler zum Verkauf eines solchen Fahrzeugs bereit ist. Das EU-Wettbewerbsrecht enthält jedoch keine Bestimmung, die die Händler zum Verkauf verpflichtet.

Mit der Entscheidung, gegen den Volkswagen-Konzern eine Geldbuße zu verhängen, weil er seine Vertragshändler in Italien zur Verweigerung des Verkaufs von Fahrzeugen der Marke VW oder Audi an ausländische Kunden zwang, hat die Kommission gezeigt, daß sie keine Verhaltensweisen dulden wird, die den Interessen der Verbraucher zuwiderlaufen. Zur Zeit untersucht sie ähnliche Praktiken anderer Hersteller. In den Fällen, in denen sich vermutlich Verstöße gegen die EG-Wettbewerbsregeln nachweisen lassen, wird sie prüfen, ob eine aufeinander abgestimmte Strategie der Verkaufsverweigerung vorliegt, und — wie bei VW — entsprechende Maßnahmen ergreifen. Die Kommission macht noch einmal deutlich, daß sie nicht zögern wird, gegen Hersteller vorzugehen, die das Gemeinschaftsrecht mißachten.

Neben diesen direkten Maßnahmen wird die Kommission auch weiterhin ihre Halbjahresberichte über die Kfz-Preise in der Union veröffentlichen, um die Preistransparenz in der Branche zu erhöhen. Die zunehmende Nachfrage nach diesen Berichten — jährlich werden rund 8 000 Kopien

davon versandt — ist ein Beleg dafür, daß die Verbraucher sich immer stärker der Vorteile des Binnenmarkts bewußt werden. Diese Tendenz dürfte sich in der Europäischen Gemeinschaft mit Einführung des Euro, der die Preise noch transparenter machen und Preisvergleiche erleichtern wird, noch verstärken.

Das gestiegene Verbraucherbewußtsein hat auch dazu geführt, daß immer mehr Privatpersonen Rat und Unterstützung beim Kauf eines Fahrzeugs im Ausland benötigen. So stoßen vor allem britische Staatsbürger bei dem Versuch, außerhalb des Vereinigten Königreichs ein Auto mit Rechtssteuerung zu kaufen, auf Schwierigkeiten. Die Kommission konnte hier in einer Vielzahl von Fällen helfen. Nach den Angaben einiger Automobilhersteller ist der Absatz von rechtsgesteuerten Fahrzeugen, die für die Einfuhr nach dem Königreich bestimmt sind, gestiegen. Um dieses Problem zu lösen, haben die meisten Hersteller — BMW, Fiat, Ford, Mercedes Benz, Opel/Vauxhall, PSA (Peugeot/Citroën), Volvo, VW/Audi, Honda, Nissan und Renault — den Vorschlag der Kommission aufgegriffen, für europäische Verbraucher, die ein Fahrzeug außerhalb ihres Heimatlandes erwerben wollen, Informationszentralen einzurichten.

3. Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung

71. Nach Artikel 82 EG-Vertrag ist es Unternehmen, die auf einem bestimmten Markt eine beherrschende Stellung einnehmen, verboten, diese zum Nachteil Dritter mißbräuchlich auszunutzen. Ein derartiger Mißbrauch besteht insbesondere in der Einschränkung der Erzeugung, in der Festsetzung überhöhter Preise, in der Preisdiskriminierung (Verdrängungswettbewerb) oder in Koppelungsgeschäften und anderen Handelspraktiken, denen keine Wirtschaftlichkeitsüberlegungen zugrunde liegen. Besonders verwerflich sind solche wettbewerbsbeschränkenden Verhaltensweisen nach Ansicht der Kommission im Fall von Unternehmen, deren Position im Markt so stark ist, daß sie sich dem Wettbewerbsdruck entziehen und konkurrierende Unternehmen aus dem Markt verdrängen bzw. den Markteintritt neuer Anbieter erheblich behindern können, ohne selbst ernstlich Schaden zu nehmen. Noch nachteiliger wirken sich diese Praktiken im Hinblick auf die Vertiefung des Binnenmarkts aus, weil sie Märkte nach außen abschotten und die Integration der Volkswirtschaften in der Gemeinschaft hemmen. Die Errichtung von Marktzutrittsschranken droht außerdem die Vorteile zunichte zu machen, die die jüngsten Liberalisierungsbemühungen in bestimmten Märkten in Form des Strukturwandels, der Innovationsförderung und der Schaffung von Arbeitsplätzen mit sich bringen sollen. Die Kommission verfolgt daher besonders aufmerksam, welche Konsequenzen festgestellte Mißbräuche marktbeherrschender Stellungen für die genannten Tendenzen haben. Die Zahl der nach Artikel 82 erlassenen förmlichen Entscheidungen nimmt seit zwei Jahren stetig zu. Im Berichtsjahr haben die Kommissionsdienststellen sechs Verfahren[22] wegen Mißbrauchs einer beherrschenden Stellung zum Abschluß gebracht.

72. In zwei Fällen ging es um Unternehmen, die ihre beherrschende Stellung als Flughafenbetreiber — die Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG) und die Gesellschaft Aéroports de Paris (ADP) — mißbräuchlich ausgenutzt haben. Die von der Kommission beanstandeten Praktiken richteten sich gegen die Anbieter von Bodenabfertigungsdiensten (Selbst- und Fremdabfertiger). Diese Dienste waren 1996 aufgrund einer EG-Richtlinie liberalisiert worden. Die Kommission hat nachgewiesen, daß das wettbewerbsfeindliche Verhalten der Betreibergesellschaften nicht nur unmittelbar die an den fraglichen Flughäfen tätigen Dienstleistungsunternehmen betraf, sondern

[22] Einschließlich der bereits erwähnten Sache AAMS (s. o.).

auch ausländische Fluggesellschaften, was auf eine Marktabschottung hinauslief. Davon abgesehen wurde die Liberalisierung der Bodenabfertigungsdienste hinausgezögert.

Die FAG nutzte, wie die Kommission nach Eingang zahlreicher Beschwerden von Luftfahrtunternehmen festgestellt hat, ihre marktbeherrschende Stellung als Betreibergesellschaft aus, um sowohl Selbstabfertigern (den Fluggesellschaften) als auch Fremdabfertigern die Erbringung ihrer Leistungen auf dem Vorfeld zu untersagen. Damit behielt sie sich die Vorfeldabfertigung — ein der Bodenabfertigung benachbarter, aber eigenständiger Markt — praktisch selbst vor. Die Kommission hat der FAG deshalb aufgetragen, ihre Monopolstellung aufzugeben.[23] Außerdem wies sie darauf hin, daß die langfristigen Verträge, die die Gesellschaft mit ihren besten Kunden für die Dauer von drei bis zehn Jahren geschlossen hatte, ebenfalls gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen. Diese Verträge würden die beherrschende Stellung der Flughafenbetreiberin nämlich insoweit verstärken, als sie darauf hinauslaufen, das Bodenabfertigungsgeschäft für neue Anbieter unzugänglich bzw. unattraktiv zu machen. Die FAG hat eingewilligt, die Vertragsbedingungen zu ändern und den Vertragspartnern das Recht auf jährliche Kündigung einzuräumen.

Die Prüfung einer Beschwerde des Unternehmens Alpha Flight Services (AFS) ergab, daß die Betreiberin von zwei Pariser Flughäfen (ADP) ihre beherrschende Stellung mißbraucht hatte, um von Dienstleistungs- und Luftfahrtunternehmen, die als Fremd- bzw. Selbstabfertiger Bordverpflegungs-, Reinigungs- und Frachtdienste erbringen, Umsatzabgaben in unterschiedlicher Höhe zu erheben. So stellte ADP dem Fremdabfertiger und Beschwerdeführer AFS und der Air-France-Tochtergesellschaft OAT unterschiedliche Abgabensätze in Rechnung. Außerdem erhob sie von Luftfahrtunternehmen, die über einschlägige Tochtergesellschaften selbst für die Verpflegung ihrer Passagiere sorgen, entweder gar keine oder aber niedrigere Abgaben als von Fremdabfertigern. Diese unterschiedliche Behandlung, die sachlich nicht gerechtfertigt ist, hat den Wettbewerb zwischen Dienstleistern verfälscht, weil sie bestimmten Unternehmen niedrigere Gestehungskosten bescherte. Die Kommission hat ADP deshalb aufgetragen, den Mißbrauch im Zusammenhang mit der Abgabenregelung abzustellen.

73. Die Kommission hat Artikel 82 noch in einem weiteren Verfahren im Bereich des Verkehrs angewendet, in dessen Rahmen sie gegen die an der Konsortialvereinbarung Trans-Atlantic Conference Agreement (TACA) beteiligten Reedereien eine Geldbuße in Höhe von 273 Mio. ECU verhängte.[24]

74. In den Fällen IRE/Nordion und Van den Bergh Foods, die völlig unterschiedliche Märkte betreffen, hat die Kommission sich vor allem mit den Auswirkungen von Verträgen mit Ausschließlichkeitsklauseln befaßt, mit denen marktbeherrschende Unternehmen ihre Geschäftspartner fest an sich binden. Solche vertraglichen Bindungen können Abhängigkeitsverhältnisse schaffen, die die Möglichkeiten für Wettbewerber, die Macht des Marktbeherrschers zu brechen, stark einschränken.

Das kanadische Unternehmen Nordion, das weltweit Molybdän 99 — einen in der Nuklearmedizin benötigten radioaktiven Stoff — herstellt und vertreibt, hatte mit seinen Abnehmern langfristige Alleinbezugsvereinbarungen geschlossen, die es dem wichtigsten Konkurrenten, der belgischen Gesellschaft und Beschwerdeführerin IRE, unmöglich machten, ihre Geschäftstätigkeit zu entfalten, geschweige denn sich auf Dauer im Markt zu behaupten. Außerdem verhinderten die Verträge den

[23] Entscheidung 98/190/EG vom 14.1.1998, ABl. L 72 vom 11.3.1998, S. 30.

[24] Da die Sache TACA auch nach Maßgabe des Artikels 81 behandelt wurde, wird im Abschnitt über die Wettbewerbspolitik in einzelnen Wirtschaftszweigen ausführlich darauf eingegangen (siehe unter I-C-4).

Markteintritt neuer Anbieter. Nachdem die Kommission das Unternehmen in einer Mitteilung der Beschwerdepunkte förmlich auf den Mißbrauch seiner beherrschenden Stellung hingewiesen hatte, erklärte Nordion seinen Verzicht auf die Anwendung der Ausschließlichkeitsklauseln. Daraufhin stellte die Kommission das Verfahren ein.[25]

Das Unternehmen Van den Bergh Foods, eine Tochtergesellschaft des Unilever-Konzerns, beherrscht den irischen Speiseeismarkt zu über 85 %. Es verfügt über einen sehr großen Bestand an Gefriertruhen, die es dem Einzelhandel unentgeltlich unter der Bedingung überläßt, daß darin ausschließlich Unilever-Erzeugnisse gelagert werden. Die Untersuchung der Kommission hat ergeben, daß die mit der Bereitstellung der Truhen verknüpfte Ausschließlichkeitsbindung angesichts der irischen Marktverhältnisse eine echte Marktzutrittsschranke für Wettbewerber darstellt. Da die irischen Ladenbesitzer nicht bereit waren, die Unilever-Truhen zu ersetzen oder zusätzliche Geräte anderer Anbieter aufzustellen, wurden in 40 % der Verkaufsstellen in Irland ausschließlich Unilever-Produkte zum Kauf angeboten. Van den Bergh war aufgrund seiner marktbeherrschenden Stellung in der Lage, den Händlern die Ausschließlichkeitsvereinbarungen aufzudrängen. Die Kommission gelangte zu dem Schluß, daß das Unternehmen damit seine beherrschende Stellung mißbräuchlich ausgenutzt hat, und trug ihm durch Entscheidung auf, die Zuwiderhandlung abzustellen.[26]

Kasten 3: Die Geldbußenpolitik der Kommission

Die Kommission hat 1998 Geldbußen in Höhe von insgesamt 560 Mio. ECU verhängt und damit mehr als jemals zuvor in diesem Jahrzehnt (1994 wurde — vor allem im Zusammenhang mit den in der Stahlträger-, Karton- und Zementindustrie aufgedeckten Kartellen — ein Betrag von 535 Mio. ECU erreicht). Das abgelaufene Jahr ist aber auch wegen der Verschiedenartigkeit der beanstandeten wettbewerbsfeindlichen Praktiken bemerkenswert: So ahndete die Kommission neben vier Kartellen auch drei Fälle des Mißbrauchs einer beherrschenden Stellung. Die Strenge der Strafen sowie die Mannigfaltigkeit der betroffenen Verhaltensweisen und Wirtschaftszweige legen Zeugnis von der Entschlossenheit der Kommission ab, den Binnenmarkt im Hinblick auf die Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion zu konsolidieren.

Ende 1997 hatte die Kommission Leitlinien für die Festsetzung von Geldbußen angenommen. Ein Blick auf die 1998 abgeschlossenen Verfahren offenbart die Anwendung dieser Leitlinien, die dazu beitragen sollten, dem Vorgehen der Kommission mehr Kohärenz zu verleihen und die abschreckende Wirkung der Geldbußen zu verstärken.

Eine der wichtigsten Neuerungen der Leitlinien besteht darin, daß die Höhe der Geldbuße nach der Schwere und Dauer der beanstandeten Zuwiderhandlung bemessen wird. Der auf diese Weise ermittelte Betrag kann bei Vorliegen erschwerender oder mildernder Umstände noch erhöht bzw. verringert werden.

Erschwerend wirken u. a. die Wiederholung des Verstoßes, die Verweigerung der Zusammenarbeit oder die Anführerschaft bei einer Zuwiderhandlung. Im Fall VW trug die Kommission bei der Festsetzung der Geldbuße dem Umstand Rechnung, daß das Unternehmen nicht angemessen auf

[25] Die Sache IRE/Nordion war auch Gegenstand eines Kartellverfahrens in Japan. In diesem Zusammenhang kam es zur Zusammenarbeit zwischen der Kommission und der japanischen Wettbewerbsbehörde JFTC. Siehe dazu den Abschnitt IV — Internationale Zusammenarbeit.

[26] Die Kommission hat außerdem festgestellt, daß die Ausschließlichkeitsbindung den Wettbewerb im Sinne des Artikels 81 einschränkt.

ihre Anordnungen, einen schweren Verstoß abzustellen, reagiert hat. Ein ähnliches Verhalten warf sie den Herstellern von Fernwärmerohren vor, deren Kartell auch noch neun Monate bestand, nachdem ihre Dienststellen Nachprüfungen angestellt hatten. Bei dem britischen Zuckerkartell sah die Kommission die Rolle von British Sugar als Anstifterin der Zuwiderhandlung und treibende Kraft hinter dem Kartell in dem fraglichen Zeitraum als erschwerend an.

Als mildernder Umstand gilt u. a., wenn ein Unternehmen nur passiv an einer Zuwiderhandlung beteiligt ist oder den Verstoß nach dem ersten Eingreifen der Kommission beendet. Eine Verringerung der Geldbuße kommt ferner in Fällen in Betracht, in denen ein Unternehmen am Kartellverfahren aktiv mitwirkt. So haben im Fall des Stahlträgerkartells zwei Unternehmen wirklich mit der Kommission kooperiert: Eines stellte die Zuwiderhandlung nach den ersten Nachforschungen ab, ein anderes übermittelte wichtige Informationen. Gegen sie verhängte die Kommission deutlich niedrigere Geldbußen als gegen die übrigen Kartellmitglieder. Bei den Reedereien, die Fährdienste zwischen Griechenland und Italien betreiben, wurde die verhältnismäßig geringfügige Auswirkung der beanstandeten Verhaltensweisen auf den Markt als mildernder Umstand berücksichtigt.

An dieser Stelle sei an die Mitteilung der Kommission vom 10. Juli 1996 über die Ermäßigung bzw. den Erlaß von Geldbußen — die sog. „Kronzeugenregelung“ — erinnert, der zufolge die Kommission bei der Festsetzung von Geldbußen die Mitarbeit von Unternehmen honoriert, die das Kartell, an dem sie sich beteiligt haben, anzeigen. Dies war z. B. bei dem Zuckerkartell im Vereinigten Königreich der Fall: Hier hat die Kommission die gegen Tate & Lyle festgesetzte Geldbuße erheblich verringert, weil das Unternehmen ihr Schreiben übermittelt hatte, in denen es sich selbst der Zuwiderhandlungen bezichtigte und die zur Aufdeckung des Kartells beitrugen. Die Kronzeugenregelung wurde eingeführt, um Kartellen wirksam auf die Spur zu kommen. Mit ihrer Hilfe konnten in der Tat schon mehrere Kartelle aufgedeckt werden.

Die Kommission ist mit dem Instrumentarium, das ihr für die Bestimmung der Höhe von Geldbußen zur Verfügung steht, recht zufrieden. Dennoch hält sie es angesichts der reichen Erfahrungen, die sie 1998 gemacht hat, für angebracht, bestimmte Aspekte davon nach Rücksprache mit den nationalen Wettbewerbsbehörden anzupassen und so ein für die Durchführung der EG-Wettbewerbspolitik unerläßliches Werkzeug zu verfeinern.

C — Die Wettbewerbspolitik in einzelnen Wirtschaftszweigen

1. Telekommunikation[27]

1.1. Überwachung des Stands der Liberalisierung

75. Zum 1. Januar 1998 wurden gemäß der Richtlinie 96/19/EG vom 13. März 1996 zur Einführung vollständigen Wettbewerbs auf den Telekommunikationsmärkten[28] die letzten einschlägigen Monopole in der Gemeinschaft — Erbringung des Sprachtelefondienstes und Bereitstellung der

[27] Siehe auch Kasten 7 in Kapitel II (Fusionskontrolle), wo auf einige der in diesem Bereich erlassenen Entscheidungen eingegangen wird.

[28] ABl. L 74 vom 22.3.1996, S.13.

Telekommunikationsinfrastruktur — aufgehoben. Davon ausgenommen waren lediglich Irland, Portugal, Spanien, Luxemburg und Griechenland, denen die Kommission 1996 und 1997 zusätzliche Fristen eingeräumt hatte. Die Übergangsfrist für Luxemburg lief am 1. Juli, die für Spanien am 1. Dezember 1998 aus. Irland, dem eine zusätzliche Frist bis zum 1. Januar 2000 eingeräumt worden war, beschloß im Juni, die vollständige Öffnung seines Telekommunikationsmarktes auf den 1. Dezember 1998 vorzuziehen, um rascher in den Genuß der mit dem Wettbewerb verbundenen Vorteile zu gelangen.

Wegen der wirtschaftlichen Bedeutung der Branche — der Telekommunikationsmarkt hat ein Volumen von schätzungsweise 150 Mrd. ECU — und der damit verbundenen Arbeitsplätze hat die Kommission das ganze Jahr über den Stand der Liberalisierung in den Mitgliedstaaten bzw. den Stand der Gesetzgebung in den beiden Mitgliedstaaten, deren Übergangsfristen abgelaufen waren, verfolgt.

1.1.1. Kontrolle der Anwendung der Richtlinien

76. Das für die Anwendung des EG-Telekommunikationsrechts zuständige Gemeinsame Team 1998, in dem Beamte der für Wettbewerb und für Telekommunikation zuständigen Generaldirektionen sowie Vertreter des Juristischen Dienstes vertreten sind, hat seine 1997[29] aufgenommene Arbeit fortgesetzt. Es hat zwei Berichte über den Stand der Umsetzung der Richtlinien vorgelegt, die die Kommission am 18. Februar[30] bzw. 25. November 1998[31] annahm. Während im ersten Bericht auf die Ergebnisse bilateraler Besprechungen mit den einzelnen Mitgliedstaaten eingegangen wird, werden im zweiten die Daten von Erhebungen der Kommission in den Mitgliedstaaten (in Form von Fragebogen und Gesprächen mit den zuständigen Behörden) und die Ergebnisse von Studien unabhängiger Gutachter über die Anwendung des neuen Rechtsrahmens in jedem Mitgliedstaat zusammengefaßt.

77. In dem am 18. Februar angenommenen Bericht wird auf beträchtliche Fortschritte in den Mitgliedstaaten hingewiesen, in denen laut dem Bericht vom 8. Oktober 1997 die Umsetzung weniger weit gediehen war und noch erhebliche Anstrengungen unternommen werden mußten. Die Kommission stellt in dem Bericht fest, daß die Gemeinschaftsvorschriften in den meisten Mitgliedstaaten weitgehend in nationales Recht umgesetzt wurden.

78. Dennoch sah sich die Kommission gezwungen, gegen Mitgliedstaaten, die die Richtlinien nicht vollständig umgesetzt hatten, neue Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten. Sie kamen zu den bei Jahresbeginn noch anhängigen 35 Verfahren hinzu, von denen die Kommission einige im Berichtsjahr jedoch abschließen konnte, nachdem die betreffenden Mitgliedstaaten ihr entsprechende Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt hatten. Abgesehen von den Rechtslücken, die bei Verzögerungen im Zusammenhang mit dem Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zwangsläufig entstanden, waren in manchen Mitgliedstaaten nicht alle Lizenzbedingungen richtlinienkonform (u. a. die Verpflichtung, einen bestimmten Prozentsatz der Investitionen oder des Umsatzes für Forschung und Entwicklung auszuweisen, und die Verpflichtung, eine Banksicherheit für die Verwirklichung des Geschäftsplans zu hinterlegen). Außerdem hatten einige Mitgliedstaaten nicht dafür Sorge getragen, daß die Netzbetreiber ihre Standardbedingungen für die Zusammenschaltung veröffentlichen. In Österreich und Italien wurden die Entgeltvorschläge der Betreibers erst spät im Lauf des Jahres von

[29] XXVII. Bericht über die Wettbewerbspolitik (1997), Ziff. 102.

[30] KOM(1998) 80.

[31] KOM(1998) 594.

der Regulierungsbehörde genehmigt. Dennoch lag etwa die Hälfte der bekanntgegebenen Entgelte innerhalb der Bandbreite, die die Kommission für den Rufabschluß empfohlen[32] hatte.

1.1.2. Preiserhebungen

79. Besorgt über die anhaltend hohen Mobiltelefongebühren in Europa — insbesondere die Tarife für Anrufe von einem Festnetzanschluß — hat die Kommission Anfang 1998 eine Erhebung über die Entgelte für die Zusammenschaltung von Fest- und Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft durchgeführt. Den Dienststellen der Kommission ging es dabei vor allem darum nachzuprüfen, ob die Entgelte, die die Betreiber bestimmter Netze anderen Betreibern insbesondere für die Netzzusammenschaltung in Rechnung stellen, vergleichbar und nichtdiskriminierend sind. Außerdem wollten sie herausfinden, wie sich diese Zusammenschaltungsentgelte auf die Gebühren für Anrufe von Festnetzanschlüssen zu Mobiltelefonen auswirken. Die bei der Anrufzustellung anfallenden Zusammenschaltungsentgelte, die die Netzbetreiber untereinander festlegen, haben großen Einfluß auf die Höhe der Tarife für Verbindungen zwischen einem Festnetzanschluß und einem Mobilfunkgerät.

80. Aufgrund der in allen fünfzehn Mitgliedstaaten erhobenen Daten hat die Kommission in der Tat erste Anzeichen für überhöhte bzw. diskriminierende Entgelte gefunden, was sie zu eingehenderen Nachforschungen veranlaßte. In fünf Fällen setzte sie ihre eigenen Untersuchungen aber zunächst aus, um den nationalen Aufsichtsbehörden die Möglichkeit zum Eingreifen zu geben. In den übrigen zehn Mitgliedstaaten hat sie anhand von Tests, mit denen sich überhöhte und/oder diskriminierende Preisniveaus feststellen lassen, ein Prüfverfahren eingeleitet: Zwei wegen der Gebühren, die die Mobilfunkunternehmen in Deutschland und Italien für die Anrufzustellung erheben, und acht wegen der Beträge, die die Betreiber des jeweiligen nationalen öffentlichen Vermittlungsnetzes (PSTN) — d. h. Belgacom, Telecom Eireann, British Telecom, P&T Austria, Telefónica, KNP Telecom, Telecom Italia und Deutsche Telekom — bei Anrufen von einem Festnetzanschluß zu einem Mobiltelefon einbehalten. Dabei hat sie folgendes festgestellt: Vier Betreiber eines öffentlichen Vermittlungsnetzes berechneten Mobilfunkunternehmen für die Anrufzustellung höhere Tarife als Festnetzbetreibern; die Struktur der Tarife für die Anrufzustellung durch die Mobilfunkanbieter in Italien und Deutschland wies Unregelmäßigkeiten auf; die Betreiber öffentlicher Vermittlungsnetze, die sowohl Festnetz- als auch Mobilfunkdienste anbieten, haben für Verbindungen von Festnetzanschlüssen zu Mobiltelefonen Erträge in einer Höhe für sich vereinnahmt, die offensichtlich weit über dem Richtwert liegt, den die Kommission im Rahmen der Erhebung mit Hilfe eines externen Rechnungsprüfers festgelegt hatte.

81. Im Verlauf dieser eingehenden Untersuchung beobachtete die Kommission in zahlreichen Fällen aber auch eine Entwicklung zum Positiven, woraufhin sie die Akte schloß: So verzichteten Netzbetreiber auf die beanstandeten diskriminierenden Tarifregelungen und legten neue, niedrigere Entgelte fest. Telecom Italia etwa begann damit, Mobilfunkunternehmen für die Zustellung von Anrufen in seinem Netz dasselbe Entgelt zu berechnen wie Festnetzbetreibern, wodurch die Kosten der Mobilfunkanbieter um rund 40 % sanken. Auch nationale Regulierungsbehörden wurden tätig, um die von der Kommission aufgedeckten Praktiken zu untersuchen. Die spanische Behörde beispielsweise trug dem Unternehmen Telefónica auf, seine Tarifkonditionen zu ändern.

82. Im Jahr zuvor hatte die Kommission gegen eine Reihe von Telekommunikationsgesellschaften mit marktbeherrschender Stellung ein Verfahren wegen der Gebühren eingeleitet, die sie für die

[32] Empfehlung 98/195/EG (ABl. L 73 vom 12.3.1998, S. 42)

Übertragung von Auslandsgesprächen anrechnen (internationale Verrechnungseinheiten).[33] Nach Abschluß der ersten Untersuchungsphase beschloß die Kommission, sich auf die Tarifpraktiken von sieben Netzbetreibern zu konzentrieren, die mit den Verrechnungseinheiten möglicherweise überhöhte Gewinnmargen erzielen: OTE (Griechenland), Post & Telekom Austria, Postes et Télécommunications Luxembourg, SONERA (vormals Telecom Finland), Telecom Eireann, Telecom Italia und Telecom Portugal. Die Kommission hat die Regulierungsbehörden der betreffenden Mitgliedstaaten aufgefordert, die Tarifpraktiken dieser Unternehmen zu untersuchen.

1.2. Präzisierung der Rechtsrahmens

1.2.1. Die Mitteilung über Zugangsvereinbarungen

83. Nach umfassender Anhörung der betroffenen Kreise nahm die Kommission am 31. März eine Mitteilung über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Zugangsvereinbarungen im Telekommunikationsbereich[34] an. Zweck dieser Mitteilung ist es, insbesondere den Unternehmen der Branche, aber auch den zuständigen nationalen Regulierungs- bzw. Wettbewerbsbehörden darzulegen, wie die aus der Entscheidungspraxis der Kommission und der Rechtsprechung des Gerichtshofs abgeleiteten wettbewerbsrechtlichen Grundsätze auf Vereinbarungen über den Zugang zu Telekommunikationsnetzen angewandt werden. Nach Auffassung der Kommission ist es nämlich unerläßlich, daß neue Anbieter liberalisierter Telekommunikationsdienste problemlos und diskriminierungsfrei Zugang zu den bestehenden Netzen erhalten, um die Möglichkeiten der Marktöffnung für sich und zum Vorteil der Verbraucher ausschöpfen zu können.

84. Mit der Mitteilung werden drei Ziele verfolgt: Erstens sollen die auf Zugangsvereinbarungen anwendbaren Grundsätze des EG-Wettbewerbsrechts dargelegt werden, damit die Marktteilnehmer in einem sicheren Umfeld agieren können, das Investitionen und unternehmerische Initiativen in den Bereichen Telekommunikation und Multimedia fördert. Zweitens soll das Verhältnis zwischen dem Wettbewerbsrecht und den nach Artikel 95 erlassenen Rechtsvorschriften zur Harmonisierung der Branche definiert werden. Und drittens gilt es zu erläutern, wie die Wettbewerbsregeln in der Praxis auf die Wirtschaftszweige angewendet werden, in denen neuartige Dienstleistungen angeboten werden.

1.2.2. Die Mitteilung über Internet-Telefonie

85. Am 7. Januar 1998 nahm die Kommission eine Mitteilung über den Status der Sprachübermittlung im Internet nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts und insbesondere der Richtlinie 90/388/EWG[35] an, die ihre Dienststellen nach Aufforderung der betroffenen Kreise am 2. Mai 1997 zur Stellungnahme zu einem ersten Mitteilungsentwurf[36] verfaßt hatten.

Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die Übertragung von Sprachsignalen über das Internet zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht als Sprachtelefondienst im Sinne der einschlägigen EG-Richtlinien angesehen werden kann, da die maßgeblichen Definitionskriterien — Gegenstand eines kommerziellen Dienstes, Bereitstellung des Dienstes für die Öffentlichkeit, Vermittlung von und zu den Abschlußpunkten des öffentlichen Telefonnetzes — noch nicht erfüllt sind. Die Mitgliedstaaten

[33] XXVII. Bericht über die Wettbewerbspolitik (1997), Ziff. 78.

[34] ABl. C 265 vom 22.8.1998, S. 2.

[35] Bull. 1/2–1998, Ziff. 1.3.55 — ABl. C 6 vom 10.1.1998, S. 4.

[36] XXVII. Bericht über die Wettbewerbspolitik (1997), Ziff. 105.

können solche Dienste infolgedessen keinem Einzelgenehmigungsverfahren unterwerfen, sondern bestenfalls einem Anmeldeverfahren.

Sobald Unternehmen aber anfangen, Sprachsignale von einem Abschlußpunkt des öffentlichen Vermittlungsnetzes über das Internet zu einem anderen Netzabschlußpunkt in einer der klassischen Telefonie vergleichbaren Qualität zu übertragen, können sie als Sprachtelefondienstanbieter angesehen und den einschlägigen Rechtsvorschriften unterworfen werden.

1.2.3. Entwurf einer Richtlinie nach Artikel 90 Absatz 3 über die rechtliche Trennung des Betriebs von Kabel- und Telekommunikationsnetzen

86. Nach Annahme des Entwurfs einer Richtlinie, der zufolge die ehemaligen Telekommunikationsorganisationen und Monopolgesellschaften ihre marktbeherrschende Stellung nicht auf Kabelfernsehnetze ausdehnen dürfen, in erster Lesung am 16. Dezember 1997[37] leitete die Kommission eine umfassende Konsultation der betroffenen Kreise ein. Insgesamt 17 Verbände und Unternehmen sowie fünf nationale Behörden haben sich in der vorgesehenen Frist — März bis Juni — zu dem Entwurf geäußert. Um die eingegangenen Stellungnahmen weiter zu vertiefen, lud die Kommission im Oktober 43 Vertreter von Unternehmen und nationalen Behörden zu einer mündlichen Besprechung ein. Außerdem konsultierte sie den Rat, das Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Ausschuß der Regionen.

87. Obwohl die Richtlinie noch nicht erlassen ist, haben einige Mitgliedstaaten und marktbeherrschende Unternehmen bereits damit begonnen, ihre Grundsätze in die Tat umzusetzen. So kündigte die Deutsche Telekom im Mai die strukturelle Trennung ihres Telefon- und Kabelnetzes an.

1.3. Konkrete Fälle

SNCF/Cégétel[38]

88. Die nationale Eisenbahngesellschaft Frankreichs, SNCF, und das Unternehmen Cégétel haben eine Vereinbarung geschlossen, der zufolge ihre gemeinsame Tochtergesellschaft Télécom Développement (TD) auf der bestehenden Eisenbahninfrastruktur ein festes Telefonnetz errichten soll. Eisenbahnnetze bieten neben der Infrastruktur für die Elektrizitäts- oder die Gasversorgung sowie Autobahnen eine Möglichkeit für den raschen Aufbau eines landesweiten Telekommunikationsnetzes. SNCF räumt TD zu diesem Zweck das Recht auf vorrangigen Zugang zum Eisenbahngelände ein, das durch eine Strafklausel dreieinhalb Jahre lang garantiert wird.

89. Bei derartigen Vorhaben muß nach Ansicht der Kommission unbedingt verhindert werden, daß der Zugang zu den physischen Infrastruktureinrichtungen während des Liberalisierungsprozesses nicht durch Vereinbarungen mit Ausschließlichkeitsbindungen oder Verträgen mit ähnlicher Wirkung eingeschränkt wird. Im vorliegenden Fall hat die Kommission die Befürwortung der Vereinbarung angekündigt, weil die Verlegungskapazitäten von SNCF angesichts der Dimension des Vorhabens von TD über mehrere Jahre hinweg nahezu ausgeschöpft sein werden. Der vorrangige Zugang von TD ist daher gerechtfertigt, sofern er SNCF nicht daran hindert, von TD ungenutzte Kapazitäten anderen Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

[37] XXVII. Bericht über die Wettbewerbspolitik (1997), Ziff. 109.

[38] Mitteilung der Kommission nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17, ABl. C 293 vom 22.9.1998, S. 4.

Umstrukturierung von INMARSAT

90. INMARSAT ist eine zwischenstaatliche Organisation, die 1979 durch Vertrag gegründet wurde und der mehr als 24 Länder, zumeist vertreten durch die vormaligen nationalen Telekommunikationsorganisationen, angehören. Sie ist z. Zt. die weltweit größte Anbieterin von Satellitenmobilfunkdiensten. Die Satellitenbetreiberorganisation soll in eine Aktiengesellschaft mit den bisherigen Mitgliedern als Aktionären umgewandelt werden. Nach zwei Jahren sollen INMARSAT-Aktien auch dem Publikum angeboten werden, was auf eine Verwässerung der Eigentumsverhältnisse hinauslaufen dürfte. Damit würde die Organisation ihre privilegierte Marktstellung verlieren.

91. Die Kommission hat den Umstrukturierungsplänen unter der Voraussetzung zugestimmt, daß die Kapitalaufstockung bald erfolgt. Der Fall INMARSAT ist für sie ein Vorbild für die Behandlung ähnlicher Reformpläne anderer zwischenstaatlicher Satellitenbetreiberorganisationen.

2. Postwesen

92. Nach Erlaß der Postdienste-Richtlinie[39] und Veröffentlichung einer Bekanntmachung[40] Ende 1997, hat die Kommission die Arbeiten zur Vorbereitung der zweiten Stufe der Liberalisierung aufgenommen. Sie ist nach der Richtlinie nämlich gehalten, bis Ende 1998 nach Überprüfung des Sektors einen Vorschlag für die weitere Öffnung des Marktes zu unterbreiten. Das Europäische Parlament und der Rat werden spätestens zum 1. Januar 2000 über die weitere schrittweise und kontrollierte Liberalisierung des Marktes für Postdienste entscheiden.

Um die Branche vollständig erfassen zu können, hat die Kommission externe Gutachter mit der Untersuchung einzelner Liberalisierungsaspekte beauftragt: 1. Liberalisierung der Bereiche Abholung, Sortieren und Transport von Postsendungen; 2. Kosten und Finanzierung von Universaldienstpflichten; 3. Öffnung des Markts der Direktwerbung; 4. Auswirkungen der Liberalisierung auf die grenzüberschreitende Post und 5. Gewichts- und Preisobergrenzen für den reservierten Bereich. In einer sechsten Studie sollen anhand der Ergebnisse dieser Gutachten Modelle und Quantifizierungs-Szenarios für die Liberalisierung untersucht werden.

93. Darüber hinaus setzte die Kommission die Prüfung der REIMS II-Vereinbarung[41] über Endvergütungen — das Entgelt, das Postbetreiber sich gegenseitig für die Zustellung grenzüberschreitender Sendungen in ihrem jeweiligen Gebiet in Rechnung stellen — fort. In einem Schreiben hatte sie den beteiligten Unternehmen gegenüber Bedenken in bezug auf einige Bestimmungen der Vereinbarung geäußert. Nach Verhandlungen mit ihren Dienststellen schlossen zwölf der Beteiligten eine Zusatzvereinbarung, mit der die ursprüngliche Fassung geändert und präzisiert wird. Im November 1998 veröffentlichte die Kommission den Inhalt dieser neuen Vereinbarung (REIMS II) im Amtsblatt.[42] Dabei tat sie ihre Absicht kund, die Vereinbarung in der geänderten Fassung positiv zu

[39] Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstequalität, ABl. L 15 vom 21.1.1998, S.14.

[40] Bekanntmachung der Kommission über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Postsektor und über die Beurteilung bestimmter staatlicher Maßnahmen betreffend Postdienste, ABl. C 39 vom 6.2.1998, S. 2.

[41] Anmeldung einer von sechzehn öffentlichen Postbetreibern geschlossenen Vereinbarung über Endvergütungen für die Zustellung grenzüberschreitender Postsendungen (Sache Nr. IV/36.748 — REIMS II) vom 31. Oktober 1997.

[42] ABl. C 371 vom 1.12.1998, S. 7.

beurteilen, weil sie den Verbrauchern zugute kommt, und forderte interessierte Dritte zur Stellungnahme auf.

94. Die Prüfung einer weiteren, zweiseitigen Vereinbarung über Endvergütungen, die das niederländische und das schwedische Postunternehmen angemeldet hatten, ergab keinen Hinweis auf einen Verstoß gegen das Kartellverbot des Artikels 81 Absatz 1. Die Kommission schloß den Fall daher durch Versendung eines Verwaltungsschreibens ab.

3. Medien

95. Digitaltechnik und Globalisierung verändern allmählich das Gesicht der audiovisuellen Medien. Die rasche Expansion des interaktiven digitalen Fernsehens bleibt nicht ohne Folgen für die Struktur der Branche, wie sich z. B. bei dem Erwerb von Übertragungsrechten zeigt. Die Wettbewerbspolitik muß diesen Veränderungen Rechnung tragen, weil sie auch noch im nächsten Jahrhundert ihre Spuren hinterlassen werden. Sie soll anhand grundlegender Entscheidungen der Kommission definiert werden, deren Erlaß größtenteils 1999 ansteht und die digitale Plattformen sowie Übertragungsrechte für Sportereignisse zum Gegenstand haben.

3.1. Digitale Plattformen

96. Die Kommission hat sich mit den sog. Plattformen für digitales Fernsehen und interaktive Anwendungen in mehreren Mitgliedstaaten befaßt. In Deutschland untersagte sie 1998 durch Entscheidung die einschlägigen Zusammenschlußvorhaben von Bertelsmann, Kirch und Premiere einerseits und von Deutsche Telekom und BetaResearch andererseits.[43] In den Sachen British Interactive Broadcasting (BiB), Vereinigtes Königreich, und Télévision Par Satellite (TPS), Frankreich, sollen Anfang 1999 abschließende Entscheidungen ergehen. Sie werden klare Anhaltspunkte dafür enthalten, wie die Kommission vorzugehen gedenkt, um Innovation und die Entwicklung neuer Branchendienste, die dem technischen Fortschritt Rechnung tragen, zu fördern und gleichzeitig die Entstehung alternativer Angebote zu gewährleisten. Die entsprechenden Mitteilungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17, die die Kommission veröffentlicht hat, machen diesen Ansatz deutlich.

Télévision par satellite (TPS)[44]

97. Im Fall TPS hat die Kommission ihre Absicht verkündet, die Gründung der neuen Gesellschaft zu befürworten, weil sie den Wettbewerb mit etablierten Pay-TV-Anbietern in Frankreich begünstigt. Die satellitengestützte digitale Plattform, über die Satellitenfernseh-Haushalte und Kabelnetzbetreiber Pay-TV-Programme empfangen können, ist eine gemeinsame Entwicklung von vier französischen Fernsehsendern, dem Medienkonzern CLT-UFA, France Telecom und Suez Lyonnaise des Eaux.

In der im Amtsblatt veröffentlichten Mitteilung spricht sich die Kommission dafür aus, die fraglichen Vereinbarungen mit ihren wettbewerbsbeschränkenden Bestimmungen, denen zufolge u. a. die Gesellschafter sich nicht an ähnlichen Unternehmungen beteiligen dürfen und TPS das Recht auf vorrangige Übernahme ihrer Programme bzw. auf endgültige Ablehnung von Programmangeboten der

[43] Die beiden Fälle werden in Kapitel II (Fusionskontrolle) ausführlich besprochen.

[44] Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17, ABl. C 65 vom 28.2.1998, S. 5.

Gesellschafter gegenüber Dritten einräumen müssen, günstig zu beurteilen. Die Verpflichtung der vier Fernsehanstalten, TPS das ausschließliche Recht für die Ausstrahlung ihrer Programme mit Breitenwirkung einzuräumen, beabsichtigt die Kommission für drei Jahre vom Kartellverbot freizustellen.

British Interactive Broadcasting (BiB)[45]

98. Im Vereinigten Königreich gibt es gegenwärtig Plattformen für satelliten- und kabelgestütztes sowie terrestrisches Digitalfernsehen. Auf die Entscheidung bezüglich der letztgenannten Plattform (BDB) wird im Teil II ausführlich eingegangen. BiB ist eine von den Unternehmen BSkyB, BT, Midland Bank und Matsushita gemeinsam entwickelte und angebotene Plattform für digitales Satellitenfernsehen, die interaktive Geschäfte, Dienstleistungen, Spiele usw. sowie interaktives Fernsehen über eine sog. Set-Top-Box mit Telefonanschluß ermöglicht. Der Preis für die Anschaffung der Box wird zunächst subventioniert; zu diesem Zweck werden von den Anbietern der Online-Inhalte („Content Provider") Kostenbeiträge erhoben. Der Empfang wird durch ein Zugangsberechtigungssystem überwacht, das eine Tochtergesellschaft von BSkyB verwaltet. Der Zuschauer findet sich in dem Angebot mit der Navigationshilfe des elektronischen Programmführers (EPG) von BSkyB zurecht.

99. Nach Aufforderung betroffener Dritter zur Stellungnahme verhandelten die Dienststellen der Kommission mit den beteiligten Unternehmen über eine Reihe von Verpflichtungszusagen, die sicherstellen sollen, daß sich die Vorteile der neuartigen interaktiven Dienste entfalten können, ohne daß die Entstehung konkurrierender Angebote durch das Gemeinschaftsunternehmen verhindert wird. Strukturelle Maßnahmen wie die rechtliche Trennung der für die Erbringung der Dienstleistungen und Erhebung der Kostenbeiträge zuständigen BiB-Geschäftsbereiche oder die Aufhebung der ausschließlichen Rechte in bezug auf den elektronischen Programmführer dürften ein geeigneter Weg sein, der eine fortdauernde Überwachung überflüssig macht. Auch in bezug auf die Verhaltensweisen erwiesen sich Verpflichtungszusagen als notwendig: So sollen die beteiligten Unternehmen Dritten den Zugang zu ihrer Set-Top-Box ermöglichen und Auskünfte über die Regelung zur Erhebung der Kostenbeiträge erteilen.

3.2. Übertragungsrechte für Sportereignisse

100. Mit der Verbreitung von Pay-TV-Programmen im Digitalfernsehen hat in den jüngsten Jahren auch die Bedeutung rechtlicher und wirtschaftlicher Fragen im Zusammenhang mit der Übertragung von Fernsehsendungen zugenommen. Hinsichtlich der Übertragung von Sportveranstaltungen erfolgt die praktische Anwendung der Artikel 81 und 82 in Einzelfallentscheidungen. Die Kommission untersucht derzeit mehrere einschlägige Fälle und hofft, ihre Haltung 1999 mit dem Erlaß diverser Entscheidungen — u. a. über den von der Europäischen Rundfunkunion (EBU) praktizierten Sammelerwerb von Rechten und über die UEFA-Regularien zur Übertragung von Fußballspielen — präzisieren zu können.

[45] Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17, ABl. C 322 vom 21.10.1998, S. 6.

4. Verkehr

4.1. Luftverkehr

Transatlantische Allianzen

101. Am 30. Juli 1998[46] veröffentlichte die Kommission Mitteilungen zu der Allianz zwischen British Airways und American Airlines und zu der Allianz zwischen Lufthansa, SAS und United Airlines. Darin nannte sie eine Reihe von Maßnahmen, die sie den Unternehmen gemäß Artikel 85 Absatz 1 als geeignete Mittel zur Abstellung der von ihr festgestellten Zuwiderhandlungen gegen die EG-Wettbewerbsregeln vorzuschlagen beabsichtigt. Gleichzeitig forderte sie die Unternehmen und betroffene Dritte auf, sich zu den Vorschlägen zu äußern.

102. Lufthansa, SAS und United Airlines beantragten daraufhin eine Anhörung, die am 14. und 15. Dezember 1998 stattfand. Ähnlich wie British Airways und American Airlines anläßlich einer Anhörung im Februar 1998 nutzten die Unternehmen die Gelegenheit, um ihren Standpunkt zu der rechtlichen Würdigung der Vereinbarungen durch die Kommission und zu den von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen ausführlich darzulegen. Von dritter Seite gingen ebenfalls zahlreiche Stellungnahmen zu den Vorschlägen ein.

Als nächstes wird die Kommission Wettbewerbssachverständige aus den Mitgliedstaaten zu Rate ziehen, bevor sie die Maßnahmen nach Artikel 85 Absatz 1 förmlich vorschlägt.

103. British Airways und American Airlines haben auf diese Vorschläge hin keine Anhörung beantragt. Sie teilten der Kommission mit, daß ihre Pläne zur Bildung der Allianz Ende 1998 nach dem Scheitern der Verhandlungen über ein „Open Sky"-Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Vereinigten Königreich und wegen der Ungewißheit über den Zeitpunkt der Wiederaufnahme dieser Verhandlungen geplatzt sind.

104. Die Kommission hat ferner eine Allianz zwischen Sabena, Austrian Airlines, Swissair und Delta Air Lines sowie eine Allianz zwischen KLM und Northwest untersucht.

Kasten 4: Die europäische Wettbewerbspolitik und der Betrieb von Flughäfen

Die schon seit einigen Jahren wirksame Liberalisierung des Luftverkehrs hat zu sinkenden Tarifen auf zahlreichen Flugstrecken (vor allem in Urlaubsziele), einem erhöhten Angebot und steigender Nachfrage sowie zu einem allmählich einsetzenden Strukturwandel geführt. Infolge der Marktöffnung haben die nationalen Fluggesellschaften nämlich damit begonnen, Allianzen zu formen, um sich besser auf die neuen Rahmenbedingungen einstellen und die Betriebskosten senken zu können. In diesem verstärkt wettbewerbsorientierten Umfeld spielen Flughäfen für die Luftfahrtunternehmen nunmehr eine zentrale Rolle.

Die Expansion des Marktes hat einen zusätzlichen Bedarf an Flughafendiensten geschaffen und die Überlastung der Großflughäfen weiter verschärft. Der Zugang zu den Flughäfen ist ein wesentlicher Faktor für die Entwicklung einer Fluggesellschaft. So steigt mit dem Einrichten von

[46] ABl. C 239 vom 30.7.1998, S. 5 und 10.

Luftdrehkreuzen, auf denen die Passagiere einer bestimmten Gesellschaft auf Anschlußflüge umsteigen, die Nachfrage nach Zeitnischen, was auf bereits überlasteten Flughäfen zu immer akuteren Wettbewerbsproblemen führen kann. Vor diesem Hintergrund wird der Wettbewerbsvorteil alteingesessener Unternehmen — d. h. Fluggesellschaften, die schon seit langem auf einem überlasteten Flughafen tätig sind und infolgedessen nach Handelsbrauch über angestammte Rechte verfügen — stets größer. Davon abgesehen sind die Entgelte für Flughafendienste ein maßgeblicher Kostensenkungsfaktor. Deshalb muß der Wettbewerb auch bei solchen Leistungen zum Tragen kommen und darf kein Unternehmen diskriminiert werden.

Als Anstifterin des Liberalisierungsprozesses in der Luftfahrt sollte die Kommission mit besonderer Wachsamkeit darauf achten, daß das freie Spiel der Marktkräfte sich auch auf den Flughäfen entfalten kann, und den Zugang zu überlasteten Großflughäfen erleichtern, indem sie die Gleichbehandlung aller Fluggesellschaften gewährleistet und Flughafendienste einem echten Wettbewerbsdruck in bezug auf Preis und Qualität aussetzt. Eine Reihe von Entscheidungen, die in den letzten Monaten ergangen sind, belegen die Entschlossenheit der Kommission, die Flughäfen in der Europäischen Union dem Wettbewerb zu öffnen.

Das größte Problem beim Zugang zu einem Flughafen liegt im beschränkten Zeitnischenangebot, das seit Beginn der Liberalisierung noch knapper geworden ist. Die mangelnde Verfügbarkeit von Slots verhindert die Entfaltung von Wettbewerb. Deshalb hat die Kommission u. a. der Allianz zwischen Lufthansa und SAS nur unter der Voraussetzung zugestimmt, daß die beiden Unternehmen eine beträchtliche Anzahl von Slots veräußern, um neuen Anbietern die Aufnahme von Flugdiensten auf bestimmten Strecken zwischen Deutschland und den skandinavischen Ländern zu erleichtern.

Die Gesellschaften, die die Flughäfen betreiben, hängen häufig von den jeweiligen nationalen Behörden ab. Im Fall von Brüssel, Frankfurt oder Paris hat sich gezeigt, daß Flughafenbetreiber es bisweilen an Unparteilichkeit mangeln lassen und dazu neigen, das führende nationale Luftfahrtunternehmen bei der Erhebung von Gebühren gegenüber neuen Gesellschaften zu begünstigen, womit sie ihm einen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Den Betreiberinnen der drei genannten Flughäfen hat die Kommission durch Entscheidung die Abstellung solcher Praktiken aufgetragen.

Mit der Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 wurde der Markt der Bodenabfertigungsdienste liberalisiert, so daß diskriminierende Gebühren allmählich verschwinden sollten. Die Kommission ist fest entschlossen, die Bestimmungen dieser Richtlinie strikt anzuwenden. So wird sie Anträge auf vorübergehende Beibehaltung von Abfertigungsmonopolen in Fällen, in denen die vorhandenen Flächen für die Aufnahme neuer Wettbewerber nicht ausreichen, sehr sorgfältig prüfen. In diesem Zusammenhang hat die Kommission zwei Entscheidungen zur Verwaltung des Flughafens Frankfurt/Main erlassen. In der ersten fordert sie die deutsche Regierung auf, die fragliche Ausnahmegenehmigung zeitlich zu begrenzen. In der zweiten Entscheidung, die an die Flughafenbetreiberin selbst gerichtet ist, stellt sie fest, daß die Monopolisierung der Vorfeldabfertigung den Mißbrauch einer beherrschenden Stellung darstellt, weil die Gesellschaft ihr Monopol bei der Bereitstellung von Flughafeneinrichtungen ohne sachlich gerechtfertigten Grund auf die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten ausgedehnt hat.

Darüber hinaus hat die Kommission die Ausnahmegenehmigungen, die die deutsche Bundesregierung den Betreiberinnen der Flughäfen Stuttgart und Hamburg eingeräumt hatte, zeitlich

befristet.[1] Einen entsprechenden Freistellungsantrag für den Flughafen Köln/Bonn lehnte sie ab; dem Antrag für den Flughafen Düsseldorf gab sie hingegen statt.[2]

4.2. Seeverkehr

105. Im Bereich des Seeverkehrs stand das Jahr 1998 ganz im Zeichen der unter dem Kürzel TACA bekanntgewordenen Konsortialvereinbarung Trans-Atlantic Conference Agreement. Hierzu erließ die Kommission eine Entscheidung, in der sie Verstöße der beteiligten Unternehmen gegen Artikel 81 und 82[47] feststellt.

106. TACA ist die Nachfolgerin der Konsortialvereinbarung Trans-Atlantic Agreement (TAA), die die Kommission 1994 untersagt hatte. An ihr sind 17 Reedereien beteiligt, die mehr als 60 % des Container-Seefrachtverkehrs zwischen Nordeuropa und den Vereinigten Staaten von Amerika abwikkeln. Die Unternehmen meldeten TACA 1994 an und beantragten eine Freistellung vom Kartellverbot.

Die Kommission ist zu dem Schluß gelangt, daß mehrere Bestimmungen der Vereinbarung gegen das Kartellverbot des Artikels 81 Absatz 1 verstoßen: gemeinsame Festsetzung von Preisen für Seetransportleistungen zwischen Europa und den USA; gemeinsame Festsetzung der Tarife für Transportleistungen auf dem Landabschnitt in der Gemeinschaft; gemeinsame Festlegung der Bedingungen für den Abschluß von Servicekontrakten mit Verladern; Festsetzung der Gebührensätze für Spediteure.

Während die erste Bestimmung nach der Gruppenfreistellungsverordnung für Linienkonferenzen[48] vom Kartellverbot freigestellt ist, sah die Kommission von einer individuellen Freistellung der übrigen Bestimmungen ab.

107. Die Auswirkungen dieser Wettbewerbsbeschränkungen wurden noch dadurch verstärkt, daß die an TACA beteiligten Unternehmen ihre kollektive marktbeherrschende Stellung ausgenutzt haben, um zwei neue Anbieter und potentielle Konkurrenten zum Beitritt zu bewegen, wodurch sie den Wettbewerb ausschalteten. Im Zeitraum 1994-96 sind nämlich, wie die Kommission festgestellt hat, zwei bedeutende asiatische Reedereien in das Transatlantikgeschäft eingestiegen und der Vereinbarung beigetreten. Im Gegenzug ist aber kein Unternehmen aus der Konferenz ausgeschieden, um seine Dienste als unabhängige Reederei anzubieten. Der Europäische Verladerverband hat geschätzt, daß von 1993 bis 1995 die Preise zunächst wegen TAA und anschließend wegen TACA global um mehr als 80 % gestiegen sind.

108. Die Kommission hat in der Entscheidung auch nachgewiesen, daß die an TACA beteiligten Unternehmen im Container-Frachtverkehr zwischen nordeuropäischen und US-amerikanischen Häfen eine kollektive marktbeherrschende Stellung innehatten, die sie ausnutzten, um die individuelle Verfügbarkeit der von den Reedereien angebotenen Servicekontrakte für Kunden einzuschränken und um mögliche Wettbewerber vom Markteintritt abzuhalten. So haben die TACA-Mitglieder zwei potentielle Konkurrenten zum Beitritt bewogen, indem sie ihnen bestimmte Vorteile — so die Möglichkeit, billigere Tarife als die älteren Mitglieder anzubieten — in Aussicht stellten. Mit dem

[47] Zu den Aspekten, die unter Artikel 82 fallen, siehe Abschnitt I-B-3 dieses Berichts.

[48] Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Einzelheiten der Anwendung der *Artikels 85 und 86* des Vertrages auf den Seeverkehr.

zweistufigen Ratensystem schränkte die Konferenz den Wettbewerb durch unabhängige Reedereien ein. Außerdem willigten die TACA-Gründungsmitglieder ein, bei bestimmten Aufträgen nicht mit später beigetretenen Reedereien in Konkurrenz zu treten. Diese Verhaltensweise wurde von der Kommission angesichts der Bedeutung potentiellen Wettbewerbs für den Seeverkehr als besonders schwerer Kartellrechtsverstoß eingestuft. Die Kommission verhängte gegen die 15 in TACA zusammengeschlossenen Reedereien, von denen etwa die Hälfte außereuropäische Unternehmen sind, eine Geldbuße in Höhe von insgesamt 273 Mio. ECU.

109. Durch das Vorgehen im Fall TACA wird die Haltung der Kommission gegenüber klassischen Linienkonferenzen nicht in Frage gestellt. Nach Ansicht der Kommission geht das Verhalten der TACA-Mitglieder weit über das hinaus, was nach der Gruppenfreistellungsverordnung zulässig ist.

4.3. Anwendung des Artikels 86 im Bereich des Verkehrs

110. 1998 sind zwei Fälle, in denen die Kommission bereits in früheren Jahren Entscheidungen nach Artikel 86 erlassen hatte, zufriedenstellend gelöst worden.

Ausgehend von einer Beschwerde des Unternehmens British Midland hatte die Kommission am 28. Juni 1995[49] in einer Entscheidung nach Artikel 86 Absatz 3 festgestellt, daß Belgien gegen Artikel 86 Absatz 1 und Artikel 82 verstoßen hat, indem es der Régie des voies aériennes, einem öffentlichen Unternehmen, das den Flughafen Brüssel betreibt, die Anwendung einer Regelung für Start- und Landegebühren mit diskriminierenden Folgen vorschrieb. Als Belgien der Entscheidung nicht nachkam, rief die Kommission am 19. März 1997[50] den Gerichtshof an, um festzustellen zu lassen, daß das Königreich gegen seine Verpflichtung zur Ausführung der Entscheidung verstoßen hat. Mit dem königlichen Erlaß vom 20. Januar 1998 stellte Belgien die fragliche Zuwiderhandlung ab, woraufhin die Kommission ihre Klage zurückzog.

Am 21. Oktober 1997 hatte die Kommission dem italienischen Gesetzgeber in einer förmlichen Entscheidung gemäß Artikel 82 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 86 die Tarifermäßigungen für Lotsendienste im Hafen von Genua untersagt.[51] Italien kam dieser Entscheidung durch Erlaß eines Dekrets am 8. Juni 1998 nach.

5. Versicherungsgewerbe

5.1. Versicherungsgemeinschaften: Untersuchung der Sparte Luftfahrtversicherung

111. Um zu klären, welche Versicherungsgemeinschaften unter die Verordnung (EWG) Nr. 3932/92 fallen und wie bei Gemeinschaften zu verfahren ist, die nicht unter diese Gruppenfreistellungsverordnung fallen, leitete die für Wettbewerb zuständige Generaldirektion der Kommission im September 1997 die Untersuchung einer kompletten Versicherungssparte — Luftfahrtrisiken — ein. Zu diesem Zweck wurden ausführliche Auskunftsverlangen an dreizehn Luftfahrtversicherungspools mit Sitz in Europa gerichtet, von denen lediglich acht gemäß der Verordnung Nr. 17 bei der Kommission angemeldet worden waren.

[49] ABl. L 216 vom 12.9.1995, S. 8.

[50] Rechtssache C-155/97, Kommission/Belgien.

[51] ABl. L 301 vom 5.11.1997, S. 27.

112. Der Rechtsvorteil der Freistellung vom Kartellverbot nach der genannten Verordnung gilt nur für Pools, bei denen kein beteiligtes Unternehmen einen Marktanteil von mehr als 10 % (bei Mitversicherungsgemeinschaften) bzw. 15 % (bei Mitrückversicherungsgemeinschaften) hält. Versicherungsgemeinschaften, bei denen diese Schwellenwerte (nach oben unbegrenzt) überschritten werden, gelten ebenfalls als nicht wettbewerbsfeindlich, wenn die Poolbildung für die Deckung von Risiken notwendig ist, die keines der angeschlossenen Unternehmen alleine tragen könnte. Dies ist z. B. bei Katastrophen- und anderen Risiken der Fall, die nur durch gemeinsame Anstrengungen mehrerer Versicherungsunternehmen wirtschaftlich gedeckt werden können.

113. Die Untersuchung der Luftfahrtversicherungspools hat ergeben, daß sie überwiegend internationale Märkte bedienen, wo sie keine Wettbewerbsprobleme bereiten. Denn obwohl in den meisten Pools fast alle Versicherungsunternehmen eines Mitgliedstaats vertreten sind, ist deren Marktanteil im internationalen Geschäft so klein, daß er in jedem Falle unter den Schwellenwerten der Gruppenfreistellungsverordnung liegt.

114. Bei kleinen Luftfahrtrisiken gibt es offensichtlich aber auch nationale Märkte, bei denen es um Versicherungssummen geht, die im Vergleich zu anderen Risiken der Sparte wie Katastrophenrisiken (d. h. Risiken, bei denen Schäden selten auftreten und die ein großes Ausmaß haben wie im Falle der Produkthaftung von Flugzeugherstellern) niedrig sind. Versicherungsnehmer sind in diesem Fall Besitzer kleiner Flugzeuge, die nur bis zu einem gewissen Grad Zugang zu günstigeren Versicherungsbedingungen ausländischer Anbieter haben. Diese Risiken machen aber nur einen sehr kleinen Teil der Luftfahrtversicherung aus.

Die meisten Luftfahrtversicherungspools decken große Teile dieser nationalen Märkte ab. Sie sind für die Tätigkeit der angeschlossenen Unternehmen in diesen Märkten aber offensichtlich nicht unerläßlich. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, daß bei bestimmten Kleinrisiken, bei denen der Markt sich auf ein Land beschränkt, eine Versicherungsgemeinschaft den Wettbewerb so stark einschränkt, daß sie weder nach der Gruppenfreistellungsverordnung noch individuell vom Kartellverbot freigestellt werden kann. Dieser mögliche Kartellrechtsverstoß wurde aber wegen der unbedeutenden Umsätze im nationalen Geschäft für so geringfügig erachtet, daß sich ein Vorgehen auf EG-Ebene erübrigt.

115. Die Untersuchung wurde deshalb durch Versendung von Verwaltungsschreiben abgeschlossen, in denen die Kommission den Anmeldern mitteilt, daß ihre Pools bezüglich der internationalen Luftfahrtversicherung unter die Bekanntmachung über Vereinbarungen von geringer Bedeutung fallen bzw. daß die in der Gruppenfreistellungsverordnung genannten Schwellenwerte nicht überschritten werden. In bezug auf die Geschäfte in nationalen Märkten machte sie einen Vorbehalt dahingehend, daß kein ausreichendes Gemeinschaftsinteresse vorliegt, das die förmliche Ahndung von Zuwiderhandlungen rechtfertigt, die nur einen geringfügigen Teil des Luftfahrtversicherungsmarkts betreffen, daß aber die zuständigen nationalen Behörden gegebenenfalls gegen die wettbewerbsfeindliche Struktur des Pools oder gegen wettbewerbswidrige Verhaltensweisen der angeschlossenen Unternehmen vorgehen können.

5.2. Die Versicherungspool-Strategie in der Sache „P&I Clubs“

116. Der neue Ansatz gegenüber Versicherungsgemeinschaften kam bereits bei einer Schadenbeteiligungsvereinbarung von nicht auf Gewinn gerichteten Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit zum Tragen, die sich in sog. „Protection & Indemnity Clubs“, dem Gegenstück zu den Pools aus gewerblichen Versicherern, zusammenschließen. In der Sache „P&I Clubs“ beabsichtigt die

Kommission, in den kommenden Monaten eine förmliche Entscheidung zu erlassen, der zufolge die Schadenbeteiligungsvereinbarung zwischen Vereinen auf Gegenseitigkeit, die 89 % der Vertrags- und Haftpflichtrisiken (P&I-Versicherung) im weltweiten Seeverkehr deckt, zweifellos nicht unter das Kartellverbot des Artikels 81 Absatz 1 fällt, weil sie für die angeschlossenen Vereine offensichtlich unerläßlich ist, um sehr große Seehaftpflichtrisiken (z. B. Meeresverschmutzung) rentabel versichern zu können.

117. Im August 1998 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17, in der sie ihre Absicht bekanntgab, die als „Pooling Agreement" bezeichnete Vereinbarung der im weltweiten Verbund International Group of P&I Clubs (IG) zusammengeschlossenen Vereine günstig zu beurteilen. Dieser Schritt wurde aber erst möglich, nachdem der Verbund Bestimmungen aus der Vereinbarung gestrichen hatte, die gegen die EG-Wettbewerbsregeln verstoßen. So setzte er aufgrund einer entsprechenden Beschwerde des Reederverbands Greek Shipping Committee den gemeinsamen Mindestdeckungsgrad der Clubs so stark herab, daß kein wesentlicher Teil des Bedarfs ungedeckt bleibt.

118. In einer zweiten, im Oktober 1998 veröffentlichten Mitteilung nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 gab die Kommission bekannt, daß sie auch die IG-Vereinbarung „International Group Agreement" (IGA), die den Wettbewerb zwischen den Unterzeichnern des Pooling Agreement regelt, günstig zu beurteilen beabsichtigt. Auch hier mußte der Verbund zunächst bestimmte Klauseln ändern, die die Freiheit der P&I Clubs bei der Festsetzung von Prämien einschränkten. Sobald die neue Fassung der Vereinbarung in Kraft tritt, können die Clubs zum allerersten Mal bei der Unterbreitung von Prämienangeboten miteinander konkurrieren. Sie dürfen insbesondere den Teil der Prämien frei bestimmen, der ihren Verwaltungskosten entspricht. Einschränkungen bei der Bestimmung des verbleibenden Teils der Prämie scheinen für die reibungslose Anwendung des „Pooling Agreement" unerläßlich zu sein.

119. Die abschließende Entscheidung in der Sache „P&I Clubs" dürfte, wenn sie erlassen wird, eine ausführliche Begründung der neuen Strategie gegenüber Versicherungsgemeinschaften enthalten.

6. Energie

120. Der Beginn des Jahres 1999 stand ganz im Zeichen der Liberalisierung der Elektrizitätswirtschaft. Ab dem 19. Februar 1999 müssen zumindest in zwölf Mitgliedstaaten 25 % der Verbraucher in der Lage sein, ihren Strom von einem Anbieter ihrer Wahl zu beziehen. Diese mit der Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie einhergehende neue Freiheit wird sich auch in den Prioritäten widerspiegeln, die die Kommission bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts in diesem Wirtschaftszweig setzt.

Der Niederschlag der Richtlinie

121. Laut der Richtlinie stellen zumindest der Verkauf und die Übertragung von Elektrizität zwei Märkte dar, die sich eindeutig voneinander unterscheiden. Die Übertragungstätigkeit, der ein natürliches Monopol zuerkannt wird, unterliegt der strengen Regulierung, während der Verkauf des Produkts Elektrizität liberalisiert wird. Auf diese Weise greift die Richtlinie sowohl auf der Nachfrageseite — freie Wahl des Versorgungsunternehmens — als auch auf der Angebotsseite — Regelung zur Errichtung neuer Produktionseinheiten — ein.

Die Öffnung des Elektrizitätsmarkts muß im Einklang mit den Bestimmungen über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erfolgen, mit denen bestimmte Unternehmen betraut sind. Demzufolge wird das Recht der Mitgliedstaaten, solche Aufgaben z. B. unter Berufung auf die soziale Solidarität oder die Versorgungssicherheit zu definieren und darauf zu achten, daß ihre Erfüllung durch keine Liberalisierungsvorschrift behindert wird, in der Richtlinie uneingeschränkt anerkannt.

122. Die Richtlinie räumt bestimmten Abnehmern, den sog. zugelassenen Kunden, das Recht ein, Strom bei dem Versorger ihrer Wahl einzukaufen. Diese erste Liberalisierungsphase, die rund 25 % des Marktes erfaßt, betrifft alle Unternehmen, die pro Verbrauchsstätte und Jahr mehr als 100 GWh Strom verbrauchen. In einem weiteren Schritt — ab 2003 — sollen bis zu 33 % des Marktes dem Wettbewerb geöffnet werden.

Die in der Richtlinie angegebenen Liberalisierungsschwellen sind lediglich Mindestwerte. Den Mitgliedstaaten steht es völlig frei, den Markt zu einem höheren Prozentsatz oder rascher zu liberalisieren. Viele haben dies auch schon getan. Dadurch entsteht jedoch ein Ungleichgewicht zwischen Mitgliedstaaten, die ihren Markt weitergehend bzw. vollständig liberalisiert haben, während andere sich an die 25 %-Marke halten. Um entsprechenden Befürchtungen entgegenzutreten sieht die Richtlinie für einen Übergangszeitraum einen auf Gegenseitigkeit beruhenden Mechanismus vor, wonach Staaten, die den Markt schneller öffnen, die Einfuhr von Elektrizität aus Staaten mit einem geringeren Liberalisierungsgrad untersagen dürfen.

123. Der Anspruch bestimmter Abnehmer, als zugelassener Kunde anerkannt zu werden, hätte nur symbolischen Wert, wenn ihr Zugang zum Netz nicht geregelt und garantiert wird. Es überrascht deshalb nicht, daß mehr als die Hälfte der Kapitel der Richtlinie[52] der Organisation und dem Betrieb der Elektrizitätsnetze gewidmet sind. Der eigentliche Netzzugang kann auf dreierlei Art erfolgen.[53] Die Mitgliedstaaten können das Zugangssystem frei wählen, sofern nur der gleiche Liberalisierungseffekt damit erreicht wird.

Eine ausführliche Darstellung der drei Optionen ist an dieser Stelle nicht angezeigt. Es sei lediglich darauf hingewiesen, daß alle zugelassenen Kunden Anspruch auf Zugang zu den Übertragungsnetzen und gegebenenfalls auch zu den Verteilungsnetzen unter nichtdiskriminierenden Bedingungen und unabhängig von der Identität und Nationalität der Abnehmer und Versorger haben. So darf ein integriertes Elektrizitätsunternehmen keine Mutter- oder Tochtergesellschaft beim Netzzugang begünstigen, sondern muß ihr gegenüber die Unabhängigkeit der Geschäftsführung und die Vertraulichkeit von Informationen wahren.

Für die Nutzung des Netzes ist ein Entgelt zu entrichten, das entweder zwischen den betreffenden Unternehmen ausgehandelt oder vom Staat festgesetzt wird. Die Bestimmung einer speziellen Nutzungsgebühr ist in den meisten Mitgliedstaaten neu. Sie geht mit der Trennung der Rechnungslegung für den Netzbetrieb von anderen Tätigkeiten wie z. B. der Stromerzeugung einher, die von manchen — den sog. integrierten — Unternehmen gleichzeitig ausgeübt werden. Die getrennte Buchführung soll Transparenz gewährleisten und Quersubventionierungen zwischen dem Netzgeschäft, das einem natürlichen Monopol unterliegt, und anderen, zumeist in Konkurrenz zu dritten Anbietern ausgeübten Aktivitäten verhindert werden.

[52] Kapitel IV, V, VI und VII.

[53] Netzzugang auf Vertragsbasis, geregelter Netzzugang und Alleinabnehmerschaft ohne Abnahmeverpflichtung mit vertraglich ausgehandeltem bzw. geregeltem Netzzugang.

124. Die durch die Richtlinie eingeleitete Marktöffnung betrifft aber nicht nur die Stromabnehmer. Auch Erzeuger sollen von Richtlinienvorschriften — konkret von den Bestimmungen über die Errichtung neuer Produktionseinheiten zum Zwecke des Eigenverbrauchs oder des Verkaufs — profitieren können. Ziel dieser Bestimmungen, denen zufolge u. a. Genehmigungen für den Betrieb neuer Produktionsanlagen nach dem Grundsatz des Diskriminierungsverbots zu erteilen sind, ist ein breitgefächertes Angebot, das Neuerungen auf dem Gebiet der Technik und des Umweltschutzes optimal Rechnung trägt.

125. Mit dem durch die Marktöffnung bedingten Wandel in der Produktion werden in einigen Mitgliedstaaten auch neuartige Unternehmen (z. B. Stromhändler) oder Phänomene bzw. Produkte (wie Spotmärkte und abgeleitete Erzeugnisse) im Markt auftauchen.

Wettbewerbspolitische Entscheidungen im Einklang mit der Liberalisierung

126. Der Netzzugang ist ein zentraler Aspekt der Liberalisierung. Anders als in Wirtschaftszweigen wie der Telekommunikationsindustrie, in der technische Fortschritte zur Entstehung neuer Netze geführt haben, dürften sich in der Elektrizitätswirtschaft keine Tendenzen abzeichnen, die den wesentlichen und unerläßlichen Charakter der bestehenden Infrastruktur in Frage stellen würden.

Die Hindernisse beim Zugang zum Netz können vielfältiger Natur sein und u. a. in der grundlosen Zugangsverweigerung durch die Netzbetreiber oder in der Festsetzung überhöhter bzw. diskriminierender Übertragungsentgelte bestehen.

Deshalb muß sich das Hauptaugenmerk darauf richten, daß bei der Festsetzung der Tarife keine überhöhten oder mangelhaft kontrollierten Kosten geltend gemacht und nur tatsächlich in Anspruch genommene Dienstleistungen in Rechnung gestellt werden. Der letztgenannte Aspekt ist besonders wichtig bei der grenzüberschreitenden Übertragung von Elektrizität. Weiterhin ist es denkbar, daß die Übertragungsentgelte nach Tarifregelungen festgesetzt werden, die den Wettbewerb einschränken können. Dies ist etwa bei einem Tarifschema der Fall, das Erzeuger mit einem großen und diversifizierten Bestand an Produktionsanlagen gegenüber neuen Anbietern im Markt begünstigt. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, daß Betreiber den Zugang zu ihrem Netz mit dem Hinweis auf unzureichende Kapazität verweigern.

Die Kommission wird in den Fällen, in denen es um den Netzzugang geht, prüfen, ob Netzbetreiber, die möglicherweise Teil eines integrierten Unternehmens sind, unabhängig von dessen sonstigen Geschäftseinheiten agieren. Ein unabhängiger Betreiber dürfte grundsätzlich kein Interesse daran haben, Übertragungsleistungen zu verweigern, sondern müßte vielmehr bestrebt sein, die Nachfrage durch eine möglichst hohe Auslastung seiner vorhandenen Kapazitäten bzw. durch die Errichtung zusätzlicher Kapazitäten zu befriedigen.

127. Daneben wird die Kommission sich in Zukunft auch mit zwei anderen zentralen Themenkomplexen eingehend befassen.

Da sind zum einen die Verbundschaltungen zwischen Mitgliedstaaten, die im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Elektrizitätsbinnenmarkts fraglos eine wichtige Rolle spielen werden. Indem sie Konkurrenz durch ausländische Anbieter ermöglichen, dürften sie einen entscheidenden Beitrag zur Marktöffnung in der ersten Liberalisierungsphase leisten. In Anbetracht dieser Aussichten wird die Kommission den Ausbau und vor allem die optimale Nutzung bestehender Verbundnetze gründlich nach wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten prüfen.

Das andere Problem in Verbindung mit dem Netzzugang ist die Kumulierung der Übertragungstarife bei Durchquerung verschiedener Übertragungsgebiete, auch bekannt unter dem englischen Begriff „pancaking". Dieser Effekt läßt sich leicht an einem Beispiel veranschaulichen: Bei der Übertragung von Elektrizität von Lille nach Amsterdam hätte die einfache Addition der Gebühren für die Inanspruchnahme des französischen, belgischen und niederländischen Stromnetzes einen im Vergleich zu einer gleich langen inländischen Strecke (z. B. Lille-Paris) ein sehr hohes Übertragungsentgelt zur Folge. Ein erster Lösungsansatz wurde in Deutschland, wo mehrere Netzbetreiber nebeneinander bestehen, mit der sog. „Verbändevereinbarung" entwickelt. Europaweit gibt es noch kein entsprechendes System, obwohl es für die Schaffung eines echten Binnenmarkts in diesem Bereich unerläßlich sein wird. Die Kommission wird ihren Beitrag zu einer europäischen Lösung unter Einsatz aller ihr zur Verfügung stehenden Instrumente leisten, indem sie z. B. Fälle, in denen die Kostenkumulierung zur doppelten Inrechnungstellung von Leistungen führt, nach Maßgabe der Wettbewerbsrechts prüft.

Neben dem Netzzugang gilt es, das Recht der Stromabnehmer auf freie Wahl des Versorgungsunternehmens zu schützen, das durch Liefervereinbarungen mit Ausschließlichkeitsbindung oder langfristige Liefervereinbarungen eingeschränkt zu werden droht. Die Kommission wird solche Verträge nach den Gepflogenheiten in den Märkten bewerten müssen, in denen der Wettbewerb am stärksten ausgeprägt ist. Die Marktteilnehmer wiederum werden ihre Handelspraktiken an die durch die Richtlinie geschaffenen neuen Rahmenbedingungen anpassen müssen. Mit den bisher üblichen Vereinbarungen verfolgte Ziele wie z. B. die Sicherstellung der Versorgung bzw. der Rendite aus dem eingesetzten Kapital lassen sich auch auf weniger wettbewerbsbeschränkende Weise erreichen, und zwar u. a. durch den Abschluß von Lieferverträgen mit mehreren Versorgern und durch den Einsatz von Finanzinstrumenten zur Deckung von Risiken.

Schließlich werden Netzzugang und Wahlfreiheit nur wirksam garantiert, wenn Elektrizität von einer einigermaßen großen Zahl von Versorgern angeboten wird. Zu diesem Zweck wird die Kommission bei der Prüfung von Vorhaben zum Zusammenschluß von Unternehmen bzw. zur Gründung von Gemeinschaftsunternehmen darauf achten, daß sie nicht zu Lasten des Angebots gehen.

128. Die Wettbewerbspolitik muß also Hand in Hand mit der Rechtsetzungstätigkeit gehen, wobei den Besonderheiten der Elektrizitätswirtschaft, in der u. a. Gemeinwohlverpflichtungen gelten, Rechnung zu tragen ist.

Die Kommission steht bei der Bewältigung dieser Aufgaben nicht allein. Sie kann sich auf die nationalen Gerichte, die nationalen Wettbewerbsbehörden und die im Zuge der Umsetzung der Richtlinie geschaffenen Regulierungsbehörden der Branche stützen.

Wie bei der Telekommunikationsindustrie wird sie sich daher auf Fälle zu konzentrieren haben, die von Interesse für die Gemeinschaft sind oder bei denen ihr Eingreifen für ein einheitliches Vorgehen gegen Kartelle unerläßlich ist. So wäre es denkbar, daß die Kommission sich eher mit strukturellen Elementen des Marktes (z. B. den Methoden für die Bestimmung der Entgelte für den Netzzugang) befaßt als mit konkreten Einzelfällen (z. B. Streitigkeiten infolge der Anwendung einer bestimmten Methode).

7. Wettbewerbspolitik und Umweltschutz

129. Die Mitgliedstaaten haben bei der Tagung des Europäischen Rates in Cardiff auf die Bestimmungen des Vertrags von Amsterdam[54] hingewiesen, denen zufolge der Umweltschutz in die Politiken der Gemeinschaft einbezogen werden muß, damit eine nachhaltige Entwicklung erreicht werden kann. Diese Linie wurde auf der Tagung des Europäischen Rates in Wien erneut bekräftigt. Die Kommission hatte bereits im XXV. Bericht über die Wettbewerbspolitik die Gelegenheit wahrgenommen, um ihre Haltung zur Anwendung der Wettbewerbsregeln im Zusammenhang mit Fragen des Umweltschutzes darzulegen. Dabei äußerte sie sich wie folgt: „Bei ihrer Bewertung der Einzelfälle wägt die Kommission die in einer Vereinbarung enthaltenen Wettbewerbsbeschränkungen gegen deren Umweltziele ab und wendet dabei den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach *Artikel 85* Absatz 3 EGV an. Die Verbesserung der Umwelt wird als ein Element eingestuft, das zur Stärkung der Produktion oder der Verteilung und zur Förderung des wirtschaftlichen und technischen Fortschritts beiträgt.“[55] 1998 hat die Kommission in insgesamt vier Fällen ihre Absicht deutlich gemacht, bei der wettbewerbsrechtlichen Prüfung von Vereinbarungen Umweltaspekte positiv zu bewerten.

130. So genehmigte sie eine Vereinbarung, die die European Association of Electronics Manufacturers (EACEM) mit sechzehn ihrer Mitglieder, d. h. namhaften Herstellern von Fernsehgeräten und Videorecordern, geschlossen hat. Es handelt sich um eine freiwillige Verpflichtung zur Verringerung des Stromverbrauchs ihrer Erzeugnisse im sog. „Standby-Betrieb“. Die Kommission hat die Vereinbarung nach Artikel 81 Absatz 3 vom Kartellverbot freigestellt, weil die mit dem Vorhaben einhergehenden Energieeinsparungen und Vorteile für die Umwelt offensichtlich technischen und wirtschaftlichen Fortschritt bedeuten und aufgrund ihrer Art auch den Verbrauchern zugute kommen. Durch die geplanten Maßnahmen lassen sich bis zum Jahr 2005 jährlich rund 3,2 TWh Strom sparen. Der niedrigere Stromverbrauch wird sich erheblich auf die Bewirtschaftung der Energieressourcen auswirken und den Kohlendioxidausstoß merklich senken und so zum Kampf gegen das Aufheizen der Erdatmosphäre beitragen. Die Kommission konnte sich außerdem vergewissern, daß der Wettbewerb in den betroffenen Märkten durch die Vereinbarung nicht ausgeschaltet wird und daß die damit einhergehenden Wettbewerbsbeschränkungen für die vollständige Erreichung der angestrebten Nutzziele unerläßlich sind.

131. Der Dachverband der Europäischen Automobilhersteller (ACEA) hat sich im Namen seiner Mitglieder verpflichtet, den CO_2-Schadstoffausstoß von Personenkraftwagen zu reduzieren. Diese Verpflichtung kommt dem Ziel der Gemeinschaft, die Emission von Kohlendioxid in die Atmosphäre zu verringern,[56] entgegen. Der Verband will die Emissionen bis zum Jahr 2008 um 25 % senken. Die Einhaltung der Selbstverpflichtung wird von der Kommission und den Mitgliedstaaten gemeinsam überwacht. Die Kommission hat ferner festgestellt, daß die zwischen den europäischen Kfz-Herstellern getroffene Vereinbarung nicht gegen die Wettbewerbsregeln verstößt, weil der Verband einen durchschnittlichen Grenzwert festlegt, der von den einzelnen Herstellern über- oder unterschritten werden kann. Damit wird die unabhängige Entwicklung neuer, konkurrierender Techniken zur Reduzierung des CO_2-Ausstoßes gefördert. Die freiwillige Verpflichtung von ACEA stellt somit keine nach Artikel 81 Absatz 1 unzulässige Wettbewerbsbeschränkung dar.

---

54 Artikel 6 der konsolidierten Fassung.

55 XXV. Bericht über die Wettbewerbspolitik (1995), Ziff. 83 bis 85.

56 „Umsetzung der Strategie der Gemeinschaft zur Minderung der CO_2-Emissionen von Personenkraftwagen: eine Umweltvereinbarung mit der europäischen Automobilindustrie“, Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament vom 29. Juli 1998 — KOM (1998) 495 endg.

132. In der Sache EUCAR hat die Kommission eine von den großen europäischen Automobilkonzernen geschlossene Kooperationsvereinbarung zur Förderung der Forschung in der Kfz-Industrie, insbesondere auf dem Gebiet des Umweltschutzes, günstig beurteilt. Die Vorhaben sind überwiegend im Bereich der Grundlagenforschung angesiedelt; konkret geht es u. a. um Fragen der Schalldämpfung und um die Auswirkungen schädlicher Motorenemissionen. Da die Forschungsergebnisse nicht unmittelbar in einem bestimmten Fahrzeugtyp verwendet werden können, ist die Kommission zu der Ansicht gelangt, daß es sich um Forschungsarbeiten im vorwettbewerblichen Stadium handelt und daß die Vereinbarung mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang steht.

133. Schließlich genehmigte die Kommission die Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in Valpak, einer Gesellschaft ohne Erwerbszweck, die von der britischen Industrie gegründet wurde, um die gesetzlichen Verpflichtungen[57] der angeschlossenen Unternehmen in bezug auf die Verwertung von Verpackungen und die stoffliche Verwertung von Verpackungsabfällen zu erfüllen. Die Rechtsvorschriften, mit denen die EG-Richtlinie in britisches Recht umgesetzt wurde, lassen Raum für Wettbewerb bei Organisationen, die die fraglichen Verpflichtungen im Namen der Wirtschaft erfüllen. Valpak ist derzeit zwar Marktführer im Vereinigten Königreich, doch es gibt auch konkurrierende Einrichtungen, die ihre einschlägigen Regelungen bei der Kommission angemeldet haben.

134. Die Kommission ist nach Prüfung der Valpak-Vereinbarungen zu dem Schluß gelangt, daß sie den Wettbewerb im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 einschränken, weil sie beitrittswillige Unternehmen zwingen, ihre Verpflichtungen in bezug auf sämtliche Verpackungsmaterialen auf Valpak zu übertragen. Diese Alles-oder-Nichts-Strategie zur Durchführung einer gesetzlichen Vorschrift schränkt den Wettbewerb zwischen Valpak und anderen Systemen materialbezogen ein. Die Kommission ist daraufhin der Frage nachgegangen, ob die angemeldeten Vereinbarungen nach Artikel 81 Absatz 3 vom Kartellverbot freigestellt werden können. Da der Markt erst im Entstehen begriffen ist und Valpak und andere Organisationen zur Erfüllung der Verpflichtungen ihrer Mitglieder voraussichtlich in Anlagen zur Sammlung und/oder Wiederaufarbeitung im Vereinigten Königreich investieren müssen, ist sie zu dem Schluß gelangt, daß die fragliche Strategie zumindest kurzfristig notwendig ist, damit Einrichtungen wie Valpak die dazu erforderlichen Mittel aufbringen können. Die Kommission teilte Valpak aber zugleich mit, daß sie sich eine erneute Prüfung der Vereinbarungen nach Ablauf von drei Jahren vorbehält.

Kasten 5: Die Analyse der Wettbewerbssituation vor dem Hintergrund globaler Märkte

Die zunehmende Globalisierung der Wirtschaft bringt es mit sich, daß die Kommission immer häufiger die Wettbewerbslage auf Märkten zu untersuchen hat, die rein geographisch die Grenzen Europas sprengen. Deshalb richtet sie bei der Definition des relevanten bzw. betroffenen Marktes, die den Ausgangspunkt ihrer wettbewerbsrechtlichen Würdigung bildet, ihr Augenmerk stark auf die räumliche Tragweite wirksamen Wettbewerbs. Bei der Analyse der Wettbewerbssituation kommt es aber auch vor, daß sie sich mit den Bedingungen in geographischen Räumen befassen muß, die außerhalb des relevanten Marktes liegen.

Der Begriff des Marktes, auf den sich die Kommission bei der Prüfung von Vereinbarungen, Verhaltensweisen oder Zusammenschlüssen von Unternehmen nach Maßgabe der EG-Wettbewerbsregeln stützt, erfüllt präzise Kriterien, die 1997 in der „Bekanntmachung über die Definition

[57] Verpflichtungen gemäß den seit März 1997 geltenden Verordnungen, mit denen die EG-Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle in britisches Recht umgesetzt wurde.

des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft“ festgelegt wurden. Der relevante Markt, in dem sich Angebot und Nachfrage treffen, ist ein Bezugsrahmen, in dem Wettbewerbskräfte auf die betreffenden Unternehmen einwirken. Mit anderen Worten: Die Kommission muß herausfinden, welche Konkurrenten effektiv in der Lage sind, das Verhalten der betreffenden Unternehmen zu beeinflussen und zu verhindern, daß diese frei von jeglichem Wettbewerbsdruck agieren können.

Die geographische Reichweite des relevanten Marktes ermittelt die Kommission anhand bestimmter Faktoren. Dazu gehören u. a. die Reaktionen der Marktteilnehmer auf Änderungen der relativen Preise, soziokulturelle Merkmale der Nachfrage und die für geschlossene bzw. offene Märkte typische An- oder Abwesenheit von Marktzutrittsschranken (z. B. Transportkosten). Außerdem befaßt sie sich vorrangig mit dem Verhalten der Marktteilnehmer auf der Nachfrageseite, was sich ebenfalls auf die räumliche Dimension des relevanten Marktes niederschlägt.

Die Abgrenzung des relevanten Markts ist demnach ein spezifisches Analyseinstrument, dessen Ergebnisse sich nicht in jedem Falle mit anderen, allgemeineren Wahrnehmungen der wirtschaftlichen Realität decken. Ein Wirtschaftszweig stellt nicht unbedingt einen relevanten Markt dar. Wenn ein Produkt in der ganzen Welt hergestellt und vertrieben wird, ist damit nicht gesagt, daß sich Angebot und Nachfrage überall decken. Preisabweichungen zwischen geographischen Zonen deuten vielmehr auf unterschiedliche räumliche Märkte hin.

Das hindert die Kommission aber nicht daran, gemäß ihren Rechtsregeln gegebenenfalls auch relevante Märkte von weltweiter Dimension zu definieren.

In den letzten Jahren hat die Kommission im Zusammenhang mit der Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen mehrfach weltweite Märkte bestimmt. 1998 stufte sie in rund zwanzig Fusionsfällen den räumlich relevanten Markt als Weltmarkt ein. Ein Blick auf ihre Fusionskontrollentscheidungen zeigt, daß dies in höchst unterschiedlichen Wirtschaftszweigen geschehen kann. In den Fällen Boeing/MacDonnell Douglas sowie Gencor/Lonrho und Anglo American Corporation/Lonrho hat die Kommission einen weltweiten Markt für zivile Großraumflugzeuge bzw. für Platin und Rhodium ermittelt. Doch selbst wenn sich der relevante Markt auf Europa beschränkt, kann die Kommission bei der Würdigung eines Zusammenschlußvorhabens dem potentiellen Wettbewerb Rechnung tragen, der von anderen Regionen ausgeht. Dies war u. a. in der Sache Saint-Gobain/Wacker-Chemie/NOM der Fall, wo sie zwei auf den EWR beschränkte Siliziumkarbidmärkte identifizierte, zugleich aber den von chinesischen und osteuropäischen Unternehmen ausgehenden potentiellen Wettbewerb berücksichtigte.

Bei der Anwendung der Artikel 81 und 82 untersucht die Kommission in Branchen, deren Unternehmen zwangsläufig sowohl europäischen als auch außereuropäischen Ursprungs sind, regelmäßig die Wettbewerbsbedingungen auf Märkten, die über den Europäischen Wirtschaftsraum hinausgehen. Im Berichtsjahr war dies z. B. bei der Konsortialvereinbarung TACA zwischen Reedereien der Fall, die im Transatlantikverkehr tätig sind. Hier mußte die Kommission notgedrungen die transatlantische Dimension der Vereinbarung in ihre Betrachtungen einbeziehen, was u. a. zur Folge hatte, daß sie nicht nur gegen europäische, sondern auch gegen amerikanische und asiatische Reedereien Geldbußen verhängte. Ähnliches gilt für die Transatlantik-Allianzen in der Luftfahrt und für die strategischen Allianzen von Telekommunikationsunternehmen (beispielsweise Atlas/Global One oder Uniworld). Auch dort, wo einigen wenigen Anbietern eine

weltweite Nachfrage gegenübersteht, wie z. B. im Fall IRE/Nordion, muß die Kommission bei der wettbewerbsrechtlichen Würdigung von einem Weltmarkt ausgehen.

Die Kommmission verfügt mit dem Konzept des relevanten Markts über ein Instrument, mit dem sie bei der Durchführung von Markterhebungen und dem Erlaß von Entscheidungen Märkten von weltweiter Dimension Rechnung tragen kann. Es liegt auf der Hand, daß sie in solchen Fällen bei der Beschaffung von Informationen, die nur außerhalb der Europäischen Union erhältlich sind, oder bei der unmittelbaren oder mittelbaren Durchsetzung ihrer Entscheidungen unter Umständen auf Probleme stößt. Zu diesem Zweck arbeitet die Kommission in wettbewerbsrechtlichen Angelegenheiten international mit ihren wichtigten Handelspartnern zusammen.

D — Statistischer Überblick

Schaubild 1
Neue Fälle

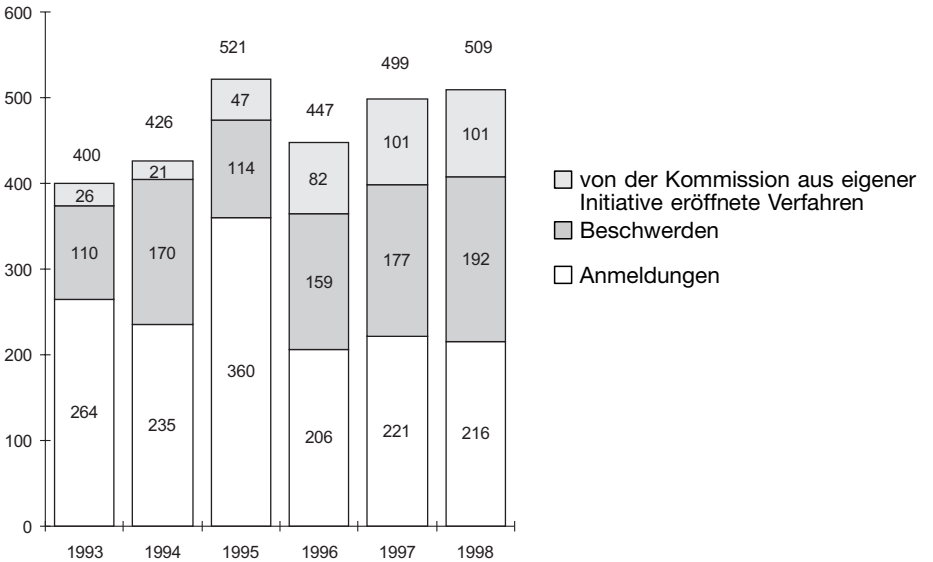

Schaubild 2
Abgeschlossene Fälle

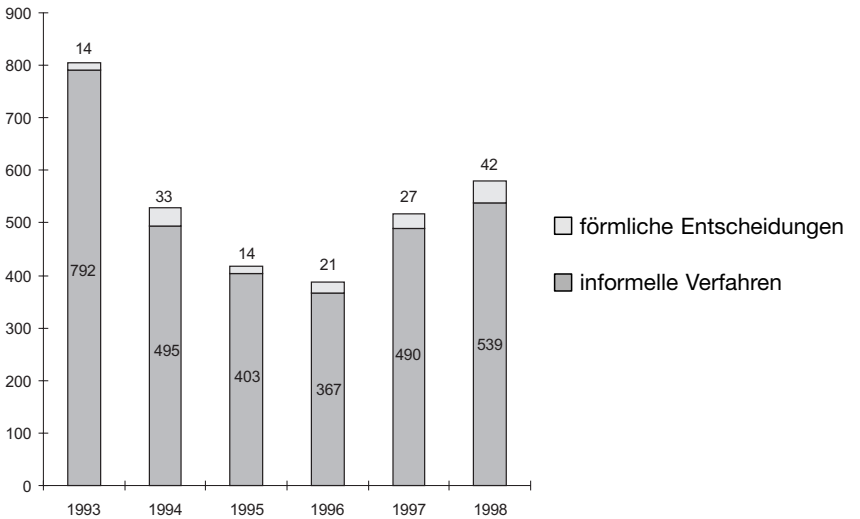

Schaubild 3
Entwicklung des Verfahrensbestands

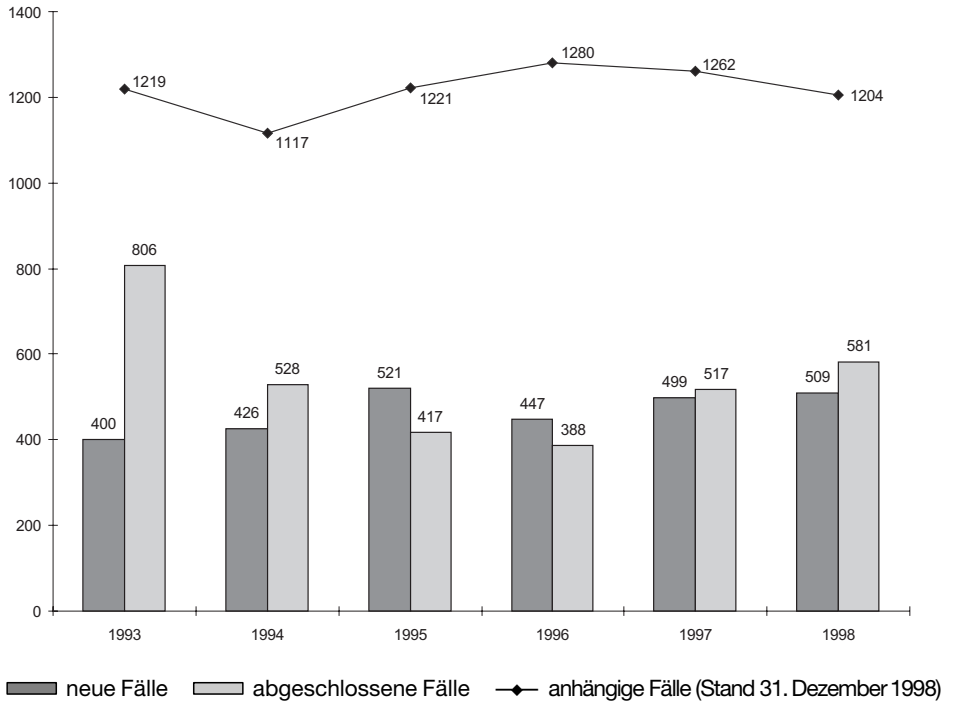

II — FUSIONSKONTROLLE

A — Einleitung

135. Im Jahr 1998 setzte sich die „Fusionswelle“ fort, die bis auf den Anfang des Jahres 1997 zurückverfolgt werden kann und am Ende des Berichtsjahres keinerlei Anzeichen eines Verebbens zeigte. In der Anzahl und Art der von der Kommission im Jahr 1998 untersuchten Fälle schlägt sich diese Entwicklung bei den Fusionstätigkeiten natürgemäß nieder, was potentiell wichtige Auswirkungen und Folgerungen für die Arbeit der Kommission in diesem Bereich hat. Um wirksam und leistungsfähig bleiben zu können, muß sich die Fusionskontrolle der Gemeinschaft den Herausforderungen stellen, die von dem Wandel im wirtschaftlichen Umfeld und den rechtlichen und politischen Entwicklungen ausgehen, wobei die Forderungen nach möglichst geringen behördlichem Aufwand, kurzen Fristen und geringen Ungewißheiten zu bedenken sind.

136. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, daß auch der Grundtenor dieses Jahres die Fortsetzung des spürbaren Aufwärtstrends bei der Anzahl der von der Kommission geprüften Fusionsvorhaben war. Die Anzahl der Fusionsfälle ist in den vergangenen vier Jahren um jeweils mehr als 10 % gestiegen. Im Berichtsjahr übertraf die Gesamtzahl der in Anwendung der Fusionskontrollverordnung angemeldeten Vorhaben[58] zum ersten Mal die Zahl von 200. Die Gesamtzahl von 235 Anmeldungen ist eine Steigerung von 36 % gegenüber dem Vorjahr, eine Zuwachsrate entsprechend der Rekordhöhe des vorangehenden Jahres und weit oberhalb der Zuwächse irgend eines anderen Jahres. Ähnliches gilt für die von der Kommission erlassenen 238 Entscheidungen, ebenfalls die höchste jemals verzeichnete Anzahl und eine Zunahme von mehr als 66 % gegenüber dem Vorjahr, worin die anhaltend hohen Zuwächse zum Ausdruck kommen.

137. Die Intensität der Fusionstätigkeit wird durch eine Vielzahl von Faktoren angetrieben, von denen nicht alle einfach auszumachen sind. Ein wichtiger Faktor im Jahr 1998 für die großen häufig multinationalen von der Kommission geprüften Zusammenschlußvorhaben war wohl die Einführung des Euro, die Möglichkeiten für Einsparungen aufgrund vereinfachter finanzieller und geschäftlicher Transaktionen innerhalb der Unternehmensgruppen insbesondere bei Konzernen mit umfangreichen Interessen in mehreren Mitgliedstaaten schuf. Dies traf offenbar auf mehrere Zusammenschlüsse in so unterschiedlichen Sektoren wie Banken und Finanzen, Kfz-Zubehörteile und Pharmazeutik zu. Ein weiterer Faktor für die zunehmende Intensität der Fusionstätigkeit im Erdölsektor und den damit verbundenen Wirtschaftszweigen war wohl der Rückgang bei den Rohölpreisen, der umfassende Umstrukturierungsmaßnahmen ausgelöst hat, mit denen die Rentabilität angesichts niedrigerer Gewinnspannen aufrechterhalten werden soll.

138. Auch die Komplexität der von der Kommission bearbeiteten Fälle hat nicht abgenommen. Die Gesamtzahl der Beschlüsse der Kommission, das eingehende Verfahren der Stufe II gemäß Artikel 6 Absatz 1 c) der Fusionskontrollverordnung einzuleiten, blieb mit 12 unverändert, lag jedoch geringfügig unter dem Vorjahr gemessen an der Anzahl der Gesamtfälle. Auch die Anzahl der in der Stufe II abgeschlossenen Fälle ging leicht zurück. Dies sollte jedoch nicht als Anzeichen dafür gesehen werden, daß die Anzahl der Großfusionen mit potentiell schwerwiegenden wettbewerbswidrigen Auswirkungen auf den Handel in der Gemeinschaft zurückgeht. Zu berücksichtigen ist nämlich die erhebliche Anzahl von Fällen, bei denen die neue Befugnis der Kommission, förmlichen Abhilfen in der ersten Untersuchungsphase nach Artikel 6 Absatz 1 b) in seiner geänderten Fassung zuzustimmen,

[58] Verordnung (EG) Nr. 4064/89 des Rates (ABl. L 395 vom 30.12.1989), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1310/97 des Rates (ABl. L 180 vom 9.7.1997).

in Anspruch genommen wurde — und zwar in zwölf Fällen in den neun Monaten seit dem Wirksamwerden der neuen Befugnis. Hinzu kommt eine Reihe von Fällen einschließlich KPMG/Ernst & Young[59], Wienerberger/Cremer und Breuer[60], Wolters Kluwer/Reed Elsevier[61] und LHZ/Carl Zeiss)[62], bei denen die Untersuchung der Stufe II bereits begonnen hatte, die Parteien jedoch beschlossen, ihre Fusionspläne angesichts einer möglichen ablehnenden Entscheidung der Kommission aufzugeben. Im Berichtsjahr hat die Kommission auch zum ersten Mal eine Geldbuße gegen ein Unternehmen festgesetzt, das sein Zusammenschlußvorhaben nicht rechtzeitig angemeldet hatte[63].

Änderungen an den Aufgreifschwellenwerten und an der Behandlung bestimmter Gemeinschaftsunternehmen (GU) gemäß der Fusionskontrollverordnung wurden ebenfalls im Jahr 1998 eingeführt.

Gemessen an den übrigen erwähnten Faktoren ist die Gesamtauswirkung dieser Änderungen relativ unbedeutend, sie haben jedoch eine Zunahme der Anzahl der nach der Fusionskontrollverordnung zu untersuchenden Fälle bewirkt; gemäß den neuen Regeln erging bei einem GU-Vorhaben (BT/AT&T)[64] der Beschluß, das Verfahren der zweiten Stufe einzuleiten.

139. Die Entwicklung hin zur Globalisierung — der Gründung von Unternehmen, die weltweit führend in bestimmten Produktbereichen sind, gegenüber der Diversifizierung und Bildung von Konglomeraten, die typisch für die Fusionen der 80er Jahre waren — hat sich offenbar fortgesetzt. Damit hat sich für die Wettbewerbsbehörden auch das Erfordernis verschärft, über die nationalen Grenzen hinaus allein oder gemeinsam tätig zu werden. Gestützt auf ihre Erfahrungen hat die Kommission Verfahren der Zusammenarbeit mit dritten Staaten insbesondere den Vereinigten Staaten in Fragen der Fusionskontrolle entwickelt, die sich als wirksam und konstruktiv erwiesen haben und weiterhin überprüft werden.

140. Eine weitere bemerkenswerte Folge des Trends zur Globalisierung und Spezialisierung im Fusionsgeschehen sind die zunehmenden Zusammenschlüsse in den als oligopolistisch bezeichneten Märkten mit ihren wenigen großen Unternehmen, von denen kein einziges den Markt beherrscht. Das nachstehend beschriebene Urteil des Europäischen Gerichtshofes in dem Fall Kali und Salz[65] hat die Anwendung der Fusionskontrollverordnung bei Vorliegen einer gemeinsam marktbeherrschenden Stellung mehrerer Unternehmen (d. h. auf Oligopole) bekräftigt. Im Lichte dieses Urteils[66] und der übrigen Entwicklungen überarbeitet die Kommission gegenwärtig ihre Vorgehensweise in derartigen Fällen.

141. Im Berichtsjahr wurden auch Entscheidungen zu einer Reihe anderer wichtiger Fälle insbesondere im Bereich der sich schnell fortentwickelnden Märkte der digitalen Fernsehdienste und des Internet erlassen. In den verbundenen Fällen Bertelsmann/Kirch/Premiere und Deutsche Telekom/Betaresearch[67] untersagte die Kommission ein großes Zusammenschlußvorhaben auf dem

[59] Fall Nr. IV/M 1044.

[60] Fall Nr. IV/M 1047.

[61] Fall Nr. IV/M 1040.

[62] Fall Nr. IV/M 1246.

[63] Fall Nr. IV/M 970, Samsung/Ast.

[64] Fall Nr. IV.15.

[65] Frankreich/Kommission; Französische Republik, SCPA und EMC/Kommission; verbundene Rechtssachen C-68/94 und C-30/95 vom 31.3.1998.

[66] Siehe auch Fall Nr. IV/M.1016 Price Waterhouse/Coopers and Lybrand, nachstehend erörtert.

[67] Fälle IV/M 993 und IV/M 1027.

deutschen Markt der digitalen Fernsehdienste. Diese Untersagung war erforderlich, um eine Abschottung der sich entwickelnden Märkte in diesem Sektor gegenüber anderen Anbietern von Bezahlfernsehen und damit verbundenen Systemen und Diensten — insbesondere Zugang zu Kabelnetzen, digitale Dekodertechnik, Filme und Programminhalte zu verhindern. Mit den beiden Zusammenschlüssen wären marktbeherrschende Stellungen in allen wichtigen Bereichen der Einrichtungen und Dienste entstanden, die erforderlich sind, um digitales Fernsehen auf den Markt bringen zu können. Jeweils eines der beiden Gründerunternehmen hätte in jedem dieser Sektoren eine sehr starke Stellung eingenommen, wobei die entstandenen horizontalen Überschneidungen nicht in allen Fällen bedeutend gewesen wären. Die Versuche, mit den beteiligten Unternehmen zufriedenstellende Zusagen zu vereinbaren, um die Wettbewerbsbedenken auszuräumen und dem Zusammenschluß zustimmen zu können, waren nicht erfolgreich, weshalb die Untersagung die einzig mögliche Lösung war. In dieser Entscheidung zeigt sich die Entschlossenheit der Kommission, eine Abschottung der neu entstehenden Märkte zu verhindern. Nur durch Entfaltung des Wettbewerbs kann das in diesem Sektor enthaltene Wachstumspotential zur Befriedigung einer steigenden Verbrauchernachfrage voll erschlossen werden.

142. In der Sache Worldcom/MCI[68], war die Abschottung in einem anderen relativ neuen Produktbereich — dem Internet — der wichtigste Streitpunkt. Doch in diesem Fall konnte eine zufriedenstellende Lösung gefunden werden, die darin bestand, daß die Internet-Tätigkeiten von MCI an einen neuen Marktzugänger veräußert wurden. Hierbei handelte es sich um die umfangreichste Veräußerung im Rahmen eines wettbewerbssichernden Vorgehens. Die Kommission war bei ihren Untersuchungen zu dem Ergebnis gelangt, daß beide an dieser Großfusion beteiligten Unternehmen, die eine umfassende Palette von Telekommunikationsdiensten erbringen, bedeutende Anbieter der „umfassenden Anschlußfähigkeit“ waren, mit der sie den Zugang im gesamten Internet herstellen können, ohne für die Herstellung von Verbindungen bezahlen zu müssen. Gemeinsam wären sie zu beherrschenden Anbietern auf diesem Markt geworden mit der Fähigkeit, ihren Wettbewerbern, die von ihren wichtigen Diensten abhängen, die Bedingungen vorschreiben zu können. Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt dieses Falles war, daß wie bei einer zunehmenden Reihe von Fällen eine sorgfältig abgestimmte Bewertung und Aushandlung von Abhilfen mit den US-amerikanischen Behörden, in diesem Falle dem Justizministerium, möglich war.

Kasten 6: Änderungen bei der Fusionskontrolle

Kennzeichnend für das Berichtsjahr war auch eine Beschleunigung in der Geschwindigkeit der Fortentwicklung. Im Anschluß an die im XXVII. Wettbewerbsbericht[1] beschriebene im letzten Jahr vollzogene Überarbeitung der Fusionskontrollverordnung sind Anfang März eine Reihe von Änderungen in Kraft getreten. Eine der wichtigsten Änderungen war die Möglichkeit, daß Verpflichtungszusagen bereits in der ersten Untersuchungsphase gemacht werden können. Diese Neuerung war sowohl für die fusionierenden Unternehmen als auch für die Kommission von Interesse und Nutzen. Damit können Verzögerungen und die damit verbundene Ungewißheit hinsichtlich des Ergebnisses eines Zusammenschlußvorhabens verringert und das Erfordernis vermieden werden, die für eine vollständige Untersuchung der Phase II und den Erlaß einer Entscheidung erforderlichen zusätzlichen Ressourcen sowohl der Kommission als auch der Parteien einzusetzen. Die mit dieser neuen Möglichkeit gemachten Erfahrungen zeigen deutlich, daß es die neue Vorgehensweise erlaubt, sowohl schnell, d. h. in Wochen statt in mehreren Monaten, als auch wirksam Zusammenschlußvorhaben zu bearbeiten, bei denen die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung anzunehmen ist. Um dieses neue Verfahren anwenden zu

[68] Sache Nr. IV/M 1069.

können, ist es erforderlich, daß innerhalb einer kurzen Frist die Streitpunkte eindeutig erkannt und wirksame sowie unmittelbar durchführbare Abhilfen gefunden und vereinbart werden. Es ist als ermutigend zu bezeichnen, daß in einigen Fällen die beteiligten Unternehmen von Anfang an das Vorhandensein von Wettbewerbsproblemen freimütig anerkannten und ihre Bereitwilligkeit bekundeten, geeignete Abhilfen anzubieten — was in der Regel die Veräußerung eines Teiles von vorhandenen oder erworbenen Geschäftsbereichen bedingt — sowie mit der Kommission auf der Suche nach einer Lösung uneingeschränkt zusammenzuarbeiten. Es wird natürlich weiterhin Fälle geben, die selbst bei bestem Willen und einer sorgfältigen Vorbereitung eine vollständige Untersuchung erfordern, um die Wettbewerbsprobleme zu ermitteln und zu beurteilen und alternative Lösungen einschließlich einer Untersagung zu prüfen. Kann man auf die beschriebenen Möglichkeiten jedoch nicht zurückgreifen, so sind die Aussichten für eine rechtzeitige Lösung der Wettbewerbsprobleme erheblich eingeschränkt.

Die zusätzlich eingeführten Schwellenwerte[2], mit denen das Problem gelöst werden soll, daß die beteiligten Unternehmen denselben Vorgang bei verschiedenen nationalen Behörden anmelden müssen, hatten offenbar auch die erwartete Wirkung gezeitigt. Im Berichtsjahr wurden 14 Fälle dieser Art angemeldet, was einen Anteil von 6 % aller Anmeldungen ergibt. Dies entspricht im wesentlichen auch den Annahmen der Kommission. In den meisten Fällen waren die Parteien in mehreren Mitgliedstaaten umfangreich vertreten, so daß Auswirkungen auf den Wettbewerb in nationalen und EU-weiten Märkten zu erwarten waren und eine Anmeldung bei den Behörden verschiedener Mitgliedstaaten erforderlich gewesen wäre.

Im März wurden auch geänderte Mitteilungen der Kommission zu verschiedenen Gesichtspunkten der Fusionskontrolle veröffentlicht, und im gesamten Berichtsjahr wurden die wichtigen Arbeiten an der Erstellung einer geänderten Fassung der Mitteilung über Nebenabreden zu einem Zusammenschlußvorhaben fortgeführt. Weitere im Anschluß an diese Überprüfung eingeführte Änderungen betreffen insbesondere die Behandlung von Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen und werden in einem anderen Teil dieses Berichts beschrieben.

Die Überarbeitung der Fusionskontrollverordnung hat deutlich gemacht, daß die Kommission angesichts der Zunahme der Fälle und des Erfordernisses, die Ausgaben für Ressourcen einzudämmen, sich darum bemüht, ihre Fusionskontrollverfahren noch wirksamer zu gestalten. Ein wichtiger Gesichtspunkt hierbei ist die Behandlung der großen Anzahl von Anmeldungen, die auf den ersten Blick keinen Anlaß für Wettbewerbsbedenken geben. Die Kommission hat deshalb damit begonnen, Möglichkeiten für die Vereinfachung und Standardisierung der Behandlung dieser Fälle zu erkunden.

[1] XXVII. Bericht über die Wettbewerbspolitik 1997; SEK(98) 636 endg., S. 49-51.
[2] Verordnung (EG) Nr. 1310/97, Artikel 1 Absatz 1 b).

B — Neue Entwicklungen

1. Marktdefinition

Internetinfrastruktur und -zugangsdienste

143. Die Kommission hat im Berichtsjahr eine Reihe von Fällen betreffend das Angebot von Internetdiensten behandelt, die zum Teil auch Vollfunktions-Gemeinschaftsunternehmen betrafen, bei

denen die Prüfung der Möglichkeit einer umfassenden Koordinierung der Tätigkeiten der Gründerunternehmen gemäß den neuen als Teil der Überarbeitung der Fusionskontrollverordnung eingeführten Verfahren erforderlich war. Diese Fälle werden in Kasten 7 eingehender erörtert. Im Hinblick auf die Marktdefinition werfen die Internetdienste eine Reihe interessanter Fragen auf, von denen bereits einige in dem Fall Worldcom/MCI von der Kommission untersucht worden sind. Gegenüber diesem entstehenden Wirtschaftszweig mußte die Kommission eine neue Marktdefinition auf der Grundlage der in diesem Bereich gesammelten Informationen vornehmen. Da zuverlässige und umfassende Angaben z. B. zu den Marktanteilen nicht öffentlich zugänglich waren, hat die Kommission gemeinsam mit dem amerikanischen Justizministerium Informationen und Ansichten zu diesem Vorhaben bei den in diesem Sektor tätigen Unternehmen und den beteiligten Unternehmen zusammengetragen. Bei dieser umfangreichen Aufgabe konnte auf das Internet als Träger der Kommunikation und des schnellen weltweiten Datenaustausches mit einer großen Anzahl von Dritten zurückgegriffen werden.

144. Die Untersuchungen der zweiten Phase zeigten, daß an der Oberfläche das Internet zwar viele Züge eines zersplitterten Marktes mit niedrigen Zutrittsschranken aufweist, wobei aber die zugrundeliegende Marktstruktur hierarchisch bzw. pyramidenförmig aufgebaut ist und auf den verschiedenen Ebenen unterschiedliche Merkmale aufweist. Während sich die unteren Ebenen in der Regel durch eine Vielzahl von Anbietern und niedrige Zutrittsschranken auszeichnen, zeigt sich dieser Wirtschaftszweig an der Spitze der Pyramide wesentlich stärker konzentriert. Die sogenannte „umfassende Anschlußfähigkeit“, nämlich die Fähigkeit, Zugang zu sämtlichen Punkten des Internet weltweit anzubieten, ohne anderen für die Herstellung der Verbindung bezahlen zu müssen, stellte sich als ein äußerst wichtiger Bestandteil eines jeglichen Pakets von Internetdiensten heraus. Auf dieser Ebene waren die Zutrittsschranken jedoch erheblich, was sich durch den sogenannten „Netzeffekt“ noch verstärkt, wenn nämlich die Teilnehmer es vorziehen, sich dem größten der verfügbaren Netze anzuschließen. Dieser Bestandteil der Internetdienste stellte sich deshalb als ein eigener weltweiter Markt heraus, auf dem es nur eine geringe Anzahl sehr großer Anbieter wie z. B. die beteiligten Unternehmen gibt.

Wirtschaftsprüferdienste

145. Indem sie zum ersten Mal zwei wichtige Fusionsvorhaben in diesem Sektor aufgriff, mußte die Kommission eine Marktdefinition für die Erbringung von Wirtschaftsprüferdiensten entwickeln. Die Zusammenschlußvorhaben zwischen Price Waterhouse und Coopers and Lybrand (nach der zweiten Untersuchungsphase genehmigt[69]) sowie zwischen KPMG und Ernst & Young (aufgegeben) hätten wenig Anlaß für Bedenken gegeben, wenn sie nur im Hinblick auf die gesamten Anteile am nationalen Markt oder einem größeren räumlichen Markt beurteilt worden wären. Im Zuge einer Beurteilung, die Ähnlichkeiten mit der Vorgehensweise in dem bereits beschriebenen Internet-Sektor hatte, gelangte die Kommission zu dem Ergebnis, daß auf der höchsten Ebene der pyramidenförmigen Struktur dieses Sektors ein sehr hohes Maß an Konzentration besteht. In Kontakten mit Dritten hat sich das Vorhandensein eines getrennten Marktes für das Erbringen von Wirtschaftsprüferdiensten (und insbesondere der gesetzlich vorgeschriebenen Buchprüfungen) für in der Regel multinationale Großunternehmen bestätigt. Für diese Kunden ist es unerläßlich, auf umfassende Dienste in einem weltweiten Netz von Büros und Personal mit den erforderlichen an Ort und Stelle anerkannten Qualifikationen und Fachkenntnissen zurückgreifen zu können. Angesichts der Bedeutung, die der Auswahl eines angesehenen Prüferunternehmens zukommt, um das Vertrauen der Aktionäre in das Finanzergebnis des Unternehmens zu bewahren, ist der Markt für viele Großunternehmen tatsächlich

[69] Sache Nr. IV/M 1016.

auf die sogenannten „großen sechs“ Firmen beschränkt, deren Anzahl bei einer Genehmigung auf vier geschrumpft wäre.

Versicherungsmärkte

146. Im Bereich der Versicherungen haben Zusammenschlüsse nur in sehr wenigen Fällen Anlaß für Wettbewerbsbedenken gegeben, obwohl dieser Sektor in den vergangenen Jahren eine erhebliche Konzentration erfahren hat. Die Versicherung und Rückversicherung von Großrisiken erfolgt in der Regel auf internationaler Grundlage, wobei die Kunden (entweder selbst oder mit Hilfe eines Maklers) zwischen einer Reihe von Anbietern in verschiedenen Ländern wählen können. Auf der Ebene der Kleinunternehmen und der Privatkunden bleiben die Märkte jedoch überwiegend national geprägt, was durch Faktoren wie Sprache, Sitten und der jeweils vorherrschenden Rechts- und Steuervorschriften bedingt ist. In den meisten dieser Märkte ist eine hinreichende Anzahl an großen und kleinen Versicherungsunternehmen tätig und der Marktzutritt in der Regel nicht schwierig, zumindest für etablierte Finanzinstitute wie z. B. die Banken. Außerdem ist auf der Angebotsseite eine Substitution zwischen den Versicherungsprodukten im allgemeinen einfach vorzunehmen, so daß die meisten der großen Versicherungsunternehmen eine vollständige Produktpalette anbieten und ohne Schwierigkeiten in andere Produktbereiche gehen können. In dem Fall Allianz/AGF[70] kam die Kommission jedoch zu dem Ergebnis, daß bestimmte Versicherungsprodukte voneinander getrennte Märkte bilden, was insbesondere für die sogenannte „Delcredere-Versicherung“ (die gegen das Risiko versichert, daß infolge der Insolvenz des Käufers ein Honorar nicht bezahlt werden kann) gilt. Die Delcredere-Versicherung erfordert eine eingehende Kenntnis der (überwiegend nationalen) Märkte und Käufer, für die ein Versicherungsschutz geleistet wird. Diese Kenntnis kann nur durch Erfahrung über einen längeren Zeitraum gewonnen werden, während dem das Unternehmen Risiken ausgesetzt bleibt, die im Unterschied zu vielen anderen Arten von Versicherungsabschlüssen nicht genau quantifiziert werden können. Die Zutrittsschranken wurden deshalb als hinreichend hoch eingestuft, um diesen Produktbereich als einen getrennten Markt ausweisen zu können. Bei der sich anschließenden Untersuchung stellte sich heraus, daß mit dem Zusammenschluß eine beherrschende Stellung auf diesem Markt entstehen würde, woraufhin die beteiligten Unternehmen die Zusicherung erteilt haben, die Beteiligung von AGF an einer in diesem Bereich tätigen Tochtergesellschaft zu veräußern, um dieses Problem zu lösen.

2. Ermittlung der marktbeherrschenden Stellung

Gemeinsame/kollektive Marktbeherrschung

147. Die wichtigste Entwicklung für das Vorgehen der Kommission in diesem Bereich war das im März vom Europäischen Gerichtshof in dem Kali und Salz Fall gesprochene Urteil. Das im Zuge von Klagen der französischen Regierung und der an dem Fusionsvorhaben beteiligten französischen Unternehmen gesprochene Urteil bezog sich auf verschiedene verfahrensmäßige und sachliche Punkte und gelangte zu der Schlußfolgerung, daß die Entscheidung der Kommission aus dem Jahr 1993, dem Vorhaben vorbehaltlich bestimmter Zusagen zuzustimmen, aufzuheben ist. Es handelte sich dabei um das erste Urteil, bei dem der EuGH die Vorgehensweise der Kommission bei der Untersuchung eines Oligopols („kollektive Marktbeherrschung“) im Gegensatz zu der eher klassischen Marktbeherrschung durch ein einziges (oder höchstens zwei) Unternehmen zu prüfen hatte. Nach Auffassung des Gerichtshofes muß die Kommission, um auf eine kollektive Marktbeherrschung bei einem Zusammenschlußvorhaben schließen zu können, nachweisen, daß mit Vollzug des Vorhabens eine

[70] Sache Nr. IV/M 1082.

erhebliche Einschränkung des Wettbewerbs zwischen den beteiligten Unternehmen und einem oder mehreren dritten Unternehmen verbunden wäre, was ihnen gemeinsam die Möglichkeit geben würde, angesichts des Vorhandenseins von wechselwirksamen Faktoren auf den betreffenden Märkten gemeinsam und im wesentlichen unabhängig von Wettbewerbern, Kunden und Verbrauchern vorgehen zu können. Zusätzlich zu diesen wechselwirksamen Faktoren müssen offenbar keine strukturellen Verflechtungen im Sinne von Überkreuzbeteiligungen, Verträgen usw. zwischen den vermuteten marktbeherrschenden Unternehmen bestehen. Werden derartige Verflechtungen angeführt, so muß nachgewiesen werden, auf welche Weise sie zur Beseitigung des Wettbewerbs zwischen den betreffenden Unternehmen führen würden. Ungeachtet der wirksam werdenden Faktoren sollte zumindest das Vorhandensein einer typischen oligopolistischen Marktstruktur und von Marktbedingungen untermauert und überzeugende Beweismittel für das Vorhandensein eines gemeinsamen Interesses der beteiligten Unternehmen, den Wettbewerb gegeneinander nicht aufzunehmen, angeführt werden. Der Nachweis eines gemeinsamen Interesses könnte durch eine Analyse von Faktoren wie dem Ausmaß an Symmetrie bei den Marktanteilen, den Produktionskapazitäten und den Kostenstrukturen der vermuteten marktbeherrschenden Unternehmen erbracht werden. Die Kommission hatte all diese Faktoren in ihrer ursprünglichen Entscheidung in einem bestimmten Maße berücksichtigt. Der Gerichtshof hat zwar die Schwierigkeiten bei der Analyse und der Zusammentragung von Beweismitteln angesichts der kurzen Fristen für eine Untersuchung gemäß der Fusionskontrollverordnung anerkannt, jedoch festgestellt, daß die erwähnten Faktoren nicht ausreichend berücksichtigt worden waren, um die Entscheidung zufriedenstellend begründen zu können, weshalb sie aufgehoben worden ist. Daraufhin mußte die Kommission den Fall im Lichte dieses Urteils erneut prüfen. Eine Zusammenfassung hiervon ist in einem anderen Teil dieses Berichtes enthalten (siehe „Verfahrensregeln“ nachstehend).

148. Die Kommission hat seither ihre Vorgehensweise gegenüber Oligopolen in Fusionsfällen fortlaufend überprüft. Viele Gesichtspunkte wie z. B. die Bewertung der Kostenstrukturen bedürfen einer weiteren Prüfung. Die eingehende Würdigung der Oligopolfragen war auch Gegenstand von zwei weiteren Untersuchungen der Phase II im Jahr 1998 — in dem Wirtschaftsprüferfall Price Waterhouse/Coopers & Lybrand und bei dem skandinavischem Papier- und Kartonhersteller Enso/Stora[71].

149. In dem Vorhaben Price Waterhouse/Coopers & Lybrand war der sachlich relevante Markt der Buch- und Wirtschaftsprüfungsdienste an Großunternehmen (siehe vorstehend unter „Marktdefinition“) ein in hohem Maße konzentrierter Markt, auf dem jedoch kein einzelnes beherrschendes Unternehmen ausgemacht werden konnte. Nach dem Zusammenschluß hätte der gemeinsame Marktanteil beinahe 40 % in sämtlichen Mitgliedstaaten betragen, außerdem wären lediglich vier andere Wettbewerber übriggeblieben. Zur Bewertung der duopolistischen/oligopolistischen Gesichtspunkte dieses Falles hat sich die Kommission auf die Kriterien gestützt, die zuvor u. a. in dem Fall Gencor/Lonrho von 1996[72] angelegt wurden und denen der Gerichtshof in dem Fall Kali und Salz offenbar im wesentlichen zugestimmt hat. Diese beruhen im wesentlichen darauf, daß eine gemeinsame Marktbeherrschung in stark konzentrierten Märkten wahrscheinlicher ist, wenn sie darüber hinaus Züge aufweisen, die auf eine weitere Einschränkung des Wettbewerbsverhaltens schließen lassen wie zum Beispiel homogene Produkte, transparentes Preisgebaren, hohe Zutrittsschranken, ausgereifte Technik, statische oder zurückgehende Nachfrage, Verbindungen zwischen den Lieferanten, Fehlen von Nachfragemacht und so weiter. Unter diesen Voraussetzungen gibt es Anreize für eine parallele Preisgestaltung und sonstige oligopolistische Vorgehensweisen der Anbieter. Die Kommission konnte auf das Vorhandensein mehrerer dieser Merkmale schließen. So war z. B. die

[71] Sache Nr. IV/M 1225.

[72] Sache Nr. IV/M 619.

Nachfrage statisch, eine Innovation unwahrscheinlich und die Preisgestaltung relativ transparent (in einigen Ländern war es Vorschrift, daß die Prüferhonorare in den Abschlüssen des geprüften Unternehmens aufzuführen sind). Es stellte sich jedoch heraus, daß die Anzahl der nach dem Zusammenschluß verbleibenden Wettbewerber groß genug war, um ein wirksames Oligopol zu stützen. Mit zunehmender Anzahl der Beteiligten an einem Oligopol wird es auch immer schwieriger, ein kohärentes Wettbewerbsverhalten fortzuführen und notwendigenfalls durchzusetzen. Die Kunden waren nicht der Auffassung, daß ein oligopolistisches Verhalten bereits vor dem Zusammenschluß bestand, außerdem gab es Nachweise dafür, daß sie bereit und in der Lage waren, den Anbieter wegen besserer Konditionen zu wechseln, obwohl das Verhältnis zwischen Prüfern und geprüften Unternehmen in der Regel langfristiger angelegt ist.

150. Ohne den Zusammenschluß zwischen KPMG und Ernst & Young (der zu Beginn des Jahres aufgegeben wurde, nachdem die Kommission die Untersuchungen der Phase II eingeleitet hatte) bestand kein Risiko einer gemeinsamen marktbeherrschenden Stellung zwischen den beiden größten Prüferfirmen. Außerdem waren die Marktanteile der Wettbewerber wesentlich geringer als die des fusionierten Unternehmens, die darüberhinaus erheblich zwischen den verschiedenen nationalen Märkten schwankten. Dies setzte asymetrische Kostenstrukturen eines erheblichen Umfangs voraus, was die Schwierigkeit noch verstärkt hätte, ein anhaltendes wettbewerbswidrig gleichgerichtetes Verhalten umzusetzen. Um die Kohärenz in einem großen Teil des Marktes durchzusetzen, wäre es für die fusionierte Einheit erforderlich gewesen, ein gleichgerichtetes Verhalten bei mehreren der kleineren Wettbewerber und nicht nur bei einem oder zwei von ihnen zu gewährleisten. Die Kommission stimmte aus diesen Gründen dem Zusammenschlußvorhaben zu.

151. In dem Fall Enso/Stora betraf die Monopolfrage die Märkte für Zeitungsdruck- und Zeitschriftenpapier. Die beteiligten Unternehmen — das finnische Unternehmen Enso and das schwedische Stora, die zusammen die weltweit größten integrierten Papier- und Kartonhersteller bilden — waren zwei von lediglich sechs bedeutenden Anbietern von Zeitungsdruckpapier mit zusammen rund dreiviertel der Gesamtkapazität im EWR-Markt. Nach dem Zusammenschluß wäre die Gruppe der größte Anbieter geworden. Die Marktstruktur bei Zeitschriftenpapier war nur geringfügig weniger konzentriert. Nach einer eingehenden Untersuchung stellte sich heraus, daß diese Märkte viele der Merkmale eines wettbewerbswidrigen Oligopols wie geringes Nachfragewachstum, eine konzentrierte Angebotsseite, homogene Produkte, ausgereifte Technik, hohe Zutrittsschranken und ähnliche Kostenstrukturen aufweisen. Mit dem Zusammenschluß würde sich das Ausmaß an Konzentration in beiden Märkten spürbar erhöhen. Es stellte sich jedoch auch heraus, daß andere Schlüsselmerkmale eines Oligopols nicht vorhanden waren, insbesondere gab es keine Markttransparenz, da die Informationen über Preise und Liefermengen den Wettbewerbern nicht zugänglich waren und geheime Preisnachlässe gewährt wurden. Überdies gab es Nachweise dafür, daß die Kunden und dabei insbesondere die großen Verlage ein bestimmtes Maß an Nachfragemacht ausüben können. Die Kommission zog hieraus die Schlußfolgerung, daß dieser Aspekt der Fusion nicht zur Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung führen würde, die den Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil davon erheblich behindern würde.

Marktabschottung durch Kunden/Lieferantenanbindung

152. In zwei im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren der Phase II ging es um die Begründung einer beherrschenden Stellung über Bindungen mit Kunden und/oder Anbietern. In dem Fall Hoffmann-La Roche/Boehringer Mannheim[73] betrafen die relevanten Märkte verschiedene chemi-

[73] Fall Nr. IV/M 950.

sche Testerzeugnisse im klinischen Bereich. Wettbewerbsbedenken ergaben sich bei In-vitro-Diagnostika, bei denen das fusionierte Unternehmen einen gemeinsamen Marktanteil von zwischen 40 % und 80 % (je nach nationalem Markt) haben würde und auf die unangefochtenen Stärken der Parteien bei den installierten Instrumenten und Anlagen zur Durchführung der In-vitro-Tests würde zurückgreifen können. Es bestand die Gefahr, daß die Kunden bei den Lieferungen der Testerzeugnisse von dem fusionierten Unternehmen „gebunden" und andere Anbieter ausgeschlossen würden, da die Kunden hinsichtlich Kundendienst, Wartung usw. der Instrumente abhängig sein würden. Die Kommission stimmte schließlich einer Abhilfe zu, mit der sich Hoffmann-La Roche verpflichtete, den überwiegenden Teil seines Geschäfts mit klinischen Testprodukten in bestimmten Mitgliedstaaten zu veräußern.

153. In dem Fall Agfa-Gevaert/Du Pont[74] ergaben sich Wettbewerbsbedenken in den Märkten der Negativplatten für den Offsetdruck. In diesem EWR-Markt hatten Agfa and Du Pont, von denen jeder bereits erhebliche Marktanteile hielt, auch verschiedene Finanzvorkehrungen mit Plattenherstellern und ausschließliche Vertriebsvereinbarungen mit den wichtigsten Vertriebshändlern ihrer Platten und Zubehörteilen getroffen. Auch hier gingen die Bedenken dahin, daß die Wettbewerber nicht in der Lage sein würden, Zugang zu den Lieferungen oder zum Vertrieb dieser Produkte zu erlangen, was es den Parteien ermöglichen würde, die Preise oberhalb der durch Wettbewerb entstandenen Höhe festzusetzen. Um hier Abhilfe zu schaffen, bot Agfa an, seine Ausschließlichkeitsvereinbarungen mit Lieferanten und Vertriebshändlern von Zubehörteilen zu beenden, so daß die Wettbewerber ihre eigenen Platten den Vertriebshändlern anbieten und damit ihren Absatz ausbauen könnten. Die Kommission konnte unter diesen Voraussetzungen dem Zusammenschlußvorhaben zustimmen.

Marktbeherrschung in benachbarten Märkten

154. In dem Vorhaben Wolters Kluwer/Reed Elsevier, das zur Entstehung eines der weltweit größten Verlage von Fach- und Spezialveröffentlichungen geführt hätte, hatte die Kommission Anlaß zu Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf den Wettbewerb in verschiedenen benachbarten Produktmärkten von unterschiedlicher räumlicher Ausdehnung: den weltweiten Markt für akademische Bücher und Fachzeitschriften; den Markt für Fachliteratur über Rechts- und Steuerwesen in verschiedenen Mitgliedstaaten; den Markt für Schulbücher im Vereinigten Königreich; den Markt für Wirtschaftszeitschriften in den Niederlanden; den niederländischen Markt für Wörterbücher und den Markt der Dienstleistungen von Verkehrsdatenbanken in ganz Europa. In jedem dieser Märkte gab es unterschiedliche Wettbewerbsprobleme. Die starke Stellung der Parteien auf dieser Vielzahl eng miteinander verbundener Märkte und die entstehende Größe der fusionierten Einheit — ein mehrfaches der Größe jedes anderen Verlags von Fachveröffentlichungen in der Gemeinschaft — waren eine weitere Quelle für Bedenken. Nach Auffassung der Kommission hätte eine solche Marktstruktur die Aufrechterhaltung des Wettbewerbs beim Angebot juristischer, steuerlicher und wissenschaftlicher Veröffentlichungen verhindern und nachteilige Auswirkungen auf die Preise zur Folge haben können. Außerdem war ein Abschottungseffekt anzunehmen, indem die Verbindung der Finanzmittel der beteiligten Unternehmen mit ihrem Eigentum an urheberrechtlich geschütztem Material vorhandene und potentielle Wettbewerber von der Durchführung von Investitionen abhalten könnte. Die Kommission mußte jedoch keine endgültige Entscheidung in dieser Sache erlassen, da nach der Einleitung der Untersuchungen der Phase II Ende 1997 die Parteien im Berichtsjahr ankündigten, daß sie ihre Fusionspläne aufgegeben hätten.

[74] Fall Nr. IV/M 986.

Vertikale Verflechtungen

155. Die beiden miteinander verbundenen Fälle Bertelsmann/Kirch/Premiere und Deutsche Telekom/Betaresearch — digitales Bezahlfernsehen in Deutschland — gaben Anlaß zu Bedenken hinsichtlich der Begründung einer Marktbeherrschung wegen vertikaler Marktverflechtungen und nicht der herkömmlichen horizontalen Überschneidungen. Um ein vollständiges „Paket„ digitaler Bezahlfernsehdienste den Verbrauchern anbieten zu können, sind verschiedene Elemente erforderlich wie vor allem die Dekoderbox-Technik (um die Programme zu entschlüsseln und die Angaben für die Gebührenberechnung zu erfassen), Übertragungseinrichtungen, Zugang zu Kabel- und/oder Satellitennetzen und Programminhalte. Die Fusionsvorhaben bezweckten die Zusammenführung führender Anbieter all dieser Bestandteile auf dem deutschen Markt und die Entwicklung von Premiere als gemeinsamer digitaler Bezahlfernsehsender und als Vertriebsplattform. Premiere sollte auf die derzeitigen Tätigkeiten von Kirch im Digitalfernsehen und seine D-Box-Technik (die für den Digitalempfang erforderliche Dekoderbox), auf die von Deutsche Telekom erbrachten dazugehörigen technischen Dienste und die Inhalte des bestehenden Gemeinschaftsunternehmens zwischen Bertelsmann und Kirch CLT-UFA zurückgreifen können.

156. Die Kommission kam jedoch zu dem Ergebnis, daß mit diesen Zusammenschlüssen beherrschende Marktstellungen in Schlüsselbereichen entstehen würden. Premiere hätte eine beherrschende Stellung auf dem Markt des Bezahlfernsehens in Deutschland und den deutschsprachigen Ländern begründet. Gegenwärtig ist es einer von lediglich zwei Bezahlfernsehanbietern in Deutschland. Die Zusammenführung von bereits starken Marktstellungen, der Zugang zu einem großen Teilnehmerkreis und die umfangreichen Programmressourcen von Kirch und CLT-UFA hätten nach Auffassung der Kommission die Entwicklung alternativer Sende- und Vertriebsplattformen durch andere Unternehmen verhindert, da die fusionierte Einheit in der Lage gewesen wäre, die Bedingungen festzulegen, zu denen andere Fernsehsender in den Bezahlfernsehmarkt würden eintreten können. Auch wären die beteiligten Unternehmen bei den technischen Bezahlfernsehdiensten zum dauerhaft marktbeherrschenden Anbieter für das Satellitenfernsehen und zum einzigen Anbieter von Kabelfernsehdiensten geworden. Alle Anbieter von digitalem Bezahlfernsehen greifen gegenwärtig auf die Betaresearch-Zugangstechnik und die damit verbundene D-Dekoderbox zurück, die ein urheberrechtlich geschütztes Verschlüsselungs-/Entschlüsselungssystem verwendet. Da von der Entwicklung einer anderen Technik nicht ausgegangen wird, müßten andere Diensteanbieter eine Lizenz von Betaresearch für diese Technik erlangen; dadurch würde wiederum eine Möglichkeit für die fusionierte Einheit entstehen, diesen Markt vor Wettbewerbern abzuschotten. In Bereich der Kabelnetze konnte die Deutsche Telekom bereits die größte Anzahl von Teilnehmern erreichen. Die Fusion hätte den Wettbewerb für andere Kabelnetzbetreiber erschwert, da sie das transparente Übertragungsmodell der Deutschen Telekom für das digitale Bezahlfernsehen hätten übernehmen müssen. Premiere hätte schwerlich einem anderen von den Wettbewerbern entwickelten Vertriebsmodell zugestimmt, das für sie erforderlich gewesen wäre, um die Entwicklung ihrer eigenen Netze finanzieren zu können.

157. Die fusionierten Einheiten wären somit in der Lage gewesen, unabhängig von ihren Wettbewerbern in allen wichtigen Bereichen des Angebots von digitalen Bezahlfernseh- und damit verbundenen Diensten vorzugehen. Da mit den Parteien keine Einigung über Abhilfen erzielt werden konnte, war eine Untersagung die einzig mögliche Lösung.

Potentieller Wettbewerb

158. Bei der Ermittlung der Auswirkungen einer Fusion berücksichtigt die Kommission nicht nur den vorhandenen, sondern auch den potentiellen Wettbewerb, was für das Ergebnis dieser Bewertung zuweilen ausschlaggebend sein kann. In dem Fall ITS/Signode/Titan[75] hat die Kommission den Wettbewerb bei der Lieferung von Stahl- und Plastikbändern in Westeuropa untersucht und Anlaß für Bedenken wegen des gemeinsamen Marktanteils der beteiligten Unternehmen bei Stahlbändern gefunden. Im Verlaufe einer eingehenden Untersuchung der Phase II kam sie zu dem Ergebnis, daß entgegen den Erkenntnissen der ursprünglichen Untersuchung Plastikbänder in vielen Anwendungen Stahlbänder wirksam und ohne Kostenbelastung ersetzen können. Demnach ergab sich ein gemeinsamer Anteil der Parteien an dem räumlich relevanten Markt von rund 40 % überwiegend im Stahlsektor. Während der Eintritt in dem Markt der Stahlbänder als sehr schwierig angesehen wurde, wurde die Herstellung und der Absatz von Plastikbändern als einfach angesehen, die sich im Gegensatz zu Stahlbändern einer steigenden Nachfrage erfreuten. Somit wurde die Wahrscheinlichkeit eines Neueintritts in den Plastikbändermarkt im Falle des Versuchs der beteiligten Unternehmen, die Preise für ihre Erzeugnisse und insbesondere für Stahlbänder zu erhöhen, als ausreichende Sicherung des Wettbewerbs nach der Fusion angesehen, zumal die Kunden offenbar ein gewisses Maß von Nachfragemacht ausüben können. Die Kommission hat aus diesen Erwägungen dem Zusammenschlußvorhaben zugestimmt.

Nachfragemacht

159. Die Frage der Fähigkeit eines oder mehrerer mächtiger Abnehmer, die Stellung eines potentiellen marktbeherrschenden Anbieters wirksam zu neutralisieren, wurde in dem Fall Enso/Stora betreffend den Markt für Flüssigkeiten-Verpackungskarton (Karton z. B. für Milch und Fruchtsäfte) eingehend untersucht. Dabei stellte sich heraus, daß die technischen und kommerziellen Zutrittsschranken in diesem Markt hoch und das Wachstum der Nachfrage gering war, was einen neuen Markteintritt unwahrscheinlich machte. Der Markt war jedoch auf der Nachfrageseite stark konzentriert, wobei auf ein einzelnes Unternehmen — Tetra Pak — ein erheblicher Anteil entfiel. Die beiden anderen hauptsächlichen Abnehmer Elopak und SIG Combibloc bezogen nicht ebenso große Mengen wie Tetra Pak, hatten jedoch offenbar ein gewisses Maß an Marktmacht, da sie „strategische“ Lieferungen aus den Vereinigten Staaten beziehen. Die Untersuchung der Kommission ergab insgesamt, daß diese Gegebenheiten in Ausnahmefällen eine gegenseitige Abhängigkeit zwischen Käufern und Verkäufern schaffen, die durch die Fusion höchstwahrscheinlich nicht gestört würde, weshalb sie dem Vorhaben zustimmte.

3. Abhilfen

Phase I

160. Wie bereits bemerkt konnten in einer Reihe von Fällen die neuen Befugnisse der Kommission angewandt werden, mit denen mögliche Bedenken hinsichtlich einer Marktbeherrschung durch eine förmliche Zusage in der ersten Untersuchungsphase ausgeräumt werden können, ohne die zweite Phase mit ihrem Aufwand an Zeit und Mitteln einleiten zu müssen. Dieses Verfahren ist jedoch nicht auf sämtliche Fälle anwendbar, die Wettbewerbsbedenken aufwerfen. Kann das Problem und eine zufriedenstellende Lösung dafür nicht sofort erkannt und die Abhilfe nicht umgehend durchgeführt werden oder sind die Parteien nicht willens bzw. nicht in der Lage, mit der Kommission bei der Lösung

[75] Fall Nr. IV/M 970.

des Problems innerhalb der kurzen Fristen zusammenarbeiten, dann wird das normale Verfahren einer vollständigen Untersuchung der Phase II erforderlich. Beteiligte Unternehmen, die eine Zusage in der Untersuchungsphase I abgeben möchten, müssen dies auf jeden Fall innerhalb der vorgesehenen Frist von drei Wochen ab dem Datum der Anmeldung tun. Diese Frist bedingt auch, daß die von den Parteien abgegebene Zusage ein ernsthaftes Bemühen darstellt, die von der Kommission ausgemachten Wettbewerbsbedenken und damit die Gründe für die „ernsthaften Bedenken" hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Gemeinsamen Markt, welche die Grundlage für die Einleitung der zweiten Verfahrensphase bilden, auszuräumen. Dabei darf es sich nicht um eine Art „Anfangsangebot" handeln, das später verbessert werden könnte, falls die Kommission darauf besteht. Dieses Verfahren läßt wenig Spielraum für erhebliche Nachbesserungen von Verpflichtungszusagen. Werden Zusagen in der Phase I gemacht, muß die Kommission u. a. gewährleisten, daß die Mitgliedstaaten Gelegenheit erhalten, zu der Abhilfe Stellung zu beziehen. Gegebenenfalls muß sie die Zusage auch mit interessierten Dritten am Markt „prüfen", bevor sie über eine Ablehnung bzw. Annahme befindet. Die Kommission ist nicht verpflichtet, einer Abhilfe in der Phase I zuzustimmen, auch darf sie nicht zulassen, daß dieser Verfahrensschritt durch beteiligte Unternehmen mißbraucht wird, indem sie das Angebot einer wirksamen Abhilfe bis zum letztmöglichen Zeitpunkt in der Hoffnung zurückhalten, daß eine weniger weitreichende Verpflichtung hinreichen würde.

161. Angesichts des mit der überarbeiteten Verordnung gesetzten Rahmens war zu erwarten, daß es sich bei den Abhilfen in den Fällen, bei denen einer Zusage in der Phase I zugestimmt wurde, um überwiegend einfache und direkte Veräußerungen von sich überschneidenden Geschäftsbereichen handeln würde, was auch der Fall war[76]. Der erste Fall dieser Art — Owens-Illinois/BTR Packaging[77] — war in vielerlei Hinsicht typisch. Dieses große Fusionsvorhaben betraf zwar verschiedene Sektoren der Verpackungsindustrie, die Kommission hatte jedoch Wettbewerbsprobleme lediglich in einem Bereich ausgemacht, nämlich dem Glasbehältermarkt (Flaschen, Dosen usw.) im Vereinigten Königreich und in Irland, auf dem erhebliche Überschneidungen zwischen den Parteien in einem hochgradig konzentrierten Sektor bestanden. Die vereinbarte Abhilfe bestand darin, daß BTR sein gesamtes über seine Tochtergesellschaft Rockware in vier Werken betriebenes Glascontainergeschäft und seine Beteiligung an einem verbundenen Glasverwertungsgeschäft an einen geeigneten Dritten veräußert.

162. In dem Fall Pakhoed/Van Ommeren[78] konnte hingegen keine Einigung über zufriedenstellende Zusagen gefunden werden, weshalb die Parteien ihre Fusionspläne aufgaben. Bedenken verursachende Überschneidungen ergaben sich bei dem Angebot von Tanklagerraum für verschiedene Produkte in den Häfen von Amsterdam, Rotterdam und Antwerpen. Nach Gesprächen mit der Kommission wurden zufriedenstellende Veräußerungen für sämtliche Produkte mit Ausnahme des Erdöls vereinbart, wo der gemeinsame Marktanteil nach dem Zusammenschluß in Rotterdam beinahe 90 % betragen hätte. Daß es sich hierbei um den zutreffenden räumlichen Markt handele, war eine Auffassung, die im Gegensatz zu den Parteien von Dritten vertreten wurde, und eine komplexe Frage, die nach Ansicht der Kommission nur im Verlaufe einer Untersuchung der Verfahrensphase II beantwortet werden könnte. Kurz vor Ablauf der Frist für den Abschluß der Untersuchungsphase I beschlossen die beteiligten Unternehmen jedoch, ihr Fusionsvorhaben aufzugeben und keine Veräußerungen zur Lösung der von der Kommission vorgebrachten Bedenken mehr vorzuschlagen.

[76] Siehe z. B. folgende Fälle: IV/M 931 Neste/Ivo; IV/M 1082 Allianz/AGF; IV/M 1182 Akzo Nobel/Courtaulds; IV/M 1137 Exxon/Shell; IV/M 1339 ABB/Elsag Bailey.

[77] Fall Nr. IV/M 1109

[78] Fall Nr. IV/M 1145.

Untersuchungsphase II

163. Von den neun im Jahr 1998 nach der Phase II abgeschlossenen Fällen wurde in fünf Fällen die Genehmigung vorbehaltlich der Erfüllung von Zusagen ausgesprochen, während in einem Fall (Enso/Stora) die Kommission bei ihrer Zustimmung bestimmte von den Parteien gemachte Zusicherungen berücksichtigte. Die in den Fällen Agfa Gevaert/Dupont und Hoffmann-La Roche/Boehringer Mannheim vereinbarten Abhilfen wurden bereits erwähnt. In dem Fall Veba/Degussa[79] bestanden Wettbewerbsbedenken in dem Markt für Rauchsilica, einer Spezialchemikalie in einem in hohem Maße konzentrierten Markt. Während Veba auf diesem Markt selbst tätig war, stellte Degussa dieses Erzeugnis im Rahmen eines Gemeinschaftsunternehmens mit einem von lediglich zwei weiteren Anbietern, der Cabot Hüls AG her. Die mit Veba vereinbarte Abhilfe bestand darin, daß es seinen Anteil an dem GU an einen von dem fusionierenden Unternehmen unabhängigen Dritten verkauft, um zu gewährleisten, daß in diesem Markt drei voneinander unabhängige Wettbewerber fortbestehen.

164. In dem Fall Worldcom/MCI war die vereinbarte Abhilfe, nämlich die Veräußerung der Bereiche, die in dem betreffenden Markt bedenkliche Überschneidungen bewirkten, an sich kein neuartiges Vorgehen. Die Zusage enthielt jedoch einige zusätzliche Bestimmungen, um die Wirksamkeit der Veräußerung zu gewährleisten und das Verfahren mit den amerikanischen Behörden abzustimmen, von denen dieser Vorgang ebenfalls aufgegriffen wurde. Es war wichtig zu gewährleisten, daß die Veräußerung an einen Neuzugänger und nicht an ein bereits vorhandenes Unternehmen erfolgte, damit nicht die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher erheblich eingeschränkt würden. Außerdem gab es Auflagen, um zu verhindern, daß die beteiligten Unternehmen ein neues Unternehmen gründen, das den Wettbewerb mit dem veräußerten Bereich aufnehmen würde (womit angesichts der Gesamtstärke der Parteien ein Neuzugänger sehr schnell hätte neutralisiert werden können), und um sicher zu stellen, daß der Erwerber des veräußerten Bereichs auf die erforderlichen Dienste zurückgreifen kann, um diesen erfolgreich führen zu können. Zu diesen Diensten zählen Wartung und Kundendienst für das erworbene Netz und der uneingeschränkte Zugang zu dem verbleibenden Netz von Worldcom/MCI durch sogenannte Gegenzugvereinbarungen. Die Parteien boten die gleichen Zusagen gemeinsam der Kommission und dem amerikanischen Justizministerium an, weshalb bei den Durchsetzungsmitteln die unterschiedlichen Verfahrensweisen der beiden untersuchenden Behörden zu berücksichtigen waren. Obwohl die Kommission wie üblich die Ernennung eines unabhängigen Treuhänders vorsah, um die Veräußerung zu überwachen und gegebenenfalls selbst durchzuführen, wurde dessen Einsetzung zurückgehalten, um den Parteien Gelegenheit zu geben, die Veräußerung unter Aufsicht des US-Justizministeriums vor dem Abschluß des Fusionsverfahrens zu vollziehen. Dadurch konnte gewährleistet werden, daß die Veräußerung innerhalb von wenigen Monaten vollzogen wurde, was angesichts der Größe dieses Vorgangs eine kurze Frist darstellte. In dieser Vorgehensweise hat sich auch die besonders enge Zusammenarbeit mit den amerikanischen Behörden in diesem Fall hinsichtlich Abhilfen und sonstiger Gesichtspunkte widergespiegelt. Vertreter des Justizministeriums wohnten nicht nur den Anhörungen der Kommission in Brüssel bei, es fanden auch zum ersten Mal gemeinsame Zusammenkünfte zwischen der Kommission und Vertretern des Justizministeriums mit den Parteien statt.

165. In dem Fall Skanska/Scancem[80] konzentrierte die Kommission ihre Untersuchungen auf die Märkte für Zement und Beton (sowohl trocken als auch vorgemischt) und Betonerzeugnisse in Schweden, Finnland und Norwegen. Die mit dem Vorhaben entstehenden gemeinsamen Marktanteile wären in einigen Märkten sehr hoch gewesen — bei Zement bis zu 90 %. Außerdem würde der Zusammenschluß auch umfangreiche vertikale Auswirkungen haben, da beide Parteien auf den drei

[79] Fall Nr. IV/M 942

[80] Fall Nr. 1157

wichtigsten Ebenen der Bauindustrie — Rohstoffe (Zement und Zuschlagstoffe), Baustoffe (Beton, Betonerzeugnisse) und schließlich im Baubereich in erheblichem Maße tätig waren. Da die meisten Wettbewerber der Parteien nicht vertikal integriert waren, wäre ihre Möglichkeit für einen wirksamen Wettbewerb nach der Fusion eingeschränkt worden. Um gegen die marktbeherrschende Stellung Abhilfe zu schaffen, schlug Skanska vor, seinen gesamten Anteil an Scancem zu veräußern und das Zementgeschäft von Scancem in Finnland zu verkaufen. Mit der ersten Abhilfe sollten die vertikalen Verflechtungen beseitigt werden, die Anlaß zu Bedenken gaben, während mit der zweiten Abhilfe eine unabhängige Lieferquelle für Zement einer ausreichend hohen Qualität gesichert werden soll.

166. Wie bereits erwähnt wurde dem Vorhaben Enso/Stora ohne Bedingungen und Auflagen zugestimmt. Die Kommission berücksichtigte jedoch bestimmte Zusagen, die von den Parteien gemacht wurden (einige im Verlauf der ersten Unsuchungsphase) um Bedenken hinsichtlich der Stellung von Elopak und Combibloc in dem Markt für Flüssigkeiten-Verpackungen auszuräumen, dessen Konzentration duch den Zusammenschluß noch zunehmen würde. Demnach wird Enso seine Beteiligung an einem gemeinsamen Konversionswerk mit Elopak veräußern, da diese vertikale Verflechtung die Marktmacht von Elopak schwächen könnte. Außerdem wird das fusionierte Unternehmen Elopak und Combibloc eine Preisschutzvereinbarung anbieten, wonach Änderungen bei den Preisen gegenüber allen drei Käufern dieselbe Höhe haben, es sei denn, objektive Kostendaten rechtfertigen eine andere Höhe. Hiermit soll gewährleistet werden, daß die kleineren Kunden nicht einer ungerechtfertigten Preisdiskriminierung im Vergleich zu Tetra Pak ausgesetzt werden. Schließlich verpflichteten sich die Parteien, sich einem Antrag auf eine zollfreie Liefermenge Flüssigkeiten-Verpackungskarton von außerhalb der Gemeinschaft nicht zu widersetzen. Mit einem solchen Kontingent sollen die Einfuhren wettbewerbsfähiger gemacht und die Lieferungen anderer Anbieter erleichtert werden.

4. Verweisung von Fällen an die Mitgliedstaaten

167. Die Mitgliedstaaten stellten vier Anträge nach Artikel 9 der Fusionskontrollverordnung auf eine Verweisung von Fällen an die nationalen Wettbewerbsbehörden. Sämtlichen Anträgen wurde stattgegeben.

168. In dem Fall Vendex/KBB[81] beantragten die niederländischen Behörden eine Verweisung mit der Begründung, daß mit diesem Vorhaben die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung im niederländischen Nichtlebensmittel-Einzelhandel drohe. Die Kommission teilte die Auffassung, daß in den Einzelhandelsmärkten Verbrauchergeschmack und -gewohnheiten wichtige Wettbewerbsfaktoren sind und daß ausgeprägte nationale und möglicherweise auch regionale bzw. lokale Besonderheiten bestehen. Der Nichtlebensmittel-Einzelhandelsmarkt in den Niederlanden konnte somit als ein „gesonderter Markt innerhalb eines Mitgliedstaates“ gemäß Artikel 9 der Fusionskontrollverordnung angesehen werden. Sowohl Vendex als auch KBB hielten erhebliche Anteile an diesem Markt; sie waren zum Beispiel die einzigen Einzelhandelsunternehmen, die in den Niederlanden Kaufhäuser betreiben. Es bestand damit die Gefahr, daß mit der Fusion beherrschende Stellungen begründet oder verstärkt würden. Die genaue Eingrenzung der von dem Zusammenschluß betroffenen räumlichen und sachlichen Märkte und dessen Auswirkungen auf den Wettbewerb in diesen Märkten konnte nur anhand einer eingehenden Untersuchung vorgenommen werden, die in Anbetracht des Wirtschaftszweiges und des in Frage kommenden Gebietes am besten von der zuständigen nationalen Behörde und nicht der Kommission durchgeführt werden könnte. Auch hatte der Zusammenschluß keine spürbaren Auswirkungen auf andere Mitgliedstaaten. Die Kommission schloß hieraus, daß die

[81] Fall Nr. IV/M 1060.

Kriterien für eine Verweisung an einen Mitgliedstaat nach Artikel 9 erfüllt waren und daß keine anderen Faktoren vorlagen, die es geboten hätten, den Fall nicht zu verweisen. Während die den Nichtlebensmittel-Einzelhandelssektor in den Niederlanden betreffenden Bestandteile des Falles an die nationalen Behörden verwiesen wurden, hat die Kommission den übrigen Bestandteilen des Vorhabens zugestimmt.

169. In dem Fall Krauss-Maffei/Wegmann[82] beantragten die deutschen Behörden die Verweisung dieses GU-Vorhabens mit der Begründung, daß es eine beherrschenden Stellung auf dem Markt des Angebots von militärischen Panzerfahrzeugen in Deutschland zu begründen drohe. Überwiegend aufgrund des Käuferverhaltens kam die Kommission zu dem Ergebnis, daß es sich hierbei im wesentlichen um einen nationalen Markt handelt, der dem ausländischen Wettbewerb nur in begrenztem Maße zugänglich ist. Da Krauss-Maffei ein wichtiger Anbieter von Fahrzeuggestellen und Wegmann von Drehtürmen ist, haben sich die Tätigkeiten der Parteien ergänzt. Indem sie zwei wichtige Anbieter dieser Untersysteme mit Schlüsselfunktion zusammenführt, hätte die Fusion den beteiligten Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil beim Angebot eines vollständigen Panzerfahrzeug-Pakets verleihen können, was sie in die Lage versetzen könnte, den Markt dieser Fahrzeuge gegen andere Anbieter abzuschotten. Diese Bedenken konnten mit der Kommissionuntersuchung nicht ausgeräumt werden. Da keine spürbaren Auswirkungen auf andere Märkte und keine anderen Faktoren vorlagen, die eine Bearbeitung durch die Kommission geboten erscheinen ließen, beschloß sie, diesen Fall in bezug auf den Markt für gepanzerte Militärfahrzeuge an die deutschen Behörden zu verweisen, und den übrigen Bestandteilen des Vorhabens zuzustimmen.

170. In dem Fall Alliance Unichem/Unifarma[83] beantragten die italienischen Behörden die Verweisung dieses Fusionsvorhabens im Bereich des Pharmazie-Großhandels, weil die Begründung bzw. Verstärkung einer beherrschenden Stellung in diesem Markt insbesondere in Nordwestitalien drohe. Wie in vorangehenden Fällen dieses Wirtschaftszweiges kam die Kommission zu dem Ergebnis, daß der Pharmaziegroßhandel im wesentlichen ein regionaler bzw. lokaler Markt ist, dessen genaue Abgrenzung im jeweiligen Fall erst nach eingehender Analyse ermittelt werden kann, für die sich in diesem Fall die italienischen Behörden besser eigneten. Mit dem Zusammenschluß würde die größte Pharmazie-Großhandelsgruppe in Nordwestitalien mit erheblichen Anteilen sowohl absolut als auch gemessen an denen der Wettbewerber entstehen. Außerdem bestanden Aktionärsverflechtungen zwischen den Parteien und einigen ihrer Wettbewerber. Angesichts des Erfordernisses, umfangreiche Lagerbestände zu halten und die Apotheken auch in abgelegenen Gebieten häufig und regelmäßig zu beliefern, machten die Besonderheiten dieses Marktes einen Zutritt schwierig; hinzu kam, daß eine spürbare Nachfragemacht nicht gegeben war. Die Kommission beschloß deshalb, das gesamte Vorhaben an die italienischen Behörden zu verweisen.

5. Regeln und Verfahren

In diesem Bereich kam es im Berichtsjahr zu interessanten Entwicklungen.

Überarbeitete Mitteilungen

171. Als Teil der Überarbeitung der Fusionskontrollverordnung erließ die Kommission eine neue Durchführungsverordnung nebst einem geänderten Anmeldungsvordruck CO[84]; außerdem veröffent-

[82] Fall Nr. IV/M 1153.

[83] Fall Nr. IV/M 1220.

[84] Verordnung (EG) der Kommission Nr. 447/98 vom 1. März 1998.

lichte sie geänderte Fassungen ihrer Mitteilungen über den Begriff der beteiligten Unternehmen, den Begriff des Zusammenschlusses, die Berechnung des Umsatzes und über Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen[85]. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um technische Klarstellungen, die sich aus den Änderungen an der Verordnung selbst ergaben. Die wahrscheinlich wichtigste sachliche Änderung betrifft die Beendigung der Unterscheidung zwischen „konzentrativen" und „kooperativen" Gemeinschaftsunternehmen als ausschlaggebend für die Anwendbarkeit der Fusionskontrollverordnung. Diese wird nunmehr durch die Anwendung des Kriteriums der eigenständigen Funktionsfähigkeit ermittelt, zu der in der einschlägigen Mitteilung einige Leitlinien enthalten sind. Es besteht die Absicht, Leitlinien über die Sachfragen betreffend die kooperativen Aspekte von Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen herauszugeben, nachdem die Kommission ausreichende Erfahrung in diesem Bereich gesammelt hat.

Unvollständige Anmeldungen

172. Die Anzahl der Anmeldungen von Zusammenschlußvorhaben, die von der Kommission gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung für unvollständig erklärt wurden, bleibt zwar gering, hat jedoch in den vergangenen Jahren zugenommen. Die Kommission ist darum bemüht, Mittel zur Verringerung der Zahl unvollständiger Anmeldungen zu finden. Sie war deshalb erfreut, daß sie mit Juristen Gespräche führen konnte, die zu Entwürfen von „Verhaltensleitlinien" geführt haben, die auf der Web-Seite der Generaldirektion IV des Internet veröffentlicht worden sind[86].

173. Die Kommission stellte fest, daß die Anmeldung in den meisten Fällen für unvollständig erklärt wurde, weil der Fall oder der Inhalt der Anmeldung vor der Unterbreitung überhaupt nicht oder nur geringfügig mit der Kommission besprochen worden waren. Werden vor der Anmeldung keine sachlichen Gespräche geführt oder wird lediglich ein Vorentwurf des Vordrucks CO vorgelegt, erhöht sich unweigerlich das Risiko, daß die Anmeldung für nicht vollständig befunden wird. Für die Erklärung einer Anmeldung als unvollständig gab es eine Vielzahl von Gründen, von denen sich drei Hauptgruppen herausschälten. Einige Anmeldungen waren unvollständig, weil bestimmte förmliche Voraussetzungen nicht erfüllt waren, zum Beispiel waren nicht alle beteiligten Unternehmen einbezogen oder ist die Anmeldung erfolgt, bevor eindeutige Vereinbarungen über das Zustandekommen des Vorhabens vorhanden waren. In anderen Fällen, die wahrscheinlich die größte Einzelgruppe bilden, waren die mit der Anmeldung erteilten Angaben unvollständig, zum Beispiel hinsichtlich der von dem Vorhaben als betroffen anzusehenden Märkte und der Anteile der Parteien oder der Wettbewerber an diesen Märkten, oder sie waren nicht eindeutig genug dargestellt, um innerhalb der verfügbaren Fristen eine angemessene wettbewerbliche Würdigung vornehmen zu können. Letzterer Punkt kann in den nicht seltenen Fällen von Bedeutung sein, bei denen umfangreiche Unterlagen beigefügt werden und es sich um eine Vielzahl von Märkten oder komplexe Marktstrukturen handelt. Zur dritten Gruppe zählten die Fälle, bei denen die Untersuchung der Kommission das Vorhandensein potentiell betroffener Märkte ergab, die von den Anmeldern nicht benannt wurden, obwohl dies in einigen Fällen hätte erfolgen können und deshalb müssen, weshalb zusätzliche Informationen erforderlich wurden, die aber nicht innerhalb der noch verfügbaren Frist vorgelegt und/oder angemessen ausgewertet werden konnten.

174. Die Kommission hat Verständnis dafür, daß die beteiligten Unternehmen und ihre Berater bestrebt sind, möglichst wenig Mühe und Zeit aufzuwenden, um den Fusionskontrollverfahren der Kommission entsprechen zu können. Angesichts des Umfangs und der Komplexität bei vielen der zu

[85] ABl. C 66 vom 2.3.1998, Seiten 1 - 25.

[86] Auf der Webseite der GD IV — http://europa.eu.int/comm/dg04 unter „Fusionen; sonstige Dokumente".

behandelnden Fälle müssen auch die vorzulegenden Angaben von Anfang an umfangreich und eingehend sein. Außerdem haben sie sachdienlich zu sein und müssen sich auf potentielle Problembereiche konzentrieren, selbst wenn die Parteien meinen nachweisen zu können, daß potentielle Wettbewerbsprobleme sich nicht einstellen werden. Die Leitlinien erstrecken sich auf Gesichtspunkte wie das Vorgehen vor der Anmeldung, den zeitlichen Ablauf, die Angemessenheit eines vorsichtigen Vorgehens bei der Definition und Beschreibung von Märkten (wenn Spielraum für unterschiedliche Auffassungen über die Definition des räumlich relevanten Marktes besteht und Marktdaten auf nationaler oder auf EU-Ebene insgesamt vorgelegt werden) sowie den wichtigen Beitrag, der geleistet werden kann, indem Vertreter der beteiligten Unternehmen mit ihrer eingehenden Kenntnis der Geschäftstätigkeiten und der betroffenen Märkte an Zusammenkünften vor der Anmeldung teilnehmen. Werden die Leitlinien befolgt, verringert sich die Gefahr, daß eine Anmeldung für unvollständig erklärt wird oder daß nach erfolgter Anmeldung zusätzliche Informationen von den Anmeldern angefordert werden. Der Kommission steht es natürlich frei, in geeigneten Fällen die Erklärung abzugeben, daß eine Anmeldung unvollständig ist.

Erneute Prüfung nach Aufhebung durch den Gerichtshof — Kali und Salz

175. Nachdem ihre ursprüngliche Entscheidung aus dem Jahr 1993 vom Gerichtshof aufgehoben wurde — die erste Aufhebung einer Kommissionsentscheidung zu einem Fusionsfall — mußte die Kommission diesen Vorgang erneut prüfen. Dieser Präzedenzfall, der in eine Entscheidung zur Genehmigung des Fusionsvorhabens in der ersten Untersuchungsphase nach Artikel 6 Absatz 1 b) der Kontrollverordnung mündete, warf eine Reihe verfahrensmäßiger und sachlicher Fragen auf, von denen die nachstehend erörterten von allgemeinem Interesse sein könnten.

176. Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung sieht vor, daß bei einer vollständigen oder teilweisen Aufhebung einer Kommissionsentscheidung durch den Gerichtshof die Fristen gemäß der Verordnung für die erste Prüfung des Falles und für den Erlaß einer Entscheidung mit dem Zeitpunkt des Urteils erneut beginnen. Nach Auffassung der Kommission ergab sich hieraus jedoch nicht, daß damit auch der zeitliche Ablaufplan erneut anfangen würde. Gemäß Artikel 10 Absatz 1 beginnt die erste Prüfungsperiode mit dem Tag des Empfangs der Anmeldung bzw., falls diese unvollständig ist, mit dem Tag nach Empfang der vollständigen Anmeldung. War die Sachlage im Zeitpunkt der Vorlage der ursprünglichen Anmeldung die alleinige Grundlage für die Prüfung, dann wären, falls alle übrigen Umstände unverändert bleiben, keine zusätzlichen Informationen für die Kommission erforderlich, um ihre Bewertung durchzuführen, weshalb die ursprüngliche Anmeldung als vollständig angesehen werden könnte. Wäre demgegenüber die derzeitige Sachlage zugrunde zu legen, dann wären in der ursprünglichen Anmeldung angesichts der verstrichenen Zeit und der Möglichkeit, daß sich relevante Faktoren wie zum Beispiel Marktanteile und die Anzahl der Mitbewerber zwischenzeitlich geändert haben, nicht unbedingt sämtliche erforderlichen Informationen enthalten, womit die Anmeldung solange unvollständig wäre, bis die überarbeiteten oder zusätzlichen Informationen eingegangen sind.

177. Im vorliegenden Fall hielt die Kommission eine Mischung aus beiden Vorgehensweisen für angezeigt. Ihre Zuständigkeit für diesen Fall in Anwendung der Fusionsverordnung wurde nicht angezweifelt. Sie hielt es deshalb nicht für erforderlich, diese Frage erneut zu prüfen, weshalb für sie die Sachlage zum Zeitpunkt der ursprünglichen Anmeldung maßgeblich war. Bei der wettbewerblichen Würdigung war hingegen die gegenwärtig vorherrschende Sachlage zugrunde zu legen. In ihrer Entscheidung mußte die Kommission jedoch wie in allen normalen Fällen erklären, ob das Vorhaben mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbaren war und nicht, ob dies für einen Zeitpunkt in der Vergangenheit zutraf. Es mußte deshalb eine vollständig neue wettbewerbliche Würdigung auf der Grundlage der Tatsachen vorgenommen werden, die sich auf die gegenwärtige Marktlage bezog und auf die Teile der angefochtenen Entscheidung wie zum Beispiel die Marktdefinitionen, die vom

Gerichtshof bestätigt wurden. Hieraus ergab sich, daß die ursprüngliche Anmeldung im Zeitpunkt der Urteilssprechung unvollständig war.

178. Es war jedoch erforderlich, bei der wettbewerblichen Würdigung von der gegenwärtig vorherrschenden Sachlage insofern abzusehen, als die Parteien die drohende Insolvenz eines der Unternehmen geltend gemacht haben, und weil die Sachlage, auf die Bezug genommen wurde, nicht mehr vorlag und nicht rückwirkend hergestellt werden konnte. Das erworbene Unternehmen MdK wurde daraufhin umstrukturiert und in eine GmbH nach deutschem Recht umgewandelt, so daß es unmöglich gewesen wäre, diese neu geschaffene wirtschaftliche Einheit für die Zwecke der Würdigung in ihre vormaligen Bestandteile zu zerlegen, um z. B. ermitteln zu können, ob ein neuer Käufer gefunden werden könnte.

179. Nach Eingang der vollständigen Anmeldung führte die Kommission eine Erstprüfung des Falles auf dieser Grundlage in der üblichen Weise durch. Dabei stellte sich heraus, daß unter den derzeitigen Umständen keine beherrschende Stellung in den relevanten Märkten begründet oder verstärkt würde, bei denen es sich nach wie vor um die Märkte für Produkte auf Kaliumgrundlage für landwirtschaftliche Zwecke in Deutschland und der übrigen EU handelte. Das De-facto-Monopol in Deutschland von Kali und Salz GmbH änderte sich damit nicht. Aus den von der Kommission in ihrer ursprünglichen Entscheidung angeführten und im folgenden vom Gerichtshof bestätigten Gründen (insbesondere der drohenden Insolvenz der Unternehmen, was eine Prüfung gemäß der damaligen Sachlage erforderte) könnte das Zusammenschlußvorhaben nicht für eine Verschlechterung der Wettbewerbsstruktur dieses Marktes verantwortlich gemacht werden. Außerdem hat SCPA nach Beendigung der Geschäftsverbindungen mit Kali und Salz nunmehr die Belieferung des deutschen Marktes aufgenommen. In der übrigen EU waren die Marktanteile der Parteien geringer als 50 %, außerdem wurde das in der ursprünglichen Untersuchung beanstandete Ausfuhrkartell aufgegeben, ebenso die engen geschäftlichen Verbindungen zwischen Kali und Salz und dem anderen Hauptwettbewerber SCPA. Die Kali und Salz GmbH wurde nunmehr als eigenständiger Wettbewerber in Frankreich gegründet. Dem Vorhaben konnte deshalb gemäß Artikel 6 Absatz 1 b) der Fusionsverordnung zugestimmt werden.

Geldbuße wegen Verstoßes gegen die Verordnung

180. Die Kommission hat im Berichtsjahr zum ersten Mal eine Geldbuße gegen ein Unternehmen festgesetzt, das sein Zusammenschlußvorhaben nicht rechtzeitig angemeldet und es ohne die Zustimmung der Kommission vollzogen hat. Dabei handelte es sich um das koreanische Unternehmen Samsung, gegen das im Februar eine Geldbuße von 33 000 ECU wegen des Erwerbs von AST Research Inc. (AST) festgesetzt wurde[87]. Das Vorhaben wurde der Kommission im April 1997 gemeldet. Nach den vorliegenden Informationen hatte Samsung die Kontrolle über AST im Sinne der Fusionsverordnung während oder vor dem Monat Januar 1996 erworben. Artikel 4 der Verordnung schreibt vor, daß ein anzumeldendes Vorhaben nicht später als eine Woche nach dem den Zusammenschluß begründenden Vorgang, wie zum Beispiel dem Erwerb einer die Kontrolle begründenden Beteiligung, anzumelden ist. Außerdem darf das Vorhaben erst nach seiner Genehmigung vollzogen werden, während dieser Erwerb einige Zeit vor seiner Anmeldung vollzogen und durchgeführt worden ist. Bei der Festsetzung der Geldbuße berücksichtigte die Kommission mildernde Umstände wie die Tatsache, daß der Wettbewerb nicht eingeschränkt wurde, daß der Vorstoß nicht vorsätzlich begannen wurde und die Parteien schließlich ihr Vorhaben angemeldet haben und daß Samsung die Zuwiderhandlung eingestanden und mit der Kommission bei ihrer

[87] Fall Nr. IV/M 970.

Untersuchung zusammengearbeitet hat. Dabei war jedoch zu bedenken, daß die Verstöße über einen erheblichen Zeitraum angedauert haben. Außerdem konnte man voraussetzen, daß Samsung als ein Großunternehmen mit erheblichen Geschäftstätigkeiten in Europa Kenntnis von den gemeinschaftlichen Fusionskontrollregeln hatte. Der relativ niedrige Betrag der Geldbuße spiegelt diese Umstände wider und auch die Tatsache, daß es sich um die erste von der Kommission festgesetzte Geldbuße dieser Art handelte.

Kasten 7: Anwendung des neuen Artikels 2 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung

Die neue am 1. März 1998 in Kraft getretene Fusionskontrollverordnung enthält eine Reihe von Änderungen, mit denen der Anwendungsbereich der Verordnung auf die sogenannten kooperativen Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen erweitert wurde. Damit werden von der Verordnung nunmehr Gemeinschaftsunternehmen erfaßt, die zuvor in Anwendung der Verordnung Nr. 17/62 geprüft worden wären.

Artikel 2 Absatz 4 ist auf sämtliche einen Zusammenschluß nach Artikel 3 darstellende Gemeinschaftsunternehmen anwendbar, sofern sie eine Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens von unabhängig bleibenden Unternehmen bezwecken oder bewirken. Im Berichtsjahr erforderten 13 von 76 gemäß der Fusionskontrollverordnung geprüfte GU-Fälle eine Bewertung nach Artikel 2 Absatz 4. Die Mehrzahl der eingehenden Untersuchungen betrafen Fälle in den Bereichen Telekommunikation und Internet. Bisher wurden Abhilfen bei Bedenken im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 lediglich in dem Fall IV/M.1327 — Canal+/CDPQ/BankAmerica (3. Dezember 1998, siehe nachstehend) vereinbart. Eine Untersuchung der zweiten Phase wurde in einem anderen Fall, nämlich JV.15, BT AT&T (siehe unten) eingeleitet.

In dem Fall Canal+/CDPQ/BankAmerica ergaben sich Auswirkungen auch in einem dem Gemeinschaftsunternehmen vorgelagerten Markt, nämlich dem Markt für die Vergabe von Fernsehrechten in Spanien, obwohl das angemeldete Vorhaben den nachgeordneten Markt in Frankreich betraf. Auf dem spanischen Markt nahm Canal+ beherrschende Stellungen sowohl auf dem Markt des Bezahlfernsehens als auch dem vorgelagerten Markt der Programminhalte ein. Es stellte sich heraus, daß angesichts des Marktgleichgewichts in dem Gemeinschaftsunternehmen Canal+ durch das Vorhaben starke Anreize haben würde, Cableuropa (das von CDPQ und BankAmerica kontrolliert wird) beim Verkauf von Rechten für das spanische Bezahlfernsehen zu bevorzugen. Mit den vereinbarten Abhilfen wird die Möglichkeit einer Diskriminierung anderer Wettbewerber auf dem spanischen Bezahlfernsehmarkt beseitigt.

An dem Fall Canal+/CDPQ/BankAmerica zeigt sich das Potential für die Anwendung von Artikel 2 Absatz 4. Erstens führte das Vorhaben nicht zur Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung von Canal+, sondern schuf vielmehr eine Lage, bei der sich die geschäftlichen Anreize des Unternehmens dahingehend ändern würden, daß die Gefahr einer Diskriminierung anderer Bezahlfernsehbetreiber in Spanien zunehmen würde. Zweitens wird mit der Abhilfe zwar ein Vorbild für das zukünftige Verhalten von Canal+ auf dem spanischen Markt für Bezahlfernsehinhalte geschaffen, die Struktur des angemeldeten Vorhabens jedoch nicht geändert. Ohne diese Eingreifmöglichkeiten nach Artikel 2 Absatz 4 wäre es schwieriger gewesen, den Abhilfen in Anwendung der Fusionskontrollverordnung zuzustimmen.

Die Kommission hat im Berichtsjahr vier Fälle im Bereich des Internet aufgegriffen.

Der Fall Telia/Telenor/Schibsted sei hier eingehender erwähnt, da er dazu beitrug, die methodischen Grundlagen für das Vorgehen der Kommission bei der Anwendung von Artikel 2 Absatz 4 in Fusionskontrollfällen zu legen. Das schwedische Telekommunikationsunternehmen Telia hat mit Telenor, dem norwegischen Telekommunikationsunternehmen und Schibsted, einer norwegischen Verlags- und Rundfunkanstalt, ein Gemeinschaftsunternehmen gegründet, um Internet-Netzkopplungsdienste und Webseiten-Produktionsdienste anbieten zu können. Die Internet-Netzkopplungsdienste sollen den Zugang zu Internet-Programminhalten für die Benutzer erleichtern. Diese Programminhalte können von dem Erbringer der Netzkopplungsdienste oder von Dritten dem Benutzer entweder gebührenfrei (in der Regel über Werbung finanziert) oder als Programminhalt bereitgestellt werden, wofür der Benutzer jedoch eine Zugangsgebühr entrichten muß.

In ihrer Untersuchung kam die Kommission zu dem Ergebnis, daß das Anbieten von Netzkopplungsdiensten keinen eigenen Markt darstellt, wohingegen die Werbung auf Web-Seiten und die Bezahlung für den Zugang als sachlich relevante Märkte für die Bewertung der Marktbeherrschung angesehen werden konnten, ebenso wie die Erstellung von Web-Seiten. Die Erstellung dieser Seiten kam auch als Markt für die Analyse einer Koordinierung gemäß Artikel 2 Absatz 4 in Betracht, da sowohl das Gemeinschaftsunternehmen als auch zwei der Gründerunternehmen (Telia und Telenor) auf diesem Markt vertreten waren. Ein weiterer Markt kam für die Erbringung des Internet-Anwählzugangs in Betracht, auf dem sowohl Telia und Telenor (über ihre Beteiligung an der schwedischen Telekommunikationsgesellschaft Telenordia) tätig waren.

Bei diesem Vorgang waren von der Kommission zwei unterschiedliche Gegebenheiten nach Artikel 2 Absatz 4 zu bewerten. Erstens der Markt für die Erstellung von Web-Seiten, auf dem das Gemeinschaftsunternehmen und zwei der Gründerunternehmen vertreten waren. Bei der engstmöglichen und für die beteiligten Unternehmen ungünstigsten Marktdefinition würde der gemeinsame Marktanteil der Gründerunternehmen und des Gemeinschaftsunternehmens weniger als 10 % betragen. Die Kommission zog hieraus die Schlußfolgerung, daß selbst wenn die Gründerunternehmen ihre Tätigkeiten auf diesem Markt abstimmen würden, dies nicht zu einer erheblichen Einschränkung des Wettbewerbs führen würde. Hinsichtlich des Marktes des Internet-Anwählzugangs kam die Kommission in ihren Erwägungen nach Artikel 2 Absatz 4 zu der Schlußfolgerung, daß sich dieser Markt durch hohes Wachstum, relativ niedrige Zutrittsschranken und niedrige Kosten bei einem Wechsel auszeichnet. Die Anteile von Telia und Telenordia an diesem Markt beliefen sich zwar auf 25 – 40 % bzw. 10 – 25 %, die Kommission war jedoch der Auffassung, daß diese Anteile an einem Wachstumsmarkt von beschränkter Aussagekraft sind und daß sich die Marktstruktur für eine Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens wenig eignet. Außerdem verringerte sich die Wahrscheinlichkeit einer Koordinierung noch angesichts der relativen Größe des Internet-Anwählzugangsmarktes (auf den mehr als 90 % der Interneteinnahmen in Schweden entfallen) gemessen an der Größe der übrigen Märkte, auf denen das Gemeinschaftsunternehmen tätig sein würde. Die Kommission folgerte hieraus, daß eine Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens der Gründerunternehmen auf diesem Markt wenig wahrscheinlich wäre.

Die Kommission untersuchte darüber hinaus gemäß Artikel 2 Absatz 4 acht weitere Fälle im Telekommunikationsbereich.

Das vorgesehene Gemeinschaftsunternehmen zwischen British Telecommunications und AT&T, zwei der weltweit größten Telekommunikationsbetreiber, wurde von der Kommission einer

eingehenden Untersuchung unterzogen. Das Gemeinschaftsunternehmen soll eine breite Palette an Telekommunikationsdiensten für multinationale gewerbliche Abnehmer sowie internationale Übertragungsdienste für andere Anbieter erbringen. Eine Untersuchung der zweiten Phase wurde eingeleitet, um die Auswirkungen des GU auf verschiedene weltweite Telekommunikationsmärkte und einige Märkte im Vereinigten Königreich zu ermitteln. Die erste Untersuchungsphase hatte Anlaß für Wettbewerbsbedenken in folgenden Bereichen gegeben: die gemeinsame Stellung der Parteien auf den Märkten für die Erbringung globaler Telekommunikationsdienste an multinationale Großunternehmen und bei internationalen Übertragungsdiensten, die mögliche Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung durch das Gemeinschaftsunternehmen bei bestimmten Telekommunikationsdiensten im Vereinigten Königreich und die möglichen Auswirkungen einer Koordinierung über das Gemeinschaftsunternehmen im Vereinigten Königreich zwischen ACC, einer vollständigen Tochtergesellschaft von AT&T und BT sowie Telewest, an dem AT&T über TCI eine gemeinsam kontrollierende Beteiligung halten wird. Die Entscheidung soll im April 1999 erlassen werden.

Die ersten von der Kommission untersuchten Fälle nach Artikel 2 Absatz 4 haben gezeigt, daß diese Fälle in ihren Auswirkungen Ähnlichkeiten aufweisen. Die relative Größe des nach diesem Artikel ermittelten Markts und des Marktes des Gemeinschaftsunternehmens, der für die Ermittlung der Marktbeherrschung zu bewerten ist, war für die Feststellung der Wahrscheinlichkeit einer Koordinierung von Bedeutung. In der Regel sind die geschäftlichen Anreize und damit das Risiko einer Koordinierung geringer, wenn der Markt des Gemeinschaftsunternehmens spürbar kleiner ist als der Markt nach Artikel 2 Absatz 4. Dies kann jedoch nicht als eine hinreichende Voraussetzung für das Fehlen einer Koordinierung zwischen den Gründerunternehmen angesehen werden. Auch die Beschaffenheit dieser Märkte hat bei der Bewertung durch die Kommission eine Rolle zu spielen. Die Art der bestehenden Verflechtungen zwischen den Gründerunternehmen ist für die Ermittlung eines Zusammenhangs zwischen dem angemeldeten Vorhaben und den Auswirkungen gemäß Artikel 2 Absatz 4 zwar von Bedeutung, ihr Vorhandensein bedeutet jedoch nicht, daß keine Auswirkungen anzunehmen wären. Auch hier werden andere Faktoren zu berücksichtigen sein, bevor diese Auswertung vorgenommen werden kann.

C — Statistischer Überblick

Schaubild 4
Anzahl der in jedem Jahr seit 1992 erlassenen Entscheidungen und Anzahl der Anmeldungen[1]

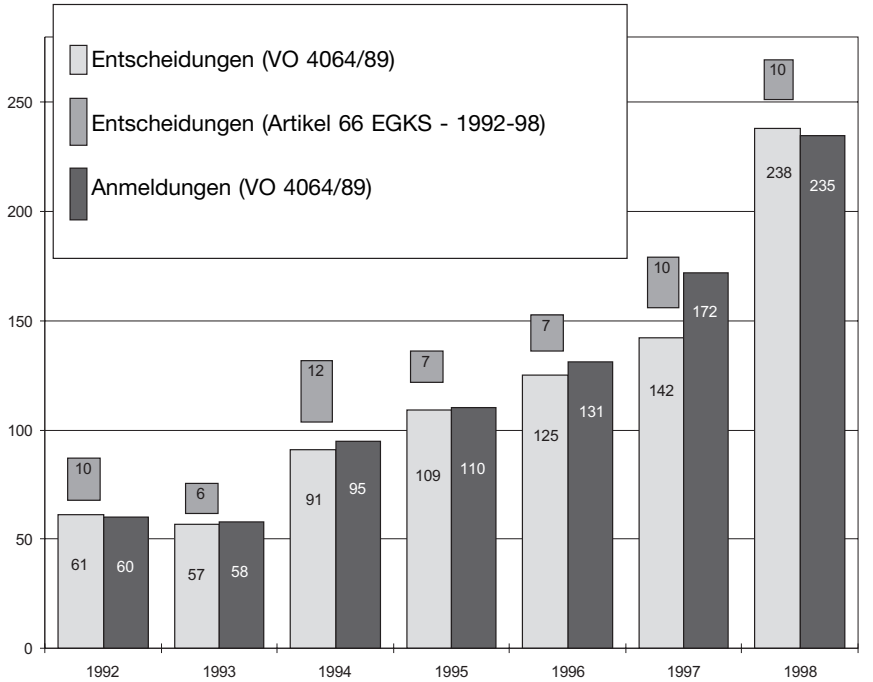

1 Die Kommission hat die Ziffernfolge bei den Entscheidungen (Verordnung (EG) Nr. 4064/89) geändert, um die nach Artikel 9 Absatz 3 (teilweise Verweisung an die Mitgliedstaaten) erlassenen Entscheidungen zu berücksichtigen: +1 Entscheidung im Jahr 1992, +1 Entscheidung im Jahr 1994, +6 Entscheidungen im Jahr 1997.

Schaubild 5
Aufgliederung nach Art des Vorhabens (1992-1998)

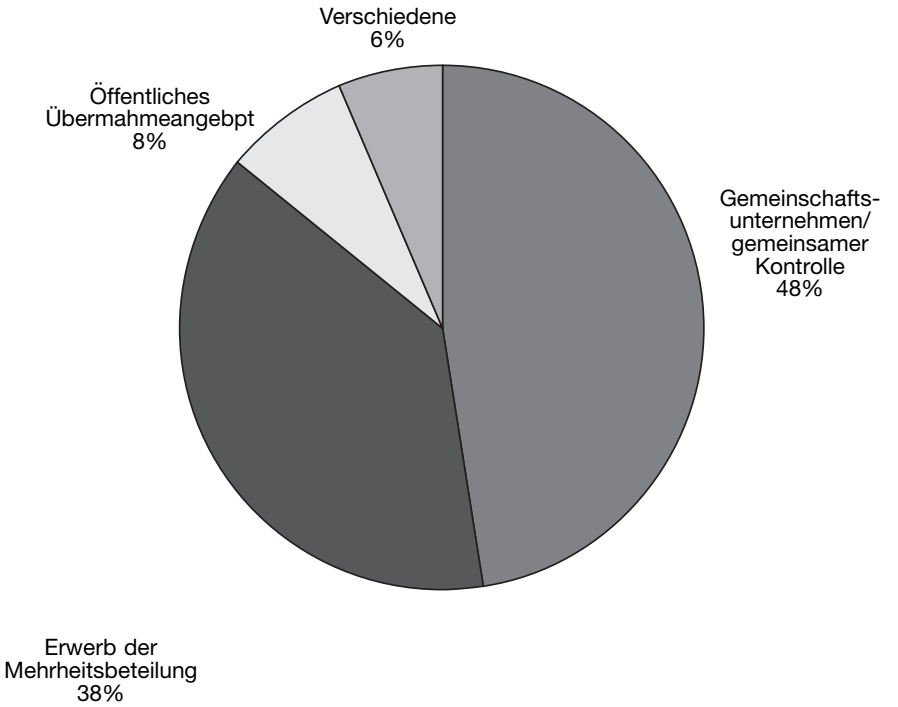

III — STAATLICHE BEIHILFEN

A — Allgemeine Politik

1. Verbesserung der Wirksamkeit der Beihilfekontrolle

181. Im Bereich der Beihilfepolitik und -überwachung setzte die Kommission 1998 ihre Initiative zur Neuausrichtung und Modernisierung der Beihilfekontrolle fort. Der im Juli von der Kommission angenommene sechste Bericht über staatliche Beihilfen in der Europäischen Gemeinschaft erfaßt die Jahre 1994-1996[88]. In diesem Zeitraum wurden im Durchschnitt 38 Milliarden ECU jährlich bzw. 3% der Wertschöpfung oder 1 238 ECU je Beschäftigten an das verarbeitende Gewerbe der fünfzehn Mitgliedstaaten vergeben. Aus dem Bericht geht hervor, daß der Beihilfegesamtumfang nach den Höchstwerten der Jahre 1993 und 1994 nun einen Abwärtstrend zeigt. Wie bereits im vorhergehenden Bericht besteht die am meisten ausgeprägte Tendenz in dem gleichbleibend hohen Umfang der ad-hoc-Beihilfen zugunsten einzelner Unternehmen außerhalb von Regelungen zur Förderung horizontaler, sektoraler oder regionaler Ziele. Eine begrenzte Zahl hoher Einzelbeihilfen in den drei Sektoren verarbeitendes Gewerbe, Finanzdienstleistungen und Luftverkehr macht einen unverhältnismäßig großen Teil des Gesamtbeihilfevolumens aus. Die ad-hoc-Beihilfen, die hauptsächlich für die Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen gewährt werden, sind von 6% der Gesamtbeihilfen an diese Sektoren im Jahr 1992 auf 16% im Jahr 1996 gestiegen.

182. Dieses hohe Beihilfeniveau ist eine der ständigen Ursachen für Wettbewerbsverzerrungen. Daher ist eine strikte Beihilfepolitik und -kontrolle auch weiterhin von großer Bedeutung, wenn Europa seine Wettbewerbsfähigkeit auf den Weltmärkten verbessern will. Aus diesem Grund wiesen die Mitgliedstaaten bereits anläßlich des Europäischen Gipfels von Cardiff darauf hin, daß der Wettbewerb gefördert und Verzerrungen wie staatliche Beihilfen abgebaut werden müssen. Nur so können die Unterschiede in den Beihilfeausgaben der einzelnen Mitgliedstaaten weiter verringert werden, um zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt beizutragen.

183. Ziel der Modernisierungsinitiative ist die Verbesserung der Transparenz und Rechtssicherheit, die Verstärkung der Kontrolle — insbesondere bei hohen ad-hoc-Beihilfen — und die Vereinfachung der Überwachung der weniger bedeutenden Fälle. Im Berichtsjahr legte die Kommission das Hauptgewicht ihrer Bemühungen auf die Vereinfachung und klarere Gestaltung der Verfahrensvorschriften und die Konzentration der Mittel auf eine strengere Überwachung der wichtigsten Fälle. Zum ersten Mal seit Inkrafttreten des EG-Vertrags griff sie auf Artikel 89 zurück, dem zufolge der Rat auf ihren Vorschlag hin geeignete Verordnungen über die Kontrolle staatlicher Beihilfen erlassen kann. Nachdem die Kommission zwei solche Verordnungen vorgeschlagen hatte, erzielte der Rat am 16. November 1998 Einvernehmen über eine Verfahrensverordnung[89] und nahm am 7. Mai 1998 den Vorschlag für eine Verordnung an, mit der die Kommission ermächtigt wird, bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen von der Notifizierungspflicht freizustellen[90].

---

88 KOM (1998), 417 endg.

89 Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Vorschriften für die Anwendung von *Artikel 93* des EG-Vertrags, ABl. C 116 vom 16.4.1998.

90 Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der *Artikel 92 und 93* des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen, ABl. L 142 vom 14.5.1998.

184. Neben diesen Verordnungen nahm die Kommission am 11. November eine Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung an[91]. Darüber hinaus führte sie am 22. Juli einen Gemeinschaftsrahmen für Ausbildungsbeihilfen[92] ein. Im Juni 1998 erließ der Rat eine Verordnung mit neuen Vorschriften für Schiffbaubeihilfen[93]. Der neue multisektorale Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben gilt für drei Jahre ab dem 1. September[94].

2. Gruppenfreistellungen für staatliche Beihilfen

185. Am 7. Mai 1998 erließ der Rat eine Verordnung, mit der die Kommission ermächtigt wird, durch Verordnungen bestimmte Kategorien horizontaler Beihilfemaßnahmen von der Notifizierungspflicht freizustellen[95]. Diese Gruppenfreistellungen können sich auf Beihilfen für KMU, FuE, Umweltschutz, Beschäftigung und Ausbildung sowie auf Regionalbeihilferegelungen beziehen. Darüber hinaus kann die Kommission eine Verordnung über die „de minimis"-Regel erlassen. Mit der Vorbereitung von Gruppenfreistellungen hat sie bereits begonnen.

186. Grund für die obengenannte Verordnung ist, daß die Kommission sich bei ihren Bemühungen auf die wichtigeren Fälle konzentrieren muß und davon entbunden werden sollte, die große Anzahl der Routinefälle zu prüfen, in denen die Beurteilung der Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt eine reine Formalität darstellt. Die von der Ermächtigungsverordnung erfaßten Bereiche unterliegen seit einigen Jahren Leitlinien und Gemeinschaftsrahmen, nach denen sich die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung ihrer Beihilferegelungen richten. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen kann davon ausgegangen werden, daß diese horizontalen Beihilferegelungen normalerweise mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind. Die Kommission ist jedoch weiterhin berechtigt, die Beihilfemaßnahmen zu überwachen und zu prüfen, ob sie mit dem EG-Vertrag im Einklang stehen. Die Mitgliedstaaten müssen daher weiter Beihilfeverzeichnisse führen und der Kommission Jahresberichte vorlegen. Eine nicht ordnungsgemäße Anwendung der Freistellungsvorschriften kann neben den Konsequenzen, die unrechtmäßige Beihilfen im Rahmen der Kommissionsverfahren nach sich ziehen, von den nationalen Gerichten geahndet werden.

3. Verfahrensverordnung

187. Wichtigste Rechtsetzungsinitiative im Bereich der staatlichen Beihilfen war 1998 die Kodifizierung der Vorschriften über die Beihilfekontrollverfahren der Kommission. Am 18. Februar 1998 nahm die Kommission auf der Grundlage von Artikel 88 EG-Vertrag einen Verordnungsvorschlag an[96], mit dem die verschiedenen Elemente des Beihilfekontrollverfahrens kodifiziert und die Kontrollen in den erforderlichen Punkten verstärkt werden sollen. Der Rat für Industriefragen hat am 16. November 1998 politisches Einvernehmen über diese Verordnung erzielt. Die förmliche Annahme könnte Anfang 1999 erfolgen, sobald das Europäische Parlament seine Stellungnahme abgegeben hat.

[91] ABl. C 384 vom 10.12.1998.

[92] ABl. C 343 vom 11.11.1998.

[93] Noch nicht veröffentlicht.

[94] ABl. C 107 vom 7.4.1998.

[95] Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der *Artikel 92 und 93* des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen, ABl. L 142 vom 14.5.1998.

[96] Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Vorschriften für die Anwendung von *Artikel 93* des EG-Vertrags, ABl. C 116 vom 16.4.1998, S. 13).

Damit unterläge die gemeinschaftliche Beihilfekontrolle erstmals einem einheitlichen und schlüssigen Basisrechtsakt, in dem sämtliche Verfahrensregeln zusammengefaßt sind.

188. Diese Verordnung ist in zweifacher Hinsicht von Bedeutung. Zum einen werden die unterschiedlichen Verfahren kodifiziert, die auf der Entscheidungspraxis der Kommission und der Rechtsprechung des Gerichtshofs beruhen. So werden die zahlreichen Einzelvorschriften künftig durch einen transparenten und verbindlichen Rechtsakt ersetzt. Diese Zusammenfassung sämtlicher Verfahrensvorschriften in einer Verordnung dürfte sich mittel- und langfristig auf die Beihilfepolitik auswirken. Neben größerer Rechtssicherheit wird die Verordnung den Zugang zu den Vorschriften erleichtern und eine größere Überschaubarkeit des Bereichs gewährleisten. Dadurch können sich alle Betroffenen mit den Regeln besser vertraut machen und stärker in den gesamten Prozeß einbezogen werden. Allerdings beschränkt sich die Verordnung nicht auf eine reine Kodifizierung der geltenden Verfahren, sondern ermöglicht der Kommission darüber hinaus, die Beihilfekontrolle in einigen Punkten zu verstärken, und gibt ihr neue Instrumente an die Hand, um sie für ihr Vorgehen gegen rechtswidrige Beihilfen und gegen die mißbräuchliche Anwendung von Beihilfen besser auszustatten.

189. So kann die Kommission künftig unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbar die vorläufige Rückzahlung einer unrechtmäßigen Beihilfe anordnen, bis sie über deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt entschieden hat. Aufgrund der Verordnung wird die Kommission außerdem grundsätzlich verpflichtet sein, die Rückforderung unrechtmäßiger Beihilfen, die nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind, zu verlangen. Der betreffende Mitgliedstaat muß die Rückforderung nach den nationalen Verfahren unverzüglich durchführen, wobei letztere die sofortige, tatsächliche Vollstreckung der Kommissionsentscheidung ermöglichen müssen. Darüber hinaus muß er sämtliche, auch vorläufige Maßnahmen ergreifen, die zu diesem Zweck notwendig sind.

Als weitere Neuerung wird die Möglichkeit der Kommission eingeführt, eine Nachprüfung vor Ort vorzunehmen, wenn sie erhebliche Zweifel hinsichtlich der Einhaltung einer Genehmigungsentscheidung hegt. Erforderlichenfalls haben die Mitgliedstaaten die Bediensteten der Kommission bei der Nachprüfung zu unterstützen.

Um Rechtssicherheit für bereits vor langer Zeit gezahlte rechtswidrige Beihilfen zu gewährleisten, sieht die Verordnung für die Rückforderung eine Verjährungsfrist vor, die zehn Jahre nach der Gewährung der Beihilfe endet.

190. Ein weiteres Ziel der Verordnung ist die Beschleunigung der Verfahren. Zu diesem Zweck wird für das bisher unbefristete förmliche Prüfverfahren eine Frist von 18 Monaten ab der Verfahrenseröffnung eingeführt. Nach Ablauf dieser Frist kann der betreffende Mitgliedstaat die Kommission auffordern, eine Entscheidung zu erlassen. Dieser Aufforderung hat die Kommission innerhalb von zwei Monaten nachzukommen. Um die Entscheidungsfristen weiter zu verkürzen, sieht die Verordnung außerdem vor, daß die Eröffnung der Verfahren künftig lediglich in der verbindlichen Sprache bekanntgegeben wird, während für die anderen Sprachen eine Zusammenfassung beigefügt wird. Die abschließenden Entscheidungen werden hingegen weiterhin in allen Sprachen im vollen Wortlaut veröffentlicht.

4. Mit staatlichen Beihilfen verbundene Steuerregelungen

191. Die Kommissionsmitteilung über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung[97] steht im Einklang mit der von der Kommission eingegangenen Verpflichtung, Beihilfen sämtlicher Formen streng zu kontrollieren. Parallel zu dieser Verpflichtung bemühen sich die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gruppe „Verhaltenskodex“ um die Beseitigung des schädlichen Steuerwettbewerbs. Auf der Grundlage der Mitteilung wird die Kommission sämtliche spezifischen Steuerregelungen der Mitgliedstaaten einzeln prüfen bzw. überprüfen. Die Mitteilung führt die Fälle auf, in denen steuerliche Maßnahmen unter die Vorschriften für staatliche Beihilfen fallen, und beschreibt die verfahrensrechtlichen Konsequenzen.

192. Von den Beihilfevorschriften erfaßt werden der Mitteilung zufolge Steuervorteile, die als spezifisch anzusehen sind, da sie bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigen. Der Steuervorteil kann in unterschiedlichen Formen gewährt werden, z.B. als Ermäßigung des Steuersatzes, Steuerabzug, beschleunigte Abschreibung oder Erlaß von Steuerschulden. Nach der Mitteilung ist ein Steuervorteil als spezifisch anzusehen, wenn er sich aus einer Ermessensentscheidung der Steuerbehörden oder einer Ausnahme von den allgemeinen Steuervorschriften ergibt, sofern diese Ausnahme nicht durch die Natur oder den inneren Aufbau des Systems gerechtfertigt ist. Steuervorschriften, die beispielsweise einem bestimmten Gebiet, einem bestimmten Wirtschaftszweig oder einer bestimmten Unternehmensfunktion (z.B. Finanzdienstleistungen) zugute kommen, werden im Rahmen der Beihilfevorschriften als spezifisch angesehen. Im Fall „Irish Corporation Tax“[98] hat die Kommission bereits deutlich gezeigt, daß sie eine Vorzugsbehandlung des verarbeitenden Gewerbes gegenüber dem Dienstleistungssektor nicht länger als allgemeine Maßnahme ansieht. Die jüngsten Entwicklungen hinsichtlich des Beihilfekonzepts und die engere Auslegung von Artikel 87 EG-Vertrag könnten zu einer Revision früherer Kommissionsentscheidungen führen. In diesem Fall würde die Kommission zweckdienliche Maßnahmen im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag vorschlagen.

B — Der Begriff der staatlichen Beihilfe

193. Jede staatliche Beihilfe, die alle in Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag genannten Kriterien erfüllt, ist grundsätzlich mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Dies bedeutet im einzelnen, daß eine Beihilfe unter diese Vorschrift fällt, wenn sie i) dem Empfänger einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft, ii) vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährt wird, iii) selektiv an „bestimmte Unternehmen“ oder „bestimmte Produktionszweige“ vergeben wird und damit iv) den Wettbewerb verfälscht und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt. Die Form der Beihilfe (Zuschuß, Zinsvergünstigung, Steuerermäßigung, Darlehensbürgschaft usw.) ist für die Anwendung von Artikel 87 nicht relevant.

194. Wann Maßnahmen als staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 eingestuft werden, ist von Interesse für die nationalen Behörden, die aufgrund von Artikel 88 Absatz 3 verpflichtet sind, der Kommission von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen zu unterrichten. Von zentraler Bedeutung ist die Begriffsbestimmung auch für die Länder, die derzeit im Hinblick auf ihren Beitritt zur EU über die Übernahme des “gemeinschaftlichen Besitzstands in ihre Rechtsordnung verhandeln. Darüber hinaus ist die Definition für die nationalen Gerichte wesentlich, da sie über das Vorliegen und die Rechtmäßigkeit staatlicher Beihilfen zu urteilen haben

[97] ABl. C 384 vom 10.12.1998.

[98] E 1/98 und 2/98, ABl. C 395 vom 18.12.1998.

und dem Europäischen Gerichtshof gemäß Artikel 234 EG-Vertrag Fragen zur Vorabentscheidung vorlegen können. Schließlich ist Klarheit über die Auslegung des Beihilfebegriffs für die potentiellen Beihilfeempfänger wichtig, da sie die Rechtmäßigkeit der Beihilfen, für die sie in Betracht kommen, mit der notwendigen Sorgfalt zu prüfen haben.

Im Berichtsjahr erließ die Kommission eine Reihe von Entscheidungen, die im Hinblick auf das Beihilfekonzept von Interesse sind. Diese Entscheidungen werden nachstehend beschrieben.

1. Der einem Unternehmen gewährte Vorteil

195. Ein wirtschaftlicher Vorteil kann durch vielfältige Mittel und Umstände entstehen. Das Gericht erster Instanz urteilte in der Rechtssache Ladbroke[99], daß der Beschluß des französischen Haushaltsministers, dem Unternehmen „Pari Mutuel Urbain (PMU) zu gestatten, die Zahlung von Gebühren auf Pferderennwetten an den Staat zu verschieben, der Gewährung eines finanziellen Vorteils für diese Gesellschaft entspricht und damit ihre Stellung auf dem Wettannahmemarkt sowohl in Frankreich als auch im Ausland verstärkt.

196. Im Fall „Istituto Poligrafico e Zecca dello Stato„ befand die Kommission, daß staatlich kontrollierten Unternehmen aus dem Abschluß von Exklusivverträgen über die Erbringung von Dienstleistungen oder die Lieferung von Produkten an den Staat ein wirtschaftlicher Vorteil entstehen kann, wenn das Entgelt für die Leistungen über dem Marktpreis liegt[100]. Diese Verträge dienen möglicherweise allein dem Fortbestand der begünstigten Unternehmen und versetzen sie in die Lage, ihre gewerblichen Tätigkeiten mit Quersubventionen zu unterstützen. Der Beihilfeempfänger ist im Münzprägesektor tätig, in dem kein innergemeinschaftlicher Handel stattfindet. Er war jedoch bei zwei Ausschreibungen in Drittländern erfolgreich, wobei der Verdacht besteht, daß er seine europäischen Mitbewerber mit Hilfe von Quersubventionen ausgeschaltet hat.

197. In ihrer Entscheidung über Rettungsbeihilfen an „Case di Cura Riunite“[101] gelangte die Kommission zu dem Schluß, daß die Übernahme einer staatlichen Bürgschaft für diese italienische Gesundheitseinrichtung einen wirtschaftlichen Vorteil darstellte. Da der Begünstigte aufgrund seiner schwachen Finanzposition keinen Kredit am Markt aufnehmen konnte, befand die Kommission, daß das Beihilfeelement der vollen Höhe des Kredits entspricht, der dank dieser Bürgschaft bewilligt wurde. Allerdings ist der Staat Hauptkunde von „Case di Cura“ und schuldet dieser Einrichtung im Zusammenhang mit normalen kommerziellen Tätigkeiten einen Betrag der mehr als viermal so hoch ist wie der verbürgte Kredit. Da dem Staat gegenüber kein Liquidationsverfahren eingeleitet werden kann, wie es bei jedem anderen Schuldner unter ähnlichen Umständen möglich ist, war der Beihilfeempfänger gegenüber seinen Wettbewerbern, die Dienstleistungen für private Kunden erbringen, erheblich im Nachteil. Die Laufzeit der Bürgschaft endet, wenn der Staat seine Schulden begleicht. In diesem Fall gewährt der Staat dem Unternehmen keine ungerechtfertigte Unterstützung, sondern gleicht nur einen Teil der finanziellen Nachteile aus, die er durch die Nichtbegleichung seiner Schulden selbst verursacht hat.

198. Ein wirtschaftlicher Vorteil kann sich auch aus den Bedingungen ergeben, unter denen Unternehmen die Nutzung von Infrastrukturen gestattet wird. Firmen, die beispielsweise in einen Industriepark umziehen und von den dort errichteten Infrastrukturen profitieren, ohne eine Gebühr

[99] T-67/94 Ladbroke Racing Ltd./Kommission, Slg. 1998, S. II-1.

[100] C 64/98 (ex NN 95/97), Ente Istituto Poligrafico e Zecca dello Stato, Italien, noch nicht im ABl. veröffentlicht.

[101] N 461/97, Italien, ABl. C 149 vom 15.5.1998.

entrichten zu müssen, erhalten einen unentgeltlichen Vorteil. In ihrem Beschluß über die Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag wegen eines Beihilfepakets der österreichischen Behörden zugunsten von Lenzing Lyocell[102] kam die Kommission zu dem Ergebnis, daß bestimmte Infrastrukturen speziell für dieses Unternehmen errichtet wurden, und stellte in Frage, daß ein privater Betreiber eines Industrieparks eine solche unternehmensspezifische Leistung unentgeltlich erbringen würde.

199. Im Zusammenhang mit der Verschmutzung von Industriestandorten wendet die Kommission das Verursacherprinzip und gegebenenfalls den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen[103] an. Im Fall der staatlichen Unterstützung eines Unternehmens, das mit einer Standortsanierung beauftragt war, entstand dem Grundstückseigentümer nach Ansicht der Kommission ein wirtschaftlicher Vorteil, da er die Sanierungskosten nicht selbst tragen mußte. Nach dem nationalen Recht haftet der Grundstückseigentümer subsidiär, d.h. in zweiter Linie nach dem Verursacher. In dem betreffenden Fall wurde das verursachende Unternehmen gerade liquidiert und hatte sämtliche Tätigkeiten eingestellt. Daher konnte davon ausgegangen werden, daß der Verursacher keinerlei Nutzen mehr aus der Sanierung ziehen konnte.[104]

200. Hinsichtlich der Regelung „English Partnerships“, die die staatliche Unterstützung von Grundstückserschließungsgesellschaften betrifft, kam die Kommission zu dem Schluß, daß die Finanzierung der erwarteten Differenz zwischen dem Wert der unerschlossenen Grundstücke zuzüglich der Erschließungskosten und dem angeblich niedrigeren Wert des Objekts nach Abschluß der Arbeiten eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt. Nach der betreffenden Regelung soll die angebotene Finanzierung einen meßbaren Anreiz für Investoren bzw. Erschließungsgesellschaften darstellen, Arbeiten auf Grundstücken durchzuführen, deren Lage oder Zustand für private Investoren unattraktiv ist.[105]

201. Das Kriterium des privaten Investors wurde von der Kommission regelmäßig angewandt. Anhand dieses Instruments beurteilt die Kommission, ob der Staat bei der Unterstützung staatlicher oder teilstaatlicher Unternehmen günstigere Bedingungen zugrundelegt, als es ein privater Investor unter marktüblichen Bedingungen tun würde. Ist dies der Fall, beinhaltet die Maßnahme des Staats staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1. Das Gericht erster Instanz erließ diesbezüglich zwei Urteile. In der Rechtssache „Cityflyer Express“[106] befand es, daß die Kommission prüfen muß, welche Bedingungen für einen privaten Investor annehmbar gewesen wären, wenn sie festgestellt hat, daß dieser anders gehandelt hätte als der Staat. Nach dem Urteil in der Rechtssache „BP Chemicals“[107] ist selbst in einem Fall, in dem der Staat bereits zweimal Eigenkapital zugeführt und damit zweimal staatliche Beihilfen für ein Unternehmen gewährt hat, nicht auszuschließen, daß eine dritte Kapitalbeteiligung als getrennte Investition betrachtet und nach dem obengenannten Kriterium geprüft werden kann. In dem genannten Fall forderte das Gericht die Kommission auf, zu beurteilen, ob ein privater Investor angesichts der Tatsache, daß die ersten beiden Kapitalzuführungen nicht rentabel gewesen waren, eine dritte Kapitalzuführung vorgenommen hätte.

[102] C 61/98 (ex NN 189/97) Lenzing Lyocell GmbH & Co KG, Österreich, ABl. C 9 vom 13.01.1999.

[103] ABl. C 72 vom 13.03.1994.

[104] C 24/98 (ex N 663/97) Kiener Deponie Bachmanning, Österreich, ABl. C 201 vom 27.06.1998.

[105] E 2/97 English Partnerships, Vereinigtes Königreich.

[106] Rechtssache T-16/96 Cityflyer Express LtD/Kommission, Slg. 1998, II-757.

[107] Rechtssache T-11/95 BP Chemicals Ltd/Kommission, noch nicht veröffentlicht.

202. Im Fall „Ponsal“[108] gelangte die Kommission zu dem Schluß, daß ein Schuldenerlaß durch den Staat anläßlich der Liquidation eines Unternehmens keine staatlichen Beihilfen beinhaltete, nachdem die Behörden alternative Berechnungen vorgelegt hatten, die belegten, daß die anderen im nationalen Recht vorgesehenen Liquidationsverfahren zu höheren Verlusten geführt hätten. Die Behörden wiesen außerdem nach, daß sie die nationalen Konkursvorschriften streng befolgt hatten.

203. Bei der Beurteilung des Verkaufspreises eines staatlichen Stahlunternehmens[109] befand die Kommission nach eingehender Prüfung der beiden von unabhängigen Wirtschaftsprüfern angewandten Methoden, nämlich einer Vermögensbewertung und einer Bewertung des künftigen Cash-flows, daß das Kriterium des privaten Investors erfüllt war. Das Preisniveau wurde in bezug auf ein pessimistisches und ein optimistisches Szenario bewertet. Da der tatsächlich gezahlte Preis dazwischen lag, wurde er als marktüblicher Preis angesehen. Die Tatsache, daß nach der Börseneinführung des Unternehmens eine Wertsteigerung erzielt wurde, deutet nachträglich auf die Richtigkeit der obengenannten Analyse hin, stellt jedoch an sich keinen ausreichenden Nachweis dafür dar, daß das Kriterium des privaten Investors erfüllt ist und das Vorliegen von Beihilfen ausgeschlossen werden kann.

204. Im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag gegenüber Vorzugstarifen, die das staatliche Elektrizitätsunternehmen EDF bestimmten Zweigen der Papierindustrie gewährt[110], prüfte die Kommission unter anderem, ob die Vorgehensweise von EDF geschäftlich sinnvoll war. Sie äußerte Zweifel, daß dieses diskriminierende Verhalten aus wirtschaftlichen Gründen, nämlich Behauptung gegen die Wettbewerber zur Wahrung der eigenen Kundschaft bei gleichzeitiger Deckung der variablen und zumindest eines Teils der fixen Kosten, gerechtfertigt war.

205. In einem Fall, in dem Unternehmen mit der Erbringung von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse beauftragt sind (Errichtung eines Erdgasnetzes und Gasversorgung in Dänemark)[111], gelangte die Kommission zu dem Schluß, daß eine Reihe von Steuererleichterungen staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 darstellten. Die Steuerermäßigungen kamen Unternehmen zugute, die ohne öffentliche Ausschreibung ausgewählt wurden, und sollten die Kosten ihrer Erstinvestitionen in die Errichtung und Erweiterung des Erdgasnetzes ausgleichen. Die Kommission beschloß jedoch, diese Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 86 Absatz 2 EGV zu genehmigen, da nachgewiesen wurde, daß die Anwendung der Wettbewerbsregeln die Erfüllung der besonderen Aufgaben verhindert hätte, die diesen Unternehmen übertragen wurden. Mit der Anwendung von Artikel 90 Absatz 2 würdigte die Kommission, daß der Handelsverkehr nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise beeinträchtigt wird, zumal die Maßnahmen nach dem Jahr 2000 im Rahmen der Umsetzung der EG-Richtlinie über die Liberalisierung des Gasbinnenmarkts[112] erneut notifiziert werden.

[108] C 32/97 Porcelanas del Norte S.A.L. (Ponsal)/Commerical Europa de Porcelanas S.A.L. (Comepor), noch nicht im ABl. veröffentlicht.

[109] NN 83/98 Preussag Stahl AG — Erwerb des Unternehmens durch die öffentliche Hand, noch nicht im ABl. veröffentlicht.

[110] C 39/98 (ex NN 53/98) Beihilfen des EDF an bestimmte Unternehmen der Papierindustrie, noch nicht veröffentlicht.

[111] N 449a/97 und NN 50/98, Maßnahmen zugunsten des Erdgassektors in Dänemark, noch nicht im ABl. veröffentlicht.

[112] Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998, ABl. L 245 vom 4.9.1998.

2. Herkunft der Mittel

206. Im Zusammenhang mit der Gewährung von Vorteilen durch die Gesetzgebung prüfte der Europäische Gerichtshof einen Fall, in dem ein Unternehmen von der allgemeinen Anwendung der Vorschriften über befristete Arbeitsverträge befreit wurde. Der Gerichtshof gelangte zu dem Ergebnis, daß diese Befreiung keiner direkten oder indirekten Übertragung staatlicher Mittel an das Unternehmen gleichkam.[113]

3. Spezifizität von Maßnahmen

207. Besonders bei steuer- oder sozialpolitischen Maßnahmen besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen Fällen, in denen die Begünstigten bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 sind, und Fällen, in denen die Maßnahmen sektorübergreifende Auswirkungen haben und auf die Förderung der Wirtschaft insgesamt abzielen. Im letzteren Fall handelt es sich nicht um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1, sondern um allgemeine Maßnahmen.

208. In seinem Urteil „Ladbroke“[114] hatte das Gericht erster Instanz Gelegenheit, näher auf das Spezifizitätskriterium einzugehen. Die Tatsache, daß eine an einen Wirtschaftsakteur vergebene Beihilfe indirekt anderen Unternehmen zugute kommen kann, deren Tätigkeit von dem Begünstigten abhängig ist, reicht zwar nicht aus, um auf das Vorliegen einer allgemeinen, nicht von Artikel 87 Absatz 1 erfaßten Maßnahme zu schließen, kann aber möglicherweise eine Ausnahme nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c (Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige) rechtfertigen. Das Unternehmen “Pari Mutuel Urbain (PMU) ist ausschließlich in der Organisation einer bestimmten Art von Pferdewetten in Frankreich tätig und unterliegt einer spezifischen französischen Steuerregelung für den Bereich Pferderennen. Das Gericht erster Instanz stimmte mit der Kommission darin überein, daß die im Mittelpunkt ihrer Untersuchungen stehenden Sonderregelungen nicht als Ausnahme von den allgemeinen Steuervorschriften zu betrachten sind, sondern im Rahmen des für Pferderennen geltenden Steuersystems geprüft werden sollten. Darüber hinaus befand das Gericht erster Instanz, daß es für die Anwendung von Artikel 87 Absatz 1 nicht relevant ist, ob es sich um ständige oder zeitlich befristete Maßnahmen handelt. Auch die Tatsache, daß mit den Maßnahmen keine Ad-hoc-Tätigkeit unterstützt wird, ist nach der ständigen Rechtsprechung irrelevant, da nicht die Gründe oder Zielsetzungen einer Maßnahme, sondern allein ihre Auswirkungen für die Einstufung als staatliche Beihilfe ausschlaggebend sind.

209. Zahlungen, die entlassene Beschäftigte eines zahlungsunfähigen Unternehmens nach Beendigung ihrer Arbeitsverträge erhalten, um eine bessere finanzielle Abdeckung während der Arbeitslosigkeit zu gewährleisten, stellen über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus einen zusätzlichen Schutz dieser ehemaligen Beschäftigten dar. Die Kommission befand[115], daß diese Maßnahme keiner staatlichen Beihilfe für das zahlungsunfähige Unternehmen entspricht, sondern einer außerordentlichen Unterstützung mit positiven Auswirkungen auf die soziale Situation der Beschäftigten.

210. Im Juli überprüfte die Kommission erneut die im irischen Körperschaftsteuersystem vorgesehene Vorzugsbehandlung des verarbeitenden Gewerbes gegenüber Dienstleistungsunternehmen. Im Jahr 1980, als der Dienstleistungsverkehr noch sehr viel weniger liberalisiert war als in

[113] Rechtssachen C-52/97, C-53/97, C-54/97, Viscido et al./ Ente Poste Italiane, Slg. 1998, I-2629.

[114] Rechtssache T-67/94, s.o.

[115] C 44/97 (ex NN 78/97), Beihilfen zugunsten von MAGEFESA und ihre Nachfolger, Spanien, noch nicht im ABl. veröffentlicht.

den späten neunziger Jahren hatte die Kommission die Auffassung vertreten, daß diese Behandlung des verarbeitenden Gewerbes — damals praktisch der einzige wettbewerbsoffene Sektor — eine allgemeine Maßnahme darstellte. In ihrer Entscheidung vom 22. Juli 1998[116], in der sie zweckdienliche Maßnahmen im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 EGV vorschlug, befand die Kommission, daß diese Vorzugsbehandlung nicht nur eine staatliche Beihilfe, sondern sogar eine Betriebsbeihilfe darstellt, die nicht länger genehmigt werden kann, nachdem Irland seinen Status als Fördergebiet nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a verloren hat. Daher ist die Beihilfe zu beseitigen, indem für das verarbeitende Gewerbe und den Dienstleistungssektor ein einheitlicher Steuersatz eingeführt wird.

4. Wettbewerbsverzerrungen und Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Handel

211. Wie das Gericht erster Instanz in der Rechtssache „Flämische Region gegen Kommission„[117] urteilte, liegt eine Wettbewerbsverzerrung oder die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung selbst dann vor, wenn der Staat nur einen geringen Vorteil für ein Unternehmen gewährt, das in einem wettbewerbsintensiven Sektor tätig ist. Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten gelten bereits als gegeben, wenn der Beihilfeempfänger auch nur teilweise in einem Bereich tätig ist, in dem ein erheblicher Handel zwischen Mitgliedstaaten stattfindet.

212. Hinsichtlich einer Verlängerung der Regelung „Non-fossil fuel obligation (Verpflichtung zur Nutzung nichtfossiler Brennstoffe), nach der Elektrizitätswerke, die erneuerbare Energieträger verwenden, Steuerermäßigungen erhalten[118], gelangte die Kommission zu dem Ergebnis, daß der Stromhandel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden könnte, wie etwa der über den Ärmelkanaltunnel stattfindende Handel zwischen dem Vereinigten Königreich und Frankreich.

213. Beihilfen an Unternehmen für Auslandsdirektinvestitionen können den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen, da möglicherweise Wettbewerber des Beihilfeempfängers versuchen, ihren Marktanteil in dem betreffenden Drittland ohne Beihilfen zu erhöhen. Diese Auffassung wurde durch die ablehnende abschließende Entscheidung bestätigt, die die Kommission erließ, nachdem ihr erstmals eine Beihilfe für eine Auslandsdirektinvestition eines Großunternehmens[119] notifiziert worden war. Sie hatte geprüft, ob die Ausnahmebestimmung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c anwendbar war. Beihilfen für Auslandsdirektinvestitionen von KMU hingegen werden von der Kommission generell genehmigt, wenn sie gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für KMU gewährt werden.

[116] Sachen E 1/98 und E 2/98, ABl. C 395 vom 18.12.98.

[117] T-214/95, Slg. 1998, II-717.

[118] N 153/98, Non-Fossil Fuel Obligation for Renewables (NFFO), UK, noch nicht im ABl. veröffentlicht.

[119] C 77/98 (ex. 99/97) Direktinvestition in China durch die Lift-GmbH, Österreich, noch nicht im ABl. veröffentlicht, siehe Kapitel C 3.

C — Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt

1. Horizontale Beihilfen

1.1. Forschung und Entwicklung

214. Bei der Anwendung des 1996 eingeführten Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen[120] vergewissert sich die Kommission vor allem davon, daß die ihr notifizierten Beihilfen tatsächlich für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bestimmt sind und einen Anreiz für die Verwirklichung solcher Vorhaben bieten. Im Berichtsjahr eröffnete die Kommission gegenüber mehreren Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag, da mindestens eines dieser Kriterien nicht mit Sicherheit erfüllt war. Es handelte sich um Vorhaben in den Bereichen Elektronik (Sican[121]), Papierherstellung (KNP Leykam[122]), Verpakkungen (BIOTEC Biologische Naturverpackungen GmbH[123]) und Drucker (Océ N.V.[124]).

215. Im Fall Sican stellte die Kommission infolge von Beschwerden fest, daß eine von den deutschen Behörden nicht notifizierte Beihilfe von über 100 Millionen ECU ausgezahlt worden war. Die Kommission konnte außerdem anhand der von den Behörden übermittelten Angaben nicht ermitteln, ob die Beihilfe mit dem Gemeinschaftsrahmen für FuE-Beihilfen vereinbar war. Im Fall Océ eröffnete die Kommission das förmliche Prüfverfahren, da sie bezweifelte, daß es sich bei den Arbeiten um Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten handelte. Die der Kommission vorliegenden Informationen ließen eher darauf schließen, daß die von den niederländischen Behörden notifizierte Beihilfe für sehr marktnahe Tätigkeiten bestimmt war, die folglich nicht als „Forschung und Entwicklung„ im Sinne des Gemeinschaftsrahmens eingestuft werden konnten. Die österreichischen Behörden verzichteten auf ihr Vorhaben KNP Leykam. Ebenso zogen die deutschen Behörden ihre Notifizierung im Fall Biotec zurück. Nachdem nämlich festgestellt worden war, daß ein Teil des Projekts unter eine zuvor von der Kommission genehmigte Regelung fiel, verzichteten sie auf den restlichen Teil der Beihilfe.

216. In zahlreichen weiteren Fällen konnte die Kommission feststellen, daß die notifizierten Beihilfen die Kriterien des Gemeinschaftsrahmens für FuE-Beihilfen erfüllten (vor allem, da es sich tatsächlich um FuE-Tätigkeiten handelte und ein Anreizeffekt der Beihilfen gegeben war) und folglich mit dem EG-Vertrag vereinbar waren. Hier ist beispielsweise der Beihilfefall „Commend“ zu nennen, der von den französischen[125] und niederländischen[126] Behörden gemeinsam notifiziert wurde. Bei diesem EUREKA-Projekt arbeiten deutsche, österreichische, belgische, französische und niederländische Industrieunternehmen zusammen, um Kenntnisse zu erwerben, die der Entwicklung marktfähiger Produkte weit vorgelagert sind. Das Vorhaben entspricht damit der „industriellen Forschung“ im Sinne des Gemeinschaftsrahmens. Die von der französischen und der niederländischen Regierung gewährten Beihilfen sollen die Einleitung einer gemeinschaftsweiten Zusammenarbeit in einem anspruchsvollen technischen Bereich ermöglichen. Darüber hinaus wird das Vorhaben zu einer weiten Verbreitung der Forschungsergebnisse führen. Nach Ansicht der Kommission bieten die geplanten Beihilfen den begünstigten Unternehmen daher einen Anreiz zur Verstärkung ihrer FuE-

[120] ABl. C 45 vom 17.2.1996.

[121] C20/98 (ex-NN 166/97, NN 169/97 und NN 170/97), ABl. C 307 vom 7.10.1998.

[122] C23/98 (ex-N 895/96), ABl. C 296 vom 24.9.1998.

[123] C8/98 (ex-N237/97 et NN151/97), ABl. C 219 vom 15.7.1998.

[124] C 18/98 (ex N 939/96), ABl. C 270 vom 29.08.1998.

[125] N 664/97, ABl. C 192 vom 19.06.1998

[126] N 506/97, ABl. C 192 vom 19.06.1998

Bemühungen und zur gemeinsamen Durchführung von Arbeiten mit höherem Anspruch und Risiko, als es sonst der Fall gewesen wäre.

1.2. Ausbildung und Beschäftigung

217. Eine der größten Herausforderungen für die Gemeinschaft besteht darin, Wege zur Verbesserung der Beschäftigungssituation zu finden. Die Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus ist zu einem gemeinsamen Anliegen der Mitgliedstaaten geworden. Der EG-Vertrag fordert die Mitgliedstaaten dazu auf, eine gemeinsame Strategie für die Beschäftigung und für die Förderung der Qualifizierung, Ausbildung und Flexibilität der Arbeitnehmer sowie für die Anpassung des Arbeitsmarktes an den wirtschaftlichen Wandel zu entwickeln. Die wichtige Rolle der Ausbildung sowohl bei der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union als auch bei der Schaffung und Aufrechterhaltung von Arbeitsplätzen hat die Mitgliedstaaten veranlaßt, Investitionen in die Ausbildung zu fördern. Die Kommission hat in diesem Bereich mehrere Initiativen eingeleitet und sich darum bemüht, die Ausbildungsdimension und ihre befürwortende Haltung in dieser Frage in die übrigen Bereiche der Gemeinschaftspolitik einschließlich der Wettbewerbspolitik einzubeziehen.

218. Die Kommission hat am 22. Juli 1998 einen Gemeinschaftsrahmen für Ausbildungsbeihilfen angenommen[127]. Darin wird zunächst dargestellt, unter welchen Umständen staatliche Zuwendungen, die Unternehmen für die Ausbildung ihrer Beschäftigten erhalten, unter die Wettbewerbsregeln für staatliche Beihilfen fallen. Nur ein äußerst begrenzter Teil dieser Maßnahmen wird von dem Gemeinschaftsrahmen erfaßt. Die meisten staatlichen Vorkehrungen in diesem Bereich stellen keine Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1, sondern allgemeine Maßnahmen dar. Dies ist beispielsweise der Fall bei Zuwendungen, die unabhängig vom Unternehmen direkt für den Arbeitnehmer bestimmt sind oder allen Unternehmen unterschiedslos zur Verfügung stehen, wie etwa steuerliche Anreize. Derartige Maßnahmen werfen keine Wettbewerbsprobleme auf, sondern werden im Gegenteil von der Kommission unterstützt.

219. Wenn eine staatliche Beihilfe hingegen nur bestimmte Unternehmen begünstigt, indem sie die von ihnen zu tragenden Kosten der Ausbildung ihrer Beschäftigten reduziert, verschafft sie den Unternehmen einen Vorteil gegenüber ihren Wettbewerbern und kann damit den Wettbewerb verfälschen. In dem Gemeinschaftsrahmen werden die Kriterien festgelegt, die die Kommission bei der Untersuchung der Vereinbarkeit dieser Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt zugrunde legt. Dadurch sollen Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden, die angesichts der im Bereich der Ausbildung verfolgten Ziele nicht gerechtfertigt wären.

220. Bei der Beurteilung der Vereinbarkeit nimmt die Kommission eine besonders wohlwollende Haltung gegenüber Beihilfen ein, die für die Arbeitnehmer von echtem Nutzen sind und ihre „Beschäftigungsfähigkeit“ erhöhen. Eine Ausbildung, die den Arbeitnehmern Fähigkeiten vermittelt, die sich weitgehend auf andere Unternehmen übertragen lassen, verbessert effektiv ihre Beschäftigungsfähigkeit. In diesem Fall können daher höhere Beihilfen genehmigt werden als für eine unternehmensspezifische Ausbildung, deren Vorteile für die Arbeitnehmer geringer sind.

Darüber hinaus kann nach Ansicht der Kommission das niedrigere Niveau der Ausbildungsausgaben in kleinen und mittleren Unternehmen und in den strukturschwächsten Gebieten ebenso wie die schwierige Situation bestimmter Kategorien von Arbeitnehmern höhere Beihilfen rechtfertigen.

[127] ABl. C 343 vom 11.11.1998.

Diese Grundsätze werden mit Hilfe einer Reihe von Höchstgrenzen in die Praxis umgesetzt, bis zu denen Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können. Die Schwellenwerte reichen von 25% der Ausgaben großer Unternehmen für spezifische Ausbildungsprogramme bis hin zu 90% der Ausgaben der in Gebieten nach Artikel 87.3.a ansässigen KMU für allgemeine Ausbildungsprogramme, die sich an Arbeitnehmer benachteiligter Kategorien richten.

1.3. Umweltschutz

221. Im Berichtsjahr bot sich der Kommission mehrfach die Gelegenheit, stärker zu präzisieren, wie sie den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen auslegt[128]. Bei einer dieser Gelegenheiten hob sie hervor, daß umweltbezogene Überlegungen Beihilfen, die die zulässige Regionalbeihilfehöchstgrenze überschreiten, nicht rechtfertigen, wenn der Begünstigte lediglich seine Anlagen an die gesetzlichen Anforderungen anpaßt. Dies gilt auch, wenn diese Anforderungen besonders streng sind, weil die Anlagen sich in einem Naturschutzgebiet befinden[129].

222. Die Kommission genehmigte für befristete Zeiträume von bis zu fünf Jahren Betriebsbeihilfen für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen[130]. In mehreren niederländischen Fällen, die Umweltsteuern für die Abfallbehandlung betrafen[131], wandte die Kommission ebenfalls den Grundsatz an, Betriebsbeihilfen für Umweltschutzzwecke unter bestimmten Bedingungen zu akzeptieren.

1.4. Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen

223. Beihilfen für die Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten machen einen großen Anteil der „ad hoc“ an einzelne Empfänger vergebenen Beihilfen aus. Der im Juli veröffentlichte sechste Bericht über staatliche Beihilfen im Zeitraum 1994-96[132] zeigte, daß das im fünften Bericht beobachtete große Volumen der ad-hoc-Beihilfen in den Sektoren verarbeitendes Gewerbe, Finanzdienstleistungen und Luftverkehr unverändert geblieben war. Die Kommission ist angesichts dieser Tendenz besorgt, da durch die Aufrechterhaltung von Unternehmen, die normalerweise vom Markt verdrängt würden, besonders starke Wettbewerbsverzerrungen hervorgerufen werden.

224. Die Kommission setzte ihre Arbeiten an der Straffung der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten fort. Da dieser Vorgang noch nicht abgeschlossen ist, verlängerte sie die Geltungsdauer der bestehenden Leitlinien[133] bis März 1999[134]. Mit der Anwendung der Leitlinien hat die Kommission in vielen Fällen deutlich gemacht, daß Umstrukturierungsbeihilfen nicht als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können, wenn kein tragfähiger Umstrukturierungsplan vorliegt.

---

128 ABl. C 72 vom 10.3.1994

129 Sache C 41/96, Niederlande, Beihilfe für die Errichtung einer Hydrogenperoxid-Fabrik, ABl. L 171 vom 17.05.1998

130 Sachen N 752/97, Green Electricity, noch nicht im ABl. veröffentlicht, und N 153/98, Non-fossil fuel obligation for renewables, noch nicht im ABl. veröffentlicht.

131 Sachen N 513, 755, 754/97, ABl. C 156 vom 21.05.1998, und N 813/97, noch nicht im ABl. veröffentlicht.

132 KOM (1998) 417 endg.

133 ABl. C 368 vom 23.12.1994, S. 12.

134 Bekanntmachung der Verlängerung ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 31.

2. Regionalbeihilfen

225. Wie die Kommission im Dezember 1997 anläßlich der Festlegung der Fördergebietsbevölkerungshöchstgrenze auf 42,7% der Unionsbevölkerung für den Zeitraum 2000-2006 beschlossen hatte, aktualisierte sie im Dezember 1998 die nationalen Fördergebietsbevölkerungshöchstgrenzen anhand der neuesten Zahlen (1994-1996 für das Pro-Kopf-BIP und 1995-1997 für die Arbeitslosigkeit). Sie teilte jedem Mitgliedstaat die für ihn geltende Höchstgrenze fest. Damit verfügen die Mitgliedstaaten nun über sämtliche Angaben, die sie für die Notifizierung ihrer Fördergebietskarten für den Zeitraum 2000 bis 2006 benötigen. Sie sind aufgefordert, die Notifzierungen bis 31. März 1999 vorzulegen, damit die Genehmigung rechtzeitig erteilt werden kann, da sonst nach dem 31. Dezember 1999 keine Regionalbeihilfen mehr gewährt werden können.

226. Nachdem die Kommission im Dezember 1997 neue Leitlinien für Beihilfen mit regionaler Zielsetzung angenommen hatte, prüft sie nach diesen Vorschriften sämtliche seither notifizierten Regelungen, mit Ausnahme neuer Beihilfeintensitäten, die ab dem 1. Januar 2000 gelten. Um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten, hat sie den Mitgliedstaaten im Februar 1998 außerdem zweckdienliche Maßnahmen im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag vorgeschlagen, um folgendes zu erreichen: Erstens sollen die derzeitigen Fördergebietskarten am 31. Dezember 1999 außer Kraft treten, damit ihre Geltungsdauer vereinheitlicht und an die Geltungsdauer der Strukturfonds angepaßt werden kann, und zweitens sollen sämtliche Regelungen, deren Laufzeit über den 31. Dezember 1999 hinausgeht, so geändert werden, daß sie ab dem 1. Januar 2000 mit den neuen Regeln in Einklang stehen. Diesen zweckdienlichen Maßnahmen haben alle Mitgliedstaaten zugestimmt. Mit Hilfe ihrer Mitarbeit wird die Kommission die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen überwachen.

227. Im Berichtsjahr erließ die Kommission die letzten beiden Entscheidungen über nationale Fördergebietskarten, die nach den früheren Leitlinien für Regionalbeihilfen erstellt wurden[135]. Bei den betroffenen Mitgliedstaaten handelt es sich um Schweden[136] und Österreich[137]. Die Geltungsdauer der Karten läuft am 31. Dezember 1999 ab. Außerdem genehmigte die Kommission die neue griechische Regionalbeihilferegelung, die die Gewährung staatlicher Regionalbeihilfen im gesamten Landesgebiet betrifft[138].

3. Beihilfen für Auslandsdirektinvestitionen

228. Maßnahmen des Staates zur Unterstützung von Auslandsdirektinvestitionen stellen staatliche Beihilfen dar. Sie können jedoch mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sein, wenn sie neben ihrer Wirkung auf die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsindustrie noch anderen Gemeinschaftszielen förderlich sind, wie der Entwicklung der KMU. Bei der Prüfung von Beihilfen für Auslandsdirektinvestitionen von KMU wandte die Kommission daher weiterhin den Gemeinschaftsrahmen für Beihilfen an KMU an.

229. Beihilfen an Großunternehmen werden hingegen von Fall zu Fall geprüft. In der Sache Lift-GmbH[139] erließ die Kommission eine ablehnende Entscheidung über Beihilfen für eine Investition in

[135] ABl. C 212 vom 12.08.88.

[136] N 65/97, ABl. C 89 vom 25.03.98.

[137] N 482/98, noch nicht im ABl. veröffentlicht.

[138] NN 59A/98, noch nicht im ABl. veröffentlicht.

[139] C 77/98 (ex 99/97) Direktinvestition in China durch die LiftGmbH, Österreich, noch nicht im ABl. veröffentlicht.

China. Sie kam zu dem Schluß, daß die Beihilfe möglicherweise die Wettbewerbsstellung europäischer Konkurrenten auf dem betreffenden Markt beeinträchtigen würde. Wie bei der Verfahrenseröffnung angekündigt, prüfte die Kommission neben anderen Kriterien die Notwendigkeit der Beihilfe und ihrer Intensität vor dem Hintergrund der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und der Risiken von Investitionsvorhaben in Drittländern. Der betreffende Mitgliedstaat konnte nicht glaubhaft machen, daß für einen Global Player mit einem Umsatz von 180,5 Millionen ECU eine Beihilfe von 0,13 Millionen ECU die notwendige Voraussetzung für die Errichtung einer Fabrik in China war, wo das Unternehmen bereits Räumlichkeiten angemietet hatte.

Mit dieser Entscheidung will die Kommission ihrer künftigen Beihilfepolitik im Bereich der Auslandsdirektinvestitionen keinesfalls vorgreifen. Sie schließt nicht aus, daß Auslandsdirektinvestitionen von Großunternehmen für staatliche Beihilfen in Betracht kommen können, wenn das betreffenden Vorhaben keine Wettbewerbsverzerrungen im EWR verursacht. Darüber hinaus sollten etwaige Ausfuhrsubventionselemente sorgfältig vor dem Hintergrund der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft, insbesondere des im WTO-Abkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen festgelegten Verbots von Ausfuhrsubventionen, geprüft werden.

4. Sektorbezogene Beihilfen

4.1. Beihilfen in Sektoren, die bestimmten Vorschriften unterliegen

4.1.1. Schiffbau

230. Da die Vereinigten Staaten das OECD-Übereinkommen über den Schiffbau immer noch nicht ratifiziert haben, konnte die Kommission ihrer Verpflichtung, Betriebsbeihilfen für den Schiffbau abzuschaffen, nicht nachkommen. Daher erließ der Rat im Juni eine Verordnung mit neuen Vorschriften für Schiffbaubeihilfen[140], die die Siebente Richtlinie des Rates über Beihilfen für den Schiffbau ablöst. Die Verordnung, die am 1. Januar 1999 in Kraft tritt und bis 31. Dezember 2003 gilt, wird zu einer Verlagerung von Betriebsbeihilfen (die Ende 2000 abgeschafft werden) auf andere Formen der Unterstützung wie Schließungsbeihilfen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen, regionale Investitionsbeihilfen zur Verbesserung der Produktivität bestehender Anlagen und Investitionsbeihilfen für Innovationen führen. Die derzeitige Höchstgrenze von 9% für Betriebsbeihilfen (4,5% für kleinere Schiffe und Schiffsumbauten) gilt weiter bis zu deren Abschaffung am 31. Dezember 2000. Nach der Verordnung hat die Kommission die Marktlage regelmäßig zu prüfen.

231. Am 21. Januar und 29. Juli legte die Kommission dem Rat die ersten beiden Lageberichte über die Umstrukturierung der staatseigenen Werften in Spanien und der MTW-Schiffswerft und der Volkswerft Stralsund in Deutschland vor[141]. Die Berichte enthalten Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung der Umstrukturierungspläne und über die Einhaltung der Bedingungen, mit denen die Kommission die Genehmigung der betreffenden Beihilfen verknüpft hatte, nämlich Kapazitätskürzungen und Produktionsbeschränkungen.

[140] Verordnung (EG) Nr. 1540/98 des Rates vom 29. Juni 1998 zur Neuregelung der Beihilfen für den Schiffbau, ABl. L 202 vom 18.7.1998.

[141] SEK (1998) 71 endg. und SEK(1998) 1313 endg.

Im Zusammenhang mit Kapazitätsbeschränkungen sah sich die Kommission veranlaßt, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten, um die Überschreitung der für Neubaukapazitäten festgesetzten Beschränkungen durch die deutsche Werft Kvaerner Warnow[142] zu prüfen.

232. Eine der wenigen Gelegenheiten, bei denen sich die Kommission mit dem Mißbrauch zuvor genehmigter Beihilfen durch den Begünstigten zu befassen hatte, war ihre ablehnende Entscheidung über die Zweckentfremdung von 400 Millionen ECU durch den Bremer Vulkan[143]. Dieser hatte die Beihilfen unter der Bedingung erhalten, daß sie ausschließlich für die Umstrukturierung seiner beiden ostdeutschen Werften MTW Schiffswerft Wismar und Volkswerft Stralsund verwendet würden. Der genannte Betrag wurde jedoch für andere Zwecke, nämlich hauptsächlich zugunsten anderer Tochtergesellschaften der Bremer Vulkan Verbund AG eingesetzt, die in der Zwischenzeit in Konkurs gegangen war. Die Kommission ordnete an, daß die Bundesregierung die zweckentfremdeten Beihilfen im Rahmen des Konkursverfahrens beitreibt. Darüber hinaus muß sie sämtliche erforderlichen Schritte einleiten, um etwaige Teilbeträge von Unternehmen wiedereinzuziehen, die früher dem Bremer Vulkan angehörten.

233. Die Kommission befaßte sich auch mit der Kontrolle von Entwicklungshilfen für den Schiffbau, wo es oft schwierig ist, zu überprüfen, ob die geforderten Bedingungen auch eingehalten werden. Mit einer teilweise ablehnenden Entscheidung schloß sie im Februar das Verfahren ab, das sie wegen deutscher Entwicklungsbeihilfen für den Bau eines Baggerschiffs durch die Volkswerft Stralsund und für seinen anschließenden Verkauf an PT Rukindo in Indonesien eröffnet hatte[144]. Das Entwicklungshilfeprojekt war von der Kommission 1994 unter der Bedingung genehmigt worden, daß das Schiff nur in Indonesien eingesetzt wird. Es stellte sich jedoch heraus, daß es seit 1995 mehr als 300 Tage in Malaysia betrieben worden war. Daher gelangte die Kommission zu dem Schluß, daß die Beihilfe wegen ihrer mißbräuchlichen Verwendung mit Artikel 4 Absatz 7 der Schiffbau-Richtlinie unvereinbar war, und forderte die Rückzahlung des Betrags einschließlich Zinsen.

234. Im Mai eröffnete sie das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag wegen eines französischen Entwicklungshilfeprojekts[145]. Die Beihilfe war für den Verkauf zweier Fahrgastschiffe von Chantiers de l'Atlantique an die Gesellschaft Renaissance Financial bestimmt, die die Schiffe in Französisch-Polynesien betreiben will. Die Renaissance Financial mit Sitz in Paris ist eine Tochtergesellschaft des amerikanischen Unternehmens Renaissance Cruise Inc. Die Kommission prüft bei Entwicklungshilfeprojekten, ob der tatsächliche Schiffseigner seinen Sitz in dem begünstigten Entwicklungsland hat. Da der Eigner im vorliegenden Fall in Paris ansässig ist, erfüllte die geplante Beihilfe diese Anforderung nicht. Darüber hinaus war die Kommission nicht überzeugt, daß mit der Beihilfe tatsächlich ein bestimmtes Entwicklungsziel verfolgt wird, da die unmittelbar Begünstigten die Investoren in Paris sind. Offenbar würden die einzigen Vorteile für Französisch-Polynesien darin bestehen, daß Reisende diese Inseln besuchen.

[142] C 66/98 (ex NN 113/98), noch nicht im ABl. veröffentlicht.

[143] C 7/96.

[144] C 22/97, Deutsche Entwicklungshilfe für Indonesien, noch nicht veröffentlicht.

[145] C 37/98, (ex. N 124/98) ABl. C 307 vom 7.10.1998.

4.1.2. Stahlindustrie

235. Im Berichtsjahr wandte die Kommission weiterhin den sechsten Stahlbeihilfekodex an[146]. Die neue Möglichkeit, Beihilfen für Teilstillegungen zu gewähren, wurde nicht sehr häufig genutzt; allerdings profitierten mehrere Unternehmen von den neuen Umweltschutzbestimmungen, die vor allem höhere Beihilfen gestatten, wenn ein Unternehmen Investitionen tätigt, mit denen der Umweltschutz über die gesetzlichen Normen hinaus erheblich verbessert wird. Ablehnende Entscheidungen erließ die Kommission hingegen, wenn sich herausstellte, daß die Beihilfen nicht den Zielsetzungen des Kodexes entsprachen. Dies war beispielsweise bei dem Unternehmen FSE Feralpi[147] der Fall, wo die Kommission die Rückzahlung der Beihilfen forderte, da es nicht möglich war, die verschiedenen Tätigkeiten innerhalb des EGKS-Unternehmens voneinander zu trennen und da die von der Kommission für bestimmte Ziele gewährten Beihilfen nicht anderweitig verwendet werden dürfen.

4.1.3. Kohlenbergbau

236. Am 3. Juni 1998 erließ die Kommission drei Entscheidungen, die den Kohlenbergbau in Spanien betrafen. In der ersten Entscheidung[148] gestattete sie Spanien, für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 eine zusätzliche finanzielle Unterstützung von insgesamt 416,7 Mio. ECU (67.053 Mio. ESP) zu gewähren. Davon waren 127,1 Mio. ECU (20.452 Mio. ESP) für die laufende Förderung und 289,6 Mio. ECU (46.601 Mio. ESP) für die Deckung übernommener Verbindlichkeiten bestimmt. Darüber hinaus genehmigte die Kommission[149] für das Haushaltsjahr 1997 Zuwendungen von insgesamt 1068,3 Mio. ECU (177.234 Mio. ESP). Davon flossen 704,5 Mio. ECU (116.877 Mio. ESP) in die laufende Förderung und 363,8 Mio. ECU (60.357 Mio. ESP) in die Deckung übernommener Verbindlichkeiten. Schließlich genehmigte sie[150] für 1998 Beihilfen von insgesamt 1164,8 Mio. ECU (193817 Mio. ESP), davon 762,3 Mio. ECU (126.855 Mio. ESP) für die laufende Förderung und 402,4 Mio. ECU (66.962 Mio. ESP) für die Deckung übernommener Verbindlichkeiten.

237. Am 20. Juli reichte der britische Kohlehersteller RJB Mining plc beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eine Nichtigkeitsklage gegen die Spanien betreffenden Entscheidungen ein[151].

238. Am 10. Juni 1998 erteilte die Kommission Deutschland die Genehmigung[152], für das Haushaltsjahr 1997 eine Gesamtbeihilfe von 5.331,2 Mio. ECU (10.470.4 Mio. DEM) zu gewähren. Davon waren 4.919,1 Mio. ECU (9.661,2 Mio. DEM) für die laufende Förderung und 412,1 Mio. ECU (809,2 Mio. DEM) für die Deckung übernommener Verbindlichkeiten bestimmt. Am 20. Juli reichte der britische Kohlehersteller RJB Mining plc auch gegen diese Entscheidung eine Nichtigkeitsklage beim Gericht erster Instanz ein[153].

---

146 Entscheidung 2496/96/EGKS der Kommission zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie, ABl. L 338 vom 28.12.1996.

147 C 75/97, noch nicht im ABl. veröffentlicht.

148 Entscheidung 98/635/EGKS, ABl. L 303 vom 3.6.1998, S. 47 (siehe auch XXVII. Bericht über die Wettbewerbspolitik (1997), Ziff. 240).

149 Entscheidung 98/636/EGKS, ABl. L 303 vom 3.6.1998, S. 53.

150 Entscheidung 98/637/EGKS, ABl. L 303 vom 3.6.1998, S. 57.

151 Rechtssache T-111/98 R.

152 Entscheidung 98/687/EGKS, ABl. L324 vom 12.2.1998, S. 30.

153 Rechtssache T-110/98 R.

239. Am 29. Juli 1998 erklärte die Kommission[154] im Anschluß an zwei Beschwerden eines britischen Anthrazitkohlenherstellers die ursprünglich für das Haushaltsjahr 1996 genehmigten[155] Beihilfen Deutschlands von 7,1 Mio. ECU (13,55 Mio. DEM) seien mißbräuchlich verwendet worden. Ebenso wurde eine Beihilfe von 3,5 Mio. ECU (6,8 Mio. DEM), die Deutschland für das Haushaltsjahr 1997 gewährt hatte, ohne die Entscheidung der Kommission abzuwarten, für unrechtmäßig erklärt. Die Begünstigten (Preussag Anthrazit GmbH und Sophia Jacoba GmbH) haben die Beihilfen zurückgezahlt.

240. Am 29. Juli 1998 genehmigte die Kommission[156] den Erwerb der Saarbergwerke GmbH und Preussag Anthrazit GmbH durch die Ruhrkohle AG. Das neue Unternehmen Deutsche Kohle AG wird die gesamte deutsche Kohleproduktion kontrollieren. Am 29. September reichte RJB Mining plc beim Gericht erster Instanz eine Nichtigkeitsklage gegen diese Entscheidung ein[157].

241. Am 2. Dezember 1998 erteilte die Kommission Deutschland nach Prüfung des Umstrukturierungsplans für den Kohlebergbau für die Jahre 1998-2002 die Genehmigung[158], für das Haushaltsjahr 1998 eine Gesamtbeihilfe von 4.803,6 Mio. ECU (9.427 Mio. DEM) zu gewähren. Davon fließen 4.288,4 Mio. ECU (8.416 Mio. DEM) in die laufende Förderung und 515,2 Mio. ECU (1011 Mio. DEM) in die Deckung übernommener Verbindlichkeiten.

4.1.4. Kraftfahrzeugindustrie

242. Im Berichtsjahr wandte die Kommission den neuen Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie an.[159] Folgende im Laufe des Jahres erlassene Entscheidungen sind erwähnenswert:

243. Die Kommission erhob keine Einwände[160] gegen Ausbildungsbeihilfen Portugals zugunsten von Auto Europa, eines 1991 von Ford und Volkswagen gegründeten Gemeinschaftsunternehmens mit Sitz bei Setubal. Im Zusammenhang mit der Errichtung und Inbetriebnahme dieses Werks hatte die Kommission 1991 regionale Investitionsbeihilfen und Ausbildungsbeihilfen genehmigt. Die Einhaltung dieser Entscheidung von 1991 wurde überwacht, wobei sich zeigte, daß das Unternehmen auch nach Aufnahme der Produktion im Jahr 1995 weiter Ausbildungsbeihilfen erhalten hat. Die portugiesischen Behörden und das Unternehmen waren zur Kooperation bereit, so daß die Beträge, die über das im Gemeinschaftsrahmen für Ausbildungsbeihilfen vorgesehene Maß hinausgingen, wiedereingezogen werden konnten.

244. Die Kommission genehmigte eine Regionalbeihilfe von insgesamt 38 Millionen ECU zugunsten von LDV Ltd. für eine geplante Investition in die Herstellung eines neuen Kleinlastwagens im Rahmen eines Gemeinschaftsunternehmens mit Daewoo[161]. Die Investition ist für einen Standort von LDV in Birmingham (Vereinigtes Königreich) bestimmt. Es handelt sich um die erste nach dem derzeit

[154] Entscheidung noch nicht veröffentlicht (s. auch XXVII. Bericht über Wettbewerbspolitik 1997, Punkt 1.1.3. Kohlenbergbau, § 241, Seite 95)

[155] Entscheidung 96/560/EGKS, ABl. L244 vom 25.9.1996, S. 15.

[156] Entscheidung noch nicht veröffentlicht.

[157] Rechtssache T-156/98 R.

[158] Entscheidung noch nicht veröffentlicht.

[159] ABl. C 279 vom 15.09.97.

[160] NN 36/97, ABl. C 208 vom 4.7.1998.

[161] N 420/98, noch nicht im ABl. veröffentlicht.

geltenden Gemeinschaftsrahmen angenommene Entscheidung in einem Fall, in dem der alternative Standort in einem MOEL-Land liegt. Statt seine gesamte europäische Produktion von leichten Nutzfahrzeugen am Standort in Lublin, Polen, zu konzentrieren, beschloß Daewoo, die bestehenden Anlagen von LDV in Birmingham für die Herstellung eines Teils der Fahrzeuge zu nutzen.

245. Die Kommission überwachte neben der Umstrukturierung der Unternehmen Seat SA[162] und Santana Motor SA[163] in Spanien weiterhin die Verwirklichung großer Investitionsvorhaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sowie die Zahlungen der italienischen Behörden im Fall Fiat Mezzogiorno[164].

4.1.5. Kunstfaserindustrie

246. Im Berichtsjahr wandte die Kommission weiterhin strikt den jüngsten Beihilfekodex für die Kunstfaserindustrie an, der 1996 für eine Dauer von drei Jahren in Kraft getreten ist[165]. Am 16. Dezember beschloß sie, den Kodex bis August 2001 zu verlängern, um dann zu entscheiden, ob sie die Kunstfaserindustrie in den multisektoralen Gemeinschaftsrahmen für Regionalbeihilfen zugunsten großer Investitionsvorhaben einbezieht[166]. Folgende im Laufe des Jahres erlassene Entscheidungen sind erwähnenswert:

247. Die Kommission stellte das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag ein, das sie im März 1997 wegen des Vorhabens der portugiesischen Regierung eröffnet hatte, Beihilfen für den Seil- und Schnürenhersteller Cordex S.A. zu gewähren[167]. Im Laufe des Verfahrens erklärten sich die portugiesischen Behörden bereit, ihre ursprüngliche Notifizierung zu ändern, indem sie die unter den Beihilfekodex fallenden Zuwendungen — vor allem für neue Kapazitäten zur Extrusion von Polypropylen-Filamentgarn — von der Liste der förderfähigen Kosten strichen. Da das Vorhaben einer genehmigten Regelung entsprach, stimmte die Kommission Beihilfen von insgesamt 2,69 Millionen ECU zu.

248. Am 25. März eröffnete die Kommission das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag wegen einer geplanten spanischen Beihilfe von 1,2 Millionen ECU für den Kunstfaserhersteller Brilén S.A[168]. Das Investitionsprojekt betrifft die technische Rationalisierung und Modernisierung der Polyesterproduktion des Unternehmens. Da dies offenbar mit einer Erhöhung der Kapazitäten für eine der unter den Beihilfekodex fallenden Fasern (Polyesterfilamentgarn) verbunden ist, hat die Kommission Zweifel, daß die vorgeschlagene Beihilfe die Genehmigungskriterien dieses Kodexes erfüllt.

249. Die Kommission eröffnete das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag wegen eines Beihilfevorhabens der deutschen Behörden zugunsten einer „greenfield"-Investition des neugegründeten Unternehmens Saxonylon Textil GmbH[169], einer Tochtergesellschaft der Toloram Group, Singapur. Mit der Beihilfe soll eine Erhöhung der Kapazitäten für Polyamid-Industrie und

[162] C 34/95, 95/257/EG, ABl. L 88 vom 9.4.1996.
[163] C 1/95, 97/17/EG, ABl. L 6 vom 10.1.1997.
[164] C 45/91, ABl. L 117 vom 13.5.1993
[165] ABl. C 94 vom 30.3.1996.
[166] ABl. C 24 vom 29.1.1999.
[167] C17/97(ex N639/96) ABl. C 207 vom 3.7.1998.
[168] C25/98 (exN 851/97) ABl. C 199 vom 25.6.1998.
[169] C 63/98 (ex N362/98), noch nicht im ABl. veröffentlicht.

Filamentgarnen unterstützt werden. Darüber hinaus ist geplant, die in Ostdeutschland zulässige Beihilfehöchstintensität zu gewähren, obwohl die Beihilfe offenbar keinen direkten Beitrag zur Umstrukturierung und zum Kapazitätsabbau in der ostdeutschen Kunstfaserindustrie insgesamt leistet.

250. Das im Oktober 1997 wegen einer Beihilfe an den Viskose- und Kunstfaserhersteller SNIACE S.A. eröffnete Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag schloß die Kommission mit einer teilweise ablehnenden Entscheidung ab[170].

4.1.6. Textil- und Bekleidungsindustrie

251. Wegen der Besonderheiten der Textil- und Bekleidungsindustrie sieht der am 1. September 1998 in Kraft getretene multisektorale Gemeinschaftsrahmen für große Investitionsvorhaben[171] eine Sonderbehandlung für diesen Sektor vor. So muß eine Beihilfe für ein großes Investitionsvorhaben in der Textilindustrie bereits bei Projektgesamtkosten von 15 Millionen ECU (in anderen Sektoren sind es 50 Millionen ECU) einzeln notifiziert werden, wenn die Beihilfeintensität 50% der zulässigen regionalen Förderhöchstgrenze überschreitet und der Beihilfeanteil pro geschaffenem oder erhaltenem Arbeitsplatz über 30 000 ECU (in anderen Sektoren 40 000 ECU) liegt.[172].

4.1.7. Verkehr

252. Im Berichtsjahr erließ die Kommission 35 Entscheidungen über Beihilfen im Verkehrssektor.

Luftverkehr

253. Im Luftverkehrssektor überwachte die Kommission weiterhin die Einhaltung der Bedingungen, mit denen sie die Genehmigung von Beihilfen für die Umstrukturierung der Luftfahrtgesellschaften verknüpft hatte.

254. Am 3. Juni beschloß sie, gegen die Auszahlung der zweiten Tranche einer Kapitalaufstockung für Alitalia in Höhe von 258,23 Millionen ECU (500 Milliarden ITL) keine Einwände zu erheben. Dies stand im Einklang mit der am 15. Juli 1997 ergangenen befürwortenden Entscheidung über die in drei Tranchen aufgeteilte Kapitalaufstockung von insgesamt 1420,26 Millionen ECU (2.750 Milliarden ITL), die unter bestimmten Bedingungen genehmigt wurde. Dazu zählt insbesondere, daß der Umstrukturierungsplan in transparenter Weise vollständig durchgeführt wird und die Schwierigkeiten von Alitalia nicht auf konkurrierende Gesellschaften verlagert werden. Die Kommission hob die Notwendigkeit hervor, den Rückstand bei der Kostensenkung — vor allem im Bereich des Flugpersonals — auszugleichen, stellte jedoch gleichzeitig fest, daß der Umstrukturierungsplan zufriedenstellend umgesetzt wurde und Italien zusätzliche Zusagen gegeben hat, die zum einen gewährleisten sollen, daß die Beihilfen nicht für die Finanzierung von Sondertarifen verwendet werden, und zum anderen ermöglichen sollen, daß Wettbewerber Verkehrsrechte im Verkehr mit Drittländern erhalten.

255. Am 14. August genehmigte die Kommission zugunsten der Gesellschaft Olympic Airways eine Umstrukturierungsbeihilfe in Form mehrerer Darlehensbürgschaften, eines teilweisen Schulden-

[170] C 68/97 (ex NN118/97) noch nicht im ABl. veröffentlicht.

[171] ABl. C 107 vom 7.4.1998.

[172] XXVII. Bericht über die Wettbewerbspolitik (1997), Ziff. 210.

erlasses und einer Kapitalzuführung. Ein Teil dieser ursprünglich im Oktober 1994 genehmigten Beihilfe war zwei Jahre lang gesperrt worden, da die griechische Regierung bestimmte Bedingungen der Genehmigungsentscheidung nicht eingehalten hatte. Die Kommission gelangte zu dem Schluß, daß nun alle von den griechischen Behörden eingegangenen Verpflichtungen erfüllt sind und daß die Beihilfe, die Teil eines überarbeiteten und bis 2002 verlängerten Umstrukturierungsplans ist, mit den Wettbewerbsregeln vereinbar ist. Allerdings hat die Kommission die genehmigte Kapitalzuführung von 165 Millionen ECU auf 125 Millionen ECU (54 bzw. 40,8 Mrd. Drachmen) gesenkt, die Gültigkeit der genannten Bedingungen bis 2002 verlängert und ihre Genehmigung mit zusätzlichen Auflagen verknüpft.

256. Nachdem das Gericht erster Instanz die Entscheidung der Kommission vom 27. Juli 1994[173] zur Genehmigung der Kapitalaufstockung für Air France in Höhe von 3,05 Milliarden ECU (20 Mrd. FRF) aufgehoben hatte, weil zwei Punkte hinsichtlich des Erwerbs von zwei neuen Flugzeugen und der Wettbewerbsstellung von Air France auf den Strecken außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) nicht ausreichend begründet worden waren, beschloß die Kommission, denselben Betrag in einer neuen Entscheidung zu genehmigen, in der sie ihren Standpunkt zu den beiden genannten Fragen verdeutlichte. Sie hob vor allem hervor, daß die Beihilfe Teil eines für von dem Gericht überzeugend befundenen Umstrukturierungsplans ist, daß der Luftverkehrssektor stark expandiert, daß das Sitzplatzangebot von Air France unverändert bleibt und daß die gewährte Beihilfe in vollem Umfang zur Schuldensenkung und nicht zur Anschaffung neuer Flugzeuge dient. Außerdem vertrat die Kommission die Auffassung, die von ihr gestellten globalen Bedingungen böten ausreichende Garantien hinsichtlich der Strecken außerhalb des EWR, da sie weltweit zu einer Verringerung der Marktanteile von Air France führen. Ferner seien die Wettbewerbsbedingungen innerhalb des EWR stärker von der Beihilfe betroffen als auf anderen Strecken, und eine zu starke Beschränkung des Angebots von Air France auf den Verbindungen außerhalb des EWR käme vor allem Gesellschaften aus Drittländern zugute.

257. Neben diesen Umstrukturierungsbeihilfen genehmigte die Kommission folgende Beihilfen:

— Am 29. Juli genehmigte sie gemäß Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a soziale Beihilfen zugunsten der Bewohner der Kanaren und Balearen für Flüge zwischen diesen Inselgruppen. Eine ähnliche Entscheidung erließ sie am 27. August über Beihilfen zugunsten der Bewohner des Gebiets von Madeira für Flüge ins übrige Portugal.

— Am 11. November genehmigte sie auf der Grundlage des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen eine Zuwendung der Niederlande von 150.944 ECU (332.637 HFL) zugunsten der Gesellschaft Martinair für den Einbau neuer Vorrichtungen zur Verringerung des Schadstoffausstoßes.

258. Hingegen erließ die Kommission am 21. Januar eine ablehnende abschließende Entscheidung wegen zweier geplanter Zuschüsse der Flämischen Region von 24.407 ECU bzw. 6.696 ECU (984.600 bzw. 270.116 BEF) zugunsten der Fluggesellschaft Air Belgium und des Reiseveranstalters Sunair für die Bedienung des Flughafens von Oostende. Sie erhob jedoch keine Einwände gegen die Zahlung der Flämischen Region von 111.500 ECU (4,5 Mio. BEF) an Sunair zur Finanzierung eines Förderprogramms für die Flughäfen Oostende und Antwerpen.

[173] EuGeI 25. Juni 1998, British Airways e.a./Kommission, Rechtssachen T-371/94 und 394/94.

Seeverkehr

259. Im Bereich des Seeverkehrs genehmigte die Kommission auf der Grundlage der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr[174] mehrere Beihilferegelungen zur Senkung der Steuern oder Sozialabgaben der Schiffahrtsgesellschaften. Im Fall von Beihilferegelungen über Steuererleichterungen für Gesellschaften, die einen Teil ihrer Flotte unter einer Drittlandflagge betreiben, forderte die Kommission die betreffenden Mitgliedstaaten gemäß den vorgenannten Leitlinien auf, ihr Berichte vorzulegen, damit sie die Auswirkungen dieser Regelungen auf die in der Gemeinschaft registrierte Flotte und auf die Beschäftigung von Seeleuten aus der Gemeinschaft beurteilen kann.

Am 7. April eröffnete die Kommission das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag wegen mehrerer Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit der Neuorganisation des französischen Schiffahrtsunternehmens Brittany Ferries, da sie zum einen erhebliche Zweifel an der positiven Wirkung dieser Maßnahmen auf die Lebensfähigkeit des Unternehmens hegte und zum anderen Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Schiffahrtsgesellschaften der einzelnen Mitgliedstaaten befürchtete. Am 9. Dezember beschloß sie, das Verfahren auf eine zusätzlich geplante Beihilfe von 80 Millionen FRF zugunsten von Brittany Ferries sowie auf jegliche weiteren Beihilfen für die Umstrukturierung dieses Unternehmens auszudehnen.

Am 18. Februar eröffnete die Kommission das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag wegen einer Beihilfe, die der spanische Staat im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die Schiffahrtsgesellschaft Trasmediterranean gezahlt hatte. Die Kommission äußerte Bedenken hinsichtlich der Modalitäten des Vertrags und der Umstände seiner Vergabe.

Am 9. Dezember eröffnete die Kommission das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag wegen mehrerer mutmaßlicher Beihilfemaßnahmen für die französische Gesellschaft Corsica Marittima, eine Tochter der Schiffahrtsgesellschaft SNCM, die die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Verkehr zwischen dem französischen Festland und Korsika wahrnimmt.

Am selben Tag erließ die Kommission eine ablehnende abschließende Entscheidung über ein Vorhaben der irischen Regierung zur Senkung der Arbeitskosten von Reedern im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Seeleuten aus der Gemeinschaft. Da die Maßnahmen sich entgegen den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr nicht auf die in Mitgliedstaaten registrierten Schiffe beschränkten, wurden sie als mit Artikel 87 EG-Vertrag unvereinbar angesehen.

Hafensektor

Am 22. Dezember eröffnete die Kommission wegen Beihilfemaßnahmen zur Senkung der Betriebskosten der Hafengesellschaften in Italien das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag, da sie erhebliche Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt hat. Die Maßnahmen sind zusätzlich zu den Beihilfen für die Umstrukturierung des italienischen Hafensektors geplant, die bereits einer parallelen Prüfung nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag unterzogen werden.

[174] ABl. C 205 vom 5. Juli 1997, S. 97.

Schienenverkehr

260. Im Bereich des Schienenverkehrs beschloß die Kommission am 22. Dezember, keine Einwände gegen ein von den britischen Behörden notifiziertes Beihilfevorhaben zu erheben, das zusätzliche Maßnahmen zur Finanzierung der Errichtung, Wartung und Verwaltung von CTRL, der Eisenbahninfrastruktur für die Hochgeschwindigkeitsverbindung zwischen London und dem Ärmelkanaltunnel, vorsieht. Bei der Beurteilung dieser Beihilfen nahm die Kommission eine klare Trennung zwischen Maßnahmen zugunsten des Verwalters der Infrastruktur und Maßnahmen zugunsten des Eisenbahnbetreibers vor. Da CTRL Teil der Strecke Paris-Brüssel-Köln-Amsterdam-London ist — eines der 14 im Rahmen der Entwicklung transeuropäischer Netze als vorrangig anerkannten Projekte -, kam die Kommission zu dem Schluß, daß die Maßnahmen zugunsten des Verwalters der Infrastruktur aufgrund von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind. Was die Beihilfe zugunsten des Eisenbahnbetreibers betrifft, so berücksichtigte die Kommission, daß sie die Abgaben für die Benutzung der Infrastruktur ausgleichen soll. Folglich hat sie diese Beihilfe aufgrund von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 genehmigt.

Straßengüterverkehr

261. Im Bereich des Straßengüterverkehrs eröffnete die Kommission am 4. Februar das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag wegen einer Regelung zur Befreiung von den Mautgebühren auf der Tauern-Autobahn in Österreich[175], da diese Maßnahmen Betriebsbeihilfecharakter haben. Am 25. März eröffnete sie das Verfahren wegen Beihilfemaßnahmen im Straßenverkehr und kombinierten Verkehr in Italien[176], weil sie Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit dieser Maßnahmen aufgrund von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag hegte.

262. Darüber hinaus erließ die Kommission am 1. Juli eine teilweise ablehnende abschließende Entscheidung über die spanische Beihilferegelung für den Erwerb gewerblich genutzter Fahrzeuge. Sie vertrat die Auffassung, daß die Beihilfen zugunsten lokaler öffentlicher Einrichtungen, lokaler öffentlicher Dienstleistungsunternehmen, natürlicher Personen und KMU anderer Sektoren als des Verkehrssektors, die ausschließlich auf lokaler oder regionaler Ebene operieren, keine Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EGV darstellten. Sämtliche anderen Beihilfen der spanischen Behörden wurden als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar eingestuft, weshalb die Kommission ihre Rückzahlung anordnete. Am 28. Oktober eröffnete die Kommission das Verfahren wegen einer Verlängerung dieser Regelung für das Jahr 1997.

263. Schließlich hob die Kommission in ihrem am 22. Juli angenommenen Weißbuch über faire Preise für die Infrastrukturbenutzung[177] hervor, daß die Vorschriften für staatliche Beihilfen eine wachsende Rolle spielen, da die Mitgliedstaaten mehr und mehr private Unternehmen mit der Errichtung und Verwaltung von Verkehrsinfrastrukturen beauftragen. In diesem Zusammenhang plant die Kommission, ihre Beihilfepolitik im Landverkehr klarer zu gestalten und zu aktualisieren, indem sie eine Neufassung der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70[178] des Rates vorschlägt.

[175] ABl. C 198 vom 24.6.1998, S. 6

[176] ABl. C 211 vom 7.7.1998, S. 5

[177] KOM (1998) 466 endg.

[178] ABl. L 130 vom 15. 6.1970, S. 1.

4.1.8. Landwirtschaft

264. Im Berichtsjahr traten folgende neue Vorschriften für staatliche Beihilfen in der Landwirtschaft in Kraft: die Leitlinien der Gemeinschaft für die Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten[179], Vorschriften über Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen[180] und über staatliche Beihilfen für kurzfristige Kredite in der Landwirtschaft (Betriebskredite)[181]. Hinsichtlich der Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen ist erwähnenswert, daß bisher kein Mitgliedstaat bei der Notifizierung solcher Maßnahmen die Anwendung der Sonderbestimmungen für die Landwirtschaft (Ziff. 3.2.5. der Leitlinien) beantragt hat. Die wenigen Notifizierungen in diesem Bereich stützten sich auf die für alle Sektoren geltenden allgemeinen Vorschriften.

265. Keine besonderen Schwierigkeiten warf auch die Anwendung der neuen Vorschriften für den Forschungs- und Entwicklungsbereich auf, nach denen folgende Kriterien erfüllt sein müssen: 1) allgemeines Interesse des Vorhabens für den betreffenden Sektor; 2) Verbreitung geeigneter Informationen über mindestens landesweite, nicht nur Mitgliedern einer bestimmten Organisation zugängliche Veröffentlichungen; 3) Zugang zu den Ergebnissen der Arbeiten für alle Interessenten; 4) Einhaltung der Bedingungen in Anhang II ("Interne Stützung: Grundlage für Ausnahmen von den Senkungsverpflichtungen) des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft[182].

266. Als problematischer erwies sich das Inkraftsetzen der Vorschriften über staatliche Beihilfen für kurzfristige Kredite in der Landwirtschaft (Betriebskredite). Mit Schreiben vom 19. Dezember 1997[183] teilte die Kommission den Mitgliedstaaten mit, daß ab 30. Juni 1998 ihre Mitteilung betreffend staatliche Beihilfen für kurzfristige Kredite in der Landwirtschaft (Betriebskredite)[184] in der in diesem Schreiben[185] dargelegten Auslegung erneut in Kraft treten werde und daß das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag gegenüber sämtlichen Beihilfen eingeleitet werde, die nach dem 30. Juni 1998 in Kraft treten oder bleiben und den neuen Vorschriften nicht entsprechen. Dies bedeutete, daß die neuen Vorschriften für alle staatlichen Zuschüsse zu Zinsen kurzfristiger Kredite galten, deren Laufzeit nach dem 30. Juni 1998 endete. Trotz des Antrags eines Mitgliedstaats weigerte sich die Kommission, das Inkraftsetzen ihrer Mitteilung erneut zu verschieben, und eröffnete das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag wegen einer italienischen Regionalbeihilferegelung, die offenbar nicht mit den neuen Vorschriften in der Auslegung der Kommission übereinstimmte. Andere Regionalbeihilferegelungen wurden im Entwurf notifiziert, werden jedoch noch geprüft.

4.1.9. Fischerei

267. Auf der Grundlage der Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor untersuchte die Kommission sowohl neue Beihilfevorhaben als auch seit 1985 bestehende Beihilfen. Diese Leitlinien orientieren sich weitgehend an dem strukturpolitischen Konzept der Gemeinschaft, das in der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 des Rates vom 21. Dezember

[179] ABl. C 283 vom 19.09.1997, S. 2.

[180] Mitteilung der Kommission zur Änderung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, ABl. C 48 vom 13.2.1998.

[181] Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen für kurzfristige Kredite in der Landwirtschaft (ABl. C 44 vom 16.2.1996) in der Auslegung des Schreibens der Kommission vom 19. Dezember 1997 (SG(97)D/10801).

[182] ABl. L 336 vom 23.12.1994.

[183] SG(97)D/10801.

[184] ABl. C 44 vom 16.02.1996.

[185] SG(97)D/10801.

1993 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse[186] festgelegt ist.

4.2. Beihilfen in Sektoren ohne besondere Regelungen

4.2.1. Finanzsektor

268. Infolge einer Forderung des Europäischen Rats von Amsterdam vom Juni 1997 und auf der Grundlage der Antworten der Mitgliedstaaten auf einen Fragebogen arbeitete die Kommission einen Bericht über „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Bankensektor„ aus, der dem Rat „Wirtschaft und Finanzen“ am 23.11.1998 vorgelegt wurde.

269. In diesem Bericht wird untersucht, ob die Kreditinstitute in den verschiedenen Mitgliedstaten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, die Bereitstellung einer umfassenden und effizienten Finanzinfrastruktur als derartige Dienstleistung angesehen wird, eine Ausnahme nach Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag für diese Tätigkeiten als notwendig erachtet wird und die Sachlage in den einzelnen Mitgliedstaaten vergleichbar ist.

Die Antworten der Mitgliedstaaten legen eine Unterscheidung zwischen drei Arten von Tätigkeiten nahe:

(i) Nur zwei Mitgliedstaaten betrachten die Bereitstellung einer flächendeckenden Finanzinfrastruktur als eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse. Allerdings gab kein Mitgliedstaat an, daß ein solch flächendeckender Dienst Zusatzkosten mit sich bringt, die von der öffentlichen Hand ausgeglichen werden müssen. Lediglich in Schweden erhält ein Kreditinstitut eine Vergütung für die Zusatzkosten, die ihm durch den Betrieb von Zweigstellen in entlegenen Gebieten entstehen.

(ii) Beihilfen an bestimmte Kreditinstitute für die Ausübung besonderer Aufgaben im Namen des Staates, z.B. die Gewährung von Darlehen für den sozialen Wohnungsbau, können unter Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag fallen. Die Prüfung wird von Fall zu Fall durchgeführt.

(iii) Die Mittelbeschaffung durch Spezialinstitute ausschließlich zu nicht gewerblichen und nicht wettbewerblichen Zwecken dürfte nach den Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags keine Schwierigkeiten aufwerfen, wenn Auswirkungen auf die kommerziellen Tätigkeiten vermieden werden.

Auf der Grundlage dieses Berichts wird die Kommission künftig von Fall zu Fall prüfen, ob Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf Beihilfen im Bankensektor anwendbar ist.

270. Im Bereich der staatlichen Beihilfen für den Bankensektor genehmigte die Kommission Umstrukturierungsbeihilfen von schätzungsweise zwischen 8 und 15 Milliarden ECU (53 bzw. 98 Mrd. FRF), die Frankreich dem Crédit Lyonnais[187] zusätzlich zu den bereits 1995 und 1996 genehmigten

[186] ABl. L 346 vom 31.12.1993, am 20.11.1998 ersetzt durch die (kodifizierte) Verordnung (EG) Nr. 2468/98 des Rates vom 3.11.1998 (ABl. L 312 vom 20.11.1998).

[187] C-47/96, ABl. L 221 vom 8.8.1998 .

Beihilfen von 6,8 Milliarden ECU (45 Mrd. FRF) bzw. rund 600 Millionen ECU (4 Mrd. FRF) gewährt hat. Beihilfen dieser Höhe sind einzigartig in der Geschichte der Gemeinschaft. Die Maßnahmen wurden unter der Voraussetzung genehmigt, daß der Crédit Lyonnais seine Bilanzsumme in Europa und international um 47,26 Milliarden ECU (310 Mrd. FRF) reduziert, und zwar zusätzlich zu den bereits 1995 geforderten Senkungen. Dies ergibt insgesamt eine Senkung der Bilanzsumme um ein Drittel seit dem 31. Dezember 1994. Diese Ausgleichsmaßnahmen waren besonders deswegen erforderlich, weil im Bankensektor Beihilfen, die Kapitalzuführungen gleichkommen, die Solvenzpflicht erleichtern, der die anderen Banken unterliegen, die Verluste erwirtschaften und nicht in den Genuß von Beihilfen kommen, so daß sie in der Regel gezwungen sind, ihre Verpflichtungen und ihren Geschäftsumfang einzuschränken, wenn sie nicht über überschüssige Eigenmittel verfügen. Der Crédit Lyonnais muß darüber hinaus die Anzahl seiner Zweigstellen in Frankreich bis zum Jahr 2000 auf 1850 verringern. Ferner hat sich die französische Regierung verpflichtet, den Crédit Lyonnais bis Oktober 1999 in einem offenen, transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahren zu privatisieren.

271. Am 29. Juli 1998 genehmigte die Kommission Umstrukturierungs- und Privatisierungsbeihilfen der italienischen Regierung zugunsten der Banco di Napoli[188]. Die Nettokosten dieser Beihilfen für den Staat werden mit 1,14 bis 6,14 Milliarden ECU (2.217 bis 11.895 Mrd. ITL) veranschlagt (Höchstbetrag der staatlichen Bürgschaft). Als Ausgleichsmaßnahme muß die Bank 18 Zweigstellen veräußern oder schließen, und zwar zusätzlich zu der Veräußerung von 59 Zweigstellen, 7 Tochtergesellschaften und Büros im Ausland, die die Kommission bei der Beurteilung der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt berücksichtigt hatte.

4.2.2. Audiovisueller Sektor

272. Im Berichtsjahr bemühten sich die Kommissionsdienststellen um eine einheitliche Vorgehensweise bei der Prüfung von Beschwerden über die staatliche Finanzierung bestimmter Rundfunkanstalten in verschiedenen Mitgliedstaaten. Am 15. September befand das Gericht erster Instanz im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 232, die Kommission sei ihrer im EG-Vertrag vorgesehenen Handlungspflicht nicht nachgekommen[189]. Das Verfahren war 1996 von Gestevision, einer privaten spanischen Rundfunkanstalt, angestrengt worden, die 1992 eine Beschwerde gegen die nationale Rundfunkanstalt RTVE eingereicht hatte. Dem Urteil zufolge hätte die Kommission ihre vorläufige Untersuchung nicht so lange ausdehnen dürfen, ohne eine Stellungnahme abzugeben. Sie ist nun aufgefordert, innerhalb eines angemessenen Zeitraums unter Einhaltung der Sorgfaltspflicht Stellung zu beziehen.

273. Im Rahmen der Bemühungen um die Ausarbeitung einer Regelung für die Prüfung anhängiger Fälle wurde den Mitgliedstaaten am 20. Oktober ein Diskussionspapier vorgelegt. Die meisten Mitgliedstaaten sprachen sich jedoch gegen die Annahme von Leitlinien und für eine fallweise Prüfung aus. Gleichzeitig veranstalteten die Kommissionsdienststellen zwei öffentliche Anhörungen mit den privaten und öffentlich-rechtlichen Betreibern (am 4. bzw. 18. Dezember), um sich aus wirtschaftlicher Sicht ein genaueres Bild von den Problemen zu machen.

4.2.3. Kultur

274. Die Kommission hatte in drei Fällen Gelegenheit, Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d anzuwenden, da sie zu dem Schluß gelangte, daß die betreffenden Beihilfemaßnahmen die Kultur

[188] C-40/96, noch nicht veröffentlicht.

[189] T-95/96, Gestevision Telecinco SA/Kommission (1998), noch nicht veröffentlicht.

und die Erhaltung des kulturellen Erbes in angemessener Weise förderten. In den Entscheidungen vom 3. Juni, 29. Juli und 25. November[190] bestätigte sie den bereits in den Fällen N 32/97 (Irland) und N 917/96 (Dänemark) verfolgten Ansatz, Beihilfen für die Filmindustrie zu genehmigen, indem sie Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d auf eine französische und eine niederländische Regelung zur Förderung der Filmproduktion anwandte. Die Höhe der Beihilfe ist auf 50% der Produktionskosten begrenzt.

275. Die Ausnahme nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d läßt auch Raum für die Förderung des Exports von Büchern. Anders als die Filmindustrie ist das Verlegen und der Vertrieb von Büchern in Europa in der Regel nicht von öffentlicher Unterstützung abhängig. Die Kommission genehmigte im Juni im Fall „Coopérative d'Exportation du Livre Français (CELF)"[191] die Gewährung von Beihilfen für den Export von Büchern in nichtfranzösischsprachige Länder unter der Voraussetzung, daß sie lediglich die Bearbeitungsmehrkosten für kleine Bestellungen ausgleichen. Im Mai 1993 hatte die Kommission keine Einwände gegen die Beihilfen für CELF erhoben. Diese Entscheidung wurde jedoch vom Gericht erster Instanz mit der Begründung teilweise aufgehoben, daß die Kommission es trotz des Wettbewerbs auf dem Buchmarkt versäumt hatte, die Auswirkungen der Beihilfen auf den Gemeinsamen Markt eingehend zu analysieren[192]. In ihrer neuen Entscheidung wandte die Kommission die Ausnahme für Kulturbeihilfen an. Sie kam zu dem Schluß, daß mit dieser Beihilfe ein rein kulturelles Ziel verfolgt wird und die übrigen — kommerziellen — Tätigkeiten von CELF nicht unterstützt werden.

4.2.4. Energiewesen

276. Unterschiede in der Verbrauchsteuer auf fossile Brennstoffe für Autos können zu einem Ungleichgewicht im Wettbewerb zwischen Tankstellen führen, die in der Nähe der Landesgrenzen gelegen sind. 1997 hatte die niederländische Regierung eine Beihilferegelung eingeführt, um die Nachteile auszugleichen, die den Besitzern von 624 niederländischen Tankstellen in der Nähe der deutschen Grenze durch die Erhöhung der Verbrauchsteuer auf Leichtöl entstanden. Die Beihilfen werden in Form von Zuschüssen gewährt, die anhand der Menge des gelieferten Leichtöls berechnet werden und mit der Nähe zur deutschen Grenze ansteigen. Die Laufzeit der Regelung beträgt drei Jahre, in denen maximal 100 000 ECU je Tankstelle gezahlt werden. Die niederländische Regierung ist daher der Ansicht, daß die Maßnahme unter die „de minimis"-Regel fällt.

277. Am 3. Juni 1998 eröffnete die Kommission das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag wegen dieser Regelung (Beihilfen zugunsten niederländischer Tankstellen in der Nähe der deutschen Grenze)[193]. Die Kommission hat Zweifel, ob sich die „de minimis"-Regel in diesem Fall anwenden läßt[194]. Selbst wenn jede Tankstelle zu diesem Zweck als einzelnes Unternehmen betrachtet werden kann, ist diese Regel möglicherweise nicht anwendbar, wenn sich die Beihilfen auf den Handel und Wettbewerb zwischen Mitgliedstaaten auswirken. Im vorliegenden Fall ist nicht auszuschließen, daß der Handel und Wettbewerb mit mindestens einem Mitgliedstaat (Deutschland) beeinträchtigt wird.

[190] N 3/98 und N 486/97, noch nicht im ABl. veröffentlicht.

[191] C 39/96.

[192] Rechtssache T-49/93 vom 18.9.1995, SIDE/Kommission, Slg. 1995, II-2501.

[193] C 43/98 (ex N 558/98), Beihilfen zugunsten niederländischer Tankstellen in der Nähe der deutschen Grenze, Niederlande, ABl. C 307 vom 7.10.1998.

[194] Siehe Kapitel IV.B.4.

D — Verfahren

278. Die Rechtsprechung des Berichtsjahrs war im Hinblick auf die Verfahrensvorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen besonders ergiebig. Sie betraf vor allem die Rechte Dritter, die Beitreibung unrechtmäßiger Beihilfen und die Folgen eines Nichtigkeitsurteils für die Gültigkeit des Verwaltungsverfahrens.

1. Rechte Dritter

279. Da die in Artikel 88 vorgesehenen Verfahren im wesentlichen bilateraler Natur sind und vor allem auf einem Dialog zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und der Kommission beruhen, sind die Rechte Dritter auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen zwangsläufig begrenzter als im Rahmen der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag. Nach der Rechtsprechung kommen die Rechte Dritter hauptsächlich während des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 zum Tragen.

280. Mit einem Urteil vom 2. April 1998[195] schaffte der Gerichtshof Klarheit hinsichtlich der rechtlichen Behandlung der von Dritten bei der Kommission eingereichten Beschwerden über nationale Maßnahmen — z.B. staatliche Beihilfen — und vor allem hinsichtlich der Tragweite der Pflichten der Kommission bei ihrer Prüfung.

Erstens stellte der Gerichtshof den Grundsatz auf, daß die Kommission im Interesse einer ordnungsgemäßen Anwendung der grundlegenden Vorschriften des Vertrages auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen die Beschwerde sorgfältig und unvoreingenommen zu prüfen hat, was eine Untersuchung von Gesichtspunkten erforderlich machen kann, die der Beschwerdeführer nicht ausdrücklich erwähnt hat. Dieser Grundsatz bedeutet jedoch nicht, daß die Kommission verpflichtet wäre, von Amts wegen die Rügen zu prüfen, die der Beschwerdeführer mit Sicherheit erhoben hätte, wenn ihm die Ermittlungsergebnisse ihrer Untersuchung bekannt geworden wären.

Zweitens bestätigte der Gerichtshof, daß die Kommission nicht verpflichtet ist, die Beschwerdeführer während der Vorprüfungsphase nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag anzuhören.

281. Darüber hinaus befand das Gericht erster Instanz in den verbundenen Rechtssachen T-371/94 und T-394/94[196], daß die Beteiligten im Sinne von Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einen Anspruch auf rechtliches Gehör, wie er denjenigen zusteht, gegen die ein Verfahren eingeleitet worden ist, keineswegs geltend machen können, sondern lediglich über das Recht verfügen, am Verwaltungsverfahren unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls angemessen beteiligt zu werden. Das Ausmaß ihrer Rechte auf Beteiligung und Information kann daher beschränkt sein, vor allem wenn der Informationsstand der Kommission bereits ein verhältnismäßig hohes Niveau erreicht hat, bei dem nur noch eine beschränkte Zahl von Zweifeln bestehen bleiben, die durch Auskünfte der Beteiligten ausgeräumt werden könnten.

Folglich gibt die Kommission den Beteiligten zwar allgemeine Informationen über die wesentlichen Bestandteile des Beihilfevorhabens, sie kann sich aber darauf beschränken, ihre Mitteilung im

[195] EuGH 2. April 1998, Kommission/Chambre syndicale des entreprises de transport de fonds et valeurs (Sytraval) und Brink's France, Rechtssache C-367/95 P, Slg. 1998, I-1719.

[196] EuGeI 25. Mai 1998, British Airways plc e.a./Kommission, verbundene Rechtssachen T-371/94 und T-394/94, noch nicht veröffentlicht.

Amtsblatt über die Verfahrenseröffnung auf die Punkte des Vorhabens zu konzentrieren, hinsichtlich deren sie noch gewisse Zweifel hegt.

282. Das Gericht erklärte in seinem Urteil vom 15. September 1998[197], daß die Kommission, wenn sie nach Abschluß des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag eine mit Bedingungen verknüpfte Genehmigungsentscheidung erlassen hat, von ihrer ursprüngliche Entscheidung nicht abweichen kann, ohne das Verfahren erneut zu eröffnen. Wenn eine der Bedingungen, von denen die Genehmigung einer Beihilfe abhängig gemacht worden war, nicht erfüllt wird, kann die Kommission daher normalerweise nur dann eine Entscheidung über die Abweichung von dieser Bedingung erlassen, ohne das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen und die Beteiligten in diesem Rahmen zur Stellungnahme aufzufordern, wenn von der ursprünglichen Bedingung nur unwesentlich abgewichen wird, so daß sie keinen Zweifel daran hat, daß die betreffende Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar bleibt.

283. Darüber hinaus wurde der Begriff des Beteiligten im Sinne von Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag genauer abgegrenzt. In einem Beschluß vom 18. Februar 1998[198] befand das Gericht, daß Organisationen, die die Arbeitnehmer eines durch eine Beihilfe begünstigten Unternehmens vertreten, als Beteiligte im Sinne des Artikels 88 Absatz 2 des Vertrages der Kommission gegenüber zu sozialen Fragen Stellung nehmen können, die gegebenenfalls von der Kommission zu berücksichtigen sind, wenn sie prüft, ob eine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.

284. Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Nichtigkeitsklagen gelangte das Gericht in den Rechtssachen T-11/95[199] und T-189/97[200] zu dem Schluß, daß die Tatsache, daß ein Dritter als Beteiligter angesehen wird, allein nicht ausreicht, um ihn in gleicher Weise individuell zu behandeln wie den Adressaten der Entscheidung. Aus der Definition, die das Gericht im Urteil Intermills[201] geliefert hat, geht nämlich hervor, daß unter den Begriff der Beteiligten im Sinne von Artikel 88 Absatz 2 eine unbestimmte Zahl von natürlichen und juristischen Personen fällt, so daß die Eigenschaft als Beteiligter allein nicht ausreicht, um darauf zu schließen, daß ein Dritter im Sinne von Artikel 230 vierter Absatz individuell von einer abschließenden Entscheidung betroffen ist.

Folglich vertrat das Gericht in dem Beschluß vom 18. Februar 1998[202] die Auffassung, daß Organisationen, die die Arbeitnehmer eines durch eine Beihilfe begünstigten Unternehmens vertreten, sich nicht auf diese Eigenschaft berufen können, um geltend zu machen, daß sie im Sinne von Artikel 230 Absatz 4 individuell von einer ablehnenden abschließenden Entscheidung betroffen sind.

[197] EuGeI 15. September 1998, Ryanair Limited/Kommission, Rechtssache T-140/95, noch nicht veröffentlicht.

[198] EuGeI 18. Februar 1998, Comité d'entreprise de la Société française de production e.a./Kommission, Rechtssache T-189/97, Slg. 1998, II-335.

[199] EuGeI 15. September 1998, BP Chemicals Limited/Kommission, Rechtssache T-11/95, noch nicht veröffentlicht.

[200] EuGeI 18. Februar 1998, Comité d'entreprise de la Société française de production e.a./Kommission, Rechtssache T-189/97, Slg. 1998, II-335.

[201] EuGH 14. November 1984, Intermills/Kommission, Rechtssache 323/82, Slg. 1984, 3809.

[202] EuGeI 18. Februar, Comité d'entreprise de la Société française de production e.a./Kommission, Rechtssache T-189/97, Slg. 1998, II-335.

285. In der Rechtssache T-95/96[203] prüfte das Gericht die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Untätigkeitsklagen Dritter. Es kam zu dem Schluß, daß eine Untätigkeitsklage eines Beschwerdeführers aufgrund der Tatsache, daß die Kommission es unterlassen hat, bezüglich seines Antrags einen Beschluß zu fassen, insoweit zulässig ist, als die Kommission das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag eingeleitet hatte und er unmittelbar und individuell davon betroffen war, daß sie es einstellte, ohne eine Entscheidung zu erlassen.

286. Die Auswirkungen des in Artikel 253 EG-Vertrag vorgesehenen Erfordernisses der Begründung auf die Rechte Dritter wurden ebenfalls beleuchtet. Das Gericht entschied in den verbundenen Rechtssachen T-371/94 und T-394/94[204], daß das Erfordernis, eine Entscheidung über staatliche Beihilfen zu begründen, nicht nur nach dem Interesse an Informationen bestimmt werden kann, das der Mitgliedstaat hat, an den diese Entscheidung gerichtet ist. Zwar braucht die Kommission in der Begründung einer Entscheidung nicht auf alle tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte einzugehen, die von den Beteiligten während des Verwaltungsverfahrens vorgetragen worden sind, sie hat jedoch alle maßgeblichen Umstände und Faktoren des Einzelfalls zu berücksichtigen, damit sowohl die Mitgliedstaaten als auch die beteiligten Bürger sich darüber unterrichten können, unter welchen Voraussetzungen die Kommission den Vertrag angewandt hat.

2. Rückforderung von Beihilfen

287. Der Anteil der nichtnotifizierten staatlichen Beihilfen liegt mit 20% aller von der Kommission geprüften Fälle immer noch zu hoch. Daher war es ein wichtiger Schritt, daß der Gerichtshof die Kommission darin unterstützt hat, systematisch die Rückzahlung von Beihilfen anzuordnen, die unter Verstoß gegen die Notifizierungspflicht gewährt wurden und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind. Die Kommission prüft im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Deggendorf[205] auch die kumulierende Wirkung älterer unrechtmäßiger Beihilfen und neuer Beihilfen, wenn erstere noch nicht zurückgezahlt worden sind[206].

288. Folglich stellte der Gerichtshof in einem Urteil vom 29. Januar 1998[207] fest, daß die Behörden eines Mitgliedstaats sich nicht darauf berufen können, daß es ihnen völlig unmöglich gewesen ist, eine Entscheidung der Kommission, in der ihnen aufgegeben wird, eine rechtswidrige Beihilfe zurückzufordern, richtig durchzuführen, ohne gegenüber den betroffenen Unternehmen irgendwelche Schritte zur Rückforderung der Beihilfe zu unternehmen und ohne der Kommission andere Modalitäten zur Durchführung der Entscheidung vorzuschlagen, die es ermöglicht hätten, die Schwierigkeiten zu überwinden. Im übrigen können es zwar unüberwindliche Schwierigkeiten einem Mitgliedstaat unmöglich machen, die ihm nach dem Gemeinschaftsrecht obliegenden Verpflichtungen einzuhalten; die bloße Befürchtung solcher Schwierigkeiten rechtfertigt jedoch nicht, daß er die korrekte Befolgung dieser Verpflichtungen unterläßt.

[203] EuGeI 15. September 1998, Gestevision Telecinco SA/Kommission, Rechtssache T-95/96, noch nicht veröffentlicht.

[204] EuGeI 25. Juni 1998, British Airways plc e.a./Kommission, verbundene Rechtssachen T-371/94 und T-394/94, noch nicht veröffentlicht.

[205] Deutschland und Textilwerke Deggendorf GmbH/Kommission, Rechtssache C 355/95-P, Slg. 1997, I-2549.

[206] Sache C 44/97, Beihilfen für MAGEFESA, noch nicht im ABl. veröffentlicht.

[207] EuGH 29. Januar 1998, Kommission/Italie, Rechtssache C-280/95, Slg. 1998, I-259.

289. Das Gericht erster Instanz bestätigte in der Rechtssache T-67/94[208], daß nicht der betreffende Mitgliedstaat, sondern nur der Beihilfeempfänger sich auf außergewöhnliche Umstände berufen kann, die bei ihm ein berechtigtes Vertrauen begründen konnten, wenn er in einem Verfahren bei den staatlichen Behörden oder vor den nationalen Gerichten der Rückzahlung einer rechtswidrigen Beihilfe entgegentreten will. Folglich kann die Kommission ihre Entscheidung, die Pflicht der Behörden eines Mitgliedstaats zur Rückforderung einer unrechtmäßig gewährten Beihilfe zeitlich zu begrenzen, nicht auf den Einwand des Mitgliedstaats stützen, daß das Urteil eines nationalen Gerichts ein berechtigtes Vertrauen des Empfängers der Beihilfe in deren Rechtmäßigkeit hervorruft.

3. Folgen eines Nichtigkeitsurteils

290. Schließlich erläuterte der Gerichtshof in einem Urteil vom 12. November 1998[209], welche Folgen sich daraus ergeben, wenn er eine abschließende Entscheidung teilweise für nichtig erklärt, weil die Kommission die Prüfung einer Beihilfe nach Maßgabe von Artikel 87 Absatz 3 zu unrecht unterlassen hat. Wenn die von der Kommission zusammengetragenen Ermittlungsunterlagen eine erschöpfende Untersuchung der Vereinbarkeit der Beihilfe im Hinblick auf Artikel 87 Absatz 3 des Vertrages erlauben, kann das Verfahren zur Ersetzung dieser Entscheidung an diesem Punkt wieder aufgenommen werden, indem die Ermittlungsunterlagen, deren Richtigkeit im übrigen Verfahren nicht in Zweifel gezogen wurden, erneut untersucht werden.

4. Anwendung der Beihilfevorschriften durch die nationalen Gerichte

291. Auch wenn auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen hauptsächlich die Kommission zuständig ist, können die nationalen Gerichte in verschiedenen Fällen ebenfalls mit Fragen im Zusammenhang mit Beihilfen befaßt werden. Die Kommission hatte bereits auf die Möglichkeiten hingewiesen, die auf nationaler Ebene — insbesondere hinsichtlich unrechtmäßiger Beihilfen — bestehen[210].

292. Eine von der Kommission in Auftrag gegebene Untersuchung der Vorgehensweise der nationalen Gerichte ergab vor allem, daß die Anzahl der von ihnen geprüften Beihilfefälle sehr gering ist. In einigen Mitgliedstaaten hat es bisher sogar keinen einzigen Fall gegeben. Darüber hinaus betrifft die Mehrheit (76%) der 115 registrierten Fälle keine von Wettbewerbern eingereichten Klagen. Von derartigen Klagen wiederum haben nur 3 zu dem von dem Wettbewerber angestrebten Ergebnis geführt. Dies liegt offenbar vor allem an der mangelnden Transparenz der Beihilfevorschriften und den daraus resultierenden mangelnden Kenntnissen der nationalen Gerichte und Rechtsanwälte auf diesem Gebiet. Die Anwendung der auf nationaler Ebene zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel sollte daher stärker gefördert werden.

[208] EuGeI 27. Januar 1998, Ladbroke Racing/Kommission, Rechtssache T-67/94, Slg. 1998, II-1.

[209] EuGH 12. November 1998, Spanien/Kommission, Rechtssache C-415/96, noch nicht veröffentlicht.

[210] Bekanntmachung über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Gerichten der Mitgliedstaaten im Bereich der staatlichen Beihilfen, ABl. C 312 vom 23.11.1995.

E — Statistischer Überblick

Schaubild 6
Anzahl der zwischen 1994, und 1998 eingetragenenen Fälle (ausgenommen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr und Kohlenbergbau)

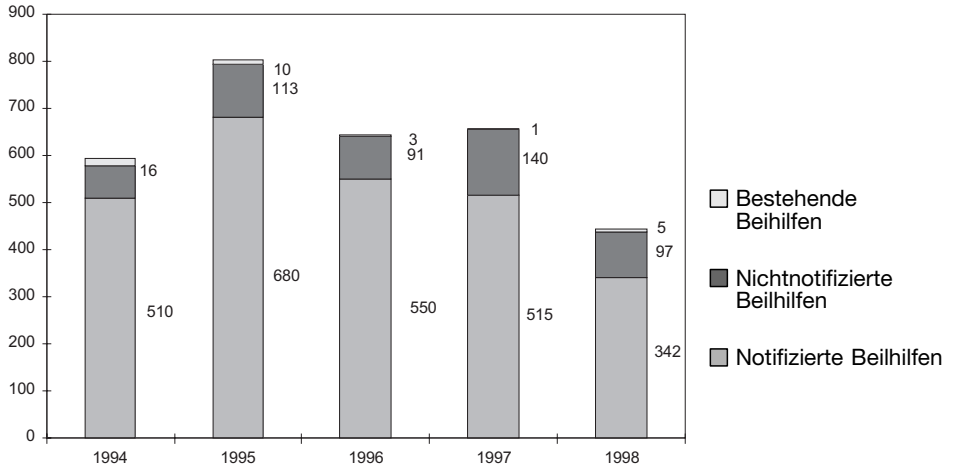

Schaubild 7
Entwicklung der Zahl der Kommissionsentscheidungen zwischen 1994 und 1998 (außer in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr und Kohlenbergbau

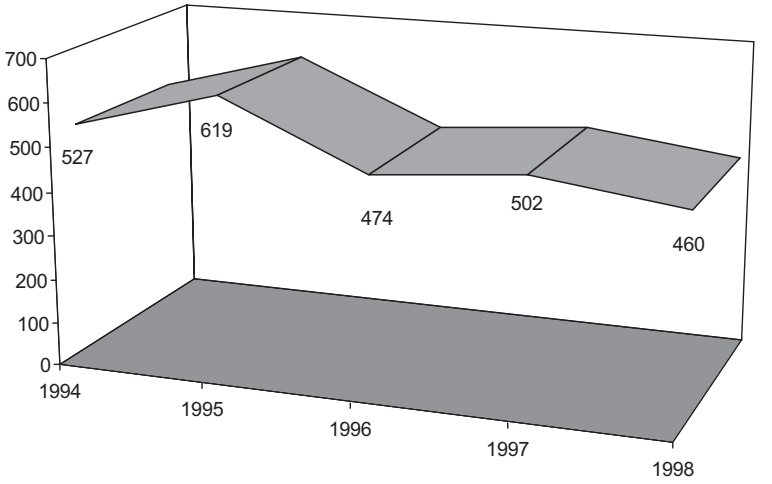

Schaubild 8
Anzahl der auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallenden Entscheidungen (ausgenommen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr und Kohlenbergbau)

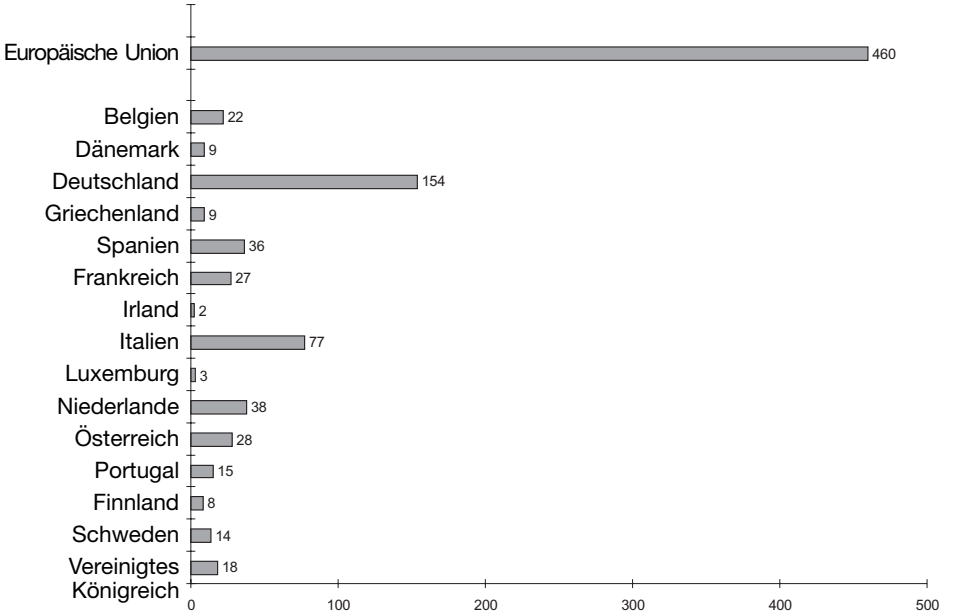

IV — INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

A — Erweiterung

1. Beitrittsländer

1.1. Durchführungsregeln

293. Um den Rechtsrahmen für die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den zehn assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropa (MOEL) im Bereich des Wettbewerbs zu vervollständigen, wurden mit diesen Ländern zwei Serien von Durchführungsregeln ausgehandelt. Während die erste Serie die für Unternehmen anwendbaren Wettbewerbsbestimmungen der Europaabkommen betrifft, bezieht sich die zweite auf die Regeln über staatliche Beihilfen.

294. Die Durchführungsregeln für die Wettbewerbsbestimmungen betreffend Unternehmen wurden bereits mit der Tschechischen Republik[211], Polen[212], der Slowakischen Republik[213], Ungarn[214] und Bulgarien[215] vereinbart. Die Kommission hat dem Rat ihren Vorschlag für den Erlaß Anfang 1999 von Durchführungsregeln für die drei baltischen Staaten und Rumänien unterbreitet. Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist im wesentlichen der gleiche für alle assoziierten Länder. Diese bestehen überwiegend aus Verfahrensregeln für die Zuständigkeit zum Aufgreifen von Fällen, die Verfahren der Mitteilung von Fällen an die andere Seite, Konsultierung und entgegenkommendes Verhalten sowie den Informationsaustausch.

295. Am 24. Juni 1998 erließ der Assoziationsrat EU-Tschechische Republik Durchführungsbestimmungen für staatliche Beihilfen in der Tschechischen Republik als erstem assoziierten Land, in dem derartige Regeln im Bereich der staatlichen Beihilfen in Kraft sind. Gemäß diesen Bestimmungen beruht das System der Überwachung staatlicher Beihilfen auf zwei Säulen. Während die Kommission für die Gemeinschaft die Vereinbarkeit der von den EU-Mitgliedstaaten gewährten staatlichen Beihilfen auf der Grundlage der gemeinschaftlichen Regeln bewertet, untersuchen und überprüfen die tschechischen Überwachungsbehörden die vorhandenen und neu gewährten Beihilfen anhand der sich aus der Anwendung der gemeinschaftlichen Regeln für staatliche Beihilfen ergebenden Kriterien. Die Durchführungsbestimmungen sehen Verfahren für die Konsultierung und Lösung von Problemen vor und enthalten Regeln über Transparenz (d. h. die Tschechische Republik wird eine Aufstellung ihrer Beihilferegelungen und der gewährten Beihilfen erstellen und daraufhin aktualisieren) sowie Regeln über den gegenseitigen Informationsaustausch.

296. Grundsätzlich wird die Übernahme der Anwendungsregeln für staatliche Beihilfen abgesehen von den allgemeinen politischen Erwägungen auch als ein wichtiger Schritt beim Abbau von Streitpunkten im Handel zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittland angesehen, da sie ein Vorgehen der Parteien im Rahmen des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen bei Subventionsfragen z.B. Ergreifen von Ausgleichsmaßnahmen überflüssig machen kann.

[211] Entscheidung Nr. 1/96 des Assoziationsrates vom 30.01.1996, ABl.. L 31, 09.02.1996, Seite 21.
[212] Entscheidung Nr. 1/96 des Assoziationsrates vom 16.07.1996, ABl. L 208, 17.08.1996, Seite 24.
[213] Entscheidung Nr. 1/96 des Assoziationsrates vom 15.08.1996, ABl. L 295, 20.11.1996, Seite 25.
[214] Entscheidung Nr. 2/96 des Assoziationsrates vom 06.11.1996, ABl. L 295, 20.11.1996, Seite 29.
[215] Entscheidung Nr. 2/97 des Assoziationsrates vom 07.10.1997, ABl. L 15, 21.01.1998, Seite 37.

1.2. Überleitung zum Beitritt

297. Wichtiger Bestandteil des Erweiterungsprozesses ist die Überleitung zum Beitritt, deren Kernpunkte die Beitrittspartnerschaft und verstärkte Beihilfen vor dem Beitritt sind. Die Beitrittspartnerschaft ist ein neuer einheitlicher Rahmen, in dem für jeden Kandidaten einzeln aufgeführt ist, was er bei der Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes vorrangig durchzuführen hat und welche Finanzmittel dafür insbesondere im Rahmen des PHARE-Programms verfügbar sind. Gesetzliche Anpassung, Stärkung und Aufbau von Institutionen im Bereich des Wettbewerbs zählen zu den wichtigsten kurzfristigen (1998) und mittelfristigen von der Kommission in den einzelnen Beitrittspartnerschaften ausgewiesenen Prioritäten. Das gleiche gilt für die sogenannten nationalen Programme zur Umsetzung des Besitzstandes, die von jedem assoziierten Land auf der Grundlage seiner Beitrittspartnerschaft erstellt wurden.

1.3. Stand bei der Angleichung der Wettbewerbsregeln

298. Die Kommission verpflichtete sich, dem Europäischen Rat über die von den einzelnen Beitrittskandidaten erzielten Fortschritte regelmäßig Bericht zu erstatten. Der erste dieser Berichte für die damals zehn mittel- und osteuropäischen Länder, Zypern und die Türkei wurde Ende 1998 vorgelegt. Die Berichte umreißen die Entwicklungen seit der Abgabe der Stellungnahme der Kommission im Jahr 1997[216].

299. Im vergangenen Jahr haben die meisten MOEL entscheidende Schritte zum Erlaß oder der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften bzw. Änderungen an bestehenden Vorschriften eingeleitet, um ihre Bestimmungen noch weiter an das Gemeinschaftsrecht anzugleichen. Dies trifft insbesondere für den Bereich der Kartellgesetze zu. Neue Wettbewerbsgesetze sind zum Beispiel in Ungarn, Bulgarien, Estland und Litauen in Kraft getreten. Auch haben die Wettbewerbsbehörden dieser Länder nunmehr Erfahrungen bei der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts sammeln können. Die Kommission hat jedoch wiederholt das Erfordernis betont, die Wettbewerbsbehörden der MOEL insbesondere hinsichtlich ihrer Befugnis zu stärken, Untersuchungen durchzuführen und Geldbußen festzusetzen, sowie in ihrer Unabhängigkeit und ihrer Mittelausstattung.

300. Im Gegensatz zur Kartellüberwachung war die Einführung einer Kontrolle der staatlichen Beihilfen in diesen Ländern wesentlich umstrittener und schwieriger durchzuführen. Es haben zwar einige Länder damit begonnen, Regeln für die Überwachung staatlicher Beihilfen einzuführen oder auszuarbeiten, doch muß in diesem Bereich noch erhebliche Arbeit geleistet werden. An erster Stelle der Prioritäten steht eindeutig die Schaffung von Transparenz bei der Gewährung staatlicher Beihilfen durch die Erstellung eines Inventars aller bestehenden direkten und indirekten Beihilfen. Obwohl einige MOEL im vergangenen Jahr Berichte über ihre Beihilferegelungen vorgelegt haben, mußte sich die Kommission kritisch über das Fehlen eines umfassenden Bildes der Lage bei den staatlichen Beihilfen in den meisten Ländern äußern.

301. Ein zweiter Schwerpunkt ist die Errichtung bzw. Stärkung einer unabhängigen Behörde zur Überwachung der Beihilfen und eines Systems zur Durchführung dieser Überwachungsaufgabe. Die meisten MOEL haben nunmehr eine Überwachungsbehörde eingesetzt. Die Rechtsverfahren und die erforderlichen Befugnisse, um eine wirksame Kontrolle neuer und bestehender Beihilfen in diesen Ländern zu gewährleisten, müssen jedoch noch eingeführt werden.

[216] Wettbewerbsbericht 1997, Ziff. 323.

302. Im Bereich der Angleichung der Rechtsvorschriften haben einige Länder Maßnahmen eingeleitet, um sachliche und verfahrensmäßige Regeln zu erstellen bzw. vorzubereiten. Dennoch mußte die Kommission feststellen, daß sie in der Regel das für diese Stufe der Vorbereitung zum Beitritt erforderliche Niveau noch nicht erreicht haben.

1.4. Technische Unterstützung

303. In Anbetracht dieser fortdauernden Schwächen ist eine technische Unterstützung im Bereich des Wettbewerbs weiterhin ein wesentliches Mittel zur Vorbereitung der für den Beitritt in Betracht kommenden Länder. Es ist zwar Sache der Beitrittsländer selbst, die erforderlichen Ressourcen für eine zielgerichtete und kostengünstige Umsetzung des Wettbewerbsrechts bereitzustellen, die Unterstützung der Gemeinschaft dient dabei jedoch als Katalysator. Neben den gezielten Maßnahmen im Rahmen der nationalen PHARE-Programme hat die Kommission ihre Kontakte mit den Wettbewerbsbehörden der MOEL weiter intensiviert und die Kontakte zwischen diesen Behörden gefördert.

304. Mit der Einrichtung neuer Verbindungen wird sich der gegenseitige Informationsaustausch noch intensivieren. Die Zusammenarbeit umfaßt auch die Konsultierung zu den neuen Entwicklungen in der Wettbewerbspolitik. So fanden z. B. Konsultationen mit den MOEL zu dem Grünbuch der Kommission über vertikale Wettbewerbsbeschränkungen sowohl schriftlich als auch bei einer Anhörung statt.

305. Über das Programm PHARE hat die Kommission weiterhin Unterstützung für den Aufbau länderübergreifender technischer Hilfsprogramme im Bereich des Wettbewerbs geleistet. So fanden zwischen Dezember 1997 und Januar 1998 sowie im November/Dezember 1998 gemeinsame Ausbildungsseminare für erfahrene und neue Wettbewerbsbeamte aus den Kandidatenländern statt. Bestandteile dieser Programme waren Vorlesungen durch Kommissionsfachleute und die Erörterung der von den Teilnehmern vorgelegten Fälle.

306. Die meisten der Kandidatenländer haben Arbeitsgruppen für die Zusammenarbeit mit der GD IV gebildet, was die informellen und technischen Gespräche auf Expertenebene über die Angleichung des Wettbewerbsrechts, den Aufbau behördlicher Strukturen und Fragen der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts erleichtert. Diese informellen Zusammenkünfte ebenso wie die zahlreichen persönlichen Kontakte zwischen den Beamten haben zur Festigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der Anwendungspraxis der Wettbewerbsbehörden in den Kandidatenländern beigetragen. Angesichts der erwähnten Schwierigkeiten im Bereich der staatlichen Beihilfen wird sich die Unterstützung in Zukunft auf die Erstellung eines Verzeichnisses der staatlichen Beihilfen, von Karten der Fördergebiete, auf Rahmenbestimmungen für Beihilfen an empfindliche Sektoren sowie die Bewertung von Einzelfällen konzentrieren.

307. Die vierte Wettbewerbskonferenz der MOEL und der Europäischen Kommission fand am 25. und 26. Mai in Bratislava mit Teilnahme hochrangiger Beamter der Wettbewerbsbehörden und anderer staatlicher Einrichtungen der MOEL und der Kommission statt. Diese Jahreskonferenz dient als Forum für den Austausch von Ansichten und Erfahrungen im Bereich der Angleichung des Wettbewerbsrechts und dessen Durchsetzung. Auch ermöglicht sie den Aufbau und die Verstärkung der beruflichen Kontakte zwischen den für Wettbewerb in der Gemeinschaft und den MOEL zuständigen Beamten.

2. Beitrittsverhandlungen

308. Nach der Eröffnung der Regierungskonferenz am 30. März 1998 wurde am 3. April auf der ersten multilateralen Zusammenkunft der Stand der Entwicklung mit sämtlichen Kandidatenländern untersucht. Vom 9. bis 19. Oktober nahmen die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Polen, Slowenien und Zypern an der analytischen Prüfung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Bereich des Wettbewerbs teil. Dabei wurden die Beitrittsländer umfassend über den gemeinschaftlichen Besitzstand informiert. Auf daran anschließenden bilateralen Zusammenkünften wurden mit jedem Bewerberland mögliche Sachprobleme angesprochen, die sich während der eigentlichen Beitrittsverhandlungen stellen könnten.

309. Am 11. Mai fand eine multilaterale Zusammenkunft über Wettbewerbspolitik mit Bulgarien, Lettland, Litauen, Rumänien und der Slowakei statt. Mit den ersten sechs Ländern wurden zwischen dem 28. April und 7. Mai die Richtlinien nach Artikel 86 für den Telekommunikationsbereich und mit den fünf anderen Ländern am 23. Mai das gesamte Telekommunikationskapitel durchgegangen.

B — Bilaterale Zusammenarbeit

1. Nordamerika

1.1. Vereinigte Staaten

1.1.1. Anwendung des Abkommens von 1991 über Zusammenarbeit[217]

310. Die Kommission erstellt alljährlich einen Bericht an den Rat und das Europäische Parlament über die Zusammenarbeit im Wettbewerbsbereich mit den Vereinigten Staaten gemäß dem Abkommen von 1991. Bisher wurden drei derartige Berichte erstellt:

— Der erste Bericht erstreckte sich auf den Zeitraum zwischen dem 10. April 1995 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens von 1991) bis zum 30. Juni 1996[218]

— der zweite Bericht erfaßte den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 31. Dezember 1996[219] und

— der dritte Bericht den Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1997[220].

Im Berichtsjahr hat die Kommission mit dem amerikanischen Justizministerium und der Gewerbekommission (FTC) in einer großen Anzahl von Fällen zusammengearbeitet. Diese intensive Zusammenarbeit erbringt fallspezifische Vorteile für die Wettbewerbsbehörden und die beteiligten Unternehmen wegen der damit verbundenen Beschleunigung und verbesserten Abstimmung der

[217] Abkommen zwischen den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika und den Europäischen Gemeinschaften über die Anwendung ihrer Wettbewerbsgesetze *(ABl.* L 95 vom 27.04.1995, S. 45 - 50 geändert durch ABl. L 131⅜ vom 15.06.1995).

[218] Zugestimmt am 08.10.1996, KOM(96)479 endg., siehe auch XXVI. Bericht über den Wettbewerbspolitik, S. 299 - 311.

[219] Zugestimmt am 04.07.1997, KOM(97)346 endg., siehe auch XXVI. Bericht über die Wettbewerbspolitik, S. 312 - 318.

[220] Zugestimmt am 3.9.1998, KOM(1998)516 endg., siehe auch XXVII. Bericht über die Wettbewerbspolitik, S. 317 - 327.

Fallbehandlung auf beiden Seiten des Atlantik. Auch führen die engen täglichen Kontakte zwischen den jeweils beteiligten Beamten der GD IV und ihren amerikanischen Kollegen zum gegenseitigen Aufbau von Vertrauen, einer verbesserten Kenntnis der rechtlichen und verfahrensmäßigen Regeln des Partners, zu einer Angleichung durch Vorbild und schließlich zur Entwicklung von optimalen Vorgehensweisen in sämtlichen Stufen eines Verfahrens.

311. Zu den interessantesten Fällen der transatlantischen Zusammenarbeit gehörte bisher die im Juli 1998 genehmigte Fusion zwischen WorldCom und MCI. Dieses angemeldete Fusionsvorhaben warf nicht die gleichen akuten Bedenken hinsichtlich des Besitzes an transatlantischer Kabelkapazität wie der Fall BT/MCI (der von der Kommission im Jahr 1996 untersucht und von den Parteien schließlich aufgegeben wurde) auf, stellte jedoch grundsätzliche Wettbewerbsfragen in bezug auf die Anbieter des Internet-Zugangs und der Zusammenschaltung. Die Untersuchungen der Kommission und die Vereinbarung von Abhilfen wurden gleichzeitig mit der Prüfung des Falles durch das amerikanische Justizministerium geführt und abgestimmt. Dabei ergab sich ein beträchtliches Maß an Zusammenarbeit zwischen den beiden Behörden einschließlich eines Meinungsaustausches über die anzuwendenden analytischen Verfahren, der Abstimmung der Informationssammlung und gemeinsamer Zusammenkünfte und Verhandlungen mit den Parteien. Der Zeitplan für die Veräußerungen gab den Parteien die Möglichkeit, vorbehaltlich der Zustimmung des Justizministeriums und der Kommission Veräußerungen im voraus, jedoch abhängig von dem Zusammenschluß zu vereinbaren. Gemäß den Konditionen ihrer Zusagen bemühten sich die beteiligten Unternehmen um die Zustimmung beider Wettbewerbsbehörden zu den Interessenten an den zu veräußernden Tätigkeitsbereichen. Beide Behörden arbeiteten bis zur vollen Umsetzung der Zusagen zusammen und tauschten förmliche Schreiben zu diesem Zweck gemäß dem Abkommen von 1991 aus. Die Abhilfen sahen die Möglichkeit vor, daß die Kommission gegebenenfalls einen Treuhänder benennt, der die Erfüllung der Zusagen überwacht und falls notwendig den Verkaufsvorgang kontrolliert (d. h. einen Käufer findet und eine Vereinbarung erstellt).

312. Ein weiteres Beispiel für eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit den amerikanischen Behörden war der von der Kommission im Juli 1998 genehmigte Zusammenschluß zwischen den amerikanischen Unternehmen Dresser und Haliburton. Haliburton zählt zu den weltweit größten Energiedienstleistungsunternehmen und das kleinere und spezialisiertere Unternehmen Dresser ist ebenfalls in diesem Gebiet tätig. Überschneidungen zwischen den beteiligten Unternehmen ergaben sich bei den Bohrungsdienstleistungen insbesondere bei Bohrflüssigkeiten, Richtbohrdiensten, Abschlußprodukten und sonstigen Leistungen. In den letzteren beiden Bereichen waren die gemeinsamen Marktanteile nicht erheblich, außerdem gab es eine Reihe von Wettbewerbern einer erheblichen Stärke und zahlreiche Kunden mit wirksamer Nachfragemacht. In dem Markt der Bohrflüssigkeiten hätte der Zusammenschluß hingegen zur Entstehung eines spürbaren Marktanteils geführt. Die Parteien hatten bereits mit dem amerikanischen Justizministerium Veräußerungen vereinbart, mit denen die Marktüberschneidungen beseitigt würden. Daraufhin hatte die Kommission keine weiteren Bedenken hinsichtlich des Marktes für Bohrflüssigkeiten. Dieser Fall war ein interessantes Beispiel für abgestimmte Fusionsprüfverfahren der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten sowie eine gewisse Aufteilung der Arbeiten zwischen den beteiligten Behörden.

313. Weitere Fälle einer engen transatlantischen Zusammenarbeit waren die Vorhaben Price Waterhouse/Coopers & Lybrand, Exxon/Shell, Daimler-Benz/Chrysler, Seagram/Polygram, Hercules/Betz Dearborn, Marsh Mc Lennan/Sedgwick und BP/Amoco. Weitere Angaben zu diesen Vorgängen sind in Teil II dieses Berichts enthalten. (Die fallbezogene Zusammenarbeit mit den amerikanischen

Behörden wird auch im Vierten Bericht an den Rat und das Europäische Parlament für das Jahr 1998 eingehend dargelegt)[221].

1.1.2. Das Abkommen von 1998 mit den Vereinigten Staaten über entgegenkommendes Verhalten[222]

314. Gestützt auf ein Mandat des Rates hatte die Kommission dieses Abkommen mit der Regierung der Vereinigten Staaten ausgehandelt, das die entsprechenden Bestimmungen des Abkommens von 1991 über die Ausübung der Grundsätze des entgegenkommenden Verhaltens (Positive Comity) stärkt. Das Ergebnis dieser Verhandlungen, das Abkommen von 1998 über entgegenkommendes Verhalten zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten, wurde in Washington unterzeichnet und trat am 4. Juni 1998 in Kraft. Es legt eindeutiger die Umstände fest, unter denen ein Ersuchen um entgegenkommendes Verhalten gestellt werden kann, und die Art und Weise, wie ein derartiges Ersuchen zu behandeln ist. Im Gegensatz zu dem Abkommen von 1991 sind die Fusionskontrollregeln der EU grundsätzlich nicht im Erfassungsbereich des Abkommens von 1998, da die einschlägigen Fusionsregeln der EG und der Vereinigten Staaten keine Verschiebung bzw. Aussetzung wie in dem damaligen Abkommen erlauben.

1.2. Kanada

315. Im Anschluß an Verhandlungen wurde der Entwurf eines Abkommens über die Zusammenarbeit im Bereich des Wettbewerbs zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der kanadischen Regierung im Mai des Berichtsjahres abgeschlossen. Am 4. Juni stimmte die Kommission einem Vorschlag für einen gemeinsamen Beschluß des Ministerrats und der Kommission zu, dieses Abkommen zu schließen. Das Europäische Parlament hat nunmehr dem Vorschlag der Kommission zugestimmt. Es wird erwartet, daß der Rat und die Kommission in Kürze dem Abkommen zustimmen, so daß es noch im Jahr 1999 unterzeichnet werden und in Kraft treten kann. In der Zwischenzeit werden die Kommission und die kanadische Wettbewerbsbehörde bilateral die praktischen Fragen einer zukünftigen Zusammenarbeit zwischen den Behörden im Rahmen dieses Abkommens erörtern.

316. Das Abkommen soll zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Kanada bei der Durchsetzung ihrer Wettbewerbsregeln beitragen. Da eine zunehmende Anzahl von Fällen von beiden Wettbewerbsbehörden aufgegriffen wird, setzt sich die Erkenntnis von der Bedeutung einerseits einer Vermeidung sich widersprechender Entscheidungen und andererseits einer Koordinierung der Anwendungstätigkeit durch, insofern diese als gegenseitig nutzbringend von beiden Seiten angesehen wird.

317. In der Sache ähnelt das vorgesehene Abkommen sehr dem mit den Vereinigten Staaten im Jahr 1991 geschlossenen Abkommen. Es sieht im wesentlichen folgendes vor: (i) die gegenseitige Mitteilung von Fällen, die von einer Wettbewerbsbehörde untersucht werden und die wichtigen Belange der anderen Seite berühren könnten; (ii) die Möglichkeit einer Koordinierung der Anwendungstätigkeiten beider Behörden und der gegenseitigen Unterstützung; (iii) die Möglichkeit, daß eine Seite die andere Behörde ersucht, tätig zu werden (entgegenkommendes Verhalten) bzw. die wichtigen Belange der anderen Seite bei ihren Anwendungstätigkeiten berücksichtigt (Rücksicht-

[221] KOM (1998)...endg.

[222] Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung der „Positive Comity"-Grundsätze bei der Durchsetzung ihrer Wettbewerbsregeln, ABl. L 173 vom 18.06.1998, S. 26 — 31.

nahme) und (iv) den Informationsaustausch zwischen beiden Seiten, sofern er nicht die Vertraulichkeitsverpflichtung einer Seite im Hinblick auf die ausgetauschte Information beeinträchtigt.

2. Andere Länder

2.1. Japan

318. Die Kommission hat ein neues Verzeichnis von Vorschlägen für eine weitergehende Deregulierung im Bereich des Wettbewerbs abgeschlossen und am 12. Oktober 1998 auf einer Ministerzusammenkunft in Tokio überreicht. Die Vorschläge wurden auch auf einer Zusammenkunft mit hochrangigen japanischen Vertretern in Tokio am 3.-6. November 1998 erörtert.

319. Auf der jährlichen bilateralen Zusammenkunft zwischen der Kommission und der japanischen Kartellbehörde in Brüssel am 24.11.1998 wurden die positive Entwicklungen im Bereich der Deregulierung der Wettbewerbspolitik anerkannt (wie z. B. Beseitigung der meisten Ausnahmen und Freistellungen von den japanischen Wettbewerbsregeln, bessere Finanzausstattung und mehr Personal für die Kartellbehörde usw.).

320. Die Kommission hat jedoch gegenüber der japanischen Regierung ihre Kernvorschläge in folgenden Bereichen wiederholt:

— Hervorheben der Wettbewerbsgesichtspunkte durch die Kartellbehörde bei Regierungsmaßnahmen

— Überprüfung vorhandener und neuer Verwaltungsleitlinien durch die Behörde

— strengere Untersuchungen durch die Behörde vor allem im Vertriebsbereich

— abschreckende Sanktionen bei Kartellverstößen und

— mehr Rechte für die Opfer, um ein Eingreifen der Gerichte und Schadenersatz vor Gericht zu erlangen.

321. Die im Jahr 1986 vorgelegte und zuletzt im Jahr 1995 überarbeitete OECD-Empfehlung[223] legt die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und der japanischen Kartellbehörde fest. In dem Zeitraum 1993-1998 hat die Kommission 30 Mitteilungen an die Behörde gemacht und von ihr 7 Mitteilungen erhalten. Dem könnte man entnehmen, daß die Kommission mehr Fälle behandelt, bei denen japanische Firmen oder sonstige japanische Interessen im Spiel sind, und daß die japanische Kartellbehörde weniger Fälle bearbeitet, bei denen es um europäische Unternehmen oder sonstige europäische Interessen geht. Ein Grund dafür könnte darin liegen, daß es für europäische Unternehmen schwieriger ist, in den japanischen Markt einzudringen, und daß es die japanischen Unternehmen leichter haben, auf dem Markt der Europäischen Gemeinschaft tätig zu werden.

[223] Überarbeitete Empfehlung des Rates betreffend die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten bei wettbewerbswidrigen Vorgehensweisen, die den internationalen Handel beeinträchtigen, 27. und 28.07.1995, C(95)130/endg.

In dem Fall Nordion kam es zu einer Zusammenarbeit zwischen der Kommission und der japanischen Wettbewerbsbehörde. Nach der Zusage von Nordion, die in seinen Verkaufsverträgen mit europäischen Kunden enthaltenen Ausschließlichkeitsklauseln zu streichen, beschloß die Kommission, das Verfahren nach Artikel 82 EGV gegen Nordion wegen Mißbrauches einer beherrschenden Stellung auf dem Markt für die Herstellung und den Verkauf von Molybdän 99, einem Grundprodukt für in der Nuklearmedizin verwendete Röntgenpharmazeutika, auszusetzen. Die Untersuchungen der japanischen Behörden hatten zu gleichartigen Ergebnissen für den japanischen Markt geführt. In einer Empfehlung hatte die Behörde Nordion aufgefordert, die Ausschließlichkeitsbindungen mit japanischen Kunden aufzuheben. Nordion stimmte dieser Empfehlung zu, woraufhin die japanische Wettbewerbsbehörde eine förmliche Entscheidung in dieser Sache im September 1998 erließ. Diese Entscheidung hat den gleichen Inhalt wie die ihr vorangehende Empfehlung.

2.2. Mittelmeerländer

322. Während mit Marokko, Tunesien, Israel, Jordanien und der Palästinenserbehörde bereits Abkommen geschlossen wurden, werden mit Algerien, dem Lybanon, Ägypten und Syrien Verhandlungen geführt. Die darin enthaltenen Wettbewerbsbestimmungen sehen eindeutige Verpflichtungen zur Annäherung der Wettbewerbspolitik dieser Länder an die gemeinschaftlichen Regeln vor. Im Berichtsjahr wurde eine erste Konferenz in Tunis veranstaltet, auf der Vertreter der Gemeinschaft, der nationalen Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten und der Mittelmeerländer zusammentrafen. Dabei wurden Anträge auf technische Hilfe lediglich von Tunesien und Algerien gestellt. Hinsichtlich Tunesiens wurde ein erster Bericht über die Kernpunkte eines technischen Hilfsprogrammes im September 1998 erstellt. Er wird gegenwärtig von den tunesischen Behörden geprüft.

323. Eine Mitteilung der Kommission über die „Partnerschaft mit den Mittelmeerländern und den Binnenmarkt“ (KOM(1998)538 endg. vom 23.9.1998) schlägt u. a. eine horizontale Vorgehensweise im Wettbewerbsbereich vor, um bei der Zusammenarbeit und der technischen Hilfe Fortschritte erzielen zu können.

2.3. Lateinamerika

324. Seitdem es einen vollständigen Rahmen von Abkommen mit den lateinamerikanischen Ländern gibt, ist die Kommission darum bemüht, die Beziehungen mit den einzelnen Ländergruppen (Mercosur, Andengemeinschaft und mittelamerikanischer Isthmus) zu stärken. Hierzu wurden punktuelle Kooperationsmaßnahmen eingeleitet wie z. B. die Zusammenstellung der Wettbewerbsvorschriften der lateinamerikanischen und karaïbischen Länder und die Erstellung eines Verzeichnisses der Wettbewerbsbehörden und Einrichtungen, um die Aufnahme von Kontakten zwischen den für die Anwendung der Wettbewerbspolitik zuständigen Beamten und der Geschäftswelt zu ermöglichen, und die Einrichtung des „Boletín Latinoamericano de Competencia“, das auch über Internet abgerufen werden kann[224].

325. Die Kommission hat Verhandlungen mit Mexiko aufgenommen, um eine Freihandelsregelung in die Wege zu leiten. In den Interimsabkommen von 1997 ist festgelegt, daß die Europäische Gemeinschaft und Mexiko einen Mechanismus der Zusammenarbeit auch im technischen Bereich schaffen werden.

[224] Unter folgender Adresse: http://europa.eu.int/comm/dg04/interna/other.htm.

326. In den vergangenen Jahren wurden auch die Beziehungen zwischen der GD IV und den Wettbewerbsbehörden der Mercosur-Länder insbesondere Brasilien und Argentinien und dem mit Mercosur assoziierten Chile gefestigt. Es konnte eine vergleichende Studie der Rechtsvorschriften des Mercosur, Chiles und der Europäischen Gemeinschaft ausgearbeitet werden, die ein nützliches Instrument war, um die Lage und Probleme dieser Länder angesichts der erforderlichen Entwicklung eines vollständigen Rechtsrahmens für die Wettbewerbsregeln erwiesen hat.

327.
Die eventuell anstehenden Verhandlungen für eine Liberalisierung mit den Mercosur-Ländern und Chiles ist ein weiteres wichtiges Argument, um der Zusammenarbeit einen Rechtsrahmen zu geben. Grundsätzlich müßten die Ausarbeitung und wirksame Anwendung der Wettbewerbsregeln in den Mercosur-Ländern den Unternehmen auf diesem Markt eine größere Rechtssicherheit verschaffen. In ihrer jüngsten Mitteilung an den Rat geht die Kommission davon aus, daß sich die Verhandlungen auch auf die Wettbewerbsregeln einschließlich der Mechanismen einer Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Wettbewerbsbehörden erstrecken werden.**2.4. Rußland, Ukraine und andere GUS-Länder**

328. Die Partnerschafts- und Kooperationsvereinbarungen mit Rußland, der Ukraine und Moldawien sowie mit den meisten der vormaligen Sowjetrepubliken enthalten in einem unterschiedlichen Maße die Verpflichtung dieser Länder, ihre Rechtsvorschriften über Wettbewerb und staatliche Beihilfen an die der Gemeinschaft anzunähern. Die im Rahmen dieser Vereinbarungen mit Rußland und der Ukraine eingesetzten gemeinsamen Ausschüsse sollen in der ersten Hälfte des Jahres 1999 Unterausschüsse einsetzen, die sich mit Wettbewerbs- und Beihilfefragen befassen. Außerdem werden im Rahmen von TACIS-Projekten Fachwissen und –kenntnisse bereitgestellt. Die Fortschritte in diesem Bereich sind jedoch langsam.

329. Im Zuge der von Rußland in diesem Jahr durchgemachten wirtschaftlichen Turbulenzen wurde das staatlich Kartellkomitee in ein neues Ministerium einbezogen, das eine Vielzahl von Zuständigkeiten auf sich vereinigt. Es ist noch nicht klar, welche Auswirkungen dies auf die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts in der Russischen Föderation haben wird.

C — Multilaterale Zusammenarbeit

1. WTO: Handels- und Wettbewerbspolitik

330. Die Europäische Gemeinschaft hat die Initiative ergriffen, um den Wettbewerb auf die internationale Tagesordnung zu setzen. Die Mitteilung der Kommission vom Juni 1996 hat die Ministerzusammenkunft von Singapur veranlaßt, eine WTO-Arbeitsgruppe über das Zusammenwirken von Handels- und Wettbewerbspolitik einzusetzen.

331. Unter der Leitung von Professor Jenny hat die Gruppe ein erstaunlich hohes Maß an Interesse und Mitwirkung gefunden, was sich in der großen Anzahl der von WTO-Mitgliedern vorgelegten Beiträge sowie in der Qualität und Offenheit der zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten geführten Diskussionen niedergeschlagen hat. Bemerkenswert war die aktive Teilnahme der Entwicklungsländer, die über ihre Erfahrungen bei der Einführung und Durchsetzung des Wettbewerbsrechts berichtet haben. Besonders zu vermerken ist das Fehlen ideologischer Gegensätze und von Nord-Süd-Trennungslinien. Unterschiedliche Meinungen über den Erfassungsbereich des Auftrags der Gruppe haben dabei nicht eine sachliche Diskussion der von den Teilnehmern aufgeworfenen Fragen verhindert.

332. Die Diskussionen waren überwiegend analytischer Art und konnten in folgenden Punkten ein hohes Maß an Übereinstimmung herbeiführen:

— das Erfordernis, einen Gleichklang zwischen dem Prozeß der Handelsliberalisierung, der Beseitigung unnötiger Vorschriften und der Stärkung des Wettbewerbsrechts wie der Wettbewerbspolitik herbeizuführen;

— die entwicklungspolitische Bedeutung der Einführung einer Wettbewerbspolitik als Bestandteil von marktorientierten Reformen;

— die zunehmende Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit, um das Zusammenwirken zwischen Handels- und Wettbewerbspolitik wirksam steuern zu können.

333. Die Gruppe hat auch erhebliche Fortschritte bei der Benennung derjenigen Bestandteile des Wettbewerbsrechts und der Wettbewerbspolitik erzielt, die für das multilaterale Handelssystem von besonderer Bedeutung sein können. Hierzu zählen: a) Die einer besonderen Disziplin unterliegenden Arten von wettbewerbswidrigen Vorgehensweisen; b) das Ausmaß von sektoralen oder aufsichtsrechtlichen Abweichungen bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts und c) die Mechanismen der Durchsetzung einschließlich der Rolle der Verwaltungsbehörden und der Justiz.

334. Es wird allgemein anerkannt, daß mit bestimmten Arten wettbewerbswidriger Verhaltensweisen von Unternehmen Zutrittsschranken errichtet oder auf andere Weise die Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen beeinträchtigt werden kann. Es besteht auch Übereinstimmung darüber, daß Wettbewerb und Handel durch ein regulierendes Eingreifen des Staates, mit ausschließlichen oder besonderen Rechten versehene Unternehmen und durch einen weiten Fächer handelspolitischer Maßnahmen spürbar beeinträchtigt werden können.

335. Die Arbeiten der Gruppe waren auf einen erzieherischen Prozeß beschränkt. Sie wird ihre erkundende Tätigkeit auch im Jahr 1999 fortsetzen. Die WTO wird dabei die Frage zu beantworten haben, ob zwischen ihren Mitgliedern der politische Wille besteht, im Jahr 1999 Verhandlungen über die Errichtung eines multilateralen Rahmens für Wettbewerbsregeln aufzunehmen.

336. Im April 1998 stimmte das Streitbeilegungsgremium der WTO dem abschließenden Bericht des GATT-Ausschusses über den Zugang von photographischen Filmen und Papier zum japanischen Markt zu. Der Schiedsspruch der Arbeitsgruppe wies die Beschuldigungen der Vereinigten Staaten zurück, die keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den Maßnahmen der japanischen Regierung und einer Beeinträchtigung des Wettbewerbsverhältnisses zwischen inländischen und eingeführten Erzeugnissen nachweisen konnten. Die Kodak/Fuji-Arbeitsgruppe wurde auf Ersuchen der Vereinigten Staaten eingesetzt. Die EU beteiligte sich als dritte Partei angesichts ihrer Wirtschaftsinteressen an diesem Fall.

337. Die Frage, ob wettbewerbswidrige Verhaltensweisen nachteilige Auswirkungen auf den Handel zeitigen, liegt außerhalb des Anwendungsbereichs der bestehenden WTO-Regeln. Die Arbeitsgruppe hat sich hierzu deshalb nicht geäußert und sich ausschließlich auf die Frage konzentriert, ob ein Verlust von Handelsvorteilen auf Maßnahmen der japanischen Regierung zurückzuführen war. In diesem Fall ging es jedoch um mehrere Wettbewerbsfragen, die in einem wettbewerbsrechtlichen Rahmen zufriedenstellender hätten beantwortet werden können.

338. In diesem Zusammenhang äußerten sich Sir Leon Brittan, Vizepräsident der Europäischen Kommission, und das für Wettbewerbsfragen zuständige Kommissionsmitglied Karel Van Miert wie folgt: „Dieser Bericht zeigt eindeutig das Erfordernis, die gegenwärtigen WTO-Regeln durch Rahmenbestimmungen über Wettbewerbsfragen zu ergänzen„.

2. OECD — UNCTAD

339. Die Kommission nahm aktiv an den Arbeiten des OECD-Ausschusses für Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik insbesondere bei den im Jahr 1998 durchgeführten Gesprächen am Runden Tisch teil (entgegenkommendes Verhalten, Versicherungswesen, Ausschreibungen, Verhältnis zwischen Regulierungs- und Wettbewerbsbehörden, Handelsboykott, Rundfunk und Nachfragemacht). Die von diesem Ausschuß im Mai 1999 ausgesprochene Empfehlung über Kernkartelle ist hierbei von besonderem Interesse, da sie anstrebt, die Wirksamkeit und Effizienz der Rechtsdurchsetzung der Mitgliedstaaten bei Kernkartellen durch die Beseitigung bzw. Verringerung von Legalausnahmen zu stärken, mit denen Lücken im Erfassungsbereich des Wettbewerbsrechts geschaffen werden, sowie der rechtlichen Beschränkungen, welche die Wettbewerbsbehörden daran hindern, ausländischen Behörden Unterstützung bei ihren Untersuchungen zu leisten.

340. Außerdem spielte die Kommission eine aktive Rolle bei den UNCTAD-Arbeiten im Bereich der Wettbewerbspolitik und dabei insbesondere der Zusammenkunft der Experten über Wettbewerbsrecht und Politik vom 29. bis 31. Juli 1998.

V — VORAUSSCHAU 1999

1. Entwicklungen bei den Rechts- und Verwaltungsvorschriften

341. Im kommenden Jahr werden die Überlegungen zur Neuausrichtung der Schwerpunkte der Kommission auf die Bereiche, die ein eindeutiges Gemeinschaftsinteresse aufweisen, vertieft werden. Angesichts der geringen Auswirkungen ihrer ersten im Jahr 1997 ergriffenen Maßnahmen zur Neuausrichtung im Zusammenhang mit den mit hohen Erwartungen versehenen neuen Vorschriften im Bereich der vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen wird sie einen neuen Anlauf in Richtung auf eine bessere Anpassung ihrer Rechtsinstrumente und Ressourcen an die Erfordernisse der Zeit und die zukünftigen Herausforderungen nehmen.

342. Die Kommission hat die Aufgabe, die neuen Vorschriften im Bereich der vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen mit Leben zu erfüllen. Für das Jahr 1999 steht die Änderung der Verordnung Nr. 19/65 und von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 an. Daran anschließen wird sich die Abfassung einer neuen Freistellungsverordnung und der Leitlinien für vertikale Wettbewerbsbeschränkungen, die im Jahr 2000 vorliegen sollen.

Außerdem beabsichtigt die Kommission, eine neue Mitteilung über Handelsvertreter herauszugeben.

343. Im Zuge der Vertiefung des Modernisierungsprozesses des Gemeinschaftsrechtes und der Wettbewerbsregeln beabsichtigt die Kommission, eine Überarbeitung der Verordnung Nr. 17 vorzuschlagen, mit der die Modalitäten der Anwendung der Artikel 81 und 82 EGV festgelegt werden. Dieser Vorschlag wird der entscheidende Schritt bei der Modernisierungsanstrengung sein.

344. Nach einem Rekordjahr im Bereich der Geldbußen beabsichtigt die Kommission, einige der Bestimmungen in den Leitlinien für die Festsetzung von Geldbußen im Lichte der gewonnenen Erfahrungen zu überprüfen, um bestimmte Gesichtspunkte zu korrigieren, die als unangemessen in bezug auf die verfolgten Ziele angesehen werden.

345. Im Bereich der Fusionskontrolle beabsichtigt die Kommission, eine neue Mitteilung über Nebenabreden zu Wettbewerbsbeschränkungen herauszugeben, da die bestehende auf das Jahr 1990 zurückgehende Mitteilung nicht mehr vollständig mit der gegenwärtigen Praxis im Einklang steht. Ebenfalls im nächsten Jahr soll eine Mitteilung über die Abhilfen herausgegeben werden, mit denen die Bedenken der Kommission an der Vereinbarkeit eines angemeldeten Vorhabens mit dem Gemeinsamen Markt ausgeräumt werden können.

346. Die Kommission wird ihre Arbeiten an der Ausarbeitung gemeinschaftlicher Texte im Bereich der staatlichen Beihilfen und dabei insbesondere von Mitteilungen fortsetzen, mit denen die Transparenz erhöht und die Überwachung von Vorgängen von geringer Bedeutung vereinfacht werden soll. Zu diesem Zweck beabsichtigt sie, zwei Gruppenfreistellungsverordnungen zu erlassen, von denen sich die eine auf kleine und mittelständische Unternehmen und die andere auf Ausbildungsbeihilfen bezieht. Die Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen sollen ebenfalls im Verlauf des Jahres 1999 überarbeitet werden. Außerdem soll in diesem Jahr die Verfahrensverordnung im Zuge der im Industrierat am 16. November 1998 erzielten politischen Einigung förmlich erlassen werden.

2. Internationale Entwicklung

347. Auf internationalem Gebiet wird die Kommission ihre bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit mit den Wettbewerbsbehörden dritter Länder fortführen.

Im Hinblick auf die Erweiterung der Union wird der Aufbau einer Wettbewerbskultur in den mittel- und osteuropäischen Ländern von der Kommission mit nachhaltigem Interesse begleitet. Sie wird einer wirksamen Anwendung der Wettbewerbsregeln in diesen Ländern besondere Aufmerksamkeit widmen. Dabei wird sie auf das Mittel von Leitlinien zur Problematik der staatlichen Beihilfen in diesen Ländern unter Berücksichtigung der in den Übergangsvolkswirtschaften bestehenden besonderen Probleme zurückgreifen.

Bei der bilateralen Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten von Amerika wird die Kommission auf die Durchführung des Abkommens über die Grundsätze des entgegenkommenden Verhaltens hinwirken und die Annahme des Entwurfs für ein Kooperationsabkommen mit Kanada vorbereiten.

Auf dem Gebiet der multilateralen Zusammenarbeit wird die Kommission weiterhin aktiv an den Arbeiten der WTO in den Bereichen Handelspolitik und Wettbewerb mitwirken.

3. Überwachungstätigkeit

348. Die Kommission beabsichtigt, ihre Anstrengungen im Jahr 1999 zu verstärken, um dem freien Spiel des Wettbewerbs in der Europäischen Gemeinschaft neuen Auftrieb zu geben, damit der Erfolg der Euro-Einführung gewährleistet werden kann. Hierzu erforderlich ist ein entschlossenes Vorgehen gegen mögliche Kartellbildungen in bestimmten traditionellen Wirtschaftszweigen, die darin ein Mittel sehen könnten, die Fristen für die Senkung der Kosten und die Umstrukturierung hinauszuzögern, die durch die von der Einführung des Euro unweigerlich herbeigeführte Intensivierung des Wettbewerbs beschleunigt werden. Deshalb mißt die Kommission der weiteren Stärkung ihrer Kartelleinheit, die bereits wichtige Aufgabenbereiche hat, besondere Bedeutung bei. Dabei wird die Kommission in ihrer Aufmerksamkeit in anderen Tätigkeitsbereichen und dabei insbesondere im Bereich des Mißbrauchs beherrschender Stellungen nicht nachlassen. Sie beabsichtigt sogar, ihre Zuständigkeit in neue Sektoren wie z. B. die Umwelt, den Sport oder die freien Berufe, bei denen wichtige Fälle gegenwärtig vorliegen, auszuweiten. Entscheidungen von großer Bedeutung werden in den Sektoren Finanzwesen, Informatik und Luftverkehr erwartet.

349. Im Bereich der Fusionskontrolle erwartet die Kommission keine Stabilisierung der Anzahl der angemeldeten Fälle, da zum einen weltweite Umstrukturierungsbewegungen in verschiedenen Sektoren stattfinden und zum anderen die Einführung des Euro am 1. Januar 1999 Auswirkungen in Europa hatte. Für das Jahr 1999 wird mit 230 bis 250 Anmeldungen gerechnet.

350. Der Erfolg der Liberalisierungsmaßnahmen wird durch eine strenge Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Bereich des Wettbewerbs gesichert. Die Kommission wird zu gewährleisten haben, daß die Liberalisierungsrichtlinien tatsächlich in nationales Recht umgesetzt werden und daß deren Bestimmungen von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 86 angewandt werden. Sie wird mit besonderer Aufmerksamkeit die Verwirklichung des uneingeschränkten Wettbewerbs im Telekommunikationsbereich in Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden und gegebenenfalls den nationalen Wettbewerbsbehörden verfolgen. Die Kommission wird auch die Anwendung der Richtlinie über den Postsektor aufmerksam begleiten. Nach dem Erlaß der Richtlinien zur Liberalisierung des Energiesektors (erste Stufe für die Elektrizitätsmärkte im

Februar 1999) wird die Kommission auf die tatsächliche Anwendung der Wettbewerbsregeln in diesem langsam dem Wettbewerb zu öffnenden Wirtschaftszweig hinwirken.

351. Die Liberalisierung im Energiesektor wird ihrerseits Auswirkungen auf die Anzahl der von 0 der Kommission zu prüfenden Fälle staatlicher Beihilfen haben.

352. Eine wichtige Etappe für die Wettbewerbspolitik wird die Einführung der Verfahrensverordnung sein, mit der die Verfahrensregeln transparenter gemacht und deren Befolgung intensiviert werden soll. Gleichzeitig eingeführt werden auch neue Befugnisse des Einschreitens für die Kommission im Kampf gegen unrechtmäßig gewährte Beihilfen und den Beihilfenmißbrauch.

Der im Jahr 1998 zu verzeichnende Rückgang bei der Einleitung neuer Beihilfefälle war wahrscheinlich vorübergehend und konjunkturbedingt. Das Jahr 1999 dürfte sich hingegen durch zahlreiche Anmeldungen von Fällen im Zusammenhang mit dem neuen regionalen Beihilfeverzeichnis und den Beihilfen für den Ausbildungsbereich auszeichnen.

Schließlich beabsichtigt die Kommission, ihr strenges Vorgehen gegenüber unrechtmäßig gewährten Beihilfen fortzuführen, was auch an der Rekordzahl der im Jahr 1998 erlassenen ablehnenden Entscheidungen abgelesen werden kann.

ANHANG — BEHANDELTE FÄLLE

1. Artikel 81, 82 und 86

Sache	Veröffentlichung	Ziff.
ACEA		131
Edelstahl	ABl. L 100 vom 01.04.1998	3, 65, Kasten 3
Flughafen Brüssel	ABl. L 216, 1995	110
Flughafen Köln/Bonn		Kasten 4
Flughafen Düsseldorf	ABl. L 173 vom 14.01.1998	Kasten 4
Flughafen Frankfurt am Main	ABl. L 72 vom 11.03.1998	72
Flughafen Hamburg	30.10.1998	Kasten 4
Flughafen Stuttgart	30.10.1998	Kasten 4
Alpha Flight Service/Flughafen Paris (ADP)	ABl. L 230 vom 18.08.1998	72
Amministrazione Autonoma dei Monopoli dello Stato (AAMS)	ABl. L 252 vom 12.09.1998	70
Atlas/Global One		Kasten 5
Automec		28
British Interactive Broadcasting (BIB)	ABl. C 322 vom 21.10.1998	96, 98, 99
British Airways und American Airlines	ABl. L 239 vom 30.07.1998	101-103
British Sugar, Tate & Lyle, Napier Brown und James Budgett	ABl. L 284 vom 19.10.1998	Kasten 3
Karton		Kasten 3
Zement		165
Fernheizungsleitungen	ABl. L 24 vom 30.01.1999	Kasten 3
EACEM		103
EUCAR	ABl. C 185 vom 18.05.1997	132
Inmarsat		90
IRE/Nordion		74
KLM und Northwest		104
Kodak		336
Lufthansa, SAS und United Airlines	ABl. L C 239 vom 30.07.1998	101
P&I Clubs		116-119
Stahlträger		Kasten 3
Rabatte bei Lotsendiensten	ABl. L 301, 1997	110
REIMS II	ABl. C 371 vom 01.12.1998	93
Sabena/Austrian Airlines/Swissair und Delta Air Lines		104
SNCF/Cégétel	ABl. C 293 vom 22.9.1998	88
Satellitenfernsehen (TPS)		96
Trans-Atlantic Conference Agreement (TACA)		73, 105

Güterumschlag zwischen Griechenland und Italien		65
Uniworld		Kasten 5
Valpak		133
Van den Bergh Foods	ABl. L 246 vom 04.09.1998	74
Verbändevereinigung		127
Volkswagen	ABl. L 124 vom 23.04.1998	69

2. Fusionskontrolle

Sache	**Veröffentlichung**	**Ziff.**
Agfa-Gevaert/Du Pont	IP/98/148	153
Allianz/AGF	IP/98/419	146
Anglo American Corporation/Lonrho		Kasten 5
Bertelsmann, Kirch und Première	IP/98/477	96, 142, 155
Boeing/MDD		Kasten 5
BP/Amoco	IP/98/1106	313
BT/AT&T		138
Canal+/CDPQ/BankAmerica	IP/98/1062	Kasten 7
Daimler-Benz/Chrysler	IP/98/696	313
Deutsche Telekom und BetaResearch	IP/98/103	96, 141, 155
Dresser/Haliburton	PRES/98/381	312
Enso/Stora	IP/98/1022	148, 159, 163
Exxon/Shell	IP/98/648	313
Gencor/Lonrho		Kasten 5, 149
Hercules/Betz Dearborn	IP/98/870	313
Hoffmann-La Roche/Boehringer Mannheim	IP/98/121	152, 163
ITS/Signode/Titan		158
Kali und Salz		140, 147, 149, 175, 179
KPMG/Ernst & Young	IP/98/132	138, 145, 150
Krauss-Maffei/Wegmann	IP/98/555	169
LHZ/Carl Zeiss	IP/98/933	138
Marsh Mc Lennan/Sedgwick	IP/98/931	313
Owens-Illinois/BTR Packaging		161
Pakhoed/Van Ommeren		162
Price Waterhouse/Coopers & Lybrand	IP/98/454	145, 149, 313
Saint-Gobain/Wacker-Chemie/NOM		Kasten 5
Samsung/AST Research Inc. (AST)	IP/98/166	180
Seagram/Polygram	IP/98/824	313
Skanska/Scancem	IP/98/982	165

Telia/Telenor/Schibsted		Kasten 7
Unichem/Unifarma	IP/98/742	170
Veba/Degussa	IP/97/1076	163
Vendex/KBB	IP/98/494	168
Wienerberger/Cremer und Breuer	IP/98/51	138
Wolters Kluwer/Reed Elsevier	IP/98/230	138, 154
Worldcom/MCI	IP/98/213	142, 164, 311

3. Staatliche Beihilfen

Sache	**Veröffentlichungen**	**Ziff.**
Beihilfe für den Bau einer Wasserstoffperoxidanlage	ABl. L 171 vom 17.05.1998	221
Air Belgium		258
Air France		256
Alitalia		254
Aufhebung einer Entscheidung, Spanien	Noch nicht veröffentlicht	237
AutoEuropa	ABl. C 208 vom 04.07.1998	243
Tauernautobahn — Österreich	ABl. C 198 vom 24.06.1998	261
Banco di Napoli	Noch nicht veröffentlicht	271
BIOTEC Biologische Naturverpakkungen GmbH.	ABl. C 219 vom 15.07.1998	214
Brilén S.A.	ABl. C 199 vom 25.05.1998	248
Brittany Ferries		259
British Airways	Noch nicht veröffentlicht	256
BP Chemicals		201
Case di Cura Riunite	ABl. C 149 vom 15.05.1998	197
Chambre syndicale des entreprises de transport de fonds et valeurs (Sytraval) und Brink's		280
Channel Tunnel Rail Link		3, 260
Chantiers de l'Atlantique und Renaissance Financial		234
Cityflyer Express		201
Kohlebergbau Deutschland 1997	ABl. L 324 vom 02.12.1998	240, 241
Kohlebergbau Deutschland 1998	Noch nicht veröffentlicht	240, 241
Kohlebergbau Spanien	ABl. L 303 vom 03.06.1998	236
Unternehmensausschuß der Société française de production u.a.		283
COMMEND		216
Coopérative d'Exportation du Livre Français (CELF)		275
Cordex S.A.	ABl. C 207 vom 03.07.1998	247
Crédit Lyonnais	ABl. L 221 vom 08.08.1998	3, 270
CTRL		260

Niederländische Tankstellen entlang der deutschen Grenze	ABl. C 307 vom 07.10.1998	276
EDF	Noch nicht veröffentlicht	204
Regelung English Partnerships		200
Fiat Mezzogiorno	ABl. L 117 vom 13.05.1993	245
Französische und niederländische Filmindustrie	Noch nicht veröffentlicht	274
FSE Feralpi	Noch nicht veröffentlicht	235
Erdgasverteilung in Dänemark	Noch nicht veröffentlicht	205
Deutsche Entwicklungshilfe an Indonesien	Noch nicht veröffentlicht	233
Textilwerke Deggendorf GmbH.		287
Gestevision Telecinco SA	Noch nicht veröffentlicht	272
„Grüne Elektrizität“	Noch nicht veröffentlicht	222
Istituto Poligrafico e Zecca dello Stato	Noch nicht veröffentlicht	196
Intermills		284
Irische Körperschaftsteuer	ABl. C 395 vom 18.12.1998	192, 210
Italienische Regionalbeihilfenregelung		266
Kiener Deponie Bachmanning, Österreich	ABl. C 201 vom 27.06.1998	199
KNP Leykam	ABl. C 296 vom 24.09.1998	80, 214
Kvaerner Warnow Werft	Noch nicht veröffentlicht	231
Ladbroke Racing Ltd.		208
LDV Ltd.	Noch nicht veröffentlicht	244
Lenzing Lyocell	ABl. C 009 vom 13.01.1999	198
Lift GmbH.	Noch nicht veröffentlicht	229
MAGEFESA	Noch nicht veröffentlicht	209
Martinair		257
MTW-Schiffswerft und Volkswerft Stralsund	SEC(1998) 71 final and SEC (1998) 1313 final	231-233
Nichtfossile Brennstoffe bei erneuerbaren Energieträgern (NFFO)	Noch nicht veröffentlicht	212
Océ N.V.	ABl. C 270 vom 29.08.1998	214
Olympic Airways		255
Ponsal	Noch nicht veröffentlicht	202
Preussag Stahl AG	Noch nicht veröffentlicht	203
Staatliche Schiffswerften in Spanien		231
Rückforderung einer Beihilfe		189, 287
Spanische Beihilferegelung für den Kauf von gewerblichen Kfz		262
Region Flandern		211
Bewohner der kanarischen Inseln und der Balearen		257
RTVE	Noch nicht veröffentlicht	272
Ryanair Ltd.	Noch nicht veröffentlicht	202

Saarbergwerke GmbH und Preussag Anthrazit GmbH durch Ruhrkohle AG	Noch nicht veröffentlicht	240
Santana Motor SA	ABl. L 6 vom 10.01.1997	245
Saxonylon Textil GmbH.	Noch nicht veröffentlicht	249
SEAT SA	ABl. L 88 vom 09.14.1996	245
Sican	ABl. C 307 vom 7.10.1998	215
SNIACE S.A.	Noch nicht veröffentlicht	250
Sunair		258
Multimodaler Straßenverkehr in Italien	ABl. C 211 vom 07.07.1998	261
Transmediterranean		259
Viscido und al V Ente Poste Italiane		206

Zweiter Teil

Bericht über die Anwendung der Wettbewerbsregeln in der Europäischen Union

(Bericht der GD IV in Verbindung mit dem XXVIII. Bericht der Kommission über die Wettbewerbspolitik 1998 — SEK(99)743 endg.)

Inhalt

I — Kartellverbot: Artikel 81 und 82 EG-Vertrag — Artikel 65 und 66 EGKS-Vertrag 151

A — Zusammenfassung wichtiger Einzelfälle 151
1. Verbote 151
2. Genehmigungen 162
3. Zurückweisung von Beschwerden 179
4. Ablehnung von Anträgen auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen 185
5. Beilegung 187

B — Von der Kommission vorgeschlagene oder angenommene neue Rechtsvorschriften und Mitteilungen bzw. Bekanntmachungen 189

C — Förmliche Entscheidungen gemäß Artikel 81, 82 und 86 EG-Vertrag 189
1. Veröffentlichte Entscheidungen 189
2. Andere förmliche Entscheidungen 190

D — Verfahrenseinstellungen durch Verwaltungsschreiben 1998 191

E — Bekanntmachungen gemäß Artikel 81 und 82 EG-Vertrag 196
1. Veröffentlichung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates 196
2. Aufforderungen an Dritte zur Stellungnahme 196
3. „Carlsberg-Bekanntmachungen betreffend strukturelle kooperative Gemeinschaftsunternehmen 197

F — Pressemitteilungen 197

G — Urteile und Anordnungen der Gemeinschaftsgerichte 199
1. Gericht erster Instanz 199
2. Gerichtshof 200

II — Fusionskontrolle: Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates und Artikel 66 EGKS-Vertrag 203

A — Zusammenfassung von Entscheidungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates 203
1. Genehmigung von Zusammenschlußvorhaben nach Eingang von Verpflichtungszusagen der beteiligten Unternehmen 203

B — Zusammenfassung von Entscheidungen nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates 209
1. Genehmigung von Zusammenschlußvorhaben nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates und nach Eingang von Verpflichtungszusagen der beteiligten Unternehmen 209
2. Genehmigung von Zusammenschlußvorhaben ohne Verpflichtungszusagen der beteiligten Unternehmen 213
3. Erklärung der Unvereinbarkeit von Zusammenschlußvorhaben mit dem Gemeinsamen Markt nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates 215

C — Entscheidungen nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über Gemeinschaftsunternehmen 216

D — Entscheidungen der Kommission 218
1. Entscheidungen nach Artikel 6 und 8 der Verordnung (EWG) 0Nr. 4064/89 des Rates 218
2. Entscheidungen nach Artikel 66 EGKS-Vertrag 224

E — Pressemitteilungen 225
1. Entscheidungen nach Artikel 6 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates 225

F — Urteile der Gemeinschaftsgerichte 234
1. Gericht erster Instanz 234
2. Gerichtshof 234

III — Staatliche Beihilfen 235

A — Zusammenfassung von Einzelfällen 235
1. Regionalbeihilfen 235
2. Sektorale Beihilfen 240
3. Horizontale Beihilfen 277

B — Von der Kommission vorgeschlagene oder angenommene neue Rechtsvorschriften und Mitteilungen bzw. Bekanntmachungen 297

C — Staatliche Beihilfen in anderen Bereichen als der Landwirtschaft, der Fischerei, dem Verkehr und dem Kohlenbergbau 298
1. Beihilfen, die die Kommission als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erachtet hat, ohne das förmliche Prüfverfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag bzw. Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS zu eröffnen 298
2. Fälle, in denen die Kommission ohne Eröffnung eines förmlichen Prüfverfahrens zu dem Schluß gelangte, daß keine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag oder Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS vorliegt 308
3. Fälle, in denen die Kommission für die gesamte oder einen Teil der Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag eingeleitet hat 309
4. Fälle, in denen die Kommission für die gesamte oder einen Teil der Beihilfe das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS eingeleitet hat 312
5. Fälle, in denen die Kommission für die gesamte oder einen Teil der Beihilfe ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 84 EGKS-Vertrag eingeleitet hat 312
6. Fälle, in denen die Kommission für die gesamte oder einen Teil der Beihilfe ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag ausgeweitet hat 312
7. Einstweilige Entscheidungen mit der Aufforderung an den Mitgliedstaat, dem Auskunftsverlangen der Kommission nachzukommen 313
8. Beihilfen, die die Kommission als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt und das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag durch eine abschließende Entscheidung eingestellt hat 313
9. Beihilfen, die die Kommission als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erachtet und das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS durch eine abschließende Entscheidung eingestellt hat 314
10. Beihilfen, die die Kommission unter Vorbehalt als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erachtet und das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag durch eine an Bedingungen geknüpfte Entscheidung eingestellt hat 314

11. Beihilfen, die die Kommission für nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erachtet und das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag durch eine ablehnende oder teilweise ablehnende Entscheidung eingestellt hat 315
12. Beihilfen, die die Kommission für nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erachtet und das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS durch eine ablehnende Entscheidung eingestellt hat 317
13. Fälle, in denen die Kommission das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag eingestellt hat, da das entsprechende Beihilfevorhaben von dem Mitgliedstaat zurückgezogen wurde 317
14. Fälle, in denen die Kommission das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS eingestellt hat, da das entsprechende Beihilfevorhaben von dem Mitgliedstaat zurückgezogen wurde 318
15. Fälle, in denen die Kommission zweckdienliche Maßnahmen nach Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag vorgeschlagen hat 318
16. Fälle, in denen der Mitgliedstaat bereit war, bestehende Beihilferegelungen den gemäß Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen anzupassen 318
17. Fälle, in denen die Kommission beschlossen hat, gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag den Gerichtshof anzurufen 318
18. Sonstige Entscheidungen der Kommission 319

D — Staatliche Beihilfen in anderen Bereichen 320
1. In der Landwirtschaft 320
2. Fischerei 330
3. Verkehr 332

E — Urteile der Gemeinschaftsgerichte 333
1. Gericht erster Instanz 333
2. Gerichtshof 333

F — Vollzug von Entscheidungen der Kommission über die Rückerstattung von Beihilfen 334
1. Commission decisions (DG IV) ordering the recovery of aid (1983-1997) not yet implemented 334
2. Rückforderungsentscheidungen der Kommission (GDIV) 1998 338

IV — Internationale Beziehungen 341

Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlement über die Umsetzung des Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln, 1. Januar — 31. Dezember 1998 341

1. Einführung 341
2. Die Zusammenarbeit Zwischen der EG und den USA: Bisherige Ergebnisse 341
3. Das „Positive Comity-Abkommen (EG/USA) von 1998 344
4. Fallspezifische Zusammenarbeit im jahr 1998 347
5. Fazit 351

V — Die Anwendung des Wettbewerbsrechts in den Mitgliedstaaten 359

A — Gesetzgeberische Entwicklungen 359

B — Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft durch die nationalen Behörden 368

C — Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft durch die Gerichte der Mitgliedstaaten 382

D — Durchführung der Bekanntmachung von 1993 über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Gerichten der Mitgliedstaaten 392

Anhang — Stand der Umsetzung der Bestimmungen der Artikel 81 und 82 durch die nationalen Wettbewerbsbehörden 396

VI — Statistik 399

A — Artikel 81, 82 und 86 EG-Vertrag + Artikel 65 EGKS-Vertrag 399
1. Tätigkeiten 1998 399
2. Übersicht über die letzten vier Jahre 399

B — Fusionskontrollverordnung 400
1. Anmeldungen 400
2. Entscheidungen nach Artikel 6 400
3. Entscheidungen nach Artikel 8 401
4. Verweisungen 401
5. Verfahrensentscheidungen 401

C — Staatliche Beihilfen 401
1. Neueingänge 1998 401
2. Am 31.12.1998 zur Prüfung anstehende Fälle 402
3. 1998 im Rahmen des jeweiligen Registers behandelte Fälle 402
4. Entscheidungen der Kommission 1998 403
5. Entwicklung 1989- 1998 403
6. Entscheidungen je Mitgliedstaat 404

VII — Studien 405

VIII — Die Reaktionen auf den XXVII. Bericht 409

A — Europäisches Parlament 409
1. Entschließung zum XXVII. Bericht der Kommission über die Wettbewerbspolitik — 1997 (SEK(98)0636 — C4-0379)98) 409
2. Antwort der Kommission auf die Entschlieâung des Europäischen Parlaments zum XXVII. Bericht über die Wettbewerbspolitik 416

B — Wirtschafts- und Sozialausschuß 429
1. Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum XXVII. Bericht über die Wettbewerbspolitik 1997 (SEK (1998) 636 endg.) 429
2. Antwort der Kommission auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum XXVII. Bericht über die Wettbewerbspolitik 437

I — KARTELLVERBOT: ARTIKEL 81 UND 82 EG-VERTRAG — ARTIKEL 65 UND 66 EGKS-VERTRAG

A — Zusammenfassung wichtiger Einzelfälle

1. Verbote

1.1. Horizontale Vereinbarungen

Preiskartell bei nichtrostendem Stahl

Am 21. Januar 1998[1] hat die Kommission durch Entscheidung ein Kartell aus sechs Herstellern von Flacherzeugnissen aus nichtrostendem Stahl untersagt und Geldbußen verhängt. Die betroffenen Unternehmen — Acerinox SA, ALZ NV, Acciai Speciali Terni SpA, Avesta Sheffield AB, Krupp Thyssen Nirosta GmbH und Usinor SA — stellen mehr als 88 % der Fertigerzeugnisse aus nichtrostendem Stahl in Europa her.

Die Unternehmen waren bei einer Zusammenkunft im Dezember 1993 in Madrid übereingekommen, den Preis für nichtrostenden Stahl durch Änderung der Formel für die Berechnung des sog. Legierungszuschlags — eines Aufpreises, der sich nach den Kursen der jeweiligen Legierungselemente richtet — gleichzeitig und um denselben Betrag zu erhöhen.

Einige der Unternehmen haben vorgebracht, daß die Transparenzvorschriften des Artikels 60 EGKS-Vertrag die Anbieter zur allgemeinen Information über ihre Absichten hinsichtlich der Preisgestaltung verpflichtet. Es trifft durchaus zu, daß die Unternehmen nach dem genannten Artikel gehalten sind, die „auf dem gemeinsamen Markt angewandten Preistafeln und Verkaufsbedingungen“ zu veröffentlichen. Doch diese Preise und Bedingungen sind von jedem Unternehmen eigenständig festzulegen und dürfen auf keinen Fall den Betroffenen mitgeteilt werden, bevor sie der Kommission bekanntgegeben wurden.

Die Kommission hat die fragliche Preisabsprache als schweren Verstoß gegen Artikel 65 EGKS-Vertrag eingestuft und gegen die Unternehmen Geldbußen in Höhe von insgesamt 27,3 Mio. ECU verhängt.

Hintergrund dieser wie der 1994 ergangenen Entscheidung über bestimmte Vereinbarungen von Trägerherstellern[2] ist der Kampf gegen unzulässige Absprachen in der Eisen- und Stahlindustrie.

Die Kommission hat sich dabei erstmals auf die Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen[3] und ihre Mitteilung über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen[4] gestützt.

[1] ABl. L 100 vom 1.4.1998, S. 55.
[2] ABl. L 116 vom 6.5.1994, S. 1.
[3] ABl. C 9 vom 14.1.1998, S. 3.
[4] ABl. C 207 vom 18.7.1996, S. 4.

Danach wurden die Geldbußen ausgehend von einem festen Betrag errechnet, der sich nach der Schwere des Verstoßes richtet und der je nach der Dauer der Teilnahme eines Unternehmens am Kartell mit einem prozentualen Aufschlag versehen wird. Der daraus resultierende Betrag — der sog. Grundbetrag — wird anschließend erhöht oder verringert, je nachdem, ob erschwerende oder mildernde Umstände vorliegen. Auch die Mitteilung der Kommission über die Nichtfestsetzung von Geldbußen gelangte zur Anwendung.

Die Entscheidung macht deutlich, wie das mit den Leitlinien verfolgte Transparenzziel erreicht werden kann. Dies ist vor allem im Hinblick auf die Zusammenarbeit der Unternehmen mit der Kommission wichtig. Im vorliegenden Fall haben sich alle Firmen auf die Regeln für die Zusammenarbeit in Kartellverfahren berufen. Allerdings haben nur zwei von ihnen wirklich mit der Kommission kooperiert: Während ein Unternehmen die Zuwiderhandlung abstellte, trug ein anderes durch die Übermittlung wichtiger Informationen zur Aufklärung bei. Die Betroffenen können aus der detaillierten Berechnung der Geldbußen in der veröffentlichten Entscheidung ablesen, wie unterschiedlich die Kommission Firmen, die wirklich mit ihr zusammenarbeiten, und solche, die lediglich Absichtserklärungen abgeben, behandelt.

British Sugar + Tate & Lyle + Napier Brown + James Budgett[5]

Am 14. Oktober 1998 verhängte die Kommission durch Entscheidung Geldbußen gegen die Zukkerhersteller British Sugar und Tate & Lyle sowie die Zuckerhändler Napier Brown und James Budgett wegen Zuwiderhandlungen gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag. Sie hat festgestellt, daß die genannten Unternehmen den Wettbewerb auf dem Markt für Kristallzucker in Großbritannien durch eine koordinierte Preisstrategie einzuschränken trachteten. Die Unternehmen wurden mit folgenden Bußen belegt: British Sugar 39,6 Mio. ECU, Tate & Lyle 7 Mio. ECU, Napier Brown und James Budgett je 1,8 Mio. ECU.

Die Entscheidung richtet sich gegen die von British Sugar, Tate & Lyle, Napier Brown und James Budgett gemeinsam beschlossene Erhöhung der Preise für Kristallzucker für gewerbliche Abnehmer (Gewerbezucker) in Großbritannien und die entsprechende Strategie, die British Sugar und Tate & Lyle bei Kristallzucker für den Absatz über den britischen Einzelhandel (Haushaltszucker) verfolgt haben.

Die Zuwiderhandlungen erstreckten sich vom 20. Juni 1986 bis zum 2. Juli 1990 im Falle von British Sugar und Tate & Lyle bzw. von Ende 1986 bis zum 2. Juli 1990 im Fall von Napier Brown und James Budgett. Während dieses Zeitraums beherrschten die vier Unternehmen etwa 90 % des gesamten Kristallzuckermarkts in Großbritannien.

Die Kommission fand Beweise für zahlreiche Zusammenkünfte der beteiligten Unternehmen, die während des gesamten fraglichen Zeitraums in regelmäßigen Abständen stattfanden. Beim ersten Treffen von Vertretern der Unternehmen British Sugar und Tate & Lyle am 20. Juni 1986 wurden die Grundzüge des zukünftigen wettbewerbswidrigen Verhaltens festgelegt. Die Händler Napier Brown und James Budgett schlossen sich noch vor dem Ende des Jahres an.

Über Gewerbezucker wurde auf 18 weiteren Zusammenkünften gesprochen, an denen alle vier Unternehmen teilgenommen haben und bei denen die Firma British Sugar die Vertreter der übrigen Beteiligten über die von ihr angestrebten Richtpreise für Gewerbezucker informierte. Haushaltszucker

[5] Kartellsachen Nr. IV/33.708/F3, IV/33.709/F3, IV/33.710/F3, IV/33.711/F3.

war Gegenstand von acht weiteren Treffen zwischen Vertretern von British Sugar und Tate & Lyle, bei denen letzteres Unternehmen von British Sugar über deren Preispolitik informiert und die Rabattpolitik der beiden Hersteller gegenüber Großkunden im Einzelhandel erörtert wurde.

Die Kommission hatte zwar keine ausreichenden Beweise dafür, daß die Preise für einzelne Abnehmer von Gewerbezucker bzw. Haushaltszucker gemeinsam festgelegt wurden. Doch die systematische Teilnahme aller vier Firmen an regelmäßigen Zusammenkünften zum Thema Gewerbezucker bzw. von British Sugar und Tate & Lyle an Treffen, bei denen über Haushaltszucker gesprochen wurde, schaffte ein Umfeld, in dem jedes Unternehmen Gewißheit über das künftige Preisverhalten der übrigen Teilnehmer erlangte. Auch wenn ihm die genaue Höhe der Preise der übrigen Teilnehmer nicht bekannt war, so konnte sich doch jedes Unternehmen zumindest darauf verlassen, daß alle zielstrebig die gemeinsame Hochpreisstrategie verfolgen würden.

Diese gegenseitige Absicherung war für alle Beteiligten von Belang, und zwar vor allem (aber nicht ausschließlich) in bezug auf den Preisbereich jenseits der Kostendeckungsgrenze, in dem Preiswettbewerb nicht nur möglich, sondern auch gewinnbringend war.

Die Geldbußen wurden gemäß den Leitlinien der Kommission für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen[6] errechnet. Die Kommission ging dabei von schweren Verstößen von mittlerer Dauer aus. Je nach Beteiligung an den Zuwiderhandlungen ergaben sich für die einzelnen Unternehmen sehr unterschiedliche Beträge:

— British Sugar hat aufgrund seines hohen Marktanteils bei Gewerbe- und Haushaltszucker und seiner Preisführerschaft auf diesen Märkten die zentrale Rolle in dem Kartell gespielt.

— Tate & Lyle war wegen seines Marktanteils auf den relevanten Märkten das zweitwichtigste Kartellmitglied.

— Die Händler Napier Brown und James Budgett haben an der maßgeblichen Sitzung vom 20. Juni 1986 nicht teilgenommen. Sie sind dem Kartell erst mehrere Monate später beigetreten und haben sich danach nur an den Zuwiderhandlungen im Gewerbezuckermarkt teilgenommen.

Da die beiden letztgenannten Unternehmen zu einem erheblichen Teil des Zuckers, den sie als Händler vertreiben, auf Lieferungen der beiden inländischen Hersteller British Sugar und Tate & Lyle angewiesen waren, hatten sie nur begrenzte Möglichkeiten, um den Markt zu beeinflussen und Nachfragemacht auszuüben.

Bei British Sugar kamen eine Reihe erschwerender Umstände hinzu:

— Das Unternehmen war Anstifter und während des fraglichen Zeitraums die treibende Kraft hinter den Zuwiderhandlungen. Nachdem es einen Preiskrieg gegen seine Wettbewerber geführt hatte, arrangierte es am 20. Juni 1986 das bewußte Treffen, um mit der Konkurrenz eine gemeinsame Hochpreisstrategie zu entwickeln.

— Das Verhalten des Unternehmens steht in klarem Widerspruch zum Wortlaut seiner Verpflichtungen („Erfüllungsprogramm“), die es im Oktober 1986 nach Einleitung eines kartellrechtlichen

[6] ABl. C 9 vom 14.1.1998, S. 3.

Verfahrens aufgrund einer Beschwerde von Napier Brown der Kommission gegenüber eingegangen war und die die Kommission bei der Festsetzung der Geldbuße in ihrer abschließenden Entscheidung[7] als mildernden Umstand berücksichtigt hatte.

— Bereits in dieser im Juli 1988 ergangenen Entscheidung hat die Kommission gegen British Sugar wegen eines Verstoßes gegen Artikel 82 EG-Vertrag, der den Kristallzuckermarkt in Großbritannien betraf, eine Geldbuße verhängt. Das Unternehmen hat demnach während des seinerzeit laufenden Kartellverfahrens zwei Jahre lang auf ein und demselben Markt die gemeinsame Hochpreisstrategie betrieben, die Gegenstand des nunmehr abgeschlossenen Verfahrens ist.

Im Fall von Tate & Lyle hat die Kommission die Geldbuße gemäß ihrer Mitteilung über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen (der sogenannten „Kronzeugenregelung)[8] erheblich verringert, weil das Unternehmen mit ihr zusammengearbeitet hat. So übermittelte es der Kommission zwei Schreiben, in denen es sich selbst der Zuwiderhandlungen bezichtigt und die als Beweis für das Bestehen des Kartells den Ausschlag für das Eingreifen der Kommission gaben.

Griechische Fährgesellschaften

Mit Entscheidung vom 9. Dezember 1998 verhängte die Kommission gegen sieben Fährdienstbetreiber Geldbußen, weil sie einvernehmlich die Preise für Roll-on- und Roll-off-Dienste auf den Fährstrecken zwischen Griechenland und Italien festgesetzt haben.

Sechs der Unternehmen — Minoan, Anek, Strintzis, Ventouris, Karageorgis und Marlines — haben ihren Sitz in Griechenland; die Reederei Adriatica ist in Italien ansässig.

Nach Eingang der Beschwerde eines Verbrauchers führte die Kommission im Juli 1994 ohne Vorwarnung Nachprüfungen in den Geschäftsräumen von sechs Gesellschaften — fünf in Griechenland, eine in Italien — durch. Dabei stieß sie auf deutliche Beweise für einen Verstoß gegen Artikel 81 EG-Vertrag in Form eines Preiskartells, das sich über mehrere Jahre erstreckt hat. Es handelte sich um ein ständiges abgestimmtes Vorgehen, das von den Unternehmen als „gängige Praxis“ bezeichnet wurde. Die Kartellbildung erfolgte in Form regelmäßiger Zusammenkünfte und Korrespondenz mit dem Ziel, die Preise für die Beförderung von Passagieren und Fahrzeugen kollektiv anzupassen.

Der relevante Markt ist sowohl von der geographischen Ausdehnung als auch vom Volumen her begrenzt. Er umfaßt drei von insgesamt fünf Fährrouten im Adriatischen Meer und ist, gemessen an anderen Schiffahrtsmärkten in der Europäischen Union, verhältnismäßig klein und saisonabhängig.

Die Kommission stuft eine Verhaltensweise, wie sie die Fährgesellschaften an den Tag gelegt haben, in der Regel als besonders schweren Verstoß gegen das Kartellverbot ein. Das Kartell hat sich aber nur geringfügig auf den Markt ausgewirkt, weil die beteiligten Unternehmen nicht alle Preisabsprachen vollständig umgesetzt und die Fährpreise im Vergleich zu anderen Schiffahrtsrouten zwischen EU-Mitgliedstaaten sehr niedrig gehalten haben. Deshalb ging die Kommission im vorliegenden Fall lediglich von einem schweren Verstoß aus.

[7] ABl. L 284 vom 19.10.1988, S. 41.

[8] ABl. C 207 vom 18.7.1997, S. 4.

Die von ihr festgesetzten Geldbußen belaufen sich auf insgesamt 9,1 Mio. ECU.

Nahezu alle betroffenen Fährdienstbetreiber haben in dem Verfahren mit der Kommission zusammengearbeitet. Dies hatte entsprechende Abschläge bei den Geldbußen zur Folge. Die Kommission ist davon überzeugt, daß sie durch ihr Eingreifen die normalen Marktbedingungen, d. h. unverfälschten Wettbewerb, wiederhergestellt hat.

Fernwärmetechnik-Kartell

Mit Entscheidung vom 21. Oktober 1998[9] verhängte die Kommission gegen zehn Unternehmen, die vorgedämmte Rohre für kommunale Fernwärmesysteme herstellen, Geldbußen in Höhe von insgesamt 92 Mio. ECU, weil sie europaweit geheime Absprachen zur Aufteilung des Marktes, Manipulation öffentlicher Aufträge und Festsetzung von Preisen getroffen hatten. Die Geldbuße für den Anstifter des Kartells, den schwedisch-schweizerischen Maschinenbaukonzern ABB Asea Brown Boveri Ltd, betrug 70 Mio. ECU.

Im Anschluß an eine Beschwerde des schwedischen Unternehmens Powerpipe, des einzigen Herstellers, der sich nicht an dem Kartell beteiligte, hatte die Kommission im Juni 1995 Nachprüfungen bei den fraglichen Unternehmen angestellt. Powerpipe sah sich wegen seiner Weigerung, an der illegalen Praktik teilzunehmen, systematischen Repressalien von seiten der Kartellmitglieder ausgesetzt. Die Kommission fand umfassende Beweise für die Kartellbildung bei praktisch allen Herstellern, von denen die meisten jedoch erst neun Monate später den Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln zugaben.

Das Kartell entstand Ende 1990 zunächst in Dänemark, wo die meisten Produzenten beheimatet sind bzw. ihren Hauptsitz haben, und dehnte sich allmählich auf andere Länder — insbesondere Deutschland, den größten nationalen Fernwärmerohrmarkt — aus. Seit 1994 deckte es den gesamten westeuropäischen Markt mit einem jährlichen Absatzvolumen von über 400 Mio. ECU ab. Während die ranghöchsten Mitarbeiter (ab Geschäftsführerebene) über das gemeinsame Vorgehen beschlossen und Marktquoten für jeden Teilnehmer festlegten, sorgten in den jeweiligen nationalen Märkten die in sog. „Kontaktgruppen“ organisierten Verkaufsleiter für die Ausführung der Beschlüsse und die Durchsetzung des Kartells. Die meisten Aufträge für Fernwärmesysteme werden in öffentlichen Ausschreibungen vergeben; bei großen Vorhaben finden die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen Anwendung. In Deutschland und Dänemark, wo das Kartell am raffiniertesten vorging, wurde jedes neue Projekt heimlich einem sog. „Favoriten“ zum Zwecke der Unterbreitung eines Preisangebots zugeteilt, woraufhin die übrigen Hersteller höhere Gebote einreichten, um dem Favoriten den Zuschlag zu sichern.

Als Powerpipe in Deutschland den Zuschlag für einen Großauftrag erhielt, beschlossen die übrigen Hersteller und Kartellmitglieder, es aus dem Geschäft zu drängen, indem sie einen Boykott organisierten und für die Unterbrechung von Lieferungen an das Unternehmen sorgten.

Besonders erschwerend bei dem Kartellrechtsverstoß war der Umstand, daß die zehn Hersteller ihr Kartell fast noch ein Jahr lang bewußt fortsetzten, nachdem die Kommission die Nachprüfungen angestellt hatte. Bei der Festsetzung der Geldbußen stützte sich die Kommission auf ihre einschlägigen Leitlinien, die für besonders schwere Verstöße einen Betrag von mindestens 20 Mio. ECU vorsehen. Doch trotz der fortgesetzten Zuwiderhandlung verringerte die Kommission in den meisten Fällen den

[9] ABl. L 24 vom 30.1.1999, S. 1.

theoretisch möglichen Betrag, weil die Mehrheit der Unternehmen in dem Verfahren mit ihr zusammengearbeitet hat.

Die Höhe der Geldbuße, die die Kommission gegen den ABB-Konzern verhängt hat, spiegelt die Beteiligung höchster Führungsebenen an dem Verstoß wider.

1.2. Vertikale Vereinbarungen

Volkswagen — Audi

Die Kommission hat gegen die Volkswagen AG, die führende europäische Gruppe von Automobilherstellern, wegen eines Verstoßes gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag eine Geldbuße in Höhe von 102 Mio. ECU verhängt. Der Konzern hat seine italienischen Vertragshändler systematisch gezwungen, den Verkauf von Kraftfahrzeugen der Marken Volkswagen und Audi an ausländische — insbesondere deutsche und österrreichische — Kunden zu verweigern. Seit 1995 hatten sich zahlreiche Verbraucher bei der Kommission über Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Neufahrzeugs in Italien beschwert. In der Entscheidung vom 28. Januar 1998[10] stellt die Kommission fest, daß die Volkswagen AG, ihre italienische Tochtergesellschaft Autogerma S.p.A. und die Konzerntochter Audi AG mit ihren italienischen Vertragshändlern eine Strategie zur Verhinderung und/oder wesentlichen Einschränkung des Handels zwischen Italien und anderen Mitgliedstaaten — v. a. Österreich und Deutschland — vereinbart haben. Das Unternehmen muß binnen zwei Monaten alle Bestimmungen der Kommissionsentscheidung erfüllen, um die fraglichen Verhaltensweisen abzustellen.

Mit der Entscheidung ist ein Verfahren zum Abschluß gekommen, das aufgrund zahlreicher Beschwerden von Verbrauchern über Hindernisse beim Kauf von Neufahrzeugen der Marken Volkswagen und Audi in Italien eingeleitet worden war.

Im Oktober 1995 führte die Kommission Nachprüfungen in den Geschäftsräumen der Volkswagen AG in Wolfsburg, der Audi AG in Ingolstadt, der hundertprozentigen Volkswagen-Tochter Autogerma S.p.A. (offizieller Importeur der beiden Fahrzeugmarken in Italien) in Verona sowie einiger VAG-Vertragshändler in Norditalien durch. Die dabei gefundenen Unterlagen lieferten den Beweis für die von Volkswagen, Audi und Autogerma praktizierte Marktaufteilungsstrategie.

Die Kommission stellt in der Entscheidung fest, daß das Verhalten von Volkswagen den reibungslosen Ablauf des innergemeinschaftlichen Handels bedroht und einen besonders schweren Verstoß gegen die EU-Wettbewerbsregeln darstellt. Volkswagen hat — mit Erfolg — versucht, Exporte zu unterbinden bzw. einzuschränken. Die Praktiken des Unternehmens sind jede für sich und in ihrer Gesamtheit geeignet, den Wettbewerb spürbar einzuschränken. Der Handel zwischen Mitgliedstaaten wird erheblich beeinträchtigt, weil durch das Exportverbot bzw. die Exportbeschränkung der grenzüberschreitende Warenverkehr eingeschränkt wird.

Bei der Festsetzung der Geldbuße hat die Kommission die Dauer des Verstoßes — über zehn Jahre — und u. a. den Umstand berücksichtigt, daß die Unternehmen der Volkswagen-Gruppe ihre wirtschaftliche Macht gegenüber den italienischen Vertragshändlern ausgenutzt haben, um die Wettbewerbsbeschränkungen durchzusetzen. Erschwerend kam hinzu, daß der Konzern den

[10] Entscheidung 98/273/EG der Kommission vom 28. Januar 1998 in der Sache IV/35.733 — VW, ABl. L 124 vom 23.4.1998, S. 60.

Anordnungen der Kommission, die gravierende Zuwiderhandlung abzustellen, nicht angemessen Folge geleistet hat.

Diese Entscheidung ist ein Meilenstein in der langjährigen Tätigkeit der Kommission, weil sie mit der höchsten Geldbuße einhergeht, die die Kommission jemals gegen ein einzelnes Unternehmen verhängt hat. Die Höhe des Betrags belegt ihre Entschlossenheit, solche Praktiken nicht zu tolerieren und gegen andere Hersteller, die den Binnenmarkt in Einzelmärkte aufteilen wollen, mit derselben Härte vorzugehen. Der Fall ist auch im Zusammenhang mit der Anwendung der Gruppenfreistellungsverordnung für Vereinbarungen über den Vertrieb von Kraftfahrzeugen[11] zu sehen. Nach Artikel 11 überprüft die Kommission regelmäßig die Anwendung dieser Verordnung, wobei sie insbesondere den Einfluß des freigestellten Vertriebssystems auf das Preisgefälle sowie auf die Qualität der den Endverbrauchern erbrachten Dienstleistungen würdigt.

Laut Verordnung dürfen Kraftfahrzeughersteller in den Verträgen mit ihren Händlern eine Reihe von wettbewerbsbeschränkenden Klauseln und Praktiken vorsehen. Dafür müssen sie aber auch bestimmte Verpflichtungen erfüllen. So dürfen sie die Freiheit der Verbraucher und anderer Händler des Vertriebsnetzes, Fahrzeuge im Mitgliedstaat ihrer Wahl zu kaufen, nicht einschränken. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung wird von der Kommission als besonders schwerer Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln geahndet. Dennoch wird der Parallelhandel in einigen Mitgliedstaaten nach den Erkenntnissen der Kommission noch behindert. Sie wird daher nicht zögern, gegen Hersteller, die geltendes Recht mißachten, vorzugehen.

Van den Bergh Foods

Am 11. März 1998 untersagte die Kommission durch Entscheidung in einem Verfahren nach den Artikeln 81 und 82 EG-Vertrag die Ausschließlichkeitsbindung bei der Aufstellung von Gefriertruhen des Unternehmens Unilever in Irland, um anderen Anbietern den Zugang zum „Impuls"-Speiseeismarkt zu erleichtern. Die Unilever-Tochtergesellschaft Van den Bergh Foods Limited ist mit über 85 % Marktanteil der führende Speiseeishersteller des Landes. Sie verfügt über einen umfassenden Bestand an Gefriertruhen, die sie den Einzelhändlern unentgeltlich unter der Bedingung überläßt, daß darin ausschließlich Unilever-Erzeugnisse gelagert werden.

Die Bereitstellung von Gefriertruhen zu ausschließlichen Bedingungen hat auf dem irischen Markt in vielen Fällen zur Folge, daß die Einzelhändler nur Speiseeiserzeugnisse von Unilever verkaufen können. Eine von der Kommission in Auftrag gegebene Markterhebung hat ergeben, daß die Einzelhändler nur in den wenigsten Fällen die vorhandenen und insbesondere die von Unilever aufgestellten Truhen ersetzen bzw. zusätzliche Truhen anderer Anbieter aufstellen würden. Damit wird den Wettbewerbern von Unilever der Zugang zu den Verkaufsstellen verbaut, was zur Folge hat, daß ihre Erzeugnisse in rund 40 % aller irischen Einzelhandelsläden nicht zum Verkauf angeboten werden. Die derart abgeschotteten Geschäfte stehen für annähernd 40 % des gesamten Absatzes auf dem relevanten Markt.

Die Kommission hat daher festgestellt, daß die Ausschließlichkeitsbindung im Falle der Verkaufsstellen, die nur über Unilever-Speiseeistruhen verfügen, gegen Artikel 81 EG-Vertrag verstößt. Außerdem stellte sie fest, daß Unilever seine marktbeherrschende Stellung in Irland im Sinne des Artikels 82 EG-Vertrag mißbräuchlich ausnutzt, indem es die Einzelhändler dazu bewegt, entsprechende Ausschließlichkeitsvereinbarungen einzugehen.

[11] Verordnung (EG) Nr. 1475/95 der Kommission vom 28. Juni 1995, ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 25.

Wettbewerbsrechtliche Bedenken in Verbindung mit dem Vertrieb von Speiseeiserzeugnissen wurden erstmals 1991 laut, als bei der Kommission eine Beschwerde des Herstellers Mars einging. 1992 untersagte die Kommission die ausschließliche Bindung von Läden („outlet exclusivity") durch die beiden führenden Speiseeishersteller in Deutschland, bevor sie sich dem weiter verbreiteten Problem der Ausschließlichkeitsbindung bei der Aufstellung von Gefriertruhen („freezer exclusivity") zuwandte. Unilever nahm schließlich einige Änderungen an seinen Vertriebsvereinbarungen mit irischen Kunden vor, nachdem die Kommission dem Unternehmen 1993 erstmals Beschwerdepunkte mitgeteilt hatte. So wurde 1995 als Alternative zur herkömmlichen Form der Bereitstellung von Gefriertruhen eine Regelung eingeführt, die es den Einzelhändlern erlaubt, Unilever-Truhen durch Mietkauf zu erwerben. Das Unternehmen hoffte, seine Vertriebsvereinbarungen mit den EG-Wettbewerbsregeln in Einklang zu bringen und zur Öffnung des irischen Impuls-Speiseeismarktes beizutragen, wenn es immer mehr Einzelhändlern die Möglichkeit bot, selbst Eigentümer der Gefriertruhen zu werden und als solche auch die Erzeugnisse anderer Hersteller anzubieten. Die Änderungen haben jedoch nicht zu der erwarteten Entwicklung geführt, wie eine im Sommer 1996 im Auftrag der Kommission durchgeführte umfassende Marktstudie bestätigt hat. Daraufhin teilte die Kommission dem Unternehmen 1997 neue Beschwerdepunkte mit.

Unilever hat beim Gericht Erster Instanz Klage gegen die Entscheidung der Kommission erhoben. Der Präsident des Gerichts hat in Abwartung des abschließenden Urteils einem Antrag des Unternehmens stattgegeben und entschieden, die Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung zu gewähren. Er hat dabei vor allem dem Umstand Rechnung getragen, daß auch das oberste Gericht Irlands mit der Frage des ausschließlichen Verwendung der Gefriertruhen für Unilever-Produkte befaßt worden ist. Durch die Aussetzung soll vermieden werden, daß Rechtsunsicherheit entsteht, falls die beiden Gerichte zu einem unterschiedlichen Urteil kommen.

1.3. Mißbrauch einer beherrschenden Stellung

Amministrazione Autonoma dei Monopoli dello Stato (AAMS)

Am 17. Juni 1998 stellte die Kommission durch Entscheidung[12] fest, daß die Verwalterin der italienischen Staatsmonopole, die Amministrazione Autonoma dei Monopoli dello Stato (AAMS), gegen Artikel 82 EG-Vertrag verstoßen hat, indem sie unter Ausnutzung ihrer marktbeherrschenden Stellung im italienischen Zigarettengroßhandel mißbräuchliche Praktiken zum Schutz ihrer Produkte vor ausländischer Konkurrenz an den Tag legte. Wegen der Zuwiderhandlung hat die Kommission eine Geldbuße in Höhe von 6 Mio. ECU verhängt.

AAMS ist eine dem italienischen Finanzministerium unmittelbar unterstehende Einrichtung, die sowohl unternehmerische Tätigkeiten (Erzeugung, Einfuhr, Ausfuhr und Großvertrieb von Tabakwaren) als auch hoheitliche Verwaltungstätigkeiten (Durchsetzung der nationalen Rechtsvorschriften zur Regelung der Tabakwarenbranche) ausübt. Sie hat das ausschließliche Recht zur Herstellung von Tabakwaren in Italien und verfügt als derzeit einziges italienisches Tabakwaren-Großhandelsunternehmen über ein faktisches Großhandelsmonopol.

Die Kommission stellt in ihrer Entscheidung fest, daß die AAMS im italienischen Zigarettengroßhandel eine beherrschende Stellung einnimt, die sie seit vielen Jahren mißbräuchlich ausgenutzt hat, um ausländischen Unternehmen, die Zigaretten in anderen Mitgliedstaaten herstellen, Großvertriebsverträge mit einer Reihe von wettbewerbsbeschränkenden Klauseln aufzudrängen. Diese Klauseln

[12] Entscheidung 98/538/EG der Kommission vom 17. Juni 1998, ABl. L 252 vom 12.9.1998, S. 47.

behindern den Vertrieb ausländischer Zigaretten in Italien in hohem Maße, weil sie die Möglichkeiten für die Einführung neuer und die weitere Verbreitung bereits eingeführter ausländischer Marken einschränken und an ausländische Produkte unbegründete Aufmachungs- und Kontrollanforderungen stellen.

Ferner hat die AAMS ihre beherrschende Stellung ausgenutzt, um einseitig Maßnahmen durchzusetzen, die ihre Zigaretten gegenüber ausländischen begünstigen und die sowohl die ausländischen Hersteller als auch die inländischen Einzelhändler getroffen haben.

Die Kommission trägt der AAMS auf, die anhaltenden Zuwiderhandlungen unverzüglich abzustellen und von der Fortsetzung oder Wiederholung der mißbräuchlichen Verhaltensweisen abzusehen. Gleichzeitig setzt sie eine Geldbuße fest, deren Höhe (6 Mio. ECU) sie damit begründet, daß es sich bei den Verhaltensweisen der AAMS um schwere Verstöße von langer Dauer handelt.

AFS/ADP

Die Entscheidung in diesem Fall geht auf eine Beschwerde zurück, die Alpha Flight Services (AFS), ein Anbieter von Bordverpflegungsdiensten (Catering), gegen die auf den Pariser Flughäfen Orly und Roissy-Charles de Gaulle praktizierte Umsatzabgaben-Regelung eingereicht hat. AFS erbringt in Orly Catering-Dienste im Wettbewerb mit OAT, einer Tochtergesellschaft von Air France. Der Flughafenbetreiber Aéroports de Paris (ADP) erhebt von den beiden Unternehmen Umsatz- und Nutzungsabgaben in unterschiedlicher Höhe. AFS könnte 3,5 Mio. FRF einsparen, wenn es denselben Satz zahlen müßte wie OAT. Von Selbstabfertigern, d. h. Fluggesellschaften mit eigenem Catering-Service, werden entweder gar keine oder niedrigere Abgaben erhoben als von dritten Anbietern. Solche Unterschiede sind sachlich nicht gerechtfertigt und verringern die Gestehungskosten für einige Unternehmen zum Nachteil anderer. Wenn bestimmte Unternehmen in den Genuß von Kostenvorteilen infolge der unterschiedlichen Behandlung von Fremdabfertigern bzw. der mißbräuchlichen Begünstigung von Selbstabfertigern gelangen, wird der Wettbewerb nicht nur zwischen den Anbietern von Abfertigungsdiensten verfälscht, sondern auch zwischen Luftfahrtunternehmen.

Nach Artikel 82 EG-Vertrag ist es Unternehmen, die eine beherrschende Stellung in einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes einnehmen, untersagt, für gleichwertige Leistungen unterschiedliche Bedingungen anzuwenden, wodurch ihre Handelspartner im Wettbewerb benachteiligt werden. Die Kommission stellt in ihrer am 11. Juni 1998 erlassenen Entscheidung fest, daß die Gesellschaft ADP gegen Artikel 82 EG-Vertrag verstoßen hat, indem sie unter Mißbrauch ihrer beherrschenden Stellung als Betreiberin der Pariser Flughäfen den Dienstleistern bzw. Flughafennutzern, die Bordverpflegungsdienste (einschließlich der Lieferung der Speisen und Getränke an Bord und ihrer Entnahme von Bord), Flugzeugreinigungsdienste oder Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen Orly und Roissy-Charles de Gaulle in Paris anbieten oder in Eigenregie erbringen, Umsatzabgaben in unterschiedlicher Höhe erhoben hat.

Die fragliche Regelung begünstigt vor allem eingesessene Luftverkehrsunternehmen. Weniger etablierte Fluggesellschaften, und zwar vor allem aus anderen Mitgliedstaaten, werden von der marktbeherrschenden Betreibergesellschaft in mißbräuchlicher Weise benachteiligt. Durch die Entscheidung soll der Mißbrauch der Umsatzabgaben-Regelung, die einem reibunglosen Funktionieren des Binnenmarkts im Luftverkehr entgegensteht, abgestellt werden.

Bodenabfertigungsdienste am Flughafen Frankfurt/Main

Am 14. Januar 1998 stellte die Kommission in einer Entscheidung nach Artikel 82 EG-Vertrag fest, daß das Monopol der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG) bei der Erbringung von Abfertigungsleistungen auf dem Vorfeld auf den Mißbrauch ihrer marktbeherrschenden Stellung als Flughafenbetreiberin zurückzuführen ist, und ordnete die Abstellung der Zuwiderhandlung an.[13]

Die FAG hat ihre Stellung als Betreibergesellschaft ausgenutzt, um unabhängigen Fremdabfertigern den Zugang zum Vorfeld und sämtlichen Luftfahrtunternehmen, die Frankfurt anfliegen, das Recht zur Selbstabfertigung zu verwehren. Die Kommission wies die von der FAG vorgebrachten technischen Einwände (Hauptargument waren Flächenengpässe) zurück und konstatierte, daß die Monopolisierung der fraglichen Dienste durch die FAG den Mißbrauch einer beherrschenden Stellung darstellt. Sie forderte das Unternehmen auf, ein umfassendes Konzept für die Öffnung dieses Marktes vorzulegen.

Die Entscheidung der Kommission drohte allerdings ihre Wirkung zu verlieren, weil die FAG beabsichtigte, ihre besten Kunden durch langfristige Verträge mit Laufzeiten zwischen drei und zehn Jahren an sich zu binden, wodurch der Markt der Bodenabfertigungsdienste abgeschottet und das Monopol der FAG im wesentlichen aufrechterhalten worden wäre. Deshalb teilte die Kommission der FAG während des kartellrechtlichen Verfahrens mit, daß Verträge dieser Art gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen.

Die FAG ist der Kommission in allen Punkten gefolgt. Sie hat von einer Klage gegen die Kommissionsentscheidung abgesehen, einen Plan zur Öffnung des Marktes ab dem 1. Januar 1999 vorgelegt und angekündigt, ihre Strategie zum Abschluß langfristiger Verträge grundlegend zu ändern. Am 28. Juli 1998 teilte die Kommission der Betreibergesellschaft mit, daß die festgestellte Zuwiderhandlung durch die getroffenen Maßnahmen abgestellt wird.

Trans-Atlantic Conference Agreement

Am 5. Juli 1994 meldeten verschiedene Reedereien die Vereinbarung Trans-Atlantic Conference Agreement (TACA) bei der Kommission an, um eine Freistellung vom Kartellverbot gemäß Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag zu erwirken. TACA ist eine neue Fassung der Konsortialvereinbarung Trans-Atlantic Agreement (TAA), die ursprünglich am 28. August 1992 angemeldet worden war und die die Kommission mit Entscheidung vom 19. Oktober 1994 untersagt hatte. Neben den TAA-Gründungsmitgliedern beteiligten sich an TACA zwei koreanische Linienreedereien, Hanjin Shipping Co Ltd und Hyundai Merchant Marine Co Ltd, die bis dahin noch nicht im Transatlantikverkehr tätig gewesen waren.

Am 16. September 1998 stellte die Kommission durch Entscheidung fest, daß folgende Bestandteile der Vereinbarung eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag und des Artikels 53 Absatz 1 EWR-Abkommen bezwecken oder bewirken:

(a) Absprachen über die Tarife für Seetransportleistungen;

[13] Entscheidung 98/190/EG vom 14. Januar 1998, ABl. L 72 vom 11.3.1998, S. 30

(b) Absprachen über die Tarife für Transportleistungen, die die angeschlossenen Reedereien für Verlader in Verbindung mit anderen Diensten im multimodalen Verkehr zur Beförderung von Fracht in Containern zwischen Nordeuropa und den Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Landabschnitt in der Europäischen Gemeinschaft erbringen („carrier haulage services“);

(c) Absprachen über die Bedingungen, unter denen die angeschlossenen Reedereien Servicekontrakte mit Verladern schließen dürfen sowie;

(d) Absprachen über die Provisionen, die die angeschlossenen Reedereien Spediteuren höchstens zahlen dürfen.

Lediglich die erste Absprache ist nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 (Gruppenfreistellungsverordnung für Vereinbarungen von Linienkonferenzen) vom Kartellverbot freigestellt. Eine individuelle Freistellung der übrigen drei Maßnahmen lehnte die Kommission ab.

Ferner stellt die Kommission in der Entscheidung fest, daß die an TACA beteiligten Unternehmen über eine kollektive marktbeherrschende Stellung verfügen, die sie in zweifacher Weise mißbräuchlich ausgenutzt haben. Zum einen beschränkten sie die Verfügbarkeit von Servicekontrakten, indem sie den Abschluß individueller Kontrakte 1995 vollständig untersagten und seit 1995 nur unter äußerst restriktiven Bedingungen zuließen.

Zum anderen mißbrauchten die Reedereien ihre beherrschende Stellung, um potentielle Wettbewerber zum Beitritt zu ihrer Vereinbarung zu bewegen und so die Wettbewerbsbedingungen im Markt zu ändern. Sie erreichten ihr Ziel auf unterschiedliche Weise: So kamen sie überein, daß neue Konferenzmitglieder günstigere Preisangebote für ihre Servicekontrakte unterbreiten dürfen als ältere Mitglieder. Diese zweistufige Ratensystem bei Servicekontrakten hat die Einschränkung des Wettbewerbs durch die Einbindung unabhängiger Reedereien in TACA bezweckt und bewirkt.

Außerdem verzichteten die Altmitglieder auf die Unterbreitung von Angeboten für bestimmte Servicekontrakte, um diesen Teil des Marktes neuen Konferenzmitgliedern zu überlassen.

Wegen der beiden Verstöße gegen Artikel 82 verhängte die Kommission gegen die beteiligten Unternehmen Geldbußen in Höhe von insgesamt 273 Mio. ECU. Die Schwere des zweiten Verstoßes ergibt sich teilweise aus der Bedeutung, die potentieller Wettbewerb für den Linienseeverkehr hat. Die Höhe der Geldbußen wurde nach den einschlägigen Leitlinien der Kommission festgesetzt.

Über Geldbußen wegen der gemeinsamen Festsetzung von Landfrachtraten wird die Kommission zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, nachdem sie den mit der förmlichen Anmeldung der Vereinbarung verbundenen Schutz der beteiligten Unternehmen vor Geldbußen durch Entscheidung vom 26. November 1996 aufgehoben hat.

2. Genehmigungen

2.1. Horizontale Vereinbarungen

a) Strategische Allianzen

Finnair/Maersk Air

Die Kommission hat entschieden, daß die Kooperationsvereinbarung, die die finnische Fluggesellschaft Finnair und die in Dänemark ansässige Maersk Air geschlossen haben, um gemeinsam einen Flugdienst zwischen Stockholm und Kopenhagen zu betreiben, keinen Anlaß zu ernsthaften wettbewerbsrechtlichen Bedenken gibt. In der Praxis bedeutet die Entscheidung der Kommission, daß die beiden Unternehmen ihre Zusammenarbeit bei Flügen zwischen den beiden Hauptstädten sechs Jahre lang fortsetzen dürfen. Die Vereinbarung wurde genehmigt, weil sie den Wettbewerb auf dieser bislang von einer Fluglinie dominierten Strecke verstärkt.

Finnair und Maersk Air bieten seit April 1997 Linienflüge zwischen Kopenhagen und Stockholm an. Bis dahin gab es auf dieser Strecke so gut wie keinen Wettbewerb: Trotz eines jährlichen Verkehrsaufkommens von über einer Million Passagieren verfügte eine Fluggesellschaft über ein Quasi-Monopol und wurden hohe Preise verlangt.

Die Kommission kam zu dem Schluß, daß das Quasi-Monopol auf der Strecke Stockholm-Kopenhagen durch die Zusammenarbeit zwischen Finnair und Maersk Air beendet wurde. Die positiven Auswirkungen der Vereinbarung überwogen damit bei weitem die wettbewerbsbeschränkenden Folgen einzelner Aspekte (wie Code-Sharing und Koordinierung der Tarife), so daß die Verbraucher von der neuen Marktsituation voll und ganz profitieren können. Im übrigen sind die Preise, wie die Kommission festgestellt hat, seit Erscheinen des neuen Marktteilnehmers deutlich gesunken.

b) Gemeinschaftsunternehmen und andere Formen der Zusammenarbeit

Canon/Kodak

Gegenstand dieses kartellrechtlichen Verfahrens ist die Zusammenarbeit von fünf Herstellern von fotografischem Material bei der Entwicklung und Nutzung — u. a. durch Vergabe von Lizenzen — eines neuen fotografischen Systems, das unter dem Namen Advanced Photographic System (APS) eine Alternative zu herkömmlichen Systemen und elektronischen Bildgebungsverfahren bilden soll. Das Projekt ist mit der Einführung neuartiger Kameras, Filme und Filmentwicklungsgeräte verbunden.

Bereits 1991 hatten die Kamerahersteller Kodak (zusammen mit Fuji, einem der weltweit führenden Filmhersteller), Canon, Minolta und Nikon die Entwicklung eines solchen Systems vereinbart. Schwierigkeiten bei der Einführung machten die Einbeziehung des Filmherstellers Fuji nötig.

1993 meldeten die beteiligten Unternehmen bei der Kommission die geschlossenen, aber noch nicht ganz vollständigen Kooperationsvereinbarungen an. Gleichzeitig setzten sie die Zusammenarbeit auf technischem Gebiet fort und verfeinerten sie die Verträge, die ihr Verhältnis untereinander regeln.

Nach langen Verhandlungen vervollständigten die Unternehmen Anfang 1997 ihre Anmeldung, wobei sie der Aufforderung der Kommission, bestimmte nach den EG-Wettbewerbsregeln unzulässige Klauseln zu streichen, Rechnung trugen.

Die Kommission veröffentlichte daraufhin im Amtsblatt[14] eine Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17. Es wurden keine Einwände gegen die angemeldeten Kooperationsvereinbarungen von seiten betroffener Dritter erhoben. Das Verfahren gelangte daher nach Anhörung des Beratenden Ausschusses durch Versendung eines Verwaltungsschreibens mit Datum vom 24. März 1998, in dem die Vereinbarungen vom Kartellverbot freigestellt werden, zum Abschluß.

Von Anfang an war klar, daß die beteiligten Unternehmen nicht nur selbst APS-geeignetes Material herstellen, sondern auch APS-Lizenzen an Wettbewerber vergeben müssen, wenn sie das neue System erfolgreich einführen oder gar einen neuen Standard setzen wollen.

Zu diesem Zweck haben sie erhebliche Anstrengungen unternommen und Informationsveranstaltungen sowie Seminare abgehalten, die zum Abschluß zahlreicher Lizenzverträge geführt haben, und zwar lange bevor das neue System in Europa auf den Markt kam (April 1996).

Die Kommission war bestrebt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß dritte Anbieter rechtzeitig unter Lizenz gefertigte Produkte in Konkurrenz zu den fünf Herstellern auf den Markt bringen können.

Sie hat erreicht, daß die beteiligten Unternehmen ihre Lizenzen etwas großzügiger vergeben. So wurde den Lizenznehmern — gegen Gebühr oder unentgeltlich — mehr technisches Know-how und Unterstützung eingeräumt als ursprünglich vorgesehen. Außerdem werden die Klauseln, mit denen die Handlungsfreiheit der Lizenznehmer eingeschränkt wurde, schrittweise aufgehoben, so daß diese spätestens ab 2004 untereinander völlig frei kooperieren können.

Die fünf beteiligten Unternehmen haben nach zahlreichen Gesprächen mit Vertretern der Kommission ihre Bereitschaft gezeigt, alles zu tun, um den Lizenznehmern frühzeitig und zu wettbewerbsrechtlich unbedenklichen Bedingungen den Marktzutritt zu ermöglichen.

Pripps/Tuborg

Am 26. Juni 1998 genehmigte die Kommission eine Lizenzvereinbarung zwischen Tuborg International A/S und AB Pripps Bryggerier über die Verwendung der Biermarke Tuborg in Schweden, nachdem der Lizenzgeber die Ausschließlichkeitsklausel aus dem Vertrag gestrichen und eine zweite Lizenz vergeben hatte.

Das zum norwegischen Orkla-Konzern gehörende Unternehmen Pripps ist die führende Brauerei Schwedens. Tuborg ist eine Tochtergesellschaft der dänischen Carlsberg-Gruppe, der größten Brauerei Dänemarks, die über ihre Beteiligung an der Brauerei Falcon Bryggerier AB auch auf dem schwedischen Markt aktiv ist. Die führenden Biermarken der Carlsberg-Gruppe sind Carlsberg und Tuborg. Pripps hält seit 1975 eine ausschließliche Lizenz für Bier der Marke Tuborg in Schweden; die Lizenz für Carlsberg-Bier liegt bei Falcon.

[14] ABl. C 330 vom 1.11.1997, S. 10.

Der Tuborg-Lizenzvertrag wurde bei der Kommission im Zuge des Beitritts Schwedens zur Europäischen Union angemeldet. Die Kommission wies die beteiligten Unternehmen darauf hin, daß eine derart langfristige Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbern mit Ausschließlichkeitsbindung Anlaß zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Artikel 81 EG-Vertrag gibt. Einige andere Beschränkungen — der Lizenznehmer Pripps durfte u. a. nicht mit bestimmten ausländischen Brauereien kooperieren und mußte die Zusicherung geben, daß Tuborg die größte ausländische Biermarke in seinem Produktangebot ist — waren bereits im Anschluß an die ersten Gespräche mit den zuständigen Kommissionsdienststellen aufgehoben worden.

Die beteiligten Unternehmen haben die Regelungen über die Verwendung der Marke Tuborg in Schweden dahingehend geändert, daß Pripps von 1998 bis zum Jahr 2002 in Schweden Tuborg-Bier ohne Ausschließlichkeitsbindung herstellen, verkaufen und vertreiben darf. Um zu vermeiden, daß die Auslastung der Produktionskapazitäten von Pripps abrupt zurückgeht, hat Tuborg sich unter bestimmten Voraussetzungen bereit erklärt, von Pripps eine gewisse, schrittweise abnehmende, Menge Bier der Klasse III zu beziehen, falls es Pripps nicht gelingen sollte, die betreffende Mindestmenge am Markt abzusetzen.

Nach Anbringen der Änderungen und Benennung eines zweiten Lizenznehmers (Falcon) genehmigte die Kommission die fragliche Vereinbarung im Wege eines Verwaltungsschreibens.

P&O Stena Line

Am 26. Januar 1999 genehmigte die Kommission die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zum Betrieb von Fährdiensten über den Ärmelkanal, in dem die Reedereien P&O und Stena ihr Fährgeschäft auf den Kurzverbindungen zwischen Frankreich/Belgien und England zusammengelegt haben. Sie stellte die neue Gesellschaft mit dem Namen P&O Stena Line gemäß Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag bis zum 9. März 2001 vom Kartellverbot frei.

P&O und Stena hatten ihr Vorhaben am 31. Oktober 1996 bei der Kommission angemeldet, um die Freistellung zu erwirken. Nach Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts des Antrags am 13. März 1997 im Amtsblatt teilte die Kommission den beteiligten Unternehmen am 10. Juni 1997 schriftlich mit, daß sie ernsthafte Bedenken gegen das Vorhaben hat, und legte dar, warum sie es eingehend prüfen wird. Am 6. Februar 1998 tat die Kommission schließlich in einer Mitteilung im Amtsblatt ihre Absicht kund, die Freistellung vom Kartellverbot zu erteilen. Am 10. März 1998 nahm das Gemeinschaftsunternehmen seinen Betrieb auf.

Die Bedenken der Kommission richteten sich gegen die mögliche Entstehung eines Duopols im Personenverkehr über den Ärmelkanal, in dem das Gemeinschaftsunternehmen und die Gesellschaft Eurotunnel ein paralleles Marktverhalten an den Tag legen könnten. Nach eingehenderen Untersuchungen gelangte die Kommission aber zu dem Schluß, daß die Marktverhältnisse eher den Wettbewerb zwischen den beiden Anbietern als eine aufeinander abgestimmte Preiserhöhung nahelegen.

Der Fall war auch deshalb problematisch, weil die weitere Entwicklung der Fährdienste über den Ärmelkanal — u. a. wegen des Auslaufens der Konzessionen für zollfreie Verkäufe Mitte 1999 — ungewiß ist. Auf Vorschlag von Kommissionsmitglied Van Miert wurde die Freistellung vom Kartellverbot daher auf drei Jahre, gerechnet ab dem Tag des Wirksamwerdens der Gründungsvereinbarung, d. h. bis zum 9. März 2001, befristet. Dies bedeutet, daß die Kommission sich nach Ablauf

der Sommersaison 2000 erneut mit den Auswirkungen des Gemeinschaftsunternehmens auf den Fährverkehr über den Ärmelkanal befassen kann.

Das Gemeinschaftsunternehmen wurde auch nach den französischen und britischen Fusionskontrollvorschriften genehmigt.

British Digital Broadcasting (BDB)

Die Gesellschaft BDB, die neuerdings unter dem Namen ONdigital firmiert, ist ein Gemeinschaftsunternehmen, das die beiden britischen Rundfunkanstalten Granada und Carlton als Plattform für digitales terrestrisches Fernsehen im Vereinigten Königreich gegründet haben.

BDB hat in einem offenen Ausschreibungsverfahren den Zuschlag für eine Zwölf-Jahres-Lizenz zum Betrieb von drei digitalen terrestrischen Multiplex-Verbindungen erhalten, mit denen sie mindestens 15 Fernsehprogramme und theoretisch auch interaktive Anwendungen anbieten kann. Alle etablierten britischen Rundfunkanstalten, die frei empfangbare Programme terrestrisch ausstrahlen, haben eigene Multiplex-Einrichtungen. Der Empfang dieser Programme wie der von BDB erfolgt über sog. Set-Top-Boxen. BDB hat die Anschaffungskosten für eine solche Box „subventioniert", um rasch einen Kundenstamm aufbauen und mit der ebenfalls subventionierten Set-Top-Box für den Empfang des digitalen Satellitenfernsehens von BSkyB konkurrieren zu können.

Die beteiligten Unternehmen hatten für den Betrieb der Plattform ursprünglich BSkyB, den Hauptkonkurrenten des Gemeinschaftsunternehmens, als Partner gewonnen. Nach Einschreiten der britischen Regulierungsbehörde mußte BSkyB aber seinen Anteil verkaufen und statt dessen mit BDB einen Programmlieferungsvertrag für die Dauer von sieben Jahren schließen. Von den 16 Kanälen, die BDB ursprünglich anbot, sollten mindestens ein Basis- und drei Premiumprogramme von BSkyB bereitgestellt werden. Diese Vereinbarungen sind bei der Kommission angemeldet worden.

Angesichts der Stellung von sowohl BDB als auch BSkyB im Pay-TV-Markt hat die Kommission die Programmvereinbarung sehr sorgfältig geprüft und eine Reihe von Änderungen durchgesetzt. So wurde u. a. die Vertragsdauer auf fünf Jahre reduziert. Berücksichtigt wurde ferner, daß Granada eine Beteiligung an BSkyB hält. Es mußten daher Schutzklauseln vorgesehen werden, um zu verhindern, daß diese Verbindung den Wettbewerb zwischen BDB und BSkyB bei digitalen Fernsehplattformen und den Erwerb von Programmrechten, der neuen Anbietern den Markteintritt ermöglichen soll, beeinträchtigt.

Gegen die Programmvereinbarung mit BSkyB hat DTN, ein anderes Gemeinschaftsunternehmen, das sich in Konkurrenz zu BDB und erfolglos um die Betriebslizenz beworben hatte, Beschwerde erhoben. Die Kommission hat die Beschwerde am 15. April 1998 zurückgewiesen.[15] Am 25. Mai stellte sie die BDB-Vereinbarungen im Wege eines Verwaltungsschreibens vom Kartellverbot frei.

[15] Die Entscheidung wurde nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

c) Andere horizontale Vereinbarungen

EUCAR[16]

Mit einem am 17. September 1998 versandten Verwaltungsschreiben genehmigte die Kommission eine Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung zwischen europäischen Kfz-Herstellern.

Die größten Automobilkonzerne Europas — Fiat, Peugeot, Renault, VW, BMW, Mercedes, Porsche, Volvo, Opel und Ford — haben eine Vereinbarung zur Errichtung eines FuE-Forums der Automobilindustrie, den European Council for Automotive Research and Development (EUCAR), geschlossen.

Mit EUCAR wollen die europäischen Produzenten ihre Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, technischem und ökologischem Gebiet intensivieren und gemeinsame Forschungsvorhaben durchführen, die zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und zu einem dauerhaften Umweltschutz beitragen sollen.

Gegenstand der Vereinbarung sind die Festlegung der Kfz-Forschungsvorhaben, die Modalitäten der Zusammenarbeit und die Finanzierung. Die Vorhaben sind überwiegend im Bereich der Grundlagenforschung angesiedelt; es sollen keine spezifische Produkttypen entwickelt werden. Da es um Forschungsarbeiten im vorwettbewerblichen Stadium geht, können die Ergebnise nicht unmittelbar in der Produktion eines bestimmten Fahrzeugtyps verwendet werden. Die Projekte betreffen u. a. den Einsatz von Keramikstoffen in Motoren, die Schalldämpfung im Fahrzeuginneren und die Auswirkungen des Schadstoffausstosses auf die Umwelt.

Im Rahmen von EUCAR werden nur Projekte durchgeführt, an denen sich mindestens zwei Unternehmen aus unterschiedlichen europäischen Ländern beteiligen. Es steht den Herstellern aber frei, eigene Forschungsprogramme zu erstellen.

Die EUCAR-Vereinbarung ist Bestandteil eines umfassenden Konzepts (Master Plan) für eine Vereinigung aus Herstellern, Zulieferunternehmen, Forschungslabors und Hochschulen, in dem drei Bereiche für die technologische Zusammenarbeit im Hinblick auf das Auto der Zukunft definiert werden:

i) Themenkreis Produkt: Elektromotoren, Hybridantriebe, Auto und Umwelt, Verbraucherschutz usw.

ii) Themenkreis Herstellung: Produktionsverfahren, Arbeitsorganisation, Lagerverwaltung, soziale Lage der Arbeitnehmer usw.

iii) Themenkreis Verkehr: Akzeptanz des Individualverkehrs, der öffentlichen Verkehrsmittel, multimodaler Verkehrssysteme usw.

Die an EUCAR beteiligten Unternehmen haben sich verpflichtet, die Kommission regelmäßig über das laufende Forschungsprogramm Bericht zu informieren.

[16] Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17, ABl. C 185 vom 18.6.1997, S. 12, und IP/98/832.

Die Kommission bestätigt durch die Genehmigung der Vereinbarung ihre positive Haltung gegenüber der Zusammenarbeit von Unternehmen in der Forschung unter der Voraussetzung, daß die EG-Wettbewerbsregeln beachtet werden.

ACEA[17]

Am 11. September 1998 meldete der Dachverband der Europäischen Automobilhersteller (ACEA) bei der Kommission eine Selbstverpflichtung an, in der sich der Verband im Namen seiner Mitglieder dazu verpflichtet, den CO_2-Schadstoffausstoß von Personenkraftwagen zu reduzieren. Das gemeinsame Vorgehen der europäischen Kfz-Industrie wird einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der CO_2-Emissionen im Einklang mit den Zielen der Europäischen Union leisten. Die Kommission hat in einer Mitteilung vom 29. Juli 1998 an den Rat und das Europäische Parlament unter dem Titel „Umsetzung der Strategie der Gemeinschaft zur Minderung der CO_2-Emissionen von Personenkraftwagen: eine Umweltvereinbarung mit der europäischen Automobilindustrie“ festgestellt, daß die ACEA-Selbstverpflichtung ganz im Sinne der Gemeinschaftsstrategie in bezug auf den Pkw-Kohlendioxidausstoß ist.

ACEA hat sich dazu verpflichtet, die CO_2-Emissionen von Neufahrzeugen in der Europäischen Union erheblich zu reduzieren. Der Verband sagt zu, daß die angeschlossenen Hersteller bis zum Jahr 2008 einen durchschnittlichen Grenzwert von 140 g/km erreichen werden, was einer Minderung des CO_2-Ausstoßes um 25 % gegenüber 1995 entspricht. Die Einhaltung der Selbstverpflichtung wird von den Mitgliedstaaten und der Kommission gemeinsam überwacht. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission öffentlich zugängliche Daten über den Stand der durchschnittlichen CO_2-Emissionen neuer Pkw zur Verfügung, anhand derer die Kommission prüfen kann, ob der angestrebte Grenzwert auch erreicht wird. Sollte das Ziel verfehlt werden, erwägt die Kommission gegebenenfalls die Einführung verbindlicher Rechtsvorschriften.

Die Selbstverpflichtung sieht keine individuellen Grenzwerte für jeden Hersteller vor, sondern einen allgemeinen Durchschnittswert, der von der Gesamtheit der ACEA-Mitglieder erreicht werden soll. Dem einzelnen steht es frei, auch einen niedrigeren oder höheren Wert anzustreben. Laut Selbstverpflichtung entwickeln und vermarkten die Hersteller neue Techniken zur Minderung des CO_2-Ausstoßes unabhängig voneinander im Wettbewerb.

Die Kommission hat festgestellt, daß die Selbstverpflichtung den Wettbewerb nicht im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag einschränkt, und am 1. Oktober 1998 ein Verwaltungsschreiben an den Verband gerichtet, mit dem ein Negativattest erteilt wird.

EACEM

Sechzehn große, in der European Association of Electronics Manufacturers (EACEM) zusammengeschlossene Hersteller von Fernsehgeräten und Videorecordern haben sich freiwillig verpflichtet, den Stromverbrauch ihrer Erzeugnisse im sog. „Standby-Betrieb“ zu reduzieren.

Fast alle Fernsehgeräte und Videokassettenrecorder arbeiten heutzutage mit einer Fernbedienung. Beim Ausschalten mit der Fernbedienung wird nicht die Hauptstromversorgung unterbrochen, sondern werden die Geräte auf den Standby-Betrieb umgeschaltet, bei dem weiterhin Strom in einer Größenordnung von 10 W und darüber verbraucht wird. Die Unterhaltungselektronikindustrie hat

[17] IP/98/865.

erkannt, daß sich der Stromverbrauch im langen Standby-Betrieb, in dem Fernseher und Videorecorder üblicherweise gehalten werden, durch Änderungen an der Konstruktion senken läßt. Eine von der für Energie zuständigen Generaldirektion der Kommission (GD XVII) durchgeführte Untersuchung hat ergeben, daß sich der jährliche Stromverbrauch in Europa bis 2005 um 3,2 TWh[18] bzw. bis 2010 um 4,9 TWh senken läßt, wenn der durchschnittliche Energieverbrauch im Standby-Betrieb solcher Geräte auf 6 W verringert wird. Die Kosten für die Senkung des Standby-Stromverbrauchs von Fernsehern und Videorecordern wurden mit höchstens 3 ECU pro Stück veranschlagt.

Kein Hersteller fühlte sich dazu in der Lage, entsprechende Energiesparvorrichtungen in seinen Geräten einzubauen. Da die Gewinnspannen in der Branche sehr niedrig sind, befürchteten die Unternehmen, daß die Verbraucher nicht bereit sein werden, für Energiesparmaßnahmen einen höheren Preis zu entrichten, auch wenn sie damit langfristig Geld sparen würden. Die Branche hat deshalb in Abstimmung mit den zuständigen Dienststellen der Kommission eine Selbstverpflichtungserklärung ausgearbeitet. Die Unterzeichner der Erklärung, der sich auch weitere Unternehmen anschließen können, haben sich verpflichtet, bestimmte Grenzwerte für den Energieverbrauch zu erreichen. Um den wettbewerbswidrigen Austausch vertraulicher Geschäftsdaten zu verhindern, wird ein unabhängiger Berater damit beauftragt, Angaben über den Absatz der beteiligten Unternehmen und den Stromverbrauch der verkauften Einheiten zu erheben und Hersteller, die der Verpflichtung nicht nachkommen, nur namentlich zu nennen.

Laut Verpflichtungserklärung wollen die Hersteller ab dem 1. Januar 2000 nur noch Fernseher und Videorecorder mit einem Standby-Stromverbrauch von höchstens 10 W verkaufen, wobei der durchschnittliche Verbrauch aller verkauften Geräte im Standby-Betrieb 6 W nicht übersteigen soll.

Die Kommission hat festgestellt, daß eine derart aufeinander abgestimmte Verhaltensweise unter das Kartellverbot des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag fällt, weil sie den Wettbewerb einschränkt. Dennoch hat sie die Erklärung im Wege eines Verwaltungsschreibens genehmigt, weil die damit verbundenen Energiespar- und Umweltschutzmaßnahmen fraglos technischen und wirtschaftlichen Fortschritt bedeuten, der von der Sache her schließlich den Verbrauchern zugute kommt, und weil auf keinem der betroffenen Märkte Wettbewerb ausgeschaltet würde bzw. weil die wettbewerbsbeschränkenden Elemente der Erklärung für die vollständige Durchsetzung der angestrebten Ziele unerläßlich sind.

Valpak

Am 26. Januar 1998 genehmigte die Kommission per Verwaltungsschreiben Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in Valpak, einer Gesellschaft ohne Erwerbszweck, die von der britischen Industrie gegründet wurde, um die gesetzlichen Verpflichtungen der angeschlossenen Unternehmen in bezug auf die Verwertung und stoffliche Verwertung von Verpackungsabfällen zu erfüllen. Die Verpflichtungen ergeben sich aus Verordnungen, mit denen die Richtlinie 94/62/EG in britisches Recht umgesetzt wurde und die im März 1997 in Kraft traten.

Die britischen Rechtsvorschriften lassen Raum für Wettbewerb zwischen Organisationen, die die Abfälle im Namen der Industrie verwerten bzw. stofflich verwerten. Valpak ist derzeit zwar Marktführer im Vereinigten Königreich, doch es gibt auch konkurrierende Einrichtungen, die ihre einschlägigen Regelungen bei der Kommission angemeldet haben.

[18] TWh = Terawattstunde = 1 000 000 000 000 Wattstunden.

Die Kommission ist nach Prüfung der Valpak-Vereinbarungen zu dem Schluß gekommen, daß sie den Wettbewerb im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag einschränken, weil sie beitrittswillige Unternehmen zwingen, ihre Verpflichtungen in bezug auf sämtliche Verpackungsmaterialen auf Valpak zu übertragen. Diese Alles-oder-Nichts-Strategie zur Durchführung einer gesetzlichen Vorschrift schränkt den Wettbewerb zwischen Valpak und anderen Systemen materialbezogen ein.

Die Kommission ist daraufhin der Frage nachgegangen, ob die angemeldeten Vereinbarungen nach Artikel 81 Absatz 3 vom Kartellverbot freigestellt werden können. Da der Markt erst im Entstehen begriffen ist und Valpak und andere Organisationen zur Erfüllung der Verpflichtungen ihrer Mitglieder voraussichtlich in Anlagen zur Sammlung und/oder Wiederaufarbeitung im Vereinigten Königreich investieren müssen, ist sie zu der Auffassung gelangt, daß die fragliche Strategie zumindest kurzfristig notwendig ist, damit solche Einrichtungen die nötigen Mittel aufbringen können.

Die Kommission teilte Valpak infolgedessen in einem Verwaltungsschreiben mit, daß die Voraussetzungen für eine Freistellung vom Kartellverbot nach Artikel 81 Absatz 3 erfüllt sind. Da die wettbewerbsbeschränkenden Effekte den Nutzen der bewußten Strategie aber mittel- bis langfristig überwiegen können, machte sie Valpak gleichzeitig darauf aufmerksam, daß sie sich eine erneute Prüfung der Angelegenheit nach Ablauf von drei Jahren vorbehält.

STACK

Eine Reihe von europäischen, nordamerikanischen und japanischen Unternehmen, die auf elektronische Bauteile angewiesen sind, haben eine Vereinbarung über die Gründung von Stack International, einer nicht gewinnorientierten Gesellschaft mit Sitz im Vereinigten Königreich, geschlossen bzw. sind ihr später beigetreten. Die Gesellschaft hat folgende Aufgaben:

— Festlegung einer allgemeinen Spezifikation für bestimmte elektronische Bauteile wie integrierte Schaltkreise, Speicherschaltkreise, Speichereinheiten, Logikschaltungen usw., die de facto weltweit als Branchenstandard anerkannt wird;

— Zertifizierung der Produkte, die die allgemeine Spezifikation erfüllen;

— Festlegung der Norm S/0001 für die Hersteller dieser Bauteile;

— Zertifizierung von Herstellern, die diese Norm erfüllen, und zwar anhand von Prüfungen, bei denen vor allem auf Qualität und Verläßlichkeit geachtet wird;

— Überwachung der Preise, die die angeschlossenen Unternehmen für die Bauteile bezahlen, und Unterrichtung der Mitglieder über die dabei ermittelten Referenzpreise.

Der Gesellschaft gehören Unternehmen an, die die genannten Bauteile in großem Umfang kaufen, um sie in ihre eigenen Erzeugnisse — informations- und kommunikationstechnische Produkte der unterschiedlichsten Art — einzubauen. Ihr Ziel ist die Förderung von Qualität, Verläßlichkeit und Preistransparenz bei gleichzeitiger Verringerung der Kosten für den Bezug dieser vielseitig eingesetzten Komponenten.

Der Vereinbarung ging eine andere voraus, die die Unternehmen 1976 geschlossen und bei der Kommission angemeldet hatten. Eine aktualisierte Fassung mit einem erweiterten Teilnehmerverzeichnis wurde 1997 angemeldet.

Die maßgeblichen Merkmale der Vereinbarung sind:

— Die freie Wahl der Mitgliedsunternehmen beim Bezug der Bauteile (Art und Hersteller) wird nicht eingeschränkt. Den Herstellern steht es ihrerseits frei, sich zertifizieren zu lassen; sie brauchen beim Verkauf ihrer Produkte auch keine besondere Rücksicht auf Stack-Mitglieder zu nehmen.

— Vertrauliche Geschäftsdaten werden nicht ausgetauscht (diesem Punkt hat die Kommission bei der Prüfung der Vereinbarung besondere Aufmerksamkeit geschenkt): Stack befaßt sich ausschließlich mit Basiskomponenten, die aufgrund ihrer Art keinerlei Aufschluß über die Produktpläne des Abnehmers gibt, und muß Preisangaben strikt vertraulich behandeln.

— Das System ist offen: Jedes interessierte Unternehmen, das bereit ist, bestimmte Regeln zu beachten, kann assoziiertes Mitglied werden, und selbst außenstehende Unternehmen können von dem Umstand profitieren, daß Stack allgemeine Spezifikationen festlegt und Hersteller zertifiziert.

Die Kommission hat festgestellt, daß die Stack-Vereinbarung geeignet ist, zur Verbesserung der Erzeugung und Verteilung von Waren beizutragen, die für die Märkte der Gegenwart unverzichtbar sind, ohne den Wettbewerb in irgendeiner Weise einzuschränken. Insbesondere ist der Austausch von Geschäftsgeheimnissen zwischen Wettbewerbern ausgeschlossen. Die Kommission hat die Vereinbarung deshalb im Wege eines Verwaltungsschreibens, in dem sie ein Negativattest erteilt, genehmigt.

INMARSAT

Die Kommission hat die Vorschläge zur Umstrukturierung der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation INMARSAT, des größten Anbieters von Satelliten-Mobilfunkdiensten, genehmigt, denen zufolge die Betriebseinheit dieser zwischenstaatlichen Einrichtung in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden soll. Dabei sollen INMARSAT-Aktien im Rahmen einer Erstemission auch dem Publikum angeboten werden. Die Kommission, die diesem Teil des Vorhabens große Bedeutung beimißt, hat der Organisation nahegelegt, die öffentliche Emission binnen drei Jahren durchzuführen. Die Genehmigung dieser Vorgehensweise — Umwandlung in eine Aktiengesellschaft mit möglichst baldiger Zeichnung an das Publikum — ist auch vor dem Hintergrund der bestehenden Umstrukturierungspläne anderer zwischenstaatlicher Satellitenbetreiberorganisationen zu sehen.

INMARSAT wurde 1979 gegründet und hat über 98 Mitglieder, d. h. Vertragsstaaten. Jedes Land wird vertreten durch einen Unterzeichner (in der Regel die jeweilige nationale Telekommunikationsorganisation), der entsprechend der Inanspruchnahme des Satellitensystems an der Organisation beteiligt ist und deren Leistungen an die Nutzer oder andere Anbieter verkauft. Die Unterzeichner werden im Zuge der Umstrukturierung zu Aktionären der neuen Gesellschaft. Binnen zwei Jahren nach der Umwandlung sollen auch dem Publikum Aktien zum Kauf angeboten werden. Dies führt zu einer Verwässerung des Gesellschaftskapitals, wodurch die Gefahr von Interessenkonflikten für die Unterzeichner in ihrer Doppelrolle als Aktionäre und Diensteanbieter sinkt.

Die Kommission hat das Vorhaben per Verwaltungsschreiben genehmigt, in dem sie ein Negativattest erteilt, allerdings unter dem Vorbehalt, daß die öffentliche Emission binnen drei Jahren erfolgt, und dem Hinweis, daß sie die Angelegenheit bei Nichteinhaltung dieser Frist erneut prüfen wird.

Für die Kommission ist der Fall INMARSAT ein Vorbild für die Behandlung ähnlicher Reformpläne anderer zwischenstaatlicher Satellitenbetreiberorganisationen, die ihrer Ansicht nach keine privilegierte Marktstellung haben sollten. Dies läßt sich am besten durch die Gründung von Aktiengesellschaften verhindern, die keine Befreiungen von wettbewerbsrechtlichen Vorschriften genießen. Die Stellung der bestehenden Unterzeichner der übrigen internationalen Organisationen sollte nur solange aufrechterhalten werden, wie dies unbedingt erforderlich ist. Gleichzeitig sollten die Eigentumsverhältnisse möglichst rasch nach Vollzug der Umstrukturierung verwässert werden, z. B. durch Unterbringung von Aktien im Publikum.

DHLI

1990 hat die Kommission eine Reihe von Vereinbarungen, die die Unternehmen Lufthansa, Japan Airlines und Nissho Iwai im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilsrechten an dem Kurierdienst DHL International, einer Tochtergesellschaft der US-amerikanischen Firma DHL, geschlossen hatten, vom Kartellverbot freigestellt.

Neue und alte Gesellschafter hatten seinerzeit vereinbart, daß sie sich für die Dauer von höchstens zehn Jahren und unbeschadet ihrer bestehenden Aktivitäten weder selbst noch im Wege neuer Beteiligungen in der weltweiten Abholung und Zustellung von Dokumenten und Paketen mit eigenen Transportmitteln und Vertriebsstrukturen betätigen. Lufthansa und JAL kamen überein, DHLI als Kunden bevorzugt zu behandeln und umgekehrt.

Am 19. September 1996 beantragten die beteiligten Unternehmen bei der Kommission die Verlängerung der Freistellung. Am 30. Oktober 1997 veröffentlichte die Kommission den wesentlichen Inhalt des Antrags gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 und Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 in einer Mitteilung[19] und forderte betroffene Dritte auf, sich innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Veröffentlichung zu der Angelegenheit zu äußern. In der genannten Frist gingen keine Stellungnahmen ein.

Am 21. Januar 1998 setzte die Kommission die Antragsteller von ihrer Entscheidung in Kenntnis, gegen die Verlängerung der Freistellung keine Einwände zu erheben und die Vereinbarungen mit Wirkung vom 30. Oktober 1997 für weitere sechs (in bezug auf Tätigkeiten im Sinne der Verordnung Nr. 3975/87) bzw. drei Jahre (Tätigkeiten im Sinne der Verordnung Nr. 1017/68) vom Kartellverbot freizustellen.

Nach Ansicht der Kommission waren die Voraussetzungen für die 1990 erteilte Freistellung weiterhin gegeben. Außerdem deuteten mehrere Umstände darauf hin, daß auf dem Markt noch mindestens genauso reger Wettbewerb wie seinerzeit herrscht:

1. Der Markt für Expreßkurierdienste ist mehr als zwei Jahrzehnte lang stark expandiert. Es gibt wenig Anzeichen dafür, daß dieses Wachstum in absehbarer Zukunft nachlassen wird. DHLI konkurriert weltweit mit den Unternehmen TNT, Federal Express und United Parcel Service (UPS). In vielen Ländern steht DHLI auch im Wettbewerb mit namhaften inländischen Anbietern. Die Nachfrage nach Expreßkurierdiensten wächst weltweit aufgrund der zunehmenden Globalisierung des produzierenden Gewerbes und stets engerer Zeitpläne für die Zulieferung, so daß sich der Wettbewerbsdruck in Zukunft noch verstärken dürfte.

[19] ABl. C 328 vom 30.10.1997, S. 18.

2. Durch die Aufhebung der Zölle im innergemeinschaftlichen Frachtverkehr hat die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen zugenommen, die Pakete im Straßenverkehr befördern, und zwar selbst in Fällen, in denen die Zustellung am nächsten Tag erfolgen muß. Auch Telefax und elektronische Post haben dank technischer Fortschritte und größerer Verfügbarkeit als Alternative zur Kurierzustellung an Bedeutung gewonnen.

3. Das Geschäft von DHLI — Expreßkurierdienste — wird zunehmend als grenzüberschreitender bzw. weltweiter Markt definiert. In der Sache Nr. IV/M.843 PTT Post/TNT/GD Express Worldwide[20] stellte die Kommission fest, daß internationale Eilzustellung, internationale Eilgutdienste, inländische Eilzustellung, inländische Eilgutdienste und Logistikdienste, die früher als getrennte Märkte galten, inzwischen weitgehend zu einem Produktmarkt verschmolzen sin[21]. Darüber hinaus hat die Bereitstellung dieser Dienste eine internationale Dimension bekommen, was auf die Errichtung des Binnenmarkts und die Tatsache zurückzuführen ist, daß Kurierunternehmen häufig global Buch führen.

Verbändevereinbarung

Das Gesetz, mit dem die EG-Richtlinie über den Elektrizitätsbinnenmarkt in deutsches Recht umgesetzt wurde, sieht die vollständige und unverzügliche Öffnung der Elektrizitätsnetze vor. Zu diesem Zweck wird ein System errichtet, in dessen Rahmen der Zugang zu den Übertragungs- und Verteilungsnetzen frei ausgehandelt werden kann. Der Staat behält sich allerdings das Recht vor, beim Netzzugang gegebenenfalls regulierend einzugreifen.

Angesichts der Möglichkeit des frei auszuhandelnden Netzzugangs in einem Land wie Deutschland, wo es Hunderte von Netzbetreibern gibt, wurden die Interessenvereinigungen der in erster Linie betroffenen Unternehmen von der Regierung aufgefordert, eine Rahmenvereinbarung über Kriterien zur Bestimmung von Durchleitungsentgelten, die sog. „Verbändevereinbarung“, zu schließen. Die für Wettbewerb zuständige Generaldirektion der Kommission hat diese Vereinbarung 1998 in einem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren geprüft, nach dessen Abschluß sie ein Schreiben folgenden Inhalts an die beteiligten Vereinigungen richtete:

Die Vereinbarung

Die Verbändevereinbarung wurde am 22. Mai 1998 zwischen den Vertretern der Vereinigung Deutscher Elektrizitätwerke e.V. (VDEW), des Verbands der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. (VIK) und des Bundesverbands der Deutschen Industrie e.V. (BDI) geschlossen. Sie gilt bis zum 30. September 1999.

In der Vereinbarung werden die einzelnen Posten, die bei der Entgeltbestimmung zugrunde gelegt werden, für jede Durchleitungsart festgelegt. Sie umfassen u. a. die Kosten für die Nutzung der nach Spannungsebene aufgeschlüsselten Netze, für die Umspannung von einer Spannungsebene auf eine andere und für sog. Systemdienstleistungen (Spannungshaltung, Frequenzhaltung usw.). Dafür wird ein pauschaler Preis („Briefmarke“) berechnet, der um einen Zeitfaktor — Nutzungsdauer — korrigiert wird.

[20] Entscheidung vom 8. November 1996.

[21] Randnummer 25.

Die Preise für die einzelnen Posten, die bei der Bestimmung des pauschalen Entgelts zugrunde gelegt werden, werden nicht gemeinsam festgesetzt, sondern vom jeweiligen Netzeigentümer, und zwar je nach den Kosten, die dieser nach gemeinsamen Kriterien ermittelt. Erfolgt die Durchleitung über mehrere Netze unterschiedlicher Betreiber[22], so wird, um eine Kumulierung der Entgelte zu vermeiden, für jeden Posten ein Durchschnittspreis in Rechnung gestellt.

Für die Durchleitung von Elektrizität im Hochspannungsnetz über eine Entfernung von mehr als 100 km sieht die Verbändevereinbarung eine zusätzliche Entgeltkomponente in Höhe von 12,50 DEM/kW*100 km*a vor.

Bewertung der Generaldirektion IV

Die Verbändevereinbarung ist eine Vereinbarung zwischen Unternehmensvereinigungen, die die Festlegung von Grundsätzen für die Bestimmung von Entgelten sowie — im Falle der entfernungsabhängigen Entgeltkomponente — eines gemeinsamen Preises bezweckt und bewirkt. Sie hat sowohl einen horizontalen als auch einen vertikalen Aspekt, denn sie bindet zum einen die im VDEW zusammengeschlossenen Anbieter von Durchleitungsleistungen untereinander und zum anderen diese Anbieter und bestimmte Abnehmer.

Die für Wettbewerb zuständige Generaldirektion der Kommission hat festgestellt, daß die Anbieter von Durchleitungsleistungen miteinander im Wettbewerb stehen und daß etwaige Wettbewerbsbeschränkungen den Handel zwischen Mitgliedstaaten insofern u. U. beeinträchtigen, als sie sich auf Deutschland insgesamt auswirken könnten.

Die Generaldirektion Wettbewerb hat — nach dem Vorbild des Bundeskartellamts, das sich ebenfalls mit der Vereinbarung befaßt hat — den beteiligten Unternehmensvereinigungen mitgeteilt, daß sie die Verbändevereinbarung grundsätzlich positiv beurteilt, obwohl sie gegenüber einigen Elementen (s. u.) gewisse Vorbehalte hat. Das vorsichtig formulierte Gesamturteil der Kommission ist darauf zurückzuführen, daß die Vereinbarung vor der Umsetzung in die Praxis geprüft wurde, daß die darin festgelegten Regeln sehr komplex sind und daß deren Auswirkungen auf einen Markt, der sich mitten in einem Liberalisierungsprozeß befindet, nicht abzusehen sind. Die kurze Geltungsdauer der Vereinbarung scheint allerdings darauf hinzudeuten, daß die beteiligten Vereinigungen in ihr eher eine Zwischenlösung als eine endgültige Vereinbarung sehen.

Positive Aspekte

Die Vereinbarung stellt vor allem ein konkretes Instrument dar, mit dem Netzeigentümer und bestimmte Nutzer die praktischen Modalitäten des Netzzugangs unter der Prämisse, daß die Durchleitung von Elektrizität eine handelsfähige Dienstleistung wie jede andere ist, organisieren. Dies allein ist ein bedeutender Fortschritt gegenüber der Vergangenheit, als Dritte sich den Zugang zum Netz gerichtlich erstreiten mußten.

[22] Dabei werden jeweils nur das Einspeise- und das Entnahmenetz berücksichtigt, nicht aber etwaige dazwischenliegende Transitnetze.

Darüber hinaus dürfte die gemeinsame Festlegung von Kriterien für die Entgeltbestimmung durch die Netzeigentümer den Nutzern zugute kommen, und zwar aus folgenden Gründen:

— Die Nutzer brauchen nicht mehr mit mehreren Netzeigentümern Verhandlungen zu führen, denn diese regeln die Probleme, die im Zusammenhang mit der Durchleitung über mehr als ein Netz auftreten, unter sich. Dies ist ein Faktor, der für die Entfaltung des Wettbewerbs von entscheidender Bedeutung ist.

— Dadurch, daß bei der Durchleitung über mehrere Netze das Entgelt pauschal für den Weg vom Einspeise- zum Entnahmenetz bestimmt wird, wird vermieden, daß die Gebühren für jedes einzelne in Anspruch genommene Netz einfach aufaddiert werden.

— Auch die einmalige Berücksichtigung der Entgeltposten bei der Entnahme verhindert die Kumulierung von Gebühren.

Davon abgesehen sind die Kriterien, die die Verbände für die Berechnung der Entgelte festgelegt haben, klar, kostenorientiert und leicht zu bestimmen.

Vorbehalte der Kommission

Die Vorbehalte richten sich gegen folgende Aspekte:

a) gemeinsame Festlegung eines Preises durch Wettbewerber (entfernungsabhängige Entgeltkomponente)

Preisabsprachen fallen ausdrücklich unter das Kartellverbot des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag und können davon grundsätzlich nicht gemäß Artikel 81 Absatz 3 freigestellt werden. Im vorliegenden Fall hat die Generaldirektion Wettbewerb aber den Sachumständen Rechnung getragen, und zwar insbesondere der Tatsache, daß

— den Abnehmern ohne die Verbändevereinbarung außerordentlich hohe Kosten entstehen würden, wenn sie mit jedem Anbieter, dessen Durchleitungsleistungen sie in Anspruch nehmen möchten, einzeln verhandeln müßten;

— die deutsche Regierung nach dem Wortlaut der EG-Richtlinie über den Elektrizitätsbinnenmarkt die Durchleitungsentgelte reglementieren kann, was ein ähnliches Ergebnis — d. h. eine einheitliche Methode der Entgeltbestimmung für ganz Deutschland — zur Folge hätte wie die Verbändevereinbarung.

b) die Kriterien der Entgeltbestimmung

Folgende Aspekte könnten Anlaß zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Artikeln 81 und 82 EG-Vertrag geben:

— Das zusätzliche Entgelt für die Durchleitung im Hochspannungsbereich über eine Entfernung von mehr als 100 km hält möglicherweise Nutzer von überregionalen Durchleitungsgeschäften ab. Dies könnte sowohl für den deutschen Elektrizitätsmarkt als auch für den grenzüberschreitenden Handel negative Folgen haben.

— Die Zugrundelegung einer gewichteten Mindestentfernung bei Vorliegen mehrerer Einspeise- und/oder Entnahmepunkte im Netz könnte Stromerzeuger mit hohen flächendeckenden Kapazitäten (wie die etablierten Großerzeuger) begünstigen. Außerdem könnte eine Gewichtung nach Entfernung zur Aufteilung des Marktes in Gebiete führen, die so gestaltet sind, daß sich der Markteintritt für weit entfernt ansässige Erzeuger nicht lohnt. Andererseits könnte diese Gewichtung auch Elektrizitätshändlern zugute kommen, die mit unterschiedlichen Partnern Erzeugerverträge geschlossen haben und die auf diese Weise die Methode zur Senkung ihrer Durchleitungskosten nutzen könnten.

Diese beiden Aspekte sind im Zusammenhang mit den Verhältnissen in Deutschland zu sehen, wo die meisten Netzeigentümer zugleich Stromerzeuger sind. Diese Unternehmen dürften die Entwicklungen im Bereich der Stromerzeugung genau verfolgen.

c) das durch die Anwendung der Kriterien bedingte Preisniveau

Die von den beteiligten Verbänden vorgelegten Beispielrechnungen lassen ein Preisniveau erkennen, das auf den ersten Blick über dem für vergleichbare Durchleitungsleistungen in anderen Mitgliedstaaten liegt. Der Grund dafür dürfte in der gewählten Kostenermittlungsmethode liegen.

Schlußfolgerung

Die Generaldirektion Wettbewerb hat den an der Verbändevereinbarung beteiligten Unternehmensvereinigungen gegenüber zwar Vorbehalte geäußert, jedoch kein Verfahren zur Untersagung der Vereinbarung eingeleitet. Sie hat beschlossen, die Anwendung der Vereinbarung in der Praxis zu verfolgen, um zu klären, ob ihre Vorbehalte, die sich bislang auf eine theoretische Prüfung stützen, sich gegebenenfalls bewahrheiten und ein Eingreifen erforderlich machen.

TÜV/CENELEC

CENELEC, das Europäsche Komitee für elektrotechnische Normung, ist eine privatrechtliche Organisation, die die Normen für elektrische Geräte in der Gemeinschaft harmonisiert. CENELEC hat ein einheitliches Konformitätszeichen für Haushalts- und ähnliche Elektrogeräte geschaffen, die sog. „Keymark“. Laut Satzung wird pro Land jeweils nur ein Mitglied zugelassen, was den Technischen Überwachungsverein (TÜV), der in Deutschland für die Ausstellung von Konformitätsbescheinigungen offiziell zuständig ist, zu einer Beschwerde veranlaßt hat, weil er ausgeschlossen wurde. Nach längeren mündlichen Verhandlungen und einem Schriftwechsel wurde mit CENELEC vereinbart, daß alle akkreditierten Prüflaboratorien, die darum ersuchen, Zugang zum „Keymark“-Zertifizierungssystem erhalten und daß ihre Anträge offen und transparent behandelt werden. Diese Vorgehensweise wird Vorbild für die Behandlung von Anträgen in angrenzenden Bereichen sein. Der TÜV hat daraufhin seine Beschwerde zurückgezogen.

2.2. Vertikale Vereinbarungen

SONY

Wie schon in den Jahren zuvor hat sich die Kommission auch im Berichtsjahr sehr intensiv mit den Lizenzregelungen und Vertriebssystemen in bezug auf Videospiele befaßt. Dabei hat sie die Prüfung

der Lizenzvergabepraxis von Sony Computer Entertainment Europe, einem führenden Anbieter von Videospielkonsolen und kompatiblen Videospielen, abgeschlossen.

Das Unternehmen Sony hat, um unabhängigen Software-Häusern die Möglichkeit zur Entwicklung und Herausgabe von Videospielen einzuräumen, die mit seinen Konsolen kompatibel sind, ein System zur Erteilung von Lizenzen für die Verwendung seiner Urheberrechte eingeführt. Nach der ursprünglichen Fassung der Lizenzvereinbarungen mußten Entwerfer und Herausgeber ihre Produktpläne zunächst von Sony genehmigen lassen, bevor sie ein Spiel entwickeln oder auf den Markt bringen konnten. Außerdem war es ihnen untersagt, ihre Spiele von Unternehmen entwickeln oder herausgeben lassen, die nicht von Sony autorisiert waren. Schließlich mußten sie die eigentliche Produktion der Spiele dem Lizenzgeber überlassen.

Die Kommission hat festgestellt, daß die Vereinbarungen den Wettbewerb einschränken und den Handel zwischen Mitgliedstaaten spürbar beeinträchtigen. Sie teilte Sony daraufhin ihre Beschwerdepunkte mit. Nach Verhandlungen mit ihren Dienststellen erklärte sich das Unternehmen zur Änderung der Lizenzvereinbarungen bereit.

Die neue Lizenzvergabepraxis von Sony schränkt die Entwicklungs-, Vermarktungs- und Herstellungsfreiheit der Lizenznehmer nicht ein. Die Verpflichtung der Herausgeber, ihre Produktpläne vor der Markteinführung von Sony genehmigen zu lassen, stellt keine Wettbewerbsbeschränkung dar. Sämtliche Spiele-Software wird künftig nach klaren, widerspruchsfreien und genau festgelegten Kriterien von einer unabhängigen Prüfstelle oder vom Prüfdienst von Sony ausschließlich auf ihre Konformität hin getestet.

Unter diesen Umständen hat die Kommission ihre Untersuchungen eingestellt.

Mit der Erledigung dieses Falls und der vorangegangenen Kartellsachen Sega und Nintendo[23] hat die Kommission sichergestellt, daß die drei großen Hersteller von Videospielkonsolen ihre Lizenzen im Einklang mit den Wettbewerbsregeln vergeben. Dadurch haben sich die Wettbewerbsbedingungen im Markt zugunsten der unabhängigen Entwickler von Videospielen und der europäischen Verbraucher erheblich verbessert.

Dänischer Tennisbund (DTF)

Die Kommission hat die Sponsoring-Vereinbarungen zwischen dem dänischen Tennisbund und seinen Tennisball-Lieferanten genehmigt.

Mit Schreiben vom 26. März 1998 teilte die Kommission dem Tennisbund mit, daß die Sponsoring-Vereinbarungen, die er mit seinen Lieferanten von Tennisbällen geschlossen hat, wettbewerbsrechtlich unbedenklich sind.[24] Es war das erste Mal, daß die Kommission förmlich zu einer Vereinbarung über das Sponsoring von Sportartikeln Stellung genommen hat.

Die Genehmigung erfolgte, nachdem der Bund sich bereit erklärt hatte, die Vereinbarungen im Einklang mit den Forderungen der Kommission abzuändern. In einer im Amtsblatt veröffentlichten

[23] XXVII. Bericht über die Wettbewerbspolitik (1997), Ziff. 80.

[24] Siehe Pressemitteilung IP/98/355 vom 15.4.1998.

Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 (ABl. C 138 vom 9. Mai 1996) hatte die Kommission ihre Absicht verkündet, den Vereinbarungen ein Negativattest zu erteilen.

Der dänische Tennisbund hat sich verpflichtet, künftig alle zwei Jahre eine Ausschreibung durchzuführen, um einen Sponsor zu benennen. Es wird ein transparentes, offenes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren geben. Der Anbieter, der den Zuschlag erhält, darf sich Sponsor des Dänischen Tennisbunds — wenngleich nicht „offizieller" Sponsor — nennen und wird in den darauffolgenden zwei Jahren als einziger den Bund mit Tennisbällen, und zwar zu Vorzugspreisen, beliefern.

In der Vergangenheit hatte der Bund einseitig Lieferverträge mit Ausschließlichkeitsbindung angeboten und den Bezug von Bällen, die außerhalb der offiziellen Kanäle vertrieben wurden, d. h. Paralleleinfuhren, unterbunden. Diese Praxis wurde ebenso wie die für den Verbraucher u. U. irreführende Verwendung der Bezeichnungen „offizieller Ball" und „offizieller Lieferant" abgestellt.

SICASOV

Am 14. Dezember 1998 stellte die Kommission durch Entscheidung[25] die Musterlizenzverträge des französischen Pflanzenzüchterverbands SICASOV für die Erzeugung und den Verkauf von Saatgut geschützter Pflanzensorten in Frankreich gemäß Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag vom Kartellverbot frei. Der in Paris ansässige und als „Société Coopérative d'Intérêt Collectif Agricole Anonyme à Capital Variable" genossenschaftlich organisierte Verband hat die Aufgabe, die ihm von den angeschlossenen Pflanzenzüchtern (oder deren Rechtsnachfolgern) anvertrauten Pflanzensorten zu verwalten, und schließt zu diesem Zweck u. a. Produktionsverträge mit Vermehrungsbetrieben, die Saatgut für den landwirtschaftlichen Bedarf herstellen.

Gegenstand der Verträge ist Saatgut von Pflanzen, die dem Sortenschutz nach französischem Recht oder EG-Recht unterliegen. Die Erzeugung und der Verkauf von Saatgut sind in den gemeinschaftlichen und nationalen Sortenschutzvorschriften ausführlich geregelt. Danach läßt sich das relevante Produkt unterteilen in

— Basissaatgut, d. h. Saatgut, das nicht zum Verkauf an Landwirte, sondern ausschließlich zur Erzeugung von anderem Saatgut bestimmt ist, weshalb es mit einem industriellen Zwischenprodukt verglichen werden kann;

— zertifiziertes Saatgut, d. h. Saatgut, das in der Regel zum Verkauf an Landwirte zum Zwecke der Aussaat bestimmt ist, weshalb es sich mit einem patentgeschützten industriellen Fertigprodukt vergleichen läßt;

— technisches Saatgut, d. h. Saatgut, das in einigen Mitgliedstaaten rechtmäßig zur Erzeugung von neuem zertifiziertem Saatgut verwendet werden kann und damit als Basissaatgut dient, während es in anderen Mitgliedstaaten ausschließlich an Landwirte verkauft werden darf und als zertifiziertes Saatgut dient.

Saatgut, das rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden soll, muß von Pflanzensorten stammen, die nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats in einem Sortenkatalog aufgeführt sind. Jede in einem

[25] ABl. L 4 vom 8.1.1999, S. 27.

nationalen Katalog aufgeführte Sorte wird nach Ablauf einer bestimmten Frist in den gemeinsamen Sortenkatalog aufgenommen, was zur Folge hat, daß ihr Saatgut ohne Einschränkungen überall in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Der französische Pflanzenzüchterverband hat bei der Kommission[26] eine Reihe von Musterverträgen angemeldet, nach denen er Vermehrungsbetrieben (Lizenznehmern) nichtausschließliche Lizenzen für die Erzeugung und den Verkauf von Saatgut auf französischem Hoheitsgebiet — bzw. in der Europäischen Gemeinschaft, sofern die betreffende Pflanzensorte dem gemeinschaftlichen Sortenschutzrecht unterliegt — erteilt.

Die Vertragsbestimmungen, die Basissaatgut und technisches Saatgut der Kontrolle des Verbands unterwerfen und denen zufolge u. a. die Lizenznehmer Basissaatgut weder direkt noch indirekt ausführen dürfen und technisches Saatgut vor der Ausfuhr rückstufen[27] müssen, fallen der Kommissionsentscheidung zufolge nicht unter das Kartellverbot des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag, weil entsprechende Verpflichtungen sich aus dem Sortenschutzrecht selbst ergeben (siehe hierzu EuGH, Urteil vom 19. April 1988, Erauw Jacquery/La Hesbignonne, Rechtssache 27/87, Slg. 1988, S. 1919).

Auch die Klauseln, die die Ausfuhr von zertifiziertem Saatgut nach Drittstaaten oder Mitgliedstaaten ohne Sortenschutzvorschriften untersagen, fallen nicht unter das EG-Kartellverbot.

Die Vertragsklausel, die den Lizenznehmern die direkte Ausfuhr zertifizierten Saatguts von Pflanzensorten, die weniger als vier Jahre im gemeinsamen Sortenkatalog aufgeführt sind, nach anderen Mitgliedstaaten verbietet, fällt laut Entscheidung hingegen unter das Kartellverbot, weil sie eine Einschränkung des Wettbewerbs bezweckt. Weiterhin stellt die Kommission fest, daß die fraglichen Vereinbarungen kein wesentlicher Bestandteil einer nationalen Marktordnung und für die Verwirklichung der Ziele des Artikels 33 EG-Vertrag nicht unerläßlich sind. Damit ist die Anwendung der Ausnahmebestimmung des Artikels 2 der Verordnung Nr. 26 ausgeschlossen, so daß das Kartellverbot des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag greift. Dennoch kann die Klausel gemäß Artikel 81 Absatz 3 davon freigestellt werden, weil sie die Verbreitung neuer Sorten in den übrigen Mitgliedstaaten fördert. Denn Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten werden eher zum Abschluß von Lizenz- und Vertriebsvereinbarungen in bezug auf neue Sorten bereit sein, wenn sie die Gewißheit haben, daß sie vier Jahre lang nicht mit Direktausfuhren aus Frankreich konfrontiert werden. Insofern muß die fragliche Vertragsbestimmung trotz der Ausfuhrbeschränkung vom Kartellverbot freigestellt werden, weil sie zur Förderung des technischen Fortschritts und der Einführung neuer Erzeugnisse zum Nutzen der Verbraucher beiträgt.

Ausgehend von diesen Überlegungen hat die Kommission entschieden, die fraglichen Verträge gemäß Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag bis zum 26. Oktober 2004 vom Kartellverbot freizustellen.

[26] Siehe Mitteilung im ABl. C 95 vom 19.4.1995, S. 8.

[27] Durch die Rückstufung soll verhindert werden, daß ausgeführtes Saatgut im Bestimmungsland (wo der Züchter keine Kontrollmöglichkeiten hat) reproduziert wird.

3. Zurückweisung von Beschwerden

NALOO, SWSMA, JW Soils suppliers

Die Kommission hat am 22. April 1998 und am 28. Juli 1998 im Wege von Entscheidungen Beschwerden über mutmaßliche Verstöße gegen den EGKS-Vertrag in der Vergangenheit zurückgewiesen.

Die Beschwerden:

Bis 1990 wurden rund 95 % der Kohle im Vereinigten Königreich von dem öffentlichen Unternehmen British Coal Corporation (BCC) gefördert. Die restlichen 5 % entfielen auf private Bergbaugesellschaften, die BCC nach dem britischen Gesetz über die Verstaatlichung der Kohleindustrie von 1946 für jede Tonne produzierter Kohle eine Lizenzgebühr zahlen mußten. Im Zuge der Privatisierung des staatlichen Elektrizitätsunternehmens Central Electricity Generating Board (CEGB)[28] schlossen die privatisierten Stromerzeuger, BCC und die übrigen Grubenunternehmen neue Lieferverträge, die am 1. April 1990 wirksam wurden.

Einen Tag zuvor hatte der nationale Verband der lizensierten Tagebaubetriebe, National Association of Licensed Opencast Operators (NALOO), bei der Kommission eine Beschwerde eingereicht, wonach der den Verbandsmitgliedern gezahlte Preis zu niedrig und die von BCC erhobene Lizenzgebühr zu hoch sein soll. Ähnliche Beschwerden wurden von dem Verband South Wales Small Mines Association (SWSMA) und dem Kohleproduzenten JW Soils Suppliers eingereicht.

Beanstandet wurden dabei u. a. Verstöße gegen:

— das Verbot systematischer Preisdiskriminierungen im Sinne des Artikels 63 EGKS-Vertrag, weil die Erzeuger BCC bessere Konditionen als allen übrigen Kohleförderern eingeräumt hätten;

— das Verbot des Mißbrauchs einer beherrschenden Stellung im Sinne des Artikels 66 § 7 EGKS-Vertrag bzw. des Artikels 82 EG-Vertrag, weil BCC laut NALOO von den privaten Grubenunternehmen zu hohe Lizenzgebühren verlangen würde;

— das Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen im Sinne des Artikels 65 EGKS-Vertrag bzw. des Artikels 81 EG-Vertrag, weil die Lizenzgebühren in den zwischen BCC und den privaten Grubenunternehmen geschlossenen Verträgen laut NALOO überhöht seien.

Die Kommission befaßte sich mit den Beschwerden der privaten Grubenunternehmen und erreichte, daß die Betroffenen künftig (d. h. ab dem 1. April 1990) besser vergütet werden und weniger Lizenzgebühren an BCC entrichten müssen. Am 23. Mai 1991 wies sie die Beschwerden in bezug auf die Situation nach dem 1. April 1990 zurück.[29]

[28] CEGB hatte bis dahin das Monopol für die Stromerzeugung im Vereinigten Königreich inne. Sein Vermögen ging u. a. auf die Gesellschaften National Power und PowerGen über.

[29] XXI. Bericht über die Wettbewerbspolitik (1991), Ziff. 107.

NALOO fand sich mit der verringerten BCC-Lizenzgebühr nicht ab und erhob Klage gegen die Entscheidung der Kommission.[30] Ein Mitglied von NALOO und eines von SWSMA wandten sich an britische Gerichte und forderten Schadensersatz für Unrecht, das sie angeblich vor dem 1. April 1990 erlitten hatten. Diese Ansprüche wurden in zwei Vorabentscheidungsverfahren — Rechtssachen Banks (1994)[31] und Hopkins (1996)[32] — vom Gerichtshof zurückgewiesen.

Nach dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Banks reichte NALOO bei der Kommission erneut eine Beschwerde wegen mutmaßlicher Zuwiderhandlungen (überhöhte Lizenzgebühren und Preisdiskriminierung) vor dem 1. April 1990 ein. Daraufhin forderte BCC die Kommission auf, im Sinne des Artikels 35 EGKS-Vertrag festzustellen, daß sie rechtlich nicht befugt ist, die Beschwerde von NALOO zu behandeln, bzw. die Beschwerde ohne Prüfung der Tatbestände aus rechtlichen Gründen zurückzuweisen. Als die Kommission die Beschwerde nicht unmittelbar in der in Artikel 35 EGKS-Vertrag vorgesehenen Zweimonatsfrist zurückwies, erhob BCC beim Gerichtshof Klage auf Nichtigerklärung der ihrem Schweigen zu entnehmenden ablehnenden Entcheidung. Das Gericht Erster Instanz wies die Klage von BCC mit Beschluß vom 29. April 1998 zurück.[33]

Die Entscheidungen der Kommission, auf die Beschwerden von NALOO und SWSMA hin nicht tätig zu werden, ergingen am 22. April bzw. 28. Juli 1998. Die Betroffenen haben gegen diese Entscheidungen am 8. Juni[34] bzw. 6. Oktober 1998 Klage erhoben.

Wirkung für die Zukunft als Kriterium

Die Kommission hat auf die Veröffentlichung ihrer Entscheidung, auf die 1994 von NALOO eingereichte Beschwerde hin nicht tätig zu werden, verzichtet, weil sie der Ansicht war, daß

— die Erhebung angeblich überhöhter Lizenzgebühren keinen Verstoß gegen Artikel 65 EGKS-Vertrag darstellt;

— sie nicht befugt ist, zurückliegende Zuwiderhandlungen im Sinne der Artikel 63 § 1 und 66 § 7 EGKS-Vertrag zu ahnden;

— NALOO die Beschwerde nicht ausreichend mit Beweisen gestützt hat.

Auf die Beweisfrage wird nicht weiter eingegangen, weil sie keine Besonderheit des EGKS-Vertrag ist.

Anwendung des Artikels 65 EGKS-Vertrag

Die Kommission hat das Argument von NALOO, die Lizenzverträge von BCC würden gegen Artikel 65 EGKS-Vertrag verstoßen, weil die darin vorgesehenen Gebühren überhöht seien, nicht akzeptiert. Sie stützte sich dabei auf einen Vergleich zwischen den Wettbewerbsregeln des EG- und des EGKS-

[30] Rechtssache T-57/91, NALOO/Kommission, Slg. 1996, S. II-1019.

[31] Rechtssache C-128/92, HJ Banks & Co. Ltd/BCC, Slg. 1994, S. I-1209; siehe XXIV. Bericht über die Wettbewerbspolitik (1994), S. 239.

[32] Rechtssache C-18/94, B. Hopkins u. a./National Power und PowerGen, Slg. 1996, S. I-2281.

[33] Gericht Erster Instanz, Beschluß vom 29. April 1998, BCC/Kommission, Rechtssache T-367/94.

[34] Mitteilung des Gerichts Erster Instanz, ABl. C 234 vom 25.7.1998, S. 36.

Vertrags und auf die ausschließlich auf Artikel 82 EG-Vertrag beruhende Rechtsprechung des Gerichtshofs in bezug auf die Inrechnungstellung überhöhter Preise.

Anwendung der Artikel 63 § 1 und 66 § 7 EGKS-Vertrag auf Zuwiderhandlungen in der Vergangenheit

Der Gerichtshof hebt in seinem Urteil in der Rechtssache Hopkins auf die in die Zukunft gerichtete Formulierung des Artikels 63 § 1 EGKS-Vertrag ab: „Stellt die Kommission fest, daß Käufer systematisch Diskriminierungen vornehmen", so ist sie befugt, die erforderlichen Empfehlungen auszusprechen (Urteil Hopkins, a.a.O., Randnr. 17). Auch die Formulierung des Artikels 66 § 7 EGKS-Vertrag weist insofern in die Zukunft, als die Kommission an Unternehmen in beherrschender Stellung Empfehlungen richten kann, um zu verhindern, daß diese Stellung mißbraucht wird.

In Randnummer 19 geht der Gerichtshof ausdrücklich auf die Anwendung des Artikels 63 § 1 EGKS-Vertrag auf wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen in der Vergangenheit ein: „Es ist davon auszugehen, daß die Befugnisse, die Artikel 63 § 1 der Kommission verleiht, es ihr, um die praktische Wirksamkeit des in Artikel 4 Buchstabe b enthaltenen Verbotes sicherzustellen, erlauben, die Behörden der Mitgliedstaaten nicht nur zu verpflichten, die von ihr festgestellten systematischen Diskriminierungen für die Zukunft abzustellen, sondern aus dieser Feststellung der Kommission auch alle Konsequenzen in bezug auf die Wirkungen zu ziehen, die diese Diskriminierungen im Verhältnis zwischen Käufern und Erzeugern im Sinne von Artikel 4 Buchstabe b schon vor dem Tätigwerden der Kommission haben konnten. Auf die genannte Feststellung können sich die Betroffenen vor den nationalen Gerichten berufen."

Die Kommission hat diesen Urteilsgrund wie folgt ausgelegt:

— Sie kann Mitgliedstaaten empfehlen, von ihr festgestellte systematische Diskriminierungen für die Zukunft abzustellen. Dies bestätigt lediglich die Interpretation des Artikels 63 § 1 EGKS-Vertrag als in die Zukunft gerichtete Bestimmung.

— Diskriminierungen in der Vergangenheit kann sie nur behandeln, wenn dies nötig ist, um die Wirksamkeit des Verbots des Artikels 4 Buchstabe b) EGKS-Vertrag sicherzustellen.

Im Fall NALOO etwa wurde die Kommission 1994 aufgefordert, gegen Zuwiderhandlungen vorzugehen, die im Zeitraum von 1973 bis zum 31. März 1990 stattgefunden haben sollen. Sie gelangte aber zu der Auffassung, daß sie nach Artikel 63 § 1 EGKS-Vertrag nicht dazu befugt war, weil dies nicht erforderlich war, um die praktische Wirksamkeit des Artikels 4 Buchstabe b) EGKS-Vertrag sicherzustellen. Entsprechend begründet sie ihre Entscheidung, nicht gegen einen Tatbestand im Sinne des Artikels 66 § 7 EGKS-Vertrag vorzugehen.

Dies bedeutet selbstverständlich nicht, daß die Kommission unter keinen Umständen etwas gegen Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 63 § 1 oder 66 § 7 EGKS-Vertrag unternehmen kann. Sie knüpft ein Tätigwerden lediglich an die Notwendigkeit, die Wirksamkeit des Artikels 4 EGKS-Vertrag sicherzustellen. Diese Voraussetzung war in den vorliegenden Fällen nicht gegeben.

IFCO

Die Kommission hat grünes Licht für die Durchführung des Pool-Systems der Internationalen Fruchtcontainer-Organisation (IFCO) zur Verpackung von frischem Obst und Gemüse in genormten, zusammenklappbaren und wiederverwendbaren Kunststoffkästen gegeben. Die Kästen werden von Tochtergesellschaften der Schoeller Plast Holding GmbH hergestellt und von zwölf Großunternehmen des deutschen Lebensmittelhandels für den Transport der Waren vom Erzeuger zu den Lebensmittelhändlern und in die Läden verwendet. Ende 1992 teilten die Handelsketten ihren Lieferanten mit, daß sie in Kunststoffkästen verpackte Waren vorziehen würden. Zwei Pool-Mitglieder machten die Verwendung der Kästen obligatorisch.

Aufgrund der Beschwerden einiger Händler und Obsterzeuger leitete die Kommission ein Verfahren zur Prüfung des IFCO-System nach Maßgabe der EG-Wettbewerbsregeln ein, in dessen Verlauf sie die Beteiligten aufforderte, das System in wesentlichen Punkten zu ändern. Daraufhin wurden die obligatorische Verwendung und eine Reihe anderer Elemente wie der Abschluß von Standardverträgen, Pauschalzahlungen an den Pool, ein Schiedsverfahren für Nutzer und die Verpflichtung der Lebensmittelhändler, detaillierte Angaben über den Warenfluß auszutauschen, aufgehoben.

Die Kommission hat dazu am 3. Juni 1993 eine Pressemitteilung (IP(93) 430) herausgegeben und die Lebensmittelhändler schriftlich von den Änderungen in Kenntnis gesetzt.

Sie ist, nachdem sie die Entwicklung in den relevanten Märkten aufmerksam verfolgt und eine umfassende Marktanalyse durchgeführt hatte, zu der Auffassung gelangt, daß das IFCO-System in der geänderten Form den Wettbewerb nicht im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag einschränkt, weil die Verwendung der Kästen einseitig von dem Verbund IFCO/Schoeller organisiert wird, der seine Produkte auf der Grundlage bilateraler Verträge bereitstellt. IFCO steht damit im direkten Wettbewerb mit alternativen Systemen, bei denen Verpackungen aus Kunststoff, Holz oder Pappe eingesetzt werden, so daß das Kartellverbot des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag nicht greift.

Eine marktbeherrschende Stellung der an IFCO beteiligten Unternehmen konnte die Kommission in Anbetracht von deren Marktanteilen ebenfalls ausschließen.

Ausgehend von diesen Erwägungen hat die Kommission die Beschwerden von zwei Unternehmerverbänden zurückgewiesen.

EUDIM

Am 17. September 1998 schloß die Kommission die Prüfung der von der Vereinigung „European United Distributors of Installation Materials“ (EUDIM) angemeldeten Vereinbarungen im Wege eines Verwaltungsschreibens ab. In der Vereinigung mit Sitz in der Schweiz haben sich die auf ihren jeweiligen Heimatmärkten führenden Unternehmen (in der Regel eines pro Land) ihrer Branche — Großhandel mit sanitären Anlagen, Installations- und Heizungsmaterial — zusammengeschlossen.

Die Vereinbarungen wurden erst angemeldet, nachdem die Kommission im Februar 1991 aufgrund einer Beschwerde des Unternehmens Van Marcke NV ein Prüfverfahren eingeleitet hatte. Im Februar 1995 beanstandete die Kommission in einer Mitteilung der Beschwerdepunkte an EUDIM ein mutmaßliches Gentleman’s Agreement, das auf einem Informationsaustausch beruht und dem zufolge kein Mitglied der Vereinigung ohne vorherige Zustimmung auf dem Markt eines anderen tätig werden

würde. EUDIM hat zwar die Existenz einer Marktaufteilungsabsprache bestritten, war aber bereit, die Vereinbarungen zu ergänzen und zu präzisieren, um sie mit den EG-Wettbewerbsregeln in Einklang zu bringen. Die Kommission hat bei der Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der Anmeldung[35] zu erkennen gegeben, daß sie die Vereinbarungen positiv zu beurteilen gedenkt.

Die Kommission wies die Beschwerde zurück, weil sie nach eingehender Prüfung der Wettbewerbsbedingungen auf dem relevanten Markt zu der Auffassung gelangt ist, daß der Wettbewerb durch das Verhalten von EUDIM nicht spürbar eingeschränkt wird. Damit bekräftigte sie auch ihre grundsätzliche Haltung, kein förmliches Negativattest für angemeldete Vereinbarungen zu erteilen, wenn das Gemeinschaftsinteresse dies nicht erfordert. Weitere Faktoren, die die Kommission zur Zurückweisung der Beschwerde veranlaßten, waren die Existenz wettbewerbsrechtlicher Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen Großhändlern, wie sie im Rahmen von EUDIM praktiziert wird, die Veröffentlichung einer Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 und die Wiederherstellung wirksamen Wettbewerbs aufgrund ihrer Intervention. Davon abgesehen ist die Kommission nicht gehalten, Beschwerden über Verhaltensweisen nachzugehen, die abgestellt worden sind.

Micro Leader/Microsoft

Am 15. Oktober 1998 wies die Kommission durch Entscheidung eine Beschwerde des französischen Unternehmens Micro Leader Business gegen die Microsoft Corporation und ihre Tochtergesellschaft Microsoft France zurück.

Das Handelsunternehmen Micro Leader, das Software und Informatikmaterial vertreibt, hat in Kanada Software der Firma Microsoft in französischer Sprache eingekauft und anschließend in Frankreich weiterverkauft. Die in Kanada erhältlichen Computerprogramme durften laut Lizenzvertrag aber nur dort benutzt werden. Microsoft hat deshalb zusammen mit den französischen Zollbehörden Schritte unternommen, um den Weiterverkauf in Europa zu unterbinden und seine Urheberrechte zu schützen. Am 24. September 1996 reichte Micro Leader bei der für Wettbewerbsfragen zuständigen Generaldirektion eine Beschwerde ein, der zufolge die Maßnahmen, die Microsoft getroffen hat, um die parallele Einfuhr seiner kanadischen Software-Produkte zu verhindern, gegen die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag verstößt. Danach hätten die betreffenden Microsoft-Tochtergesellschaften und ihre Händler in Kanada und Frankreich Vereinbarungen geschlossen, Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt und eine marktbeherrschende Stellung mißbräuchlich ausgenutzt, um durch die rechtswidrige Verhinderung der Einfuhr von Waren in den Europäischen Wirtschaftsraum die Verkaufspreise für ihre Erzeugnisse festzusetzen.

Die Kommission ist zu der Auffassung gelangt, daß dem Vorgehen von Microsoft gegen die Einfuhr von Kopien seiner für den kanadischen Markt bestimmten Produkte keine auf die Festsetzung der Verkaufspreise gerichtete Vereinbarung oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweise zwischen Microsoft und seinen Vertriebshändlern zugrunde liegt. Computer-Software ist in der Europäischen Union nach der Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. L 122 vom 17.5.1991, S. 42) urheberrechtlich geschützt. Danach erschöpft sich mit dem Erstverkauf einer Programmkopie in der Gemeinschaft durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung das Recht auf die Verbreitung dieser Kopie in der Gemeinschaft. Durch den Ankauf der Kopie eines Computerprogramms in Kanada wird dieses Recht nicht im Sinne der EG-Richtlinie erschöpft. Dementsprechend verstößt jeder Versuch zur Verwendung oder zum

[35] ABl. C 111 vom 17.4.1996, S. 8.

Verkauf einer solchen Kopie in der Gemeinschaft gegen das Urheberrecht und ist alles, was Microsoft unternimmt, um die Einfuhr solcher Kopien zu verhindern, nicht als Vereinbarung oder abgestimmte Verhaltensweise zwischen dem Hersteller und seinen Händlern — in Kanada oder in der Gemeinschaft — einzustufen, sondern als Maßnahmen zum Schutz legitimer Rechte. Im übrigen wies nichts darauf hin, daß Microsoft versucht hat, Einfluß auf die Wiederverkaufspreise seiner Händler auszuüben.

Die Kommission hat außerdem konstatiert, daß die Bemühungen von Microsoft zur Verhinderung der Einfuhr von Kopien seiner Software, für deren Verwendung in der Gemeinschaft keine Lizenz vorliegt und die infolgedessen in der Gemeinschaft Rechtsschutz genießt, keinen Mißbrauch im Sinne des Artikels 82 EG-Vertrag darstellen, weil es sich um legitime Maßnahmen zum Schutz von Urheberrechten handelt. Sie hielt es daher nicht für erforderlich zu klären, ob Microsoft in dem fraglichen Markt über eine beherrschende Stellung verfügt.

Greene King/Roberts

Colin und Valerie Roberts, die ein Schanklokal der Brauerei Greene King betreiben, haben die Kommission im Mai 1997 im Rahmen einer Beschwerde ersucht festzustellen, daß die in ihrem Pachtvertrag enthaltene Bierlieferbindung — die Verpflichtung, den überwiegenden Teil ihres Bedarfs an Bier bei der Brauerei und Verpächterin Greene King zu decken — gegen Artikel 81 EG-Vertrag verstößt. Dies hätte ihnen das Recht gegeben, ihr Bier von anderen Herstellern ihr Wahl zu beziehen, die ihren Kunden beträchtliche Nachlässe einräumen.

Um festzustellen, ob das Vertriebsnetz in Form der Liefervereinbarungen, die eine Brauerei mit ihren Abnehmern schließt, von den EG-Wettbewerbsregeln erfaßt wird, sind zwei Fragen zu klären, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs in der Sache Delimitis ergeben.

Zunächst ist zu prüfen, ob eine Marktabschottung vorliegt. Die Kommission vertritt die Auffassung, daß der britische Bierausschankmarkt nach aktuellen Daten zu urteilen weiterhin abgeschottet ist. 1997 wurden hier zwischen 50 und 58 % der Biermenge aufgrund wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen abgesetzt.

Zweitens muß untersucht werden, ob das Vertriebsnetz der betreffenden Brauerei erheblich zu dieser Marktabschottung beiträgt. Die Kommission hat in diesem Zusammenhang festgestellt, daß der Marktanteil von Greene King zu klein ist, um erheblich zur Abschottung des britischen Bierausschankmarkts beizutragen. Denn die Menge an Bier, die Greene King in den von ihm selbst geführten, verpachteten oder durch Darlehen finanzierten Schankbetrieben absetzt, macht lediglich 1,3 % des Markts aus. Dies ist bedeutend weniger als der Anteil der landesweit tätigen Großbrauereien Scottish & Newcastle, Bass, Whitbread und Carlsberg-Tetley, die mit ihren Netzen aus Bierlieferungsverträgen (einschließlich der Lieferbindungen, denen Gaststättenketten unterliegen, die nicht selbst brauen) jeweils 5 % und mehr des Marktes abdecken.

Der Befund, zu dem die Kommission in der Sache Greene King gelangt ist, gilt auch für die Pachtverträge anderer kleiner, regional tätiger Brauereien im Vereinigten Königreich sowie für die Pachtverträge selbst nicht brauender Gaststättenketten, die ihr Bier von mehr als einem Hersteller beziehen. Die Zurückweisung der von den Pächtern Roberts eingereichten Beschwerde am 6.

November 1998[36] ist insofern als klarer Präzedenzfall für solche Unternehmen und die an sie gebundenen Schanklokale anzusehen.

TAMBUE

Am 21. September 1998 wies die Kommission eine Beschwerde gegen die belgische Anwaltskammer Ordre professionnel des avocats de Belgique (ONAB) zurück und lehnte die Anordnung einstweiliger Maßnahmen ab.

Die Kommission hat die fragliche Beschwerde zurückgewiesen, weil kein ausreichendes Gemeinschaftsinteresse vorlag. Die beanstandeten Maßnahmen — ONAB-Regeln für das Berufspraktikum und die Ausbildung zum Rechtsanwalt, denen zufolge Anwaltsanwärter vor Abschluß des zweiten Praktikumjahres erst eine Prüfung ablegen müssen, bevor sie die Zulassung als Rechtsanwalt (das „Certificat d'aptitude à la profession d'avocat" bzw. CAPA) erhalten können, sowie Beschränkungen, die die Ordnungen der örtlichen Kammern in bezug auf die Zahl der Praktikanten je Betreuer und die Anforderungen an Praktikantenbetreuer vorsehen — wirken sich im wesentlichen nur innerhalb eines Mitgliedstaates aus. Davon abgesehen hat der Beschwerdeführer noch nicht alle Möglichkeiten im Inland — Anrufung nationaler Wettbewerbsbehörden und/oder Gerichte — ausgeschöpft. Die Anordnung einstweiliger Maßnahmen hat die Kommission abgelehnt, weil sie solche Maßnahmen nur insoweit treffen kann, als diese notwendig sind, um zu verhindern, daß ihre Entscheidungsbefugnis nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 durch die Handlungsweise bestimmter Unternehmen unterminiert wird.

Die Kommission ist der Auffassung, daß ihre vom Gerichtshof unlängst im Urteil vom 18. Juni 1998 in der Rechtssache C-35/96, Kommission/Italien (noch nicht veröffentlicht) bestätigte Entscheidungspraxis in bezug auf freie Berufe den nationalen Wettbewerbsbehörden und/oder Gerichten keinen Zweifel daran läßt, daß die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag auch für diese Berufsgruppen gelten und von den zuständigen Behörden bzw. Gerichten unmittelbar angewendet werden können. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung des belgischen Wettbewerbsrechts auf freie Berufe sind nicht solcher Art, daß sie automatisch auf die unmittelbare Anwendung der beiden Vertragsartikel übertragen werden können.

4. Ablehnung von Anträgen auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen

Vickers/Rolls-Royce

In diesem Fall ging es um das Verhältnis zwischen Markenrechten und den EG-Wettbewerbsregeln. Die Kommission hat einen Antrag auf Erlaß einstweiliger Maßnahmen abgelehnt, weil eine Klausel, mit der der Inhaber eines Warenzeichens bei Änderung der Beteiligungsverhältnisse des Lizenznehmers die Markenlizenz entziehen kann, sich nach dem ersten Augenschein aus wettbewerbsrechtlicher Sicht nicht von einer Vertragsbestimmung unterscheidet, die einem Lizenznehmer die Übertragung der Lizenz auf einen Dritten oder die Vergabe einer Unterlizenz verbietet. Bestimmungen der letztgenannten Art werden von der Kommission in der Regel nicht als wettbewerbswidrig eingestuft, sondern als ein Instrument, mit dem der Inhaber des Warenzeichens das mit seiner Marke verbundene Qualitätsniveau sichern kann.

[36] SG(98) D/9557, veröffentlicht auf folgender Webseite der Generaldirektion IV: http://europa.eu.int/comm/dg04/entente/closed/en/1998.htm#563.

Im Januar 1998 brachte Vickers PLC, die Dachgesellschaft der Unternehmensgruppe Rolls-Royce Motors Group, in einer Beschwerde vor, daß die Lizenzvereinbarungen zwischen dieser Gruppe und Rolls-Royce PLC über die Verwendung des Namens „Rolls-Royce“ und damit verbundener Warenzeichen durch die Rolls-Royce Motors Group gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag verstoßen.

Die Rolls-Royce Motors Group, die Luxusautos der Marken *Rolls-Royce* und *Bentley* fertigt, und der auf Gasturbinen und Flugtriebwerke spezialisierte Hersteller Rolls-Royce PLC sind trotz des identischen Namensbestandteils zwei völlig eigenständige unverbundene Unternehmen. Im März 1973 meldeten die Gesellschaft Rolls-Royce (1971) Limited (nunmehr Rolls-Royce PLC), auf die das Recht am Namen „Rolls-Royce“ und damit zusammenhängenden Warenzeichen nach Konkurs des ehemaligen Unternehmens Rolls-Royce Limited übertragen worden worden war, und die Rolls-Royce Motors Group bei der Kommission eine Reihe von Vereinbarungen an, in denen Rolls-Royce (1971) Limited dem Fahrzeughersteller das Recht auf Verwendung der Rolls-Royce-Warenzeichen für seine Kraftfahrzeuge und Motoren einräumt. Die kartellrechtliche Prüfung wurde im Wege eines Verwaltungsschreibens abgeschlossen, in dem die Kommission feststellt, daß die Vereinbarungen den Wettbewerb nicht einschränken.

Vickers beanstandet eine Klausel in den Lizenzvereinbarungen, der zufolge Rolls-Royce PLC dem Automobilhersteller die Verwendung des Namens und der Warenzeichen „Rolls-Royce“ einseitig untersagen kann, wenn ein Unternehmen oder eine Person mit Sitz in einem anderen Land als dem Vereinigten Königreich (d. h. auch in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums) die Kontrolle über die Rolls-Royce Motors Group erlangt.

Da das Unternehmen gleichzeitig die Veräußerung der Rolls-Royce Motors Group plante, ersuchte es die Kommission aus Gründen der Dringlichkeit um Verfügung einstweiliger Maßnahmen. Konkret forderte es die Kommission auf, eine Entscheidung zu erlassen, in der angeordnet wird, daß Rolls-Royce PLC die fragliche Klausel nicht anwenden oder anzuwenden versuchen darf, weil andernfalls der Verkauf des Kfz-Herstellers nicht unter offenen und fairen Wettbewerbsbedingungen möglich sei und Vickers keine Aussicht auf einen angemessenen Erlös habe.

Am 6. April 1998 lehnte die Kommission den Antrag von Vickers auf Erlaß einstweiliger Maßnahmen ab, weil in Anbetracht der vorgelegten Beweisstücke die Voraussetzungen dafür nicht gegeben waren.

Die Kommission stellte aus den erwähnten Gründen fest, daß die fragliche Klausel dem ersten Augenschein nach nicht gegen die EG-Wettbewerbsregeln verstößt. Denn nicht einmal in dem von Vickers definierten relevanten Produktmarkt — Luxusfahrzeuge — war klar, ob die beanstandete Klausel sich spürbar auf den Wettbewerb auswirkt, wenn sie den Erwerb der Rolls-Royce Motors Group durch einen ausländischen Anleger verhindert. Vickers hat insbesondere nicht nachgewiesen, daß der Erwerb eines bestehenden Unternehmens die einzige Möglichkeit für Wettbewerber ist, ihren Marktanteil zu erhöhen bzw. neu in den Markt einzusteigen.

Da Rolls-Royce PLC zudem die Veräußerung der Rolls-Royce Motors Group an einen ausländischen Investoren befürwortete, war nicht davon auszugehen, daß die bewußte Klausel die von Vickers unterstellte Wirkung haben würde.

Die Kommission sah sich genötigt, darauf hinzuweisen, daß eine etwaige Anfechtung des Eigentums an dem Namen und den Warenzeichen „Rolls-Royce“ durch Vickers nicht unter ihre Zuständigkeit fällt, sondern unter die nationaler Gerichte.

Auch die Gefahr schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens, mit dem die Dringlichkeit einstweiliger Maßnahmen begründet wurde, war nach Ansicht der Kommission nicht gegeben. Das antragstellende Unternehmen hat mit keinem Wort erwähnt, daß es seine Anteile an der Rolls-Royce Motors Group unbedingt verkaufen muß bzw. nicht in der Lage ist, deren Geschäfte fortzuführen. Die Dringlichkeit war offensichtlich nur subjektiv für das Unternehmen Vickers gegeben, das entschlossen war, den Automobilhersteller zu verkaufen. Sie war daher kein objektiv gerechtfertigter Grund.

Am 3. Juli 1998 übernahm schließlich der Volkswagen-Konzern die Rolls-Royce Motors Group von Vickers. Dieser Zusammenschluß wurde bei der Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 angemeldet. Anschließend erwarb die BMW AG von Rolls-Royce PLC die Rechte für die Verwendung des Namens und der Warenzeichen „Rolls-Royce“ für Kraftfahrzeuge und erteilte der nunmehr von Volkswagen beherrschten Rolls-Royce Motors Group eine entsprechende Lizenz bis zum 31. Dezember 2002.

Nach dieser Übernahme zog Vickers die Beschwerde im September 1998 zurück, so daß der Fall abgeschlossen werden konnte.

5. Beilegung

IRE/Nordion

Die Kommission hat ein kartellrechtliches Verfahren nach Artikel 82 EG-Vertrag wegen des Mißbrauchs einer beherrschenden Stellung durch das kanadische Unternehmen Nordion eingestellt. Nordion produziert und vertreibt weltweit Molybdän 99, einen radioaktiven Stoff, der in der Nuklearmedizin hauptsächlich zur frühzeitigen Erkennung und Diagnose von Krebs, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und AIDS eingesetzt wird.

Das Verfahren wurde eingestellt, nachdem Nordion sich förmlich verpflichtet hatte, auf die Durchsetzung von Ausschließlichkeitsbindungen im Vertragsverhältnis mit seinen europäischen Abnehmern zu verzichten. Durch die Verzichtserklärung werden nach Ansicht der Kommission auf dem relevanten Markt wieder Wettbewerbsbedingungen hergestellt und gewährleistet. Die damit einhergehende Marktöffnung dürfte unmittelbar den europäischen Kunden zugute kommen, die ihren Bedarf an Molybdän 99 künftig auch bei anderen Anbietern decken können.

1996 beschwerte sich der Hauptkonkurrent des Unternehmens, das belgische Institut National des Radioéléments (IRE), bei der Kommission über die langfristigen Molybdän-99-Lieferverträge mit Ausschließlichkeitsbindung, die Nordion weltweit mit seinen größten Kunden eingeht. Daraufhin leitete die Kommission im Februar 1997 das kartellrechtliche Prüfverfahren wegen Mißbrauchs einer beherrschenden Stellung ein, in dessen Rahmen sie dem kanadischen Hersteller förmlich mitteilte, daß seine Alleinbezugsvereinbarungen den Beschwerdeführer und einzigen Wettbewerber in Europa in der Entwicklung hemmen bzw. möglicherweise sogar aus dem Markt drängen und den Markteintritt neuer Anbieter verhindern.

Auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte hin hat Nordion seinen Verzicht auf die Anwendung der Ausschließlichkeitsklauseln in seinen Lieferverträgen mit europäischen Abnehmern erklärt. Der Wettbewerber IRE zog daraufhin seine Beschwerde zurück.

Die Kommission hat in diesem Zusammenhang Kenntnis von einer Empfehlung genommen, die die japanische Wettbewerbsbehörde Japanese Fair Trade Commission (JFTC) am 24. Juni 1998 im Anschluß an eine in Japan durchgeführte Markterhebung ausgesprochen hat und die Nordion nahelegt, die Ausschließlichkeitsbindung seiner japanischen Kunden aufzuheben.

Die Kommission wird sehr aufmerksam darüber wachen, daß der Verzicht Nordions auf seine Ausschließlichkeitsansprüche in die Praxis umgesetzt und strikt eingehalten wird, damit der Wettbewerb in diesem speziellen, für den Schutz der Gesundheit wichtigen Marktsegment nicht verfälscht wird.

SPEGNN

1992 hat der Berufsverband der nicht verstaatlichten französischen Gasunternehmen SPEGNN[37] bei der Kommission eine Beschwerde wegen des Mißbrauchs einer beherrschenden Stellung durch das staatliche Gasversorgungsunternehmen Gaz de France (GdF) eingereicht. GdF soll insbesondere unabhängige kommunale Versorgungsbetriebe davon abgehalten haben, in Landesteilen, die von ihm selbst nicht abgedeckt werden, in der Gasverteilung tätig zu werden. Beanstandet wurde die Anwendung des französischen Gesetzes zur Verstaatlichung der Branche aus dem Jahre 1946, welches GdF — und einigen wenigen städtischen Betrieben, die 1946 nicht verstaatlicht wurden und die zum Teil noch heute als unabhängige Versorger tätig sind — das Monopol für die Gasverteilung in Frankreich einräumt. Die unabhängigen Unternehmen sind bei dem Versuch, ihr Versorgungsgebiet auszudehnen, um den Bedarf benachbarter Kommunen zu decken, auf Schwierigkeiten gestoßen. GdF steht auf dem Standpunkt, daß das Verteilungsmonopol, das ihm im Verstaatlichungsgesetz eingeräumt wurde, einer Ausdehnung des Tätigkeitsbereichs der unabhängigen kommunalen Betriebe entgegensteht.

Die Kommissionsdienststellen verfaßten daraufhin den Entwurf einer Entscheidung, der zufolge Frankreich gegen Artikel 86 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 82 EG-Vertrag verstoßen hat, indem es zuließ, daß GdF sich auf das Verstaatlichungsgesetz berufen kann, um unabhängige kommunale Versorgungsbetriebe unter Mißbrauch seiner beherrschenden Stellung an der Versorgung von Gebieten, deren Bedarf es selbst nicht decken kann, zu hindern. Die Kommission nahm die Entscheidung am 9. Juli 1997 im Grundsatz an, setzte den Erlaß aber aus. Am 3. Juni 1998 verabschiedete das französische Parlament ein neues Gesetz, mit dem der von der Kommission festgestellte Verstoß abgestellt wird und das folgendes vorsieht:

— Kommunen, die wünschen, daß GdF in ihrem Gebiet ein Gasverteilungsnetz errichtet und betreibt, stellen binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung des Dekrets zur Durchführung des Gesetzes bei den zuständigen örtlichen Behörden einen entsprechenden Antrag.

— Das französische Energieministerium erstellt nach Prüfung der entsprechenden Geschäftspläne und einer Studie, in der die möglichen Auswirkungen des Gasverteilungsprojekts auf andere Energieträger untersucht werden, ein endgültiges Verzeichnis der Kommunen, in denen GdF binnen drei Jahren nach Annahme des Verzeichnisses ein Gasverteilungsnetz errichten und betreiben sollte.

— Allen übrigen Kommunen, die nicht um Einbeziehung in das GdF-Verteilungsnetz ersucht haben bzw. die nicht im endgültigen Verzeichnis aufgeführt sind, steht es frei, mit einem Netzbetreiber

[37] Syndicat Professionnel des Entreprises Gazières Non Nationalisées.

ihrer Wahl einen Konzessionsvertrag zu schließen, um entweder selbst oder im Verbund mit benachbarten Kommunen ein Verteilungsnetz zu betreiben. Dies gilt auch für Kommunen, die die Aufnahme in das GdF-Netz beantragt haben, in denen die Arbeiten zur Errichtung des Netzes aber nicht binnen der Dreijahresfrist aufgenommen wurden.

— Neue Anbieter müssen beim Energieministerium eine Konzession beantragen. Mindestens 30 % ihres Kapitals muß in Händen des Staates oder eines öffentlichen Unternehmens liegen.

Damit sollten Kommunen, die über kein Gasverteilungsnetz verfügen, die Möglichkeit erhalten, mit einem Betreiber ihrer Wahl einen Konzessionsvertrag zu schließen oder selbst ein Netz zu betreiben. Die in der Beschwerde aufgeworfenen Probleme werden durch das neue Gesetz offensichtlich beseitigt. Die Kommission hat das Verfahren nach Veröffentlichung der Durchführungsverordnung zu dem Gesetz[38] eingestellt.

B — Von der Kommission vorgeschlagene oder angenommene neue Rechtsvorschriften und Mitteilungen bzw. Bekanntmachungen

Titel	Datum	Veröffentlichung
Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 des Rates zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr		ABl. C 369 vom 28.11.1998
Verordnung (EG) Nr. 2483/98 vom 22. Dezember 1998 über die Form, den Inhalt und die anderen Einzelheiten der Anträge und Anmeldungen nach den Verordnungen (EWG) Nr. 1017/68, (EWG) Nr. 4056/86 und (EWG) Nr. 3975/87 des Rates über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Bereich Verkehr	22.12.1998	ABl. L 354 vom 30.12.1998
Mitteilung über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Zugangsvereinbarungen	30.09.1998	ABl. C 365/03 vom 26.11.1998
Vorschläge für Verordnungen des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 19/65/EWG vom 2. März 1965 und Verordnung Nr. 17 vom 6. Februar 1962		ABl. C 365/05 ABl. C 365/07
Mitteilung über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Zugangsvereinbarungen im Telekommunikationsbereich	31.03.1998	ABl. C 265 vom 22.08.1998
Mitteilung über den Status der Sprachübermittlung im Internet	07.01.1998	ABl. C 6 vom 10.01.1998

C — Förmliche Entscheidungen gemäß Artikel 81, 82 und 86 EG-Vertrag

1. Veröffentlichte Entscheidungen

Entscheidung	Datum	Veröffentlichung
FAG-Flughafen, Frankfurt/Main AG (IV/34801)	14.1.1998	ABl. L72 vom 11.3.1998
Verfahren nach Artikel 85 EGKS-Vertrag (IV/35814 — Legierungszuschlag)	21.1.1998	ABl. L 100 vom 1.4.1998, S. 55

[38] Siehe Pressemitteilung IP/99/291.

Entscheidung der Kommission vom 28. Januar 1998 in einem Verfahren nach Artikel 85 EG-Vertrag (IV/35733 — VW-Audi)	28.1.1998	ABl. L 124 vom 25.04.1998, S. 60
Entscheidung der Kommission vom 11. März 1998 in einem Verfahren nach Artikel 85 und 86 EG-Vertrag (IV/34 073, IV/34 395 und IV/35 436 — Van Den Bergh Foods)	11.3.1998	ABl. L 246 vom 04.09.1998, S. 1
Alpha Flight Services/ADP (IV/35613)	11.6.1998	ABl. L 230 vom 18.8.1998
Entscheidung der Kommission vom 17. Juni 1998 in einem Verfahren nach Artikel 86 EG-Vertrag (IV/36010 — AAMS)	17.6.1998	ABl. L 252 vom 12.9.1998, S. 47
Transatlantic Conference Agreement (TACA) (IV/35134)	16.9.1998	ABl. L 95 vom 9.4.1999, S. 1-112
Entscheidung der Kommission vom 14. Oktober 1998 in einem Verfahren nach Artikel 85 EG-Vertrag (IV/33708 — British Sugar, IV/33709 — Tate & Lyle, IV/33710 — Napier Brown, IV/33711 — James Budgett & Son)	14.10.1998	
Entscheidung der Kommission vom 21. Oktober 1998 in einem Verfahren gemäß Artikel 85 EG-Vertrag (Sache IV/35 691 — Fernwärmetechnik-Kartell)	21.10.1998	ABl. L 24 vom 30.01.1999, S. 1
Greek Ferries (IV/34466)	9.12.1998	ABl. L 109 vom 27.4.1999, S. 24
Entscheidung der Kommission vom 14. Dezember 1998 in einem Verfahren nach Artikel 85 EG-Vertrag (IV/35 280 — Sicasov)	14.12.1998	ABl. L 4 vom 8.1.99, S. 27

2. Andere förmliche Entscheidungen[39]

2.1. Zurückweisungen von Beschwerden

Sache Nr. IV/	Name	Datum der Entscheidung
34907	NAIL /Inntrepreneur	5.3.1998
36029	Aircall/Eirpage	9.3.1998
35628	AIL / IEL	14.4.1998
35821	NALOO/BCC & CEGB	22.4.1998
34415	IFCO	26.5.1998
36537	Kapitol/Belgacom	28.5.1998
35036	Massol / Rossi	9.7.1998
35116	Colomb / Peugeot	9.7.1998
35148	Givry /Sodirac	9.7.1998
35988	Gevaudan Autos / Kfz-Vertragshändler	9.7.1998
35989	Lebrasseur / Kfz-Vertragshändler	9.7.1998
35990	Lezau / Kfz-Vertragshändler	9.7.1998
35991	Garage Henri Prost / Kfz-Vertragshändler	9.7.1998
36 381	Finnair/Maersk Air	10.7.1998
35811	Cerri Automobili / BMW Italia	13.7.1998
36644	Combined Merchants/UK Cement Industry	15.7.1998

[39] Nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

33014	Asia Motor (France) + 3/ Toyota France + 4	15.7.1998
35823	JWS/BCC	28.7.1998
37037	SWSMA	28.7.1998
33815	Van Marcke / Eudim	6.8.1998
36771	Tambue / ONAB	21.9.1998
36511	Roberts / Greene King	5.11.1998
35137	Trabisco / PSA, Garage Ardon e.a.	16.11.1998
35149	Serieys / PSA, Renault, Grand Garage Albigeois e.a.	16.11.1998
35150	Aqueducs Automobiles / PSA, Renault, Fontaine e.a.	16.11.1998
35136	Sodima / PSA	29.12.1998

2.2. Verweigerung einstweiliger Maßnahmen

Sache Nr. IV/	Name	Datum der Entscheidung
36859	Vickers / Rolls-Royce	4.6.1998
36771	Tambue / ONAB	21.9.1998

D — Verfahrenseinstellungen durch Verwaltungsschreiben 1998

Sache Nr.		Datum der Entscheidung	Art des Verwaltungsschreibens[40]
36837	Alpha Fry+Micro Metallic+1	04.01.1998	1
36610	Sanofi Pharma Bristol-Myers Squibb + 2	05.01.1998	1
35286	Epogam	08.01.1998	2
35424	Polygram+Emi+BMG	09.01.1998	2
36556	NB Chrome	09.01.1998	1
36780	Pasteur Mérieux+RIVM	12.01.1998	1
36241	CMG Finance + CCN Marketing Systemen	13.01.1998	1
36619	Nordpay	13.01.1998	1
35726	OTR+7 (ex EFTA 0068)	14.01.1998	1
36658	Mider+Helm+1	19.01.1998	2
36400	TCM+3	23.01.1998	1
35290	Akzo + Bayer	26.01.1998	2
36540	Valpak	26.01.1998	2
36578	CDI	26.01.1998	1
35536	Brockbank+Lloyd's Syndicate	27.01.1998	1
36370	Italcementi+Aalborg+Cementa	30.01.1998	3
36785	Marlene+ Montell+Cracker+3	03.02.1998	2

[40] 1 = Negativattest gemäß Artikel 81 Absatz 1 oder Artikel 82
2 = Einzelfreistellung gemäß Artikel 81 Absatz 3
3 = Kriterien der einschlägigen Gruppenfreistellung erfüllt.

35923	Neste+Esso+3	05.02.1998	1
36204	GENUSA +2	05.02.1998	1
36860	Anheuser+Damm	13.02.1998	1
36651	Novapol +2	16.02.1998	1
36697	Preussag+Voest Alpine+1 (ex M.979)	16.02.1998	1
35697	Pirelli + Mitsubishi + PIRI	18.02.1998	2
36277	Orbcomm Europe — satellite based services	20.02.1998	2
36579	EASDAQ+3	23.02.1998	1
34786	NESTLE+COCA-COLA+1	24.02.1998	2
36815	Avebury Taverns	26.02.1998	1
35969	Canal+ +GDI+TINTA+1	03.03.1998	2
36529	Reemtsma + ATW	03.03.1998	1
36543	BAT + ATW	03.03.1998	1
36544	Reynolds + ATW	03.03.1998	1
35562	Unilever+Pepsi+6	10.03.1998	2
35982	Fina Antwerp Olefins +2	12.03.1998	2
36715	EECA+KSIA+6	16.03.1998	1
36716	EECA+KSIA+6	16.03.1998	1
36677	Kvaerner+BG	18.03.1998	1
36838	Arco+Repsol+3	18.03.1998	1
36724	Sugar Distributors	19.03.1998	1
36786	Holsten+S&N+1	23.03.1998	2
36916	GPC	27.03.1998	1
36461	Shell+Basf+1	03.04.1998	2
36917	NEC+BULL+PBN (ex M.1095)	06.04.1998	1
35073	FAG + ROL + Minebea	14.04.1998	2
36618	Nordic Mail + SDPS Denmark	16.04.1998	2
36494	EACEM	21.04.1998	2
35084	Coca-Cola + Buxton + Perrier + Nestle Sources	21.04.1998	2
35355	Coca-Cola+Wild+1	21.04.1998	2
36627	DeTeMobil Deutsche Telekom MobilNet	22.04.1998	1
36845	Armstrong+NMC	04.05.1998	1
33430	ASSURNET	05.05.1998	1
35743	Nordic Capital — Transpool	05.05.1998	1
36711	Heatric+Fotomechanix+1	05.05.1998	1
36823	PO/Fujitsu+AMD	08.05.1998	1
35835	Coca-Cola & S.B.+Trebor Bassett	12.05.1998	2
36468	Stack International+8	15.05.1998	1
36710	Iberdrola/Telefonica	18.05.1998	1
36884	APROMA	19.05.1998	1
33055	PO / DANSK TENNIS FORBUND	20.05.1998	1
35759	Dansk Tennis Forbund+PS	20.05.1998	1
37026	CoCreate Software+2	26.05.1998	1
34796	CANON+KODAK+3	28.05.1998	2

36782	Siemens Medical Systems + Lohmeier Medizin Elektronik	28.05.1998	1
36908	RGR+3	29.05.1998	2
36624	MAN B&W Diesel + Halla Engineering & Heavy Industries	29.05.1998	1
36625	MAN B&W Diesel + Hyundai Heavy Industries	29.05.1998	1
36643	Versfust + Wavin Trepak	02.06.1998	2
36636	Versfust	02.06.1998	1
36150	Nordiska Satellit+Telenor	04.06.1998	2
35489	Teracom+Rymdbolaget+1 (ex EFTA 0103)	04.06.1998	1
35891	NSAB+GECSI	04.06.1998	1
33635	DAVIDSON MARLEY	08.06.1998	2
34064	MARLEY PLC+MARLEY AUTOMOTIVE COMPONENTS+KANSEI+1	08.06.1998	2
36273	INMS	09.06.1998	1
36835	Oxford Biscuits+Bisca	15.06.1998	1
36925	Searle+Oxford	15.06.1998	1
36848	RVI+ZF+STV	23.06.1998	2
36947	Time+Newsweek+1	25.06.1998	1
36962	Canal+ +CCETT+2	25.06.1998	1
37031	BST+2 (Siemens / Breed)	25.06.1998	1
37004	ESM+6	02.07.1998	2
34977	CCSB + Appletise	06.07.1998	2
36210	ABB Stotz-Kontakt + Hanson Electrical	16.07.1998	2
36754	Telefonica+Portugal Telecom	20.07.1998	2
37048	Royale Belge+Partena+3	22.07.1998	1
37115	OMV+PCD+3	22.07.1998	2
36580	SVE Rail Italia +2	24.07.1998	
36895	Tele Danmark+Canal Digital+2	28.07.1998	2
35930	Allied Colloids+Atlas	31.07.1998	1
36178	Metalogenia+Esco	31.07.1998	3
36236	ESCO+Metalogenia	31.07.1998	3
37002	Scottish Courage+Miller	03.08.1998	2
36495	Greenalls	05.08.1998	1
36921	Enterprise Inns	05.08.1998	1
37017	Trent Taverns	05.08.1998	1
37043	Eastman Kodak+Heidelberger+1	10.08.1998	1
36995	Interbrew+Palm	20.08.1998	1
36850	RS Hansa Auto+3	24.08.1998	1
36978	RVI+DAF	25.08.1998	1
37158	Raytheon+Indra	27.08.1998	2
36564	IRE+AEC	01.09.1998	1
36273	INMS+14	02.09.1998	1
35831	ProNet(Services)+CPT Holdings	03.09.1998	1
35856	Fox+Pronet	03.09.1998	1
36002	Warner Bros.+ProNet	03.09.1998	1

36913	Schott+Pasabahce+4	03.09.1998	1
36856	UBOD	04.09.1998	3
36857	UBOD+Copy-Dan	04.09.1998	3
36934	Delfzijl+Rovin	04.09.1998	1
37079	Chevron+Exxon	04.09.1998	1
35520	Belgacom Mobile+2	07.09.1998	1
35612	Pripps+Tuborg (ex EFTA 0053)	07.09.1998	2
37023	Ransomes+Scot-Track	08.09.1998	1
37044	Punch Taverns	08.09.1998	1
36215	CSX-Deutsche Bahn/Cargo	08.09.1998	1
37153	Petrofina+Amoco	09.09.1998	2
36215	„NDX“ CSX+Deutsche Bahn+NS Cargo+1	10.09.1998	1
36580	SVE Rail Italia+2	10.09.1998	1
37134	Autocare Europe	16.09.1998	1
34881	VIDEOCRYPT	18.09.1998	1
35916	SKAFOR	18.09.1998	2
32825	VHD	18.09.1998	1
35342	Skafor	18.09.1998	1
37142	Sweden Post+PTT Post	21.09.1998	1
36757	Paribas-Bacob	22.09.1998	1
37113	Euskattel	25.09.1998	1
37113	Tetevision+Euskaltel	29.09.1998	1
36840	HSS+Alpha	29.09.1998	1
37225	Lion Nathan International Ltd+Ushers of Trowbridge Plc+H.S.Bulmer Ltd	30.09.1998	1
36437	Finnish Chemicals+UPM	02.10.1998	1
37155	S&N+Becks	06.10.1998	2
36397	Internet+13	06.10.1998	2
35813	BP+Erdölchemie+Bayer	12.10.1998	2
37073	Ladbroke + Hilton	12.10.1998	1
37231	ACEA	13.10.1998	1
36611	DERPART	13.10.1998	1
36964	EECA+EIAJ	15.10.1998	1
37168	Tuborg+Falcon	21.10.1998	2
37162	Fedders+BSH+1	22.10.1998	2
36594	Shell+BP	26.10.1998	1
37180	Shell + Bayer	26.10.1998	1
37135	Great Greenland+CFC	26.10.1998	1
33146	HERMES PARFUMS	04.11.1998	1
34243	ESCADA	04.11.1998	1
34288	SOFIPAR INTERNATIONAL	04.11.1998	1
34289	JEAN PATOU	04.11.1998	1
34419	ESTHEDERM	04.11.1998	1
34573	PARFUMS JACQUES BOGART	04.11.1998	1

34574	PARFUMS CHEVIGNON	04.11.1998	1
34575	PARFUMS TED LAPIDUS	04.11.1998	1
34576	PARFUMS BALENCIAGA	04.11.1998	1
34871	JUVENA	04.11.1998	1
34961	Eurocos cosmetics	04.11.1998	1
35199	Laboratoires La Prairie	04.11.1998	1
35261	Pierre Balmain	04.11.1998	1
35370	Bulgari + 10	04.11.1998	1
35381	Burberrys+Inter Parfums+	04.11.1998	1
35429	Cartier (parfums)	04.11.1998	1
35594	The Donna+La Prairie	04.11.1998	1
35751	Kanebo+9	04.11.1998	1
37183	Beamish + Miller	05.11.1998	2
36912	Cantab+Glaxo+1	05.11.1998	1
36372	Tetra Pak + Danapak	06.11.1998	2
35949	Ericsson/Marconi	06.11.1998	2
37107	Merck+Basf	10.11.1998	1
35152	BPI & CIN	13.11.1998	1
36432	BPI+CIN+BARD+1	13.11.1998	1
36966	Bayer+GEC+4	16.11.1998	1
35949	Ericsson+Marconi	17.11.1998	2
36674	Philip Morris+Austria Tabak	18.11.1998	1
37025	Tobaccoland	18.11.1998	1
36949	KGS+3	20.11.1998	1
36586	British Digital Broadcasting+4	25.11.1998	3
37209	British Cement Association	25.11.1998	1
37295	Lomellina + Enel	27.11.1998	2
36406	Nordion+Amersham+3	30.11.1998	1
35742	Eucar+13	30.11.1998	1
36510	Greene King	30.11.1998	1
36735	Wolverhampton & Dudley Breweries+1	30.11.1998	1
36601	SkyPak	01.12.1998	1
36576	Vaux Group	03.12.1998	1
37110	Heidelberger+Ostendorf	07.12.1998	1
37065	Pilkington + Glaverbel	11.12.1998	2
35842	Eudim + 10	14.12.1998	1
35708	PO / Sony	15.12.1998	1
35847	Sony	15.12.1998	1
36878	Warner Sogefilms +2	16.12.1998	1
33131	Eurogroup	18.12.1998	1
33389	Eurogroup	18.12.1998	1
33394	EMD	18.12.1998	1
33360	AMS	18.12.1998	1
35490	World Partners	18.12.1998	1

37253	Vio World-wide	18.12.1998	1
36849	MPEG-2 Licensing Programme	18.12.1998	2
37178	Celestica + Madge	21.12.1998	1
37177	Papierfabriken Cham Tenero+Consolidated Papers	21.12.1998	1
36014	Delifrance+5	21.12.1998	2

E — Bekanntmachungen gemäß Artikel 81 und 82 EG-Vertrag

1. Veröffentlichung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates

Sache Nr. IV/	Name	Veröffentlichung
35992	Scottish & Newcastle	ABl. C 8 vom 13.1.1998, S. 4
36081	Bass	ABl. C 36 vom 3.2.1998, S. 5
36492	Spring Inns	ABl. C 61 vom 26.2.1998, S. 3 ABl. C 133 vom 30.4.1998, S. 23
36533	Yves Saint Laurent	ABl. C 120 vom 18.4.1998, S. 2
36456	Inntrepreneur	ABl. C 133 vom 30.4.1998, S. 23
36147	Richtlinien für die Berufsausübung des Instituts der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter	ABl. C 155 vom 20.5.98, S. 3
36172	ZVEI + Arge Bat	ABl. C 172 vom 6.6.1998, S. 13
36949	KGS+3	ABl. C 247 vom 7.8.1998, S. 10
30373	P & I Clubs	14.8.1998
36581	Télécom Développement	ABl. C 293 vom 22.9.1998, S. 4
36759	NSAA	ABl. C 293 vom 22.9.1998, S. 3
36539	BIB	ABl. C 322 vom 21.10.98, S. 6
36213	General Electric Aircraft Engines/Pratt & Whitney	ABl. C 339 vom 07.11.1998, S. 3
36748	REIMS II	ABl. C 371 vom 1.12.98, S. 7
36718	CECED	ABl. C 382 vom 09.12.1998, S. 6

2. Aufforderungen an Dritte zur Stellungnahme

Sache Nr. IV/	Name	Veröffentlichung
36858	ACMA	ABl. C 37 vom 4.2.1998, S. 6
36748	REIMS II	ABl. C 53 vom 20.2.98, S. 3
36896	TNN Network	ABl. C 111 vom 9.4.98, S .8
37067	Belgacom	ABl. C 171 vom 5.6.98, S. 2
37130	Farland	ABl. C 233 vom 25.7.98, S. 17
36076, 36201 36078	Lufthansa, SAS, United Airlines	ABl. C 239 vom 30.7.1998
36089	British Airways, American Airlines	ABl. C 239 vom 30.7.1998
37161	Financial Times/Goldman Sachs	ABl. C 329 vom 27.10.1998, S. 5

3. „Carlsberg-Bekanntmachungen betreffend strukturelle kooperative Gemeinschaftsunternehmen

Sache Nr. IV/	Name	Veröffentlichung
36836	Yoplait + Valio	ABl. C 16 vom 20.1.1998, S. 4
36530	IPSO	ABl. C 18 vom 21.1.1998, S. 7
36212	Pratt & Whitney + General Electric Aircraft	ABl. C 25 vom 24.1.1998, S. 17
36848	RVI + ZF + STV	ABl. C 37 vom 4.2.1998, S. 5
36409	DBKom II	ABl. C 40 vom 7.2.98, S. 11
36 831	Exxon + UCC + 3	ABl. C 44 vom 10.2.1998, S. 7
36 949	KGS + 3	ABl. C 81 vom 17.3.1998, S. 4
36 966	Bayer + GEC + 4	ABl. C 97 vom 31.3.1998, S. 7
37031	BST (Siemens / Breed)	ABl. C 162 vom 28.5.1998, S. 3
37018	Tamrock + Caterpillar	ABl. C 179 vom 11.6.1998, S. 7
37065	Pilkington-Glaverbel	ABl. C 186 vom 16.6.1998, S. 6
36 079	Chevron + Exxon	ABl. C 188 vom 17.6.1998, S. 3
37078	Du Pont + Pioneer	ABl. C 219 vom 15.7.1998, S. 8
37123	Metro Holdings	ABl. C 232 vom 24.7.98, S. 2
37207	Searle + Pfizer	ABl. C 311 vom 10.10.1998, S. 3
37239	Ballard Power Systems, Daimler Benz AG & Ford Motor Company	ABl. C 322 vom 21.10.1998, S. 3
37156	Pfizer + Draxis	ABl. C 336 vom 4.11.1998, S. 12

F — Pressemitteilungen

Nr.	Datum	Gegenstand
IP/98/25	13.1.1998	Commission intends to clear Scottish and Newcastle's standard pub leases (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/27	14.1.1998	Kommission beendet das Bodenabfertigungsmonopol des Flughafens Frankfurt
IP/98/30	14.1.1998	Kommission eröffnet wettbewerbsrechtliches Verfahren wegen Buchpreisvereinbarungen zwischen Verlagen und Buchhandlungen in Deutschland und Österreich
IP/98/39	15.1.1998	Commission defines its position on Internet telephony in the context of the liberalisation of the EU telecommunication markets (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/70	21.1.1998	Kommission verhängt Geldbußen gegen Kartell von Stahlherstellern
IP/98/94	28.1.1998	Kommission verhängt Geldbuße von 102 Mio. ECU gegen Volkswagen aufgrund von Verbraucherbeschwerden
IP/98/141	10.2.1998	Commission launches inquiry into mobile and fixed telephony prices in the European Union (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/147	11.2.1998	Kommission schlägt koordinierte Einführung der nächsten Mobilfunkgeneration (UMTS) in der Europäischen Union vor
IP/98/154	13.2.1998	Autopreise in der Europäischen Union am 1. November 1997
IP/98/165	18.2.1998	Dritter Bericht über die Umsetzung des Reformpakets für den Telekommunikationssektor
IP/98/197	26.2.1998	Position of the Commission on Spring's „new pub leases (nicht in deutscher Fassung erhältlich)

IP/98/228	10.3.1998	Commission approves agreement between the European and the Korean semiconductor industries to prevent anti-dumping conflicts (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/242	11.3.1998	Kommission erläßt Entscheidung zur Ausschließlichkeitsbindung bei Gefriertruhen von Unilever im irischen Eiskremmarkt
IP/98/264	20.3.1998	Creation of a joint venture between Sanofi and Bristol-Myers Squibb (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/309	31.3.1998	Bekanntmachung der Kommission über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Zugangsvereinbarungen im Telekommunikationssektor
IP/98/346	15.4.1998	European Commission exempts an industry scheme from the competition rules because of its environmental benefits (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/353	15.4.1998	Canon — Kodak; Commission clears co-operation between photo-graphic manufacturers (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/355	15.4.1998	The Commission conditionally approves sponsorship contracts between the Danish Tennis Federation and its tennis ball suppliers (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/430	13.5.1998	Kommission beendet Verfahren gegen Deutsche Telekom wegen Gebühren für Preselection und Nummernportierung und verweist den Fall an die nationalen Behörden
IP/98/476	28.5.1998	Commission clears joint venture for the provision of Internet services in Sweden (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/536	17.6.1998	The Commission imposes a fine of ECU 6 million to the Amministrazione Autonoma dei Monopoli di Stato (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/546	18.6.1998	Alpha Flight Services (AFS)-ADP
IP/98/547	18.6.1998	Agreement between Tuborg International A/S and AB Pripps Bryggerier for Tuborg In Sweden (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/556	23.6.1998	„Lombard Club“: Kommission führt heute Nachprüfungen bei vier österreichischen Banken durch
IP/98/557	23.6.1998	Commission clears telecommunications joint venture in Italy (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/640	8.7.1998	Kommission macht Genehmigung der Allianz zwischen Lufthansa/SAS/ United Airlines von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig
IP/98/641	8.7.1998	Kommission macht Genehmigung der Allianz zwischen British Airways und American Airlines von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig
IP/98/647	9.7.1998	La Commission suspend la procédure engagée contre Nordion pour abus de position dominante (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/652	10.7.1998	Autopreise in der Europäischen Union am 1. Mai 1998: Unterschiede bleiben hoch
IP/98/656	13.7.1998	Commission authorises operation between shareholders of Spanish mobile operator (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/663	14.7.1998	Die Kommission genehmigt die Fortsetzung der Zusammenarbeit von Finnair und Maersk Air auf der Strecke Kopenhagen-Stockholm
IP/98/731	29.7.1998	Sinkende Kosten für Telefongespräche über Festnetze in Europa
IP/98/763	13.8.1998	Commission decides to concentrate its investigation into international telephone prices on 7 cases (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/794	8.9.1998	Flughafen Frankfurt ändert seine Strategie der langfristigen Verträge über Vorfeld-Dienstleistungen
IP/98/811	16.9.1998	Kommission lehnt Freistellung des TACA ab und verhängt Bußgelder
IP/98/827	23.9.1998	Commission responds favourably to SNCF-Cégétel agreements (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/832	25.9.1998	EUCAR — R&D agreements in the motor industry (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/865	6.10.1998	ACEA CO2 Commitment (nicht in deutscher Fassung erhältlich)

IP/98/898	14.10.1998	Kommission verhängt Geldbußen wegen Verletzung der europäischen Wettbewerbsvorschriften auf dem britischen Zuckermarkt
IP/98/896	15.10.1998	Commission approves agreement between the European and the Japanese semiconductor industries to prevent anti-dumping conflicts (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/917	21.10.1998	Fernwärme-Kartell: Kommission verhängt hohe Geldbußen wegen Preisabsprachen und Manipulationen bei öffentlichen Aufträgen
IP/98/923	22.10.1998	Commission gives green light to Inmarsat restructuring (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/927	23.10.1998	Commission reaches preliminary agreement with British Interactive Broadcasting (BiB) (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/967	6.11.1998	The tied pub leases of the small and regional UK brewers fall outside the reach of European competition rules (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/1034	25.11.1998	Vierter Bericht über die Umsetzung des Reformpakets für den Telekommunikationssektor
IP/98/1036	26.11.1998	Kommission stellt mehrere Untersuchungen mobiler Telekommunikation nach Preissenkungen ein
IP/98/1046	1.12.1998	Die Kommission veröffentlicht eine vorläufige positive Bewertung der revidierten Vereinbarung zwischen Postbetreibern über grenzüberschreitende Post
IP/98/1060	03.12.1998	Die Europäische Kommission verstärkt den Kampf gegen Kartelle
IP/98/1065	04.12.1998	Commission opens detailed enquiry into proposed joint venture between BT and AT&T (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/1069	08.12.1998	Commission clears Sony's licensing agreements for video games (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/1091	09.12.1998	Kommission verhängt Bußgelder gegen Preiskartell für Fährdienste zwischen Griechenland und Italien
IP/98/1128	17.12.1998	Commission exempts standards agreement for the production and sale of seeds protected by plant breeding rights (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/1155	18.12.1998	Commission approves a patent licensing programme to implement the MPEG-2 standard (nicht in deutscher Fassung erhältlich)

G — Urteile und Anordnungen der Gemeinschaftsgerichte

1. Gericht erster Instanz

Rechtssache	Parteien	Datum	Veröffentlichung
T-275/97	Kommission gegen Société GUERIN Automobiles	13.2.98	Slg. 1998 II-0253
T-276/97	Kommission gegen Société GUERIN Automobiles	13.2.98	Slg. 1998 II-0261
T-235/95	Kommission gegen A.J. Goldstein	16.3.98	ABl. C 151 vom 16.5.98, S. 8
T-367/94	Kommission gegen British Coal Corporation	29.4.98	ABl. C 209 vom 4.7.98, S. 39
T-262/97	Kommission gegen A.J. Goldstein	14.5.98	ABL. C 234 vom 25.7.98, S. 27
T-304/94	Kommission gegen Europe Carton	14.5.98	ABl. C 209 vom 4.7.98, S. 30
T-308/94	Kommission gegen Cascades SA	14.5.98	ABl. C 209 vom 4.7.98, S. 30
T-309/94	Kommission gegen NV Koninklijke Nederlandse Papierfabriek de (KNP)	14.5.98	ABl. C 209 vom 4.7.98, S. 30
T-311/94	Kommission gegen Kartonfabriek de Eendracht NV	14.5.98	ABl. C 209 vom 4.7.98, S. 31

T-317/94	Kommission gegen Moritz J. Weig GmbH	14.5.98	ABl. C 209 vom 4.7.98, S. 32
T-319/94	Kommission gegen Fiskeby Board AB	14.5.98	ABl. C 209 vom 4.7.98, S. 33
T-334/94	Kommission gegen Sarriò S.A.	14.5.98	ABl. C 209 vom 4.7.98, S. 33
T-338/94	Kommission gegen Finnish Board Mills	14.5.98	ABl. C 209 vom 4.7.98, S. 34
T-339/94	Kommission gegen Metsä-Serla Oy	14.5.98	ABl. C 209 vom 4.7.98, S. 35
T-340/94	Kommission gegen United Papermills Ltd	14.5.98	ABl. C 209 vom 4.7.98, S. 35
T-341/94	Kommission gegen Tampella Corporation	14.5.98	ABl. C 209 vom 4.7.98, S. 35
T-342/94	Kommission gegen Oy Kyro AB	14.5.98	ABl. C 386 vom 4.7.98, S. 35
T-347/94	Kommission gegen Mayr-Melnhof Kartongesellschaft mbH	14.5.98	ABl. C 209 vom 4.7.98, S. 35
T-348/94	Kommission gegen Enso Espanõla, S.A.	14.5.98	ABl. C 209 vom 4.7.98, S. 36
T-352/94	Kommission gegen Mo och Domsjö AB	14.5.98	ABl. C 209 vom 4.7.98, S. 37
T-354/94	Kommission gegen Stora Kopparbergs AB	14.5.98	
T-375/94	Kommission gegen European Passenger Service Ltd	15.5.98	
T-596/97	Kommission gegen DalmineSPA	24.6.98	ABl. C 312 vom 10.10.98, S. 12
T-262/97	Kommission gegen A.J. Goldstein	26.6.98.	ABl. C 258 vom 15.8.9, S. 36
T-286/97R	Kommission gegen Anthony Goldstein	15.7.98	ABl. C 312 vom 10.10.98, S. 12
T-111/96	Kommission gegen ITT Promedia NV	17.7.98	ABl. C 299 vom 26.9.98, S. 31
T-374/94	Kommission gegen European Night Services Ltd	15.9.98	
T-375/94	Kommission gegen European Passenger Service Ltd	15.9.98	
T-384/94	Kommission gegen L'Union Internationale des Chemins de fer (UIC), N.V. Nederlandse Spooorwegen	15.9.98	
T-388/94	Kommission gegen Société Nationale des Chemins de Fer Français (SNCF)	15.9.98	
T-28/95	Kommission gegen International Express Carriers Conference (IECC)	16.9.98	ABl. C 327 vom 24.10.98, S.19
T-110/95	Kommission gegen International Express Carriers Conference	16.9.98	ABl. ABl. C 327 vom 24.10.19, S. 19
T-116/95	Kommission gegen CEMENTIR Cementerie del Tirreno SpA	16.9.98	ABl. C 258 vom 15.8.98, S. 31
T-204/95	Kommission gegen International Express Carriers Conference (IECC)	16.9.98	ABl. C 327 vom 24.10.98, S. 20
T-133/95	Kommission gegen International Express Carriers Conference (IECC)	16.9.98	ABl. C 327 vom 24.10.98, S. 20
T-100/98R	Kommission gegen Anthony Goldstein	23.10.98	
T-100/98	Kommission gegen Anthony Goldstein	28.10.98	

2. Gerichtshof

Rechtssache	Parteien	Datum	Veröffentlichung
C-196/97 P	Kommission gegen Intertronic F. Cornelis GmbH	15.01.98	Slg. 1998, I-0199
C-306/96	Société Javico Internationale und Société Javico AG gegen Société Yves Saint Laurent Parfums	28.04.98	Slg. 1998, I-1983

C-230/96	S.A. Cabour und SA Nord Distribution Automobile gegen SARL Afnor „SOCO“	30.4.98	Slg. 1998, I-2055
C-401/96P	Kommission gegen Somaco SARL	07.05.98	Slg. 1998, I-2587
C-7/95P	Kommission gegen John Deere	28.5.98	Slg. 1998, I-3111
C-8/95P	Kommission gegen Fiatagri U.K. Ltd und New Holland Ford Ltd	28.5.98	Slg. 1998, I-3175
C-279/95P	Kommission gegen Langanese-Iglo GmbH	15.06.98	ABl. C 286 vom 28.10.95, S. 3
C-35/96	Kommission gegen Italienische Republik (Versender)	18.06.98	Slg. 1998, I-3851
C-266/96	Corsica Ferries France S.A. gegen Gruppo Antichi ormeggiatori del Golfo di La Spezia und Ministero dei Trasporti e della Navigazione	18.06.98	Slg. 1998, I-3949
C-38/97	Autotrasporti Librandi s.n.C. di Librandi F & C. gegen Cuttica Spedizioni und Servizi Internazionali s.r.l.	01.10.98	ABl. C 94 vom 22.3.97, S. 10
C-279/95P	Kommission gegen Langnese-Iglo GmbH	01.10.98	
C-70/97P	Kommission gegen Kruidvat B.V.B.A.	17.11.98	
Arrêt C-7/97	OSCAR Bronner Gessellschaft mbH & Co KG gegen 1. Mediaprint Zitungs und Zeitschriftenverlag Gesselschaft mbH & Co KG, 2. Mediaprint Zeitungsvertriebsgeselmbh & Co KG und 3. Mediaprint AnzeigengesellschaftmbH & Co KG	26.11.98	

II — FUSIONSKONTROLLE: VERORDNUNG (EWG) NR. 4064/89 DES RATES UND ARTIKEL 66 EGKS-VERTRAG

A — Zusammenfassung von Entscheidungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates

1. Genehmigung von Zusammenschlußvorhaben nach Eingang von Verpflichtungszusagen der beteiligten Unternehmen

ABB/Elsag Bailey[41]

ABB Transport Participations („ABB TP), ein Unternehmen des Maschinenbau- und Technologiekonzerns ABB, ist in verschiedenen Sparten des Maschinenbaus, einschließlich der Prozeßsteuerung, tätig. Das Zielunternehmen Elsag Bailey ist eine Tochtergesellschaft von Finmeccanica SpA und ausschließlich auf dem Gebiet der Automatisierung von Prozeßsteuerungssystemen aktiv.

Die Untersuchungen der Kommission haben ergeben, daß ein spezieller Produkttyp — der als Online-Gaschromatograph bekannte Prozeßanalysator — einen gesonderten Produktmarkt bildet. Die räumlich relevanten Märkte haben angesichts der Harmonisierung von Normen und Codes in Europa, der Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens, niedriger Transportkosten und der Nachfragemacht der Abnehmer zumindest europaweite Dimension.

Zwei Umstände gaben der Kommission Anlaß zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich einer beherrschenden Stellung der beiden Unternehmen: Erstens würde die fusionierte Einheit unabhängig von der geographischen Abgrenzung eine sehr starke Position im Markt einnehmen, denn der gemeinsame Marktanteil der beteiligten Unternehmen wäre mindestens dreimal so groß wie der des nächstfolgenden Konkurrenten und würde im Extremfall mehr als zwei Drittel des Marktes ausmachen. Zweitens gäbe es kaum einen Wettbewerber, der die gesamte Bandbreite der technischen Anwendungen abdecken könnte, für die sich die fraglichen Erzeugnisse von ABB TP und Elsag Bailey einsetzen lassen.

Um diese Bedenken auszuräumen, unterbreitete ABB TP einen Vorschlag zur Änderung des Vorhabens gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung. Das Unternehmen sagte zu, den Geschäftsbereich „Analytical Division“ der Elsa-Bailey-Tochter Applied Automation Inc. abzustoßen, die zwar hauptsächlich in den USA tätig ist, die aber auch einschlägige Geschäftsinteressen in Europa und Asien hat. Die zu veräußernden Geschäftsfelder betreffen hauptsächlich den US-amerikanischen Markt und umfassen alle Interessen von Elsag Bailey auf dem Gebiet der Gaschromatographen und der Entwicklung eines Massenspektrometers.

Johnson & Johnson/Depuy[42]

Johnson & Johnson („J&J) stellt unter anderem eine breite Palette von Hygieneerzeugnissen, Arzneimitteln und medizinischen Hochtechnologieprodukten für die Verwendung in Krankenhäusern

[41] 16.12.1998.

[42] 28. 10. 1998.

und Arztpraxen her. Das Zielunternehmen DePuy, eine Tochtergesellschaft des Roche-Konzerns, befaßt sich mit der Entwicklung, der Herstellung und dem Vertrieb orthopädischer Erzeugnisse.

Die Kommission stellte erhebliche Überlappungen in einem Marktsegment fest, das Prothesen und Implantate zur Korrektur von Hüft- und Knieschäden umfaßt.

Als geographischen Markt hatten die beteiligten Unternehmen unter Hinweis auf die zunehmende Rechtsangleichung und Annäherung der Preise den gesamten EWR angegeben. Die Kommission sah hingegen nationale Märkte als räumlich relevant an, weil die Abnehmer der fraglichen Produkte u. a. auf Schulung und Unterstützung angewiesen sind, wofür Vertretungen in den einzelnen Ländern unerläßlich sind, und weil die Märkte einzelner Staaten durch die jeweiligen Kostenerstattungssysteme abgeschottet sind.

Die Kommission befürchtete spürbare Auswirkungen des Zusammenschlußvorhabens auf dem irischen Markt. Verschiedene Umstände gaben hier Anlaß zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt: Erstens ist Irland ein kleiner Markt, in dem öffentliche Vergabeverfahren noch nicht voll entwickelt sind. Zweitens hätte die neue Einheit einen extrem hohen Marktanteil — weit mehr als die unmittelbaren Wettbewerber, die nur eine marginale Stellung im Markt hätten. Und schließlich würde das neue Unternehmen zum unangefochtenen Marktführer sowohl bei Hüft- als auch bei Knieprothesen.

Um diese wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen, verpflichtete sich J&J, den für den Verkauf und Vertrieb orthopädischer Erzeugnisse in Irland zuständigen Geschäftsbereich an einen konkurrierenden Anbieter von Hüft- und Knieprothesen zu veräußern. Die Veräußerung umfaßt die Lagerbestände, sämtliche Verträge in Irland, Know-how, technische und kommerzielle Informationen und alle sonstigen Vermögenswerte, die der Käufer zur Vermarktung und zum Absatz der Erzeugnisse in Irland benötigt.

Akzo Nobel/Courtaulds[43]

Der niederländische Konzern Akzo Nobel stellt in verschiedenen Ländern Farben und Lacke, Fasern, Chemikalien und Produkte für die Gesundheitspflege her. Das Zielunternehmen Courtaulds produziert Farben und Lacke, Dichtungs- und Klebstoffe, chemische Produkte, Fasern und Polymererzeugnisse.

Die Tätigkeiten von Akzo und Courtaulds ergänzen sich weitgehend. Das Vorhaben warf jedoch Bedenken hinsichtlich des Wettbewerbs bei Beschichtungen und Dichtungsmitteln für die Luftfahrt auf. Flugzeuglacke sind hochspezialisierte Erzeugnisse, die an Flugzeughersteller, Wartungsfirmen, Luftfahrtunternehmen usw. verkauft werden. Dichtungsmittel werden u. a. in den Treibstofftanks von Flugzeugen verwendet.

Räumlich erstrecken sich die beiden Produktmärkte laut Aussage der beteiligten Unternehmen zumindest über den gesamten EWR. Die Kommission legte sich nicht abschließend fest; sie konstatierte lediglich, daß die Märkte für Flugzeugbeschichtungen und -dichtungsmittel mindestens den EWR umfassen, daß es aber auch Anzeichen für weltweite Märkte gibt.

[43] 30.6. 1998.

Die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission richteten sich gegen die hohen Marktanteile der beteiligten Unternehmen und die beträchtliche Marktanteilsaddition infolge des Zusammenschlusses. Im Bereich Flugzeuglackierungen sind Courtaulds und Akzo Nobel — über das Gemeinschaftsunternehmen ADAF mit der US-amerikanischen Firma Dexter — die beiden führenden Anbieter in Europa. Gemeinsam würden sie den EWR-weiten Markt zu mehr als drei Vierteln abdecken. Bei den Dichtungsmitteln für die Luftfahrt beherrscht Courtaulds zwei Drittel des Marktes und ist damit die Nr. 1 in der Welt. Abgesehen davon liegen sind die Marktzutrittsschranken in den fraglichen Bereichen sehr hoch. Weitere Bedenken betrafen die Mitwirkung von ADAF an einem FuE-Projekt, in dessen Rahmen unter anderem Dichtungsmittel entwickelt werden sollen, die mit dem aktuellen Produktangebot von Courtauld konkurrieren könnten.

Nach Verhandlungen mit der Kommission verpflichtete sich Akzo Nobel, das gesamte weltweite Geschäft von Courtaulds in den Bereichen Beschichtungen und Dichtungsmittel für die Luftfahrt an einen unabhängigen Dritten zu veräußern, der die Zustimmung der Kommission findet. Alternativ hätte Akzo Nobel auch seine Beteiligung an dem Gemeinschaftsunternehmen ADAF dem Partnerunternehmen Dexter zum Kauf anbieten können. Doch unabhängig davon, für welche Lösung der Konzern sich entscheidet, muß sich die Kommission bei Erteilung ihrer Genehmigung vergewissern, daß die Kunden auch künftig vom Wettbewerb auf den betreffenden Märkten profitieren.

Alcatel/Thomson CSF (SCS)[44]

Alcatel führt eine Gruppe von Unternehmen an, die alle Arten von Telekommunikationsausrüstungen herstellen. Thomson-CSF fertigt elektronische Geräte für zivile und militärische Zwecke. Die beiden Unternehmen haben die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens SCS zur Fertigung von Satelliten angemeldet, in dem die französischen Unternehmen Alcatel, Thomson-CSF und Aérospatiale ihre einschlägigen Tätigkeiten zusammenlegen.

Die beteiligten Unternehmen halten weltweit signifikante Marktanteile bei der Produktion von Wanderfeldröhren für Satelliten. Der Satellitenröhrenmarkt weist einen sehr hohen Konzentrationsgrad auf. Die Untersuchungen der Kommission haben ergeben, daß die Kapazitäten infolge des steigenden Bedarfs an Telekommunikationssatelliten relativ knapp bemessen sind und daß erhebliche Marktzutrittsschranken bestehen.

Die Kommission hat festgestellt, daß die Thomson-Tochter „Thomson Tube Electronique„ (TTE) der bei weitem einflußreichste Anbieter ist und auf dem weltweiten Satellitenmarkt bereits eine beherrschende Stellung einnimmt. Wettbewerber äußerten ihre Besorgnis darüber, daß TTE seine Marktmacht u. U. dazu benutzt hat, um für gleiche Leistungen unterschiedliche Preise zu verlangen und den Wettbewerb auf dem nachgeordneten Produktmarkt — Satelliten — zu verfälschen.

Um diese Bedenken zu zerstreuen, sagten die beteiligten Unternehmen zu, in die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ihres Gemeinschaftsunternehmens eine Klausel aufzunehmen, der zufolge bei Streitigkeiten zwischen TTE und Kunden im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Lieferung von Wanderfeldröhren die Europäische Raumfahrtbehörde als unabhängige Schiedsinstanz angerufen wird. Sie soll auf Verlangen des Kunden tätig werden und kann innerhalb eines Monats einen Schiedsspruch fällen. Nach französischen Zivilrecht sind Thomson und der Kläger an die Entscheidung der Schiedsstelle gebunden, die mit einer Anordnung z. B. zur Lieferung der gewünschten Wanderfeldröhren und zur Leistung von Schadenersatz einhergehen kann. Der

[44] 4. 6. 1998.

Schiedsrichter ist außerdem zur Durchführung von Nachforschungen oder Querschnittserhebungen befugt, sofern er dies für die Erfüllung seiner Aufgabe für erforderlich hält.

Thyssen/Krupp[45]

Die deutschen Unternehmen Thyssen AG und Krupp sind beide hauptsächlich in der Herstellung und Verarbeitung von Stahl und anderen Materialien sowie in der Fertigung von Rolltreppen und Aufzügen tätig. Die Untersuchungen der Kommission haben ergeben, daß der Zusammenschluß den Wettbewerb lediglich auf einem Produktmarkt, nämlich Rolltreppen, ernsthaft bedrohen würde. Als räumlich relevanten Markt sah die Kommission die Europäische Gemeinschaft an, da alle namhaften Rolltreppenhersteller gemeinschaftsweit tätig sind und die Wettbewerbsbedingungen nicht nennenswert voneinander abweichen.

Der Rolltreppenmarkt weist einen hohen Konzentrationsgrad auf. Neben Thyssen gibt es nur noch drei weitere Anbieter von Bedeutung in Europa, nämlich die Unternehmen Kone, Otis und Schindler mit nahezu gleich hohen Marktanteilen. Krupp ist zwar seit dem Verkauf seiner Rolltreppensparte an Kone auf diesem Markt selbst nicht mehr aktiv, hatte aber noch Verbindungen zu diesem Hersteller, die wettbewerbsrechtlich bedenklich sind: Es war mit 10 % am Kapital von Kone beteiligt, verfügte über ein Vorkaufsrecht für weitere Kone-Aktien und hatte einen Sitz im Kone-Vorstand. Außerdem hatten sich die beiden Unternehmen untereinander auf ein Wettbewerbsverbot geeinigt. Wegen dieser Verbindungen zwischen Krupp und Kone hätte die Fusion in der ursprünglich angemeldeten Form nach Auffassung der Kommission eine Zusammenlegung des Rolltreppengeschäfts von Thyssen und Kone zur Folge gehabt.

Im Laufe des Verfahrens sagte Krupp daher zu, auf sein Recht zur Entsendung eines Vertreters in den Vorstand von Kone auf Dauer zu verzichten. Außerdem verpflichtete sich das Unternehmen, mit Kone in Verhandlungen zu treten, um das Wettbewerbsverbot aufzuheben und das Vorkaufsrecht für weitere Kone-Aktien aufzugeben. Damit wird es künftig vier unabhängige Anbieter auf dem fraglichen Markt geben.

Neste/IVO[46]

Neste Yhtymä Oy (“Neste) hat den Erwerb der alleinigen Kontrolle über Imatran Voima Oy („IVO) angemeldet. Der Neste-Konzern ist in den Bereichen Erdöl, Energie (Erdgas) und Chemie tätig. Die Geschäftstätigkeit von IVO umfaßt hauptsächlich Kraft- und Wärmeerzeugung, Handel mit Energie und Verteilung von Elektrizität. Beide Unternehmen werden vom finnischen Staat kontrolliert.

Von dem Zusammenschluß betroffen sind der Erdgas- und der Elektrizitätsmarkt. In Übereinstimmung mit den beteiligten Unternehmen stellte die Kommission fest, daß sich der geographische Markt mit dem finnischen Gasleitungsnetz deckt.

Die Kommission hat vertikale Verflechtungen der beiden Unternehmen auf dem Gebiet der Stromerzeugung ausgemacht, die Anlaß zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken gaben. Der Neste-Konzern ist über seine Tochtergesellschaft Gasum Oy alleiniger Importeur, Lieferant und Verkäufer von Erdgas für die Stromerzeugung. Gasum verfügte auch schon vor dem Zusammenschluß über ein De-facto-Monopol beim Vertrieb von Erdgas in Finnland. IVO wiederum erzeugt, vertreibt (auf der

[45] 2.6.1998.

[46] 2.6.1998.

Großhandelsstufe) und verteilt Elektrizität. Der Zusammenschluß in der ursprünglich angemeldeten Form hätte eine marktbeherrschende Stellung beim Handel mit Strom (Großhandelsstufe) in Finnland begründet bzw. verstärkt. Die neue Einheit wäre aufgrund ihrer starken Marktstellung sowohl im Strom- als auch im Erdgasgeschäft somit in der Lage gewesen, die Preise für Elektrizität und Gas in Finnland zu kontrollieren oder zumindest erheblich zu beeinflussen.

Um diese Bedenken zu zerstreuen, erklärten sich die beteiligten Unternehmen bereit, ihre Kontrollbeteiligung an Gasum auf eine Minderheitsbeteiligung ohne Kontrollmöglichkeit zu reduzieren. Die Gasum-Anteile sollen an finnische und europäische Wettbewerber von Neste und IVO verkauft werden, wobei dem Staat die Möglichkeit zum Erwerb von maximal 24 % des Kapitals eingeräumt wird. Durch diese Verpflichtungszusage wird erreicht, daß die Einheit Neste-IVO nicht die alleinige Kontrolle über Gasum ausübt, sondern nur noch über eine Kapitalminderheit verfügt.

Allianz/AGF[47]

Der deutsche Allianz-Konzern steht an der Spitze einer Gruppe von Versicherungsunternehmen und gehört zu den führenden Anbietern von Versicherungen für die gewerbliche Wirtschaft in Europa. Das Zielunternehmen Assurances Générales de France (AGF) ist ein französischer Versicherer, der im EWR und weltweit in den Sparten Leben, Schaden und Rückversicherung tätig ist.

Von dem Zusammenschlußvorhaben betroffen ist in erster Linie der Kreditversicherungsmarkt, und zwar insbesondere die sog. Delkrederesparten (Inlands-, Ausfuhr- und Finanzkreditversicherungen). Die Kommission hat die Auswirkungen des Vorhabens sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene beurteilt.

Ihre Nachforschungen haben ergeben, daß der Zusammenschluß der beiden führenden Kreditversicherer Europas ziemlich hohe Marktanteile in einem Nischenmarkt zur Folge hätte, der einen hohen Spezialisierungsgrad aufweist und auf dem es nur wenige weltweit operierende Unternehmen gibt. Europaweit würde das neue Unternehmen bei Kreditversicherungen einen Marktanteil erlangen, der mehr als doppelt so hoch ist wie der des unmittelbaren Konkurrenten und mehr dreimal so hoch wie der des drittgrößten Anbieters. Ähnlich stellt sich die Situation in Italien dar, wo die beteiligten Unternehmen bereits eine beherrschende Stellung einnehmen und bedeutend höhere Marktanteile halten als der nächstfolgende Konkurrent von Gewicht. Diese Umstände gaben jedoch angesichts der Konkurrenz einiger weltweit tätiger Versicherungsunternehmen und des Markteintritts neuer Anbieter sowie der vernachlässigbaren Marktanteilsaddition infolge des Zusammenschlusses in Italien für sich allein noch keinen Anlaß zu ernsthaften wettbewerbsrechtlichen Bedenken. Problematisch für den Fortbestand wirksamen Wettbewerbs waren vielmehr die zusätzlichen Auswirkungen der bestehenden Verbindungen zwischen AGF und Coface, dem Hauptkonkurrenten bei Delkredereversicherungen.

Die beteiligten Unternehmen haben sich deshalb verpflichtet, die strukturellen Verbindungen zwischen AGF und Coface so zu ändern, daß diese künftig Delkredereversicherungen in Konkurrenz zueinander anbieten. Laut den Verpflichtungszusagen verkauft AGF nach Genehmigung des Zusammenschlusses einen bestimmten Prozentsatz seiner Coface-Beteiligung an von der neuen Einheit AGF/Allianz unabhängige Investoren. Außerdem werden alle personellen Verflechtungen zwischen Gesellschaften, die sich im Eigentum eines der beteiligten Unternehmen befinden bzw. von diesem kontrolliert werden, und Unternehmen der Coface-Gruppe gelöst.

[47] 8.5.1998.

Owens-Illinois/BTR Packagings[48]

Owens-Illinois ist ein US-amerikanisches Unternehmen, das in verschiedenen Ländern Glasbehälter, Maschinen und Kunststoffverpackungen herstellt und weltweit Glastechnologielizenzen erteilt. Das Zielunternehmen BTR ist ein weltweites Maschinenbauunternehmen, dessen Tochtergesellschaft BTR Packaging im Vereinigten Königreich Glasbehälter produziert.

In Anlehnung an ihre Entscheidungen in den Fusionskontrollsachen Nr. IV/M.603 — Crown Cork & Seal/Carnaud MetalBox und Nr. IV/M.081 — VIAG/Continental Can hat die Kommission im vorliegenden Fall festgestellt, daß der sachlich relevante Markt aufgrund der mangelnden Substituierbarkeit von Verpackungsmaterialien das Geschäft mit Glasbehältern ist, wie sie zur Verpackung von Nahrungsmitteln, Getränken, Weinen und Spirituosen verwendet werden. Räumlich relevant sind nach Ansicht der Kommission die nationalen Märkte; dafür sprechen der fehlende grenzüberschreitende Wettbewerb, landesspezifische Lieferstrukturen und erhebliche Preisunterschiede zwischen den Ländern.

Die Kommission hat festgestellt, daß das Zusammenschlußvorhaben in der ursprünglich angemeldeten Form eine beherrschende Stellung von Owens-Illinois auf dem Glasbehältermarkt im Vereinigten Königreich und in Irland begründet oder verstärkt hätte. Ausschlaggebend für diese Erkenntnis sind die hohen Marktanteile der beiden beteiligten Unternehmen, die niedrigen Marktanteile ihrer inländischen Wettbewerber und der wegen hoher Transportkosten fehlende Wettbewerbsdruck ausländischer Anbieter.

Um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen, hat Owens-Illinois sich verpflichtet, das gesamte Glasbehältergeschäft von BTR im Vereinigten Königreich, d. h. vier Produktionsstätten der BTR-Tochter Rockware Group Limited, und die 50 %-Beteiligung von Rockware an dem von ihm und Rockware gemeinsam kontrollierten Gemeinschaftsunternehmen für Glasrecycling, der British Glass Recycling Company, zu veräußern. Durch diese Verpflichtungszusagen wird die Überschneidung der Tätigkeiten von Owens-Illinois und BTR Packaging auf dem britischen Glasbehältermarkt vollständig ausgeschlossen.

RAG/Saarbergwerke[49]

Nach eingehender Prüfung des Vorhabens gemäß den Bestimmungen des Artikels 66 EGKS-Vertrag über die Untersuchung von Zusammenschlüssen in der Kohle- und Stahlindustrie hat die Kommission die Übernahme der Saarbergwerke AG und der Preussag Anthrazit GmbH durch die RAG Aktiengesellschaft mit Bedingungen und Auflagen genehmigt. Bei den Unternehmen handelt es sich um die drei letzten Kohleproduzenten Deutschlands; RAG und Saarbergwerke sind außerdem im Kohleimport tätig. Darüber hinaus sind die beteiligten Unternehmen in Bereichen aktiv, die nicht unter den EGKS-Vertrag fallen. In bezug auf diese Märkte hat das Zusammenschlußvorhaben bereits die Zustimmung des Bundeskartellamts erhalten.

Das Vorhaben gibt nach Ansicht der Kommission Anlaß zu Bedenken, und zwar insbesondere im Hinblick auf den Wettbewerb im deutschen Kohleimportmarkt. Nach Gesprächen mit der Kommission ist die RAG aber eine Reihe von Verpflichtungen eingegangen, um diese Bedenken auszuräumen. Das Unternehmen sagte u. a. zu, das komplette Kohleimportgeschäft der Saarbergwerke an einen

[48] 21.4.1998.

[49] 29.7.1998.

unabhängigen Dritten zu veräußern und die für den Absatz von Inlandskohle bzw. von Importkohle zuständigen Unternehmensbereiche vollständig voneinander zu trennen.

Die Verpflichtungszusagen sollen sicherstellen, daß die RAG ihre Marktstellung bei der Einfuhr von Kohle aus Drittländern nicht ausbaut. Die vollständige Trennung der Vermarktung von deutscher und von importierter Kohle dürfte eine Verfälschung des Wettbewerbs zwischen der RAG und ihren Konkurrenten beim Absatz von Importkohle in Deutschland verhindern und macht den deutschen Markt transparenter. Die Veräußerung der Importaktivitäten der Saarbergwerke, einschließlich bestimmter Umlade-, Lager- und Transporteinrichtungen, trägt zur Stärkung der Marktposition des Käufers bei der Einfuhr von Steinkohle bei.

B — Zusammenfassung von Entscheidungen nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates

1. Genehmigung von Zusammenschlußvorhaben nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates und nach Eingang von Verpflichtungszusagen der beteiligten Unternehmen

Skanska/Scancem[50]

Skanska betätigt sich in den Bereichen Hochbau, Herstellung und Vertrieb von Baustoffen und Grundstücksverwaltung. Die Geschäftstätigkeit des Zielunternehmens Scancem erstreckt sich auf die Herstellung und den Vertrieb von Baustoffen, in erster Linie Zement und anderer Materialien auf mineralischer Basis.

Als sachlich relevant sah die Kommission folgende Produktmärkte an: Zement, Zuschlagstoffe, Liefer- und Trockenbeton, Betonfertigteile und Bauausführung. Die Kommission beurteilte das Zusammenschlußvorhaben nach dem Fertigbeton- und Zuschlagstoffgeschäft der beteiligten Unternehmen in einzelnen Ländern (nationale Märkte). Sie befaßte sich aber auch mit den Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Wettbewerb in regionalen und lokalen Märkten.

Sie hat festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß die beherrschende Stellung der beiden Unternehmen im schwedischen und möglicherweise auch im finnischen und norwegischen Zementmarkt verstärken würde. Darüber hinaus würde eine beherrschende Stellung auf den schwedischen Märkten für Lieferbeton, Trockenbeton und Betonfertigteile begründet. Gemeinsam würden die Unternehmen mehr als vier Fünftel des Zementmarkts und zwei bis drei Fünftel der übrigen fraglichen Märkte abdecken. Die Wettbewerbsprobleme auf allen diesen Märkten wären zum einen auf die enorme Marktmacht der fusionierten Einheit in Form von Marktanteilen zurückzuführen, die im Vergleich zu denen der kleineren und schwächeren Konkurrenz sehr hoch sind. Zum anderen würden die Folgen für den Wettbewerb erheblich durch vertikale Strukturen verstärkt, die aus der Zusammenlegung der Tätigkeiten von Skanska und Scancem in den Bereichen Rohstoffe (Zement und Zuschlagstoffe), Baustoffe (Beton und Betonerzeugnisse) und Baugewerbe erwachsen. Das umfassende Spektrum an Aktivitäten der neuen Einheit hätte ferner auf allen Geschäftsebenen beträchtliche Marktzutrittsschranken zur Folge.

[50] 11.11.1998.

Um die Bedenken der Kommission in bezug auf die Marktstellung von Scancem zu zerstreuen, hat Skanska zugesagt, auf die Veräußerung des Zementgeschäfts von Scancem in Finnland hinzuwirken und seine Beteiligung an Scancem vollständig abzustoßen. Diese Maßnahmen tragen zur Öffnung des Marktes bei, erschließt sich doch dadurch eine zusätzliche unabhängige Quelle für den Bezug hochwertigen Zements. Außerdem werden durch die zugesagte Veräußerung der Scancem-Beteiligung die wettbewerbsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die vertikale Verflechtung zwischen den beiden Unternehmen ausgeräumt.

Hoffmann-La Roche/Boehringer Mannheim[51]

Hoffmann-La Roche („Roche") ist ein schweizerisches Unternehmen, das hauptsächlich in der Herstellung und im Vertrieb von Arzneimitteln, Diagnostika sowie Geschmacks- und Duftstoffen tätig ist. Boehringer Mannheim („BM") produziert und vertreibt Diagnostika, Arzneimittel und biochemische Erzeugnisse. Seine Schwestergesellschaft DePuy fertigt und vertreibt orthopädische Erzeugnisse und Geräte.

Probleme für den Wettbewerb ergaben sich auf dem Markt der In-vitro-Diagnostika (IVD–Tests zum Nachweis und zur Messung von Substanzen in Gewebe-, Blut- oder Urinproben von Patienten) und auf dem Markt der DNA-Sonden. Laut Anmeldung handelt es sich bei In-vitro-Digagnostika um einen weltweiten Markt bzw. zumindest um einen EWR-weiten Markt. Die Kommission ist jedoch in Anbetracht der Ländervertretungen der Anbieter, der mangelnden Substituierbarkeit der fraglichen Erzeugnisse für die Abnehmer und der nationalen Vertriebssysteme zu der Auffassung gelangt, daß die beiden Produktmärkte sich im großen und ganzen auch weiterhin auf einzelne Staaten beschränken.

Sie stellte fest, daß der Zusammenschluß in der ursprünglich angemeldeten Form in einer Reihe von Ländern eine marktbeherrschende Stellung in den Bereichen klassische klinische Chemie, Immunchemietests und DNA-Sonden begründen oder verstärken würde.

In der klassischen klinischen Chemie und der Immunchemie hätte die Zusammenlegung des Bestands an Laborgeräten der Marken Roche und BM in einigen Ländern die beherrschende Marktstellung von BM verstärkt und in anderen Ländern der Begründung einer beherrschenden Stellung Vorschub geleistet. Roche und BM hätten nach der Fusion insofern einen enormen Vorteil, als sie über den größten Gerätebestand verfügt hätten.

Außerdem würde Roche als Wettbewerber und als einer der größten Herausforderer von BM vom Markt verschwinden. Die Konkurrenz in den einzelnen Ländern wäre jedoch weder von den Marktanteilen noch von ihrem Gerätebestand her in der Lage, der fusionierten Einheit ihre Führungsrolle wirksam streitig zu machen. Auch die Nachfragemacht der Abnehmer scheidet als Gegengewicht aus, weil nicht einmal die Mengen, die der größte Einzelkunde von den beteiligten Unternehmen bezieht, ins Gewicht fallen. Auf dem DNA-Sonden-Mark verfügt Roche über eine sehr starke Marktstellung, die es hauptsächlich seinen umfangreichen Patenten für die wichtigste der DNA-Sonden-Techniken, die Polymerase-Kettenreaktion (PCR), verdankt. Den Inhabern von Roche-Forschungslizenzen ist es durchweg untersagt, Produkte oder Geräte auf den Markt zu bringen, bei denen die PCR-Technik zum Einsatz gelangt.

Um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission zu zerstreuen, hat sich Roche verpflichtet, das Geschäft mit seinem wichtigsten Gerät („Cobas Mira) in den betreffenden Ländern vollständig an

[51] 4.2.1998.

einen existenzfähigen Wettbewerber im Bereich der klinischen Chemie zu verkaufen. Des weiteren sagte das Unternehmen zu, allen interessierten Marktteilnehmern Zugang zu seiner PCR-Technik für sämtliche IVD-Anwendungen unter gleichen Bedingungen zu gewähren (Meistbegünstigungsklausel). Auf diese Weise verringert sich die Addition von Geräten und Marktanteilen in der klinischen Chemie beträchtlich und wird das Unternehmen, das die zu veräußernden Geschäftsteile übernimmt, in die Lage versetzt, unmittelbar als vollwertiger Anbieter zu konkurrieren. Außerdem wird durch die Verpflichtungen der Eintritt mehrerer bedeutender IVD-Anbieter in den Markt der DNA-Sonden sichergestellt.

Agfa-Gevaert/DuPont[52]

Agfa und DuPont stellen beide weltweit Filme für graphische Zwecke und Offsetdruckplatten her.

Bei der Definition der Produktmärkte unterschied die Kommission zwischen diesen beiden Geschäftsbereichen. Im Bereich der Offsetdruckplatten identifizierte sie vier getrennte Produktmärkte: Positiv- und Negativdruckplatten, Platten für den Direktdruck (CTP-Technik) und elektrostatische Platten. Der räumlich relevante Markt erstreckt sich, wie die Kommission konstatierte, über den gesamten EWR, weil die Handelsströme sehr umfangreich sind und weil es keine rechtlichen Handelshemmnisse gibt.

Die Kommission hat festgestellt, daß der geplante Zusammenschluß in der ursprünglich angemeldeten Form eine beherrschende Stellung der beteiligten Unternehmen auf dem Markt für Negativoffsetdruckplatten begründen würde. Abnehmer dieser Erzeugnisse sind sowohl das Druckerei- und Verlagsgewerbe, wie beispielsweise Zeitungsdruckereien oder Druckereien für Verpackungsmaterial, als auch Groß- und Einzelhändler. Die marktbeherrschende Stellung würde nicht nur infolge der hohen Marktanteile im EWR begründet, sondern auch wegen einer Reihe anderer Faktoren.

So schließen die meisten Hersteller von Negativdruckplatten mit ihren Abnehmern in der Regel sog. Paketgeschäfte, d. h. Verträge, in deren Rahmen sie dem Kunden unentgeltlich Geräte zur Verfügung stellen und dieser sich im Gegenzug verpflichtet, auch die Verbrauchsmaterialien für eine bestimmte Zeit von dem betreffenden Hersteller zu beziehen. Das Unternehmen Agfa hat jedoch Gerätehersteller vertraglich dazu verpflichtet, bestimmte Geräte ausschließlich an Agfa zu liefern. Durch solche Verträge mit Ausschließlichkeitsbindung wurden die meisten Wettbewerber in ihrer Fähigkeit, dem Kunden die genannten Paketgeschäfte anzubieten, stark eingeschränkt, weil sie die Geräte zumeist nicht selbst herstellen. Folglich hätte die fusionierte Einheit einen viel leichteren Zugang zu Kunden als seine wichtigsten Konkurrenten.

Außerdem haben Agfa und DuPont Exklusivvereinbarungen mit mehreren namhaften Händlern geschlossen, damit diese ausschließlich Erzeugnisse der Marken Agfa bzw. DuPont vertreiben.

Um die wettbewerblichen Bedenken der Kommission zu zerstreuen, hat sich Agfa verpflichtet, seine Exklusivvereinbarungen mit Händlern und Lieferanten zu kündigen. Agfa-Gevaert entbindet danach alle OEM-Hersteller von Prozessoren für Negativplatten von ihrer vertraglichen Verpflichtung, die fraglichen Geräte nicht an beliebige Dritte zu verkaufen. Was das Negativplattengeschäft angeht, so entläßt Agfa-Gevaert alle DuPont-Vertragshändler aus ihrer Ausschließlichkeitsbindung und gestattet ihnen, auch die Erzeugnisse konkurrierender Hersteller zu verkaufen; dies verstärkt den Wettbewerb zwischen den Marken.

[52] 11.2.1198.

Worldcom/MCI II[53]

WorldCom und MCI sind beides börsennotierte Telekommunikationsunternehmen, die die übliche Palette von Telekommunikationsdiensten anbieten. Sie erbringen aber auch Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Internet.

Den Zugang zum Internet erhält der Endbenutzer unabhängig von der Konfiguration seines Systems über ein entgeltliches Abonnement bei einem einschlägigen Unternehmen, das Zugangsdienste auf kommerzieller Basis anbietet.

Die Anbieter von Internetdiensten lassen sich nach den Erkenntnissen der Kommission in unterschiedliche Kategorien einteilen: Sie reichen von Kleinunternehmen, die nicht viel mehr als einen Einwahldienst anbieten, über Firmen, die lokale Netze betreiben, bis hin zu den großen Betreibern der internationalen Fernnetze, die die übergreifende Struktur des Internets bilden. Nur die Internetdiensteanbieter der obersten Kategorie sind in der Lage, einen umfassenden Zugang zum gesamten Internet aus eigener Kraft bereitzustellen. Erhöhen sie ihre Gebühren für die Bereitstellung des umfassenden Internet-Zugangs, steigen dementsprechend die Gestehungskosten der Wiederverkäufer, die ihrerseits die Preiserhöhung an ihre Kunden weitergeben. Anbieter der mittleren Kategorie, die untereinander Gegenzugvereinbarungen („peering") geschlossen haben, werden von der Preispolitik der Anbieter der Spitzengruppe nicht in jedem Falle tangiert. Doch wenn sie einen umfassenden Zugang anbieten wollen, kommen sie nicht umhin, Transitkapazitäten[54] von einem Unternehmen der obersten Kategorie zu erwerben. Damit können weder die reinen Wiederverkäufer noch die mittels Gegenzugverbindungen vernetzten Anbieter der Mittelstufe Wettbewerbsdruck auf die Preispolitik der Spitzennetzbetreiber ausüben. Der für die Beurteilung des Zusammenschlußvorhabens sachlich relevante Markt besteht somit in der Bereitstellung des umfassenden Zugangs zum weltweiten Internet.

Die beteiligten Unternehmen gehören zu einer kleinen Gruppe von Internetdiensteanbietern, die den Zugang zum gesamten Internet allein aufgrund ihrer eigenen Gegenzugvereinbarungen und ohne auf die Transitdienste anderer Anbieter angewiesen zu sein bereitstellen können. WorldCom ist derzeit Marktführer; MCI einer seiner größten Konkurrenten. Das aus der Fusion hervorgehende Unternehmen hätte einen Anteil von etwa 50 % am relevanten Markt. Es könnte den Marktzutritt von Wettbewerbern dadurch erschweren, daß es Anfragen nach neuen Gegenzugvereinbarungen ablehnt, bestehende Vereinbarungen kündigt bzw. mit der Kündigung droht und/oder solche Vereinbarungen durch entgeltliche Zusammenschaltungsverträge ersetzt. Außerdem wäre das Netz, das infolge der Zusammenlegung der Internet-Backbones von WorldCom und MCI entstehen würde, sowohl absolut als auch relativ gesehen so groß, daß das neue Unternehmen in erheblichem Maße unabhängig von seinen Konkurrenten und Kunden agieren könnte. Die Kommission hat daher festgestellt, daß der Zusammenschluß in der ursprünglich angemeldeten Form eine marktbeherrschende Stellung der beteiligten Unternehmen begründet oder verstärkt hätte.

Um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen, schlugen die Unternehmen Abhilfemaßnahmen vor. Sie sagten u. a. zu, ein Paket von Vermögenswerten — einschließlich aller Internet-Geschäftsinteressen von MCI — zu veräußern, das es dem Käufer gestattet, die Rolle von MCI in diesem Markt zu übernehmen.

---

53 8.7.1998.

54 Mit einem Transitdienst wird das Recht auf Durchleitung des Verkehrs eines Internetdiensteanbieters über ein Transitnetz zum Zwecke des Datenaustauschs im Rahmen einer Gegenzugverbindung erworben.

2. Genehmigung von Zusammenschlußvorhaben ohne Verpflichtungszusagen der beteiligten Unternehmen

Price Waterhouse/Coopers&Lybrand[55]

Price Waterhouse und Coopers & Lybrand gehören zu den sogenannten „Großen Sechs unter den weltweit tätigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (die anderen vier sind Arthur Andersen, Deloitte Touche Tohmatsui International, KPMG und Ernst & Young). Beide Konzerne sind in den Bereichen Wirtschaftsprüfung und Buchführung, Steuerberatung und Unternehmensberatung tätig.

Die Kommission hat sich bei der eingehenden Prüfung des Vorhabens vor allem auf die Abschlußprüfungs- und Buchführungsdienste für Großunternehmen befaßt, die bei diesen Diensten auf die genannten Anbieter angewiesen sind. Denn nur die „Großen Sechs“ verfügen über die Mittel, das Know-how, die geographische Verbreitung und den guten Ruf auf den Finanzmärkten, die den Ansprüchen dieser Unternehmen genügen. Räumlich relevant sind nach Ansicht der Kommission die jeweiligen nationalen Märkte, und zwar wegen der unterschiedlichen gesetzlichen Abschlußprüfungsvorschriften und fachlichen Anforderungen sowie der nötigen Präsenz der Dienstleister vor Ort.

Die Kommission hat eine ganze Reihe von Faktoren ausgemacht, die die Begründung einer kollektiv beherrschenden Stellung in dem relevanten Markt begünstigen. Dazu gehören eine geringe Nachfrage, homogene Produkte und die Tatsache, daß die Anbieter über Standesorganisationen mit Selbstregulierungsbefugnissen miteinander in Verbindung stehen. Trotz dieser Marktmerkmale fand die Kommission keinen eindeutigen Hinweis auf die Begründung bzw. Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung, da sich die fünf verbleibenden Anbieter auch künftig an Ausschreibungen beteiligen werden und eine kollektiv Marktbeherrschung der Fünf auf Dauer unwahrscheinlich ist.

TKS/ITW Signode/Titan[56]

Die Kommission hat das Gemeinschaftsunternehmen von TKS (seinerseits ein Gemeinschaftsunternehmen von Thyssen Stahl und Krupp-Hoesch Stahl) und der zum US-amerikanischen Konzern ITW Signode gehörenden Signode System GmbH („Signode“) eingehend untersucht. TKS fertigt und vertreibt Qualitätsstahl-Flachprodukte. Titan, eine Tochtergesellschaft von Krupp-Hoesch, ist in der Herstellung von Stahlbandumreifungen, Ballenband und Verschlußhülsen tätig. Signode produziert hauptsächlich Umreifungsbänder aus Stahl und Kunststoff.

Die Kommission hat festgestellt, daß sich der räumlich relevante Markt für Umreifungsbänder aus Stahl und Kunststoff auf den EWR und die Schweiz („Westeuropa) beschränkt, weil sich die Wettbewerbsbedingungen hier von denen in angrenzenden Gebieten unterscheiden und weil die Einfuhr von Erzeugnissen wegen der Transportkosten und Zölle für im EWR ansässige Hersteller erheblich ungünstiger ist.

Die Untersuchungen der Kommission haben ergeben, daß die beteiligten Unternehmen im kombinierten westeuropäischen Markt für Umreifungsbänder aus Stahl und Kunststoff auf einen gemeinsamen Marktanteil zwischen 35 und 40 % kämen. Die Kommission hat jedoch festgestellt, daß der Zusammenschluß keine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken würde, und zwar

[55] 20.5.1998.

[56] 6.5.1998.

u. a. aus folgenden Gründen: Der Markt für Umreifungsbänder insgesamt befindet sich in einer Wachstumsphase; im rasch wachsenden Segment der Kunststoffbänder sind die beteiligten Unternehmen relativ schwach vertreten; das Stahlbandsegment hingegen, wo sie eine bessere Position haben, schrumpft langfristig. Außerdem stehen ihnen viele Wettbewerber gegenüber und sind die Marktzutrittsschranken bei Kunststoffband niedrig.

Ausgehend von diesen Erwägungen hat die Kommission beschlossen, gegen das angemeldete Gemeinschaftsunternehmen keine Einwände zu erheben und es für mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären.

Enso/Stora[57]

Hauptaktivitäten des internationalen Industriekonzerns Enso sind die Holzbeschaffung und der Papierhandel. Stora stellt Zellstoff, Papier und Pappe her.

Die Kommission hat sich bei der Beurteilung des Vorhabens vor allem mit drei Produktmärkten befaßt: Zeitungsdruckpapier, Zeitschriftenpapier und Karton, wie er für die Verpackung von Flüssigkeiten benötigt wird (Verbraucherverpackungen). Laut Aussage der beteiligten Unternehmen handelt es sich dabei ausnahmslos um weltweite Märkte. Die Kommission räumte zwar ein, daß gewisse Umstände wie die allmähliche Aufhebung von Zöllen u. U. auf einen die Grenzen des EWR sprengenden geographischen Markt hindeuten, sah darin aber keinen eindeutigen Beweis.

Bei Zeitungs- und Zeitschriftenpapier liefe der Zusammenschluß auf eine Konzentration des Angebots hinaus, wo nur noch fünf große Hersteller übrigblieben. Die Kommission hat jedoch festgestellt, daß beide Märkte der Transparenz in bezug auf Schlüsselgrößen wie Lieferungen und Preise entbehren. Auch scheint ein gewisses Gegengewicht in Form der Nachfragemacht der wichtigsten Abnehmer vorhanden zu sein. Die Verkleinerung des Oligopols von sechs auf fünf Anbieter ist nach Ansicht der Kommission daher nicht geeignet, eine kollektive marktbeherrschende Stellung zu begründen oder zu verstärken.

Bei Verbraucherverpackungskarton würde die neue Einheit die Marktführerschaft im EWR übernehmen. Sie hätte hier einen sehr hohen Marktanteil und müßte sich nur begrenzt auf potentiellen Wettbewerb einstellen. Da die Nachfrageseite aber genauso konzentriert ist wie die Angebotsseite und die Hauptabnehmer, insbesondere Tetra Pak, ihre Nachfragemacht einsetzen können, würde der Zusammenschluß auch auf diesem Markt keine beherrschende Stellung begründen oder verstärken.

Die Kommission hat den Zusammenschluß gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung ohne Bedingungen und Auflagen für mit dem Gemeinsamen Markt erklärt. In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte haben sich die beteiligten Unternehmen allerdings verpflichtet, einen Schutzmechanismus für kleinere Kunden einzuführen, dem zufolge die prozentuale Anhebung oder Senkung der Preise für den größten Kunden nicht niedriger bzw. höher ausfallen soll als die entsprechende Anpassung der Preise für Kleinabnehmer. Außerdem sagten sie zu, sich nach Kräften um die Eröffnung eines Kontingents für die zollfreie Einfuhr von Karton für Flüssigkeitsverpackungen zu bemühen, wenn ein oder mehrere Weiterverarbeiter oder Hersteller in der Gemeinschaft darum ersuchen. Drittens hat Enso in bezug auf diese Tätigkeiten zugesichert, seine einschlägige Beteiligung an Elopak vollständig abzustoßen, um etwaigen Befürchtungen entgegenzutreten, eine solche

[57] 25.11.1198.

Verbindung könne die Nachfragemacht von Elopak schmälern. Die Kommission hat diese Verpflichtungen zur Kenntnis genommen.

3. Erklärung der Unvereinbarkeit von Zusammenschlußvorhaben mit dem Gemeinsamen Markt nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates

Bertelsmann/Kirch/Premiere[58]

An dem Zusammenschlußvorhaben beteiligt waren CLT-UFA, ein Gemeinschaftsunternehmen der Bertelsmann AG und von Audiofina SA, und Kirch, der führende Anbieter von Kinofilmen und Fernsehunterhaltungssendungen in Deutschland. Sie wollten die gemeinsame Kontrolle über den deutschen Pay-TV-Veranstalter Premiere und das deutsche Unternehmen BetaDigital erlangen. In einem weiteren Schritt hätten CLT-UFA, Kirch und Deutsche Telekom das deutsche Unternehmen BetaResearch übernommen. Die getrennt angemeldeten Vorhaben wurden von der Kommission in einem Verfahren behandelt, weil sie zusammen die Rahmenbedingungen für das digitale Abonnementfernsehen in Deutschland festgelegt hätten.

Nach einer ersten Prüfung der Vorhaben stellte die Kommission fest, daß die Zusammenschlüsse beim Pay TV, bei den zur Ausstrahlung von Pay TV erforderlichen technischen Diensten und im Kabelnetzgeschäft eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt hätten.

Premiere und DF1 sind zur Zeit die einzigen Anbieter von Pay TV in Deutschland. Durch die Fusion hätte Premiere eine beherrschende Marktstellung beim Abonnementfernsehen im gesamten deutschsprachigen Raum erlangt. Die technischen Dienste hätte BetaDigital im Bereich des Satelliten-Pay-TV auf Dauer beherrscht. Das Kabelnetzgeschäft wird auch weiterhin von dem Unternehmen Deutsche Telekom beherrscht, das den überwiegenden Teil der Netze auf der Ebene 3 kontrolliert. Die Ausstrahlung von Kabelfernsehen erfolgt auf den Netzebenen 3 und 4. Über die Netzebene 3 bedient die Deutsche Telekom 16,5 Millionen der insgesamt 18,5 Millionen Kabelfernseh-Haushalte.

Erst in einer sehr späten Phase des Verfahrens reichten die beteiligten Unternehmen eine Reihe von Verpflichtungszusagen in bezug auf Pay-TV-Programme, Decodertechnik und eine etwaige Vermarktung von Premiere „bouquets“ durch die Kabelnetzbetreiber ein. Letztere Verpflichtung machten sie aber von weitreichenden wettbewerbsbeschränkenden Bedingungen abhängig, so daß keine realistische Chance zur Schaffung einer alternativen Programm- und Marketingplattform im Kabelnetz bestanden hätte. Die Verpflichtungen reichten für eine Genehmigung der beiden Zusammenschlußvorhaben nicht aus.

Die Kommission hat deshalb nach Abschluß des eingehenden Prüfverfahrens beschlossen, beide Zusammenschlußvorhaben zu untersagen.

[58] 27.5.1998.

C — Entscheidungen nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über Gemeinschaftsunternehmen

Telia/Telenor/Schibsted[59]

Telia und Telenor, eine schwedische und eine norwegische Telekommunikationsgesellschaft, haben zusammen mit Schibsted, einer norwegischen Verlags- und Rundfunkanstalt, ein Gemeinschaftsunternehmen gegründet, das sog. Gateway-Dienste, die Internet-Nutzern den Zugang zu den im Netz präsentierten Inhalten erleichtern, und das Anlegen von Webseiten anbietet. Die über Gateway-Dienste oder von Dritten vermittelten Präsentationen können für den Nutzer sowohl unentgeltlich als auch entgeltlich sein.

Bei der Beurteilung des Vorhabens nach Artikel 2 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung waren zwei Produktmärkte zu untersuchen: die Erstellung von Webseiten, in der sowohl das Gemeinschaftsunternehmen als auch zwei der Gründergesellschaften tätig sind, und die Bereitstellung des Netzzugangs, der sowohl von Telia als auch von Telenor (über eine Beteiligung am schwedischen Telekommunikationsunternehmen Telenordia) angeboten wird.

In bezug auf das Erstellen von Webseiten stellte die Kommission fest, daß wirksamer Wettbewerb selbst bei einer Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens der Gründergesellschaften nicht spürbar eingeschränkt würde, weil der gemeinsame Marktanteil der Gründer und des Gemeinschaftsunternehmens sehr niedrig ist.

Der schwedische Netzzugangsmarkt ist nach den Erkenntnissen der Kommission durch starkes Wachstum, niedrige Zutrittsschranken und geringe Vermittlungskosten gekennzeichnet. Die Untersuchung der Kommission hat ergeben, daß auch ein verhältnismäßig hoher gemeinsamer Marktanteil von Telia und Telenordia in dem rasch expandierenden Markt kaum ins Gewicht fällt und daß die bestehende Marktstruktur keine Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens nahelegt. Es ist nach Ansicht der Kommission daher unwahrscheinlich, daß die Gründergesellschaften ihr Verhalten in diesem Markt aufeinander abstimmen.

Exante/Canal+/Numericable[60]

BankAmerica Investment Corporation („BAIC"), ein Unternehmen der BankAmerica Corporation, und Capital Communications CDPQ Inc. („CDPQ), eine Tochtergesellschaft der Caisse de depôt et placement du Québec, wollen mit Canal+ die gemeinsame Kontrolle über den französischen Kabelnetzbetreiber Numericable Holding („NCH) ausüben, und zwar über die eigens zu diesem Zweck gegründete Gesellschaft Exante.

Das Vorhaben hat keine negativen Folgen für den Wettbewerb auf dem französischen Markt, da hier weder BAIC noch CDPQ bislang vertreten sind. Dagegen hat die Untersuchung der Kommission ergeben, daß auf dem spanischen Pay-TV-Markt eine Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens der Gründerunternehmen wegen deren Geschäftsinteressen in diesem Land droht.

[59] 27.5.1998.

[60] 3.12.1998.

In Spanien übt Canal+ zusammen mit Prisa die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Sogecable aus, das beim Abonnementfernsehen über eine sehr starke Marktstellung verfügt und ein bedeutender Inhaber von Senderechten — konkret der Exklusivrechte für die Filme der meisten großen Hollywood-Studios und der wichtigsten Rechte für die Pay-Per-View-Übertragung von Fußballspielen — ist. BAIC und CDPQ sind ebenfalls auf dem spanischen Pay-TV-Markt präsent, und zwar mit dem Gemeinschaftsunternehmen Cableuropa, das eine Lizenz für die Ausstrahlung von Kabel-Pay-TV und eine Lizenz für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten in 14 Regionen Spaniens hat.

Die Kommission schloß die Möglichkeit einer Koordinierung des Verhaltens von Sogecable und Cableuropa auf horizontaler Ebene aus, weil das letztgenannte Unternehmen noch ein Neuling im spanischen Pay-TV-Markt ist, der erst einmal möglichst viele Kunden gewinnen muß und dem folglich sehr stark am Preiswettbewerb gelegen ist. Darüber hinaus bietet Cableuropa ein anderes Produkt an als Sogecable, nämlich ein ungebündeltes Paket von Leistungen (Internet, Telefon und Pay TV). Schwerwiegende wettbewerbsrechtliche Bedenken hatte die Kommission aber gegen eine vertikale Verflechtung zwischen Cableuropa und Sogecable in bezug auf die Vergabe von Senderechten und eine etwaige Vorzugsbehandlung von Cableuropa.

Um diese Bedenken auszuräumen, haben sich Canal+ und Sogecable verpflichtet, Verhandlungen mit mit den spanischen Kabelnetzbetreibern über den Erwerb von Rechten für die Übertragung ihrer Sparten- und sonstigen Fernsehprogramme im Einklang mit den gemeinschaftlichen und den nationalen Wettbewerbsregeln unter fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen zu führen. Die gleichen Grundsätze würden im Falle der Gewährung von Exklusivrechten gelten. Diese Verpflichtungen bleiben bestehen, solange sich die Marktbedingungen in Spanien und die Beteiligungen der Anmelder an Sogecable, Cableuropa und Numericable sich nicht wesentlich ändern. Die Kommission befand, daß Canal+ und seine Tochtergesellschaften dank dieser Verpflichtungen sehr nachdrücklich dazu angehalten werden, von diskriminierenden Verhaltensweisen Abstand zu nehmen und den Kabel-Pay-TV-Anbietern, die in unterschiedlichem Maße auf die Senderechte von Canal+ angewiesen sind, um im Pay-TV-Markt erfolgreich bestehen zu können, eine faire und gleiche Behandlung zuteil werden zu lassen.

BT/AT&T[61]

British Telecommunications (BT) und AT&T, zwei der weltweit größten Telekommunikationsunternehmen, haben die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens angemeldet, das eine Vielzahl von Telekommunikationsdiensten für multinationale Geschäftskunden sowie internationale Übertragungsdienste für andere Telekommunikationsunternehmen anbieten soll. Die Kommission hat die Auswirkungen des Vorhabens auf verschiedene weltweite und britische Märkte für Telekommunikationsdienste eingehend untersucht.

Nach einer ersten Prüfung äußerte sie wettbewerbsrechtliche Bedenken im Hinblick auf den gemeinsamen Marktanteil der beteiligten Unternehmen bei weltweiten Telekommunikationsdiensten für große multinationale Unternehmen sowie bei internationalen Übertragungsdiensten. Sie konstatierte, daß das Gemeinschaftsunternehmen möglicherweise eine marktbeherrschende Stellung bei bestimmten Telekommunikationsdiensten im Vereinigten Königreich begründet oder verstärkt.

[61] Nach Eingang von Verpflichtungszusagen der beteiligten Unternehmen wurde der Zusammenschluß am 30. März 1999 gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung und Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag genehmigt.

Gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung wird auch untersucht, ob im Vereinigten Königreich die Möglichkeit einer Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens von ACC, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft von AT&T, BT und Telewest, an dem AT&T über die Tochtergesellschaft TCI eine Kontrollbeteiligung hält, besteht. Die Untersuchung der Kommission ist noch nicht abgeschlossen.

D — Entscheidungen der Kommission

1. Entscheidungen nach Artikel 6 und 8 der Verordnung (EWG) 0Nr. 4064/89 des Rates

1.1. Entscheidungen nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates

Sache	Name	Datum der Ent-scheidung	Veröffentlichung
IV/M.1047	WIENERBERGER/CREMER & BREUER	15.1.98	ABl. C 18 vom 21.1.98, S. 9
IV/M.1005	M'RSK DATA / DEN DANSKE BANK — DM DATA	15.1.98	ABl. C 46 vom 11.2.98, S. 4
IV/M.1025	MANNESMANN / OLIVETTI / INFOSTRADA	15.1.98	ABl. C 83 vom 18.3.98, S. 4
IV/M.1042	EASTMAN KODAK / SUN CHEMICAL	15.1.98	ABl. C 32 vom 30.1.98, S. 5
IV/M.1070	SPAR / PFANNKUCH	15.1.98	ABl. C 49 vom 14.2.98, S. 14
IV/M.1071	SPAR / PRO	15.1.98	ABl. C 49 vom 14.2.98, S. 13
IV/M.1076	ACERALIA / ARISTRAIN (see ECSC.1264)	15.1.98	ABl. C 46 vom 11.2.98, S. 4
IV/M.1075	NORDIC CAPITAL / MÖLNLYCKE CLINICAL / KOLMI	20.1.98	ABl. C 39 vom 6.2.98, S. 19
IV/M.1016	PRICE WATERHOUSE / COOPERS & LYBRAND	21.1.98	
IV/M.993	BERTELSMANN / KIRCH / PREMIERE	22.1.98	ABl. C 32 vom 30.1.98, S. 6
IV/M.1061	ING / BBL	22.1.98	ABl. C 40 vom 7.2.98, S. 10
IV/M.1081	DOW JONES / NBC — CNBC EUROPE	22.1.98	ABl. C 83 vom 18.3.98, S. 4
IV/M.1089	PARIBAS BELGIQUE / PARIBAS NEDERLAND	26.1.98	ABl. C 136 vom 1.5.98, S. 19
IV/M.945	MATRA BAE DYNAMICS / DASA / LFK	27.1.98	ABl. C 149 vom 15.5.98, S. 4
IV/M.1022	CABLE I TELEVISIO DE CATALUNYA (CTC)	28.1.98	ABl. C 101 vom 3.4.98, S. 31
IV/M.1091	CABLEUROPA / SPAINCO / CTC	28.1.98	ABl. C 97 vom 31.3.98, S. 8
IV/M.1093	ECIA / BERTRAND FAURE	28.1.98	ABl. C 48 vom 13.2.98, S. 5
IV/M.1045	DFO / SCANDLINES	29.1.98	ABl. C 92 vom 27.3.98, S. 16
IV/M.1064	BOMBARDIER / DEUTSCHE WAGGONBAU	29.1.98	ABl. C 49 vom 14.2.98, S. 13
IV/M.1072	BERTELSMANN / BURDA / FUTUREKIDS	29.1.98	ABl. C 116 vom 16.4.98, S. 2
IV/M.1073	METALLGESELLSCHAFT / KLÖCKNER CHEMIEHANDEL	29.1.98	ABl. C 53 vom 20.2.98, S. 7
IV/M.1027	DEUTSCHE TELEKOM / BETARESEARCH	29.1.98	ABl. C 37 vom 4.2.98, S. 4
IV/M.1056	STINNES / BTL	4.2.98	ABl. C 58 vom 24.2.98, S. 6
IV/M.1062	ALPITOUR / FRANCOROSSO	4.2.98	ABl. C 188 vom 17.6.98, S. 4
IV/M.1088	THOMSON CORPORATION / FRITIDSRESOR	4.2.98	ABl. C 92 vom 27.3.98, S. 16
IV/M.1044	KPMG / ERNST & YOUNG	4.2.98	
IV/M.1085	PROMODES / CATTEAU	6.2.98	ABl. C 65 vom 28.2.98, S. 11

IV/M.1087	PROMODES / SIMAGO	6.2.98	ABl. C 70 vom 6.3.98, S. 14
IV/M.1096	SOCIÉTÉ GÉNÉRALE / HAMBROS BANK	6.2.98	ABl. C 97 vom 31.3.98, S. 8
IV/M.1053	MANNESMANN / PHILIPS	12.2.98	ABl. C 144 vom 9.5.98, S. 4
IV/M.1078	BP / HÜLS	13.2.98	ABl. C 71 vom 7.3.98, S. 26
IV/M.1043	BAT / ZÜRICH	16.2.98	ABl. C 92 vom 27.3.98, S. 17
IV/M.1065	NESTLE / SAN PELLEGRINO	16.2.98	ABl. C 81 vom 17.3.98, S. 5
IV/M.1090	GRE / PPP	16.2.98	ABl. C 168 vom 3.6.98, S. 12
IV/M.1100	CGEA / LINJEBUSS	16.2.98	ABl. C 208 vom 4.7.98, S. 2
IV/M.1094	CATERPILLAR / PERKINS ENGINES	23.2.98	ABl. C 93 vom 28.3.98, S. 23
IV/M.1014	BRITISH STEEL / EUROPIPE (See also M.501)	26.2.98	ABl. C 181 vom 12.6.98, S. 3
IV/M.1099	OTTO VERSAND / ACTEBIS	26.2.98	ABl. C 79 vom 14.3.98, S. 3
IV/M.999	CLT-UFA / HAVAS INTERMÉDIATION	26.2.98	ABl. C 85 vom 20.3.98, S. 2
IV/M.1069	WORLDCOM / MCI (II)	3.3.98	
IV/M.1106	BAYERISCHE VEREINSBANK / FGH BANK	4.3.98	ABl. C 116 vom 16.4.98, S. 3
IV/M.1108	SBG / SBV	4.3.98	ABl. C 149 vom 15.5.98, S. 4
IV/M.987	ADTRANZ / SIEMENS / THYSSEN – TRANSRAPID INT	9.3.98	ABl. C 92 vom 27.3.98, S. 17
IV/M.1009	GEORG FISCHER / DISA	10.3.98	ABl. C 125 vom 23.4.98, S. 7
IV/M.1086	PROMODES / S21 / GRUPPO GS	10.3.98	ABl. C 205 vom 1.7.98, S. 3
IV/M.1105	TENGELMANN / GRUPPO PAM	10.3.98	ABl. C 219 vom 15.7.98, S. 9
IV/M.1117	PINAULT / GUILBERT	10.3.98	ABl. C 85 vom 20.3.98, S. 2
IV/M.1125	CEREOL / SOFIPROTEOL — SAIPOL	10.3.98	ABl. C 97 vom 31.3.98, S. 9
IV/M.1107	EDFI / ESTAG	17.3.98	ABl. C 142 vom 7.5.98, S. 15
IV/M.1113	NORTEL / NORWEB	18.3.98	ABl. C 123 vom 22.4.98, S. 3
IV/M.1120	COMPAQ / DIGITAL	23.3.98	ABl. C 128 vom 25.4.98, S. 21
IV/M.1133	BASS PLC / SAISON HOLDINGS B.V.	23.3.98	ABl. C 156 vom 21.5.98, S. 11
IV/M.1112	ADVENT INTERNATIONAL / EMI / WH SMITH	24.3.98	ABl. C 172 vom 6.6.98, S. 17
IV/M.1134	TARMAC / BOVIS	24.3.98	ABl. C 154 vom 19.5.98, S. 5
IV/M.1127	NESTLE / DALGETY	2.4.98	
IV/M.1138	ROYAL BANK OF CANADA / BANK OF MONTREAL	2.4.98	ABl. C 144 vom 9.5.98, S. 4
IV/M.1144	WINTERTHUR / ARAG	14.4.98	ABl. C 150 vom 16.5.98, S. 2
IV/M.1083	RHONE-POULENC / NOVALIS / NYLTECH	15.4.98	ABl. C 225 vom 18.7.98, S. 3
IV/M.1109	OWENS-ILLINOIS / BTR PACKAGING	21.4.98	ABl. C 165 vom 30.5.98, S. 7
IV/M.1098	GENERALI / AMB / ATHENA	23.4.98	ABl. C 175 vom 9.6.98, S. 5
IV/M.1131	AGF / ROYAL	23.4.98	ABl. C 205 vom 1.7.98, S. 3
IV/M.1155	CENDANT CORPORATION / NPC	24.4.98	ABl. C 154 vom 19.5.98, S. 5
IV/M.1020	GE CAPITAL / SEA CONTAINERS	28.4.98	ABl. C 162 vom 28.5.98, S. 4
IV/M.1139	DLJ / FM HOLDINGS	28.4.98	ABl. C 272 vom 1.9.98, S. 5
IV/M.1102	BBL / AMERICAN EXPRESS	29.4.98	ABl. C 188 vom 17.6.98, S. 4
IV/M.1167	ICI / WILLIAMS	29.4.98	ABl. C 218 vom 14.7.98, S. 5
IV/M.1142	COMMERCIAL UNION / GENERAL ACCIDENT	6.5.98	ABl. C 211 vom 7.7.98, S. 3
IV/M.1143	DSM / KONINKLIJKE GIST-BROCADES	7.5.98	ABl. C 353 vom 19.11.98, S. 9

IV/M.1082	ALLIANZ / AGF	8.5.98	ABl. C 246 vom 6.8.98, S. 4
IV/M.1178	KOCH / EURO SPLITTER & J ARON	14.5.98	ABl. C 212 vom 8.7.98, S. 5
IV/M.1164	GEC ALSTHOM / CEGELEC	15.5.98	ABl. C 181 vom 12.6.98, S. 3
IV/M.1122	KREDIETBANK / CERA BANK	18.5.98	ABl. C 212 vom 8.7.98, S. 5
IV/M.1101	HERMES / SAMPO / FGB — FCIC	19.5.98	ABl. C 212 vom 8.7.98, S. 6
IV/M.1110	VAW / REYNOLDS METALS	19.5.98	ABl. C 211 vom 7.7.98, S. 17
IV/M.1132	BT / ESB	19.5.98	ABl. C 307 vom 7.10.98, S. 5
IV/M.1146	SHV ENERGY / THYSSEN KLÖCKNER RECYCLING (See CECA 12)	19.5.98	ABl. C 208 vom 4.7.98, S. 2
IV/M.1177	BELGACOM / TELE DANMARK / TULIP	19.5.98	ABl. C 213 vom 9.7.98, S. 3
IV/M.1121	ALCATEL / THOMSON SA — THOMSON CSF	25.5.98	ABl. C 272 vom 1.9.98, S. 6
IV/M.1158	ELF ATOCHEM / ATOHAAS	25.5.98	ABl. C 225 vom 18.7.98, S. 3
IV/M.1169	EDFI / GRANINGE	25.5.98	ABl. C 186 vom 16.6.98, S. 6
IV/M.1170	DAN TRANSPORT / INTER FORWARD	25.5.98	ABl. C 192 vom 19.6.98, S. 4
IV/M.1060	VENDEX / BIJENKORF	26.5.98	ABl. C 280 vom 9.9.98, S. 5
IV/M.1160	GKN / BRAMBLES / SKP	26.5.98	ABl. C 177 vom 10.6.98, S. 14
IV/M.1148	STET / GET / MADRID CABLE	28.5.98	ABl. C 218 vom 14.7.98, S. 5
IV/M.1161	ALCOA / ALUMAX	28.5.98	ABl. C 307 vom 7.10.98, S. 5
IV/M.1175	MAGNA / STEYR	28.5.98	ABl. C 268 vom 27.8.98, S. 8
IV/M.1080	THYSSEN / KRUPP	2.6.98	ABl. C 252 vom 11.8.98, S. 7
IV/M.931	NESTE / IVO	2.6.98	ABl. C 218 vom 14.7.98, S. 4
IV/M.1179	TECH DATA / COMPUTER 2000	3.6.98	
IV/M.1154	MC DERMOTT / ETPM (DECONCENTRATION)	4.6.98	ABl. C 218 vom 14.7.98, S. 3
IV/M.1185	ALCATEL / THOMSON CSF — SCS	4.6.98	ABl. C 272 vom 1.9.98, S. 5
IV/M.1006	UPM-KYMMENE / APRIL	11.6.98	ABl. C 219 vom 15.7.98, S. 9
IV/M.1162	GE / BAYER	11.6.98	ABl. C 218 vom 14.7.98, S. 6
IV/M.1174	RWE — DEA / HÜLS	11.6.98	
IV/M.1195	SIEBE / EUROTHERM	11.6.98	ABl. C 212 vom 8.7.98, S. 6
IV/M.1193	AXA / ROYALE BELGE	12.6.98	ABl. C 239 vom 30.7.98, S. 17
IV/M.1200	ARCO / UNION TEXAS	15.6.98	ABl. C 16 vom 21.1.99, S. 8
IV/M.1004	BLOHM + VOSS / LISNAVE	18.6.98	ABl. C 239 vom 30.7.98, S. 18
IV/M.1159	SNECMA / MESSIER DOWTY	18.6.98	ABl. C 213 vom 9.7.98, S. 3
IV/M.1186	GEAL / CREA / CGE	18.6.98	ABl. C 218 vom 14.7.98, S. 4
IV/M.1188	KINGFISHER / WEGERT / PROMARKT	18.6.98	ABl. C 342 vom 10.11.98, S. 3
IV/M.1153	KRAUSS-MAFFEI / WEGMANN	19.6.98	ABl. C 217 vom 11.7.98, S. 8
IV/M.1206	DRUM HOLDINGS / NATWEST EQUITY / CVC	19.6.98	ABl. C 239 vom 30.7.98, S. 17
IV/M.1184	TRAVELERS / CITICORP	23.6.98	ABl. C 394 vom 17.12.98, S. 20
IV/M.1192	CHS ELECTRONICS / METROLOGIE INTERNATIONAL	23.6.98	
IV/M.1201	DUPONT / MERCK	23.6.98	ABl. C 222 vom 16.7.98, S. 14
IV/M.1172	FORTIS AG / GENERALE BANK	24.6.98	ABl. C 253 vom 12.8.98, S. 3
IV/M.1194	SGB / FORTIS AG	24.6.98	ABl. C 336 vom 4.11.98, S. 11
IV/M.1196	JOHNSON CONTROLS / BECKER	24.6.98	ABl. C 267 vom 26.8.98, S. 18

IV/M.1150	SCHWEIZER RÜCK / NCM	26.6.98	ABl. C 280 vom 9.9.98, S. 5
IV/M.1168	DHL / DEUTSCHE POST	26.6.98	ABl. C 307 vom 7.10.98, S. 3
IV/M.1129	COMMERCIAL UNION / BERLINISCHE LEBENSVERSICHERUNG AG	30.6.98	ABl. C 236 vom 28.7.98, S. 9
IV/M.1165	LUFTHANSA / MENZIES / LCC	30.6.98	ABl. C 238 vom 29.7.98, S. 8
IV/M.1182	AKZO NOBEL / COURTAULDS	30.6.98	ABl. C 265 vom 22.8.98, S. 28
IV/M.1211	MAGNETI MARELLI / TELESPAZIO	2.7.98	ABl. C 286 vom 15.9.98, S. 5
IV/M.1198	BAE / SAAB	3.7.98	ABl. C 41 vom 16.2.99, S. 3
IV/M.1218	PACKAGING INTERNATIONAL BV / NV KONINKLIJKE KNP BT	3.7.98	
IV/M.1124	MAERSK AIR / LFV HOLDINGS	6.7.98	ABl. C 253 vom 12.8.98, S. 4
IV/M.1140	HALLIBURTON / DRESSER	6.7.98	ABl. C 239 vom 30.7.98, S. 16
IV/M.1207	DANA / ECHLIN	6.7.98	ABl. C 267 vom 26.8.98, S. 18
IV/M.1137	EXXON / SHELL	8.7.98	ABl. C 252 vom 11.8.98, S. 9
IV/M.1208	JEFFERSON SMURFIT / STONE CONTAINERS	8.7.98	ABl. C 252 vom 11.8.98, S. 8
IV/M.308	KALI + SALZ / MDK / TREUHAND	9.7.98	ABl. C 275 vom 3.9.98, S. 3
IV/M.1199	UTA TELEKOM AG / SWISSCOM	13.7.98	ABl. C 288 vom 16.9.98, S. 4
IV/M.1157	SKANSKA / SCANCEM (See IV/M.695)	14.7.98	ABl. C 228 vom 21.7.98, S. 4
IV/M.1189	TEKSID / NORSK HYDRO PRODUKSJON / MERIDIAN	17.7.98	ABl. C 252 vom 11.8.98, S. 7
IV/M.1232	INGRAM / MACROTRON	17.7.98	ABl. C 252 vom 11.8.98, S. 9
IV/M.1126	CARGILL / VANDEMOORTELE	20.7.98	ABl. C 253 vom 12.8.98, S. 4
IV/M.1224	TPM / WOOD GROUP	20.7.98	ABl. C 280 vom 9.9.98, S. 4
IV/M.1227	CARGILL / VANDEMOORTELE — JV	20.7.98	
IV/M.1204	DAIMLER — BENZ / CHRYSLER	22.7.98	ABl. C 252 vom 11.8.98, S. 8
IV/M.1163	BOREALIS / IPIC / OMV / PCD	24.7.98	ABl. C 280 vom 9.9.98, S. 3
IV/M.1226	GEC / GPTH	27.7.98	ABl. C 252 vom 11.8.98, S. 10
IV/M.1243	ALLIANCE UNICHEM PLC / SAFA GALENICA SA	27.7.98	ABl. C 280 vom 9.9.98, S. 4
IV/M.1245	VALEO / ITT INDUSTRIES	30.7.98	ABl. C 288 vom 16.9.98, S. 5
IV/M.1251	PARTICITEL INTERNATIONAL / CABLEUROPA	30.7.98	ABl. C 268 vom 27.8.98, S. 8
IV/M.1225	*** ENSO / STORA	31.7.98	
IV/M.1097	WACKER / AIR PRODUCTS	4.8.98	ABl. C 324 vom 22.10.98, S. 5
IV/M.1231	IVO / STOCKHOLM ENERGI	5.8.98	ABl. C 288 vom 16.9.98, S. 4
IV/M.1223	TYCO INTERNATIONAL / US SURGICAL CORP.	7.8.98	ABl. C 282 vom 11.9.98, S. 5
IV/M.1230	GLAVERBEL / PPG	7.8.98	ABl. C 282 vom 11.9.98, S. 2
IV/M.1190	AMOCO / REPSOL / IBERDROLA / ENTE VASCO DE LA ENERGI	11.8.98	ABl. C 288 vom 16.9.98, S. 3
IV/M.1239	RWE-DEA / FUCHS PETROLUB	11.8.98	ABl. C 282 vom 11.9.98, S. 2
IV/M.1273	CREDIT SUISSE / NIKKO / MSA	14.8.98	ABl. C 306 vom 6.10.98, S. 11
IV/M.1135	ELF / TEXACO / ANTIFREZE JV	18.8.98	ABl. C 16 vom 21.1.99, S. 8
IV/M.1257	CHS ELECTRONICS / CHS FAR EAST	18.8.98	ABl. C 289 vom 17.9.98, S. 10
IV/M.1244	BANK AMERICA / NATIONSBANK	21.8.98	ABl. C 392 vom 16.12.98, S. 10
IV/M.1248	KINGFISHER / BUT	21.8.98	ABl. C 403 vom 23.12.98, S. 3

IV/M.1263	NORTEL / BAY	21.8.98	ABl. C 281 vom 10.9.98, S. 8
IV/M.1265	CHS / VOBIS	21.8.98	ABl. C 289 vom 17.9.98, S. 10
IV/M.1260	EDON / ROVA / RECO	24.8.98	ABl. C 369 vom 28.11.98, S. 9
IV/M.1280	KKR / WILLIS CORROON	24.8.98	ABl. C 385 vom 11.12.98, S. 4
IV/M.1283	VOLKSWAGEN / ROLLS-ROYCE / COSWORTH	24.8.98	ABl. C 286 vom 15.9.98, S. 5
IV/M.1253	PARIBAS / JDC / GERFLOR	27.8.98	ABl. C 288 vom 16.9.98, S. 3
IV/M.1275	HAVAS / BERTELSMANN / DOYMA	27.8.98	
IV/M.1258	GEC MARCONI / ALENIA	28.8.98	ABl. C 306 vom 6.10.98, S. 12
IV/M.1242	PARIBAS / ECUREUIL-VIE / ICD	31.8.98	ABl. C 288 vom 16.9.98, S. 5
IV/M.1289	HARBERT MANAGEMENT / DB / BANKERS TRUST / SPP / ÖHMA	31.8.98	
IV/M.1270	KNP BT / ALLIUM	3.9.98	
IV/M.1276	NEC / PBN	3.9.98	ABl. C 307 vom 7.10.98, S. 3
IV/M.1279	CDE / LA HENIN	3.9.98	ABl. C 344 vom 12.11.98, S. 7
IV/M.1291	BOSCH / ZF FRIEDRICHSHAFEN	14.9.98	ABl. C 309 vom 9.10.98, S. 8
IV/M.1296	NORSKE SKOG / ABITIBI / HANSOL	14.9.98	ABl. C 306 vom 6.10.98, S. 11
IV/M.1292	CONTINENTAL / ITT	18.9.98	ABl. C 385 vom 11.12.98, S. 4
IV/M.1300	ALLIED SIGNAL / AMP	18.9.98	ABl. C 309 vom 9.10.98, S. 7
IV/M.1306	BERKSHIRE HATHAWAY / GENERAL RE	18.9.98	ABl. C 338 vom 6.11.98, S. 10
IV/M.1219	SEAGRAM / POLYGRAM	21.9.98	ABl. C 308 vom 9.10.98, S. 9
IV/M.1262	CEBECO / PLUKON	24.9.98	
IV/M.1229	AMERICAN HOME PRODUCTS / MONSANTO	28.9.98	
IV/M.1297	LA RINASCENTE / COLMARK	28.9.98	
IV/M.1221	REWE / MEINL	28.9.98	ABl. C 303 vom 2.10.98, S. 8
IV/M.1203	USINOR / FINARVEDI (See ECSC.1282)	29.9.98	
IV/M.1271	PIRELLI / SIEMENS	30.9.98	ABl. C 336 vom 4.11.98, S. 11
IV/M.1308	WOLSELEY / HALL	30.9.98	
IV/M.1304	HERCULES / BETZDEARBORN	5.10.98	ABl. C 336 vom 4.11.98, S. 10
IV/M.1259	VOEST ALPINE STAHL / VOSSLOH: VAE	6.10.98	ABl. C 394 vom 17.12.98, S. 20
IV/M.1314	FRAMATOME / BERG ELECTRONICS	8.10.98	ABl. C 336 vom 4.11.98, S. 10
IV/M.1202	RENAULT / IVECO	22.10.98	ABl. C 384 vom 10.12.98, S. 9
IV/M.1246	LHZ / CARL ZEISS	23.10.98	ABl. C 331 vom 29.10.98, S. 21
IV/M.1298	KODAK / IMATION	23.10.98	ABl. C 17 vom 22.1.99, S. 2
IV/M.1307	MARSH & McLENNAN / SEDGWICK	23.10.98	ABl. C 372 vom 2.12.98, S. 10
IV/M.1319	SMURFIT CONDAT / CVC	23.10.98	ABl. C 361 vom 24.11.98, S. 15
IV/M.1254	DEXIA / ARGENTARIA / CREDITO LOCAL	28.10.98	ABl. C 4 vom 7.1.99, S. 8
IV/M.1286	JOHNSON & JOHNSON / DEPUY	28.10.98	
IV/M.1282	RETEVISION MOVIL	30.10.98	
IV/M.1301	TEXACO / CHEVRON	30.10.98	
IV/M.1318	CONSTRUCTOR / DEXION	30.10.98	ABl. C 385 vom 11.12.98, S. 5
IV/M.1313	DANISH CROWN / VESTJYSKE SLAGTERIER	6.11.98	ABl. C 345 vom 13.11.98, S. 3
IV/M.1326	TOYOTA / DAIHATSU	6.11.98	ABl. C 355 vom 20.11.98, S. 32
IV/M.1269	LSG / ONEXCORP / SKY CHEFS / CATERAIR	9.11.98	

IV/M.1303	ADEG / EDEKA	9.11.98	ABl. C 385 vom 11.12.98, S. 5
IV/M.1331	ING / BHF	16.11.98	
IV/M.1325	BAYER / CHIRON DIAGNOSTICS	17.11.98	ABl. C 19 vom 23.1.99, S. 22
IV/M.1334	VOLVO AERO / ABB / TURBOGEN	17.11.98	ABl. C 24 vom 29.1.99, S. 25
IV/M.1114	SAP / HEIDELBERGER	23.11.98	
IV/M.1287	ELENAC / HOECHST	24.11.98	ABl. C 405 vom 24.12.98, S. 15
IV/M.1337	KOCH INDUSTRIES / SABA / HOECHST	24.11.98	ABl. C 400 vom 22.12.98, S. 6
IV/M.1359	ROYALE BELGE / ANHYP	27.11.98	ABl. C 34 vom 9.2.99, S. 6
IV/M.1327	NC / CANAL + / CDPQ / BANK AMERICA	3.12.98	
IV/M.1252	AT&T/TCI	4.12.98	
IV/M.1320	LGV / DORANA / EMTEC	7.12.98	
IV/M.1361	RAST — UND TANKSTÄTTEN AG	7.12.98	ABl. C 11 vom 15.1.99, S. 4
IV/M.1305	EUROSTAR	9.12.98	
IV/M.1336	DEUTSCHE BANK / VIANOVA	9.12.98	ABl. C 29 vom 4.2.99, S. 22
IV/M.1356	METSÄ-SERLA / UK PAPER	9.12.98	ABl. C 32 vom 6.2.99, S. 5
IV/M.1293	BP / AMOCO	11.12.98	
IV/M.1335	DANA / GLACIER VANDERVELL	11.12.98	ABl. C 25 vom 30.1.99, S. 18
IV/M.1342	KNORR-BREMSE / BOSCH	14.12.98	
IV/M.1171	PTA / TELECOM ITALIA / TELEKOM AUSTRIA	16.12.98	ABl. C 32 vom 6.2.99, S. 6
IV/M.1339	ABB / ELSAG BAILEY	16.12.98	
IV/M.1333	KINGFISHER / CASTORAMA	17.12.98	
IV/M.1235	NEW HOLLAND / ORENSTEIN & KOPPEL	18.12.98	
IV/M.1372	HUGH BAIRD / SCOTTISH & NEWCASTLE	18.12.98	
IV/M.1256	OK EKONOMISK FÖRENING / KUWAIT PETROLEUM SVERIGE AB	21.12.98	ABl. C 17 vom 22.1.99, S. 2
IV/M.1332	THOMSON / LUCAS	21.12.98	
IV/M.1340	BNP / DRESDNER BANK — AUSTRIAN JV	21.12.98	ABl. C 36 vom 10.2.99, S. 16
IV/M.1354	SAIR GROUP / LTU	21.12.98	
IV/M.1368	FORD / ZF	21.12.98	ABl. C 32 vom 6.2.99, S. 5
IV/M.1370	PEUGEOT / CREDIPAR	22.12.98	Art. 6.1.(b)

JV.2	ENEL / FT / DT	26.5.98	
JV.1	TELIA / TELENOR / SCHIBSTED	27.5.98	
JV.2	ENEL / FT / DT	22.6.98	
JV.7	TELIA / SONERA / LITHUANIAN TELECOMMUNICATIONS	3.7.98	
JV.3	BT / AIRTEL	8.7.98	
JV.5	CEGETEL / CANAL + / AOL / BERTELSMANN	4.8.98	
JV.6	ERICSSON / NOKIA / PSION	11.8.98	
JV.4	VIAG / ORANGE UK	11.8.98	
JV.7	TELIA / SONERA / LITHUANIAN TELECOMMUNICATIONS	14.8.98	
JV.9	TELIA / SONERA / MOTOROLA / OMNITEL	18.8.98	

JV.11	@ HOME BENELUX B.V.	15.9.98	
JV.8	DEUTSCHE TELEKOM / SPRINGER / HOLTZBRINK / INFOSEEK / WEBSEEK	28.9.98	
JV.14	PANAGORA / DG BANK	26.11.98	
JV.15	BT / AT&T	3.12.98	
JV.13	WINTERSHALL / ENBW / MVV / WV / DEO	11.12.98	
JV.12	ERICSSON / NOKIA / PSION / MOTOROLA	22.12.98	

1.2. Entscheidungen nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89

Sache	Name	Datum der Ent-scheidung	Veröffentlichung
M.1225	ENSO / STORA	25.11.98	
M.1157	SKANSKA / SCANCEM (See IV/M.695)	11.11.98	
M.969	A. P. MOLLER (Art. 14 proc.)	12.10.98	
M.1069	WORLDCOM /MCI (II)	8.7.98	
M.1027	DEUTSCHE TELEKOM / BETARESEARCH	27.5.98	
M.993	BERTELSMANN / KIRCH / PREMIERE	27.5.98	
M.1016	PRICE WATERHOUSE / COOPERS & LYBRAND	20.5.98	
M.970	TKS / ITW SIGNODE / TITAN	6.5.98	
M.986	AGFA-GEVAERT / DU PONT	11.2.98	
M.950	HOFFMANN — LA ROCHE / BOEHRINGER MANNHEIM	4.2.98	

2. Entscheidungen nach Artikel 66 EGKS-Vertrag

Sache	Name	Datum der Entscheidung
EGKS.1272	BRITISH STEEL / EUROPIPE (See IV/M.1014)	14.12.98
EGKS.1289	BS / LAYDE	7.12.98
EGKS.1282	USINOR / FINARVEDI (See IV/M.1203)	29.9.98
EGKS.1286	EWS / KRUPP HOESCH ROHSTOFF + RECYCLING	18.9.98
EGKS.1252	RAG / SAARBERGWERKE / PREUSSAG ANTHRAZIT	29.7.98
EGKS.1269	SOLLAC / ACERALIA / SOLMED	10.6.98
EGKS.1278	THYSSEN / KRUPP (See IV/M.1080)	2.6.98
EGKS.1264	ACERALIA / ARISTRAIN (see M.1076)	20.2.98
EGKS.1262	MAYER PARRY / ROBINSON GROUP	9.2.98
EGKS.1260	USINOR / FAFER	19.1.98

E — Pressemitteilungen

1. Entscheidungen nach Artikel 6 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates

1.1. Entscheidungen nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates

Veröffent-lichung	Datum	Gegenstand
IP/98/38	15.1.98	The Commission approves the acquisition by ARBED /ACERALLA of the ARISTRAIN STEEL group (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/46	19.1.98	Kommission genehmigt den Erwerb von Teilen der PRO-Gruppe durch SPAR Handels AG/ITM-Gruppe
IP/98/47	19.1.98	Kommission genehmigt den Erwerb von PFANNKUCH-Gruppe durch SPAR Handels AG/ITM-Gruppe
IP/98/48/	19.1.98	Kommission genehmigt Erwerb der Kontrollbeteiligung am italienischen Telekombetreiber INFOSTRADA durch Mannesmann
IP/98/49	19.1.98	The Commission approves the creation of a joint venture between Eastman Kodak and Sun Chemical in the sector of graphic arts (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/50	19.1.98	The Commission approves merger in information technology sector in Denmark (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/51	19.1.98	Kommission eröffnet das Verfahren im Falle der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zwischen Wienerberger und Cremer & Breuer
IP/98/57	20.1.98	Kommission genehmigt Erwerb der Kontrolle über Fabrique de Fer de Charleroi durch Usinor gemäß EGKS-Vertrag
IP/98/73	22.1.98	Commission approves a joint venture in the clinical sector (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/74	22.1.98	Commission to carry out detailed inquiry into proposed merger between Price Waterhouse and Coopers & Lybrand (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/77	22.1.98	Kommission leitet eingehende Untersuchungen im Fall BERTELSMANN / KIRCH /PREMIERE ein
IP/98/78	23.1.98	Commission clears joint venture between Dow Jones and NBC (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/83	26.1.98	The Commission approves the acquisition of sole control over Banque Bruxelles Lambert/Bank Brussel Lambert by the ING GROEP (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/97	28.1.98	The Commission authorises two concentrations affecting the situation of control in CABLE I TELEVISIO DE CATALUNYA (a cable operator in Catalonia) (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/98	29.1.98	Kommission genehmigt 30 %-Beteiligung von Matra BAe Dynamics an der Raketensparte von Daimler Benz Aerospace
IP/98/101	30.1.98	Kommission genehmigt Gemeinschaftsunternehmen zur Zusammenlegung des Ostseefährbetriebs zwischen DFO und Scadlines
IP/98/102	30.1.98	The Commission approves the acquisition of sole control over Banque Paribas Nederland by Banque Paribas Belgique (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/104	30.1.98	Commission clears the take over of Bertrand Faure by Ecia (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/105	30.1.98	Kommission genehmigt das Gemeinschaftsunternehmen für Computerschulungen „Futurekids Deutschland zwischen Burda und Bertelsmann
IP/98/106	30.1.98	Kommission genehmigt den Erwerb von Klöckner Chemiehandel GmbH durch Metallgesellschaft AG

IP/98/107	30.1.98	Kommission genehmigt Erwerb der DEUTSCHE WAGGONBAU AG durch BOMBARDIER
IP/98/129	5.2.98	The Commission approves the acquisition of Fritidsresor by Thomson (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/130	5.2.98	Commission clears the acquisition of Francorosso by Alpitour under the joint control of IFIL and the Isoardi family (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/131	5.2.98	Kommission genehmigt Erwerb der Anteile von Finnlines an BTL durch Stinnes
IP/98/132	5.2.98	Commission to carry out detailed inquiry into proposed merger between KPMG and Ernst & Young (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/137	9.2.98	Commission clears the acquisition of Catteau by Promodès in the retail distribution sector (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/138	9.2.98	Commission approves the acquisition by PROMODES of SIMAGO, S.A. in the sector of the retail grocery in Spain (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/139	9.2.98	The Commission approves the acquisition of sole control over HAMBROS BANK by Société Générale (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/152	12.2.98	Kommission genehmigt den Erwerb der Aktivitäten von Philips im Kraftfahrzeugzubehörbereich durch Mannesmann
IP/98/155	16.2.98	Kommission genehmigt den Erwerb des Styrolgeschäftes von Hüls durch BP
IP/98/156	17.2.98	Kommission genehmigt Fusion privater Krankenversicherungen
IP/98/157	17.2.98	Kommission genehmigt Zusammenschluß von Zürich und dem Geschäftsbereich Finanzdienstleistungen der B.A.T. Industries
IP/98/158	17.2.98	Kommission genehmigt Zusammenschluß auf dem Personenverkehrssektor im Orts- und Regionalbereich
IP/98/159	17.2.98	Commission clears the acquisition of San Pellegrino by Nestlé (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/166	18.2.98	Kommission setzt gegen Samsung Geldbußen wegen verspäteter Anmeldung und verfrühter Durchführung eines Zusammenschlußvorhabes gemäß Fusionskontrollverordnung fest
IP/98/181	24.2.98	Kommission gibt Caterpillar grünes Licht zur Übernahme des Perkins-Dieselmotorenschäftes
IP/98/201	27.2.98	The Commission authorises the acquisition by British Steel of a part of the capital of Europipe (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/202	27.2.98	Kommission genehmigt den Erwerb von ACTEBIS durch OTTO Versand
IP/98/205	2.3.98	Waste management: the UK group Shanks & McEwan enters the Belgian market by acquiring some of the activities of the Suez-Lyonnaise des Eaux group (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/206	2.3.98	Commission clears the take over of Havas Intermédiation by the group CLT-UFA (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/213	4.3.98	Kommission führt ausführliche Untersuchung des Zusammenschlusses zwischen WorldCom und MCI durch
IP/98/215	4.3.98	Kommission genehmigt den Erwerb einer niederländischen Hypothekenbank durch die Bayerische Vereinsbank
IP/98/216	5.3.98	Kommission äußert sich zustimmend zur Fusion zwischen Schweizerischer Bankgesellschaft (SBG) und Schweizerischem Bankverein (SBV)
IP/98/226	10.3.98	Kommission genehmigt Gemeinschaftsunternehmen TRANSRAPID, in das THYSSEN, ADTRANZ und SIEMENS ihre Aktivitäten der Magnetschwebebahntechnik einbringen
IP/98/230	10.3.98	Wolters Kluwer and reed Elsevier have announced that following the objections of the Commission, they have abandoned their projected merger (nicht in deutscher Fassung erhältlich)

IP/98/243	11.3.98	Commission clears the take over of GUILBERT by the group PINAULT-PRINTEMPS-REDOUTE (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/244	11.3.98	Commission has decided to refer partially to the Italian authorities the proposed acquisition of GS by PROMODES and SCHEMAVENTUNO for a detailed investigation. Commission has also cleared the rest of the operation (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/248	12.3.98	The Commission approves merger in foundry equipment sector (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/249	12.3.98	Commission approves joint venture in the modern retail sector (hard discount) in Italy (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/252	13.3.98	The Commission approves the creation of a joint venture between CEREOL/EBS and SOFIPROTEOL in the sector of oilseed crushing and oil production (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/261	18.3.98	Kommission genehmigt den Erwerb einer Beteiligung an ESTAG durch EDF
IP/98/264	19.3.98	Kommission hat die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch Sanofi und Bristol Myers Squibb zur Herstellung zweier neuer Arzneimittel für die Behandlung kardiovaskulärer Indikationen genehmigt
IP/98/265	19.3.98	Telekom-Joint Venture von NORTEL und NORWEB genehmigt
IP/98/268	24.3.98	Commission clears acquisition of Digital by Compaq (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/269	24.3.98	Commission clears hotel groups merger (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/293	26.3.98	Commission clears UK plant hire joint venture by Tarmac and Bovis (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/294	26.3.98	Commission clears UK music and bookshop joint venture (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/318	3.4.98	Commission approves merger between ROYAL BANK OF CANADA (RBC) and BANK OF MONTREAL (BMO) (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/326	3.4.98	Commission approves Nestlé's acquisition of the Spillers pet food business from Dalgety (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/332	6.4.98	Die Einbringung von Asphalt Mischwerken der Deutag und der Illbau in ein Gemeinschaftsunternehmen ist kein Zusammenschluß
IP/98/362	17.4.98	Kommission genehmigt die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens von ARAG und Winterthur in der Schweiz
IP/98/363	17.4.98	The Commission approves acquisition of Novalis and Nyltech by Rhodianyl, subsidiary of Rhône-Poulenc (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/366	21.4.98	Wienerberger and Cremer & Breuer withdraw their notification of creation of a joint venture (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/369	23.4.98	Kommission genehmigt die Übernahme von BTR PACKAGING durch OWENS-ILLINOIS unter Auflagen und Bedingungen, die von OWENS-ILLINOIS unterbreitet wurden
IP/98/370	24.4.98	The Commission clears take over of Royal Nederland Verzekeringsgroep by assurances Générales de France (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/371	24.4.98	Commission clears acquisition of AMB, GPA and Proxima by Assicurazioni Generali S.p.A. (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/389	29.4.98	Commission approves the GE SEACO joint venture between GE Capital Services and Sea Containers Ltd (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/390	29.4.98	Commission approves the buy-out of BTR's Formica business by three investment banks (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/391	30.4.98	The Comission approves the creation of a joint venture between Banque Bruxelles Lambert and American Express, in the sector of business travel in Belgium and Luxembourg (nicht in deutscher Fassung erhältlich)

IP/98/414	7.5.98	Commission approves the merger of Commercial Union and General Accident (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/419	11.5.98	Kommission genehmigt die Übernahme von Assurances Générales de France durch Allianz mit Auflagen
IP/98/420	11.5.98	Commission clears the acquisition of Gist Brocades by DSM N.V. under the merger regulation (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/439	15.5.98	Kommission genehmigt Erwerb des Raffinationsbereichs von EURO-SPLITTER durch Koch
IP/98/448	19.5.98	Commission approves acquisition by GEC Alstholm of Cegelec (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/464	26.5.98	The Commission authorises the acquisition of joint control of Thomson C.S.F. by Alcatel and Thomson SA (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/465	28.5.98	Commission authorises a merger in the Belgian banking and insurance sectors between Kredietbank/Cera/Fidelitas/ABB (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/466	28.5.98	Commission approves new company in the mobile telecommunications sector in the Netherlands (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/467	28.5.98	Commission clears acquisition by VAW Aluminium of the aluminium business of Reynolds (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/468	28.5.98	Kommission genehmigt den Erwerg der alleinigen Kontrolle über das Schrottgeschäft der Thyssen Klöckner Recycling GmbH durch die SHV Holdings N.V.
IP/98/476	28.5.98	Commission clears joint venture for the provision of Internet services in Sweden (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/478	28.5.98	Commission clears a joint venture between BT, ESB and AIG to provide telecommunications services in Ireland (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/479	28.5.98	Kommission genehmigt ein Gemeinschaftsunternehmen im finnischen Kreditversicherungssektor
IP/98/480	28.5.98	Commission clears concentration in the Swedish electricity sector (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/481	28.5.98	The European commission has authorised the acquisition of Atohaas by Atochem (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/483	29.5.98	Kommission genehmigt Erwerb der Steyr-Gruppe durch den Automobilzulieferer Magna
IP/98/484	2.6.98	Commission clears acquisition by Telecom Italia, Endesa and Union Electrica Fenosa of Telecommunications Madrid (CYC) (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/491	2.6.98	Commission approves the acquisition of Inter Forward of Sweden by Dan Transport of Denmark (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/493	2.6.98	Commission clears the acquisition of Alumax by world aluminium leader Alcoa (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/494	2.6.98	Commission refers the Decision on the Merger between Vendex and KBB to the Dutch Competition Authorities (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/503	3.6.98	Kommission genehmigt den Zusammenschluß Thyssen/ Krupp
IP/98/504	3.6.98	Commission approves concentration between IVO and NESTE (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/508	4.6.98	Commission approves acquisition by TECH DATA of COMPUTER 2000 (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/509	5.6.98	The Commission authorises the creation of a joint venture between ALCATEL and THOMSON in the satellites sector (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/511	8.6.98	Commission approves the acquisition by ETPM of assets from its joint venture with J. Ray (nicht in deutscher Fassung erhältlich)

IP/98/528	12.6.98	Kommission genehmigt Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch BAYER AG und GENERAL ELECTRIC im Silikonsektor
IP/98/529	12.6.98	Commission approves two joint ventures in the fine paper sector (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/527	12.6.98	Commission clears merger in process control equipment (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/533	16.6.98	Commission clears the acquisition by Arco of Union Texas (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/526	12.6.98	Kommission genehmigt die Übernahme der Geschäftsbereiche Tenside und Fette der Hüls AG durch RWE-DEA
IP/98/541	18.6.98	Commission approves the acquisition of sole control of the insurance company Royale Belge by the AXA-UAP group (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/549	19.6.98	Commission approves the take-over by Snecma of Messier Dowty and IT Group's overhaul services business (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/550	19.6.98	Kommission genehmigt die Übernahme der deutschen Elektroeinzelhändler Wegert und ProMarkt durch Kingfisher
IP/98/552	22.6.98	Commission approves CVC's investment in Drum Holdings (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/555	23.6.98	Kommission verweist den Fall Krauss-Maffei/Wegmann hinsichtlich der betroffenen Märkte für Systemträger für gepanzerte Fahrzeuge an das Bundeskartellamt und gibt das Zusammenschlußvorhaben ansonsten frei
IP/98/557	23.6.98	Commission clears telecommunications joint venture in Italy (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/566	24.6.98	Commission clears the acquisition of sole control of DMPC by DuPont (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/567	25.6.98	Commission approves acquisition by CHS of Metrologie (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/568	24.6.98	Commission clears CITIGROUP merger (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/571	25.6.98	The Commission authorised the creation of a joint venture between the Commune of Lucca, CREA and CGE, in water supply sector (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/572	26.06.98	Commission approves increase in Société Générale's holding in Fortis AG (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/573	26.6.98	Commission clears the acquisition of G-Bank by FORTIS (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/576	26.6.98	Commission clears the acquisition by Johnson Controls of Becker (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/583	30.6.98	Kommission genehmigt Beteiligung der Deutschen Post an DHL
IP/98/584	30.6.98	Kommission genehmigt die Übernahme von NCM durch Schweizerische Rück
IP/98/601	1.7.98	Kommission billigt Gemeinschaftsunternehmen für Frachtdienste auf Londoner Flughäfen
IP/98/608	2.7.98	Commission clears the acquisition of COURTAULDS by AKZO NOBEL (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/609	2.7.98	Kommission genehmigt Übernahme von Berlinische Lebensversicherungs AG durch Commercial Union
IP/98/624	3.7.98	Commission approves Magneti Marelli's stake in Comnet (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/633	6.7.98	Commission approves CVC's and CINVEN's investment in KNP BT (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/636	7.7.98	Commission clears joint venture between MAERSK AIR and LUFTFARTSVERKET (nicht in deutscher Fassung erhältlich)

IP/98/642	8.7.98	Kommission genehmigt Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch MAERSK AIR und LUFTFARTSVERKET im Bereich der Bodendienste
IP/98/643	8.7.98	Commission clears the merger of Halliburton and Dresser in the area of oilfield services (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/644	8.7.98	Commission authorizes the acquisition of Echlin Inc. by Dana Corp. (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/648	9.7.98	Commission gives conditional clearance to Exxon Shell joint venture (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/655	13.7.98	Kommission gibt den Zusammenschluß Kali+Salz/MDK/Treuhand nach erneuter Prüfung frei
IP/98/662	14.7.98	Kommission genehmigt Übernahme der UTA Telekom durch VTÖB und Swisscom
IP/98/668	15.7.98	The Commission opens detailed investigation into Skanska's acquisition of Scancem (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/674	17.7.98	Commission approves the acquisition of Macrotron by Ingram Micro Inc. (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/696	23.7.98	Commission clears Daimler-Benz/Crysler merger (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/697	23.7.98	Commission clears joint control of Teksid and Norsk Hydro over Meridian (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/699	24.7.98	The Commission authorizes the creation of a joint venture between TPM and TES in the industrial gas turbine sector (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/700	24.7.98	The Commission approves the operation between CARGILL Inc. and n.v. VANDEMOORTELE International, in the sector of edible oil (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/712	28.7.98	Commission approves merger in the olefins and polyolefins sector (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/735	29.7.98	Commission clears acquisition of control by Alliance Unichem of SAFA (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/742	30.7.98	Commission refers to the Italian Authorities the acquisition of joint control of Unifarma Distribuzione by Alliance Unichem (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/747	31.7.98	Die Kommission billigt den Erwerb eines Teils von ITT Industries durch Valeo
IP/98/748	31.7.98	Commission clears the acquisition of joint control in Cableuropa by Caisse de Dépôt et Placement de Quebec (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/749	3.8.98	Commission opens an in-depth enquiry into the merger between Enso and Stora (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/754	5.8.98	Kommission genehmigt Zusammenlegung des Dispersions- und Pulverbereiches von Wacker und Air Products
IP/98/756	6.8.98	Commission approves Swedish electricity merger (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/758	10.8.98	Commission approves acquisition of United States surgical Corp. by Tyco LTD (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/759	11.8.98	Kommission genehmigt den Erwerb des europäischen Floatglas-Geschäfts der PPG durch Glaverbel
IP/98/764	14.8.98	Kommission genehmigt die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch Fuchs Petrolub und DEA
IP/98/765	14.8.98	European Commission authorizes the creation of two joint ventures between Amoco, Repsol, Iberdrola and Ente Vasco de la Energia (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/766	14.8.98	Commission gives green light to change of control of MSA Acquisitions Co Ltd, owner of the UK-based 'Roadchef' Motorway Service Area Business (nicht in deutscher Fassung erhältlich)

IP/98/769	18.8.98	Commission authorises the creation of a joint venture by ELF and TEXACO in the field of engine coolants (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/773	21.8.98	Commission approves Kingfisher's acquisition of the French retailer BUT (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/775	24.8.98	The Commission authorises the acquisition Bay Networks by Northern Telecom (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/776	25.8.98	Commission clears take over of the Willis Corroon Group by KKR Associates (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/777	25.8.98	Commission authorises the creation of a joint venture for the recycling of plastics by Rova, Reko and Hanze (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/779	25.8.98	Kommission genehmigt Erwerb von Rolls-Royce/Bentley und Cosworth durch Volkswagen
IP/98/780	27.8.98	Commission clears joint venture „Doyma between Havas and Bertelsmann (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/782	28.8.98	Commission approves Paribas' and JDC's investments in Gerflor group (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/785	1.9.98	Commission approves Parisbas' and Ecureuil-Vie's investements in the joint venture ICD (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/791	4.9.98	Commission approves acquisition by KNP BT of Allium (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/793	8.9.98	Commission clears joint venture in the Swedish real estate sector (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/800	15.9.98	Commission clears a joint venture between ABITIBI CONSOLIDATED, NORSKE SKOG and HANSOL PAPER (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/801	15.9.98	Commission authorizes a joint venture by Bosch and ZF Friedrichshafen (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/821	21.9.98	Commission clears Allied Signals public takeover bid of AMP (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/822	21.9.98	Commission clears takeover of GENERAL RE by BERKSHIRE HATHAWAY (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/824	22.9.98	Commission authorizes the acquisition of POLYGRAM by SEAGRAM (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/829	24.9.98	Kommission genehmigt Erwerb von ITT's Produktbereich „Bremsen & Chassis" durch Continental
IP/98/838	29.9.98	Die Kommission leitet eine vertiefte Prüfung der beabsichtigten Übernahme der Julius Meinl AG durch die Rewe-Gruppe ein
IP/98/839	29.9.98	Commission approves merger between Italian retail groupes La Rinascente and Colmark (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/840	29.9.98	Commission authorises merger in the poultry meat sector in the Netherlands (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/841	28.9.98	Commission clears merger between American Home Products and Montsanto following undertakings given by the parties (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/856	1.10.98	Commission approves Usinor's participation in Finarvedi (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/862	2.10.98	Commission approves WOLESELEY's take over of HALL & Co. in the United Kingdom building merchants sector (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/863	2.10.98	Commission gives green light to acquisition by Pirelli of Siemens energy cable business (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/869	7.10.98	Kommission genehmigt den Erwerb der gemeinsamen Kontrolle an VAE durch VOEST ALPINE und VOSSLOH

IP/98/870	7.10.98	Commission gives green light to acquisition by HERCULES of BETZDEARBORN (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/880	9.10.98	Commission clears acquisition of Berg Electronics by Framatome in the electronic connectors sector (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/929	23.10.98	La Commission approuve la mise en commun par IVECO et RENAULT de leurs activités respectives dans le domaine des autocars et autobus (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/931	26.10.98	Commission clears Marsh McLennan and Sedgwick merger (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/932	26.10.98	Commission gives green light to acquisition by KODAK of certain IMATION imaging activities (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/933	26.10.98	Commission launches an in-depth enquiry into LHZ proposed joint venture concerning earth information systems (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/944	29.10.98	Commission approves the acquisition of Banco Crédito Local (Spain) by Dexia (France/Belgium) and Argentaria (Spain) (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/945	29.10.98	Commission authorises Johnson & Johnson acquisition over DePuy (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/956	3.11.98	Commission approves merger of Constructor group S.A. (Norway) with Dexion Group Ltd (UK) (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/961	4.11.98	Commission approves joint venture between Texaco and Chevron (USA) (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/962	5.11.98	Commission authorises the creation of third Spanish mobile operator: Retevision Movil S.A. (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/968	6.11.98	The Commission opens detailed investigation into the merger between the two largest Danish slaughterhouses (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/978	10.11.98	Kommission genehmigt einstieg der Edeka in ADEG Österreich
IP/98/979	10.11.98	Kommission genehmigt den Erwerb der Kontrolle über „European Kitchens“ durch das Gemeinschaftsunternehmen Arlington (USA)/ Lufthansa
IP/98/997	17.11.98	Commission clears acquisition of control of BHF (Germany) by ING (The Netherlands) (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/1005	18.11.98	Commission authorises take over of TurboGen Aktiebolag (Sweden) (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/1006	17.11.98	Kommission genehmigt Übernahme der In-vitro-Diagnostik von Chiron durch Bayer
IP/98/1015	24.11.98	Kommission genehmigt Gemeinschaftsunternehmen von SAP und Heidelberger Druckmaschinen
IP/98/1029	25.11.98	Die Kommission genehmigt den Erwerb des Polyethylengeschäfts von Hoechst durch Elenac
IP/98/1030	25.11.98	Kommission genehmigt den Erwerb von Teilen des Polyestergeschäfts der Hoechst AG (Deutschland) durch Koch Industries (US) und Saba (Mexiko)
IP/98/1041	30.11.98	Kommission genehmigt Gemeinschaftsunternehmen von DG Bank (Deutschland) und PanAgora (Vereinigtes Königreich)
IP/98/1042	30.11.98	Commission approves acquisition of Anhyp Bank (Belgium) by Royale Belge (Belgium) (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/1062	4.12.98	Commission approves acquisition of Numericable (France) by Exante (US/ Canada) and Canal+ (France) (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/1066	7.12.98	Commission clears merger between AT&T (US) and TCI (US) (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/1070	8.12.98	Kommission genehmigt Übernahme von Kohap Emtec Holding GmbH (Deutschland) durch Legal & General Group plc (Vereinigtes Königreich)

IP/98/1072	8.12.98	Kommission genehmigt Tank & Rast-Übernahme durch Lufthansa und Allianz
IP/98/1097	11.12.98	Commission clears the creation of a joint venture to manage EUROSTAR (UK) Ltd. (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/1098	10.12.98	Commission agrees Metsä-Serla (Finland) acquisition of paper production business of UK Paper Ltd (United Kingdom) (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/1099	11.12.98	Paribas/CDC/Beaufour/Schwabe: keine Fusion
IP/98/1106	11.12.98	Commission clears BP/Amoco merger (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/1112	14.12.98	Commission approves acquisition of Glacier Vandervell (US) by Dana Corporation (US) (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/1118	15.12.98	Commission approves the joint venture between Knorr-Bremse (Germany) and Robert Bosch (Germany) (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/1142	16.12.98	Commission authorises ABB's acquisition of Elsag Bailey (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/1143	17.12.98	Commission approves the participationof the Italian TI-GROUP in TELEKOM AUSTRIA (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/1176	23.12.98	Commission clears joint venture between Lucas Varity (UK) and Thomson (France) (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/1178	23.12.98	Commission approves acquisition of Orenstein & Koppel (Germany) by New Holland (Italy) (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/1179	23.12.98	La Commission autorise la création d'une entreprise commune entre Kingfisher (GB) et Castorama (FR) (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/1180	23.12.98	Commission clears joint venture between Hugh Baird & sons (UK), Scottish & Newcastle plc and Bairds Malt Ltd. (UK) (nicht in deutscher Fassung erhältlich)

1.2. Entscheidungen nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates

Veröffentlichung	Datum	Gegenstand
IP/98/103	30.1.98	Kommission leitet eingehende Untersuchung im Fall Deutsche Telekom / Beta Research ein
IP/98/121	4.2.98	Kommission genehmigt den Erwerb von Boehringer Mannheim durch Hofmann-La Roche unter Bedingungen und Auflagen
IP/98/148	11.2.98	Kommission genehmigt unter Bedingungen den Erwerb des Geschäftsbereiches Druckgraphik von Dupont durch AGFA
IP/98/407	6.5.98	Kommission genehmigt das Gemeinschaftsunternehmen zwischen Thyssen Krupp Stahl und ITW Signode zur Herstellung von Umreifungsband für Verpackungsanwendungen
IP/98/454	20.5.98	Commission clears the merger between Price Waterhouse and Coopers & Lybrand (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/477	27.5.98	Kommission untersagt die Zusammenschlußvorhaben BERTELSMANN/ KIRCH/PREMIERE und DEUTSCHE TELEKOM/BETARESEARCH
IP/98/639	8.7.98	Commission clears WorldCom and MCI merger subject to conditions (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/982	11.11.98	The Commission approves Skanska's acquisition of Scancem following commitments (nicht in deutscher Fassung erhältlich)
IP/98/1022	25.11.98	Commission clears Enso/Stora merger (nicht in deutscher Fassung erhältlich)

F — Urteile der Gemeinschaftsgerichte

1. Gericht erster Instanz

Rechtssache	Datum	Parteien	Bereich
T-133/95	Urteil 1998-09-16	IECC geg. Kommission	Wettbewerb
T-204/95 T-133/95	Urteil 1998-09-16	IECC geg. Kommission	Wettbewerb
T-327/94	Urteil 1998-05-14	SCA Holding geg. Kommission	Wettbewerb

2. Gerichtshof

Rechtssache	Datum	Parteien	Bereich
C-68/94	Urteil 1998-03-31	Frankreich geg. Kommission	Wettbewerb

III — STAATLICHE BEIHILFEN

A — Zusammenfassung von Einzelfällen

1. Regionalbeihilfen

Deutschland

a) Telearbeit[62]

Am 25. Februar erließ die Kommission eine ablehnende Entscheidung wegen der Intensitäten von Beihilfen für die Telearbeit, einem Bestandteil des 26. Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe Bund/Länder zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur. Diese Maßnahmen sahen die Förderung von Investitionen zur Schaffung von Telearbeitsplätzen zu den Intensitäten vor, die am Standort des investierenden Unternehmens zulässig waren, selbst wenn sich der Telearbeitsplatz in einem Fördergebiet mit einer niedrigeren Obergrenze für die Intensität von Regionalbeihilfen befand. Für die Kommission war dieser Sachverhalt nicht mit den Zielen zu vereinbaren, die mit Beihilfen für die Regionalentwicklung verfolgt werden. Die Intensität der Beihilfen für Investitionen zur Schaffung von Telearbeitsplätzen sollte den Höchstgrenzen unterliegen, die in den Fördergebieten bestehen, in denen der Telearbeitsplatz geschaffen wird, selbst wenn eine gewisse technische und wirtschaftliche Verbindung mit dem Arbeitgeber entsteht, der in einem Gebiet angesiedelt ist, das für höhere Beihilfeintensitäten in Betracht kommt.

b) Änderung von Paragraph 52 (8) des deutschen Einkommensteuergesetzes[63]

Am 21. Januar erließ die Kommission eine ablehnende Entscheidung zur Einführung von Paragraph 52 (8) des deutschen Einkommensteuergesetzes, mit dem Paragraph 6(b) dieses Gesetzes geändert wird. Dieser Paragraph sieht eine besondere Steuerbefreiung zwischen 1996 und 1998 für die Reinvestition von eigentlich einkommensteuerpflichtigen Gewinnen in das Eigenkapital von Unternehmen vor, die in einem neuen Bundesland oder in Westberlin ihren Hauptsitz unterhalten und bis zu 250 Personen beschäftigen. Die Kommission sah diese Maßnahmen als eine staatliche Beihilfe zugunsten von Unternehmen in Ostdeutschland und Berlin an, die den Erwerb von Eigenkapital zugunsten dieser Unternehmen erleichtert. Die Investoren können gemäß dieser Bestimmung Beteiligungen an den betreffenden Unternehmen unter Bedingungen vornehmen, die ohne die Einführung dieser Gesetzesänderung weniger günstig gewesen wären. Da der Erwerb einer Beteiligung an diesen Unternehmen nicht notwendigerweise an eine Neuinvestition geknüpft ist, muß diese steuerliche Maßnahme als eine Betriebsbeihilfe angesehen werden, die in Westberlin mit seinem Status als Gebiet nach Artikel 87 Absatz 3(c) nicht zu rechtfertigen ist. Auch ist die Maßnahme nicht mit den Artikeln 43 und 48 EGV (Niederlassungsfreiheit) zu vereinbaren, da sie auf Unternehmen beschränkt ist, die in den neuen Bundesländern und Westberlin niedergelassen sind.

---

62 C 52/97 (ex N 123/97).

63 C 16/97 (ex NN 9/96, ex N 881/95); ABl. L 212 vom 30.7.1998; Competition Newsletter 2/1998, S. 88; Eröffnung des Verfahrens siehe XXVII. Bericht über die Wettbewerbspolitik.

c) Zinsgünstige Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau zugunsten des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen in Nordrhein-Westfalen und dem Saarland[64]

Am 18. Februar genehmigte die Kommission eine Regelung, mit der fehlendes Wagniskapital in den Finanzmärkten der Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland nach dem spürbaren Abbau der Kohlesubventionen ausgeglichen werden soll. Gemäß dieser Regelung kann die Kreditanstalt für Wiederaufbau zwischengeschalteten Investoren (Unternehmen oder natürlichen Personen) zinsgünstige Darlehen gewähren, wenn sie in das Eigenkapital von Unternehmen in diesen beiden Bundesländern investieren. Die Kommission kam zu dem Ergebnis, daß mit dieser Regelung die Gewährung von Beihilfen zugunsten von Unternehmen in diesen beiden Bundesländern verbunden ist. Da diese Beihilfen jedoch an Investitionen geknüpft sind, und die jeweils höchstzulässigen Intensitäten eingehalten werden, konnte ihnen als Regionalbeihilfen gemäß Artikel 87 Absatz 3 (c) zugestimmt werden. Die Regelung steht jeder Art von Unternehmen und allen natürlichen Personen offen, die in den betreffenden Regionen investieren möchten.

d) Förderbarkeit der Kosten für den Erwerb immaterieller Güter von Großunternehmen[65]

Am 6. Mai erließ die Kommission eine ablehnende Entscheidung zu der im 25. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe vorgesehenen Streichung der Bestimmung über die Herausnahme von der Förderbarkeit immaterieller Güter von Großunternehmen, wenn auf diese Güter mehr als 25 % der Investitionskosten entfällt. Anders als bei den kleinen und mittelständischen Unternehmen ist diese Erweiterung der Förderbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbaren, da sie eine erhebliche Ausweitung der für Großunternehmen in Betracht kommenden Regionalbeihilfen zur Folge hätte und damit die Wirksamkeit des Abbaus der Beihilfeintensitäten zunichte machen würde, zu der sich die Kommission verpflichtet hat. Diese Entscheidung steht im Einklang mit den neuen Leitlinien für Regionalbeihilfen[66].

e) Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds[67]

Mit Entscheidung vom 27. Juli 1994 hatte die Kommission der Anwendung der Beihilferegelung Thüringer Industriebeteilungs-Fonds vorbehaltlich der Einhaltung bestimmter Auflagen zugestimmt. Zweck dieses Fonds ist die Beteiligung an Unternehmen einschließlich Unternehmen in Schwierigkeiten. Aus den Jahresberichten über die Durchführung der Regelung ging hervor, daß der Fonds eventuell mißbräuchlich verwendet worden ist. Deshalb hat die Kommission am 9. Dezember beschlossen, von der deutschen Regierung die erforderlichen Informationen anzufordern, um nachprüfen zu können, ob die Beihilfen gemäß den Bedingungen und Modalitäten gewährt wurden, zu denen sie im Jahr 1994 ihre Zustimmung erteilt hatte. Dieser Beschluß stützte sich auf das Urteil des Gerichtshofes vom 5. Oktober 1995 in der Sache C-47/91 „Italgrani“.

f) Investitionszulage 1999 zugunsten der neuen Bundesländer und Berlins[68]

Am 9. Dezember hat die Kommission beschlossen, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV in bezug auf einen Teil des Investitionszulagengesetzes 1999 zugunsten der neuen Bundesländer und

[64] N 320/B/97; ABl. C 111 vom 9.4.1998.

[65] C 37/96 (ex N 186/96); ABl. C 316 vom 25.11.1998.

[66] ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9, Ziff. 4.6.

[67] NN 120/98.

[68] C 72/98 (ex N 702/97).

Berlins zu eröffnen. Diese auf zehn Jahre befristete Regelung war mit Mitteln von rund 15 Mrd. ECU ausgestattet. Die Kommission hatte ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit einiger Bestimmungen dieser Regelung mit dem Gemeinsamen Markt betreffend (1) Betriebsbeihilfen (Beihilfen für Ersatzinvestitionen), die den Degressivgrundsatz nicht beachten, (2) Beihilfen für Erstinvestitionen, die ab dem Jahr 2000 zugunsten von Unternehmen mit Sitz in Berlin gewährt werden, (3) Beihilfen, bei denen sektorübergreifende Rahmenbestimmungen und die Bestimmungen für sensible Wirtschaftszweige nicht eingehalten werden und (4) die Erhöhung der Intensität von Beihilfen im Nachhinein. Gegenüber den sonstigen Bestimmungen der Regelung hat die Kommission keine Einwendungen erhoben, jedoch zweckdienliche Maßnahmen vorgeschlagen, um auch deren spätere Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt zu gewährleisten.

g) 27. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“[69]

Am 22. Dezember beschloß die Kommission, keine Einwendungen gegen die Anwendung der Gemeinschaftsaufgabe zu erheben, wie sie durch den 27. Rahmenplan geändert worden ist, mit Ausnahme jedoch der neuen Bestimmungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen im Rahmen eines Verkaufs-Rückmietevorgangs, in bezug auf die ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV eröffnet wurde. Die Kommission ist der Auffassung, daß diese Bestimmung Elemente einer Betriebsbeihilfe enthalten könnte, die mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbaren sind. Die für die Anwendung dieser Regelung in dem Zeitraum 1998 bis 2002 bereitgestellten Mittel betragen 12,754 Mrd. ECU.

h) Konsolidierungsprogramm vom 20.7.1993[70] *und Darlehensprogramm vom 24.1.1996*[71]

Das „Konsolidierungsprogramm“ vom 20. Juli 1993 und das „Darlehensprogramm“ vom 24. Januar 1996 des Freistaats Thüringen wurden fälschlicherweise von den deutschen Behörden als Maßnahmen gemäß der „De minimis“-Regelung angesehen. Der Gesamtbetrag der zu gewährenden Beihilfen überschreitet jedoch die zulässige Höchstgrenze, außerdem sind die sensiblen Sektoren in die Regelung einbezogen. Es handelt sich somit um staatliche Beihilferegelungen gemäß Artikel 87 Absatz 1 EGV. Die Kommission hat Zweifel an deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt. Hinsichtlich der Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten werden mit diesen beiden Programmen die einschlägigen Regeln nicht eingehalten, außerdem sind in den Beihilfen des Programmjahres 1996 zugunsten gesunder Unternehmen auch Betriebsbeihilfen im Widerspruch zu den geltenden Vorschriften enthalten. Die Kommission hat deshalb am 22. Dezember beschlossen, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV gegenüber beiden Programmen zu eröffnen.

Griechenland

Gesetz 2601/98 über die regionale Entwicklung[72]

Am 22. Dezember beschloß die Kommission, dem griechischen Regionalentwicklungsgesetz zuzustimmen, mit dem die verschiedenen Formen und Intensitäten der Beihilfen an Unternehmen in den einzelnen Fördergebieten festgelegt werden. Bis Ende 1999 wird die derzeitige Höchstgrenze von 75 % Beihilfeintensität noch in Kraft bleiben, danach sieht das neue Gesetz eine spürbare

[69] C 84/98 (ex N 100/98).

[70] C 85/98 (ex NN 106/98).

[71] C 87/98 (ex NN 137/98).

[72] NN 59/A/98, noch nicht im ABl. veröffentlicht.

Senkung der zulässigen Höchstgrenzen und eine größere Abstufung zwischen den Fördergebieten vor. Da dieses Gesetz in Einklang mit den neuen Leitlinien für Regionalbeihilfen steht, konnte die Kommission seiner Anwendung zustimmen[73].

Spanien

a) Kastilien-La Mancha[74]

Die Kommission stimmte am 21. Januar der Änderung einer Regelung bestehend aus Investitionsbeihilfen, Beihilfen zur Förderung von Forschung und Entwicklung und Beihilfen zugunsten von kleinen und mittelständischen Unternehmen in Kastilien-La Mancha zu. Die dafür bereitgestellten Mittel belaufen sich auf 21,06 Mio. ECU jährlich.

b) Bergbau — Andalusien[75]

Am 8. April stimmte die Kommission einer regionalen Beihilferegelung zur Entwicklung des Bergbaus in Andalusien zu, die sowohl Investitionsbeihilfen als auch Beihilfen zur Förderung von Forschung und Entwicklung vorsieht. Hierfür wurden 32,08 Mio. ECU für den Zeitraum 1998-1999 bereitgestellt.

Niederlande

Beihilfen für den Bau eines Sauerstoff-Peroxidwerkes in Delfzijl[76]

Am 21. Januar beschloß die Kommission, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 einzustellen, das sie gegenüber dem Teil der dem Unternehmen FMC für den Bau eines Wasserstoff-Peroxidwerkes in Delfzijl gewährten Beihilfe eröffnet hatte, der die in dieser Region zulässige Höchstgrenze von 20 % der Investitionskosten übertraf. Im Verlauf des Verfahrens hatte die Kommission festgestellt, daß diese Höchstgrenze mit den in Form von Zuschüssen gewährten Beihilfen und dem Grundstücksverkauf unter Wert eines Gesamtbetrags von 2,85 Mio. ECU überschritten wurde. Aus diesem Grund hielt sie diese Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbaren und forderte deren Rückzahlung.

Österreich

Verzeichnis der Fördergebiete für das Jahr 1999[77]

Am 28. Oktober beschloß die Kommission, das geltende Verzeichnis der Fördergebiete für ein Jahr zu verlängern, dabei jedoch bestimmte Beihilfeintensitäten zu ändern. Gemäß Ziff. 6 der neuen Leitlinien für Regionalbeihilfen[78] zählte das österreichische Verzeichnis für 1999 zu den letzten Aufstellungen,

[73] ABl. C 74 vom 10.3.1998.

[74] N 266/97; ABl. C 103 vom 4.4.1998.

[75] N 191/97; ABl. C 198 vom 24.6.1998.

[76] C 41/96 (ex NN 182/95); ABl. L 171 vom 17.6.1998, S. 36; Competition Newsletter 2/1998, S. 89; Eröffnung des Verfahrens siehe XXVI. Gesamtbericht auf S. 260.

[77] N 482/98; ABl. C 396 vom 19.12.1998.

[78] ABl. C 74 vom 10.3.1998.

die gemäß der vorangehenden Vorschrift über Regionalbeihilfen, d.h. der in der Mitteilung der Kommission von 1988 erläuterten Methode, geprüft worden ist[79].

Finnland

Beschleunigte Abschreibung für Investitionen in „Entwicklungsgebieten“[80]

Am 29. Juli beschloß die Kommission, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV gegenüber einer finnischen Regelung zu eröffnen, die Anreize für die beschleunigte Abschreibung von Investitionen in „Entwicklungsgebieten“ vorsieht. Das Verfahren wurde nur in bezug auf die Maßnahmen für Unternehmen in Sektoren eröffnet, in denen für die Gewährung von Beihilfen besondere gemeinschaftliche Regeln und Rahmenbestimmungen gelten sowie für Investitionen, bei denen sektorübergreifende Rahmenbestimmungen für Regionalbeihilfen zugunsten von Großvorhaben bestehen. Die finnischen Behörden hatten zugesagt, die einzelnen Beihilfefälle in den jeweiligen Sektoren anzumelden. Die Regelung beruht jedoch auf einem vom Parlament erlassenen Gesetz, das unmittelbar und im Grundsatz automatisch anwendbar ist und keinen behördlichen Ermessensspielraum bei Einzelfällen zuläßt. Die bisher von den Finanzbehörden erteilte Zusage, für die Einhaltung der Beihilferegeln Sorge zu tragen, reicht der Kommission nicht aus, um über die Vereinbarkeit dieser Regeln mit dem Gemeinsamen Markt in den empfindlichen Wirtschaftszweigen befinden zu können. Die Kommission hält eine Änderung des entsprechenden Gesetzes für erforderlich, um ausschließen zu können, daß die Regelung in den empfindlichen Wirtschaftszweigen angewandt wird.

Schweden

a) Karte der „Strukturwandelgebiete[81]

Am 21. Januar genehmigte die Kommission die schwedische Fördergebietskarte der „Strukturwandelgebiete“ für den Zeitraum 1998-1999. Die Strukturwandelgebiete bestehen aus 26 Gemeinden und zwei Kirchsprengeln und erfassen 4,5 % der schwedischen Bevölkerung. Die Obergrenzen für die Intensität von Investitionsbeihilfen ist auf 25 % brutto (18 % netto) für Großunternehmen und 35 % brutto (25,2 % netto) für kleine und mittelständische Unternehmen festgesetzt. In den Gemeinden Hagfors, Hällefors, Ludvika, Ljusnarsberg und Smedjebacken können Investitionsbeihilfen bis zu einem Höchstbetrag von 30 % brutto (21,6 % netto) zugunsten von Großunternehmen gewährt werden.

b) Regionale Beihilferegelung für „Strukturwandelgebiete[82]

Am 16. Juli genehmigte die Kommission die Beihilferegelung zugunsten der Strukturwandelgebiete für den Zeitraum 1998-1999. Zu den Änderungen zählen die Anpassungen im Anschluß an die KMU-Leitlinien[83] und den FuE-Gemeinschaftsrahmen[84]. Die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen wurde mit Bedingungen versehen. Für die Regionalbeihilfen zugunsten der Strukturwandelgebiete wurden Mittel von insgesamt 50 Mio. ECU (400 Mio. SKR) in dem betreffenden Zeitraum bereitgestellt.

[79] ABl. C 212 vom 12.8.1988.

[80] C 55/98 (ex NN 20/98); ABl. C 377 vom 5.12.1998.

[81] N 65/97; ABl. C 89 vom 25.3.1998.

[82] N 110/98; ABl. C 300 vom 29.9.1998.

[83] ABl. C 213 vom 23.7.1996.

[84] ABl. C 45 vom 17.2.1996.

Vereinigtes Königreich

English Partnerships (EP)[85]

Am 1. Juli schlug die Kommission zweckdienliche Maßnahmen gemäß Artikel 88 Absatz 1 EGV in bezug auf die Tätigkeiten der English Partnerships im Rahmen des Partnerschaftsinvestitionsprogramms vor. Mit diesem Programm werden Vorhaben der Immobilienentwicklung gefördert, welche die Sanierung, Erschließung, Entwicklung und den Bau von Gebäuden und Räumlichkeiten für gewerbliche und Wohnzwecke vorsehen. Das Erschließungsvorhaben und der Beihilfeantrag werden von den EP-Bewertern geprüft. Die für derartige Vorhaben nach dem derzeitigen Modus gewährten Zuschüsse oder sonstigen Maßnahmen gelten nicht als staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EGV. Nach der gegenwärtigen Vergabepraxis ist es durchaus möglich, daß die Begünstigten (Grundstücksbesitzer, Erschließungsunternehmen, Endverbraucher usw.) Unternehmen sind, die im innergemeinschaftlichen Handel und in potentiell empfindlichen Wirtschaftszweigen miteinander im Wettbewerb stehen. Grundsätzlich finanziert English Partnerships Erschließungsunternehmen, die als Erstbesitzer oder Endabnehmer ein dauerhaftes Interesse an den jeweiligen Grundstücken haben. Dieser Punkt wirft für die Kommission Fragen der Transparenz bei der Ermittlung des tatsächlichen Begünstigten der Beihilfen und der Bezifferung des konkret empfangenen Beihilfebetrages auf. Die Kommission hat als zweckdienliche Maßnahme vorgeschlagen, daß die EP-Fördermittel unmittelbar dem tatsächlichen Investor am Standort (Grundstücksbesitzer/Erschließer im Falle einer spekulativen Erschließung bzw. Grundstücksendbenutzer im Falle einer maßgeschneiderten Entwicklung) gemäß den Vorschriften für regionale Beihilfen und Beihilfen an KMU gewährt werden. Die britischen Behörden wurden ersucht, der Kommission eine geänderte Regelung vorzulegen.

2. Sektorale Beihilfen

2.1. Stahlindustrie

Überwachung der Stahlbeihilfefälle nach Artikel 95 EGKS

Die Kommission überwachte weiterhin die Durchführung ihrer Entscheidungen in den vorgenannten Sektoren in Spanien, Italien, Irland, Portugal, Deutschland und Österreich. Ein neunter Überwachungsbericht wurde im Mai[86] und der zehnte Bericht im November[87] herausgegeben.

Deutschland

a) Eisen-und Stahlwalzwerke Rötzel[88]

Am 14. Juli erließ die Kommission eine ablehnende Entscheidung zu den Beihilfen in Form einer 80 %-Bürgschaft für Darlehen von 7,6 Mio. ECU zur Umstrukturierung der Eisen- und Stahlwalzwerke Rötzel GmbH. Diese ohne vorherige Zustimmung der Kommission unrechtmäßig gewährte Beihilfe war mit dem Gemeinsamen Markt für Kohle und Stahl gemäß Artikel 4 Absatz 10 EGKS-Vertrag

[85] E 2/97.

[86] SEK(1998) 672 endg., Brüssel 22.4.1998.

[87] SEK(1998) 1684 endg., Brüssel 14.10.1998.

[88] C 60/97 (ex NN 85/97).

nicht zu vereinbaren. Die deutschen Behörden werden den vollständigen Bürgschaftsbetrag zuzüglich Zinsen ab dem Datum der Gewährung bis zur Rückzahlung der Beihilfe zurückfordern müssen.

b) ESF Elbestahlwerk Feralpi GmbH[89]

Am 11. Dezember beschloß die Kommission, das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 5 Stahlbeihilfenkodex gegenüber mehreren Beihilfen in Form von Darlehensbürgschaften und Zulagen zugunsten des Stahlunternehmens ESF Elbestahlwerk Feralpi GbmH (ESF) mit einer ablehnenden Entscheidung abzuschließen. Im März 1993 und Januar 1995 hatte sie Investitionsbeihilfen zugunsten von ESF zugestimmt. Ein Teil dieser Beihilfen, nämlich Darlehensbürgschaften von insgesamt 6,14 Mio. ECU, wurden jedoch ihrem ursprünglichen Zweck entfremdet und für die Deckung von Betriebskosten mißbräuchlich verwendet, obwohl Betriebsbeihilfen durch den EGKS-Vertrag untersagt sind. Die mißbräuchliche Verwendung machte diesen Teil der genehmigten Beihilfe unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt, weshalb dessen Rückzahlung zuzüglich Zinsen erforderlich wurde. Außerdem wurden ESF in den Jahren 1995 und 1997 weitere nichtangemeldete Beihilfen gewährt. Diese zusätzlichen Beihilfen in Höhe von 4,8 Mio. ECU bestehend aus Zuschüssen von 6,14 Mio. ECU und Darlehensbürgschafteen waren nicht nur unrechtmäßig gewährt, sondern standen auch im Widerspruch zu den Vorschriften des Stahlbeihilfenkodex und des EGKS-Vertrages; sie waren somit nicht mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbaren, weshalb ebenfalls deren Rückforderung zuzüglich Zinsen angeordnet wurde.

c) MCR Gesellschaft für metallurgisches Recycling[90]

Am 9. Dezember beschloß die Kommission, das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 5 Stahlbeihilfenkodex einzustellen und die zusätzlichen Investitionsbeihilfen zugunsten der MCR Gesellschaft für metallurgisches Recycling für die Zwecke des Umweltschutzes zu genehmigen. Zuvor hatte sie festgestellt, daß die Investitionsbeihilfen spürbare Verbesserungen des Umweltschutzes jenseits der auferlegten Mindestanforderungen herbeiführen würden, weshalb die Beihilfen gemäß Artikel 3 Stahlbeihilfenkodex und dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen genehmigt werden konnten[91].

d) Neue Maxhütte[92]

Am 9. Dezember beschloß die Kommission, ein Verfahren nach Artikel 6 Absatz 5 Stahlbeihilfenkodex wegen der Beihilfen von insgesamt 1,4 Mio. ECU zugunsten der Neuen Maxhütte Stahlwerke GmbH für die Bodensanierung eines für die Schlackenlagerung verwendeten Geländes einzuleiten. Die Kommission hat ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit dieser Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt, da gemäß dem Verursacherprinzip die Kosten für diese Investitionen von dem Unternehmen selbst zu tragen sind.

Am 16. Dezember beschloß die Kommission, auch ein Verfahren gemäß Artikel 88 EGKS[93] zu eröffnen. In den Jahren 1995 und 1996 hatte sie zwei ablehnende Entscheidungen gegenüber Beihilfen zugunsten der Neuen Maxhütte erlassen und die Rückzahlung zuzüglich Zinsen unrechtmäßiger

[89] C 75/97 (ex NN 108/97).
[90] C 85/97.
[91] ABl. C 72 vom 10.3.1994.
[92] N 261/98.
[93] C 55/94 und C 41/95.

Beihilfen von insgesamt 32,75 Mio. ECU angeordnet. Gemäß Artikel 86 EGKS wurden die deutschen Behörden aufgefordert, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu diesem Zweck zu ergreifen. Da sich die zuständigen Behörden dieser Verpflichtung entzogen hatten, wurde die deutsche Regierung aufgefordert, ihr sämtliche Informationen vorzulegen, damit sich die Kommission zu diesem Vorgang äußern kann.

Griechenland

Sovel[94]

Am 16. Dezember beschloß die Kommission, keine Einwendungen gegen die Gewährung von Investitionsbeihilfen von insgesamt 10,2 Mio. ECU zugunsten des Stahlunternehmens SOVEL zu erheben. Sie hatte festgestellt, daß die Bestimmungen des Gemeinschaftsrahmens für Stahlbeihilfen angesichts des nicht vorgesehenen Ausbaus der Produktionskapazitäten und der Begrenzung der Beihilfen auf einen Betrag von weniger als 50 Mio. ECU eingehalten waren; außerdem standen die Beihilfeintensitäten im Einklang mit der griechischen Regionalbeihilfenregelung.

Spanien

INESPAL[95]

Am 21. Januar entschied die Kommission, daß mit der Privatisierung des spanischen Aluminiumkonzerns Industria Española de Aluminio (INESPAL) keine Elemente staatlicher Beihilfen verbunden waren. Die spanischen Behörden hatten der Kommission eine Vereinbarung über den Verkauf von Aktienanteilen an INESPAL durch die Staatsholding SEPI an das Privatunternehmen Aluminium Company of America (ALCOA) gemeldet. Gegenstand der Vereinbarung war die Privatisierung von INESPAL. Die Kommission hatte festgestellt, daß ALCOA der einzige an beinahe sämtlichen Vermögenswerten von INESPAL interessierte Erwerbskandidat war (der Verkauf als Einheit war wertsteigernd), daß ALCOA das höchste Angebot abgegeben hatte und daß sich die Verpflichtungen des Käufers in den Bereichen Umweltschutz und Sozialplan nur auf den Zeitraum vor dem Eingehen der Vereinbarung bezogen. Außerdem stellte sich heraus, daß die INESPAL berechneten Stromtarife („G4-Tarife“) von der Regierung festgesetzt und im spanischen Amtsblatt veröffentlicht werden. Diese Tarife gelten sektorübergreifend für mehrere Großkunden, die als Stromabnehmer die gleichen Merkmale aufweisen. Die spanischen Behörden werden die Kommission über jegliche Änderung an den G4-Tarifen in Kenntnis setzen.

Italien

a) Steuervorteile nach dem Gesetz 549/95[96]

Am 13. Mai beschloß die Kommission, das im Mai 1997 eröffnete Verfahren einzustellen und die zugunsten der Stahlerzeuger in Form von Steuervorteilen gemäß dem Gesetz 549/95 gewährten Beihilfen für mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbaren einzustufen. Für diese Beihilfen kommt keine der Ausnahmen in Betracht, die in dem Stahlbeihilfenkodex für FuE-, Umweltschutz-

[94] NN 137/97.

[95] N 639/97; ABl. C 211 vom 7.7.1998.

[96] C 27/97.

oder Schließungsbeihilfen vorgesehen sind. Außerdem hat die Kommission beschlossen, die Rückforderung der von den italienischen Behörden unrechtmäßig gewährten Beihilfen zu verlangen. Im Mai 1997 hatte die Kommission ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV gegenüber den nach diesem Gesetz zugunsten der empfindlichen Sektoren Kraftfahrzeuge, Kunstfasern und Schiffbau gewährten Beihilfen eröffnet. Das Gesetz sieht Investitionsbeihilfen in Form einer Steuerbefreiung von 50 % der reinvestierten Gewinne vor. Vor der Prüfung der von den italienischen Behörden zu erteilenden Auskünfte wird sich die Kommission nicht zur Vereinbarkeit der Beihilfen in den übrigen von der Entscheidung erfaßten Sektoren äußern.

b) Acciaierie di Bolzano[97]

Am 28. Oktober beschloß die Kommission, das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 5 EGKS-Vertrag gegenüber den Umweltschutz- und Forschungsbeihilfen zugunsten des Stahlunternehmens Acciaierie di Bolzano abzuschließen. Nach Prüfung der Beihilfevorhaben mit den zuständigen Behörden und kam die Kommission zu dem Ergebnis, daß einer Senkung der ursprünglich vorgesehenen Beihilfehöhe die Umweltschutzbeihilfen in Höhe von 5,73 Mio. ECU und die FuE-Beihilfen von insgesamt 0,4 Mio. ECU den einschlägigen Rahmenbestimmungen entsprachen und mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbaren sind. Sie konnte somit den Beihilfen in der vorgesehenen Höhe zustimmen.

Luxemburg

ProfilARBED[98]

Am 17. Juni erließ die Kommission eine erneute ablehnende Entscheidung nebst Aufforderung zur Rückzahlung der von Luxemburg dem Stahlunternehmen ProfilARBED gewährten Beihilfen. Im Dezember 1994 hatte die Kommission der Gewährung von Beihilfen für Umweltschutzmaßnahmen beim Bau des neuen Werkes Esch-Schifflingen von ProfilARBED zugestimmt. Im Zuge einer von einem Wettbewerber von ARBED eingelegten Beschwerde hatte das Gericht erster Instanz diese Entscheidung aufgehoben[99]. Die Kommission war somit verpflichtet, diese Beihilfen im Lichte der vom Gemeinschaftsrichter angestellten Erwägungen erneut zu prüfen. Dabei ist sie zu der Schlußfolgerung gelangt, daß die Ausführungen der luxemburgischen Behörden den ursprünglichen Sachbefund der Kommission nicht zu ändern vermochten, der für die Eröffnung des Verfahrens im Juni 1994 maßgeblich war, nämlich, daß diese Beihilfen unter keine der Ausnahmen vom allgemeinen Beihilfeverbot in Artikel 4 Absatz c EGKS fielen. Die ARBED gewährten Beihilfen in Höhe von 91,95 Mio. LFR (2,279 Mio. ECU) sind deshalb mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbaren und zuzüglich Zinsen ab dem Datum ihrer Gewährung bis erfolgter Rückzahlung zu erstatten.

[97] C 46/98 (ex N 791/97).

[98] C 25/94 (ex N 11/94).

[99] T-150/95 UK Steel Association (vormals BISPA) gegen Kommission, Urteil vom 25.9.1997, noch nicht veröffentlicht.

2.2. Nicht-EGKS-Stahlerzeugnisse

Spanien

A.G.Tubos Europa S.A. [100]

Am 28. Oktober beschloß die Kommission, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV einzustellen und der Gewährung einer Beihilfe von 7,02 Mio. ECU für das Unternehmen Tubos Europa in Extremadura zuzustimmen. Die Kapazitäten zur Herstellung herkömmlicher Röhren sind zwar überschüssig, doch die Kommission konnte sich davon überzeugen, daß in dem Unternehmen in Zukunft zum ersten Mal in Europa große kaltgeschweißte Hohlprofile eines Durchmessers von mehr als 406,4 mm hergestellt werden, für die eine steigende Nachfrage erwartet wird. Der Beihilfe konnte somit als vereinbar zugestimmt werden.

2.3. Schiffbau

Deutschland

a) Beihilfe für die Bremer Vulkan Marineschiffbau GmbH [101]

Am 18. Februar eröffnete die Kommission ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV wegen der Beihilfen an die Bremer Vulkan Marineschiffbau GmbH, einer Tochtergesellschaft der Bremer Vulkan Verbund AG (BVV) in Konkurs, die anläßlich der Übernahme durch die Lürssen Maritime Beteiligungen GmbH & Co KG. gewährt wurden. Gegenstand des Verfahrens waren die öffentliche Beteiligung an den Kosten für die Beschäftigung vormaliger Arbeitnehmer einer anderen Tochtergesellschaft von BVV, die von dem landeseigenen Unternehmen Hibeg erlassenen Schulden und die vorgesehene Beteiligung an den Kosten für geplante Investitionen. In ihrer Entscheidung hat die Kommission Zweifel daran geäußert, daß Artikel 87 EGV und die einschlägigen Bestimmungen der Siebten Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau auf diese Maßnahmen anwendbar sind. Während die Tätigkeiten der Bremer Vulkan Marineschiffbau GmbH auf den Marineschiffbau beschränkt sind, ist die Lürssen Gruppe auch im Handelsschiffbau tätig. Falls die erworbenen Kapazitäten für den Handelsschiffbau oder sonstige zivile Marineschiffbautätigkeiten verwendet werden, würden die Bestimmungen von Artikel 87 EGV anzuwenden sein.

b) Beihilfen an Bremer Vulkan über Krupp GmbH und HIBEG [102]

Mit Urteil vom Oktober 1996 [103] hatte der Gerichtshof eine Entscheidung der Kommission vom April 1993 aufgehoben, mit der eine Beihilfe an die vollständig vom Land Bremen kontrollierte Gesellschaft HIBEG für mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbaren erklärt wurde, die von HIBEG über die Krupp GmbH an die Bremer Vulkan AG weitergewährt wurde, um den Verkauf der Krupp Atlas Elektronik GmbH von Krupp GmbH an den Bremer Vulkan zu erleichtern. Der Gerichtshof hatte befunden, daß die Begründung der Kommissionsentscheidung in einigen Punkten unzureichend war. Die Kommission mußte somit eine neue Entscheidung zur Einstellung des

[100] C 13/98 (ex N 749/97).

[101] C 9/98 (ex NN 176/97); ABl. C 252 vom 12.8.1998.

[102] C 14/92; ABl. L 316 vom 25.11.1998; Eröffnung des Verfahrens siehe 23. Wettbewerbsbericht, Ziff. 502.

[103] Verbundene Rechtsachen C-329/93, C-62/95 und C-63/95, Slg. 1996, S. I-5151.

Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 erlassen, das im Mai 1992 eröffnet worden war. Unter Berücksichtigung dieses Gerichtsurteils erließ die Kommission am 25. Februar eine geänderte Entscheidung, mit der ihre Auffassung bekräftigt wird, daß die Beihilfen des Landes Bremen aus dem Jahr 1991 zugunsten der (nunmehr in Liquidation befindlichen) Bremer Vulkan für den Erwerb der Krupp Atlas Elektronik, einem Hersteller elektronischer Systeme für den Schiffbau und die Verteidigung, mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbaren waren.

Der Bremer Vulkan hatte die Krupp Atlas Elektronik zu einem Preis von rund 175 Mio. ECU in einer komplizierten Finanztransaktion erworben. Die Kommission hat diesen Vorgang darauf hin untersucht, ob die Beihilfe für eine der Ausnahmebestimmungen von Artikel 87 EGV in Betracht kam. Die Beihilfe förderte aber lediglich den Übergang der Krupp Atlas Elektronik von Krupp auf den Bremer Vulkan, wobei an den übertragenen Tätigkeiten nichts geändert wurde. Die Beihilfe beeinträchtigt den Wettbewerb mit anderen Unternehmen in der Gemeinschaft und kam für eine Freistellung nach den Regeln des EG-Vertrages nicht in Betracht, weshalb die Kommission auf deren Rückforderung bestehen muß.

c) Reprivatisierung der Volkswerft Stralsund und der MTW-Schiffswerft in Wismar[104]

Die Kommission beschloß am 25. Februar in der Sache Volkswerft und am 29. Juli in dem Vorgang MTW-Schiffswerft, den Privatisierungsvereinbarungen für diese Werften zuzustimmen und gegen eine zweite Beihilfetranche keine Einwendungen zu erheben. Bis zum Jahr 1996 gehörten diese vormaligen DDR-Werften der Bremer Vulkan Verbund AG an. Nach deren Konkurs wurden sie von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) und dem Land Mecklenburg-Vorpommern übernommen. Im Zuge einer weltweiten Ausschreibung wurden die beiden Werften in einer Vermögenstransaktion verkauft, wobei die Käufer keine überwiegend an die Finanzierung der Schiffbauaufträge gebundenen Verbindlichkeiten übernahmen. Beide Werften hatten den Eigentümern Garantien zu den erwarteten Erträgen der Schiffe in den ersten Jahren nach der Auslieferung und der Plazierung von Schiffsbeteiligungen auf dem Markt gegeben. Deshalb ist die Kommission bei der Untersuchung der Verkäufe der Frage nachgegangen, ob mit den Vereinbarungen gewährleistet wird, daß die Verkäufe nicht mit einer anderen Beihilfe gekoppelt werden, mit denen die Beträge überschritten würden, die im Rahmen der Umstrukturierungspläne gewährt werden, die bei dem Erlaß der Verordnung 1013/97 des Rates angemeldet wurden und gemäß der die zur Fortführung der Umstrukturierungsprogramme erforderlichen Beihilfen zu genehmigen sind.

Die Kommission kam dabei zu dem Ergebnis, daß selbst bei einer äußerst kritischen Bewertung sämtlicher gegenwärtigen und potentiellen Verbindlichkeiten der Restunternehmen keine zusätzlichen Beihilfen gewährt worden sind. Gemäß Artikel 6 der Siebten Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau und der Verordnung 1013/97 des Rates genehmigte sie deshalb in beiden Fällen eine zweite Beihilfetranche für die Fortführung der Umstrukturierung.

d) Entwicklungshilfe für Indonesien[105]

Am 25. Februar wurde ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 betreffend die Beihilfen Deutschlands für den Bau eines Schwimmbaggers durch die Volkswerft Stralsund mit einer zum Teil ablehnenden Entscheidung eingestellt. Die Beihilfe war ursprünglich als Entwicklungshilfe gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Siebten Richtlinie über Beihilfen fûr den Schiffbau genehmigt worden. Daraufhin stellte

[104] N 803/97, N 802/97; ABl. C 24 vom 29.1.1999.
[105] C 22/97.

sich jedoch heraus, daß die Beihilfe zweckentfremdet wurde, da das entsprechende Schiff entgegen der Auflage in der Kommissionsentscheidung außerhalb Indonesiens eingesetzt worden war.

e) Zweckentfremdung der Umstrukturierungsbeihilfe für die Mathias-Thesen-Werft und die Volkswerft innerhalb der Bremer Vulkan-Gruppe[106]

Am 22. Juli 1997 erließ die Kommission eine ablehnende Entscheidung betreffend die Beihilfen von 400 Mio. ECU zur Umstrukturierung der MTW-Schiffswerft in Wismar und der Volkswerft Stralsund, die zugunsten anderer Unternehmensteile der Bremer Vulkan-Gruppe zweckentfremdet worden waren.

Die Bremer Vulkan Verbund AG hatte diese beiden Schiffswerften in den Jahren 1992 und 1993 von der Treuhandanstalt erworben. Umfangreiche Beihilfen wurden für deren Umstrukturierung und umfassende Modernisierung bereitgestellt. Der Rat hatte im Jahr 1992 eine Ausnahmebestimmung in Anwendung der Siebten Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau (90/684/EWG) für die Umstrukturierung der Werften in den neuen Ländern erlassen (Richtlinie 92/68/EWG des Rates). Demnach waren die Beihilfen ausschließlich für Umstrukturierungszwecke zu verwenden. In Anbetracht dieser Anforderung und der außerordentlich hohen Beihilfebeträge hatte die Kommission nur einer tranchenweisen Zuteilung der Fördermittel zugestimmt.

Im Verlaufe des Verfahrens stellte sich jedoch heraus, daß die Anmeldungen der im Rahmen der Privatisierung gewährten Beihilfen unvollständig waren. Umfangreiche Fördermittel waren im Rahmen von Zusatzvereinbarungen zwischen der Treuhandanstalt und dem Bremer Vulkan im voraus ausgezahlt worden. Einschließlich der bis 1995 aufgelaufenen Zinsen hatten die beiden Unternehmen zusätzlich zu dem von der Kommission genehmigten Betrag Beihilfen in Höhe von 166 Mio. ECU erhalten. Die Gewährung dieses zusätzlichen Betrages war ein Verstoß gegen die Bestimmungen über Investitionsbeihilfen (Artikel 6) und den für die Umstrukturierung zu gewährenden Höchstbetrag (Artikel 10a) der geänderten Siebten Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau. Die Kommission entschied deshalb, daß dieser Beihilfebetrag mit dem EG-Vertrag nicht zu vereinbaren war. Diejenigen Bestandteile der Beihilfe, die für die Umstrukturierung noch nicht verwendet waren, wurden innerhalb der Bremer Vulkan-Gruppe entweder auf der Grundlage einzelner Darlehensvereinbarungen oder, ab 1994, in einem „Bargeld-Zusammenlegungssystem“ weiterverliehen.

Trotz eingehender Untersuchungen war es bisher nicht möglich, mit Sicherheit zu ermitteln, für welche Zwecke die innerhalb der Gruppe verteilten Beihilfegelder verwendet worden sind. Hierfür gibt es zwei Gründe: Entgegen der üblichen Geschäftspraktik hatte die Treuhandanstalt in den Privatisierungsvereinbarungen nicht vorgeschrieben, daß die pauschal zugeteilten Barbeträge zu binden sind, bzw. deren Verwendung zu überwachen ist. Ab spätestens 1995 war angesichts der vielfältigen Transaktionen im Rahmen des Bargeld-Zusammenlegungssystems die Vermischung der Geldmittel nicht mehr rückgängig zu machen. Als dieses System Anfang 1996 beendet wurde, beliefen sich die Gesamtforderungen von MTW und der Volkswerft auf rund 430 Mio. ECU, wovon 400 Mio. ECU ihren Ursprung in Beihilfen hatten. Gemäß dem Revisionsbericht ist es wahrscheinlich, daß wenigstens diejenigen Tochtergesellschaften des Bremer Vulkan, die im Rahmen des Zusammenlegungssystems die Hauptschuldner waren, Teile der zweckentfremdeten Beihilfen empfangen hatten. Es steht auf jeden Fall fest, daß der Betrag von 400 Mio. ECU, der nichtgenehmigte Beihilfen von 166 Mio. ECU

[106] C 7/96.

einschließt, nicht wie vorgeschrieben für die Umstrukturierung der beiden Schiffswerften eingesetzt, sondern im Sinne von Artikel 88 Absatz 2 EGV zweckentfremdet wurde.

Mit der Entscheidung wurde der deutschen Regierung auferlegt, die zweckentfremdeten Beihilfen von der Bremer Vulkan Verbund AG im Rahmen des Konkursverfahrens zurückzufordern. Außerdem hat die deutsche Regierung sämtliche nach deutschem Recht erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jegliche Teilbeträge von vormaligen Tochtergesellschaften der Bremer Vulkan-Gruppe zurückzufordern, falls sich in nachfolgenden Untersuchungen Gelegenheit dazu ergeben sollte.

f) Kvaerner Warnow Werft GmbH[107]

Am 25. November beschloß die Kommission, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 zu eröffnen, um zu untersuchen, ob bei der Schiffswerft Kvaerner Warnow Werft GmbH in Warnemünde die Jahreshöchstgrenze für die Neubaukapazität überschritten wurde. In mehreren Entscheidungen der Jahre 1993-95 hatte die Kommission Umstrukturierungsbeihilfen eines Umfangs von 638 Mio. ECU (1,247 Mrd. DEM) zur Privatisierung dieser Werft zugestimmt. Voraussetzung für die Zustimmung war die Begrenzung der Neubaukapazität auf 85 000 BRZ jährlich. Aus dem Überwachungsbericht vom Juni 1998 ging hervor, daß dieser Betrag in den Jahren 1998 und 1999 erheblich überschritten wurde, womit die Auflagen der Kommissionsentscheidung nicht mehr erfüllt wären.

Italien

a) Investitionsbeihilfen für den Bau von Schiffswerften in Oristano und in Belvedere Marittimo[108]

Am 22. April beschloß die Kommission, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV gegenüber den Investitionsbeihilfen gemäß dem italienischen Gesetz 488/92 für den Bau von zwei neuen Schiffswerften in Sardinien (Oristano) und Kalabrien (Belvedere Marittimo) zu eröffnen. Artikel 6 Absatz 1 der Siebten Richtlinie schreibt vor, daß die Gewährung von Beihilfen für den Bau neuer Schiffswerften, mit denen zusätzliche Schiffbaukapazitäten geschaffen werden, unmittelbar von einer dieser neuen Kapazität entsprechenden Kürzung von Kapazitäten in anderen Schiffswerften desselben Mitgliedstaates in dem entsprechenden Zeitraum abhängig zu machen ist. Bisher hegt die Kommission Zweifel, ob diese Bedingung der Siebten Richtlinie im vorliegenden Fall eingehalten wird.

b) Regionale Investitionsbeihilfen zugunsten von Schiffswerften

Am 30. September stimmte die Kommission in sechs Fällen der Gewährung von Investitionsbeihilfen für die Umstrukturierung von Schiffswerften zu[109]. Die Bestimmungen von Artikel 6 der Richtlinie 90/684/EWG über Beihilfen für den Schiffbau waren eingehalten, da auch der Umstrukturierungsplan keine Steigerung der Kapazitäten vorsah.

[107] C 66/98 (ex NN 113/98).

[108] C 35/98 (ex N 783/97, N 160/98); ABl. C 307 vom 7.10.1998.

[109] N 784, 786/97, 157, 158, 159, 161/98; ABl. C 409 vom 30.12.1998.

c) Schiffswerft INMA [110]

Am 11. November beschloß die Kommission, das Verfahren nach Artikel 95 Absatz 2 mit einer ablehnenden Entscheidung abzuschließen. Das Verfahren betraf eine Beihilfe zugunsten der Schiffswerft INMA in La Spezia entsprechend 9 % des Auftragswerts und damit der doppelten Höhe des nach der Richtlinie zulässigen Betrages für den Umbau von zwei Fahrgastschiffen. Da INMA mit dieser Maßnahme gegenüber den anderen Werften in der Gemeinschaft, die sich ebenfalls um diesen Auftrag bewarben, bevorzugt wurde, und nicht nachgewiesen wurde, daß die Beihilfe notwendig war, um den Zuschlag gegenüber Wettbewerbern aus dritten Ländern zu sichern, und weil INMA auch ohne eine Beihilfe in dieser Höhe den Auftrag gegenüber den anderen befragten Werften der Gemeinschaft erhalten hätte, mußte die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt werden.

2.4. Kraftfahrzeuge

Überarbeitung des Gemeinschaftsrahmens für Beihilfen an die Kfz-Industrie [111]

Nach der Annahme des neuen Gemeinschaftsrahmens für Beihilfen an die Kfz-Industrie im Juli 1997 wurde seiner Durchführung von sämtlichen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Schwedens zugestimmt. Die Kommission eröffnete deshalb im Oktober 1997 ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 gegenüber sämtlichen schwedischen Regelungen, mit denen staatliche Beihilfen an die Kfz-Industrie ab dem 1. Januar 1998 gewährt worden sein könnten. Im Verlaufe des Verfahrens machten sich die schwedischen Behörden jedoch die Haltung der Kommission zu eigen, weshalb das Verfahren mit Beschluß vom 21. Januar 1998 eingestellt wurde.

Deutschland

a) Daimler-Chrysler/Ludwigsfelde [112]

Am 9. Dezember beschloß die Kommission, keine Einwendungen gegen die Gewährung einer Regionalbehilfe zugunsten des Unternehmens Daimler-Crysler zu erheben. Daimler-Chrysler plant Investitionen von 218 Mio. DEM (111,2 Mio. ECU) für die Herstellung eines neuen Nutzfahrzeuges in seinem Werk Ludwigsfelde (Brandenburg), einer für Regionalbeihilfen in Betracht kommenden Region nach Artikel 87 Absatz 3 a). Die Kommission kam zu dem Ergebnis, daß diese Beihilfe einer Intensität von 35 % der Investitionskosten den Bestimmungen des Gemeinschaftsrahmens für Kfz-Beihilfen entspricht.

b) Opel Restrukturierungsgesellschaft mbH/Kaiserslautern [113]

Ebenfalls am 9. Dezember beschloß die Kommission, keine Einwendungen gegen die Gewährung einer Regionalbeihilfe für Investitionen von 44,4 Mio. ECU der Opel Restrukturierungsgesellschaft mbH für die Fertigung eines Einspritzmotors in seinem Werk Kaiserslautern zu erheben. Das Land Rheinland-Pfalz kommt für Regionalbeihilfen nach Artikel 87 Absatz 3 c) in Betracht. Die

[110] C 55/97.

[111] C 66/97; ABl. C 122 vom 21.4.1998.

[112] N 550/98.

[113] N 354/98.

Kommission kam zu dem Ergebnis, daß diese Beihilfe einer Intensität von 18 % der förderbaren Kosten als „Umstellungsbeihilfe“ im Sinne von Ziff. 3.2 des Gemeinschaftsrahmens für Kfz-Beihilfen genehmigt werden kann und daß die Bestimmungen dieses Gemeinschaftsrahmens betreffend Regionalbeihilfen eingehalten werden.

Frankreich

Toyota/Valenciennes-Onnaing[114]

Am 16. Dezember beschloß die Kommission, der Gewährung von Regionalbeihilfen für Investitionen von 51,72 Mio. ECU zugunsten des neuen Werkes der Gruppe Toyota in Valenciennes-Onnaing zuzustimmen, nachdem sie sich davon überzeugt hatte, daß die Bestimmungen des Kfz-Gemeinschaftsrahmens eingehalten sind.

Portugal

AutoEuropa[115]

Die portugiesischen Behörden haben mit der Kommission bei der Rückforderung von Ausbildungsbeihilfen uneingeschränkt zusammengearbeitet, die das Unternehmen AutoEuropa (ein Gemeinschaftsunternehmen von Ford und Volkswagen, das Großraumlimousinen in Setubal herstellt) zuzüglich zu dem Betrag erhalten hat, der gemäß dem Kfz-Gemeinschaftsrahmen zulässig ist. Für dieses neue Werk wurden von der Kommission im Jahr 1991 Investitions- und Ausbildungsbeihilfen in Anwendung des Gemeinschaftsrahmens genehmigt. Die geförderten Ausbildungsmaßnahmen bestanden aus intensiven Einführungskursen vor Anlauf der Produktion, die von den portugiesischen Behörden und AutoEuropa gemeinsam finanziert wurden. Daraufhin stellte sich jedoch heraus, daß AutoEuropa öffentliche Gelder für Ausbildungszwecke auch nach Produktionsbeginn im Jahr 1995 empfangen hatte.

Schweden

Volvo-Lastkraftwagen[116]

Die Kommission hat am 25. März beschlossen, das gegen Schweden wegen Verkehrsbeihilfen eröffnete Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV einzustellen, die der Geschäftsbereich Lastkraftwagen von Volvo in Umeå erhalten hatte. Dieser Beschluß erging, nachdem die schwedischen Behörden dem Vorschlag der Kommission zugestimmt hatten, die Beihilfe zwischen 1998 und 2003 fortschreitend abzubauen. Die Aufhebung dieser Beihilfe wird von der Kommission überwacht, um die Erfüllung sämtlicher Bedingungen und Auflagen zu gewährleisten.

[114] N 438/98.

[115] NN 36/97; Competition Newsletter 2/98, S. 83.

[116] C 48/97; ABl. C 215 vom 10.7.1998.

Vereinigtes Königreich

LDV Ltd[117]

Am 11. November beschloß die Kommission, keine Einwendungen gegen die Gewährung einer regionalen Investitionsbeihilfe von 38 Mio. ECU zugunsten der Automobilgesellschaft LDV Ltd zu erheben, die in ihrem Werk Birmingham im Rahmen eines Gemeinschaftsunternehmens mit dem Hersteller Daewoo den Bau einer neuen Serie von Transportern mittlerer und schwerer Nutzlast aufnimmt. Es ist vorgesehen, daß LDV den Bau der Transporter im Vereinigten Königreich und die Belieferung von Daewoo sowohl mit Transportern als auch Einzelteilen übernimmt, während Daewoo LDV die erforderliche technische Hilfe für die Hebung des Qualitätsniveaus der Fahrzeuge und die Nutzung der Produktionskapazitäten des Werkes bereitstellt. Die Kommission hat sich davon überzeugt, daß die Vorschriften des Gemeinschaftsrahmens für Beihilfen an die Kfz-Industrie eingehalten werden und daraufhin der Beihilfe zugestimmt.

2.5. Kunstfasern

Belgien

Decochim S.A.[118]

Die Kommission beschloß am 25. November die Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EGV wegen einer Beihilfe von 8,2 Mio. ECU zugunsten einer Investition von 27,2 Mio. ECU der neugegründeten Gesellschaft Decochim S.A. für die Herstellung von feuerfestem Polyestergarn. Die Kommission bezweifelt, ob es sich wie von der belgischen Regierung vorgebracht um eine Investition für ein technisch neuwertiges Produkt in einem Marktsektor mit unzureichenden Kapazitäten handelt, auch möchte sie sich davon überzeugen, ob bei der Herstellung dieser Polyesterfäden auf Gemeinschaftsebene tatsächlich Strukturengpässe vorliegen.

Deutschland

Saxonylon Textil GmbH[119]

Am 28. Oktober beschloß die Kommission die Eröffnung eines Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EGV gegenüber geplanten Investitionsbeihilfen zugunsten des Unternehmens Saxonylon Textil GmbH in Form von Zuschüssen von insgesamt 21,56 Mio. ECU für den Bau neuer Anlagen zur Herstellung synthetischer Spinnfäden. Der Beihilfenkodex für die Kunstfaserindustrie ist auch in Entwicklungsgebieten anwendbar. Angesichts der überschüssigen Kapazitäten in diesem Sektor hegt die Kommission ernsthafte Zweifel an der Entsprechung mit den Bestimmungen des Kodex, der auch in den neuen Bundesländern gilt, insbesondere hinsichtlich der darin geforderten spürbaren Verringerung der Produktionskapazitäten.

[117] N 420/98.

[118] N 263/98.

[119] N 362/98.

Spanien

BRILEN[120]

Die Kommission beschloß am 25. März, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV wegen der geplanten Gewährung einer Beihilfe zugunsten des Kunstfaserherstellers BRILEN S.A. in Barbastro — Huesca (Aragon) von 1,2 Mio. ECU zu eröffnen. Zweck des Investitionsvorhabens ist die technische Modernisierung und Anpassung des Polyestergarn-Werkes in Barbastro. Gemäß den spanischen Behörden werde das Investitionsvorhaben nicht zu einer Steigerung der Gesamtproduktionskapazität führen, sondern eine Umorientierung der Produktion von Stapelfasern auf Polyester-Endlosgarn herbeiführen. Das Vorhaben war in Anwendung des Beihilfenkodex für die Kunstfaserindustrie zu prüfen. Da es offenbar zu einer Steigerung der Kapazität bei Polyester-Endlosgarn führt und bei diesem Produkt keine strukturellen Lieferengpässe bestehen, bezweifelt die Kommission, ob dieses Beihilfevorhaben mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbaren ist.

SNIACE[121]

Am 28. Oktober beschloß die Kommission, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV in bezug auf Beihilfen zugunsten des spanischen Herstellers von Kunstfasern SNIACE SA in Torrelavega abzuschließen. Hinsichtlich der Beihilfen in Form von Zinszuschüssen im Rahmen der Umschichtung der Sozialabgaben eines Betrages von 21,79 Mio. ECU und der Vereinbarungen mit dem Lohngarantiefonds FOGASA in Höhe von 10,2 Mio. ECU war die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, daß diese Vorteile unrechtmäßige und mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarende Beihilfen darstellen, die dem Beihilfenkodex an die Kunstfaserindustrie nicht entsprachen. Die Kommission hat somit die Rückzahlung der Beihilfen zuzüglich Zinsen gefordert. In der Entscheidung wird nicht der Betrag der Beihilfe genannt, jedoch festgestellt, daß er wenigstens dem Abstand zwischen dem Marktzinssatz und den Zinsen entspricht, die mit der Sozialversicherung und FOGASA vereinbart worden waren.

Hinsichtlich der übrigen Maßnahmen bestehend aus einer Kreditbürgschaft von 6 Mio. ECU, finanziellen Maßnahmen für den Bau einer Abfallbeseitigungsanlage und einer Teilentschuldung kam die Kommission zu dem Ergebnis, daß es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EGV handelte, weshalb das entsprechende Verfahren eingestellt wurde. Eine getrennte Kommissionsentscheidung wird jedoch hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem EG-Vertrag der von SNIACE im Zeitraum 1987-1995 nicht gezahlten Umweltschutzabgaben ergehen.

Österreich

Lenzing Lyocell GmbH & Co KG[122]

Am 14. Oktober hat die Kommission beschlossen, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV wegen verschiedener Beihilfen zugunsten des Unternehmens Lenzing Lyocell GmbH & Co KG zu eröffnen. Einige dieser Beihilfen werden im Rahmen genehmigter bzw. bereits vor dem Beitritt bestehender Regelungen gewährt. Die Lenzing Lyocell GmbH gehört der österreichischen Gruppe Lenzing an, eines der weltweit größten Hersteller von Kunstfasern. Die für die Finanzierung von Investitionen, von

[120] C 25/98 (ex N 851/97); ABl. C 199 vom 25.6.1998.

[121] C 68/97 (ex NN 118/97).

[122] C 61/98 (ex NN 189/97); ABl. C 9 vom 13.1.1999.

Umweltschutzmaßnahmen, von Maßnahmen der Ausbildung und auch für Betriebszwecke vorgesehenen bzw. gewährten Beihilfen belaufen sich auf 1 034,7 Mio. ATS (74,7 Mio. ECU), wobei bestimmte Beträge betreffend neue Investitionsbeihilfen, staatliche Bürgschaften und eine vermutete Betriebsbeihilfe eines erheblichen Betrages noch nicht feststehen. Bei ihrem bisherigen Kenntnisstand hat die Kommission ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit dieser Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt. Hinsichtlich der im Rahmen bestehender bzw. genehmigter Regelungen gewährten Beihilfen hat sie noch nicht festgestellt, ob die darin vorgesehenen Bedingungen und Höchstgrenzen eingehalten werden, weshalb sie beschlossen hat, mit Entscheidung der österreichischen Regierung aufzuerlegen, ihr sämtliche erforderlichen Informationen zu unterbreiten, um sich zu diesen Beihilfen äußern zu können.

Portugal

CORDEX S.A. [123]

Die Kommission hat das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV eingestellt, das im März 1997 gegenüber dem Vorhaben der portugiesischen Behörden eröffnet worden war, im Rahmen des PEDIP II-Programmes dem Seil- und Schnurhersteller Cordex S.A. in Ovar (Esmoriz) Beihilfen zu gewähren. Die für die geplante Erweiterung und Modernisierung der Kunst- und Naturfaserprodukte des Unternehmens und die Herstellung von Polyurethanschaum für eine Reihe von Erzeugnissen (Matratzen- und Sofamaterial etc.) zu gewährende Beihilfe wurde gemäß Artikel 87 Absatz 3 a) EGV genehmigt. Die Kommission hatte ein förmliches Verfahren mit der Begründung eröffnet, daß ein Teil der vorgesehenen Beihilfen vermutlich nicht dem Gemeinschaftskodex für Beihilfen an die Kunstfaserindustrie entspricht. Im Verlaufe des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 haben die portugiesischen Behörden ihre ursprüngliche Anmeldung erheblich geändert und sich bereit erklärt, von der Liste der förderbaren Investitionskosten die von dem Kodex erfaßten Tätigkeiten zu streichen, nämlich die Förderung des Aufbaus neuer Polypropylengarn-Kapazitäten. Der Umfang der Beihilfe wurde von 3,47 Mio. ECU auf 2,69 Mio. ECU einschließlich einer Kofinanzierung aus Mitteln des gemeinsamen Strukturfonds verringert.

Companhia de Têxteis Sintéticos S.A. (COTESI) [124]

Am 14. Oktober beschloß die Kommission, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 wegen einer Investitionsbeihilfe von 10 Mio. ECU zugunsten des Kunstfaserherstellers COTESI in Grijó (Carvalhos) zu eröffnen. Mit den Investitionen soll die Produktion des Unternehmens modernisiert werden. Der Kodex für Beihilfen an die Kunstfaserindustrie gilt auch für Investitionen, die in einem Gebiet nach Artikel 87 Absatz 3 EGV vorgenommen werden. Insbesondere hinsichtlich der Forderung nach einem spürbaren Kapazitätsabbau als Gegenleistung für die Beihilfe bestehen bei der Kommission ernsthafte Zweifel.

[123] C 17/97 (ex N 639/96).

[124] C 60/98 (ex N 196/98); ABl. C 405 vom 24.12.1998.

2.6. Finanzsektor

Frankreich

a) Societé Marseillaise de Credit[125]

Am 14. Oktober hat die Kommission beschlossen, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV abzuschließen und den Beihilfen zur Umstrukturierung und Privatisierung der SMC von insgesamt 953 Mio. ECU unter der Bedingung zuzustimmen, daß sich SMC zum einen auf seine Tätigkeiten einer Filial-Geschäftsbank konzentriert und daß zum anderen der von der Banque Chaix, einer Tochtergesellschaft des Crédit Commercial de France, für die Übernahme vorgelegte Umstrukturierungsplan durchgeführt wird.

Die Kommission war zu dem Ergebnis gelangt, daß SMC erfolgreich arbeiten kann, sofern es seine Bemühungen zur Verbesserung der Rentabilität fortsetzt. Die Bank verfügt über ausreichend Eigenmittel, um die aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu erfüllen. Diese gehen jedoch nicht über das für die Zustimmung zu Beihilfen erforderliche Maß hinaus. Nach Auffassung der Kommission waren Gegenleistungen erforderlich, um die von den Wettbewerbern erlittenen Nachteile auszugleichen, und zwar in Form der Aufgabe der fünf von SMC in den vergangenen zehn Jahren neben ihren Tätigkeiten als Geschäftsbank parallel entwickelten Bank- und Finanzprodukte.

b) Crédit Lyonnais[126]

Die Kommission genehmigte am 20. Mai die von Frankreich dem Crédit Lyonnais gewährten Beihilfetranchen zusätzlich zu den Beihilfen, die bereits in den Jahren 1995 und 1996 in Höhe von 45 Mrd. FRF (6,8 Mrd. ECU) und rund 4 Mrd. FRF (600 Mio. ECU) gewährt wurden. Die zusätzlichen Beihilfen ergaben sich aus den steigenden Verlusten der Auffangstruktur CDR, der Änderung der Konditionen für den Zinssatz des vom Crédit Lyonnais dem Etablissement public et de Participations (EPFR) gewährten Darlehens und dem Verzicht auf die Zeichnung einer vom Crédit Lyonnais zu finanzierenden Nullcoupon-Anleihe durch das EFPR. Angesichts der Ungewissheiten bei den zukünftigen Verlusten des CDR kann sich die zusätzliche Beihilfe auf 53 bis 98 Mrd. FRF (8 bis 25 Mrd. ECU) belaufen.

Die Kommission hielt umfangreiche Gegenleistungen für erforderlich, damit die Wettbewerber einen Ausgleich für die entstandene Verfälschung des Wettbewerbs erhalten. Sie hat deshalb der Beihilfe nur unter der Bedingung zugestimmt, daß der Crédit Lyonnais zusätzlich zu der bereits im Jahr 1995 auferlegten Kürzung seine Tätigkeiten um insgesamt 310 Mrd. FRF (47 Mrd. ECU) in Europa und weltweit abbaut, so daß sich seine Bilanzsumme um insgesamt mehr als ein Drittel ab dem 31. Dezember 1994 verringert. Außerdem wird der Crédit Lyonnais die Anzahl seiner Filialen in Frankreich bis zum Jahr 2000 auf 1.850 verringern müssen. Die französische Regierung hat zugesagt, Crédit Lyonnais bis Oktober 1999 zu privatisieren. Nach der Privatisierung bleibt das Wachstum der Bank auf 3,2 % jährlich bis zum Jahr 2001 begrenzt, außerdem muß sie 58 % ihres Nettobetriebsergebnisses in Form von Dividenden bis zum Jahr 2003 ausschütten.

[125] C 42/96 (ex NN 194/95).

[126] C 47/96 (ex NN 113/96); ABl. L 221 vom 8.8.1998.

c) Societé de Banque Occidentale (SDBO) [127]

Am 22. Juli beschloß die Kommission, das am 18. September 1996 eröffnete und am 2. April 1997 erweiterte Verfahren betreffend die Kapitalneuausstattung und die Übertragung eines Teiles der SDBO an den Crédit Lyonnais einzustellen. Die Kommission war zu der Schlußfolgerung gelangt, daß die vom französischen Staat durch das Consortium de Réalisations der SDBO vor der Übertragung der Tätigkeiten an den Crédit Lyonnais vorgenommene Kapitalerhöhung von rund 36,4 Mio. ECU eine mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarende, unrechtmäßig gewährte Beihilfe darstellt.

Italien

a) Banco di Napoli [128]

Am 29. Juli hat die Kommission den Beihilfen zur Sanierung, Umstrukturierung und Privatisierung der Banco di Napoli gemäß dem am 19.11.1996 in das Gesetz Nr. 588 umgewandelten Gesetzesdekret Nr. 163 vom 27.3.1996 zugestimmt. Es handelte sich hierbei um die Kapitalaufstockung der Banco di Napoli aus öffentlichen Geldern, die von der Banca d'Italia gemäß Ministererlaß vom 27.9.1974 gewährten Vorschüsse zur Deckung der Verluste der Società per la Gestione di Attività sowie um Steuererleichterungen. Die dem Staat dadurch entstandenen Gesamtaufwendungen belaufen sich auf zwischen 1,14 und 6,1 Mrd. ECU. Die Zustimmung zu diesen Beihilfen wurde u.a. von der Einhaltung der von Italien gemachten Zusicherung abhängig gemacht, daß Banco di Napoli zusätzlich zu der bereits vorgenommenen Abtretung von 59 Niederlassungen und Vertretungen im Ausland sowie der Tochtergesellschaft in Madrid vor Ende 1998 18 Zweigstellen in Nord- und Mittelitalien abtritt oder schließt. Die von der Banca d'Italia für die Auflösung der Banktochtergesellschaft Isveimer gewährten Vorschüsse werden unter der Bedingung nicht als Beihilfe angesehen, daß die Banco di Napoli bei der Liquidierung von Isveimer nicht die Aktiva übernimmt, es sei denn, ein Verkauf an Dritte erweist sich als unmöglich oder die Aktiva können durch Liquidierung vorteilhafter veräußert werden.

b) Banco di Sicilia and Sicilcassa [129]

Die Kommission hat am 11. März beschlossen, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 wegen der Beihilfen zur Umstrukturierung von Sicilcassa und/oder Banco di Sicilia zu eröffnen. Sie hat von den italienischen Behörden zusätzliche Angaben angefordert, um ermitteln zu können, ob mit der Gründung eines regionalen Bankenverbundes in Sizilien die Gewährung staatlicher mit den gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln zu vereinbarenden Beihilfen einhergeht. Dabei handelt es sich insbesondere um Beihilfen bei der Übernahme der Aktiva und Passiva der im September 1997 in Gesamtvollstreckung geratenen Banco Sicilcassa durch Banco di Sicilia. Die Kommission hat unter Hinweis auf die Stellung der beiden Banken auf dem sizilianischen Bankenmarkt zusätzliche Auskünfte über den Umstrukturierungsplan der Banco di Sicilia und die Einbeziehung der Sicilcassa erbeten. Außerdem hat sie Auskünfte über die voraussichtlichen Ergebnisse der Bank und die ihrer Ermittlung zugrundeliegenden Annahmen angefordert.

---

[127] C 44/96.

[128] C 40/96.

[129] C 16/98 (ex NN 10/98); ABl. C 297 vom 25.9.1998.

2.7. Verkehr

a) Luftverkehr

Am 21. Januar hat die Kommission eine ablehnende Entscheidung gegenüber zwei Zuschüssen von 24 407 und 6 696 ECU (984 600 bzw. 270 116 BEF) der flämischen Region an das Luftfahrtunternehmen *Air Belgium* und den Reiseveranstalter *Sunair* als Gegenleistung für das Anfliegen des Flughafens Ostende erlassen. Die Kommission hat jedoch der Zahlung eines Betrages von 111 550 ECU (4,5 Mio. BEF) der flämischen Region an den Reiseveranstalter *Sunair* aus Mitteln eines Förderprogramms zugunsten der Flughäfen Ostende und Antwerpen zugestimmt.

Am 3. Juni hat die Kommission der Zahlung einer zweiten Beihilfetranche eines Betrages von 258,23 Mio. ECU (500 Mrd. ITL) an die Gesellschaft *Alitalia* im Rahmen der befürwortenden Entscheidung vom 15. Juli 1997 betreffend die Kapitalerhöhung des Unternehmens von 1,42 Mrd. ECU (2 750 Mrd. ITL) zugestimmt. Diese Entscheidung erging vorbehaltlich der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen zur Sicherung der Einhaltung des Umstrukturierungsplanes, der Transparenz bei den Durchführungsmodalitäten und der Nichtabwälzung der Schwierigkeiten von *Alitalia* auf die Wettbewerber. Die Kommission hat dabei auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß *Alitalia* seine Verspätungen im Bereich des Kostenabbaus insbesondere beim fliegenden Personal wettmacht. Außerdem berücksichtigte sie, daß zum einen der Umstrukturierungsplan zufriedenstellend durchgeführt wurde und Italien zusätzliche Verpflichtungen eingegangen ist, mit denen gewährleistet werden soll, daß die Beihilfe nicht zur Finanzierung von Lockpreisen verwendet wird und daß zum anderen den Wettbewerbern von Alitalia Verkehrsrechte nach dritten Ländern eingeräumt werden.

Am 22. Juli beschloß die Kommission, nach der Aufhebung ihrer Entscheidung vom 27. Juli 1994 zur Genehmigung der Rekapitalisierung von Air France in Höhe von 3,05 Mrd. ECU (20 Mrd. FRF) durch das erstinstanzliche Gericht wegen ungenügender Begründung in zwei Punkten betreffend zum einen den Ankauf neuer Flugzeuge und zum anderen die Wettbewerbsstellung von Air France auf seinem Streckennetz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, den Erlaß einer neuen Entscheidung zur Genehmigung desselben Betrages, jedoch versehen mit einer Klarstellung der beiden vom Gericht beanstandeten Punkte. Erstens wird darin festgestellt, daß die Beihilfe Bestandteil eines vom Gericht als überzeugend bezeichneten Umstrukturierungsplanes ist, daß sich der Luftfahrtsektor in einer Expansionsphase befindet, daß das Sitzangebot von Air France unverändert bleibt und daß die Air France gewährte Beihilfe zum Abbau der Schulden des Unternehmens und nicht für die Finanzierung des Kaufs neuer Flugzeuge bestimmt ist. Zweitens wird die Kommission deutlich machen, daß die insgesamt auferlegten Bedingungen an sich schon ausreichende Garantien in bezug auf die Streckenverbindungen außerhalb des EWR darstellen, daß sie zu einem Rückgang der Marktanteile von Air France überall in der Welt beitragen, daß durch die Beihilfe die Wettbewerbsbedingungen auf den Verbindungen innerhalb des EWR mehr als auf den anderen Strecken betroffen waren und daß schließlich ein zu starker Abbau des Angebots von Air France auf den Strecken außerhalb des EWR im wesentlichen die Luftfahrtunternehmen von dritten Ländern begünstigen würde.

Am 29. Juli stimmte die Kommission gestützt auf Artikel 87 Absatz 2 a) EGV Beihilfen zugunsten der Bewohner der Kanarischen Inseln und der Balearen in Form von Zuschüssen für Flüge innerhalb dieser Inselgruppen zu. Eine ähnliche Entscheidung erging am 27. August zu den Beihilfen Portugals an die Bewohner der Inselregion Madeira für Flüge zum portugiesischen Festland.

Am 14. August genehmigte die Kommission eine Umstrukturierungsbeihilfe für das Unternehmen *Olympic Airways* bestehend aus Darlehensbürgschaften, einer Entschuldung des Unternehmens und

der Zuführung neuen Kapitals. Diese erstmals im Oktober 1994 genehmigte Beihilfe war während mehr als zwei Jahren eingefroren, weil die griechische Regierung bestimmte Auflagen der Genehmigungsentscheidung nicht eingehalten hat. Die Kommission konnte sich davon überzeugen, daß die Zusagen der griechischen Behörden nunmehr eingehalten wurden und daß die Beihilfe als Bestandteil eines geänderten und bis zum Jahr 2002 verlängerten Umstrukturierungsplans mit den Wettbewerbsregeln zu vereinbaren ist. Sie hat jedoch den Betrag der genehmigten Kapitalzuführung von 54 Mrd. auf 40,8 Mrd. GRD gesenkt und die Gültigkeit der bereits auferlegten Bedingungen bis zum Jahr 2000 erhöht und ihre Entscheidung von der Einhaltung zusätzlicher Bedingungen abhängig gemacht.

Am 11. November hat die Kommission in Anwendung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen einem Zuschuß der niederländischen Regierung in Höhe von 332 639 NLG an das Unternehmen *Martinair* für den Einbau von neuen Anlagen zur Verringerung schädlicher Emissionen genehmigt.

b) Seeverkehr

Am 18. Februar eröffnete die Kommission ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV gegenüber einer Beihilfe Spaniens, die im Rahmen eines Grundversorgungsvertrages zwischen dem spanischen Staat und der Reederei Transmediterranean gewährt worden ist. Mit diesem Verfahren sollen die Bestimmungen des Vertrages und die Modalitäten der Beihilfegewährung geklärt werden.

Am 7. April hat die Kommission ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 wegen mehrerer Beihilfen im Zusammenhang mit der Umorganisierung der französischen Reederei Brittany Ferriers eröffnet. Maßgeblich hierfür waren die ernsthaften Bedenken der Kommission wegen der angeblich günstigen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Rentabilität des Unternehmens und möglicher Verfälschungen des Wettbewerbs gegenüber Reedereien in anderen Mitgliedstaaten.

Am 9. Dezember beschloß die Kommission, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV auf eine ergänzende Beihilfe von 80 Mio. FRF an Brittany Ferries sowie auf jegliche weitere Beihilfen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Reederei zu erweitern.

Am 9. Dezember hat die Kommission ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 wegen verschiedener vermuteter Beihilfemaßnahmen zugunsten der französischen Reederei Corsica Marittima, einer Tochtergesellschaft der SNCM, eingeleitet, die mit der Gewährleistung der Grundversorgung auf den Fährverbindungen zwischen Frankreich und Korsika beauftragt ist.

An demselben Tag erließ die Kommission eine ablehnende Entscheidung zu den Beihilfen der irischen Regierung, mit denen die Lohnkosten gesenkt werden sollen, die aufgrund der Einstellung von Seeleuten aus der Gemeinschaft entstanden sind. Da diese Maßnahmen nicht nur für die in einem Mitgliedstaat registrierten Schiffe im Sinne der Gemeinschaftlichen Leitlinien für Beihilfen für den Seeschiffsverkehr bestimmt sind, wurden diese Beihilfen für mit Artikel 87 EGV unvereinbar erklärt.

c) Häfen

Am 22. Dezember eröffnete die Kommission ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV wegen der Beihilfen zur Senkung der Betriebskosten von Hafenunternehmen in Italien. Dabei hat sie ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit dieser Maßnahmen geäußert, die zu den bereits gewährten und in einem

Parallelverfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV geprüften Maßnahmen für die Umstrukturierung von italienischen Häfen hinzukommen.

d) Eisenbahnverkehr

Am 22. Dezember beschloß die Kommission, keine Einwände gegen ein von den britischen Behörden angemeldetes Beihilfevorhaben zu erheben, das zusätzliche Hilfen für die Finanzierung des Baus, des Unterhalts und der Verwaltung der Kanaltunnel-Eisenbahnverbindung für Hochgeschwindigkeitszüge zwischen London und dem Kanaltunnel vorsieht. Bei der Bewertung der angemeldeten Beihilfen hat die Kommission klar zwischen den Maßnahmen zugunsten des Infrastrukturbetreibers und den Maßnahmen zugunsten des Zugbetreibers unterschieden. Da die Kanaltunnelverbindung Bestandteil der Strecke Paris-Brüssel-Köln-Amsterdam-London, eines der 14 im Entwicklungsplan der transeuropäischen Netze als vorrangig eingestuften Projekte ist, hat die Kommission die Maßnahmen zugunsten des Infrastrukturbetreibers für mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Artikel 87 Absatz 3 b) EGV vereinbar eingestuft. Hinsichtlich der Maßnahme zugunsten des Zugbetreibers hat die Kommission berücksichtigt, daß mit dieser Beihilfe die Gebühren zur Nutzung der Infrastruktur ausgeglichen werden sollen, und sie gemäß Artikel 3 Absatz 1 b) der Verordnung Nr. 1107/70 genehmigt.

e) Straßengüterverkehr

Am 4. Februar beschloß die Kommission, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV wegen der Befreiung von der Mautentrichtung auf der Tauernautobahn zu eröffnen, weil sie hinter diesen Befreiungen Betriebsbeihilfen vermutet.

Am 25. März beschloß die Kommission, ein Verfahren wegen der Beihilfen für den Straßenverkehr und den intermodalen Verkehr in Italien wegen ihrer Zweifel an der Zulässigkeit dieser Maßnahmen im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 c) EGV einzuleiten.

Am 1. Juli erließ die Kommission eine teilweise ablehnende Entscheidung gegenüber den spanischen Beihilfen für den Kauf gewerblicher Fahrzeuge. Die Kommission war zu dem Ergebnis gelangt, daß diese Maßnahmen zugunsten von Gebietskörperschaften und Erbringern von Versorgungsleistungen sowie an Personen oder KMU in Sektoren außerhalb des Verkehrs, die Tätigkeiten auf örtlicher oder regionaler Ebene ausüben, keine Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EGV darstellen. Alle übrigen von den spanischen Behörden gewährten Beihilfen wurden für mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbaren erklärt und müssen gemäß der Kommissionsentscheidung von den spanischen Behörden zurückgefordert werden.

Am 28. Oktober beschloß die Kommission, ein Verfahren wegen der Verlängerung dieser Regelung auf das Jahr 1997 zu eröffnen.

f) Kombinierter Verkehr

Am 9. Dezember beschloß die Kommission in Anwendung von Artikel 87 Absatz 3 c) EGV, gegen die niederländischen Maßnahmen zur Förderung des Kapazitätsausbaus in der kombinierten Abfertigungsanlage Born keine Einwendungen zu erheben.

Am 22. Dezember entschied die Kommission, daß die Maßnahmen zur Förderung des Baus einer neuen kombinierten Abfertigungsanlage in Wales keine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 EGV darstellen.

g) Binnenschiffahrt

Am 2. Oktober stimmte die Kommission den Änderungen zu, die von den französischen Behörden an dem mit Entscheidung vom 1. Oktober 1997 genehmigten Wirtschafts- und Sozialplan für den Binnenschiffsverkehr in dem Zeitraum 1997 und 98 vorgenommen worden waren.

Am 14. Oktober genehmigte die Kommission eine Investitionsbeihilfe der niederländischen Regierung für die Errichtung eines Lenkungszentrums für Binnenschiffe im Hafen Rotterdam. Sie hat jedoch gegenüber den Beihilfen ein Verfahren eröffnet, mit denen die Betriebskosten für dieses Vorhaben gedeckt werden sollen, da es sich hierbei um untersagte Betriebsbeihilfen handelt.

2.8. Landwirtschaft

Gemäß dem allgemeinen Grundsatz, wonach Mitgliedstaaten keine reinen Betriebsbeihilfen gewähren dürfen, beschloß die Kommission, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 gegenüber einem griechischen Gesetz zu eröffnen, mit dem Schulden für eine große Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe (über 200 Begünstigte) durch die griechische Landwirtschaftsbank abgeschrieben und konsolidiert werden können. Die Abschreibung der Schulden beläuft sich auf wenigstens 158,6 Mrd. GRD (rund 450 Mio. ECU) und die Konsolidierung von Schulden auf wenigstens 4,2 Mrd. GRD (rund 12 Mio. ECU). Hauptschuldenquelle sind die Betriebsverluste der landwirtschaftlichen Betriebe. In diesen Fällen hält die Kommission die Maßnahmen für Betriebsbeihilfen, die gemäß den Regeln für staatliche Beihilfen unzulässig sind und auch mit den einschlägigen Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisationen offenbar nicht zu vereinbaren sind. Andere Schulden standen im Zusammenhang mit Eingriffsmaßnahmen des griechischen Staates; ohne Kenntnis der genauen Einzelheiten dieses Eingreifens hatte die Kommission ernsthafte Zweifel an dessen Vereinbarkeit mit der gemeinsamen Agrarpolitik. Andere finanziell weniger umfangreiche Schulden bezogen sich auf den Bau und Betrieb von Infrastrukturen und den Wiederaufbau der durch Naturunbilden geminderten Vermögenswerte. Das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV bezog sich auch auf in dem Gesetz enthaltene andere Beihilfemaßnahmen wie z.B. Nachlässe bei den Sozialversicherungsabgaben von Genossenschaften, den Verkauf öffentlicher Vermögenswerte, Investitionsbeihilfen, Maßnahmen zur Förderung der Tierhaltung und Zuschüsse für die Lohnzahlungen einer Genossenschaft. Nachdem ein Gesetz erlassen wurde, mit dem die nationale Zustimmung zur Abschreibung von einer vorherigen Genehmigung der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 abhängig gemacht wird, beschloß die Kommission, nicht gegen die griechische Regierung vorzugehen. Im Oktober 1998 wurde der Fall auf Antrag Griechenlands an den Rat gemäß Unterabsatz 3 von Artikel 88 Absatz 2 weitergeleitet. Mit diesem Antrag ist das von der Kommission eingeleitete Verfahren solange ausgesetzt, bis der Rat hierzu Stellung bezogen hat. Der Rat kann einstimmig beschließen, daß die Beihilfe entgegen den Bestimmungen von Artikel 87 für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen ist, falls ein solcher Beschluß durch besondere Umstände zu rechtfertigen ist. Bezieht der Rat jedoch nicht innerhalb von drei Monaten nach Einlegen des Antrags durch den Mitgliedstaat Stellung, so wird die Kommission ihre Entscheidung zu diesem Fall erlassen.

Außerdem beschloß die Kommission, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 in bezug auf eine von Irland gewährte Betriebsbeihilfe einzuleiten, die Fragen sowohl der Landwirtschaft als auch des

Verkehrs aufwarf. Dieser Fall betraf die Zahlung einer staatlichen Beihilfe von 1 Mio. IEP (rund 1,298 Mio. ECU) an das irische Unternehmen Gaelic Ferries für einen auch den Viehtransport umfassenden Fährdienst zwischen Irland und Kontinentaleuropa. Diese staatliche Maßnahme wurde durch den Beschluß eines privaten Fährbetreibers ausgelöst, den Viehtransport aus geschäftlichen Gründen im Zusammenhang mit dem von Tierschutzverbänden ausgeübten Druck aufzugeben. Maßgeblich für die Eröffnung des Verfahrens war die Erwägung, daß die staatliche Beihilfe mit der Gewährleistung des Zugangs der irischen Tierzüchter zu anderen Märkten in der Gemeinschaft begründet wurde. Ebenso könnten auch die Ausführer als begünstigt im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EGV angesehen werden, da die von Gaelic Ferries angewandten Tarife zwar den Tarifen entsprachen, die von den Ausführern zuvor zu zahlen waren, jedoch keine praktischen Folgen hatten, da nur die vom irischen Staat gezahlte Subvention einen neuen Betreiber veranlaßte, einen Fährdienst für die Beförderung von Lebendtieren aufzunehmen. Aus diesem Grund hielt es die Kommission für möglich, daß die Beihilfe eine Betriebsbeihilfe darstellt, die den Ausführern einen Teil der Transportkosten abnimmt, die ihnen ohne staatliches Eingreifen entstanden wären.

In bezug auf „außergewöhnliche Ereignisse“ im Sinne von Artikel 87 Absatz 2 b) EGV hat eine Entscheidung betreffend einen belgischen (wallonischen) Fall auch als Vorbild für außerhalb des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Rinderwahns gewährte Beihilfen gedient. Die Kommission befand zum ersten Mal, daß eine Beihilfe zum Ausgleich von Einbußen im Rindfleisch- und Kalbfleischsektor als Folge der BSE-Krise mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Artikel 87 Absatz 2 b) zu vereinbaren war, obwohl die Einbußen außerhalb des Vereinigten Königreiches, gegen das ein Ausfuhrverbot verhängt wurde, entstanden war. Die Kommission ging in einem Fall betreffend Beihilfen des italienischen Staates auf ähnliche Weise vor.

Wie bereits in den vorangehenden Jahren ist auch im Jahr 1998 bei der Kommission eine große Anzahl von Anmeldungen verschiedener Mitgliedstaaten von Beihilfen für Naturkatastrophen und außergewöhnliche Ereignisse eingegangen. In einem besonders interessanten griechischen Fall hat die Kommission eine Beihilfe abschlägig beschieden, die als Ausgleich für Einbußen von Linsenanbauern aufgrund der Trockenheit im Jahr 1996 bestimmt war. Die griechischen Behörden hatten zwar zugesagt, die sich aus der Kommissionspraxis gegenüber Ereignissen, die offenbar nicht direkt von Artikel 82 Absatz 2 b) erfaßt werden, ergebenden Regeln einzuhalten, doch in diesem Fall war der Ausgleich anhand des Marktwerts von Linsen berechnet, was sicherlich zu einem überhöhten Ausgleichsbetrag führen würde. Außerdem beschloß die Kommission, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 wegen des Entwurfs einer Beihilfe für Erzeuger von Melonen und Wassermelonen in der Region Thessaloniki als Ausgleich für die von Feldmäusen verursachten Schäden einzuleiten. Nach Auffassung der Kommission kann der Mäusebefall nicht als „außergewöhnliches Ereignis“ im Sinne von Artikel 87 Absatz 2 b) angesehen werden, außerdem würde die Beihilfe auch nicht den Regeln entsprechen, die sich aus der Kommissionspraxis für ähnliche Vorgänge ergeben.

Im Bereich der Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erließ die Kommission eine ablehnende Entscheidung in bezug auf eine Beihilfe, die von Deutschland im Rahmen bestehender regionaler Beihilferegelungen gewährt werden könnte. Im Jahr 1995 schlug die Kommission den Behörden der Mitgliedstaaten Leitlinien und geeignete Maßnahmen für staatliche Beihilfen für Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vor. Diese Leitlinien enthalten einen Beihilfehöchstsatz von 75 % bei Investitionen in Ziel 1-Gebieten und von 55 % in den übrigen Gebieten der Gemeinschaft. Auch sehen sie vor, daß keine Beihilfen für Investitionen gewährt werden dürfen, die unter die sektoralen Beschränkungen gemäß der Kommissionsentscheidung 94/173/EWG zur Einführung von Auswahlkriterien zur Verbesserung der Bedingungen für die Verarbeitung und Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse fallen. Diese sektoralen Beschränkungen, die von der Kommission im Anschluß an eine Untersuchung

repräsentativer Märkte eingeführt wurden, schließen in der Regel Beihilfen für Investitionen in Sektoren aus, bei denen auf Gemeinschaftsebene Überschußkapazitäten vorliegen. In ihrer Erwiderung auf den Vorschlag der Kommission haben die deutschen Behörden der Anwendung der sektoralen Beschränkungen auf Beihilfemaßnahmen zugestimmt, die im Rahmen sektoraler Beihilferegelungen gewährt werden, jedoch erwidert, daß sie einer Anwendung dieser Beschränkungen auf Regionalbeihilferegelungen nicht zustimmen könnten. Sie vertraten die Auffassung, daß sie von den durch die Gemeinsame Agrarpolitik auferlegten sektoralen Beschränkungen müssen abweichen können, wennn dies aufgrund der Ziele der Regionalentwicklung gerechtfertigt ist. Nach Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 88 Absatz 2 im Juli 1996 sah die Kommission keine Veranlassung, sich die Argumente der deutschen Regierung zu eigen zu machen. Sie machte dabei geltend, daß die sektoralen Beschränkungen bereits die Ziele der Regionalpolitik berücksichtigten, indem sie bestimmte Arten von Investitionen zuließen, die an anderer Stelle in der Gemeinschaft untersagt wären. In anderen Fällen hatte die Kommission die Auffassung vertreten, daß Investitionen in Sektoren, bei den auf Gemeinschaftsebene überschüssige Kapazitäten herrschen, nicht geeignet seien, zu einer beständigen Regionalentwicklung beizutragen, sondern vielmehr schädliche Auswirkungen auf den Handel haben könnten. Außerdem würde die von den deutschen Behörden vorgenommene Unterscheidung zwischen sektoralen und regionalen Beihilfen die zuständigen Behörden in die Lage versetzen, die Gemeinschaftspolitik durch eine Neuaufteilung einer Beihilfemaßnahme gemäß der einschlägigen Regelung zu umgehen. Aus diesen Gründen forderte die Kommission die deutschen Behörden auf, ihre Regionalbeihilfenregelungen so zu ändern, daß keine Beihilfen für Investitionen in Sektoren gewährt werden, die unter die Beschränkungen gemäß der Entscheidung 94/173/EWG fallen.

In einer Entscheidung betreffend eine Beihilfe Italiens für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse befand die Kommission, daß die sektoralen Beschränkungen nicht auf Beihilfen der Zentralregierung für Investitionen im Einzelhandel und für Investitionen von Unternehmen anwendbar sind, deren Umsatz im Großhandelssektor (Verkäufe an andere Händler) nicht mehr als 20 % des Gesamtumsatzes ausmachen, und deren Umsatz im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Ziff. 2 des Anhangs zur Entscheidung 94/173/EG einen Vertrag von 20 % des Gesamtumsatzes der betreffenden Großhändler nicht übersteigt. Hierzu zählen z.B. Großmärkte, die gewöhnlich große Mengen an Endabnehmer, seien es Verbraucher oder gewerbliche Abnehmer (Dienstleistungserbringer, Restaurants, Ärzte, Friseure usw.) sowie gelegentlich an kleine Ladenbetreiber verkaufen. Dieser Entscheidung lag die Erwägung zugrunde, daß eine solche Beihilfe zum einen als ein Beitrag zur Entwicklung dieses Wirtschaftszweiges vor allem durch die Verbesserung der Bedingungen für den Vertrieb landwirtschaftlicher Erzeugnisse angesehen werden kann und zum anderen mit den Grundprinzipien des Systems übereinstimmt, das mit den im Anhang zur Entscheidung 94/173/EG erwähnten Auswahlkriterien eingeführt worden ist.

Im Jahr 1997 erließ die Kommission eine ablehnende Entscheidung gegenüber einer Rettungsbeihilfe in Form einer Bürgschaft des portugiesischen Staates für ein Schuldenkonsolidierungsdarlehen zugunsten der staatlichen Getreidehandelsgesellschaft EPAC. Die portugiesischen Behörden sind dieser Entscheidung zur Aufhebung der Beihilfe nicht nachgekommen, weshalb dieser Fall dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt wurde. Daraufhin meldete Portugal einen Umstrukturierungs- und Privatisierungsplan für EPAC an, der die Gewährung zusätzlicher Beihilfen in Höhe von 15,5 Mrd. PTE (rund 77,5 Mio. ECU) vorsah. Gleichzeitig meldeten sie eine Kapitalzuführung zugunsten von SILOPOR an, mit der ein wichtiger Teil der Schulden dieses Unternehmens an EPAC, die sich gegenwärtig auf 31,35 Mrd. PTE (157 Mio. ECU) belaufen, gedeckt werden soll. Ein Programm zur Privatisierung des Betriebs von Getreidesilos ging mit dieser Kapitalzuführung einher. Im Rahmen dieses Programms sollen die Hafensilos zwar im öffentlichen Eigentum verbleiben, ihr Betrieb jedoch an Privatgesellschaften übertragen werden. Die Kommission beschloß, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV in bezug auf diese Anmeldungen zu eröffnen, da im gegenwärtigen

Zeitpunkt nicht festgestellt werden kann, ob die Beihilfen an EPAC im Einklang mit den Leitlinien zur Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten stehen, und ob wie von den portugiesischen Behörden behauptet, die Kapitalzuführung zugunsten von SILOPOR mit dem Grundsatz des privatwirtschaftlich orientierten Geldgebers in Einklang stehen.

Hinsichtlich Beihilfen zur Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten entschied die Kommission, die Beihilfe an das Unternehmen Hijos de Andres Molina S.A. (HAMSA) in Jaén (Andalusien) nicht zu genehmigen und deren Rückforderung anzuordnen. Das begünstigte Unternehmen, das mit 150 Beschäftigten Fleischerzeugnisse, Käse und Futtermittel herstellt, Schweine züchtet und Schlachthöfe betreibt, war seit 1993 in finanziellen Schwierigkeiten. Das Instituto de Fomento de Andalucia (IFA) kontrollierte das Unternehmen seit 1995 und übernahm im Jahr 1997 einen Anteil von 80 % seiner Aktien. HAMSA hat aus öffentlichen Geldern über die IFA zwischen 1993 und 1998 Fördermittel in Form von Bürgschaften eines Betrages von 10,05 Mio. ECU, von Darlehen in Höhe von 36,6 Mio. ECU und eines Erlasses von Schulden gegenüber staatlichen Einrichtungen (Sozialversicherung, Steuern) in Höhe von 8,18 Mio. ECU erhalten. Die Kommission kam zu der Auffassung, daß diese unrechtmäßig gewährten Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Artikel 87 Absatz 1 nicht zu vereinbaren waren und auch nicht den Ausnahmebestimmungen in den Absätzen 2 und 3 diesen Artikels entsprachen. Auch standen diese Beihilfen nicht im Einklang mit den Gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten[130]. Um dieser Entscheidung nachzukommen, muß die spanische Regierung Lohnverträge beenden, die noch wirksamen Bürgschaften zurücknehmen und die erforderlichen Maßnahmen zur Rückforderung der ausgezahlten Beihilfen ergreifen.

Gegenüber nichtangemeldeten Beihilfen hat die Kommission im Anschluß an mehrere seit 1996 eingegangene Beschwerden im Jahr 1998 ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 wegen einer von der deutschen Regierung in Anwendung des „Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes“ (EALG) gewährten Beihilfe eingeleitet. Dieses Gesetz enthält eine Regelung für den Erwerb von Land zu ermäßigten Preisen in den neuen Bundesländern, die gegenüber einigen Begünstigten einer Beihilfe gleichkamen. Maßgeblich war hierbei die Erwägung, daß für die Kategorien „Wiedereinrichter“ und „juristische Personen“ der Vorteil eines Landerwerbs zum verringerten Preis ein Ausgleich für erlittene Schäden (Enteignung und/oder mögliche Verschlechterung des Anlagevermögens) darstellen mag, dies aber nicht auf die Kategorie „Neueinrichter“, die sonstigen rechtlichen Einheiten und möglicherweise andere in diesem Gesetz nicht genannte Begünstigte zutrifft. Für letztere Gruppe könnte diese Maßnahme eine staatliche Beihilfe nach Artikel 87 Absatz 1 EGV darstellen, da sie keine Enteignung oder sonstigen Nachteile erlitten haben. Der Beihilfeanteil erschien zu hoch gemessen an den Quoten, denen die Kommission üblicherweise für den Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen in normalen, nicht als benachteiligt eingestufte Gebieten zustimmen kann. Außerdem wirkte sich diese Beihilfe diskriminierend im Sinne der Artikel 6, 40 Absatz 3 und 43 EGV aus angesichts der Vorschrift, daß bestimmte Begünstigte ihren Wohnsitz am 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet haben mußten, was in der Praxis nur auf Bürger der vormaligen DDR zutrifft.

Beschwerden waren auch der Anlaß für die Untersuchung von nichtangemeldeten Beihilfen, die möglicherweise von der italienischen Regierung im Rahmen des Betriebs und der Privatisierung der „Centrale del Latte di Roma“ gewährt wurden. Die Kommission beschloß die Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EGV, da offenbar betriebliche Verluste der „Centrale“ in Höhe von 215,1 Mrd. ITL (rund 110 Mio. ECU) im Rahmen einer Grundversorgungsregelung seit 1992 abgeschrieben worden sind. Dabei ging die Kommission davon aus, daß das Argument der „Grundversorgung“ nicht herangezogen werden könne, um die Abschreibung von Verlusten in einem

[130] ABl. C 368 vom 23.12.1994.

von einer gemeinsamen Marktorganisation geregelten wettbewerbsfähigen Markt zu rechtfertigen. Das Verfahren wurde auch in bezug auf die Unterstützung eröffnet, die den Milcherzeugern der Region Latium für den Betrieb der Milchzentrale und deren anschließende Privatisierung im Jahr 1997 gewährt worden sind. Da die Stadt Rom als ursprüngliche Eigentümerin beschlossen hatte, die Privatisierung ohne ein förmliches Ausschreibungsverfahren durchzuführen, und in den Kaufvertrag eine Reihe beschwerlicher Bedingungen wie Aufrechterhaltung der Beschäftigten, Investitionsplan und Belieferung durch ortsansässige Erzeuger einbezogen hatte, war nicht auszuschließen, daß auch dem Käufer eine Beihilfe gewährt worden ist.

Im Jahr 1998 wurden vier Fälle im Bereich der agromonetären Ausgleichsbeihilfen angemeldet. Die schwedischen Behörden meldeten eine Änderung der von der Kommission im Jahr 1997 genehmigten Regelung in Höhe von 17,7 Mio. ECU an, mit der 3,3 Mio. ECU vom Rindfleisch- zum Milchsektor innerhalb der für jeden Sektor festgestellten Höchstverluste übertragen werden sollen. Das Vereinigte Königreich legte im Berichtsjahr zwei Regelungen betreffend den Rindfleisch- bzw. den Schaffleischsektor vor. Die Reindfleischregelung betraf die für ein Jahr befristete Gewährung von 95,2 Mio. ECU an Erzeuger von Muttertieren (50 % der gesamten Rindfleischerzeugung). Ende 1998 meldete das Vereinigte Königreich eine Änderung der angemeldeten Regelung an, um eine zweite Tranche von 63,3 Mio. ECU zu gewähren. Obwohl mit dieser Regelung die Beihilfe auf eine beschränkte Gruppe von Tieren im Rindfleischsektor konzentriert wird, war die Kommission der Meinung, daß sie den Wettbewerb nicht in einem dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Maß beeinträchtigt, da mit der Beihilfehöhe nicht die Einkommensverluste mehr als ausgeglichen wurden, die Erzeuger von Mutterkühen aus agromonetären Gründen erlitten hatten. Die Schaffleischregelung sah den Ausgleich des Verlustes von direkten GAP-Beihilfeprämien als Folge der Senkung der für die Direktzahlungen angewandten grünen Quote vor. Die Beihilfe von 15,4 Mio. ECU wurde für sämtliche Tiere gezahlt, die eine Schafprämie im Jahr 1997 (18,8 Mio.) erhalten hatten.

Im Gegensatz zu anderen Mitgliedstaaten beschloß Italien, gemeinschaftliche Beihilfen von 247,3 Mio. ECU für ein Programm zu gewähren, das aus drei landwirtschaftlichen Maßnahmen bestand: a) Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 951/97 des Rates (20 % des Gesamtbetrages); b) Investitionsbeihilfen für die Verbesserung der Wirksamkeit landwirtschaftlicher Strukturen in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 950/97 des Rates (14 % der Gesamtmittel) und c) Rabatte bei den Versicherungsprämien für Arbeitsunfälle (66 % der Gesamtbeihilfe).

Die Kommission beschloß, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 wegen einer nichtangemeldeten Beihilfe der flämischen Regierung für Werbemaßnahmen zugunsten landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu eröffnen. Die Beihilfe besteht aus einem Zuschuß an die Marketinggesellschaft VLAM und dem der VLAM erteilten Recht, eine steuerähnliche Abgabe auf Grunderzeugnisse zu erheben. Die Kommission beschloß die Einleitung des Verfahrens, weil bestimmte von VLAM unternommene Werbemaßnahmen einen unangemessen hohen Nachdruck auf die Herkunft der Erzeugnisse legten und damit einen Verstoß gegen Artikel 28 EGV sowie gegen die Rahmenregelung für einzelstaatliche Beihilfen im Bereich der Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse[131] darstellten. Das Verfahren betrifft insbesondere drei Gütezeichen, mit denen für Erzeugnisse aus Flandern geworben wird: Flandria, Van Vlaanderen und Duke of Flanders. Außerdem schließen die steuerähnlichen Abgaben bei einigen der Erzeugnisse nicht aus, daß auch auf Einfuhren Abgaben erhoben werden. Aus praktischen Erwägungen werden die Abgaben für Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde und Schweine bei den Schlachthöfen erhoben. Die Abgaben bestehen aus zwei Teilen: Ein Teil ist von dem Erzeuger und der zweite Teil vom Käufer des Fleisches zu zahlen. Bei eingeführten Rindern, Schafen, Ziegen,

[131] ABl. C 302 vom 12.11.1987.

Pferden und Schweinen werden zwar beim Erzeuger keine Abgaben erhoben, doch müssen die Verbraucher müssen ihren Anteil der Abgaben entrichten. Gemäß dem Urteil des Gerichtshofes vom 26. Juni 1970 in der Sache 47/69 ([1970] Slg. 487) darf eine Beihilfe nicht durch steuerähnliche Abgaben finanziert werden, die auch aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Erzeugnisse einschließt. Eine derartige Finanzierungsweise hat insofern eine über die tatsächliche Beihilfe hinausgehende Schutzwirkung, als, selbst wenn die entsprechenden Regeln die Gleichbehandlung von einheimischen und eingeführten Erzeugnissen gewährleisten, in der Praxis die einheimischen Hersteller bevorzugt werden, da diese Maßnahmen auf die Besonderheiten des Landes, seine Bedürfnisse und Nachteile zugeschnitten sind. Somit erscheint im derzeitigen Stadium des Verfahrens, daß die Beihilfe für nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen ist, da sie mit einer Zwangsabgabe finanziert wird, die auch auf aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Erzeugnisse erhoben wird.

Im Bereich der steuerähnlichen Abgaben hat die Kommission im Jahr 1998 eine dänische aus Umweltschutzgründen erhobene Abgabe befürwortet. Als dieser Fall im Jahr 1995 geprüft wurde, hatte die Kommission Erhöhungen bei den dänischen Steuersätzen auf Pestizide für mit den gemeinschaftlichen Beihilferegeln vereinbar im Sinne von Artikel 87 3 c) erklärt. Das Aufkommen dieser Pestizidsteuer, die über den ordentlichen Haushalt geht, ist dem Landwirtschaftssektor vorbehalten. Im Jahr 1995 hatte die Kommission dem Pestizidsteuersystem grundsätzlich zugestimmt, das eine Erhöhung der Steuersätze von durchschnittlich 3 % auf 25 % auf der Großhandelsebene (bis zu 37 % auf der Einzelhandelsebene) vorsah. Obwohl diese Abgabe auch auf eingeführte Erzeugnisse erhoben wird, was sie eigentlich mit den Regeln für staatliche Beihilfen unvereinbar macht, hatte die Kommission diesem System wegen seiner umweltpolitischen Ziele zugestimmt, die ausdrücklich mit der Umweltschutzpolitik und insbesondere dem Programm für die Umwelt und eine nachhaltige Entwicklung[132] in Einklang standen. Gemäß der Kommissionsentscheidung von 1995 könnte das System sein Umweltschutzziel nicht erfüllen können, wenn die Abgabe nicht auf sämtliche in Dänemark eingesetzten Pestizide erhoben würde. Das Aufkommen der Abgabe wird zum Teil für die Förderung von Maßnahmen zum Abbau der Pestizidverwendung eingesetzt. Eine Voraussetzung für die Zustimmung der Kommission im Jahr 1998 war die Einhaltung der einschlägigen Steuerbestimmungen der Gemeinschaft, wonach die Abgabe auf inländische wie auf eingeführte Erzeugnisse in gleicher Weise erhoben werden muß.

Hinsichtlich Beihilfen im Bereich der Förderung und Werbung erließ die Kommission im Juli 1998 eine ablehnende Entscheidung in bezug auf die mit dem Gesetz Nr. 5/97 der Region Sizilien eingeführten Maßnahmen zur Förderung und Werbung für die Zitrusfrüchteerzeugung über die Massenmedien wie Fernsehen, Presse, Radio und Plakate. Die drei Gründe für die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 waren: (1) die fehlende Zusicherung der Befolgung der Leitlinien in der Mitteilung der Kommission betreffend die staatliche Beteiligung an der Förderung des Absatzes von Erzeugnissen der Landwirtschaft und Fischerei[133]; (2) der Beihilfesatz von 100 % und (3) das Fehlen angemessener Auskünfte zu den Mittlern oder Vertretern von Marktteilnehmern, die für die Durchführung der Werbemaßnahmen in den Massenmedien verantwortlich sind. Beihilfen für Werbemaßnahmen in den Massenmedien unterliegen den Bestimmungen der Rahmenregelung für einzelstaatliche Beihilfen im Bereich der Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ausgenommen Fischereierzeugnisse) und bestimmte nicht in Anhang II des EG-Vertrages aufgeführte Erzeugnisse[134]. Im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 machten die italienischen Behörden geltend, daß mit diesen Maßnahmen wissenschaftliche Kenntnisse über die Massenmedien verbreitet werden sollten, und daß der Gemeinschaftsrahmen somit nicht anwendbar sei. Die Kommission kam jedoch zu

[132] ABl. C 138 vom 17.5.1993.

[133] ABl. C 272 vom 28.10.1986, S. 3.

[134] ABl. C 302 vom 12.11.1987, S. 6.

dem Ergebnis, daß es für eine Nichtanwendbarkeit des Gemeinschaftsrahmens unerläßlich wäre, daß sich diese Werbemaßnahmen vollständig neutral in allgemeinen Aussagen auf die entsprechenden Erzeugnisse beziehen, keine Bezugnahmen auf den Ursprung und keine Produktbezeichnung enthalten, was nach der vorliegenden Information in diesem Fall nicht gewährleistet war. Zu den für die Durchführung der Werbemaßnahmen in den Massenmedien verantwortlichen Mittlern gelangte die Kommission zu der Auffassung, daß die von den italienischen Behörden im Verlaufe des Verfahrens vorgebrachten Argumente unzureichend waren, um die Zweifel an der Vereinbarkeit der Beihilfemaßnahmen mit der Richtlinie 92/50/EWG [135] und damit an deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt auszuräumen. Die italienischen Behörden legten keine Angaben vor, anhand deren die Stellung der im Gesetz Nr. 5/97 genannten Mittler (öffentlicher oder privater Sektor) oder das System überprüft werden konnten, mit dem die italienischen Behörden die Kosten der vorgesehenen Maßnahmen für den Fall ermitteln, daß die gemeinschaftliche Richtlinie nicht angewandt wird. Damit war aber nicht auszuschließen, daß die Aufwendungen mehr als ausgeglichen wären und den Mittlern eine Beihilfe gewährt würde.

Im April 1998 eröffnete die Kommission ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 in bezug auf Artikel 2 des italienischen Gesetzes Nr. 341/1995 und dessen Anwendungsbestimmungen, sofern sie sich auf die im Anhang II zum EG-Vertrag aufgeführten Erzeugnisse beziehen. Das Verfahren wurde in bezug auf folgende Maßnahmen eröffnet: Bürgschaften und Zinsvergünstigungen bei Vorhaben der Schuldenkonsolidierung; Bürgschaften für Beteiligungsdarlehen; Bürgschaften von Banken und anderen öffentlichen und privaten Instituten für Kapitalzuführungen an KMU. Die Beihilfemaßnahmen in Form der Schuldenkonsolidierung und der Kapitalbeteiligung können miteinander verbunden werden. Die Kommission eröffnete ein Verfahren gegenüber den Beihilfemaßnahmen in Form von Darlehensbürgschaften und Zinsvergünstigungen bzw. einer Kombination dieser Maßnahmen zur Konsolidierung der Schulden der begünstigten Unternehmen aus folgenden Gründen: a) im Falle der rentablen Unternehmen war die Beihilfe offenbar eine untersagte Betriebsbeihilfe, die kein Beitrag zur Entwicklung der Landwirtschaft in einem mit dem Gemeinsamen Markt zu vereibarenden Ausmaß ist und den Wettbewerb in den betreffenden Sektoren durch eine gemäß Artikel 87 Absatz 3 c) nicht zu rechtfertigende Zuführung von Mitteln verfälscht; b) im Falle von Unternehmen in Schwierigkeiten, weil die betreffenden Maßnahmen offenbar nicht mit den gemeinschaftlichen Regeln für Unternehmen in Schwierigkeiten übereinstimmten. Hinsichtlich der Beihilfemaßnahmen in Form von Bürgschaften für Beteiligungsdarlehen von Banken und für die öffentliche und private Beteiligung am Kapital von Unternehmen beschloß die Kommission, das Verfahren aus folgenden Gründen zu eröffnen: a) bei Unternehmen, die sich nicht in Schwierigkeiten befanden, weil sich die Beihilfen offenbar nicht nur auf Investitionen erstreckten, sondern auch die Form untersagter Betriebsbeihilfen annehmen können; b) im Fall von Unternehmen in Schwierigkeiten, weil die Maßnahmen mit den einschlägigen gemeinschaftlichen Regeln offenbar nicht zu vereinbaren sind.

In bezug auf neue Vorhaben ist die in Angriff genommene Gesamtreform des niederländischen Schweinezuchtsektors zu erwähnen, die eine Anmeldung verschiedener staatlicher Beihilfen zur Folge hatte. Diese Reform steht im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über den Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen [136]. Am 1. September 1998 trat das Gesetz über die Umstrukturierung der Schweineerzeugung in den Niederlanden in Kraft. Mit diesem Gesetz werden jedem Erzeuger eine Anzahl von Erzeugerrechten und innerhalb dieses Kontingents eine Anzahl von Rechten zur Sauenzucht erteilt. Diese Rechte ergeben sich aus der Anzahl der in den Jahren 1996 bzw. 95

[135] Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1).

[136] ABl. L 375 vom 31.12.1991.

gehaltenen Schweine und Zuchtsauen. Das Gesetz sieht den Abbau der Erzeugerrechte um 25 % in zwei Phasen vor, und zwar 10 % ab 1. September 1998 und 15 % ab dem 1. Januar 2000. Das Gesetz sieht ferner vor, daß diese Rechte bei jeder Übertragung um 40 % im Jahr 1998 und um 60 % im Jahr 1999 gesenkt werden. Ab dem Jahr 2000 beläuft sich die Senkung bei jeder Übertragung auf 25 %. Für diesen Abbau um 25 % wird kein Ausgleich gewährt. Im Rahmen der Reform wurden der Kommission folgende Maßnahmen angemeldet: a) Schweineabgabe: ein System steuerähnlicher Abgaben für die Bekämpfung von Schweineseuchen; b) Aufkaufregelung: Aufkauf von Gülleerzeugungsrechten zu Marktpreisen in dem vom Schweinefieber betroffenen Gebieten; c) Sozial- und Wirtschaftsplan für die Schweinezucht: eine Projektgruppe hat einen Plan ausgearbeitet, der eine allgemeine Unterrichtung in Form von Kursen und Seminaren und Einzelhilfe und -information in Form von Unternehmensaudits, Unterstützung bei der Erstellung von Betriebsplänen, Unterweisung, Umstellung und Vermittlung einzelner Erzeuger vorsieht; d) Freibeträge für die Aufgabe der Schweinezucht: Die Erzeugerrechte werden um 40 % im Jahr 1998 und 60 % im Jahr 1999 bei der Übertragung gekürzt. Ab dem Jahr 2000 beläuft sich dieser Rückgang auf 25 %. Mit dieser Regelung soll ein finanzieller Ausgleich für die verstärkte Kürzung der Rechte bei ihrer Übertragung in den Jahren 1998 und 1999 von 15 % bzw. 35 % geschaffen werden. e) Aufgaberegelung für Schweineerzeuger in bestimmten Gebieten: Mit dieser umweltpolitischen Regelung soll der Gülleanfall aus intensiver Schweineerzeugung in oder in Nähe von wertvollen Naturschutzgebieten verringert werden. Schweineerzeuger in diesen Gebieten können ihre Tätigkeit aufgeben oder in ein anderes Gebiet verlagern. Gemäß dem niederländischen Gesetz über die Umstrukturierung der Schweineerzeugung, das zum 1. September 1998 in Kraft trat, führt die Aufgabe der Schweineerzeugung zur Streichung von Erzeugerrechten, während die Verlagerung der Schweineerzeugung eine Verringerung dieser Rechte bewirkt. Mit Ausnahme der noch geprüften Maßnahme e) hat die Kommission allen übrigen Maßnahmen zugestimmt.

Die Kommission beschloß, das Verfahren betreffend eine Investitionsbeihilfe zugunsten des Unternehmens Agrana Stärke GmbH mit der Entscheidung abzuschließen, daß es sich um eine mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarende Beihilfe handelt, die nicht gewährt werden darf. Mit den zu fördernden Investitionen sollte die Produktionskapazität von Agrana erhöht werden, damit das Unternehmen sich dem geänderten wirtschaftlichen Umfeld nach dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union anpassen kann. Angesichts erheblicher struktureller Überschüsse im Stärkesektor, für die Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern gewährt werden, stimmt die Kommission normalerweise Beihilfen in diesem Sektor nicht zu. Gemäß einer Klausel in der österreichischem Beitrittsakte soll die Kommission bei nationalen Übergangsregelungen flexibel vorgehen, mit denen die Umstrukturierung im Bereich der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erleichtert werden soll. In Anwendung dieser Klausel hat die Kommission jüngst verschiedenen Beihilfen für Investitionen zur Umstrukturierung der österreichischen Stärkeproduktion zugestimmt, die nicht zu einer Kapazitätssteigerung führten. Die Investitionen in diesem Falle bewirken jedoch eine spürbare Erhöhung der Stärkeproduktion des Unternehmens Agrana. Aus diesem Grund konnte die Kommission nicht den österreichische Argumenten zustimmen, daß diese Beihilfe in Anwendung der Flexibilitätsklausel bewilligt werden sollte. Gemäß Artikel 87 Absatz 3 c) liegt es im Ermessen der Kommission, darüber zu befinden, ob eine staatliche Beihilfe im gemeinsamen Interesse liegt. Nach einer Untersuchung gemäß dem Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 und Prüfung der von der österreichischen Regierung und von Dritten vorgebrachten Bemerkungen kam die Kommission zu dem Ergebnis, daß die Gewährung einer Beihilfe, die zu einem weiteren Ausbau der Kapazitäten im Stärkesektor beitragen würde, nicht als im gemeinsamen Interesse liegend angesehen werden konnte. Sie berücksichtigte dabei, daß bereits vor der Gewährung jeglicher Beihilfen die Investitionen getätigt und die Produktionsanlagen betriebsbereit waren, so daß die Beihilfe zur Durchführung der Investitionen und Förderung der Entwicklung dieses Wirtschaftszweiges offenbar nicht erforderlich war. Tatsächlich hatte das freie Spiel der Marktkräfte zu dem gleichen Ergebnis geführt.

In bezug auf einen anderen Mitgliedstaat beschloß die Kommission, einem Beihilfevorhaben Schwedens zuzustimmen, mit dem das Unternehmen Agroetanol AB für die Herstellung von 50 000 l Bioethanol eines Wertes zwischen 80 und 150 Mio. SEK (9-17 Mio. ECU) für fünf Jahre (und möglicher Verlängerungen von zwei Jahren) von der Energiesteuer befreit werden soll. Die Kommission empfahl den schwedischen Behörden eine Änderung der Beihilfe, um den Kostenunterschied der Erzeugung aus Bioethanol und fossilen Brennstoffen in dem Freistellungszeitraum zu berücksichtigen, damit im Falle von Änderungen bei diesem Unterschied die Steuerbefreiung verringert werden kann und das Unternehmen keine über den Unterschiedsbetrag der Produktionskosten gegenüber fossilen Brennstoffen hinausgehende Beihilfen erhält. Bioethanol wird aus erneuerbaren Energieträgern (Getreide) erzeugt und auf niedriger Stufe mit herkömmlichen Treibstoffen gemischt; die Mischung kann in normalen Fahrzeugen ohne Vornahme von Änderungen verwendet werden. Verglichen mit fossilen Brennstoffen weist Bioethanol bessere Umweltmerkmale vor allem hinsichtlich des Schadstoffausstoßes auf, da es im wesentlichen kohlendioxydneutral ist. In ihrer Entscheidung hat die Kommission auf das gemeinsame Interesse an der Erschließung wettbewerbsfähiger erneuerbarer Energieträger betont, die in Zukunft u.a. zu einer geringeren Abhängigkeit bei der Einfuhr fossiler Energieträger und einem Abbau der Emission von Treibhausgasen führen soll, von denen Kohlendioxyd der wichtigste Schadstoff ist. Die Zusage der schwedischen Behörden, daß sie das Vorhaben im Hinblick auf die Befristung der Steuerbefreiung überwachen und auswerten werden, und die Tatsache, daß es sich gemessen an dem Gesamttreibstoffverbrauch in Schweden hierbei um geringe Mengen handelt, haben die Kommission davon überzeugt, daß diese Beihilfe für ein Pilotvorhaben gewährt wird. Dies ist eine Voraussetzung für die steuerliche Freistellung derartiger Vorhaben gemäß der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 31. Oktober 1992 über die Harmonisierung der Zusammensetzung der Mineralölsteuern. Hinsichtlich der Intensität der Beihilfe hat die Kommission angesichts ihrer begrenzten Verfahrensbefugnisse im Rahmen der Regeln für staatliche Beihilfen den Grundsatz der Gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen aus dem Jahr 1994 angewandt, wonach Beihilfen für erneuerbare Energieträger nicht über die zusätzlichen Produktionskosten gegenüber fossilen Brennstoffen hinausgehen sollten. In diesem Fall ist zwar nicht davon auszugehen, daß die Steuerbefreiung zu einem übermäßigen Ausgleich führt, es kann aber nicht ausgeschlossen werden, daß das begünstigte Unternehmen seine Kosteneffizienz z.B. durch die bessere Ausnutzung der Produktionskapazität, die technische Entwicklung und den Verkauf eines bezogen auf den Absatzanteil von Dieselkraftstoff größeren Anteils an Bioethanol als Zusatz für Benzin erhöht. Die Kommission hat deshalb gemäß Artikel 88 Absatz 1 beschlossen, Schweden die Änderung der Beihilfe zu empfehlen, um diese Faktoren berücksichtigen zu können.

Bei einer mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarenden staatlichen Beihilfe zur Förderung des Schaffleischsektors, die von Frankreich im Widerspruch zu Artikel 28 EGV gewährt wurde, haben die französischen Behörden im Jahr 1998 den Nachweis erbracht, daß die mit Entscheidung aus dem Jahr 1997 angeordnete Rückforderung der ausgezahlten Beihilfen (zuzüglich Zinsen ab dem Zeitpunkt der Gewährung gemäß den marktüblichen Zinssätzen) tatsächlich erfolgt ist, so daß der Fall nunmehr zu den Akten gelegt werden kann.

2.9. Sonstige Sektoren

Chemieindustrie

Deutschland

Infraleuna Infrastruktur und Service GmbH[137]

Am 25. November beschloß die Kommission, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV wegen der Beihilfen Deutschlands zugunsten der Infraleuna Infrastruktur und Service GmbH abzuschließen. Dieses Unternehmen wurde am Standort des vormaligen Chemiekombinats Leuna, dessen Produktionsanlagen privatisiert und an über 100 verschiedene Investoren verkauft worden waren, neu gegündet. Infraleuna, das sich überwiegend in staatlichem Besitz befindet, hat die Aufgabe, die Infrastrukturen des Standortes Leuna zugunsten der dort angesiedelten Unternehmen zu verwirklichen und zu verwalten. Außerdem wurde das Unternehmen mit der Sanierung des Standortes beauftragt, die den staatlichen Behörden oblag, nachdem sie die Grundstücke zum Marktpreis eines sanierten Geländes verkauft hatten. Die Kommission hat sich von der Unmöglichkeit vergewissert, einen Privatinvestor für die Infrastrukturen zu finden, so daß die Gründung von Infreleuna die einzige Lösung für die Durchführung der verschiedenen Aufgaben der staatlichen Behörden war. Somit stellte die Ausstattung dieses Unternehmens mit Startkapital in Höhe von 1,018 Mrd. DEM (521,63 Mio. ECU) keine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EGV dar. Der nicht bezifferte Bestandteil des Zuschusses von 150 Mio. DEM (76,6 Mio. ECU) für Umweltschutzmaßnahmen ist eine staatliche Beihilfe, die mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen zu vereinbaren ist. Außerdem hatte sich die Kommission davon überzeugt, daß die neu an diesem Standort angesiedelten Unternehmen für die Leistungen der Infraleuna einen marktüblichen für die zukünftige Finanzierung des Unternehmens bestimmten Preis bezahlen soll und somit keine Beihilfe erhalten.

Textilsektor

Frankreich

Nouvelles Filatures Lainières de Roubaix

Die Kommission beschloß am 4. November, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 einzustellen, das sie wegen der dem Unternehmen „Les Filatures de Roubaix“ in Form eines Zuschusses und eines Beteiligungsdarlehens unrechtmäßig gewährten Beihilfen eröffnet hatte[138]. Die Kommission gelangte zu dem Ergebnis, daß der Zuschuß von 22 Mio. FRF (3,35 Mio. ECU) nur als eine regionale Investitionsbeihilfe in Höhe von 7,77 Mio. FRF (1,17 Mio. ECU) entsprechend dem Höchstbetrag für Regionalbeihilfen von 35 % für KMU zu rechtfertigen war, und daß andererseits das Beteiligungsdarlehen von 18 Mio. FRF (2,74 Mio. ECU) eine Betriebsbeihilfe in Höhe von 1,46 Mio. FRF (0,22 Mio. ECU) gemäß dem Unterschiedsbetrag zwischen dem gewährten und dem Marktzinssatz darstellte. Die Kommission hat deshalb beschlossen, dem Teil der Beihilfe entsprechend 7,77 Mio. FRF zuzustimmen, jedoch die Rückzahlung der übrigen Beihilfe eines Betrages von 14,23 Mio. FRF (2,17 Mio. ECU) zuzüglich Zinsen sowie die Aufhebung des Beteiligungsdarlehens anzuordnen, dessen

[137] C 18/97.

[138] C 50/97.

Satz wenigstens dem Bezugszinssatz von 8,28 % entsprach, der zum Zeitpunkt des Darlehens anwendbar war.

Papierindustrie

Frankreich

Vorzugstarife von EDF zugunsten bestimmter Papierunternehmen[139]

Am 20. Mai beschloß die Kommission im Anschluß an eine Beschwerde, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 gegenüber vermuteten Beihilfen zugunsten der Papierunternehmen Condats, Cascades, Lancey, Gromelle und Sibille in Form von Vorzugstarifen des staatliche Stromerzeugers Electricité de France (EDF) zu eröffnen. EDF hatte diesen Papierunternehmen einen Vorschuß für den Einbau eines elektrischen Infrarot-Trockenofens gewährt. Dieser Vorschuß soll dem Nachlaß für die Strommenge entsprechen, die von dem Trockenofen während der Laufzeit des Liefervertrages von normalerweise sechs Jahren verbraucht wird. Der aktualisierte Gesamtwert der Tarifnachlässe beläuft sich auf wenigstens 6,45 Mio. ECU. Mit diesem Verfahren will die Kommission mehrere Punkte klarstellen, die anhand der vorliegenden Unterlagen und Auskünfte nicht ermittelt werden konnte: (1) ob mit diesen Preisnachlässen die Grenzkosten und ein Teil der Fixkosten durch EDF gedeckt werden; (2) ob EDF damit versucht, neue Abnehmer unter den Großverbrauchern von Strom an sich zu binden, (3) ob andere Abnehmer, die sich in einer vergleichbaren Lage befinden, dadurch benachteiligt werden und (4) ob sonstige Verfälschungen des innergemeinschaftlichen Wettbewerbs zwischen den Herstellern von elektrischen oder sonstigen Trockenanlagen einerseits und den Stromlieferanten und den Anbietern anderer Energiequellen andererseits bestehen, und schließlich, ob die begünstigten Papierhersteller einen Vorschuß von EDF erhalten haben.

Haushalt- und Elektrogeräte

Spanien

MAGEFESA und Nachfolger

Am 14. Oktober beschloß die Kommission, ein Verfahren mit einer ablehnenden Entscheidung abzuschließen, das sie am 16. Juli 1997 in Anwendung von Artikel 88 Absatz 2 gegenüber den Beihilfen an die Unternehmensgruppe Magefesa und einige ihrer Nachfolgeunternehmen eröffnet hatte[140]. Mit dieser Entscheidung wurde die Unvereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt und ihre Rückforderung angeordnet. Die Gruppe Magefesa hatte bereits eine für unvereinbar erklärte Beihilfe im Jahr 1989 erhalten. Mit der Entscheidung vom 14. Oktober stellt die Kommission fest, daß ihre Entscheidung aus dem Jahr 1989 nicht durchgeführt wurde, da die unrechtmäßig gewährte Beihilfe nicht von den begünstigten Unternehmen zurückgefordert worden war. Diese zweite ablehnende Entscheidung bezieht sich auf Beihilfen, die den Unternehmen der Gruppe seit Erlaß der Entscheidung von 1989 in Form der fortdauernden Nichterhebung von Steuern und Sozialabgaben in Höhe von insgesamt 13,15 Mrd. ESP (78,82 Mio. ECU) bis zu dem Zeitpunkt gewährt wurden, als diese Unternehmen den Konkurs anmeldeten und ihre Tätigkeiten endgültig einstellten. Selbst wenn einige Maßnahmen dieser Beihilfe im Einklang mit regionalen Beihilferegelungen stehen sollten, würde die kumulierende Wirkung der nicht beigetriebenen Beihilfe seit

[139] C 39/98 (ex NN 53/98).

[140] C 44/97.

1989 und der seither gewährten Beihilfe die Handelsbedingungen in einem mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarenden Maße beeinträchtigen.

Italien

Seleco SpA [141]

Am 4. Februar beschloß die Kommission, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 zu erweitern, das sie im Jahr 1994 wegen Beihilfen zugunsten des in der Verbraucherelektronik tätigen Unternehmens Seleco eingeleitet hatte. Die Erweiterung bezieht sich auf neue Finanzmaßnahmen der öffentlichen Gesellschaften Italtel, Friulia SpA und Rel, die seit 1994 Seleco zugute gekommen sein sollen und Beihilfeelemente enthalten könnten. Es handelt sich dabei um Beteiligungen von Italtel an Friulia SpA, Darlehen in Höhe von wenigstens 12,3 Mio. ECU und den Rückkauf durch Seleco von 10,28 Mio. ECU einer Schuld von 33,85 Mio. ECU gegenüber Rel.

Kupfer, Blei, Zink

Italien

Enirisorse [142]

Am 25. November hat die Kommission beschlossen, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV gegenüber einer neuen Beihilfe in Form einer Kapitalzuführung von 68,67 Mio. ECU der italienischen Behörden zugunsten des in den Bereichen Kupfer, Blei und Zink tätigen Unternehmens Enirisorse mit einer ablehnenden Entscheidung abzuschließen. Darin wird festgestellt, daß es sich um eine staatliche Beihilfe handelt, da sich die italienischen Behörden, die eine Liquidierung von Enirisorse bereits beschlossen hatten und damit keine Verzinsung aus diesem Kapital erwarten konnten, nicht gemäß dem Grundsatz eines privaten Geldgebers in einer Marktwirtschaft verhalten haben. Mit der Entscheidung wurde die Rückforderung der unrechtmäßig gewährten Beihilfe zuzüglich Zinsen seit Gewährung angeordnet.

Dokumentenpapier und Münzen

Italien

Istituto Poligrafico e Zecca dello Stato und kontrollierte Unternehmen [143]

Am 28. Oktober beschloß die Kommission, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV gegenüber den Beihilfen zugunsten der Gruppe Poligrafico zu eröffnen; hierbei handelt es sich um das Istituto Poligrafico e Zecca dello Stato (Poligrafico) und die von ihm kontrollierten Unternehmen, deren Tätigkeiten aus der Herstellung von Papier und Banknotenpapier, Gebührenmarken und Briefmarken, der Veröffentlichung der staatlichen Dokumente sowie von kulturellen und literarischen Werken nationalen Interesses besteht. Ohne die gewährten Beihilfen hätten die begünstigten Unternehmen

[141] C 46/94; ABl. C 155 vom 20.5.1998; Eröffnung des ursprünglichen Verfahrens, siehe XXIV. Bericht über die Wettbewerbspolitik, S. 559.

[142] C 90/97.

[143] NN 95/97.

der Gruppe erhebliche Verluste gemacht und wären in Schwierigkeiten geraten. Es handelt sich dabei einerseits um eine Kapitalerhöhung in Höhe von 156,5 Mio. ECU, die Poligrafico zugunsten des Unternehmens Cartieri Miliani vorgenommen hat und andererseits um die Zahlung künstlich überhöhter Preise im Rahmen von Ausschließlichkeitsverträgen zwischen dem Staat und Poligrafico insbesondere mit dem Unternehmen Verres, der zu einem Gewinn zwischen 66 und 139 Mio. ECU geführt hat. Um die Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt zu gewährleisten, müssen die Voraussetzungen der Leitlinien für Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllt sein.

Energie

Dänemark

Maßnahmen zugunsten des Erdgassektors in Dänemark[144]

Am 29. Juli stimmte die Kommission einer steuerlichen Maßnahmen zugunsten der Erdgaswirtschaft in Dänemark zu. Die Steuerbefreiung wird den fünf Erdgas-Versorgungsunternehmen und dem öffentlichen Unternehmen DANGAS gewährt, seitdem diese Unternehmen die Verteilung von Erdgas Anfang der 80er Jahre aufgenommen haben. Der von den Haushalten für Erdgas zu zahlende Preis entspricht dem Preis für Heizöl, doch da Erdgas nicht besteuert wurde, durften die regionalen Verteilungsgesellschaften und DANGAS eine sogenannte „Schattensteuer" einbehalten. Diese Steuerbefreiung war erforderlich, um den Aufbau und die Erweiterung des Erdgas-Versorgungssystems zu ermöglichen. Wegen des Rückgangs der Ölpreise und der geringer als erwartet ausgefallenen Umstellung der Haushalte von Öl auf Gas sind bei den fünf regionalen Versorgungsgesellschaften und DANGAS Schulden in Höhe von 2,35 Mrd. ECU (17,4 Mrd. DKK) aufgelaufen. Die dänischen Behörden haben zugesagt, dieses System erneut anzumelden, wenn die Richtlinie über die Liberalisierung von Erdgas im Jahr 2000 umgesetzt sein wird. Da der Hauptbestandteil der Steuerbefreiung zum 31.12.2000 auslaufen wird, wird diese Befreiungsregelung der Kommission im Jahr 2000 ohnehin zu melden sein. Die Kommision hat beschlossen, dieser Beihilfe zuzustimmen, da die regionalen Versorgungsgesellschaften und DANGAS durch behördlichen Akt mit der Durchführung einer Aufgabe der Daseinsvorsorge im Sinne von Artikel 86 Absatz 2 betraut wurden, nämlich dem Aufbau eines Erdgas-Versorgungsnetzes und der Verteilung von Erdgas. Die von der Kommission vorgenommene Untersuchung hat gezeigt, daß die fünf Versorgungsgesellschaften und DANGAS bisher mit der steuerlichen Befreiung keine über den Ausgleich hinausgehenden Betrag erhalten haben und bis zum Jahr 2000 auch nicht erhalten werden. Eine wichtige Erwägung war auch, daß diese Maßnahmen vor der Liberalisierung des Gasmarktes überprüft werden und daß die dänische Regierung den wirtschaftlichen Vorteil der fünf Versorgungsgesellschaften und von DANGAS tatsächlich eingeschränkt hat.

Deutschland

Braunkohlen-Heizzentrale in Cottbus[145]

Am 9. Dezember beschloß die Kommission, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 abzuschließen und einer Beihilfe von 49,5 Mio. DEM (25,2 Mio. ECU) für den Bau eines braunkohlebetriebenen Heizwerks in Cottbus zuzustimmen. Bei diesem Vorhaben wird eine neuartige Technik der Braunkohleverbrennung eingesetzt, für die eine zusätzliche gemeinschaftliche Beihilfe im Rahmen

[144] N 449/97 A und NN 50/98; ABl. C 308 vom 8.10.1998.

[145] C 59/97.

des Programmes THERMIE gewährt wurde. Angesichts der günstigen Auswirkungen dieses Vorhabens auf die Regionalentwicklung und Beschäftigung und seiner unbedeutenden Auswirkungen auf den Brennstoffmarkt hat die Kommission die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt feststellen können.

Irland

Erweiterung des irischen Erdgasnetzes[146]

Am 6. Mai stimmte die Kommission eine Investitionsbeihilfe von 72,3 Mio. ECU (57 Mio. IEP) zur Förderung des Ausbaus des irischen Erdgasnetzes um 355 km zu, mit dem das bestehende Versorgungsnetz um beinahe 50 % erweitert wird. Die Beihilfe überschreitet nicht die für die betreffenden Fördergebiete in Irland geltenden Höchstsätze und ist deshalb mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbaren.

Niederlande

Beihilfen zugunsten von 624 nahe der deutschen Grenze gelegenen Tankstellen[147]

Am 3. Juni hat die Kommission ein Verfahren wegen der Beihilfen in Höhe von 56,57 Mio. ECU eröffnet, die von der niederländischen Regierung 624 nahe der deutschen Grenze gelegenen Tankstellen gewährt wurden, um deren Verluste aufgrund einer zum 1. Januar 1998 erfolgten Erhöhung der Verbrauchsteuer auf Dieselkraftstoff auszugleichen. Die Höhe der Beihilfen ermittelt sich gemäß der gelieferten Dieselmenge und nimmt mit der Entfernung der Tankstelle von der deutschen Grenze ab. Die Kommission hatte zum einen Zweifel an der Anwendbarkeit der De-minimis-Regel, da die niederländische Regierung nicht nachgewiesen hat, daß es sich bei den Tankstellen um eigenständige Betriebe handelt und die Beihilfen sich deshalb nicht kumulierend auswirken könnten, und zum anderen, ob diese Maßnahme Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb zwischen Mitgliedstaaten haben könnte.

Finnland

Stromkabel von Schweden zu den Åland-Inseln[148]

Am 14. Oktober beschloß die Kommission, keine Einwendungen gegen die Gewährung einer Beihilfe von 48 Mio. FIM (8 Mio. ECU) für die Verlegung eines neuen Stromkabels zwischen Schweden und den Åland-Inseln zu erheben, mit dem das bestehende Kabel ersetzt und der Bedarf der Inseln während der nächsten 20 Jahre gedeckt werden soll. Die Beihilfe wird der halbstaatliche Stromversorgungsgesellschaft Kraftnät Åland als Eigentümerin des Kabels gewährt, die mit dem Bau des Netzes, dem Anschluß der Verbraucher und der Lieferung von Strom betraut ist. Die Kommission kam zu dem Ergebnis, daß die Kraftnät Åland auferlegte Grundversorgungsverpflichtung als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von Artikel 86 Absatz 2 EGV angesehen werden kann, und daß die Entwicklung der Handelsbeziehungen nicht in einem dem

[146] N 704/97; ABl. C 253 vom 12.8.1998.

[147] C 43/98 (ex 558/97); ABl. C 307 vom 7.10.1998.

[148] N 18/98; ABl. C 392 vom 16.12.1998.

gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Maße beeinträchtigt wird, da sämtliche Verteiler und Verbraucher, die Strom in Schweden beziehen möchten, Zugang zu dem neuen Kabel haben werden.

Schweden

Beihilferegelungen zugunsten von Forschung und Entwicklung im Energiesektor[149]

Am 11. März hat die Kommission drei Beihilferegelungen zugestimmt, mit denen verschiedene Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Energiesektor eines Umfangs von 607 Mio. ECU gefördert werden. Diese Maßnahmen sind Bestandteil einer umfassenden Neuordnung der schwedischen Energiepolitik im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung umweltfreundlicher Energieträger. Mit diesen Regelungen sollen die Grundlagenforschung und vorwettbewerbliche Forschungsprojekte von Unternehmen, Forschungsinstituten und Universitäten zur Erschließung verschiedener erneuerbarer Energieträger unterstützt werden.

Tourismus

Österreich

Kurzentrum Bad Windischgarsten GmbH&Co KG[150]

Am 22. April stimmte die Kommission einer Investitionsbeihilfe von 4,8 Mio. ECU für den Bau eines Sanatoriums in dem in einem Fördergebiet gelegenen Bad Windischgarsten zu, nachdem sie ermittelt hatte, daß weder in dem betreffenden Markt in dieser Region noch in Nachbargebieten überschüssige Kapazitäten vorhanden sind, und daß vielmehr von einem Mangel an Betten ausgegangen werden kann. Die Beihilfe liegt unterhalb der in dieser Region zulässigen Intensitätshöchstgrenze.

Italien

Gesetz 25/93 der Region Sizilien[151]

Am 3. Juni hat die Kommission beschlossen, das gegenüber dem Gesetz Nr. 25/93 der Region Sizilien über beschäftigungsfördernde Maßnahmen (Artikel 51, 114, 117 und 119) eröffnete Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV einzustellen. Hinsichtlich der Fördermaßnahmen zugunsten der Reiseveranstalter für die Beförderung von Touristen nach Sizilien hatte sich herausgestellt, daß angesichts der Funktionsweise dieses Systems die unmittelbaren Auswirkungen der Beihilfe als Finanzvorteile von den begünstigten Reisebüros an die Touristen und damit die Endverbraucher weitergegeben werden. Dennoch konnte bei dieser Maßnahme nicht das Vorhandensein einer Beihilfe zugunsten des Fremdenverkehrs in der Region Sizilien insgesamt im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EGV ausgeschlossen werden. Die Kommission hat dieser Beihilfe zugestimmt, weil es sich bei der Region Sizilien um ein Fördergebiet gemäß Artikel 88 Absatz 2 EGV handelt und die von den italienischen Behörden vorgelegten Angaben eine unzureichende Entwicklung des sizilianischen Fremdenverkehrs nachweisen.

[149] N 710/97, N 711/97, N 712/97; ABl. C 169 vom 4.6.1998.

[150] N 507/96; ABl. C 290 vom 18.9.1998.

[151] C 21/97.

Vereinigtes Königreich

Tourismusfonds[152]

Am 22. Dezember hat die Kommission der Durchführung einer Beihilferegelung zur Unterstützung von Investitionen im Fremdenverkehr in Nordirland zugestimmt, nachdem sie festgestellt hatte, daß die Höchstgrenzen für die Gewährung von Regionalbeihilfen eingehalten waren. Für den Zeitraum 1998 bis 2003 wurden für diese Maßnahmen 135 Mio. ECU bereitgestellt.

Gesundheitswesen

Italien

Rettungsbeihilfe an Case di Cura Riunite s.r.l.[153]

Am 18. Februar hat die Kommission beschlossen, keine Einwendungen gegen das Vorhaben der italienischen Behörden zu erheben, der Case di Cura, einem öffentlichen Erbringer von medizinischen Dienstleistungen, eine staatliche Bürgschaft für neue Darlehen eines Höchstbetrags von 20,5 Mio. ECU zu erteilen. Für die Bürgschaft wird eine marktübliche Gebühr von 1,35 % jährlich erhoben. Diese Maßnahme wird nicht von Artikel 87 Absatz 1 erfaßt, da sie dem Unternehmen keine wirtschaftlichen Vorteile verleiht, sondern vielmehr einige der finanziellen Nachteile ausgleicht, die von den staatlichen Behörden dem Unternehmen zugefügt wurden, indem sie ihre fälligen Schulden nicht bezahlt haben. Außerdem war die Verfälschung des Wettbewerbs als gering anzusehen, da der Handel auf dem Markt für medizinische Dienstleistungen zwischen Mitgliedstaaten unerheblich ist.

Telekommunikationsdienste

Belgien

Hermes Europe Railtel[154]

Am 7. April beschloß die Kommission, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV wegen einer staatlichen Bürgschaft der flämischen Regionalbehörden in Höhe von 50 % eines Darlehens von 50 Mio. ECU zu eröffnen, das von Privatbanken der Hermes Europe Railtel (HER) gewährt worden ist. HER ist ein Gemeinschaftsunternehmen zwischen dem amerikanischen Telekommunikationsunternehmen GTS und dem niederländischen Unternehmen HIT Rail B.V., das sich zu einem der europaweit führenden Anbieter in einem erst jüngst liberalisierten Markt entwickeln soll. HER möchte über sein Netz eine große Palette grenzübergreifender Telekommunikationsdienstleistungen der Spitzentechnik erbringen und zu diesem Zweck entlang der Eisenbahnschienen ein Glasfasernetz errichten, das bis Mitte 1998 sechs Mitgliedstaaten und die Schweiz miteinander verbinden und nach seiner Fertigstellung in ganz Europa seine Leistungen anbieten soll. Die Investitionskosten in nichtgeförderten Gebieten des flämischen Landesteiles betragen 64 Mio. ECU. Die Kommission bezweifelt, ob die Bürgschaft zu Marktbedingungen erteilt worden ist. Hinzu kommt, daß die Beihilfe keinem mittelständischen Unternehmen gewährt wird, und daß es sich um ein Gebiet handelt, das

[152] N 533/98.

[153] N 461/97; ABl. C 149 vom 15.5.1998.

[154] C 29/98 (ex N 544/97); ABl. C 291 vom 19.9.1998, Competition Newsletter 2/1998, S. 83.

weder durch Arbeitslosigkeit noch durch Wirtschaftsschwäche gekennzeichnet ist. Wären diese beiden Voraussetzungen erfüllt, hätte die Kommission diese staatliche Bürgschaft günstiger beurteilen können.

Postwesen

Italien

Ente Poste Italiane[155]

Am 14. Juli beschloß die Kommission, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 gegenüber den Beihilfen zu eröffnen, die dem öffentlichen Postunternehmen Amministrazione delle Poste e Telecomunicazioni, später Ente Poste Italiane und, seit Februar 1998, Ente Poste S.p.A. in verschiedener Form in den vergangenen Jahren gewährt worden sind. Ente Poste befolgt kein analytisches Buchführungssystem, mit dem die Kosten und Einnahmen gemäß vorbehaltenen bzw. dem Wettbewerb freigegebenen Geschäftsbereichen getrennt ausgewiesen werden. Nach vorliegenden Schätzungen könnten die den italienischen Postunternehmen in den vergangenen 30 Jahren gewährten Beihilfen einen Betrag von 20 Mrd. ECU überschreiten. Derjenige Teil der Beihilfen, mit denen die aufgrund der Pflichtleistungen des öffentlichen Betreibers zusätzlich entstandenen Kosten ausgeglichen werden oder die vor der Liberalisierung der Postdienste gewährt wurden, könnten mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbaren sein. Da sich seither herausgestellt hat, daß der Ente Poste eine zusätzliche Beihilfe in Form des Verzichts auf Forderungen eines Betrages von 2,65 Mrd. ECU gewährt wurde, hat die Kommission am 16. September beschlossen, auch diese Maßnahme in das am 14. Juli eröffnete Verfahren einzubeziehen.

Tief- und Straßenbau

Italien

Società Italiana per Condotte S.p.A[156] ***und Italstrade S.p.A.***[157]

Am 16. September beschloß die Kommission, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV abzuschließen, das sie gegenüber den in den Jahren 1995 und 1997 von den Tiefbaunternehmen Società Italiana per Condotte S.p.A und Italstrade S.p.A erhaltenen Beihilfen, eröffnet hatte. Diese Tochtergesellschaften der Gruppe Iritecna/Fintecna hatten bereits im Rahmen des Umstrukturierungsplanes der Gruppe genehmigte Beihilfen in Höhe von 56 bzw. 231 Mio. ECU erhalten. Entgegen der Kommissionsentscheidung betreffend Iritecna wurden im Hinblick auf die Privatisierung beiden Unternehmen zwischen 1995 und 1997 neue Beihilfen in Höhe von 84 Mio. ECU für Condotte und 91 Mio. ECU für Italstrade gewährt. Die Kommission kam zu dem Ergebnis, daß die Vereinbarkeit dieser neuen Beihilfen nur im Rahmen einer Gesamtprüfung sämtlicher gewährten Beihilfen ermittelt werden könnte, was jedoch eine erneute Prüfung der Vereinbarkeit der bereits genehmigten Beihilfen erforderlich macht.

[155] C 47/98 (ex NN 41/98); ABl. C 367 vom 27.11.1998.

[156] C 38/97.

[157] C 39/97 (ex NN 59/97).

Hierbei gelangte die Kommission zu der Auffassung, daß trotz des Verstoßes gegen die Entscheidung betreffend Iritecna sowohl die bereits genehmigten als auch die neuen Beihilfen für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können, da sie den Leitlinien für Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten entsprechen und geeignet sind, die langfristige Rentabilität der beiden Unternehmen wiederherzustellen. Sie hat ihre Zustimmung jedoch davon abhängig gemacht, daß die Privatisierung der beiden Gesellschaften durch den Verkauf der letzten Anteile von Fintecna an ihrem Gesellschaftskapital in der vorgeschriebenen Frist abgeschlossen wird und daß die italienischen Behörden regelmäßig Berichte über die Wirtschafts- und Finanzlage und den Stand der Privatisierung der beiden Unternehmen vorlegen.

Kino und Fernsehen

Frankreich

Beihilferegelung zur Förderung der Spielfilmproduktion[158]

Am 3. Juni hat die Kommission einem Programm zur Förderung der Herstellung französischer Spielfilme gemäß Artikel 87 Absatz 3 d) zugestimmt. Dieses Programm ist mit Jahresmitteln von rund 60 Mio. ECU ausgestattet und sieht die automatische Förderung jedes in Frankreich hergestellten und ein kulturelles Interesse aufweisenden Filmes vor. Dieses neue nach vereinfachten und harmonisierten Regeln erstellte Programm erleichtert auch internationale Koproduktionen. Die Kommission hat die angemeldete Regelung anhand dreier allgemeiner Kriterien geprüft, um ein Gleichgewicht zwischen den Zielen der künstlerischen Schöpfung und der Entfaltung der audiovisuellen Industrie herzustellen:

— die Intensität der Beihilfen muß auf höchstens 50 % beschränkt werden, um die einer Marktwirtschaft entsprechenden wirtschaftlichen Anreize zu geben und ein gegenseitiges Überbieten der Mitgliedstaaten zu verhindern;

— die Beihilfe muß in bezug auf die mit der Herstellung der Filme verbundenen spezifischen Aktivitäten möglichst neutral sein und darf keine Prämien für bestimmte Tätigkeiten vorsehen und

— der Hersteller muß die Freiheit haben, wenigstens 20 % des Filmbudgets in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten auszugeben, ohne dieses Teils der Beihilfe verlustig zu gehen.

Niederlande

Beihilferegelung zur Förderung der Filmproduktion[159]

Am 25. November beschloß die Kommission, keine Einwände gegen die Beihilfen für die Filmproduktion in den Niederlanden zu erheben. Diese Regelung einer geringen Beihilfeintensität entspricht den allgemeinen Kriterien für die Zustimmung zu Beihilfen zugunsten der Filmproduktion, wie sie von der Kommission im Mai 1998 mit ihrer Entscheidung zu den französischen Filmproduktionsbeihilfen festgelegt wurden, d.h. die Beihilfeintensität von 50 % je Film darf nicht überschritten werden, und der Hersteller muß die Freiheit haben, wenigstens 20 % des Budgets für die Produktion in

[158] N 3/98; ABl C 279 vom 8.9.1998.

[159] N 486/97.

anderen Mitgliedstaaten zu verwenden, ohne des Gesamtbetrags der Beihilfe verlustig zu gehen. Die mit 15 Mio. HFL (6,27 Mio. ECU) ausgestattete Regelung ist für eine Zeitraum von 5 Jahren befristet.

Buchwesen

Frankreich

Beihilfen für die Coopérative d'Exportation du Livre Français (CELF) [160]

Am 10. Juni hat die Kommission beschlossen, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV wegen der Beihilfe der französischen Regierung an die Coopérative d'Exportation du Livre Français (CELF) einzustellen und diese Beihilfe in Anwendung der kulturellen Ausnahme in Artikel 87 Absatz 3 d) zu genehmigen. Die CELF erhält diese Beihilfe, um Kleinbestellungen ausländischer Buchhändler zu bedienen und damit den Lesern in diesen Ländern zu ermöglichen, französische Bücher zu einem vertretbaren Preis zu beziehen. Nach einer eingehenden Prüfung des betreffenden Marktes und der Tätigkeiten von CELF ist die Kommission zu der Schlußfolgerung gelangt, daß mit dieser Beihilfe ein ausschließlich kulturelles Ziel verfolgt wird und sie nicht der Subventionierung anderer Geschäftstätigkeiten der CELF dient.

Wettspiele

Frankreich

Paris Mutuel Urbain (PMU) [161]

Am 6. Mai hat die Kommission beschlossen, das im Jahr 1991 eröffnete Verfahren zu erweitern, mit dem die Maßnahmen Frankreichs zugunsten des PMU und von Pferderenngesellschaften untersucht wurden. Dieser Beschluß erging im Anschluß an die Teilaufhebung der von der Kommission im Jahr 1993 erlassenen Entscheidung durch das Gericht erster Instanz. Mit dieser Entscheidung hatte die Kommission bestimmten Beihilfen gemäß Artikel 87 Absatz 3 c) zugestimmt und bei einigen anderen Maßnahmen befunden, daß es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 handelte [162]. In seinem Urteil hatte das Gericht den ersten Teil der Kommissionsentscheidung bestätigt, den zweiten Teil jedoch aufgehoben. Im Zuge dieses Urteils hat die Kommission folglich beschlossen, die betreffenden Maßnahmen in das im Jahr 1991 eröffnete Verfahren einzubeziehen.

[160] C 39/96 (ex NN 127/92); Eröffnung des Verfahrens siehe XXVI. Bericht über die Wettbewerbspolitik, S. 262.

[161] C 51/90 (ex 100/90); ABl. C 253 vom 12.8.1998; Eröffnung des ursprünglichen Verfahrens siehe XXI. Bericht über die Wettbewerbspolitik, Ziff. 339.

[162] Rs. T-67/94, Ladbroke Racing Ltd/Kommission, Slg. 1997; endgültige Entscheidung der Kommission siehe XXIII. Bericht über die Wettbewerbspolitik, Ziff. 542.

Rüstung

Belgien

Beihilfen zugunsten der zivilen Tätigkeiten der Gruppe Herstal[163]

Am 3. Juni hat die Kommission einer Beihilfe von 4 Mio. ECU zur Förderung der zivilen Tätigkeiten der Gruppe Herstal zugestimmt, die Waffen und Munition für militärische und zivile Zwecke herstellt. Die Beihilfe zur Förderung des Sozialplanes bei der Neuausrichtung der Tätigkeiten der Gruppe steht im Einklang mit den Leitlinien für Beihilfen zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten.

3. Horizontale Beihilfen

3.1. Beihilfen für den Umweltschutz und die Energieeinsparung

Belgien

Sidmar[164]

Am 25. März hat die Kommission der Gewährung einer Umweltschutzbeihilfe an das Stahlunternehmen Sidmar zugestimmt. Die Beihilfe besteht aus einem Zuschuß von 26,2 Mio. ECU für ein Investitionsvorhaben von 179 Mio. ECU bestehend aus vier Projekten zur Verringerung der Umweltbelastungen durch die Produktionstätigkeiten von Sidmar und zur Anpassung an die neuen Umweltschutznormen.

Deutschland

a) Entbindung der Georgsmarienhütte GmbH von Umweltschutzauflagen[165]

Am 29. Juli erließ die Kommission eine ablehnende Entscheidung zu der Freistellung der Georgsmarienhütte GmbH von Umweltschutzauflagen bei der Entsorgung und Verwertung von Industriestaub. Die Kommission hielt die nicht angemeldete Beihilfe von 31,52 Mio. ECU (61,64 Mio. DEM), die zwischen 1994 und 1995 gewährt wurde, für unrechtmäßig und mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbaren, weshalb sie deren Rückforderung angeordnet hat. Es hatte sich herausgestellt, daß die Georgsmarienhütte den Gewerbestaub nicht verwertet hatte und dies auch nicht tun würde, nachdem sie zu der Schlußfolgerung gelangt war, daß eine Verwertung unwirtschaftlich wäre.

b) Riedel-de Haën[166]

Am 22. Dezember beschloß die Kommission, mit einer ablehnenden Entscheidung das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV abzuschließen, das sie wegen Investitionsbeihilfen in Höhe von 8 Mio. DEM

[163] N 227/98; ABl C 277 vom 5.9.1998.

[164] N 675/97; ABl. C 300 vom 29.9.1998.

[165] C 46/97 (ex NN 86/97); Eröffnung des Verfahrens, siehe XXVII. Bericht über die Wettbewerbspolitik.

[166] C 63/97 (ex NN 104/97).

(4 Mio. ECU) zugunsten des im Chemiebereich tätigen Unternehmens Riedel-de Haën eröffnet hatte. Da es sich um ein großes außerhalb eines Fördergebiets ansässigen Unternehmen handelt, das für Investitionsbeihilfen nicht in Betracht kommt, haben die deutschen Behörden diese Maßnahmen als Umweltschutzbeihilfe dargestellt. Die Kommission hat jedoch festgestellt, daß die Kriterien des Gemeinschaftsrahmens für Umweltschutzbeihilfen in diesem Fall nicht erfüllt sind, da es sich um eine Neuinvestition handelt, und daß nicht nachgewiesen wurde, daß bestimmte Kosten allein aus Umweltgründen und nicht aus allgemein wirtschaftlichen Erwägungen entstanden sind, die der Begünstigte auf jeden Fall hätte vornehmen müssen. Die Kommission hat deshalb die Rückforderung der Beihilfen zuzüglich Zinsen seit Gewährung angeordnet.

Italien

a) Servola SpA [167]

Die Kommission beschloß am 1. Juli, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 in bezug auf die Beihilfen von 22 Mrd. ITL (11,36 Mio. ECU) einzustellen, die von der italienischen Regierung der Servola SpA für die Durchführung von Umweltschutzinvestitionen gewährt werden sollten. Bei der Eröffnung des Verfahrens hatte die Kommission Bedenken an der Vereinbarkeit der Beihilfen in Höhe von 14 Mrd. ITL (2,23Mio. ECU) geäußert, da die entsprechenden Investitionen gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für Umweltschutzbeihilfen nicht für eine Förderung in Betracht kamen. Nachdem die italienische Regierung von der Gewährung der Beihilfen für diesen Teil der Investitionen Abstand genommen hat, hat die Kommission das Verfahren einstellen und dem Restbetrag der Beihilfen zustimmen können.

b) Cartiere del Garda [168]

Am 29. Juli 1998 stimmte die Kommission Beihilfen von 1,9 Mio. ECU zugunsten des Unternehmens Cartiere del Garda für die Durchführung von Umweltschutzbeihilfen zu. Das in einer Fremdenverkehrsregion gelegene Unternehmen hatte beschlossen, Investitionen von 6,5 Mio. ECU zur Reinigung der in den Gardasee eingeleiteten Abwässer und für den Schallschutz im Zusammenhang mit der Produktionstätigkeit vorzunehmen. Durch diese Maßnahmen kann ein höheres als durch die geltenden Normen vorgeschriebenes Umweltschutzniveau erzielt werden, ohne daß sich dadurch die Produktivität des Unternehmens erhöht. Die Kommission konnte somit feststellen, daß die Beihilfen mit den Rahmenbestimmungen für staatliche Umweltschutzbeihilfen in Einklang stehen.

Niederlande

a) „Grüne Elektrizität“ [169]

Am 6. Mai stimmte die Kommission einer Beihilferegelung zu, mit der die Verwendung von Strom gefördert werden soll, der durch erneuerbare Energiequellen erzeugt wird. Die Regelung betrifft einen bis 1.1.2003 befristeten, die geltende Energiesteuer ersetzenden Nulltarif. Sie soll die Stromversorgungsunternehmen dazu anregen, ihren Kunden „grüne“ Elektrizität anzubieten. Zur grünen Elektrizität zählt der aus Windkraft, Sonnenenergie, kleinen Wasserkraftwerken oder durch Biomasse-

[167] C 22/96.

[168] N 658/97; ABl. C 308 vom 8.10.1998.

[169] N 752/97; ABl. C 244 vom 4.8.1998.

Anlagen erzeugte Strom. Die jährlich hierfür bereitzustellenden Mittel sind mit 13,5 Mio. ECU angesetzt.

b) Investitionsbeihilfe für die Raffinerie NEREFCO zur Verringerung von CO_2-Emissionen[170]

Am 17. Juni beschloß die Kommission, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV in bezug auf die Investitionsbeihilfen von 6,7 Mio. ECU für den Einbau einer prozeßintegrierten Gasturbine in die Raffinerie NEREFCO zu eröffnen. Die Verwendung dieser Gasturbinen in Heizkraftwerken führt zu einer spürbaren Verbesserung der Energieeffizienz und zu niedrigeren CO_2-Emissionen gegenüber der herkömmlichen getrennten Erzeugung von Wärme und Strom. Die Kommission hatte Bedenken, ob die Beihilfe mit den Gemeinschaftlichen Leitlinien für Umweltschutz übereinstimmen würde, wonach die Fördermittel auf die zur Verwirklichung der Umweltziele zusätzlich erforderlichen Investitionskosten beschränkt sein müssen. Außerdem will die Kommission ermitteln, ob die mit dem neuen System verbundenen Energieeinsparungen bei der Berechnung der zu gewährenden Beihilfe entsprechend berücksichtigt worden sind.

c) Kfz-Verschrottungssystem[171]

Am 29. Juli stellte die Kommission fest, daß es sich bei dem Kfz-Verschrottungssystem nicht um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EGV handelt. Mit diesem System soll gewährleistet werden, daß abwrackreife Fahrzeuge möglichst umweltfreundlich entsorgt werden. Das System ist auf die Entsorgung von Altstoffen beschränkt, für die es gegenwärtig keine wirtschaftliche und umweltfreundliche Verwertung gibt. Den Verwertungsunternehmen, die lediglich ein angemessenes Entgelt für ihre Tätigkeit erhalten, entsteht mit diesem System kein unentgeltlicher Vorteil.

Österreich

a) Schmid Schraubenwerke[172]

Die Entscheidung vom 17. Juni 1998 betrifft Zuweisungen von 350 000 ECU für die Sanierung des Betriebsgeländes der Schmid Schrauben Hainfeld Ges.m.b.H., wo in der Vergangenheit Umweltschäden durch eine Chrombeschichtungsanlage entstanden sind, die von 1965 bis 1992 in Betrieb war. Die im April 1996 durchgeführten Untersuchungen ergaben eine schwere Kontaminierung der Böden. Dabei stellte sich heraus, daß das Verursacherprinzip als Grundlage für die Beurteilung staatlicher Umweltschutzbeihilfen durch die Kommission nicht angewandt werden konnte, da das verursachende Unternehmen nicht mehr bestand. Der gegenwärtige Eigentümer hatte keine Kontrolle über das Grundstück zum Zeitpunkt der Verursachung der Schäden, auch kam er nicht in den Genuß der mit der kontaminierenden Tätigkeit verbundenen wirtschaftlichen Vorteile. Außerdem wurde beim Verkauf des Geländes dessen Verschmutzung nicht offengelegt, so daß der Käufer keine Verantwortung für die Sanierung übernommen hat. Von einem Erwerb mit der Auflage zur Sanierung war deshalb nicht auszugehen. Der Schmid Schrauben Hainfeld Ges.m.b.H. ist somit kein Vorteil im Sinne von Ziffer 3.2.2 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen erwachsen, weshalb die Kommission befunden hat, daß es sich bei den entsprechenden Maßnahmen nicht um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 EGV handelt.

[170] C 44/98 (ex N 708/97); ABl. C 334 vom 31.10.1998.

[171] N 656/97; ABl. C 308 vom 8.10.1998.

[172] N 856/97; ABl. C 308 vom 8.10.1998.

b) Kiener Deponie Bachmanning[173]

Am 9. Dezember beschloß die Kommission, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 wegen einer Beihilfe an das Unternehmen ATLAS, der Eigentümerin eines kontaminierten Geländes in Oberösterreich, abzuschließen. Die Beihilfe besteht aus der Übernahme der Kosten zur Dekontaminierung der Deponie durch das Spezialunternhemen ASA in Höhe von 23 Mio. ECU. Die Kommission hat festgestellt, daß dieser Kostenansatz und die Bezahlung von ASA zu Marktbedingungen erfolgt sind, und daß die Übernahme dieser Kosten durch den Staat keine Beihilfe darstellt, sofern der entsprechende Betrag bei dem Unternehmen mit allen legalen Mitteln beigetrieben wird.

Vereinigtes Königreich

NFFO — Erneuerbare Energieträger[174]

Am 29. Juli genehmigte die Kommission die fünfte NFFO-Regelung in England und Wales als Verlängerung der bestehenden erstmals im Jahr 1990 genehmigten Regelung. Die Beihilfe wird mittels eines Vertrags gewährt, der mit einer Reihe von Auflagen beim Erwerb von mit erneuerbaren Energiequellen erzeugtem Strom versehen zwischen den öffentlichen Stromversorgern und Erzeugern von Strom aus erneuerbaren Energiequellen geschlossen wird. Die Beihilfe in Form eines Zuschusses ist beschränkt auf den Unterschiedsbetrag zwischen den Kosten beim Erwerb von mit erneuerbaren Energiequellen erzeugtem Strom und den angenommenen Kosten des Erwerbs von Strom, der durch fossile Brennstoffe erzeugt wird. Die Kommission kam zu dem Ergebnis, daß es sich hierbei um eine Betriebsbeihilfe handelt, die jedoch schrittweise abgebaut wird; außerdem hat sie berücksichtigt, daß die Regelung nach 5 Jahren ab dem Datum der Entscheidung erneut angemeldet wird und mit den gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen in Einklang steht. Für die Haushaltsjahre 1997-98 und 1998-90 wurden Mittel in Höhe von insgesamt 383 Mio. ECU hierfür bereitgestellt.

3.2. Forschung und Entwicklung

Deutschland

a) Sican-Gruppe und Projektpartner, Niedersachsen[175]

Am 11. März beschloß die Kommission, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV in bezug auf Beihilfen zu eröffnen, die seit 1990 der Sican-Gruppe und deren Projektpartnern für FuE-Tätigkeiten im Mikroelektroniksektor gewährt werden. Die Kommission bezweifelt, ob diese Beihilfe die Voraussetzungen des Gemeinschaftsrahmens für FuE-Beihilfen erfüllt. Anhand der vorliegenden Informationen ist es nicht möglich, die Beihilfe bestimmten Forschungsprojekten zuzuordnen, das Stadium der geförderten Forschungsarbeiten zu ermitteln, den Betrag und die Intensität der Beihilfe festzustellen und die Notwendigkeit sowie den Anreizeffekt der Beihilfe nachzuweisen.

[173] C 24/98 (ex N 663/97); ABl. C 201 vom 27.6.1998.

[174] N 153/98; ABl. C 300 vom 29.9.1998.

[175] C 20/98 (ex NN 166/97, NN 169/97 und NN 170/97; ABl. C 307 vom 7.10.1998, Competition Newsletter 2/98, S. 86.

b) Marine-Forschungsprogramm[176]

Am 11. März stimmte die Kommission einem Programm zur Koordinierung verschiedener in Deutschland im Bereich der Marineforschung durchgeführter Maßnahmen zu, die zur Entwicklung eines gemeinsamen Konzeptrahmens für diese Tätigkeiten beitragen. Mit dem Programm wird im wesentlichen die von Universitäten durchgeführte Grundlagenforschung gefördert. Eine vorhabensbezogene Förderung ist auch für Unternehmen, insbesondere KMU vorgesehen. Für dieses Programm wurden Mittel in Höhe von 43,3 Mio. ECU bereitgestellt, wovon 11,5 bis 12,8 Mio. der Vorhabensunterstützung dienen sollen.

c) Änderung und Verlängerung der Regelung „Beihilfen für marktorientierte nichtuniversitäre Forschungsinstitute des Freistaats Sachsen[177]

Am 1. Juli beschloß die Kommission, der Verlängerung bis Ende 1999 und der Anpassung an den neuen FuE-Gemeinschaftsrahmen[178] einer erstmals im Jahr 1995 genehmigten Regelung zuzustimmen, mit der die Leistungsfähigkeit nichtuniversitärer, gewinnorientierter Forschungsinstitute im Freistaat Sachsen durch die Modernisierung wissenschaftlicher Ausrüstungen und technischer Infrastrukturen erhöht werden soll. Für die Jahre 1996-1999 wurden für diese Regelung Mittel in Höhe von 10,5 Mio. ECU bereitgestellt.

d) Änderung und Verlängerung der Regelung „Innovative technologieorientierte Kooperationsvorhaben“ des Freistaats Sachsen[179]

Am 1. Juli genehmigte die Kommission die Verlängerung der vorgenannten Regelung bis Ende 1999 und ihre Anpassung an den neuen FuE-Gemeinschaftsrahmen sowie an die neue KMU-Definition[180]. Mit dieser Regelung soll eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und öffentlichen Forschungseinrichtungen im Bereich der Forschung und Entwicklung gefördert werden, die zur Entwicklung neuer Produkte und Verfahren in Zukunftstechnologien beitragen. Für 1996-1999 wurden Mittel von 90 Mio. ECU hierfür bereitgestellt.

e) Beihilfe zur Förderung der Innovationsfähigkeit von KMU[181]

Am 16. September hat die Kommission beschlossen, einer Beihilferegelung zur Förderung der Innovationsfähigkeit von KMU zuzustimmen, mit der die einschlägigen Vorschriften des Gemeinschaftsrahmens für FuE-Beihilfen beachtet werden. Für diese bis 2003 befristete Regelung wurden Mittel von insgesamt 510 Mio. ECU bereitgestellt. Die Fördermittel sind zu 75 % für Unternehmen, überwiegend KMU, und zu 25 % für Forschungsinstitute bestimmt, die mit den geförderten Unternehmen zusammenarbeiten.

---

176 NN 19/97; ABl. C 156 vom 21.5.98.

177 NN 31/98.

178 ABl. C 45 vom 17.2.1996.

179 NN 30/98 (ex N 412/97).

180 ABl. L 107 vom 30.4.1996.

181 N 357/98; ABl. C 363 vom 25.11.1998.

Spanien

Regionalbeihilferegelung für Forschung und Entwicklung — Kastilien und León[182]

Am 18. Februar stimmte die Kommission einer Beihilferegelung zu, die sich auf sämtliche im Gemeinschaftsrahmen aufgezählte FuE-Tätigkeiten erstreckt. Die auf die Jahre 1998 bis 2000 befristete Regelung wurde mit Mitteln von 2 Mio. ECU jährlich ausgestattet.

Frankreich

a) Röhren — Hydroformung[183]

Am 4. Februar stimmte die Kommission einer FuE-Beihilfe zugunsten des Forschungszentrums „Tubes et Formes für die Fortentwicklung eines Verfahrens zur Herstellung von Stahlteilen aus Röhren und Hohlstahlprofilen (Stahlsektor außerhalb EGKS) durch die Hydroformungstechnik zu. Das Forschungsvorhaben befindet sich in der vorwettbewerblichen Entwicklungsphase. Die Beihilfe besteht aus einem rückzahlbaren Zuschuß von 11,4 Mio. FRF (1,74 Mio. ECU) und hat eine Intensität von 19,5 %.

b) MEDEA T 601, EUREKA 1535[184]

Am 6. Mai hat die Kommission einer FuE-Beihilfe Frankreichs in Höhe von 14,95 Mio. ECU für die Errichtung einer Pilotproduktion im Rahmen eines EUREKA-Projekts zugestimmt, mit der integrierte Schaltungen auf Plättchen eines Durchmessers von 300 mm, der geltenden elektronischen Normgröße ab dem Jahr 2002, hergestellt werden sollen. Deutschland und die Niederlande sind ebenfalls an diesem EUREKA-Projekt beteiligt. Mit der Beihilfe werden folgende teilnehmenden Unternehmen gefördert: SGS Thomson, Société l'Air Liquide, GRESSI, INCAM und RECIF.

c) EUREKA 1711 — ADTT Phase II[185]

Am 29. Juli genehmigte die Kommission eine Regelung zur Entwicklung numerischer Fernsehsysteme einer verbesserten Qualität für die elektronische Filmherstellung und die Videokommunikation. Die Regelung, die mit Mitteln von 15,5 Mio. ECU bei förderbaren Kosten von 39,5 Mio. ECU ausgestattet wurde, hat eine Laufzeit bis Ende 1998. Die begünstigten Unternehmen sind Thomson Multmedia, Philips Electronique Grand Public, Philips Composants, Thomcast-Matra Communication, Enertec-Schlumberger Industries und Cril Ingénierie.

d) RECMES[186]

Am 22. Dezember beschloß die Kommission, gegen die Gewährung von Zuschüssen von 98 Mio. ECU für ein Forschungsprogramm keine Einwendungen zu erheben, mit dem Grundlagenforschung und Industrieforschung von mehreren Industrieunternehmen und öffentlichen Forschungseinrichtungen

[182] N 766/97; ABl. C 111 vom 9.4.1998.
[183] N 721/97; ABl. C 396 vom 19.12.1998.
[184] N 38/98; ABl. C 244 vom 4.8.1998.
[185] N 640/97; ABl. C 308 vom 8.10.1998.
[186] N 264/98.

gemeinsam durchgeführt wird; die Vorschriften des Gemeinschaftsrahmens für FuE-Beihilfen werden eingehalten. Aufgabe dieses Recmes bezeichneten Programms ist die Entwicklung einer neuen Generation von Schaltkreisen. An dem Vorhaben beteiligt sind die Unternehmen STMicroelectonics und L'Air Liquide, TCEC, SETEC und Alcatel.

Frankreich und Niederlande

COMMEND (Eureka 1549) [187]

Am 7. April stimmte die Kommission Beihilfen für das im Juli 1996 als „EUREKA-Vorhaben 1549" eingeleitete FuE-Vorhaben COMMEND zu. Mit diesem Vorhaben sollen Möglichkeiten der Zusammenschaltung verschiedener Arten von digitalen Ausrüstungen, Netzen und Dienstleistungen beim Verbraucher (z. B. Fernsehen, Personencomputer, digitale Videoübertragung, Telekommunikationsnetze, fortgeschrittene Kabelnetze, digitale Aufzeichnungen) erforscht werden. Dabei soll die Machbarkeit derartiger Systeme erkundet und ein Vorschlag für europäische Normen, Protokolle und Führungsstrukturen ausgearbeitet werden. Das Vorhaben betrifft die industrielle Grundlagenforschung. Innovierend ist das COMMEND-Vorhaben insoweit, als die Zusammenschaltung verschiedener Arten von Ausrüstungen, Netzen und Dienstleistungen als Ausgangspunkt der Forschung genommen wird. An diesem Vorhaben sind Frankreich, die Niederlande, Deutschland, Österreich und Belgien beteiligt. Bis zum Jahr 2000 belaufen sich die Gesamtkosten der verschiedenen Partner auf 126 Mio. ECU. Die Kommission hat folgenden Beihilfen zugestimmt: Frankreich 13 Mio. ECU für Thomson Multimédia und 13,6 Mio. ECU für Philips Electronique Grand Public; Niederlande: 13,4 Mio. ECU für Nederlandse Philips Bedrijven BV. Die Beihilfen werden in Form von direkten Zuschüssen bis zu einem Höchstbetrag von 50 % der förderbaren Kosten gewährt.

Italien

Steuermaßnahmen zur Förderung der Forschung und Entwicklung von Industrieunternehmen [188]

Am 11. März genehmigte die Kommission eine Beihilferegelung zugunsten von kleinen und mittelständischen Unternehmen, mit der vorwettbewerbliche FuE-Tätigkeiten von Industrieunternehmen gefördert werden sollen. Die Beihilfe wird in Form von Steuergutschriften gewährt. Für die auf die Jahre 1998 und 1999 befristete Regelung wurden Mittel von 178 Mio. ECU jährlich bereitgestellt.

Niederlande

a) Océ N.V. [189]

Am 11. März beschloß die Kommission, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV in bezug auf das Vorhaben der niederländischen Regierung zu eröffnen, eine Beihilfe von 23 Mio. ECU der Océ N.V. für die Entwicklung eines Tintenstrahl-Farbdruckers zu gewähren. Im Jahr 1994 hatte Océ einen Zuschuß von 3,2 Mio. ECU für ein Tintenstrahlvorhaben in dem Zeitraum 1994-1996 im Rahmen einer

[187] N 664/97 Frankreich, N 506/97 Niederlande; ABl. C 192 vom 19.6.1998.

[188] N 655/97; ABl. C 236 vom 28.7.1998.

[189] C 18/98 (ex N 939/96); ABl. C 270 vom 29.9.1998.

„Regelung zur unternehmensorientierten Technikförderung[190] erhalten. Es bestehen Zweifel, ob dieses neue zwischen 1997 und 2001 durchzuführende FuE-Vorhaben für die Gewährung von Fördermitteln im Sinne der Regeln für staatliche FuE-Beihilfen in Betracht kommt. Bei den zu fördernden Maßnahmen handelt es sich offensichtlich um ein Arbeitsprogramm zur Entwicklung von Prototypen bis zur Produktionsreife und zu deren Vorbereitung für die Serienfertigung. Eine Anreizwirkung, mit der das Unternehmen zur Durchführung von Forschungsarbeiten ermuntert wird, die es ungefördert nicht vornehmen würde, ist hierbei nicht zu erkennen.

b) Projekt Fokker 70[191]

Die Kommission beschloß am 17. Juni, das Verfahren betreffend eine FuE-Beihilfe zugunsten des Vorhabens Fokker 70 einzustellen, weil nach der Einstellung der Zahlungen durch Fokker am 23. Januar 1996 und der zwei Monate darauf erfolgten Konkurseröffnung die niederländische Regierung zusagte, gemäß den Vorschriften des niederländischen Rechts Beihilfen von insgesamt 103 Mio. ECU zugunsten des Fokker 70-Vorhabens zurückzufordern. Diese Beihilfe wurde für die Entwicklung eines zivilen Transportflugzeuges des Typs Fokker 70, eine Weiterentwicklung des Typs Fokker 100 gewährt, wofür FuE-Kosten von insgesamt 163 Mio. ECU im Jahr 1993 angesetzt waren.

c) Medea T601 (EUREKA 1535)/ATLAS[192]

Am 29. Juli beschloß die Kommission, einer Beihilfe von 88 Mio. ECU für das Vorhaben Medea T601 (EUREKA 1535/ATLAS) zuzustimmen. Mit dieser Beihilfe soll die Beteiligung niederländischer Unternehmen an diesem internationalen FuE-Kooperationsvorhaben gefördert werden. Die begünstigten Unternehmen sind ASML, ASMI und Philips Semiconductor. Die Beihilfe besteht aus Zuschüssen von 43,4 Mio. ECU und Darlehen von 45 Mio. ECU.

Österreich

Siemens Bauelemente OHG[193]

Am 7. Januar beschloß die Kommission, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 für die geplante Gewährung eines Beihilfepakets an Siemens zur Umrüstung seines Halbleiterwerkes in Villach (kein Fördergebiet) für die Herstellung von Hochleistungs-Halbleitern zu eröffnen. Das angemeldete Beihilfepaket von 27 Mio. ECU umfaßt Beihilfen von 25,5 Mio. ECU für Forschung und Entwicklung und von 1,7 Mio. ECU (23 Mio. ATS) für Umweltschutz- und Ausbildungsmaßnahmen. Nach Auffassung der Kommission haben die österreichischen Behörden die Anreizwirkung der vorgesehenen FuE-Beihilfe, deren Notwendigkeit und die Förderbarkeit des Vorhabens als „vorwettbewerbliche Entwicklungstätigkeit“ nicht nachgewiesen. Außerdem muß nachgewiesen werden, daß die Beihilfen für Maßnahmen gewährt werden, mit denen die gesetzlichen Auflagen übertroffen werden. Schließlich ist zu ermitteln, ob es sich bei den Ausbildungsmaßnahmen um eine spezifische oder eine allgemeinberufliche Unterrichtung handelt.

[190] Siehe Jahresbericht 1994 zur Regelung P. B.T.S. und Schreiben der niederländischen Behörden vom 28.02.96.

[191] NN 28/94.

[192] N 135/98; ABl. C 308 vom 8.10.1998.

[193] C 84/97 (ex N 509/96); ABl. C 203 vom 30.6.1998, S. 7.

Vereinigtes Königreich

Großtriebwerksprogramme von Rolls-Royce[194]

Am 25. März stimmte die Kommission einer FuE-Beihilfe an Rolls-Royce für die Entwicklung einer neuen Generation von drei Flugzeugtriebwerken mit hoher Schubkraft zu, die Ableitungen der bestehenden Trent-Triebwerke darstellen. Die Beihilfe ergeht in Form eines rückzahlbaren Zuschusses von 200 Mio. GBP (297 Mio. ECU), der in den Jahren 1988 bis 2001 ausgezahlt wird. Die Gesamtkosten der FuE-Programme belaufen sich auf 736 Mio. GBP (1,095 Mrd. ECU). Voraussetzung für die Gewährung der Mittel ist, daß Rolls-Royce eine Reihe von Leistungsvorgaben erfüllt. Bei Nichterzielung von ausschlaggebenden Bestandteilen des FuE-Programmes könnte die Gewährung weiterer staatlicher Mittel versagt werden. Die Kommission hat festgestellt, daß die geplante Investition unter weitestgehend kommerziellen Bedingungen mit der Einschränkung getätigt wird, daß ein Risiko der Nichterfüllung von Teilen des Programmes gegeben ist. Die Anreizwirkung der Beihilfe war darin zu erkennen, daß ohne staatliche Fördermittel das Unternehmen nicht in der Lage gewesen wäre, sich die Gelder auf den Kapitalmärkten zu beschaffen, um das FuE-Programm durchführen zu können.

3.3. Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe

Belgien

Sunparks International NV

Am 30. September beschloß die Kommission, keine Einwendungen gegen eine Umstrukturierungsbeihilfe für den Betreiber von Allwetterferienparks, Sunpark International NV, zu erheben[195]. Der Umstrukturierungsplan für Sunpark sieht folgende Maßnahmen vor: kostensenkende Maßnahmen, strategische Neuausrichtung der Parks und die finanzielle Umstrukturierung. Die belgischen Behörden werden zwei Darlehen zu 75 % verbürgen. Die Intensität der Beihilfe beträgt 360 Mio. BEF (8,8 Mio. ECU). Die Kommission hat den erheblichen Beitrag der Begünstigten und die Machbarkeit des Umstrukturierungskonzepts berücksichtigt. Die belgischen Behörden haben zugesagt, daß es sich hierbei um die letzte Beihife zugunsten von Sunpark handelt.

Deutschland

a) Brockhausen Holze GmbH[196]

Am 4. Februar beschloß die Kommission, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV wegen der Beihilfen von 2,5 Mio. ECU in Form einer stillen Partnerschaft und von Bürgschaften an das im Gießereisektor tätige, im Freistaat Sachsen angesiedelte Unternehmen Brockhausen Holze zu eröffnen. Bei ihrem derzeitigen Kenntnisstand hegt die Kommission erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit der im Rahmen vorangehender von ihr genehmigter Regelungen gewährten Beihilfen, die offenbar nicht die Voraussetzungen für deren Anwendung erfüllen.

[194] N 17/98; ABl. C 228 vom 21.7.98; Competition Newsletter 2/98, S. 85.

[195] N 205/98; ABl. C 384 vom 10.12.1998.

[196] C 5/98 (ex NN 54/97); ABl. C 144 vom 9.5.1998.

b) Kranbau Eberswalde GmbH[197]

Am 11. März beschloß die Kommission, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV wegen der im Jahr 1997 gewährten Beihilfe von 30 Mio. ECU und der noch nicht gewährten Beihilfe von 4,76 Mio. ECU zugunsten der im Bereich Kräne und Hebeausrüstungen tätigen, im Land Brandenburg angesiedelten Kranbau Eberswalde GmbH zu eröffnen. Bei ihrem derzeitigen Kenntnisstand hat die Kommission ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit der Beihilfen mit den Leitlinien für Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten insbesondere im Hinblick auf die Gültigkeit des Umstrukturierungsplanes und den Abbau überschüssiger Kapazitäten.

c) Weida Leder GmbH und Tochtergesellschaft Schloßmühlenweg[198]

Am 11. März beschloß die Kommission, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 wegen der Beihilfen von 18,5 Mio. ECU zugunsten der Umstrukturierung der Weida Leder GmbH und ihrer Tochtergesellschaft Schloßmühlenweg zu eröffnen. Beide Unternehmen sind im Gerbereisektor tätig und im Land Thüringen angesiedelt. Bei ihrem derzeitigen Kenntnisstand hegt die Kommission ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit der Beihilfen mit den Leitlinien für Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten.

d) Wildauer Kurbelwelle GmbH[199]

Am 7. April beschloß die Kommission, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV wegen Beihilfen von 47 Mio. ECU zugunsten der Privatisierung und Umstrukturierung der im Gießereisektor tätigen und in Brandenburg angesiedelten Wildauer Kurbelwelle GmbH zu eröffnen. Bei ihrem derzeitigen Kenntnisstand hat die Kommission ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit dieser Beihilfen einerseits mit der Anwendung der Treuhandregelung und andererseits den Leitlinien für Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten insbesondere im Hinblick auf die Wiedererlangung der langfristigen Unternehmensrentabilität.

e) SHB Stahl- und Hartgußwerke Bösendorf AG[200]

Am 22. April hat die Kommission beschlossen, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 einzustellen, das wegen einer Umstrukturierungsbeihilfe von 5,5 Mio. ECU an das im Konkurs befindliche Gießereiunternehmen SHB Stahl- und Hartgußwerke Bösendorf AG im Freistaat Sachsen eröffnet worden war. Die Kommission war zu dem Ergebnis gelangt, daß die Voraussetzungen der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten insbesondere hinsichtlich der Gestaltung und Anwendung des Umstrukturierungsplanes nicht eingehalten wurden. Deshalb hat sie die Unvereinbarkeit der Beihilfen festgestellt und deren Rückforderung angeordnet.

---

197 C 22/98 (ex NN 9/98); ABl. C 353 vom 19.11.1998.

198 C 19/98 (ex NN 30/97); ABl. C 256 vom 14.8.1998.

199 C 30/98 (ex NN 18/98, ex N 771/97); ABl. C 377 vom 5.12.1998.

200 C 9/97 (ex NN 2/97, ex N 645/96); Eröffnung des Verfahrens siehe XXVII. Bericht über die Wettbewerbspolitik, Competition Newsletter 2/98, S. 86.

f) Triptis Porzellan GmbH[201]

Ebenfalls am 22. April beschloß die Kommission, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 einzustellen, das wegen der Beihilfen in Form des Verzichts auf Forderungen in Höhe von 4,1 Mio. ECU und staatlicher Bürgschaften von 90 % für ein Darlehens von 13 Mio. ECU an die im Porzellansektor tätige und sich im Konkurs befindende Triptis Porzellan GmbH in Thüringen eröffnet worden war. Die Kommission hat die Unvereinbarkeit der Beihilfen mit den Leitlinien für die Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vor allem hinsichtlich der Gestaltung des Umstrukturierungsplanes festgestellt.

g) SKET — Herborn & Breitenbach[202]*, SKET EDV*[203]

Am 13. und 20. Mai hat die Kommission Umstrukturierungsbeihilfen zugunsten von Herborn & Breitenbach und von SKET EDV zugestimmt. In beiden Fällen konnte die Vereinbarkeit der Beihilfen mit den Leitlinien für Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten festgestellt werden. Das im Maschinenbausektor tätige Unternehmen Herborn & Breitenbach besteht aus mehreren neu zusammengeführten Gesellschaften, die Bestandteil der SKET Schwermaschinenbau Magdeburg GmbH (SMM) waren. Zum Zeitpunkt der Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens gegenüber SKET SMM wurde Herborn & Breitenbach — eine Tochtergesellschaft von SKET SMM — aus der Gruppe SKET SMM herausgelöst und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben übertragen. Gegenüber den SKET SMM vor der Gesamtvollstreckung gewährten Beihilfen hatte die Kommission ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 eröffnet und im Jahr 1997 eine ablehnende Entscheidung erlassen. Diese Entscheidung erstreckte sich nicht auf die Beihilfen zugunsten von Herborn & Breitenbach, das nicht in das Gesamtvollstreckungsverfahren einbezogen war. Im Anschluß an die ablehnende Entscheidung wurde das Verfahren aufgespalten und fortgeführt, um die zugunsten von Herborn & Breitenbach gewährten Beihilfen getrennt bewerten zu können. Gegenüber den Zuschüssen von 11 Mio. ECU und den Bürgschaften von insgesamt 1,6 Mio. ECU, die während der Umstrukturierung gemäß den aufeinanderfolgenden Plänen von Herborn & Breitenbach gewährt wurden und mit der Privatisierung im Jahr 1998 hätten abgeschlossen sein sollen, hat die Kommission eine ablehnende Entscheidung erlassen.

SKET EDV wurde nach der Einleitung des Gesamtvollstreckungsverfahrens als getrennte rechtliche Einheit gegründet. Es ist die Fortsetzung des Datenverarbeitungssystems von SKET SMM und wurde von der BvS im Sommer 1997 privatisiert. Die Kommission hat beschlossen, gegen die Zuschüsse von 2,4 Mio. ECU zur Begleitung einer umfassenden Umstrukturierung dieses Unternehmens keine Einwendungen zu erheben.

h) CD Albrechts GmbH[204]

Am 3. Juni hat die Kommission beschlossen, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV wegen der Beihilfen von 185 Mio. ECU an die im Land Thüringen angesiedelte CD Albrechts GmbH, die Kompaktdisks und elektronische Ausrüstungen herstellt, zu eröffnen. Bei ihrem jetzigen Kenntnis-

[201] C 35/97 (ex NN 129/96); Eröffnung des Verfahrens siehe XXVII. Bericht über die Wettbewerbspolitik, Competition Newsletter 2/98, S. 87.

[202] C 16c/95 (ex C 16a/95, ex NN 50/94, NN 46/93, NN 95/93).

[203] NN 126/97.

[204] C 42/98 (ex NN 54/97); ABl. C 390 vom 15.12.1998.

stand hat die Kommission ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit der Beihilfe mit den Leitlinien für Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, insbesondere hinsichtlich der Wiedererlangung der Rentabilität des Unternehmens.

i) Graphischer Maschinenbau GmbH[205]

Am 29. Juli beschloß die Kommission, ein Verfahren wegen einer Umstrukturierungsbeihilfe in Form eines Zuschusses von 9,31 Mio. DEM (4,65 Mio. ECU) zugunsten der Graphischen Maschinenbau GmbH in Berlin, einer Tochtergesellschaft der Koenig & Bauer-Albert AG, zu eröffnen. Die Graphische Maschinenbau GmbH stellt Zeitungsdruckmaschinen her. Gegenwärtig bezweifelt die Kommission, ob die im Umstrukturierungsplan vorgesehenen Maßnahmen die langfristige Rentabilität des Unternehmens wiederherstellen würden; auch hegt sie Zweifel, ob diese Beihilfen für die Umstrukturierung der Graphischen Maschinenbau GmbH unbedingt erforderlich sind. Die Kommission ist der Auffassung, daß der Umstrukturierungsplan in seiner jetzigen Form in keinem Verhältnis zu den förderbaren Kosten steht und nicht ausschließlich einem Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen zugute kommen könnte. Um die Vereinbarkeit der vorgesehenen Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt zu ermitteln, ist deshalb eine genaue Prüfung der Maßnahmen erforderlich.

j) Ingenieur und Maschinenbau GmbH

Am 16. September beschloß die Kommission, keine Einwendungen gegen die Gewährungen von Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung des Unternehmens Ingenieur und Maschinenbau GmbH (IMG) im Rahmen seiner Privatisierung zu erheben[206]. Das Spezialgebiet von IMG sind automatisierte Systeme für Werften. Das Unternehmen gehörte von 1993 bis 1996 der Gruppe Bremer Vulkan an und wurde nach deren Konkurs aus der Gruppe herausgelöst. IMG erhielt Beihilfen in Form einer staatlichen Bürgschaft eines Betrages von 15 Mio. DEM (7,5 Mio. ECU) und eines Forderungsverzichts in Höhe von 13,5 Mio. DEM (7 Mio. ECU). In Anwendung der Leitlinien für Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten hat die Kommission die Vereinbarkeit dieser Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt und dabei berücksichtigt, daß die neuen Eigentümer nunmehr für die Finanzierung der Tätigkeiten der Gesellschaft aufkommen werden.

k) Rawe GmbH & Co GmbH[207]

Am 30. September beschloß die Kommission, keine Einwendungen gegen die Gewährung einer Beihilfe zur Umstrukturierung des Textilunternehmens Rawe GmbH & Co KG zu erheben. Die Kommisison hatte sich davon überzeugt, daß die Voraussetzungen der Leitlinien für Beihifen an Unternehmen in Schwierigekeiten erfüllt waren. Die Beihilfe ergeht in Form einer staatlichen Bürgschaft für ein Darlehen von 15,4 Mio. DEM (7,7 Mio. ECU).

[205] C 54/98 (ex N 101/98); ABl. C 336 vom 4.11.1998.

[206] NN 23/98; ABl. C 351 vom 18.11.1998

[207] N 394/98; ABl. C 384 vom 10.12.1998.

l) Rackwitz Aluminium GmbH

Am 11. November beschloß die Kommission, keine Einwendungen gegen die Umstrukturierungsbeihilfe an die Rackwitz Aluminium GmbH zu erheben[208]. Dieses in den neuen Bundesländern gelegene Unternehmen ist im Bereich des Stampfens und Pressens von wiederverwertetem Aluminium tätig. Das Unternehmen wurde im Jahr 1993 von der Treuhandanstalt privatisiert, mußte jedoch Anfang 1997 den Konkurs anmelden. Im Dezember 1997 übernahm die Norsk Hydro Deutschland GmbH, eine 100 %-Tochtergesellschaft des großen norwegischen Aluminiumherstellers Norsk Hydro ASA, die RACKWITZ GmbH. Damit konnte ein Vergleichsverfahren eröffnet werden. Norsk Hydro Deutschland GmbH hat eine Umstrukturierungsplan ausgearbeitet, der die langfristige Rentabilität des Unternehmens wiederherstellen kann. Der Investor wird hierfür insgesamt 35 Mio. ECU (69,6 Mio. DEM) bis zum Jahr 2000 bereitstellen. Die BvS und der Freistaat Sachsen haben ihrerseits auf Forderungen in Höhe von 5,5 Mio. ECU (10,8 Mio. DEM) gegenüber RACKWITZ verzichtet. Die Kapazität des Pressenwerkes wird um 55 % verringert. Die Beihilfen sind auf das für die Wiederherstellung der Rentabilität erforderliche Mindestmaß beschränkt.

m) Draiswerke GmbH[209]

Am 25. November beschloß die Kommission, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 abzuschließen und einer Umstrukturierungsbeihilfe an die Draiswerke GmbH Mannheim zuzustimmen. Die Beihilfen bestanden aus einem Darlehen von 0,4 Mio. ECU (0,8 Mio. DEM) der Stadt Mannheim und einer staatlichen Bürgschaft von 50 % für ein Darlehen von 3 Mio. ECU der Landeskreditanstalt Baden-Württemberg. Die Draiswerke stellen Spezialmaschinen für folgende Wirtschaftszweige her: Chemie, Beschichtung, Nahrungsmittel, Papier, Arzneimittel, Detergenzien und Keramik. Die Kommission konnte die Vereinbarkeit mit den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen feststellen. Gemäß dem vorgelegten Umstrukturierungsplan haben die Draiswerke die Kapazitäten abgebaut und das Produktangebot verkleinert, so daß sich die Aussichten für eine langfristige Rentabilität günstig entwickeln.

n) Addinol Mineralöl GmbH i.GV (Addinol Alt) und Addinol Lube Oil GmbH & Co. KG[210]

Am 25. November hat die Kommission beschlossen, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 gegenüber den neuen Beihilfen an das Unternehmen Addinol Mineralöl GmbH i.GV (Addinol Alt) und an die neue Gesellschaft Addinol Lube Oil GmbH & Co. KG, die nach Eröffnung des Konkursverfahrens zur Übernahme des Vertriebs der Schmierstoffe von Addinol Alt gegründet wurde, abzuschließen. Es handelt sich dabei um bereits gewährte Beihilfen von 7 Mio. DEM (3,6 Mio. ECU) und vorgesehene Beihilfen von 40,05 Mio. DEM (20,52 Mio. ECU). Die Kommission stellte fest, daß diese Beihilfen nicht den Leitlinien für Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten insbesondere im Hinblick auf die langfristige Rentabilität der Begünstigten und den Beitrag der privaten Anteilseigner, der gemessen am staatlichen Beitrag außerordentlich gering war, entsprachen. Die Kommission hat deshalb die Rückforderung der Beihilfe von 7 Mio. DEM zuzüglich Zinsausgleich angeordnet und die Gewährung der vorgesehenen 40,05 Mio. DEM untersagt. Da es sich um neue Beihilfen handelte, hat die Kommission auch beschlossen, die Vereinbarkeit der bereits genehmigten Rettungsbeihilfen zugunsten von Addinol Alt erneut zu prüfen. Sie kam zu dem Ergebnis, daß die Vereinbarkeit dieser Beihilfen gewährleistet war.

---

[208] NN 76/98.

[209] C 27/98 (ex NN 41/97).

[210] C 11/98.

o) Maschinenfabrik Sangerhausen GmbH (Samag) [211]

Am 9. Dezember hat die Kommission beschlossen, mit ablehnender Entscheidung das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV gegenüber einer Beihilfe von 2 Mio. DEM (1 Mio. ECU) zur Gewährleistung des Überlebens der Maschinenfabrik Sangerhausen GmbH abzuschließen. Sie kam zu dem Ergebnis, daß diese Beihilfe nicht den Leitlinen für Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten entsprach, weshalb sie deren Rückforderung mit allen rechtlichen Mitteln zuzüglich Zinsen seit Gewährung anordnete.

Spanien

a) Babcock Wilcox España [212]

Am 7. April hat die Kommission ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 in bezug auf Beihilfen eröffnet, die dem öffentlichen Unternehmen Babcock Wilcox España, das schlüsselfertige Fabriken, Industrieanlagen und Umweltausrüstungen herstellt, unrechtmäßig gewährt wurden. Die Beihilfen in Höhe von 122 Mio. ECU wurden in Form zweier Kapitalzuführungen von öffentlichen Holdinggesellschaften gewährt. Die Kommission hat ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit dieser Beihilfen gemäß den Leitlinien vor allem hinsichtlich der Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens.

b) Fabricantes Vascos de Herramientas S.A. (FAVAHE S.A.) [213]

Am 14. Juli erließ die Kommission eine teilweise ablehnende Entscheidung in bezug auf eine Umstrukturierungsbeihilfe an Fabricantes Vascos de Herramientas S.A., einem Hersteller von Handwerkzeugen, der im Jahr 1995 Konkurs angemeldet hatte. Die Beihilfe war im Jahr 1992 in Form einer staatlichen Bürgschaft für einen Betrag von 5 Mio. ECU gewährt worden. Diese Bürgschaft war der Kommission nicht gemeldet worden. Außerdem vermutete die Kommission, daß im Rahmen des Konkursverfahrens Beihilfen gewährt wurden. Im Verlauf des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 legten die spanischen Behörden Nachweise dafür vor, daß der Konkurs von Fabricantes Vascos ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die Kommission schloß daraus, daß hierfür keine Beihilfen gewährt wurden. Hinsichtlich der im Jahr 1992 erteilten Bürgschaft eines Betrages von 5 Mio. ECU kam die Kommission zu dem Ergebnis, daß es sich um eine unrechtmäßig gewährte Beihilfe handelte, die mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbaren war, da die spanischen Behörden keinen tragfähigen Umstrukturierungsplan vorgelegt hatten, der ausgehend von realistischen Annahmen die langfristige Rentabilität des Unternehmens hätte wiederherstellen können. Angesichts der finanziellen Schwierigkeiten des Unternehmens war der Gesamtbetrag des von der Bürgschaft erfaßten Darlehens als Beihilfe anzusehen. Die Kommission forderte die spanischen Behörden deshalb auf, den gesamten Betrag zuzüglich Zinsen zurückzufordern.

c) Porcelanas del Norte S.A.L. (PONSAL) [214]

Am 14. Juli erließ die Kommission eine teilweise ablehnende Entscheidung in bezug auf die dem Unternehmen Porcelanas del Norte S.A.L. in Pamplona gewährten Umstrukturierungsbeihilfen. Das Unternehmen wurde im Jahr 1995 aufgelöst, seine Geschäftstätigkeiten jedoch von dem Unternehmen

[211] C 7/95.

[212] C 33/98 (ex NN 33/98); ABl. C 249 vom 8.8.1998.

[213] C 52/96 (ex NN 43/95, NN 44/95); Einleitung des Verfahrens siehe XXVI. Bericht über die Wettbewerbspolitik.

[214] C 32/97 (ex NN 188/95); Eröffnung des Verfahrens siehe XXVII. Bericht über die Wettbewerbspolitik.

„Comercial Europa de Porcelanas S.A.L.“ weitergeführt. Die Maßnahmen, in bezug auf die von der Kommission ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 3 eröffnet wurde, bestanden aus einer Übernahme der von öffentlichen Behörden anläßlich des Konkursverfahrens von Porcelanas del Norte gewährten Betrages von 18 Mio. ECU, Investitionszuschüssen von 3 000 ECU je geschaffenem Arbeitsplatz und einem Darlehen in Höhe von 4,5 Mio. ECU. Im Verlauf des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 kam die Kommission zu folgenden Schlußfolgerungen: Bei der Schuldenübernahme von 3,1 Mrd. ESP wurden keine Beihilfen unrechtmäßig gewährt, da die spanischen Vorschriften über Unternehmenskonkurse vollständig eingehalten wurden und eine andere Art der Liquidierung höhere Verluste für den Staat bedingt hätte. Die Investitionszuschüsse von 3.000 ECU je geschaffenem Arbeitsplatz wurden im Rahmen einer genehmigten und damit vorhandenen Beihilferegelung gewährt. Das Darlehen von 4,5 Mio. ECU war jedoch nicht mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbaren, da es nicht die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens gewährleisten konnte. Die Kommission forderte deshalb die spanischen Behörden auf, das Darlehen zuzüglich Zinsen zurückzufordern.

Frankreich

a) Societé française de production [215]

Am 21. Januar beschloß die Kommission, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV in bezug auf die Beihilfen zugunsten der Umstrukturierung der Societé française de production einzustellen. Die Beihilfe bestand aus Mitteln von 182 Mio. ECU für die industrielle und von 197 Mio. ECU für die finanzielle Umstrukturierung. Die Societé de production wird in Zukunft unter Marktbedingungen tätig sein; außerdem wird der Umstrukturierungsplan die Rentabilität des Unternehmens bis zum Jahr 2000 wiederherstellen. Den französischen Behörden wurde die Auflage erteilt, gemäß ihrer Zusicherung im Rahmen des Umstrukturierungsplans Personal abzubauen.

b) Umstrukturierungsbeihilfe zugunsten von Gooding Electronique (GESA) [216] ***und Beihilfe zugunsten von Cofidur für die Übernahme von GESA*** [217]

Am 25. Februar beschloß die Kommission, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV wegen der im Jahr 1994 der Gooding Electronique gewährten Umstrukturierungsbeihilfen von 5,44 Mio. ECU zu eröffnen. Das Unternehmen befindet sich seit 1995 in einer gerichtlich angeordneten Sanierung. Das Verfahren umfaßt auch die Beihilfen von 0,69 Mio. ECU zugunsten von Cofidur für die Übernahme einer vormaligen GESA-Fabrik im Rahmen des Sanierungsverfahrens. In beiden Fällen hegt die Kommission Zweifel, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen an ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß den gemeinschaftlichen Leitlinien erfüllt sind.

Italien

Umstrukturierungsbeihilfe für Keller SpA und Keller Meccanica SpA [218]

Am 1. Juli erließ die Kommission eine ablehnende Entscheidung in bezug auf ein zinsgünstiges Darlehen von 33,839 Mrd. ITL (17,48 Mio. ECU) an die Keller SpA und ein zinsgünstiges Darlehen

[215] C 13/97 (ex NN 12/97); ABl. L 205 vom 22.7.1998.

[216] C 14/98 (ex NN 19/95); ABl. C 179 vom 11.6.1998; Competition Newsletter 2/98, S. 84.

[217] C 12/98 (ex N 445/97); ABl. C 198 vom 24.6.1998; Competition Newsletter 2/98, S. 84.

[218] C 14/97 (ex NN 15/97).

von 6,5 Mrd. ITL (3,36 Mio. ECU) an die Keller Meccanica SpA, und forderte die italienischen Behörden auf, das in diesen zinsgünstigen Darlehen enthaltene Beihilfeelement zurückzufordern. Im Gegensatz zu den italienischen Behörden war die Kommission der Auffassung, daß beide zinsgünstigen Darlehen nicht in den Anwendungsbereich der genehmigten regionalen Beihilferegelungen fielen. Somit handelte es sich für die Kommission um neue Einzelmaßnahmen, die nicht im Rahmen genehmigter Regelungen gewährt wurden. Die zinsgünstigen Darlehen konnten nicht als Umstrukturierungsbeihilfe gemäß den gemeinschaftlichen Leitlinien genehmigt werden, da die Erfüllung bestehender Aufträge nicht als Umstrukturierungsplan, der machbare, kohärente und weitreichende Maßnahmen zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens vorsehen muß, angesehen werden kann. Das Ziel der Maßnahme bestand vielmehr darin, beide Unternehmen in einer begrenzten Übergangszeit aufrechtzuerhalten, bis ein privater Erwerber gefunden werden konnte. Auch konnten die Maßnahmen nicht als Rettungsbeihilfe genehmigt werden, da sie nicht auf den für die Ermittlung der Zukunftsaussichten des Unternehmens erforderlichen Mindestzeitraum begrenzt waren.

Österreich

Rettungsbeihilfe für Actual Maschinenbau AG[219]

Am 1. Juli erließ die Kommission eine ablehnende Entscheidung zu der Verlängerung eines Rettungsdarlehens von 1,1 Mio. ECU an die Actual Maschinenbau AG, das ursprünglich im Jahr 1997 für lediglich sechs Monate genehmigt worden war. Die Actual Maschinenbau AG ist außerhalb eines Fördergebiets in Amsfelden (Niederösterreich) angesiedelt und stellt Werkzeugmaschinen her. Entgegen den Auflagen der ursprünglichen Entscheidung wurde das Rettungsdarlehen nicht bis Ende Juli 1997 zurückgezahlt. Außerdem gab es keinen Nachweis dafür, daß außergewöhnliche Gründe vorlagen, die eine Verlängerung des Darlehens rechtfertigen, und daß das Unternehmen in der Lage sein würde, einen Umstrukturierungsplan zu erstellen. Schließlich war zu bedenken, daß der internationale Wettbewerb auf dem Werkzeugmaschinenmarkt mit seinem hohen Ausfuhranteil besonders ausgeprägt ist. Angesichts der finanziellen Schwierigkeiten des Unternehmens mußte der Gesamtbetrag des Darlehens als Beihilfe eingestuft werden. Deshalb ordnete die Kommission die Rückforderung des Darlehens zuzüglich Zinsen an.

Portugal

a) Staatliche Bürgschaften für Bankdarlehen (SGEEB)[220]

Am 20. Mai stimmte die Kommission einer Beihilferegelung bestehend aus staatlichen Bürgschaften für Bankdarlehen zu, mit denen die Finanzierung von Maßnahmen zur finanziellen Konsolidierung und gewerblichen Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erleichtert werden soll. Die Beihilfen ergehen in Form von staatlichen Bürgschaften für Bankdarlehen zugunsten von Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten im Rahmen eines Umstrukturierungsprojekts, der zu einer finanziellen Sanierung des Unternehmens führen muß. Für diese Fördermaßnahme in Betracht kommen sämtliche Unternehmen, deren finanzielle Eigenständigkeit weniger als 15 % im Verlauf der beiden letzten Geschäftsjahre, deren finanzielle Belastung jedoch mehr als 6 % des Umsatzes in diesen beiden Geschäftsjahren betrug, und/oder die Verluste im Verlauf der vergangenen fünf Geschäftsjahre

[219] C 62/97 (ex N 494/97); ABl. L 316 vom 25.11.1998; Eröffnung des Verfahrens siehe XXVII. Bericht über die Wettbewerbspolitik.

[220] N 82/98; ABl. C 363 vom 25.11.1998.

zu verzeichnen hatten. Je nach Zusammensetzung der Bankdarlehen beträgt der Umfang der Bürgschaft zwischen 25 und 50 % des nicht von tatsächlichen Bürgschaften gedeckten Darlehensbetrages (Kapital plus Zinsen) bei einem Höchstbetrag von 5 Mio. ECU je Begünstigtem. Im Falle von Beihilfen eines Betrages von weniger als 500.000 ECU zugunsten von kleinen und mittelgroßen Unternehmen könnte der vom Staat verbürgte Darlehensanteil 75 % erreichen. Die Kommission hat sich davon überzeugt, daß mit dieser Regelung tatsächlich Unternehmen gefördert werden, die nicht in der Lage sind, aus eigenen oder bei ihren Aktionären besorgten Mitteln oder über marktgängigen Darlehen ihre Rentabilität wiederherzustellen, und daß die Regelung mit den gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten übereinstimmt.

b) Beihilferegelung zur Modernisierung von Unternehmen (SIRME) [221]

Am 22. Dezember genehmigte die Kommission die Regelung SIRME zur Finanzierung von Maßnahmen der finanziellen Konsolidierung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten im Hinblick auf deren Übernahme durch wirtschaftlich gesunde Unternehmen oder deren eigene Angestellte. Die Beihilfen bestehen im wesentlichen aus der Beteiligung am Gesellschaftskapital der erwerbenden Unternehmen im Rahmen eines Vertrags zur Konsolidierung und Umstrukturierung, der zur finanziellen Gesundung des erworbenen Unternehmens führen soll. Sie sind auf 5 Mio. ECU je Begünstigten beschränkt. Die Beteiligungen unterliegen folgenden Beschränkungen: Laufzeit von höchstens 8 Jahren, Erwerb von höchstens 25 % des Gesellschaftskapitals und 1/3 des Stammkapitals, Beteiligung des erwerbenden Unternehmens in gleicher Höhe. Die Kommission hat sich davon überzeugt, daß diese den SGEEB ergänzende Regelung den Voraussetzungen zur Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen gemäß den einschlägigen Leitlinien entspricht.

3.4. Beschäftigungs- und Ausbildungsbeihilfen

Belgien

Techspace Aero und Cockerill Mechanical Industries

Am 16. September beschloß die Kommission, gegenüber einer Ausbildungsbeihilfe keine Einwendungen zu erheben, die den von Arbeitslosigkeit wegen der Umstellung von militärischen auf zivile Tätigkeiten bedrohten Beschäftigten von Techspace Aero und Cockerill Mechanical Industries zugute kommen [222]. In einer Kofinanzierung mit dem europäischen Sozialfonds und der Region Wallonien erhält Techspace Aero 12,5 Mio. BEF (326 000 ECU) und Cockerill 22,6 Mio. BEF (588 000 ECU). Die Kommission gelangte zu dem Ergebnis, daß diese Maßnahmen den Beschäftigten zusätzliche Möglichkeiten der Qualifizierung bieten, die auch in anderen Unternehmen genutzt werden können.

[221] NN 100/98 (ex N 393/98).

[222] N 563/97.

Dänemark

Beihilferegelung zugunsten der Beschäftigung von Personen mit Schwierigkeiten bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt[223]

Am 6. Mai und 14. Juli hat die Kommission auf der Grundlage der Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen einer Beihilferegelung von unbegrenzter Geltungsdauer zugestimmt, für die im Jahr 1998 Mittel von 127 Mio. ECU bereitgestellt wurden. Mit diesen Maßnahmen soll die Eingliederung von Personen gefördert werden, die besondere Schwierigkeiten mit der Einfügung in den Arbeitsmarkt haben.

Italien

a) Beihilferegelung der Region Sizilien zugunsten der Beschäftigung[224]

Am 25. Februar hat die Kommission beschlossen, einer Beihilferegelung zugunsten von Unternehmen in Sizilien zuzustimmen, die eine Freistellung von den Sozialabgaben bei der Schaffung neuer Nettoarbeitsplätze und die Umwandlung ungesicherter in feste Arbeitsplätze vorsieht. Die Beihilfe je geschaffenem oder stabilisiertem Arbeitsplatz soll durchschnittlich 22.000 ECU betragen. Für diese Regelung wurden Mittel in Höhe von 76,5 Mio. ECU bereitgestellt. Die Kommission hat festgestellt, daß diese Beihilfen zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze in einem Fördergebiet mit den Gemeinschaftlichen Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen in Einklang stehen. Hinsichtlich der Beihilfen zur Stabilisierung unsicherer Arbeitsplätze ist die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, daß sie zwar in den Leitlinien nicht ausdrücklich vorgesehen sind, jedoch im Einklang mit den Schlußfolgerungen des Europäischen Beschäftigungsrates vom November 1997 zur Stabilität der Beschäftigung beitragen. Angesichts des geschaffenen Mehrwerts aufgrund der Entstehung stabiler, zuvor nicht bestehender Arbeitsplätze stuft die Kommission diese Maßnahmen für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ein.

b) Prämie für die Aufrechterhaltung von Arbeitsplätzen[225]

Die Kommission genehmigte am 25. November die Verlängerung für die Jahre 2000 und 2001 einer Beihilferegelung zur Erleichterung der Sozialabgaben bei der Aufrechterhaltung von bedrohten Arbeitsplätzen. Die Regelung gilt zugunsten von Unternehmen in den Regionen Kalabrien, Sizilien, Sardinien, Basilicata, Apulien und Kampanien und sieht Prämien zugunsten von geringqualifizierten Beschäftigungsverhältnissen vor. Für diese Verlängerung wurden Mittel von 1,7 Bio. ITL (876 Mio. ECU) bereitgestellt, womit sich die Gesamtmittel dieser ursprünglich 1997 genehmigten Regelung auf 3,7 Bio. ITL (1,91 Mrd. ECU) belaufen.

[223] N 111/98; ABl. C 270 vom 29.9.1998; N 117/98; ABl. C 314 vom 13.10.1998.

[224] N 692/97; ABl. C 130 vom 28.4.1998, Competition Newsletter 2/98, S. 82.

[225] N 562/98; ABl. C 409 vom 30.12.1998.

Schweden

a) Maßnahmen zugunsten der Beschäftigung[226]

Am 16. Dezember beschloß die Kommission, keine Einwendungen wegen einer Regelung zugunsten der Beschäftigung zu erheben, mit denen Unternehmen durch Subventionen ermuntert werden sollen, Langzeitarbeitslose einzustellen. Die Kommission kam zu dem Ergebnis, daß es sich hierbei nicht um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 handelt, da die Regelung in sämtlichen Sektoren anwendbar ist und jegliches Unternehmen, das die Voraussetzungen erfüllt, für eine Subvention in Betracht kommt.

b) Ausbildungsmaßnahmen[227]

Aus den im vorstehenden Absatz genannten Gründen entschied die Kommission ebenfalls am 16. Dezember, daß eine schwedische Regelung zugunsten der Ausbildung keine staatliche Beihilfe darstellt.

3.5. Beihilfen für kleine und mittelgroße Unternehmen

Deutschland

a) Steuerfreie Abschreibungsrückstellung für Unternehmensgründer[228]

Am 29. Juli stimmte die Kommission teilweise einer Regelung zugunsten von kleinen und mittelständischen Unternehmen zu, die Anreize zur Bildung einer steuerfreien Abschreibungsrückstellung und einer zinsfreien Steuerrückstellung vorsieht, um die Gründung neuer Unternehmen zu fördern. Die entgangenen Steuereinnahmen werden für die Jahre 1997-99 mit 104 Mio. ECU angesetzt. Die Kommission beschloß jedoch gleichzeitig, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 in bezug auf die Anwendung dieser Regelung auf empfindliche Wirtschaftszweige zu eröffnen. Da es sich um eine allgemeine Steuerregelung handelt, bestehen ernsthafte Zweifel, ob die deutschen Behörden nach nationalem Recht dazu befugt sind, Unternehmen dieser Sektoren von der Anwendung der Regelung auszunehmen.

b) Mißbräuchliche Anwendung des thüringischen Programms zugunsten von KMU-Investitionen in der Vergangenheit[229]

Mit Entscheidung vom 26. November 1993 hatte die Kommission den Programmen des Landes Thüringen zugunsten von Investitionen von KMU zugestimmt. Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten waren davon förmlich ausgeschlossen. Wegen ihrer Zweifel an der korrekten Anwendung dieser Regelung in der Vergangenheit hat die Kommission mit Entscheidung vom 8. April 1998 zur Verlängerung dieser Regelung von der deutschen Regierung die erforderlihcen Auskünfte angefordert. Da keine zufriedenstellende Antwort eingegangen ist, hat die Kommission am 25. November beschlossen, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 wegen der Anwendung dieser

[226] N 52/98.

[227] N 53/98.

[228] C 56/98 (ex NN 42/98); ABl. C 334 vom 31.10.1998.

[229] C 69/98 (ex NN 118/98).

Regelung in der Vergangenheit zu eröffnen, und die deutsche Regierung aufgefordert, ihr sämtliche Informationen vorzulegen, um ermitteln zu können, ob die Zweifel an der korrekten Anwendung zutreffen.

Griechenland

Operationelles Programm für die Industrie in rückständigen Regionen und Gemeinschaftsinitiative für KMU[230]

Am 29. Juli genehmigte die Kommission zwei Beihilferegelungen zur Umsetzung von Strukturfondsprogrammen zugunsten von KMU in Griechenland, um deren technische Innovation und betriebliche Umorganisation zu fördern. Gleichzeitig beschloß die Kommission, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 in bezug auf staatliche Beihilfen für die Errichtung und den Betrieb von Verteilzentren in Ländern außerhalb der Europäischen Union zu eröffnen. Nach Auffassung der Kommission handelte es sich hierbei um eine untersagte Ausfuhrbeihilfe.

3.6. Beihilfen für ausländische Direktinvestitionen

Niederlande

Hilfen für Investitionen in Schwellenländern[231]

Am 6. Mai genehmigte die Kommission die Regelung „Hilfe für Investitionen in Schwellenländern", mit der niederländischen KMU geholfen werden soll, in Schwellenländern zu investieren, um damit zur Entwicklung einer dauerhaften wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit Unternehmen in diesen Ländern beizutragen. Die Beihilfe ergeht in Form nachrangiger Darlehen der Nationale Investeringsbank, einer staatseigenen Finanzeinrichtung mit besonderer Zielsetzung. Die Darlehen haben einen Umfang zwischen 45.000 und 2,2 Mio. ECU. Die vom Staat hierfür gewährten Bürgschaften erfassen 90 bis 95 % der ausstehenden Beträge. Die Investeringsbank zahlt für jede Bürgschaft eine jährliche Gebühr von 1 % des verbürgten Betrages. Für die Regelung wurden Mittel von insgesamt 116 Mio. ECU bereitgestellt.

Österreich

LiftgmbH[232]

Am 14. Oktober beschloß die Kommission, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 gegenüber einer Beihilfe an die LiftgmbH, einer Tochtergesellschaft der international tätigen Gruppe Doppelmayer abzuschließen und die Gewährung eines zinsgünstigen Darlehens von 0,13 Mio. ECU eines Beihilfeäquivalents in gleicher Höhe in Anwendung des „ERP Internationalisierungsprogramms" für eine Investition in China zu untersagen. Die Kommission stellte fest, daß die Beihilfe für ein Großunternehmen bestimmt war, dessen Wettbewerber ausschließlich europäische Unternehmen sind und das bereits in China solide vertreten war. Die Notwendigkeit einer Beihilfe war somit nicht gegeben, zumal die LiftgmbH bereits die Produktion in gemieteten Anlagen aufgenommen hatte. Da

[230] C 50/98 (ex N 607/a/97).

[231] N 503/97; ABl. C 257 vom 15.8.1998.

[232] C 77/98 (ex N 99/97).

China ein strategisch bedeutender Markt ist, hätte diese wenn auch geringe Beihilfe zu einer Verfälschung des Wettbewerbs zwischen Mitgliedstaaten in einem dem Gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Maße geführt.

3.7. Steuerliche Beihilfe

Irland

Steuerliche Beihilfe[233]

Im Juli 1998 schlug die Kommission Irland eine Reihe zweckdienlicher Maßnahmen gemäß Artikel 88 Absatz 1 EGV im Anschluß an eine Untersuchung verschiedener Gesichtspunkte des irischen Körperschaftssteuersystems vor. Die Kommission war zu dem Ergebnis gelangt, daß Körperschaftssteuerregelungen im Dubliner Internationalen Finanzdienstleistungszentrum (IFSC) und der Steuerfreizone Flughafen Shannon (SCAZ) Betriebsbeihilfen darstellten, denen nicht mehr zugestimmt werden konnte, nachdem Irland seinen Status gemäß Artikel 87 Absatz 3 a) verloren hatte. Außerdem befand die Kommission, daß die Vorzugsbehandlung von gewerblichen gegenüber Dienstleistungsunternehmen im irischen Körperschaftssteuersystem, die zuvor als allgemeine Maßnahme angesehen wurde, nicht nur eine staatliche Beihilfe darstellt, sondern darüber hinaus eine Betriebsbeihilfe, die aufzuheben war. Die für die Aufhebung der beanstandeten Vorschriften des irischen Körperschaftssteuersystems vorgeschlagenen Maßnahmen berücksichtigten die erworbenen Rechte und berechtigten Erwartungen der Unternehmen. Diese Rechte bestehen bis zum Jahr 2010 für die Begünstigten des Vorzugssteuersatzes für gewerbliche Unternehmen gemäß der ICT-Regelung und bis zum Jahr 2005 für die Regelungen ISFSC und SCAZ fort. Außerdem sehen die Maßnahmen Übergangsregelungen vor, in deren Rahmen eine begrenzte Anzahl von Neuzugängern zugelassen werden, welche die Regelung jedoch nur bis zum Jahr 2002 in Anspruch nehmen dürfen.

B — Von der Kommission vorgeschlagene oder angenommene neue Rechtsvorschriften und Mitteilungen bzw. Bekanntmachungen

1	Bekanntmachung der Kommission über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den **Postsektor** und über die Beurteilung bestimmter staatlicher Maßnahmen betreffend Postdienste	1998 C 39/2 (6.2)
2	Mitteilung der Kommission zur Änderung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche **Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen**	1998 C 48/2 (13.2)
3	Leitlinien für **staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung**	1998 C 74/9 (10.3)
4	Mitteilung der Kommission über die Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur **Rettung und Umstrukturierung** von Unternehmen in Schwierigkeiten	1998 C 74/31 (10.3)
5	Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten über die Regionalpolitik und die Wettbewerbspolitik	1998 C 90/3 (26.3)
6	**Multisektoraler Regionalbeihilferahmen** für große Investitionsvorhaben	1998 C 107/7 (7.4.)
7	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 3094/95 des Rates und damit zur weiteren Verlängerung der Anwendung von Regelungen der Siebten Richtlinie des Rates über Beihilfen für den **Schiffbau**	1998 C 114/13 (15.4)
8	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über eine Neuregelung der Beihilfen für den **Schiffbau**	1998 C 114/4 (15.4)

[233] E 1/98 und E 2/98; ABl. C 395 vom 18.12.1998.

9	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags	1998 C 116/13 (16.4)
10	Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf **bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen**	1998 L 142/1 (14.5)
11	Richtlinie 98/29/EG des Rates vom 7. Mai 1998 zur Harmonisierung der wichtigsten Bestimmungen über die **Exportkreditversicherung zur Deckung mittel- und langfristiger Geschäfte**	1998 L 148/22 (19.5)
12	Verordnung (EG) Nr. 1540/98 des Rates vom 29. Juni 1998 zur Neuregelung der Beihilfen für den **Schiffbau**	1998 L 202/1 (18.7)
13	Gemeinschaftsrahmen für **Ausbildungsbeihilfen**	1998 C 343/10 (11.11)2
14	Verordnung (EG) Nr. 2468/98 des Rates vom 3. November 1998 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse	1998 L 312/9 (20.11)
15	Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung	1998 C 384/3 (10.12)
16.	Nationale Fördergebietsbevölkerungshöchstgrenzen im Rahmen der Ausnahmebestimmungen des Artikels 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag für den Zeitraum 2000 bis 2006	1999 C 16/5 (21.1)
17.	Mitteilung der Kommission über die Verlängerung der Geltungsdauer des Beihilfekodexes für die Kunstfaserindustrie	1999 C 24/18 (29.1)

C — Staatliche Beihilfen in anderen Bereichen als der Landwirtschaft, der Fischerei, dem Verkehr und dem Kohlenbergbau

1. Beihilfen, die die Kommission als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erachtet hat, ohne das förmliche Prüfverfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag bzw. Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS zu eröffnen

Deutschland

N 285/9711111	07-01-98	Programm „Impulse für die Wirtschaf“ des Landes Nordrhein-Westfalen	ABl. C 257 vom 15.08.98
N 551/97	07-01-98	Richtlinie zur Förderung von Demonstrationsvorhaben für den Aufbau einer Kreislaufwirtschaftsinfrastruktur (Land Bremen)	ABl. C 47 vom 12.02.98
N 793/97	07-01-98	Beihilfen für KMU von besonderer wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischer Bedeutung (Land Hamburg)	ABl. C 70 vom 06.03.98
N 274/97, N 276/97	21-01-98	Beihilferegelungen des Landes Berlin für die Neugründung von Unternehmen durch Erwerbslose und die Schaffung von Arbeitsplätzen im Umweltsektor (N 274/97) und für die Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU (N 276/97); Kofinanzierung durch den Europäischen Sozialfonds [Ziel 2]	ABl. C 89 vom 25.03.98
N 277/97, N 278/97, N 279/97, N 282/97, N 283/97, N 284/97	21-01-98	Beihilferegelung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Schaffung von Arbeitsplätzen; Kofinanzierung durch den Europäischen Sozialfonds [Ziel 2]	ABl. C 89 vom 25.03.98
N 420/97, NN 106/97	21-01-98	Aufstockung der Haushaltsmittel des Konsolidierungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern	ABl. C 89 vom 25.03.98
N 717/97	21-01-98	Kreditbürgschaft für Alexandra Pusch und Irene Wattler (Berlin)	
N 718/97	28-01-98	Förderung der Teilnahme von KMU aus den neuen Bundesländern an Messen in Deutschland	ABl. C 188 vom 17.06.98

N 280/97	03-02-98	Richtlinien des Landes Bremen für die Gewährung von Integrationsbeihilfen; Kofinanzierung durch den Europäischen Sozialfonds [Ziel 2]	ABl. C 188 vom 17.06.98
NN 109/97	04-02-98	Finanzmaßnahmen der BvS zugunsten der Vogtländischen Kabelwerk GmbH (VOKA)	ABl. C 89 vom 25.03.98
N 758/97, NN 3/98	04-02-98	Beihilfe zugunsten der FINOW Rohrleitungssystem- und Anlagenbau GmbH	ABl. C 130 vom 28.04.98
N 466/97	17-02-98	Beihilfeprogramm des Landes Thüringen für Unternehmen mit marktnaher FuE	ABl. C 130 vom 28.04.98
N 370/97	17-02-98	Mittelaufstockung des Thüringer Konsolidierungsfonds für Unternehmen in Schwierigkeiten	ABl. C 130 vom 28.04.98
N 709/97	17-02-98	Förderung innovativer, wirtschaftsnaher Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben zum Aufbau der Informationsgesellschaft im Land Berlin	ABl. C 111 vom 09.04.98
N 764/97	17-02-98	Maßnahmen zur Begrenzung energiebedingter Umweltbelastungen (Brandenburg)	ABl. C 111 vom 09.04.98
N 320b/97	18-02-98	Zinsgünstige Darlehen der KfW für Beteiligungen an Unternehmen in den von der Krise im Steinkohlensektor betroffenen Gebieten Nordrhein-Westfalens und des Saarlandes	ABl. C 111 vom 09.04.98
N 748/97	18-02-98	Privatisierung der Ingenieur und Anlagenbau GmbH (IAB)	ABl. C 130 vom 28.04.98
NN 3/97	18-02-98	Beihilfe für die Stentex GmbH	ABl. C 156 vom 21.05.98
N 803/97	25-02-98	Beihilfen für den Schiffbau: Umstrukturierung und Privatisierung der Volkswerft GmbH Stralsund (zweite Beihilfetranche)	
N 7/98	25-02-98	Rettungsbeihilfe für die Hagenuk Telecom GmbH	ABl. C 192 vom 19.06.98
N 493/97	02-03-98	Änderung und Verlängerung der Forschungs- und Entwicklungsbeihilferegelung des Landes Sachsen für die Beschäftigung von Innovationsassistenten	ABl. C 281 vom 10.09.98
N 485/97	04-03-98	Richtlinie zur Förderung der Technologieforschung der Unternehmen des Landes Thüringen	ABl. C 188 vom 17.06.98
N 591/97	04-03-98	Verlängerung und Änderung des regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen	ABl. C 130 vom 28.04.98
N 515/97	10-03-98	Richtlinie zur Förderung von Investitionen für den Aufbau einer Kreislaufwirtschaftsinfrastruktur (Land Bremen)	ABl. C 169 vom 04.06.98
NN 19/97	11-03-98	Meeresforschungsprogramm	ABl. C 156 vom 21.05.98
NN 157/97	11-03-98	Umstrukturierungsbeihilfe für die Gebrüder Leonhardt GmbH & Co., Sparte Blema Kircheis i. G.v., Aue	ABl. C 156 vom 21.05.98
N 578/97	19-03-98	Änderung der Beihilferegelung zur Verbesserung der Absatzbedingungen für forst- und holzwirtschaftliche Erzeugnisse (Thüringen)	ABl. C159 vom 26.05.98
NN 88/96	25-03-98	Maßnahmen zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung	ABl. C 188 vom 17.06.98
NN 90/96	25-03-98	Programm für erneuerbare Energien - Wind	ABl. C 188 vom 17.06.98
N 587/97	25-03-98	Regionalbeihilfe für die Automobilindustrie - Adam Opel AG, Bochum	ABl. C 213 vom 09.07.98
NN 132/97	25-03-98	Vertragsmanagement der BvS für die Plasta Erkner Kunstharzfabrik GmbH	ABl. C 236 vom 28.07.98
N 367/97	27-03-98	Programm der Landesregierung Nordrhein-Westfalen "Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen"	ABl. C 192 vom 19.06.98
N 418/97	27-03-98	Richtlinien zur Förderung von Vorhaben der hamburgischen Innovationsstiftung	ABl. C159 vom 26.05.98
N 484/97	20-05-98	Beihilfe für die Stahlwerk Thüringen GmbH	ABl. C 253 vom 12.08.98
NN 126/97	20-05-98	Umstrukturierungsbeihilfe für die SKET Maschinenbau EDV GmbH	
N 79/98	27-05-98	Erhöhung der Mittel und Änderung des Konsolidierungsprogramms des Landes Brandenburg	ABl. C 281 vom 10.09.98

N 108/98	03-06-98	Investitionsbeihilfe für die Rohrwerke Muldenstein GmbH (Nicht-EGKS-Stahl)	ABl. C 392 vom 16.12.98
N 142/98	03-06-98	Beihilfe für die Maschinenbau Halberstadt GmbH	ABl. C 392 vom 16.12.98
N 208/98	03-06-98	Verlängerung von Beihilferegelungen für den Schiffbau 1998	
N 30/98	03-06-98	Arbeit und Technologie	ABl. C 257 vom 15.08.98
NN 15/98	03-06-98	Umstrukturierungsbeihilfe für die Autek Schaltanlagenbau GmbH	ABl. C 392 vom 16.12.98
N 113/98	08-06-98	FuE-Beihilfe Rheinland-Pfalz	ABl. C 257 vom 15.08.98
N 794/97	10-06-98	KMU-Zinszuschußprogramm	ABl. C 257 vom 15.08.98
N 34/98	10-06-98	Förderleitlinien der Deutschen Bundesstiftung Umwelt	ABl. C 257 vom 15.08.98
N 96/98	17-06-98	Lehrstellenförderprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern	
N 207/98	30-06-98	Innovative Technologien und Systeme für die virtuelle Produktentstehung (VIP)	ABl. C 371 vom 01.12.98
NN 104/96, NN 140/96	01-07-98	Beihilfe für die Umformtechnik Erfurt GmbH (UTE)	
NN 30/98	01-07-98	Änderung und Verlängerung der FuE-Beihilferegelung des Landes Sachsen: Innovative technologieorientierte Verbundprojekte	
NN 31/98	01-07-98	Änderung und Verlängerung der FuE-Beihilferegelung des Landes Sachsen: Beihilfen für außeruniversitäre wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen	
N 197/98	01-07-98	Umweltschutzbeihilfe für die Thyssen Krupp Stahl GmbH	ABl. C 392 vom 16.12.98
N 256/98	03-07-98	Programm zur Förderung der Anwendung von Umwelttechnologien: Programm für FuE-Verbundprojekte (Land Bremen)	ABl. C 371 vom 01.12.98
N 175/98	09-07-98	Programm des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen kleinen und mittleren Unternehmen	
NN 6/98	14-07-98	Zusätzliche finanzielle Maßnahmen (Vertragsmanagement) für die Fortschritt Landmaschinen GmbH	
N 283/98	15-07-98	Richtlinie zum Landesprogramm zur Qualifizierungsförderung für die bremische Wirtschaft	ABl. C 300 vom 29.09.98
N 317/98 N 318/98	15-07-98	Beteiligungskapital für Forschung und Entwicklung in KMU, Programmbereich "Zusatzinvestitionen im Hinblick auf die Markteinführung"	ABl. C 308 vom 08.10.98
N 134/98	22-07-98	KMU-Förderprogramm des Saarlandes	ABl. C 308 vom 08.10.98
N 733/97	29-07-98	Umweltschutzbeihilfe für die DK Recycling und Roheisen GmbH	ABl. C 289 vom 17.09.98
N 802/97	29-07-98	Umstrukturierung und Privatisierung der MTW-Schiffswerft Wismar (zweite Beihilfetranche)	
N 152/98	29-07-98	Investititionsbeihilfe für die FSG (Flensburger Schiffbau-Gesellschaft)	ABl. C 409 vom 30.12.98
N 228/98	29-07-98	Umstrukturierung und Privatisierung der Island Polymer Industries GmbH	
N 279/98	29-07-98	Beihilfe für die CGF (Grossenhainer Gesenk- und Freiformschmiede GmbH)	
N 383/98	29-07-98	Entwicklungshilfe gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Siebenten Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau	ABl. C 409 vom 30.12.98
N 255/98	03-09-98	Programm zur Förderung der Anwendung von Umwelttechnologien - Pilotanlagen	ABl. C 300 vom 29.09.98
N 329/98	08-09-98	Umweltschutzforschung	ABl. C 363 vom 25.11.98
N 289/98	16-09-98	Staatliche Garantien zur Förderung von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (Nordrhein-Westfalen)	ABl. C 363 vom 25.11.98
N 357/98	16-09-98	Beihilfen zur Förderung der Innovationsfähigkeit von KMU	ABl. C 363 vom 25.11.98

NN 23/98	16-09-98	Umstrukturierung und Privatisierung der Ingenieur und Maschinenbau GmbH [IMG] (Rostock)	ABl. C 351 vom 18.11.98
NN 32/98	16-09-98	Änderung und Verlängerung der FuE-Regelung des Landes Sachsen	ABl. C 314 vom 13.10.98
N 299/98	17-09-98	Bayerisches Regionalförderprogramm für die gewerbliche Wirtschaft	ABl. C 363 vom 25.11.98
N 394/98	30-09-98	Beihilfe für die Rawe GmbH & Co	ABl. C 384 vom 10.12.98
N 150a/98	05-10-98	Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der eigenständigen Regionalentwicklung	
N 254/98	08-10-98	KMU-Förderung (Bremen)	ABl. C 384 vom 10.12.98
NN 51/98	14-10-98	Finanzielle Maßnahmen zugunsten der Niles Werkzeugmaschinen GmbH	
N 269/98	29-10-98	Änderung einer FuE-Regelung des Landes Thüringen zur Förderung wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen	ABl. C 351 vom 18.11.98
N 543/98	29-10-98	Förderung der Teilnahme von KMU aus den neuen Bundesländern (einschließlich Berlin-Ost) an Messen und Ausstellungen im Jahr 1999	
N 567/98	10-11-98	Änderung der Richtlinien des Landes Sachsen zur Mittelstandsförderung	
NN 76/98	11-11-98	Beihilfe für die Rackwitz Aluminium Gmbh (Sachsen)	
N 853/97	16-11-98	ERP-Innovationsprogramm	
N 32/98	25-11-98	Beihilfe für die Lausitzer Teppichfaserwerk GmbH	
N 354/98	09-12-98	Beihilfe für die Opel Restrukturierungsgesellschaft mbH (Kaiserslautern)	
N 550/98	09-12-98	Beihilfe für Daimler-Benz Ludwigsfelde (Projekt NCV1)	
N 628/98	09-12-98	Verlängerung der Bürgschaftsregelung des Landes Brandenburg für Investitionsvorhaben in Polen	
N 519/98	21-12-98	EDV-Systeme	
N 130/98	22-12-98	Beihilfe für die SWM Werkzeugmaschinen GmbH & Co. KG	
N 220/98	22-12-98	Beihilfe für die SYSMA Antriebstechnik GmbH	
NN 80/98	22-12-98	Beihilfe für die WATIS BAU GmbH	

Österreich

N 824/97	07-01-98	Saatgut-Finanzierungsprogramm	ABl. C 70 vom 06.03.98
N 28/98	10-02-98	Beihilfe aus dem FGG-Studienfonds	ABl. C 257 vom 15.08.98
N 520/97	19-02-98	Niederösterreichisches Startfinanzierungsmodell	ABl. C159 vom 26.05.98
N 809/97	27-03-98	Saatgut-Finanzierungsprogramm 2002	ABl. C159 vom 26.05.98
N 812/97	07-04-98	Richtlinien für Beschäftigungsbeihilfen	ABl. C 192 vom 19.06.98
N 51/98	15-04-98	Wiener Strukturverbesserungsprogramm	ABl. C 192 vom 19.06.98
N 507/96	22-04-98	Beihilfe für die Kurzentrum Bad Windischgarsten GmbH & Co KG	ABl. C 290 vom 18.09.98
N 837/96	06-05-98	Beihilfe für die Fahrzeug- und Motor- Akustik F&E GmbH & CoKG	ABl. C 208 vom 04.07.98
NN 20/97	06-05-98	Richtlinien zur Förderung der Nutzung von Biomasse zu energetischen Zwecken (Land Voralberg)	ABl. C 228 vom 21.07.98
N 109/98	27-05-98	Richtlinien für die Regionalisierung	ABl. C 257 vom 15.08.98
N 253/98	14-07-98	Investitionsbeihilfe an Voest-Alpine Stahlrohr Kindberg GmbH (Nicht-EGKS-Stahlsektor)	ABl. C 392 vom 16.12.98
N 611/97	29-07-98	Beihilfe für die Siemens SGP Verkehrstechnik GmbH (Graz)	ABl. C 308 vom 08.10.98
N 292/98	18-09-98	Kompetenzzentren “Kplus”	ABl. C 363 vom 25.11.98
N 482/98	28-10-98	Regionalfördergebietskarte 1999	ABl. C 396 vom 19.12.98
NN 43/98	25-11-98	Beihilfe für die TIS GmbH	
N 494/98	22-12-98	Beihilfe für die Österreichische Salinen AG (Vorhaben "Erlebnis-Salzbergwerk Hallstatt")	

Belgien

N 550/97	07-01-98	Geringfügige Änderung der ACE-Regelung (Hennegau)	ABl. C 65 vom 28.02.98
N 554/97	04-02-98	Staatliche Beihilfe an Opel Belgium für ein Ausbildungsprojekt in Antwerpen	ABl. C 208 vom 04.07.98
N 608/97	17-02-98	P.O. INTERREG II (1994-1999) Wallonien Unterstützung der Entwicklung der Unternehmen	ABl. C 111 vom 09.04.98
N 905/96	19-02-98	Investitionsbeihilferegelung zugunsten marktorientierter Unternehmen der Sozialwirtschaft (ESM) (Meuse-Vesdre, Wallonien)	
N 334/97	19-02-98	Investitionsbeihilferegelung für die Unternehmen der Region Ittre-Tubize	
N 84/98	04-03-98	FADDAF: Fonds für Betriebsgründungen, Diversifizierung und Entwicklung in den Ardennen - Famenne	ABl. C 130 vom 28.04.98
N 675/97	25-03-98	Umweltschutzbeihilfe für SIDMAR	ABl. C 392 vom 16.12.98
N 469/97	15-05-98	Zulassung und Finanzierung der Eingliederungsunternehmen (Region Brüssel-Hauptstadt)	ABl. C 300 vom 29.09.98
N 227/98	03-06-98	Umstrukturierungsbeihilfe für die Herstal-Gruppe	ABl. C 277 vom 05.09.98
NN 177/97	01-07-98	Beihilfe für die Louis de Poortere-Gruppe	
N 233/98	03-09-98	Änderung der Rechtsverordnung vom 1.7.1993 (Region Brüssel-Hauptstadt)	ABl. C 308 vom 08.10.98
N 131/98	14-09-98	Änderung der Beihilferegelung zur Förderung von FuE in Großunternehmen und KMU (Limburg und Turnhout)	
N 563/97	16-09-98	Ausbildungsbeihilfe für Techspace Aero und Cockerill Mechanical Industries, Kofinanzierung durch den ESF im Rahmen des Programms Konver II 1994-1997	
NN 178/97	16-09-98	Beihilfe für Verlipack (Wallonische Region)	
N 777/97	30-09-98	Beihilferegelung für gemeinsame Forschungszentren	ABl. C 371 vom 01.12.98
N 205/98	30-09-98	Beihilfe für Sunparks International N.V.	ABl. C 384 vom 10.12.98
N 240/98	30-09-98	Maßnahme zugunsten der KMU in der Region Brüssel-Hauptstadt	ABl. C 384 vom 10.12.98
N 248/98	18-12-98	KONVER Brüssel - SABCA-Projekte	

Dänemark

N 483/97	21-01-98	Maßnahmen zugunsten von Unternehmen, die ältere Arbeitnehmer beschäftigen	ABl. C 70 vom 06.03.98
N 45/98	04-02-98	Beihilfen für den Schiffbau: Fortschreibung von drei Beihilferegelungen im Jahr 1998 (1. Zinszuschüsse, 2. staatliche Bürgschaften, 3. Bürgschaften für das letzte Schiff)	ABl. C 409 vom 30.12.98
N 845/97	31-03-98	Maßnahmen für FuE zur Energieeinsparung	ABl. C 192 vom 19.06.98
N 111/98	06-05-98	Maßnahmen im Bereich der Sozialdienste	ABl. C 270 vom 29.09.98
N 61/98	08-06-98	Maßnahmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Produkte	ABl. C 257 vom 15.08.98
N 229/98	10-06-98	Änderung von Maßnahmen für eine effiziente Energienutzung	ABl. C 257 vom 15.08.98
N 42/98	30-06-98	Maßnahmen zugunsten erneuerbarer Energiequellen	ABl. C 257 vom 15.08.98
N 117/98	14-07-98	Maßnahmen für die Rehabilitation von Personen, die Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt haben	ABl. C 314 vom 13.10.98
N 449a/97 NN 50/98	29-07-98	Maßnahmen zugunsten des Erdgassektors	ABl. C 308 vom 08,10.98 Art. 90 Abs. 2 EG-Vertrag

Spanien

N 189a/97, N 189b/97	12-01-98	Investitionsbeihilferegelung für KMU in Form von Zuschüssen bei Transaktionen mit Kreditgenossenschaften (Andalusien)	ABl. C 58 vom 24.02.98
N 266/97	21-01-98	Änderung der Regelung N 551/94 über Regionalbeihilfen zur Förderung von Investitionen und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit (Kastilien-La Mancha)	ABl. C 103 vom 04.04.98
N 422/97	04-02-98	Beihilfen für KMU im Bereich des Fremdenverkehrs (Andalusien)	ABl. C 99 vom 01.04.98
N 153/97	04-02-98	Änderung der Investitionsbeihilferegelung (N 348/95) zur Förderung der Industriezweige	ABl. C 99 vom 01.04.98
N 187/97	04-02-98	Investitionsbeihilferegelung für neue Unternehmen sowie für die Erweiterung oder Modernisierung für die im besonderen Tätigkeitsgebiet der “Franja pirítica de Huelva” (Andalusien) angesiedelten Unternehmen	ABl. C 99 vom 01.04.98
N 72/98	17-02-98	Verlängerung der Investitionsbeihilferegelung (N 102/97) für die Umstellung der in bestimmten Fördergebieten gelegenen Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung (Andalusien, Asturien, Kantabrien, Kastilien und León, Estremadura, Galicien, Murcia, Baskenland)	ABl. C 130 vom 28.04.98
N 388/97	18-02-98	Beihilferegelung für KMU des Fremdenverkehrsektors in Doñana (Andalusien)	ABl. C 111 vom 09.04.98
N 766/97	18-02-98	Regionalbeihilferegelung für Forschung und Entwicklung (Kastilien und León)	ABl. C 111 vom 09.04.98
NN 83/97	25-03-98	Beihilferegelung zur Entwicklung und Verbesserung der Vermarktungsstrukturen (Andalusien)	ABl. C 192 vom 19.06.98
N 191/97	07-04-98	Regionalbeihilferegelung zur Förderung des Bergbaus (Andalusien)	ABl. C 198 vom 24.06.98
N 148a/98	06-05-98	Regionale Beihilferegelung zur Förderung des Umweltschutzes (Kantabrien)	ABl. C 213 vom 09.07.98
N 404/97	06-05-98	Beihilfe für FASA Renault - Valladolid	ABl. C 208 vom 04.07.98
N 270/97	15-05-98	Investitionsbeihilferegelung für neue Unternehmen und die Vergrößerung oder Modernisierung bestehender Unternehmen im Sonderaktionsgebiet der Provinz Jaén (Andalusien)	ABl. C 213 vom 09.07.98
N 398/97	15-05-98	Investitionsbeihilferegelung für neue Unternehmen und die Vergrößerung oder Modernisierung bestehender Unternehmen im "Technologiepark Andalusiens" in Malaga	ABl. C 213 vom 09.07.98
N 186/98	02-06-98	Beihilfe für Technologie-Projekte (Madrid)	ABl. C 257 vom 15.08.98
NN 150/97	29-07-98	Umstrukturierungsbeihilfe für Productos Tubulares	
N 370/98	03-09-98	Investitionsbeihilferegelung für mittelständische Handelsunternehmen (Ceuta und Melilla)	ABl. C 308 vom 08.10.98
N 371/98	03-09-98	Investitionsbeihilferegelung für mittelständische Tourismusunternehmen (Ceuta und Melilla)	ABl. C 308 vom 08.10.98
N 345/98	23-09-98	Maßnahmen zugunsten der Unternehmen in Aragonien	ABl. C 363 vom 25.11.98
N 488/97	30-09-98	Regionalbeihilferegelung für KMU (Estremadura)	ABl. C 396 vom 19.12.98
N 295/98	30-09-98	Fortschreibung der Investitionsbeihilferegelung für die Gründung, Vergrößerung und Modernisierung von Unternehmen im Sonderaktionsgebiet "Bahía de Cádiz" und "Jerez de la Frontera"	ABl. C 396 vom 19.12.98
N 296/98	30-09-98	Fortschreibung der Investitionsbeihilferegelung für die Gründung, Vergrößerung und Modernisierung von Unternehmen im Sonderaktionsgebiet "Campo de Gibraltar"	ABl. C 396 vom 19.12.98
N 347a/98	14-12-98	Unternehmensfördernde Maßnahmen (Madrid)	
N 298/98	22-12-98	Verlängerung der Regionalbeihilferegelung für Investitionen (N529/96) (Baskenland)	

N 399/98	22-12-98	Förderung fester Arbeitsplätze (Aragonien)	

Finnland

N 741/97	17-02-98	Beihilfe zur Förderung erneuerbarer Energien	ABl. C 156 vom 21.05.98
N 66/98	03-06-98	Staatliche Beihilfe für Anlagen zur Elektrizitätserzeugung aus Holz oder Brennholz und Beihilfe für kleine Kraftwerke	ABl. C 264 vom 21.08.98
N 278/98	17-09-98	Änderung von zwei Beihilferegelungen zur Förderung von KMU: Maßnahme 1: Beihilfe für Kleinunternehmen, Maßnahme 2: Beihilfe zur Förderung von KMU	ABl. C 330 vom 28.10.98
N 18/98	14-10-98	Beihilfe für die Investition in eine Stromleitung von Schweden nach Åland	ABl. C 392 vom 16.12.98
N 462/98	09-12-98	Investitionsbeihilfe für Ricdon OY	
N 583/98	09-12-98	Regelung zur beschleunigten Abschreibung	
N 602/98	18-12-98	Verlängerung der auftragsbezogenen Beihilferegelung für den Schiffbau für 1998	

Frankreich

N 672/97	04-02-98	Verlängerung der steuerähnlichen Abgabe, die auf bestimmte Erdölerzeugnisse zugunsten des französischen Erdölinstituts (IFP) erhoben wird, für die Jahre 1998-2002	ABl. C 192 vom 19.06.98
N 721/97	18-02-98	FuE-Beihilfe für "Tubes et Formes" (Nicht-EGKS-Stahl)	ABl. C 396 vom 19.12.98
N 664/97	07-04-98	Beihilfe für das Projekt COMMEND: Eureka 1549	ABl. C 192 vom 19.06.98
N 132/98	15-04-98	Finanz-Ingeneering INTERREG II für die Regionen Hennegau/Nord-Pas-de-Calais/Pikardie	ABl. C 188 vom 17.06.98
N 38/98	06-05-98	Einzelbeihilfe im Rahmen der Regelung MEDEA T 601 - EUREKA 1535	ABl. C 244 vom 04.08.98
N 3/98	03-06-98	Förderung der Filmproduktion	ABl. C 279 vom 08.09.98
N 349/98	22-07-98	Fortschreibung des Dekrets über eine steuerähnliche Abgabe auf Maschinenbauerzeugnisse von 1999 bis 2003	
N 640/97	29-07-98	FuE-Beihilfe für ADTT Phase 2 - EUREKA 1711	ABl. C 308 vom 08.10.98
N 485/98	30-09-98	FuE-Beihilfe für Sollac (EGKS-Stahl)	
N 438/98	16-12-98	Beihilfe für die Toyota-Niederlassung in Valenciennes - Onnaing	
N 264/98	22-12-98	Programm RECMES: Verbundforschung im Bereich Mikroelektronik	
N 369/98	22-12-98	Rückzahlbarer Zuschuß an Aérospatiale für das Programm Airbus A340-500/600	

Griechenland

NN 135/97 NN 136/97	18-02-98	Beihilfen für das Unternehmen Halyvourgia Thessalias	
NN 139/97	07-04-98	Beihilfen für SIDENOR (Eisen- und Stahlindustrie)	
N 212/98	08-06-98	Verlängerung des Schiffbaubeihilfegesetzes bis 31.Dezember 1998	ABl. C 392 vom 16.12.98
N 162/98	25-09-98	Modernisierung und Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Handels- und Dienstleistungsunternehmen	ABl. C 308 vom 08.10.98
N 344/98	11-11-98	Investitionsbeihilfe an die Werft "Elefsis Shipbuilding and Industrial Enterprises S.A."	
N 249/98	09-12-98	Beihilfe für Industriegebiete	

NN 137/97	16-12-98	Beihilfen für das Stahlwerk des Unternehmens SOVEL	
NN 59a/98	22-12-98	Regionalentwicklungsgesetz 2601/98	

Irland

N 704/97	06-05-98	Beihilfe zur Erweiterung des irisches Erdgasnetzes	ABl. C 253 vom 12.08.98

Italien

N 659a/97	07-01-98	Maßnahmen zum Erwerb neuer Werkzeugmaschinen	ABl. C 70 vom 06.03.98
N 264/97	21-01-98	Maßnahmen des Docup 1997/99 (Latium)	ABl. C 103 vom 04.04.98
N 657/97	21-01-98	Maßnahmen zugunsten neuer Unternehmer (Trient)	ABl. C 130 vom 28.04.98
N 734/97	21-01-98	PIC-RESIDER II	ABl. C 103 vom 04.04.98
N 807/97	17-02-98	Neubewilligung der Mittel im Rahmen des Regionalgesetzes 26/95 zur Förderung allgemeiner Investitionsvorhaben (Friaul-Julisch-Venetien)	ABl. C 111 vom 09.04.98
N 461/97	18-02-98	Rettungsbeihilfe für Case di Cura Riunite	ABl. C 149 vom 15.05.98
N 692/97	25-02-98	Regionalgesetz 30/97 - Beschäftigungswirksame Maßnahmen	ABl. C 130 vom 28.04.98
N 58/98	10-03-98	P.I.C. KONVER - Verlängerung der Geltungsdauer	ABl. C 188 vom 17.06.98
N 655/97	11-03-98	Steuermaßnahmen zur Förderung der Innovation in Industrieunternehmen	ABl. C 236 vom 28.07.98
N 666/97	27-03-98	Verlängerung und Änderung des Regionalgesetzes Nr. 25 vom 9.6.1994 - Vorschriften über den ländlichen Tourismus	ABl. C 188 vom 17.06.98
N 97/98	31-03-98	Verlängerung des Systems der Befreiung von den Sozialabgaben für die Schaffung neuer Arbeitsplätze bis zum 31.12.1999	ABl. C 188 vom 17.06.98
N 726/97	07-04-98	Beihilfe für IFFA SpA [Isotta Fraschini Fabbrica Automobil]	ABl. C 240 vom 31.07.98
N 54/98	06-05-98	Interventionsprogramme für Abfallrecycling und -beseitigung. Billigung der öffentlichen Ankündigung der Beihilfegewährung an private Unternehmer	ABl. C 253 vom 12.08.98
N 26/98	14-07-98	Neue Maßnahme zur Beschäftigungsförderung (ersetzt die "Lex Marcora")	ABl. C 308 vom 08.10.98
N 98/98	15-07-98	Erleichterungen für KMU	ABl. C 308 vom 08.10.98
N 658/97	29-07-98	Beihilfen für das Unternehmen Cartiere del Garda	ABl. C 308 vom 08.10.98
N 169/98	29-07-98	Investitionsbeihilfe für Capello Tubi Spa	H1
N 346/98	16-09-98	Beihilfen für die Dienstleistungsgenossenschaft CATA - Artikel13 Regionalgesetz 39/97	ABl. C 314 vom 13.10.98
N 280/98	17-09-98	Dienstleistungen für KMU (Trient)	ABl. C 363 vom 25.11.98
N 291/98	17-09-98	Maßnahmen für KMU, Umweltschutz und FuE (Friaul-Julisch-Venetien)	ABl. C 363 vom 25.11.98
N 77/98	18-09-98	Programm LEADER II (Venetien)	ABl. C 314 vom 13.10.98
N 151a/98 N 151b/98	25-09-98	Beschäftigungsfördernde Maßnahmen - Förderung der Beschäftigung von Personen, die sich auf dem Arbeitsmarkt in einer schwierigen Lage befinden (Friaul-Julisch-Venetien)	ABl. C 371 vom 01.12.98
N 784/97	30-09-98	Regionalbeihilfen für Investitionen zugunsten der Schiffswerft Nuovi Cantiere Apuiana	ABl. C 409 vom 30.12.98
N 786/97	30-09-98	Regionalbeihilfen für Investitionen zugunsten der Schiffswerft Vittoria Spa	ABl. C 409 vom 30.12.98
N 157/98	30-09-98	Regionalbeihilfen für Investitionen zugunsten der Schiffswerft Visentini	ABl. C 409 vom 30.12.98
N 158/98	30-09-98	Regionalbeihilfen für Investitionen zugunsten der Schiffswerft Orlando	ABl. C 409 vom 30.12.98
N 159/98	30-09-98	Regionalbeihilfen für Investitionen zugunsten des Schiffbauunternehmens C.R.N.	ABl. C 409 vom 30.12.98

N 161/98	30-09-98	Regionalbeihilfen für Investitionen zugunsten der Schiffswerft De Poli	ABl. C 409 vom 30.12.98
N 163/98	30-09-98	Beihilfe für Novalis Fibres	ABl. C 384 vom 10.12.98
N 818/97	05-10-98	Investitionsbeihilfen für Unternehmen (Umbrien)	ABl. C 396 vom 19.12.98
N 50/98	09-10-98	Automatische Beihilfen	
N 419/98	09-10-98	PIC INTERREG II Italien - Slowenien. Maßnahme 3,2 Dienstleistungen für Unternehmen"	ABl. C 396 vom 19.12.98
N 170/98	14-10-98	Investitionsbeihilfe für INOX TECH S.p.A (Nicht-EGKS-Stahl)	
N 187/98	22-10-98	Maßnahmen für Fremdenverkehrsunternehmen - Artikel 6 des Gesetzes Nr.6 vom 30.1.1998	ABl. C 396 vom 19.12.98
N 340a/96	28-10-98	Beschäftigungsfördernde Maßnahmen - Regionalgesetz 33/96 (Sizilien)	ABl. C 396 vom 19.12.98
N 226/98	28-10-98	Schaffung eines Garantiefonds für KMU	ABl. C 396 vom 19.12.98
N 272/98	10-11-98	Beihilfen für den Fremdenverkehr (Sardinien)	ABl. C 396 vom 19.12.98
N 103/98	11-11-98	Beihilferegelung für den Schiffbau für 1998 und Garantiesonderfonds für Schiffbaukredite	
N 469/98	16-11-98	DOCUP Ziel 2: Maßnahmen 1,4, Beihilfen für KMU-Investitionen zugunsten des Umweltschutzes und der Sicherheit (Marken)	ABl. C 396 vom 19.12.98
N 67a/98	23-11-98	Anwendung der neuen KMU-Definition auf bestehende Beihilferegelungen (Industrieunternehmen)	
N 562/98	25-11-98	Beihilfe zur Sicherung der Beschäftigung in Gebieten gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag	ABl. C 409 vom 30.12.98
N 566/98	03-12-98	Rückzahlbare Vorschüsse auf Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen (Piemont)	
NN 171/97, NN 67/98	09-12-98	Beihilfen für Unternehmen in erdbebengeschädigten Gebieten; Hilfe für die Opfer von Naturkatastrophen	
N 810/97	22-12-98	Heraufsetzung des Haushalts und Ausdehnung der aufgrund des Gesetzes 488/92 eingeführten Beihilferegelung auf den Fremdenverkehr	
N 433/98	22-12-98	Wiederbelebung der durch das Erdbeben in Umbrien beeinträchtigten Wirtschaftstätigkeiten	

Luxemburg

N 595/97	04-02-98	Forschungsprogramm COMET Phase 2. Beihilfe für die Stahlunternehmen ProfilARBED S.A. und ARES S.A.	ABl. C 211 vom 07.07.98

Niederlande

N 513/97, N 754/97, N 755/97	04-02-98	Änderungen des Umweltsteuergesetzes	ABl. C 156 vom 21.05.98
N 502/97	20-02-98	Internationale industrieorientierte Technologieprogramme	ABl. C 156 vom 21.05.98
N 624/97	25-03-98	Beihilfe für Hoogovens Staal BV (FuE-Projekt "Zyklonkonverterofen")	ABl. C 211 vom 07.07.98
N 506/97	07-04-98	Beihilfe für das Projekt COMMEND: Eureka 1549	ABl. C 192 vom 19.06.98
N 840/97	07-04-98	Beihilfe zur Reduzierung der CO2-Emissionen	ABl. C 198 vom 24.06.98
N 20/98	07-04-98	Ausdehnung des Zuschusses für Spülwasser im Umweltsteuergesetz	ABl. C 257 vom 15.08.98
N 119/98	27-04-98	Änderungen des Beschäftigungsförderprogramms Flevoland 1997	ABl. C 169 vom 04.06.98
N 503/97	06-05-98	Maßnahmen zur Förderung der Investitionen von KMU auf neuen Märkten	ABl. C 257 vom 15.08.98
N 752/97	06-05-98	Maßnahmen zur verstärkten Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen	ABl. C 244 vom 04.08.98

N 55/98	03-06-98	Investitionszuschuß für nichtgewerbliche Nachwärmeinfrastrukturen	ABl. C 257 vom 15.08.98
N 813/97	17-06-98	Integrierte Abfallbehandlungseinheiten	ABl. C 264 vom 21.08.98
N 95/98	17-06-98	Biomasse-Heizkraftwerkprojekt in Lelystad	ABl. C 257 vom 15.08.98
N 753/97	14-07-98	Befreiung von Müllverbrennungsanlagen von der Energiesteuer	ABl. C 308 vom 08.10.98
N 330/98	15-07-98	Änderung der allgemeinen Investitionsbeihilferegelung für die Nordniederlande	ABl. C 277 vom 08.09.98
N 262/98	22-07-98	Unternehmensförderung in den Nordniederlanden 1998	ABl. C 300 vom 29.09.98
N 342/98	22-07-98	Beratung über effiziente Energienutzung und Umweltschutz	ABl. C 300 vom 29.09.98
N 716/97	29-07-98	Beihilfe zur Kohlendioxidreduktion (Projekt "Gamma Utility Centre Europoort")	ABl. C 308 vom 08.10.98
N 750/97	29-07-98	Abschreibungsregelung - Lelystad (Flevoland)	ABl. C 277 vom 08.09.98
N 129/98	29-07-98	Zuschuß für die Schaffung von Arbeitsplätzen (Twente)	ABl. C 396 vom 19.12.98
N 135/98	29-07-98	FuE-Beihilfe: MEDEA T 601 - EUREKA 1535/Atlas	ABl. C 308 vom 08.10.98
N 303/98	16-09-98	Entwicklungshife an China gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Siebenten Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau	ABl. C 409 vom 30.12.98
N 415/98	17-09-98	Verlängerung der Schiffbaubeihilferegelung bis zum 31.Dezember1998	
N 473/98	17-09-98	Änderung der Investitionsbeihilferegelung für die Nordniederlande	
N 206/98	28-10-98	Investitionsbeihilfe für die Werft Barkmeijer Stroobos	
N 486/97	25-11-98	Förderung der Filmproduktion	
NN 136/98	09-12-98	Entschädigung für Regenschäden	
N 751/97, NN 184/97	22-12-98	Nullsatz für Restbrennstoffe	
N 65/98	22-12-98	Beihilferegelung für die Energieversorgung in der Gemeinwirtschaft und anderen Branchen	
N 107/98	22-12-98	Entwicklungshilfe an Indonesien gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Siebenten Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau	
N 589a/98	22-12-98	Verlängerung der gesetzlichen CO2-/Energiesteuer	

Portugal

NN 36/97	11-03-98	Ausbildungsbeihilfe für Autoeuropa	ABl. C 208 vom 04.07.98
N 89/98	11-03-98	Umstrukturierungsbeihilfe für M. Carmona & Irmãos, S.A.	
N 90/98	25-03-98	Umstrukturierungsbeihilfe für CONFINCA S.A.	
N 128/98	25-03-98	Umstrukturierungsbeihilfe für Subvidouro Crl	
N 82/98	20-05-98	Staatliche Bürgschaften für Bankdarlehen (SGEEB)	ABl. C 363 vom 25.11.98
N 232/98	30-06-98	Änderung des KMU-Aktionsprogramms der Gemeinschaft	ABl. C 308 vom 08.10.98
N 202/98	01-07-98	Beihilfe für Exporplas S.A.	ABl. C 264 vom 21.08.98
N 388/98	03-09-98	PEDIPII - Erweiterter Anwendungsbereich der Maßnahme 3,5 (Unterstützung von Kleinvorhaben zur Modernisierung von Unternehmen) in SIR-Gebieten (Regionale Anreizregelung)	ABl. C 308 vom 08.10.98
N 203/98	30-09-98	Beihilfe für Verto Portugal	ABl. C 384 vom 10.12.98
N 201/98	09-12-98	Beihilfe für FITOR S.A.	
N 363/98	09-12-98	Umstrukturierungsbeihilfe für DRAGAPOR S.A.	
N 577/98	09-12-98	Änderung der Maßnahme A 2 des operationellen Programms RETEX	
NN 100/98	22-12-98	Programm SIRME zur Modernisierung der Unternehmen	

Vereinigtes Königreich

N 616/97	10-03-98	Beratungsprogramm für Schottland	ABl. C159 vom 26.05.98
NN 161/97	25-03-98	Nutzung frei verfügbarer Mittel durch die TECs (Training and Enterprise Councils) und CCTEs (Chambers of Commerce, Training and Enterprise)	ABl. C 236 vom 28.07.98
N 17/98	25-03-98	Rolls-Royce-Großmotoren-Programme	ABl. C 228 vom 21.07.98
N 141/98	20-05-98	Bürgschaftsregelung für den Markteintritt (Nordirland)	
N 115/98	27-05-98	Smart Wales	ABl. C 264 vom 21.08.98
NN 2/98	01-07-98	Welsh Development Agency: Hypothekenkredit - Garantieregelung	
N 230/98	27-07-98	Fortsetzung von SMART und SPUR in Schottland	ABl. C 300 vom 29.09.98
N 153/98	29-07-98	Verwendung nichtfossiler Brennstoffe für erneuerbare Energieträger	ABl. C 300 vom 29.09.98
N 218/98	29-07-98	Regional- und Ausbildungsbeihilfe an Jaguar Cars Ltd für ein Investitionsprojekt in Halewood (Merseyside)	ABl. C 270 vom 29.09.98
N 210/98	30-09-98	FuE-Beihilfe - Seagate Strategic Research Programme	ABl. C 384 vom 10.12.98
N 365/98	30-09-98	Investitionsbeihilfe für die Schiffswerft Kvaerner Govan Ltd	
N 374/98	30-09-98	New Deal: Regelung für die Beschäftigungsförderung	ABl. C 384 vom 10.12.98
NN 117/97	14-10-98	FuE-Beihilfe für British Steel (EGKS-Stahl)	
N 420/98	11-11-98	Regionale Investitionsbeihilfe für LVD Limited	
N 410/98	22-12-98	Employment loan fund	
N 533/98	22-12-98	Fonds zur Förderung des Tourismus (Nordirland)	

Schweden

N 65/97	21-01-98	Fördergebietskarte	ABl. C 89 vom 25.03.98
N 77/97	02-02-98	Maßnahmen zugunsten der KMU	ABl. C 130 vom 28.04.98
N 710/97	11-03-98	Maßnahmen zugunsten der FuE im Energiesektor	ABl. C 169 vom 04.06.98
N 711/97	11-03-98	Energietechnologiefonds	ABl. C 169 vom 04.06.98
N 712/97	11-03-98	Maßnahmen zugunsten der Energietechnik	ABl. C 169 vom 04.06.98
N 110/98	17-06-98	Änderung und Verlängerung der Regionalbeihilfe-Regelung für die vom Strukturwandel betroffenen Gebiete	ABl. C 300 vom 29.09.98
N 843/97	22-07-98	Örtliche Investitionsvorhaben für eine verstärkte umweltgerechte Entwicklung der Gesellschaft	ABl. C 300 vom 29.09.98
N 116/98	27-07-98	Beihilfe zugunsten von KMU	ABl. C 308 vom 08.10.98
N 52/98	16-12-98	Beschäftigungsfördernde Maßnahmen	
N 53/98	16-12-98	Ausbildungsfördernde Maßnahmen	
N 650/98	22-12-98	Beihilfen für kleine Unternehmen	

2. Fälle, in denen die Kommission ohne Eröffnung eines förmlichen Prüfverfahrens zu dem Schluß gelangte, daß keine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag oder Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS vorliegt

Deutschland

N 337/98	01-07-98	Zufuhr von Risikokapital zum Eigenkapital der Stahlwerke Bremen GmbH durch ihren öffentlichen Gesellschafter Hanseatische Industriebeteiligungen GmbH	ABl. C 392 vom 16.12.98
N 276/98	22-07-98	Programm des Landes Thüringen: Grundfinanzierung ausgewählter wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen	ABl. C 289 vom 17.09.98

NN 83/98	14-10-98	Erwerb der Preussag Stahl AG durch das Land Niedersachsen	ABl. C 392 vom 16.12.98

Österreich

N 546/97	03-06-98	Beihilfe für die Mobil Oil Austria AG	ABl. C 290 vom 18.09.98
N 856/97	17-06-98	Zuschuß an die Schmid Schraubenwerke für Maßnahmen zur Altlastensanierung	ABl. C 409 vom 30.12.98

Belgien

N 277/98	30-06-98	Sozialversicherung für Bergleute und Gleichgestellte	ABl. C 308 vom 08.10.98

Spanien

N 639/97	21-01-98	Vertrag über den Verkauf der staatseigenen INESPAL-Gruppe an den ALCOA-Konzern	ABl. C 211 vom 07.07.98

Italien

N 348/98	11-11-98	Maßnahmen zugunsten des Baus und der Vermietung von Sozialwohnungen - Provinz Trient	

Niederlande

N 656/97	29-07-98	Verlängerung der Regelung für die Entsorgung von Autowracks	ABl. C 308 vom 08.10.98

Vereinigtes Königreich

N 624/98	22-12-98	Verfahren für die Darlehensvergabe der Student Loans Company Ltd.	

3. Fälle, in denen die Kommission für die gesamte oder einen Teil der Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag eingeleitet hat

Deutschland

NN 54/97 (C 5/98)	04-02-98	Beihilfe für die Brockhausen Holze GmbH	ABl. C 144 vom 09.05.98
N 237/97, NN 151/97 (C 8/98)	18-02-98	Beihilfe für die BIOTEC Biologische Naturverpackungen GmbH	ABl. C 219 vom 15.07.98
NN 176/97 (C 9/98)	18-02-98	Finanzielle Maßnahmen bei der Übernahme der Bremer Vulkan Marineschiffbau GmbH durch die Lürssen Maritime Beteiligungen GmbH & Co.KG	ABl. C 252 vom 12.08.98
N 783/96 N 225/97 NN 70/97 (C 11/98)	25-02-98	Beihilfe für die ADDINOL Mineralöl GmbH	ABl. C 186 vom 16.06.98
NN 191/97 (C 15/98)	25-02-98	Beihilfe für die Kranbau Köthen GmbH	ABl. C 338 vom 06.11.98
NN 30/97 (C 19/98)	11-03-98	Beihilfe für die Weida Leder GmbH	ABl. C 256 vom 14.08.98
NN 166/97 NN 169/97 NN 170/97 (C 20/98)	11-03-98	Forschungs- und Entwicklungsbeihilfe für die SICAN-Gruppe und ihre Partner im Bereich Mikroelektronik	ABl. C 307 vom 07.10.98
NN 9/98 (C 22/98)	11-03-98	Beihilfe für die Kranbau Eberswalde GmbH	ABl. C 353 vom 19.11.98

NN 41/97 (C 27/98)	25-03-98	Umstrukturierungsbeihilfe für die Draiswerke GmbH	ABl. C 207 vom 03.07.98
N 771/97, NN 18/98 (C 30/98)	07-04-98	Beihilfe für die Wildauer Kurbelwelle GmbH	ABl. C 377 vom 05.12.98
N 573/97, N 588/97 (C 34/98)	22-04-98	Umstrukturierungsbeihilfe für die Torwegge Holztechnik GmbH & Co KG, die IMA Maschinenfabrik Klessmann GmbH und die IMA Wehrmann. Umstrukturierungsbeihilfe für die Heinrich Nottmeyer Maschinenfabrick GmbH	
C 40/98	20-05-98	Multisektoraler Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben	ABl. C 171 vom 05.06.98
NN 54/95 (C 42/98)	03-06-98	Beihilfe für die Errichtung der CD Albrechts GmbH	ABl. C 390 vom 15.12.98
NN 45/97 (C 45/98)	17-06-98	Bereits angewandte Bürgschaftsrichtlinien des Landes Brandenburg vom 5.9.1991 und 22.8.1994	ABl. C 369 vom 28.11.98
N 101/98 (C 54/98)	29-07-98	Umstrukturierungsbeihilfe für die Graphischer Maschinenbau GmbH	ABl. C 336 vom 04.1.98
NN 42/98 (C 56/98)	29-07-98	Steuerfreie Ansparabschreibung für Existenzgründer	ABl. C 334 vom 31.10.98
N 362/98 (C 63/98)	28-10-98	Beihilfe für die Saxonylon Textil GmbH	
NN 113/98 (C 66/98)	25-11-98	Verstoß der Kvaerner Werft GmbH gegen Kapazitätsbeschränkungen	
NN 118/98 (C 69/98)	25-11-98	Mißbräuchliche Verwendung des Investitionsprogramms des Landes Thüringen zugunsten von KMU in der Vergangenheit	
N 702/97 (C 72/98)	09-12-98	Investitionszulagengesetz 1999 zugunsten der neuen Bundesländer einschließlich Berlins	ABl. C Teilweise Eröffnung des Verfahrens
N 100/98 (C 84/98)	22-12-98	27. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"	ABl. C Teilweise Eröffnung des Verfahrens
NN 106/98 (C 85/98)	22-12-98	Unrichtige Anwendung der "De-minimis"-Regelung im Rahmen des Thüringer Konsolidierungsprogramms vom 20. Juli 1993	
NN 137/98 (C 87/98)	22-12-98	Unrichtige Anwendung der "de-minimis"-Regelung im Rahmen des Thüringer Darlehensprogramms für KMU vom 24. Januar 1996	

Österreich

NN 162/97 (C 3/98)	21-01-98	Richtlinien des Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft (WIBAG) für die Beteiligungen an Unternehmen	ABl. C 154 vom 19.05.98
N 895/96 (C 23/98)	25-03-98	Beihilfe für KNP Leykam (Gratkorn)	ABl. C 296 vom 24.09.98
N 663/97 (C 24/98)	25-03-98	Umweltschutzbeihilfe für die Kiener Deponie Bachmanning	ABl. C 201 vom 27.06.98
NN 74/98 (C 52/98)	29-07-98	Umstrukturierungsbeihilfe für die Ergee Textilwerk GmbH	ABl. C 298 vom 26.09.98
NN 189/97 (C 61/98)	14-10-98	Beihilfe für die Lenzing Lyocell GmbH & Co KG	ABl. C 9 vom 13.01.99

Belgien

N 544/97 (C 29/98)	07-04-98	Beihilfe für Hermes Europe Railtel N.V.	ABl. C 291 vom 19.09.98
N 263/98 (C 67/98)	25-11-98	Beihilfe für die Decochim S.A.	

Spanien

N 749/97 (C 13/98)	25-02-98	Beihilfe für AG TUBOS Europa S.A. (Stahlröhren)	ABl. C 156 vom 21.05.98
N 851/97 (C 25/98)	25-03-98	Beihilfe für den Chemiefaserhersteller BRILÉN S.A.	ABl. C 199 vom 25.06.98
NN 33/98 (C 33/98)	07-04-98	Beihilfe für das Unternehmen Babcock Wilcox España S.A.	ABl. C 249 vom 08.08.98

Finnland

NN 20/98 (C 55/98)	29-07-98	Gesetz zur beschleunigten Abschreibung von Investitionen in Fördergebieten	ABl. C 377 vom 05.12.98 teilweise Eröffnung des Verfahrens

Frankreich

N 445/97 (C 12/98)	25-02-98	Beihilfen an Cofidur für die Übernahme des ehemaligen Gooding (ex-Grundig)-Betriebs in Creutzwald	ABl. C 198 vom 24.06.98
NN 19/95 (C 14/98)	25-02-98	Beihilfen an Gooding Consumer Electronics Ltd im Rahmen der Übernahme des ehemaligen Grundig-Betriebs in Creutzwald	ABl. C 179 vom 11.06.98
N 124/98 (C 37/98)	20-05-98	Entwicklungshilfe an Französisch-Polynesien gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Siebenten Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau	ABl. C 307 vom 07.10.98
NN 52/98 (C 38/98)	20-05-98	Beihilfen für die Kimberley-Scott-Gruppe	ABl. C 301 vom 30.09.98
NN 53/98 (C 39/98)	20-05-98	Beihilfen von EDF an bestimmte Unternehmen der Papierindustrie	

Griechenland

N 607a/97 (C 50/98)	29-07-98	Staatliche Beihilferegelungen für KMU (Operationelles Programm Industrie - Maßnahme 1,4.2: Gebiete mit rückläufiger industrieller Entwicklung und Gemeinschaftsinitiative für KMU)	

Italien

NN 10/98 (C 16/98)	11-03-98	Beihilfen an die Banco di Sicilia und die Sicilcassa	ABl. C 297 vom 25.09.98
NN 79/96 (C 26/98)	25-03-98	Maßnahmen zugunsten von Genossenschaften	ABl. C 382 vom 09.12.98
N 783/97, N 160/98 (C 35/98)	22-04-98	Regionale Investitionsbeihilfen aufgrund des italienischen Gesetzes 488/92 für die Errichtung von zwei neuen Schiffswerften (Oristano und Belvedere Marittimo)	ABl. C 307 vom 07.10.98
NN 41/98 (C 47/98)	14-07-98	Beihilfen für Ente Poste Italiane	ABl. C 367 vom 27.11.98
NN 60/98 (C 48/98)	14-07-98	Kapitalerhöhung und andere Maßnahmen zugunsten verschiedener von den regionalen Holdinggesellschaften Emsa, Sigma und Intex kontrollierter Unternehmen	ABl. C 403 vom 23.12.98
NN 164/97, NN 75/98 (C 49/98)	22-07-98	Verschiedene Gesetze zur Beschäftigungsförderung	ABl. C 384 vom 10.12.98
NN 95/97 (C 64/98)	28-10-98	Beihilfen an das Instituto Poligraphico e Zecca dello Stato und die von ihm kontrollierten Unternehmen	
N 693/97, NN 130/98 (C 71/98)	09-12-98	Vorschriften für die Erneuerung und Errichtung von Gewerbegebieten durch die SIRAP SpA ,Vorschriften für Gemeinden bei der Zuteilung gewerblicher Grundstücke und Lagerhallen	
NN 128/98 (C 77/98)	09-12-98	Deckung der Verluste der Werft INMA durch die staatliche Holdinggesellschaft ITAINVEST (vormals GEPI)	
NN 135/98 (C 86/98)	22-12-98	Beihilfe für die Sangalli Vetro S.p.A.	

Niederlande

N 939/96 (C 18/98)	11-03-98	Entwicklung von Farbtintenstrahldruckern	ABl. C 270 vom 29.09.98
N 558/97 (C 43/98)	03-06-98	Beihilfe für 624 Tankstellen in der Nähe der deutschen Grenze	ABl. C 307 vom 07.10.98
N 708/97 (C 44/98)	17-06-98	Prozeßintegrierte Gasturbine in der NEREFCO-Raffinerie	ABl. C 334 vom 31.10.98

Portugal

N 196/98 (C 60/98)	14-10-98	Beihilfe an COTESI - Companhia de textêis sintéticos S.A.	ABl. C 405 vom 24.12.98

4. Fälle, in denen die Kommission für die gesamte oder einen Teil der Beihilfe das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS eingeleitet hat

Deutschland

N 204/98 (C 41/98)	03-06-98	Umweltschutzbeihilfe für die ESF Elbestahlwerk Feralpi GmbH	ABl. C 240 vom 31.07.98
N 261/98 (C 73/98)	09-12-98	Beihilfe für die Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH (Umweltschutzmaßnahmen)	

Italie

N 791/97 (C 46/98)	01-07-98	Umweltschutz- und Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen an Acciaerie di Bolzano	ABl. C 269 vom 28.08.98

5. Fälle, in denen die Kommission für die gesamte oder einen Teil der Beihilfe ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 84 EGKS-Vertrag eingeleitet hat

Deutschland

C 55/94 et C 41/95	16-12-98	Beihilfen zugunsten der Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH - Rückforderung rechtswidriger Beihilfen

6. Fälle, in denen die Kommission für die gesamte oder einen Teil der Beihilfe ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag ausgeweitet hat

Deutschland

C 42/97	14-07-98	Beihilfe für die Everts Erfurt GmbH (Thüringen)	ABl. C 377 vom 05.12.98
C 23/97	29-07-98	Umstrukturierungsbeihilfe für die Lautex GmbH	ABl. C 387 vom 12.12.98
C 61/97	22-12-98	Beihilfe für die ELPRO AG (Berlin)	

Espagne

C 76/97	06-05-98	Beihilfe für DEMESA (Daewoo Electronics Manufacturing Espana SA)	ABl. C 266 vom 25.08.98

Frankreich

C 51/90	06-05-98	Beihilfe für das Wettunternehmen Pari Mutuel Urbain [PMU]	ABl. C 253 vom 12.08.98
C 42/96	14-07-98	Société Marseillaise de Crédit (SMC): Kapitalerhöhung um 2,900 Mio. FRF und Bürgschaft in Höhe von 400 Mio. FRF	ABl. C 249 vom 08.08.98

Italien

C 46/94	04-02-98	Beihilfen für das Unternehmen SELECO SpA de Pordenone	ABl. C 155 vom 20,05.98
C 47/98	16-09-98	Beihilfen für Ente Poste Italiane	ABl. C 367 vom 27.11.98

7. Einstweilige Entscheidungen mit der Aufforderung an den Mitgliedstaat, dem Auskunftsverlangen der Kommission nachzukommen

Deutschland

NN 142/97	07-04-98	Pogramm des Landes Thüringen zugunsten von Investitionen von KMU
C 63/97	03-06-98	Beihilfe für das außerhalb der Fördergebiete angesiedelte Großunternnehmen Riedel-de Haën AG
NN 97/98	28-10-98	Beihilfe für die BCA GmbH (Bitterfelder Chlor-Alkali)
NN 120/98	09-12-98	Mißbräuchliche Anwendung der Regelung des Thüringer Industriebeteiligungsfonds

Italien

C 46/94	02-12-98	Beihilfe für die Seleco S.p.a.

8. Beihilfen, die die Kommission als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt und das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag durch eine abschließende Entscheidung eingestellt hat

Deutschland

C 16c/95	13-05-98	Beihilfe für die Herborn & Breitenbach GmbH (vormals Drahtziehmaschinenwerk)	
C 24/97	01-07-98	Beihilfe für die Chemieanlagenbau Stassfurt AG	
C 72/97	30-09-98	Beihilfe fü die SKET Verseilmaschinenbau GmbH	
C 8/98	14-10-98	Beihilfe für die BIOTEC Biologische Naturverpackungen GmbH	ABl. C 387 vom 12.12.98
C 5/97 et NN 102/97	28-10-98	Beihilfe für die Neptun Industrie Rostock GmbH	
C 27/98	25-11-98	Umstrukturierungsbeihilfe für die Draiswerke GmbH	
C 59/97	09-12-98	Beihilfe für das Braunkohlekraftwerk Cottbus	

Spanien

C 13/98	28-10-98	Beihilfe für den Stahlröhrenhersteller AG TUBOS Europa SA

Frankreich

C 39/96	10-06-98	Beihilfe für die Coopérative d'exportation du livre français	
C 42/96	14-10-98	Staatliche Unterstützung für die SMC (Société Marseillaise de Crédit)	

Italien

C 22/96	01-07-98	Umweltschutzbeihilfe für die Servola SpA	

Niederlande

C 59/96	29-07-98	Entwicklung eines digitalen Photokopierers mit hoher Kopierleistung (OS120)	

Portugal

C 17/97	04-02-98	Beihilfe für den Chemiefaserhersteller CORDEX SA (Companhia industrial Textil SA)	

Schweden

C 66/97	21-01-98	Annahme der in bezug auf die neuen Kfz-Rahmenbestimmungen vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahme	ABl. C 122 vom 21,04.98

9. Beihilfen, die die Kommission als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erachtet und das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS durch eine abschließende Entscheidung eingestellt hat

Deutschland

C 85/97	09-12-98	Umweltschutzbeihilfe für die MCR Gesellschaft für metallurgisches Recycling

Italien

C 46/98	28-10-98	Umweltschutz- und Forschungs- und Entwicklungsbeihilfe an Acciaerie di Bolzano

10. Beihilfen, die die Kommission unter Vorbehalt als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erachtet und das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag durch eine an Bedingungen geknüpfte Entscheidung eingestellt hat

Deutschland

C 18/97	25-11-98	Beihilfe für die InfraLeuna Infrastruktur und Service GmbH

Österreich

C 24/98	09-12-98	Umweltschutzbeihilfe für die Kiener Deponie Bachmanning	

Frankreich

C 13/97	21-01-98	Umstrukturierungsbeihilfen für die SFP (Société Française de Production)	ABl. L 205 vom 22.07.98
C 47/96	20-05-98	Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung des Crédit Lyonnais	ABl. L 221 vom 08.08.98

Italien

C 21/97	03-06-98	Regionalgesetz Nr. 25/93 (Artikel 51, 114, 117 und 119) - Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung (Sizilien)	
C 40/96	29-07-98	Maßnahmen zur Sanierung, Umstrukturierung und Privatisierung des Kreditinstituts Banco di Napoli	
C 38/97	16-09-98	Società Italiana per Condotte d„Acqua SpA (Condotte) - Kapitalerhöhungen und Privatisierung	
C 39/97	16-09-98	Italstrade SpA - Kapitalerhöhungen und Privatisierung	

11. Beihilfen, die die Kommission für nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erachtet und das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag durch eine ablehnende oder teilweise ablehnende Entscheidung eingestellt hat

Deutschland

C 16/97	21-01-98	Steuererleichterung gemäß § 52 (8) des deutschen Einkommensteuergesetzes	ABl. L 212 vom 30.07.98
C 14/92	25-02-98	Beihilfe an die Bremer Vulkan AG über Krupp und Hibeg	ABl. L 316 vom 25.11.98
C 22/97	25-02-98	Entwicklungshilfe an Indonesien gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Siebenten Richtlinie über Beihilfen im Schiffbau	
C 52/97	25-02-98	26.Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe Bund/ Länder zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur; Intensitäten von Beihilfen für die Telearbeit	
C 9/97	22-04-98	Beihilfe an die SHB Stahl- und Hartgusswerke Bösdorf AG	
C 35/97	22-04-98	Beihilfe an die Triptis Porzellan GmbH i. GV	
C 37/96	06-05-98	25. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur": Ausdehnung der Förderbarkeit der Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern für Großunternehmen durch Regionalbeihilfen	ABl. L 316 vom 25.11.98
C 40/98	14-07-98	Multisektoraler Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben	ABl. L 304 vom 14.11.98
C 7/96	22-07-98	Spillover von Umstrukturierungsbeihilfen für die MTW-Schiffswerft und die Volkswerft an andere Unternehmen der Bremer Vulkan Verbund AG	
C 46/97	29-07-98	Freistellung der Georgsmarienhüte GmbH (EGKS-Stahl) von Umweltschutzauflagen	
C 11/98	25-11-98	Beihilfe für die ADDINOL Mineralöl GmbH	

C 7/95	09-12-98	Beihilfe für die Maschinenenfabrik Sangerhausen (Samag)	
C 63/97	22-12-98	Beihilfe für die Riedel-de Haën AG	

Österreich

C 62/97	01-07-98	Fortschreibung der Rettungsbeihilfe für die Actual Maschinenbau AG	ABl. L 316 vom 25.11.98
C 77/97	14-10-98	Ausländische Direktinvestition zugunsten der LiftgmbH	
C 52/98	22-12-98	Umstrukturierungsbeihilfe für die Ergee Textilwerk GmbH	

Spanien

C 52/96	14-07-98	Umstrukturierungsbeihilfe für die FAHAVE S.A. und ihre Nachfolger	
C 32/97	14-07-98	Beihilfe für "Porcelanas del Norte S.A.L." (PONSAL) / "Commercial Europa de Porcelanas S.A.L." (COMEPOR)	
C 44/97	14-10-98	Beihilfe für die Unternehmen der MAGEFESA-Gruppe und ihre Nachfolger	
C 68/97	28-10-98	Beihilfe für die SNIACE S.A.	

Frankreich

C 44/96	22-07-98	Beihilfen für einen Teil der Société De Banque Occidentale (SDBO) über das Consortium De Réalisation (CDR)	
C 50/97	04-11-98	Investitions- und Umstrukturierungsbeihilfe für "Nouvelle Filature Lainière de Roubaix"	

Italien

C 27/97	13-05-98	Steuervorteile gemäß Gesetz Nr. 549/95 (Automobilindustrie, Chemiefaserindustrie und Schiffbau)	
C 14/97	01-07-98	Umstrukturierungsbeihilfen für die Unternehmen Keller SpA und Keller Meccanica SpA	
C 29/97, C 30/97, C 31/97	16-09-98	Maßnahmen zugunsten von Genossenschaften gemäß dem italienischen Gesetz Nr. 49/85 (sog. Marcora-Gesetz)	
C 55/97	11-11-98	Zusätzliche Beihilfe zugunsten der Schiffswerft INMA für zwei Aufträge über den Umbau von Passagierschiffen	
C 90/97	25-11-98	Kapitalerhöhung bei Enirisorse Spa	

Niederlande

C 41/96	21-01-98	Beihilfe zur Errichtung eines Wasserstoffsuperoxidwerks in Delfzijl	ABl. L 171 vom 17.06.98

12. Beihilfen, die die Kommission für nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erachtet und das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS durch eine ablehnende Entscheidung eingestellt hat

Deutschland

C 60/97	14-07-98	Beihilfe für die Eisen- und Stahlwalzwerke Rötzel GmbH (EGKS)
C 75/97	11-11-98	Beihilfe für die ESF Elbestahlwerk Feralpi GmbH

Luxemburg

C 25/94	17-06-98	Umweltschutzbeihilfen für die ProfilARBED SA (EGKS)

13. Fälle, in denen die Kommission das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag eingestellt hat, da das entsprechende Beihilfevorhaben von dem Mitgliedstaat zurückgezogen wurde

Deutschland

C 34/98	16-09-98	Umstrukturierungsbeihilfe für die Torwegge Holztechnik GmbH & Co KG, die IMA Maschinenfabrik Klessmann GmbH und die IMA Wehrmann. Umstrukturierungsbeihilfe für die Heinrich Nottmeyer Maschinenfabrick GmbH
C 25/97	28-10-98	Beihilfe für die Dörries Scharmann Technologie GmbH

Österreich

C 23/98	09-12-98	Beihilfe an KNP Leykam, Gratkorn

Italien

C 3/97	14-07-98	Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge - Fristverlängerung: Regionalgesetz 25/93 - Artikel 31 (Sizilien)	ABl. C 395 vom 18.12.98

Luxemburg

C 36/97	11-03-98	Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Stahlunternehmen ProfilARBED S.A. und ARES S.A. für 1995/96	ABl. C 125 vom 23.04.98

Niederlande

C 36/96	22-04-98	Halbleitersysteme für die Multimedia-Technik	ABl. C 311 vom 10.10.98

14. Fälle, in denen die Kommission das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS eingestellt hat, da das entsprechende Beihilfevorhaben von dem Mitgliedstaat zurückgezogen wurde

Deutschland

C 41/98	09-12-98	Umweltschutzbeihilfe für die ESF Elbestahlwerk Feralpi GmbH	

15. Fälle, in denen die Kommission zweckdienliche Maßnahmen nach Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag vorgeschlagen hat

Irland

E 1/98 E 2/98	22-07-98	Irische Körperschaftsteuer: Internationales Finanzdienstleistungszentrum (IFSC) Dublin und Steuerfreizone Flughafen Shannon (SCAZ)	ABl. C 395 vom 18.12.98

Vereinigtes Königreich

E 2/97	01-07-98	Geeignete Maßnahmen zur Entscheidung der Kommission (N 31/95, Single Regeneration Budget) über die Maßnahmen der englischen Partnerschaften im Rahmen des Partnerschaftsinvestitionsprogramms	

16. Fälle, in denen der Mitgliedstaat bereit war, bestehende Beihilferegelungen den gemäß Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen anzupassen

Schweden

C 48/97	25-03-98	Beihilfe für die Volvo Truck Corporation in Umea	ABl. C 215 vom 10.07.98

17. Fälle, in denen die Kommission beschlossen hat, gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag den Gerichtshof anzurufen

Belgien

C 14/96	14-07-98	Opération Maribel bis/ter

18. Sonstige Entscheidungen der Kommission

Deutschland

C 52/97	22-07-98	26. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe Bund/ Länder zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur; Intensitäten von Beihilfen für die Telearbeit	Korrigendum zur Entscheidung vom 25.02.98
N 499/97	14-10-98	Privatisierung der Verpackungszentrum Bitterfeld GmbH, Bitterfeld-Wolfen	Korrigendum zur Entscheidung vom 16.12.97
NN 9/98 (C 22/98)	28-10-98	Beihilfe für die Kranbau Eberswalde GmbH	Korrigendum zur Entscheidung vom 11.03.98
NN 104/96, NN 140/ 96	11-11-98	Beihilfe für die Umformtechnik Erfurt GmbH (UTE)	Korrigendum zur Entscheidung vom 01.07.98
C 11/98	16-12-98	Beihilfe für die ADDINOL Mineralöl GmbH	Korrigendum zur Entscheidung vom 25.11.98

Spanien

C 52/96	22-12-98	Umstrukturierungsbeihilfe für die FAHAVE S.A. und ihre Nachfolger	Korrigendum zur Entscheidung vom 14.07.98

Frankreich

N 3/98	29-07-98	Förderung der Filmproduktion	ABl. C 279 vom 08,09.98, Änderung der Entscheidung vom 03.06.98
C 47/96	18-11-98	Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung des Crédit Lyonnais (Prüfung der Wiederauflebensklausel)	Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Entscheidung vom 20.05.98

Italien

N 737/97	25-02-98	Prämien für die Erhaltung von Arbeitsplätzen in den Gebieten nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag	Korrigendum zur Entscheidung vom 03.12.97
NN 10/98 (C 16/98)	15-04-98	Beihilfen zugunsten der Banco di Sicilia und der Sicilcassa	Korrigendum zur Entscheidung vom 11,03.98 ABl. C 297 vom 25.09.98
C 29/97, C 30/97, C 31/97	14-10-98	Maßnahmen zugunsten von Genossenschaften gemäß dem Gesetz Nr. 49/85 (sog. Marcora-Gesetz)	Korrigendum zur Entscheidung vom 16.09.98
NN 89/98	28-10-98	Beihilfe für die IRI S.p.A. in Form einer Verlängerung der unbegrenzten staatlichen Bürgschaft (Vereinbarung Andreatta/Van Miert)	Verfahren eingestellt
N 50/98	30-11-98	Automatische Beihilfen	Korrigendum zur Entscheidung vom 9.10.98

Niederlande

NN 28/94	17-06-98	F&E-Beihilfe für das Projekt FOKKER 70	Verfahren eingestellt

Schweden

C 48/97	07-04-98	Beihilfe für die Volvo Truck Corporation in Umea	Korrigendum zur Entscheidung vom 25,03.98, ABl. C 215 vom 10.07.98

D — Staatliche Beihilfen in anderen Bereichen

1. In der Landwirtschaft

1.1. Fälle, in denen die Kommission keine Einwände erhoben hat

Österreich

23.1.1998	STEIERMARK: MASSNAHMEN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ARBEITNEHMER	ABL. C 136 vom 1.5.1998
6.2.1998	NIEDERÖSTERREICH: MASSNAHMEN FÜR DEN ANKAUF MÄNNLICHER ZUCHTTIERE (SCHAFBÖCKE)	ABL. C 130 vom 28.4.1998
27.2.1998	AUSGLEICH DER WINZERN DURCH FROST ENTSTANDENEN EINBUSSEN	ABL. C 181 vom 12.6.1998
1.4.1998	TECHNISCHE ÄNDERUNGEN DER SONDERRICHTLINIE WEINABSATZ- UND – STRUKTURFÖRDERUNG	ABL. C 188 vom 17.6.1998
15.4.1998	SALZBURG: GRUNDWASSERSCHUTZ UND SCHUTZ VON WILDKRÄUTERN	ABL. C 232 vom 24.7.1998
23.4.1998	ZUSCHÜSSE ZU VERSICHERUNGSPRÄMIEN (WEINBAU)	ABL. C 232 vom 24.7.1998
29.4.1998	STEIERMARK: BEIHILFE FÜR DEN UMWELTSCHUTZ	ABL. C 266 vom 25.8.1998
29.4.1998	NIEDERÖSTERREICH: DORFERNEUERUNG	ABL. C 232 vom 24.7.1998
29.4.1998	INVESTITIONSBEIHILFEN FÜR GEWÄCHSHÄUSER	ABL. C 232 vom 24.7.1998
3.6.1998	TIROL: FÖRDERUNG VON MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER QUALITÄT UND DES HYGIENEWERTS VON MILCH UND MILCHERZEUGNISSEN	ABL. C 266 vom 25.8.1998
30.7.1998	NIEDERÖSTERREICH: NIEDERLASSUNGSBEIHILFEN FÜR JUNGLANDWIRTE	ABL. C 329 vom 27.10.1998
9.9.1998	BEIHILFEREGELUNG ZUR FÖRDERUNG VON INVESTITIONEN UND DIENSTLEISTUNGEN IM AGRARSEKTOR	ABL. C 361 vom 24.11.1998
24.9.1998	PROGRAMM „GRUNDWASSER 2000“	

Belgien

12.1.1998	AN DEN HAUSHALTSFONDS FÜR ROHSTOFFE ABZUFÜHRENDE ABGABEN UND BEITRÄGE	ABL. C 147 vom 13.5.1998
13.1.1998	FLÄMISCHE REGION: BEIHILFE FÜR STADT- UND LANDPLANUNG UND VERBESSERUNG DER ÖFFENTLICHEN INFRASTRUKTUR	ABL. C 136 vom 1.5.1998
24.2.1998	WALLONISCHE REGION: BESONDERE MASSNAHMEN FÜR RINDFLEISCH	ABL. C 136 vom 1.5.1998
4.5.1998	ENTWURF EINES KÖNIGLICHEN DEKRETS ÜBER DEN VON ERZEUGERN VON ZIERPFLANZEN ZU LEISTENDEN JAHRESBEITRAG	ABL. C 232 vom 24.7.1998

8.5.1998	BEIHILFEN UND ZWANGSBEITRÄGE IM RAHMEN DES BELGISCHEN FONDS FÜR DIE TIERISCHE GESUNDHEIT UND ERZEUGUNG IM SCHWEINEFLEISCHSEKTOR	ABL. C 188 vom 17.6.1998
8.7.1998	MASSNAHMEN FÜR DEN OBSTBAU	ABL. C 329 vom 27.10.1998
4.8.1998	KÖNIGLICHE VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DIE AUSSTELLUNG VON PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNISSEN	ABL. C 330 vom 28.10.1998
10.11.1998	VERKAUFSFÖRDERUNG VON AGRARPRODUKTEN	ABl. C 54 vom 25.2.1999

Deutschland

8.1.1998	THÜRINGEN: ZINSVERBILLIGUNG BEI BETRIEBSMITTELKREDITEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMEN	ABL. C 147 vom 13.5.1998
8.1.1998	THÜRINGEN: MASSNAHME ZUR FÖRDERUNG DER PRIVATEN BERATUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER UND GARTENBAULICHER UNTERNEHMEN	ABL. C 147 vom 13.5.1998
8.1.1998	SACHSEN: MASSNAHME ZUR FÖRDERUNG VON INVESTITIONEN IN BETRIEBSGEBÄUDE FÜR DIE TIERHALTUNG	ABL. C 147 vom 13.5.1998
26.1.1998	SCHLESWIG-HOLSTEIN: VERMARKTUNG ÖKOLOGISCH ERZEUGTER PRODUKTE	ABL. C 130 vom 28.4.1998
6.2.1998	SCHLESWIG-HOLSTEIN: SUBVENTIONEN AN UNTERNEHMEN DER ÖKOLOGISCHEN LANDBEWIRTSCHAFTUNG	ABL. C 130 vom 28.4.1998
17.2.1998	THÜRINGEN: BÜRGSCHAFT FÜR EIN UNTERNEHMEN ZUR VERARBEITUNG VON GEFLÜGELFLEISCH	ABL. C 130 vom 28.4.1998
17.2.1998	SACHSEN: MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER UMWELTSITUATION IN LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBEN	ABL. C 149 vom 15.5.1998
17.2.1998	NORDRHEIN-WESTFALEN: BEIHILFE FÜR EINE UMWELTGERECHTE LANDBEWIRTSCHAFTUNG	ABL. C 130 vom 28.4.1998
24.2.1998	RAHMENPLAN 1998-2001 ÜBER DIE GEMEINSCHAFTSAUFGABE „VERBESSERUNG DER AGRARSTRUKTUR UND DES KÜSTENSCHUTZES“	ABL. C 149 vom 15.5.1998
4.5.1998	MECKLENBURG-VORPOMMERN: INVESTITIONSBEIHILFE FÜR DIE KLAUS GMBH	ABL. C 266 vom 25.8.1998
29.5.1998	RHEINLAND-PFALZ: GEMEINSCHAFTSINITIATIVE LEADER II	ABL. C 266 vom 25.8.1998
1.7.1998	SCHLESWIG-HOLSTEIN: FÖRDERUNG DER LÄNDLICHEN REGIONALENTWICKLUNG	ABL. C 321 vom 20.10.1998
30.7.1998	MECKLENBURG-VORPOMMERN: PROGRAMM ZUR FÖRDERUNG VON INVESTITIONEN IN WASSERWIRTSCHAFTLICHE BAUVORHABEN	ABL. C 329 vom 27.10.1998
28.8.1998	ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES FORSTABSATZFONDSGESETZES	ABL. C 361 vom 24.11.1998
24.9.1998	NIEDERSACHSEN: GEMEINSCHAFTSINITIATIVE LEADER II	ABL. C 363 vom 25.11.1998
24.9.1998	BAYERN: INVESTITIONEN IN DER ERNÄHRUNGSWIRTSCHAFT	ABL. C 361 vom 24.11.1998
16.10.1998	NIEDERSACHSEN: BEIHILFE IM RAHMEN DER GEMEINSCHAFTSINITIATIVE LEADER II	ABl. C 21 vom 26.1.1999
21.10.1998	RHEINLAND-PFALZ: INVESTITIONSFÖRDERUNG IM AGRARSEKTOR	ABl. C 21 vom 26.1.1999
27.10.1998	BAYERN: BAYERISCHES KULTURLANDSCHAFTSPROGRAMM (KULAP-A)	
28.10.1998	MECKLENBURG-VORPOMMERN: FÖRDERUNG VON INVESTITIONEN IN DIE FORSTWIRTSCHAFT	ABl. C 21 vom 26.1.1999
30.10.1998	BAYERN: ALM/ALPWIRTSCHAFT	ABl. C 21 vom 26.1.1999
30.11.1998	SACHSEN: PROGRAMM FÜR UMWELTGERECHTE LANDWIRTSCHAFT	ABl. C 47 vom 20.2.1999
11.12.1998	SACHSEN-ANHALT: RICHTLINIE ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN ZUR FÖRDERUNG DER REGIONALENTWICKLUNG	ABl. C 47 vom 20.2.1999
11.12.1998	RHEINLAND-PFALZ: GEMEINSCHAFTSINITIATIVE LEADER II	ABl. C 47 vom 20.2.1999

21.12.1998	SACHSEN: MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DES ABSATZES LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE	ABl. C 60 vom 2.3.1999
21.12.1998	BAYERN: VERBESSERUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER STRUKTUREN — RAIN AM LECH NORDRHEIN-WESTFALEN: FÖRDERUNG DES ÖKOLOGISCHEN LANDBAUS	ABl. C 60 vom 2.3.1999
21.12.1998	SCHLESWIG-HOLSTEIN: LEADER II	ABl. C 60 vom 2.3.1999 ABl. C 47 vom 20.2.1999

Dänemark

23.1.1998	BEIHILFE FÜR DIE BERATUNG IM FORSTSEKTOR	ABL. C 130 vom 28.4.1998
23.1.1998	BEIHILFE FÜR ENTWICKLUNG UND SCHUTZ VON WÄLDERN	ABL. C 130 vom 28.4.1998
21.2.1998	VERBESSERUNG DER EFFIZIENZ DER AGRARSTRUKTUR	
24.2.1998	BEIHILFE FÜR ENTWICKLUNGSVORHABEN FÜR ÖKOLOGISCHEN LANDBAU	ABL. C 149 vom 15.5.1998
20.8.1998	BESTEUERUNG VON SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNGSMITTELN UND BEIHILFEN IM AGRARSEKTOR	ABL. C 329 vom 27.10.1998
28.10.1998	BEIHILFEN ZUGUNSTEN DES TIERSCHUTZES	ABl. C 21 vom 26.1.1999

Spanien

5.2.1998	ASTURIEN: BEIHILFEN ZUR FÖRDERUNG NEUER TECHNOLOGIEN FÜR MASCHINEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHE AUSRÜSTUNG	ABL. C 136 vom 1.5.1998
17.2.1998	KASTILIEN UND LEÓN: BEIHILFEN ZUR UNTERSTÜTZUNG VON VIEHMESSEN	ABL. C 149 vom 15.5.1998
17.2.1998	KASTILIEN UND LEÓN: BEIHILFEMASSNAHMEN FÜR DIE INDUSTRIALISIERUNG UND DIE VERMARKTUNG VON AGRAR- UND ERNÄHRUNGSERZEUGNISSEN	ABL. C 149 vom 15.5.1998
17.2.1998	MURCIA: UMSTRUKTURIERUNG DES VON DER DÜRRE GESCHÄDIGTEN REBLANDS	ABL. C 149 vom 15.5.1998
25.2.1998	BALEAREN: MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER AGRARPRODUKTION	ABL. C 188 vom 17.6.1998
27.2.1998	RIOJA: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN VON GENOSSENSCHAFTEN IM AGRARSEKTOR	ABL. C 181 vom 12.6.1998
12.3.1998	MURCIA: MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER AGRARPRODUKTION	ABL. C 181 vom 12.6.1998
19.3.1998	KASTILIEN UND LEÓN: BEIHILFEN FÜR RINDERHALTUNGSBETRIEBE	ABL. C 188 vom 17.6.1998
19.3.1998	MASSNAHMEN ZUGUNSTEN VON VEREINIGUNGEN VON KARTOFFELERZEUGERN	ABL. C 188 vom 17.6.1998
26.3.1998	KANTABRIEN: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN VON GENOSSENSCHAFTEN IM AGRARSEKTOR	ABL. C 188 vom 17.6.1998
7.4.1998	KASTILIEN UND LEÓN: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN VON GENOSSENSCHAFTEN UND ERZEUGERVEREINIGUNGEN	ABL. C 181 vom 12.6.1998
23.4.1998	KASTILIEN UND LEÓN: BEIHILFEN FÜR DIE VERARBEITUNG UND VERMARKTUNG VON ERZEUGNISSEN DER LAND- UND ERNÄHRUNGSWIRTSCHAFT	ABL. C 232 vom 24.7.1998
23.4.1998	KASTILIEN-LA MANCHA: BEIHILFEN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE GENOSSENSCHAFTEN	ABL. C 232 vom 24.7.1998
29.4.1998	KASTILIEN-LA MANCHA: BEIHILFEN FÜR ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN UND BRANCHENÜBERGREIFENDE ORGANISATIONEN	ABL. C 232 vom 24.7.1998
4.5.1998	KANTABRIEN: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN LANDWIRTSCHAFTLICHER FAMILIENBETRIEBE	ABL. C 266 vom 25.8.1998
29.5.1998	MADRID: BEIHILFEMASSNAHMEN FÜR DIE TIERZUCHT	ABL. C 266 vom 25.8.1998
3.6.1998	GALICIEN: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN LANDWIRTSCHAFTLICHER GENOSSENSCHAFTEN	ABL. C 266 vom 25.8.1998

16.6.1998	BEIHILFEMASSNAHMEN IM AGRARSEKTOR	ABL. C 321 vom 20.10.1998
24.6.1998	KANTABRIEN: REGIONALBEIHILFEN FÜR DEN UMWELTSCHUTZ	ABL. C 321 vom 20.10.1998
24.6.1998	MADRID: INVESTITIONSBEIHILFEN FÜR DIE NAHRUNGSMITTELINDUSTRIE	ABL. C 321 vom 20.10.1998
1.7.1998	MADRID: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN VON BERGGEBIETEN	ABL. C 321 vom 20.10.1998
20.7.1998	KANARISCHE INSELN: BEIHILFEMASSNAHMEN IM MILCHSEKTOR	ABL. C 329 vom 27.10.1998
22.7.1998	KASTILIEN UND LEÓN: BEIHILFEN ZUR VERBESSERUNG VON BEWÄSSERUNGSANLAGEN	ABL. C 329 vom 27.10.1998
4.8.1998	MURCIA: VERBESSERUNG DER INFRASTRUKTUR FÜR DEN GESUNDHEITSSCHUTZ DER TIERE IN VIEHZUCHTBETRIEBEN	ABL. C 330 vom 28.10.1998
4.8.1998	MURCIA: MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE	ABL. C 330 vom 28.10.1998
4.8.1998	MURCIA: SCHUTZ UND FÖRDERUNG DER QUALITÄT VON NAHRUNGSMITTELN	ABL. C 363 vom 25.11.1998
4.8.1998	MURCIA: BEIHILFEN AN UNTERNEHMEN DER KONSERVENINDUSTRIE	ABL. C 330 vom 28.10.1998
4.8.1998	VALENCIA: MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER AUSBILDUNG IM AGRARSEKTOR	ABL. C 330 vom 28.10.1998
4.8.1998	MURCIA: MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER AGRARPRODUKTION	ABL. C 330 vom 28.10.1998
4.8.1998	KASTILIEN UND LEÓN: BEIHILFEN ZUGUNSTEN DES UNTERNEHMENS APPACALE SA	ABL. C 330 vom 28.10.1998
21.9.1998	KATALONIEN: BEIHILFEN ZUR HERSTELLUNG VON MILCHERZEUGNISSEN	ABL. C 361 vom 24.11.1998
21.9.1998	MURCIA: VERBESSERUNG DER VERARBEITUNG UND VERMARKTUNG VON AGRARERZEUGNISSEN	ABL. C 361 vom 24.11.1998
2.10.1998	WIRTSCHAFTLICHE MASSNAHMEN ZUGUNSTEN LANDWIRTSCHAFTLICHER ZUSAMMENSCHLÜSSE	ABl. C 21 vom 26.1.1999
28.10.1998	BEIHILFEN ZUR VERBESSERUNG DER VERARBEITUNGS- UND VERMARKTUNGSBEDINGUNGEN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE	ABl. C 24 vom 29.1.1999
6.11.1998	KATALONIEN: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN VON KMU	ABl. C 16 vom 21.1.1999
10.11.1998	VALENCIA: BEIHILFEN ZUR SANIERUNG VON ZITRUSFRUCHTPFLANZUNGEN	ABl. C 16 vom 21.1.1999
17.11.1998	KASTILIEN UND LEÓN: BEIHILFEN ZUR WIEDERBEPFLANZUNG VON REBFLÄCHEN	ABl. C 47 vom 20.2.1999
21.12.1998	MADRID: MASSNAHMEN FÜR UNTERNEHMEN	ABl. C 60 vom 2.3.1999
21.12.1998	KATALONIEN: BEIHILFE AN DAS UNTERNEHMEN INDULERIDA S.A.	ABl. C 60 vom 2.3.1999
21.12.1998	MADRID: MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON ZUSAMMENSCHLÜSSEN FÜR INTEGRIERTE PFLANZENSCHUTZBEHANDLUNGEN IN DER LANDWIRTSCHAFT	ABl. C 60 vom 2.3.1999
21.12.1998	KATALONIEN: BEIILFE AN DAS UNTERNEHMEN AZUCARES ESPECIALES S.A.	ABl. C 60 vom 2.3.1999
21.12.1998	RIOJA: PILOTPROGRAMM DER ERZEUGERZUSAMMENSCHLÜSSE	ABl. C 60 vom 2.3.1999
21.12.1998	KATALONIEN: BEIHILFE AN DAS UNTERNEHMEN AGROLES SCCL	ABl. C 60 vom 2.3.1999
21.12.1998	GALICIEN: MASSNAHMEN FÜR DEN EIGENTUMSERWERB DURCH MIETER	ABl. C 47 vom 20.2.1999

Frankreich

28.4.1998	BEIHILFEN UND STEUERÄHNLICHE ABGABEN ZUGUNSTEN DES NATIONALEN BERUFSVERBANDS FÜR SÄMEREIEN, SAAT- UND PFLANZENGUT (GNIS)	ABL. C 232 vom 24.7.1998
4.8.1998	BEIHILFE FÜR LIKÖR- UND BRANNTWEINHERSTELLER	ABL. C 330 vom 28.10.1998
21.9.1998	VERLÄNGERUNG DER BEIHILFEREGELUNG DES BRANCHENÜBERGREIFENDEN FACHZENTRUMS FÜR OBST UND GEMÜSE	ABL. C 361 vom 24.11.1998
23.10.1998	BEIHILFE ZUR VERBESSERUNG DER SCHWEINEFLEISCHQUALITÄT IN BERGGEBIETEN	ABl. C 16 vom 21.1.1999

Finnland

24.2.1998	FÖRDERUNG DER ERZEUGNISSE AUS ÖKOLOGISCHEM LANDBAU	ABL. C 149 vom 15.5.1998
30.9.1998	BEIHILFEREGELUNG FÜR DIE VERARBEITUNG UND VERMARKTUNG VON AGRARERZEUGNISSEN	ABl. C 21 vom 26.1.1999
14.10.1998	BEIHILFEN FÜR FORSTWIRTSCHAFTLICHE MASSNAHMEN (ÅLAND)	ABl. C 21 vom 26.1.1999

Griechenland

26.2.1998	FORSCHUNGSBEIHILFE IM ZUCKERRÜBENSEKTOR IM RAHMEN DER GEMEINSCHAFTSINITIATIVE INTERREG II	ABL. C 149 vom 15.5.1998
1.4.1998	MASSNAHMEN FÜR BAUMWOLLERZEUGER ZUM AUSGLEICH DER 1997 DURCH ÜBERSCHWEMMUNGEN ENTSTANDENEN SCHÄDEN	ABL. C 188 vom 17.6.1998
1.4.1998	MASSNAHMEN ZUGUNSTEN VON ERZEUGERN, DIE 1997 DURCH REGEN, FROST ODER TROCKENHEIT BEEINTRÄCHTIGT WURDEN	ABl. C 232 vom 24.7.1998
1.4.1998	MASSNAHMEN FÜR ERZEUGER, DIE 1996 VON ÜBERSCHWEMMUNGEN UND NIEDERSCHLÄGEN BETROFFEN WAREN	ABL. C 188 vom 17.6.1998
29.5.1998	MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER 1997 DURCH UNGÜNSTIGE WITTERUNGSVERHÄLTNISSE GESCHÄDIGTEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBE	ABL. C 266 vom 25.8.1998
4.6.1998	ERGÄNZENDE MASSNAHMEN ZUGUNSTEN VON JUNGLANDWIRTEN	ABL. C 266 vom 25.8.1998
14.8.1998	ENTSCHÄDIGUNG DER DURCH DIE UNWETTER 1997 UND 1998 VERURSACHTEN EINBUSSEN	ABL. C 330 vom 28.10.1998
28.10.1998	ENTSCHÄDIGUNG VON ERZEUGERN, DEREN KARTOFFELN DURCH BAKTERIENBEFALL VERNICHTET WURDEN	ABL. C 16 vom 21.1.1999
6.11.1998	MASSNAHMEN ZUGUNSTEN VON BETRIEBEN, DIE DURCH DIE UNGÜNSTIGEN WITTERUNGSBEDINGUNGEN IM MÄRZ-APRIL 1998 GESCHÄDIGT WURDEN	ABL. C 16 vom 21.1.1999
10.11.1998	BEIHILFE FÜR LANDWIRTE, DEREN BETRIEBE 1997 DURCH BRÄNDE BESCHÄDIGT WURDEN	ABL. C 21 vom 26.1.1999

Italien

8.1.1998	WERBEMASSNAHMEN FÜR DEN AGRARSEKTOR	ABL. C 147 vom 13.5.1998
12.1.1998	EMILIA-ROMAGNA: MASSNAHMEN ZUR QUALITÄTSVERBESSERUNG IM AGRARNAHRUNGSMITTELSEKTOR	ABL. C 147 vom 13.5.1998
27.1.1998	LATIUM: BEIHILFE AN ZUSAMMENSCHLÜSSE VON ERZEUGERN ÖKOLOGISCHER PRODUKTE	ABL. C 130 vom 28.4.1998

6.2.1998	SIZILIEN: BEIHILFEN FÜR BODENVERBESSERUNGSARBEITEN UND DIE ERRICHTUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER GEBÄUDE	ABL. C 147 vom 13.5.1998
17.2.1998	PIEMONT: NORMEN FÜR DIE ENTWICKLUNG DES ÖKOLOGISCHEN LANDBAUS	ABL. C 149 vom 15.5.1998
17.2.1998	WERBEMASSNAHMEN FÜR DEN AGRARSEKTOR	ABL. C 149 vom 15.5.1998
24.2.1998	BRANCHENVEREINBARUNG FÜR DIE VERARBEITUNG VON KARTOFFELN (1997)	ABL. C 149 vom 15.5.1998
17.3.1998	FRIAUL-JULISCH-VENETIEN: REFINANZIERUNG BESTIMMTER BEIHILFEMASSNAHMEN (ART. 24 ABS. 21 UND 22 REGIONALES HAUSHALTSGESETZ 10/97)	ABL. C 181 vom 12.6.1998
1.4.1998	LOMBARDEI: BEIHILFEN FÜR DEN KAUF WEIBLICHER ZUCHTRINDER	ABL. C 232 vom 24.7.1998
20.4.1998	FRIAUL-JULISCH-VENETIEN: REGIONALE MASSNAHMEN IM AGRARSEKTOR (ENTWURF REGIONALGESETZ NR. 252-A)	ABL. C 232 vom 24.7.1998
23.4.1998	TOSKANA: REGIONALES SCHUTZPROGRAMM FÜR EINHEIMISCHE VIEHRASSEN	ABL. C 232 vom 24.7.1998
29.4.1998	TOSKANA: MASSNAHMEN, UM JUNGLANDWIRTEN DEN ZUGANG ZUR LANDWIRTSCHAFTLICHEN TÄTIGKEIT, ZU LANDWIRTSCHAFTLICHEN DIENSTEN UND ZU MITTELN IM RAHMEN DER FÖRDERUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS ZU ERLEICHTERN	ABL. C 232 vom 24.7.1998
7.5.1998	UNTERSTÜTZUNG DES VORHABENS RISO 2000	ABL. C 188 vom 17.6.1998
2.6.1998	STAATLICHES PROGRAMM FÜR DURCH BSE GESCHÄDIGTE VIEHALTUNGSBETRIEBE	ABL. C 232 vom 24.7.1998
4.6.1998	SARDINIEN: RETTUNGS- UND UMSTRUKTURIERUNGSBEIHILFEN	ABL. C 270 vom 29.8.1998
2.7.1998	AGROMONETÄRE AUSGLEICHSMASSNAHMEN	ABL. C 321 vom 20.10.1998
3.7.1998	CAMPOSOLE-PROJEKT	ABL. C 329 vom 27.10.1998
22.7.1998	AOSTATAL: INVESTITIONSBEIHILFEN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE	ABL. C 329 vom 27.10.1998
24.7.1998	VENETIEN: PLAN ZUM SCHUTZ UND ZUR VERBESSERUNG DER GEWÄSSER IM EINZUGSGEBIET DER LAGUNE VON VENEDIG	ABL. C 329 vom 27.10.1998
30.7.1998	SIZILIEN: SCHUTZ WILDLEBENDER TIERE UND JAGDORDNUNG (ART.6 DES REGIONALGESETZES NR. 33)	ABL. C 329 vom 27.10.1998
7.8.1998	UNTERSTÜTZUNG DES PARMACOTTO-PROJEKTS — INTERVENTION IM RAHMEN DER RIS	ABL. C 361 vom 24.11.1998
7.8.1998	UNIBON SALUMI-PROJEKT	ABL. C 330 vom 28.10.1998
20.8.1998	LIGURIEN: BEIHILFEN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE IM RAHMEN DES PGI — LEADER II	ABL. C 329 vom 27.10.1998
22.9.1998	PIEMONT: INVESTITIONSBEIHILFEN FÜR DIE VERARBEITUNG VON AGRARERZEUGNISSEN	ABL. C 363 vom 25.11.1998
30.9.1998	UNTERSTÜTZUNG DES QUARGENTAN-PROJEKTS — INTERVENTION IM RAHMEN DER RIS	ABL. C 21 vom 26.1.1999
2.10.1998	WERBE- UND ABSATZFÖRDERUNGSMASSNAHMEN FÜR QUALITÄTSWEIN	ABL. C 21 vom 26.1.1999
15.10.1998	MARKEN: BEIHILFEMASSNAHMEN ZUGUNSTEN VON BERGGEBIETEN	ABL. C 21 vom 26.1.1999
16.10.1998	MARKEN: ÖKOLOGISCHER LANDBAU	ABL. C 21 vom 26.1.1999
21.10.1998	SARDINIEN: INVESTITIONSBEIHILFE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE	ABL. C 16 vom 21.1.1999
28.10.1998	EMILIA-ROMAGNA: BÜRGSCHAFTSGENOSSENSCHAFTEN IM AGRARSEKTOR	ABL. C 16 vom 21.1.1999
23.11.1998	SIZILIEN: SCHUTZ WILDLEBENDER TIERE UND JAGDORDNUNG (REGIONALGESETZ NR. 33 AUSSER ART.6)	
8.12.1998	TOSKANA: FÖRDERUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER RESSOURCEN	ABL. C 47 vom 20.2.1999
8.12.1998	TOSKANA: PROGRAMM LEADER II — BEIHILFE ZUGUNSTEN VON QUALITÄTSERZEUGUNG IM SEKTOR LANDWIRTSCHAFT	ABL. C 47 vom 20.2.1999

14.12.1998	LIGURIEN: NEUE VORSCHRIFTEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT IN BERGGEBIETEN	ABL. C 60 vom 2.3.1999
21.12.1998	BEIHILFE ZUR FÖRDERUNG DER ENTWICKLUNG DES AGRARSEKTORS IM MEZZOGIORNO	ABL. C 60 vom 2.3.1999
22.12.1998	APULIEN: ZINSVERBILLIGTE KREDITE	ABL. C 47 vom 20.2.1999
30.12.1998	MARKEN: BEIHILFE FÜR JUNGLANDWIRTE	ABL. C 60 vom 2.3.1999

Irland

23.4.1998	ENTSCHÄDIGUNG FÜR DIE DURCH DAS UNWETTER 1997 VERURSACHTEN EINBUSSEN	ABL. C 232 vom 24.7.1998
17.11.1998	NIEDERLASSUNGSBEIHILFE FÜR JUNGLANDWIRTE	ABL. C 47 vom 20.2.1999
8.12.1998	ENTSCHÄDIGUNG FÜR FUTTERVERLUSTE	ABL. C 47 vom 20.2.1999

Luxemburg

30.1.1998	PRÄMIE FÜR DIE ERHALTUNG DES NATÜRLICHEN LEBENSRAUMS UND DER LANDSCHAFT	ABL. C 181 vom 12.6.1998

Niederlande

20.1.1998	ÄNDERUNG DER STEUERÄHNLICHEN ABGABEN ZUR FINANZIERUNG VON FORSCHUNGSBEIHILFEN IM FUTTERMITTELSEKTOR	ABL. C 147 vom 13.5.1998
17.2.1998	BEIHILFE UND STEUERÄHNLICHE ABGABEN ZUR VORBEUGUNG GEGEN UND BEKÄMPFUNG VON RINDERKRANKHEITEN UND FÜR FORSCHUNG IM MILCHSEKTOR	ABL. C 147 vom 13.5.1998
17.2.1998	BEIHILFE UND STEUERÄHNLICHE ABGABEN ZUR BEKÄMPFUNG VON KRANKHEITEN IM SCHWEINESEKTOR	ABL. C 147 vom 13.5.1998
17.2.1998	BEIHILFE UND STEUERÄHNLICHE ABGABEN FÜR DIE WERBUNG FÜR MILCH UND MILCHERZEUGNISSE	ABL. C 136 vom 1.5.1998
18.2.1998	BEIHILFE FÜR VERSICHERUNGEN GEGEN PFLANZEN- UND TIERKRANKHEITEN UND SCHLECHTE WETTERBEDINGUNGEN	ABL. C 136 vom 1.5.1998
24.2.1998	INVESTITIONSBEIHILFE ZUR FÖRDERUNG DER VERWENDUNG VON FLACHSFASERN UND RINGELBLUMENÖL FÜR NICHT ZUR ERNÄHRUNG BESTIMMTE ZWECKE	ABL. C 136 vom 1.5.1998
24.2.1998	BEIHILFE FÜR FORSCHUNGSARBEITEN ÜBER DIE VERWENDUNG VON PFLANZENERZEUGNISSEN FÜR NICHT ZUR ERNÄHRUNG BESTIMMTE ZWECKE	ABL. C 136 vom 1.5.1998
24.2.1998	BEIHILFEN UND STEUERÄHNLICHE ABGABEN FÜR DIE FORSCHUNG UND WERBUNG FÜR KALBFLEISCH	ABL. C 136 vom 1.5.1998
24.2.1998	ANKAUFSREGELUNG FÜR DEN SCHWEINESEKTOR	ABL. C 136 vom 1.5.1998
13.3.1998	VERSUCHE MIT PRÄMIEN UND ABGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT MINERALSTOFFBILANZEN	ABL. C 181 vom 12.6.1998
29.7.1998	BEFRISTETE REGELUNG FÜR DIE PRIVATE BEWIRTSCHAFTUNG VON NATURRÄUMEN	ABL. C 329 vom 27.10.1998
31.8.1998	VERBESSERUNG DER EFFIZIENZ DER AGRARSTRUKTUR	ABL. C 361 vom 24.11.1998
1.9.1998	BEIHILFEMASSNAHMEN IM BEREICH OBST UND GEMÜSE	ABL. C 329 vom 27.10.1998
30.10.1998	SOZIOÖKONOMISCHER PLAN FÜR DIE SCHWEINEHALTUNG	ABL. C 21 vom 26.1.1999
3.11.1998	ÜBERNAHME DER MASSNAHMEN DER „LANDBOUWSCHAP“ DURCH DIE „HOOFDPRODUCTSCHAP AKKERBOUW“	ABL. C 21 vom 26.1.1999
10.11.1998	FONDS FÜR STÄRKEKARTOFFELN/SCHUTZ DES STÄRKEKARTOFFELANBAUS	ABL. C 21 vom 26.1.1999
18.11.1998	FINANZIELLE BEIHILFE IM RAHMEN DER UMSTRUKTURIERUNG DES SEKTORS SCHWEINEFLEISCH	ABL. C 16 vom 21.1.1999

7.12.1998	BEIHILFEREGELUNG FÜR DEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN FORSCHUNGSDIENST	ABL. C 47 vom 20.2.1999
21.12.1998	EINMALIGE MASSNAHME ZUR BESEITIGUNG DIOXINBELASTETER ZITRUSPELLETS UND FUTTERMITTEL	ABL. C 47 vom 20.2.1999

Portugal

12.1.1998	BEIHILFE ZUR ABSATZFÖRDERUNG BEI REGIONALEN ERZEUGNISSEN	ABL. C 147 vom 13.5.1998
15.10.1998	PROGRAMM LEADER II	ABL. C 21 vom 26.1.1999
26.10.1998	MASSNAHMEN ZUGUNSTEN LANDWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE, DIE VON DEN ÜBERSCHWEMMUNGEN IM OKTOBER UND NOVEMBER 1997 BETROFFEN WAREN	ABL. C 21 vom 26.1.1999
30.12.1998	ABSATZFÖRDERUNGSMASSNAHMEN ZUGUNSTEN VON OBST UND GEMÜSE	ABL. C 42 vom 17.2.1999

Schweden

8.1.1998	FÖRDERUNG DER BIOLOGISCHEN VIELFALT AUF ACKERLAND	ABL. C 147 vom 13.5.1998
26.2.1998	AGROMONETÄRE AUSGLEICHSMASSNAHMEN	ABL. C 149 vom 15.5.1998
14.9.1998	PROGRAMM FÜR DEN UMWELTSCHUTZ IN DER LANDWIRTSCHAFT — VOM AUSSTERBEN BEDROHTE LANDRASSEN	ABL. C 361 vom 24.11.1998

Vereinigtes Königreich

2.3.1998	AGROMONETÄRE AUSGLEICHSMASSNAHMEN	ABL. C 149 vom 15.5.1998
23.4.1998	AGROMONETÄRE AUSGLEICHSBEIHILFE — REGELUNG FÜR DEN SCHAFFLEISCHSEKTOR	ABL. C 188 vom 17.6.1998
29.5.1998	MOORLAND SCHEME — BEIHILFEREGELUNG FÜR HEIDEGEBIETE	ABL. C 266 vom 25.8.1998
1.7.1998	ENGLAND: PROGRAMM ZUM SCHUTZ VON GEBIETEN MIT EMPFINDLICHER UMWELT — WALDGEBIETE	ABL. C 321 vom 20.10.1998
24.7.1998	PROGRAMM ZUR VERBESSERUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE UND DES LÄNDLICHEN RAUMS	ABL. C 329 vom 27.10.1998
14.8.1998	BEIHILFEREGELUNG FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	ABL. C 361 vom 24.11.1998
22.9.1998	NORDIRLAND: SCHUTZ UND FÖRDERUNG DER QUALITÄT VON NAHRUNGSMITTELN	ABL. C 330 vom 28.10.1998
28.10.1998	ENTSCHÄDIGUNG FÜR AN SCRAPIE ERKRANKTE SCHAFE UND ZIEGEN	ABL. C 21 vom 26.1.1999
30.11.1998	SOFORTHILFE — ENTSCHÄDIGUNG FÜR TIERFUTTERVERLUSTE AUF DEN SCHOTTISCHEN INSELN	ABL. C 47 vom 20.2.1999
21.12.1998	BEIHILFE IM RINDFLEISCHSEKTOR	ABL. C 60 vom 2.3.1999
30.12.1998	AGROMONETÄRE AUSGLEICHSMASSNAHMEN — ÄNDERUNG DER RINDFLEISCHREGELUNG	ABL. C 47 vom 20.2.1999

1.2. Fälle, in denen das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag eingeleitet wurde

Belgien

10.11.1998	FLÄMISCHE REGION: FÖRDERUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE

Deutschland

30.3.1998	ENTEIGNUNGS- UND AUSGLEICHSLEISTUNGSGESETZ	ABL. C 215 vom 10.7.1998

Frankreich

2.12.1998	BEIHILFE ZUGUNSTEN DER SCHWEINEPRODUKTION	

Griechenland

20.5.1998	BEIHILFEN ZUGUNSTEN VON GENOSSENSCHAFTEN UND UNTERNEHMEN FÜR DIE RÜCKZAHLUNG VON KREDITEN	
10.11.1998	BEIHILFE FÜR OBST- UND GEMÜSEBAUERN (1997)	ABL. C 396 vom 19.12.1998
4.12.1998	MASSNAHMEN ZUGUNSTEN VON JUNGLANDWIRTEN	ABl. C 22 vom 27.1.1999

Italien

12.1.1998	LIGURIEN: BEIHILFEN ZUGUNSTEN LANDWIRTSCHAFTLICHER GENOSSENSCHAFTEN	ABL. C 101 vom 3.4.1998
12.2.1998	AOSTATAL: VERLÄNGERUNG BESTIMMTER BEIHILFEREGELUNGEN MIT REGIONALER ZIELSETZUNG IN DEN SEKTOREN VERARBEITUNG UND VERMARKTUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE	ABL. C 85 vom 20.3.1998
13.2.1998	SIZILIEN: GARANTIEFONDS FÜR DEN SEKTOR OBST UND GEMÜSE	ABL. C 86 vom 21.3.1998
17.2.1998	INVESTITIONSBEIHILFEN FÜR DEN ERWERB VON MASCHINEN	ABL. C 100 vom 2.4.1998
8.5.1998	BEIHILFE AN CENTRALE DI LATTE DI ROMA ACCL	ABL. C 206 vom 2.7.1998
20.5.1998	ÄNDERUNGEN DES GARANTIEFONDS ZUGUNSTEN DER UNTER ZIEL 1 FALLENDEN KMU (UMSCHULDUNG)	ABL. C 245 vom 5.8.1998
17.8.1998	VENETIEN: ZINSVERBILLIGTE KREDITE IN DER LANDWIRTSCHAFT	ABL. C 309 vom 9.10.1998
29.9.1998	TOSKANA: BEIHILFEN ZUM SCHUTZ UND ZUR VERBESSERUNG DER RINDERRASSE CHIANINA (1997-1999)	ABL. C 390 vom 15.12.1998

Irland

25.2.1998	BEIHILFEN ZUR FÖRDERUNG DES SEETRANSPORTS VON IRISCHEM VIEH NACH KONTINENTALEUROPA	ABL. C 142 vom 7.5.1998

Portugal

20.8.1998	UMSTRUKTURIERUNGS- UND PRIVATISIERUNGSPLÄNE DER UNTERNEHMEN EPAC UND SILOPOR	ABL. C 363 vom 25.11.1998

1.3. Fälle, in denen die Kommission das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag eingestellt hat

Italien

24.6.1998	LIGURIEN: BEIHILFEN ZUGUNSTEN LANDWIRTSCHAFTLICHER GENOSSENSCHAFTEN	ABl. L 117 vom 5.5.1999
26.10.1998	RAVENNA: BEIHILFEN ZUGUNSTEN VON AGRITERMINALE S.P.A. – REGIONALGESETZ N 236/93	
20.11.1998	MOLISE: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN VON GENOSSENSCHAFTEN	

1.4. Fälle, in denen die Kommission eine an Bedingungen geknüpfte Entscheidung nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag getroffen hat

Italien

17.8.1998	BEIHILFE MIT REGIONALER ZIELSETZUNG
27.10.1998	BEIHILFEN FÜR DEN ERWERB NEUER MASCHINEN

1.5. Fälle; in denen die Kommission eine ablehnende abschließende Entscheidung nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag getroffen hat

Deutschland

2.7.1998	VERARBEITUNG UND VERMARKTUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE	ABl. L 60 vom 9.3.1999

Österreich

27.10.1998	BEIHILFE ZUGUNSTEN DER AGRANA STAERKE GMBH

Spanien

14.12.1998	BEIHILFEN ZUGUNSTEN DER HIJOS DE ANDRES MOLINA S.A. HAMSA

Griechenland

1.9.1998	BEIHILFE ZUGUNSTEN DER LINSENANBAUER IM VERWALTUNGSBEZIRK LEVKAS	ABl. L 32 vom 5.2.1999

Italien

29.7 199	LATIUM: BEIHILFEMASSNAHMEN FÜR AGRARKULTUREN (GESETZE 44/89 UND 57/92)	ABl. L 86 vom 30.3.1999
6.8.1998	SIZILIEN: INITIATIVEN ZUR FÖRDERUNG UND VERBESSERUNG DES ZITRUSFRUCHTANBAUS	

1.6. Fälle; in denen die Kommission eine bestehende Regelung nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag überprüft hat

Schweden

14.10.1998 BEFREIUNG DES UNTERNEHMENS AGROETANOL VON DER ENERGIE- UND CO2-STEUER

1.7. Entscheidungen des Rates nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag

ENTSCHEIDUNG DES RATES ÜBER DIE ÜBERNAHME DER SCHULDEN BESTIMMTER LANDWIRTE BEI DER GRIECHISCHEN AGRARBANK DURCH DEN GRIECHISCHEN STAAT

2. Fischerei

2.1. Beihilfen, die die Kommission als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erachtet hat, ohne das Prüfverfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen

Deutschland

N 603/97	12/03/98	Betrieb für die Garnelenverarbeitung	C 146/98 vom 12/05/98
N 847/98	06/03/98	Direktvermarktung von Fischereierzeugnissen	C 107/98 vom 07/04/98
N 22/B/98	15/06/98	Förderung des Absatzes von Fischereierzeugnissen Mecklenburg-Vorpommern	C 236/98 vom 28/07/98
N 44/98	05/06/98	Beihilfe an das Unternehmen Gottfried Friedrichs KG (Hamburg)	C 213/98 vom 09/07/98
N 194/98	15/06/98	Modernisierung und Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Fischereierzeugnisse (Schleswig-Holstein)	C 236/98 vom 28/07/98
N 476/98	17/11/98	Förderung der Fischerei (Rheinland-Pfalz)	

Belgien

N 365/97	11.02.98	Investitions- und Niederlassungsbeihilfen im Sektor Fischerei und Aquakultur	C 103/98 vom 04/04/98

Dänemark

N 73/98	12/03/98	Beihilfen für den Bau von Fischereifahrzeugen	C 111/98 vom 09/04/98
N 74/98	03/04/98	Modernisierung von Fischereifahrzeugen	C 156/98 vom 21/05/98
N 574/97	16/01/98	Fonds, der aus parafiskalischen Abgaben gespeist wird	C 51/98 vom 18/02/98

Spanien

N 180/98	20/08/98	Vorübergehende Einstellung der Ringwaden- und der Schleppnetzfischerei (Region Murcia)	C 308/98 vom 08/10/98
N 219/98	24/07/98	Vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit (Abkommen mit Marokko)	C 308/98 vom 08/10/98
N 265/98	09/07/98	Investitionsbeihilfe für den Aquakultursektor (Galicien)	C 308/98 vom 08/10/98
N 304/98	04/08/98	Erneuerung und Modernisierung der Fischereiflotte (Galicien)	C 308/98 vom 08/10/98

N 144/ A/96	23/01/98	Gesetz 19/1994 (Regelung für die wirtschaftliche und steuerliche Behandlung der Kanarischen Inseln)	

Finnland

N 173/98	24/07/98	Beihilfen für die Lachszucht	

Frankreich

NN 146/95	06/07/98	Provence Alpes Côte d'Azur — Modernisierung kollektiv genutzter Gebäude für Anlandungen und Bau der Auktionshalle von Saumaty	C 253/98 vom 12/08/98

Griechenland

N 660/97	02/03/98	Programme PESCA	C 111/98 vom 09/04/98
N 86/B/98	20/07/98	Starthilfe für Jungfischer	C 330/98 vom 28/01/98

Irland

N 306/98	30/07/98	Anschaffung gebrauchter Fischereifahrzeuge	C 330/98 vom 28/10/98
N 343/98	30/07/98	Maßnahmen im Weißfischfang	C 330/98 vom 28/10/98
N 407/98	27/08/98	Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Heringsfischerei	C 330/98 vom 28/10/98

Italien

N 334/ A/96	02/03/98	Beihilfen an Fischkonservenfabriken (Sizilien)	C 130/98 vom 28/04/98
N 923/96	06/07/98	Beihilfen im Sektor Fischerei und Aquakultur (Sardinien)	
N 819/97	18/08/98	Investitionen der Fischereiunternehmen im Fettfischfang (Abruzzen)	C 330/98 vom 28/10/98
N 825/97	15/05/98	Beihilfen für Weichtierfischer (Abruzzen)	C 192/98 vom 19/06/98

Niederlande

N 765/97	17/11/98	Pilotprojekt zum Fang von Plattfischen (Barentssee)	
N 775/97	20/01/98	Betrugsbekämpfung	C 351/98 vom 18/11/98
N 2/98	08/07/98	Verringerung der Fangkapazität im Ijsselmeer	C 351/98 vom 18/11/98
N 37/98	01/04/98	Fischfang mit kanadischen Zweischiffwadennetzen	C 146/98 vom 12/05/98
N 425/98	14/10/98	Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen	C 363/98 vom 25/11/98

Vereinigtes Königreich

N 85/98	01/04/98	Unterstützung des Fischereisektors im Südwesten Schottlands im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative PESCA	C 146/98 vom 12/05/98
N 147/98	6/04/98	Beihilfen für den Fischereisektor im Rahmen des Schottland-Programms (Aberdeenshire) der Gemeinschaftsinitiative PESCA	C 156/98 vom 21/05/98

3. Verkehr

3.1. Nichtanwendbarkeit von Artikel 87

N 517/98	VK	South Wales freight terminal	22.12.1998

3.2. Fälle, in denen die Kommission keine Einwände erhoben hat

N 592/97	D	Seeverkehr	21.01.1998
NN 155/97	E	Wirtschafts- und Steuerregelung für die Kanarischen Inseln	04.02.1998
N 350/97	I	Seeschiffahrtsunternehmen	18.02.1998
N 78/98	UK	SMART	25.03.1998
N 8/98	NL	Seeverkehr	22.04.1998
N 350/98	SE	Schiffbau	01.07.1998
NN 17/98	DK	DSB Rederi (Port de Nyborg)	01.07.1998
NN 28/98	D	Finanzbeiträge 98	29.07.1998
N 387/98	E	Flugverkehr Kanarische Inseln	29.07.1998
N 414/98	P	Flugverkehr Madeira	29.07.1998
N 436/98	F	Binnenschiffahrt	02.10.1998
N 511/98	F	Vorruhestandsregelung für Seeleute der Handelsmarine	28.10.1998
N 396/98	D	Tonnagesteuer	25.11.1998
N 231/98	NL	Umweltschutzmaßnahmen im Luftverkehr	11.11.1998
N 553/98	IRL	Maßnahmen zugunsten von Seeleuten	09.12.1998
N 379/98	F	Gewerbesteuer für Seeschiffahrtsunternehmen	09.12.1998
N 518/98	F	Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung bei Seeschiffahrtsunternehmen	09.12.1998
N 598/98	NL	Terminal Born	09.12.1998
N 576/98	UK	CTRL	22.12.1998

3.3. Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2

NN 98/97	B	Maßnahmen zugunsten von Handelsmarine und Unternehmen des Baggersektors	21.01.1998
NN 188/97	AT	Tauern-Autobahn	04.02.1998
NN 12/98	E	Trasmediterranea	18.02.1998
N 403/97	I	Umstrukturierung des Straßengüterverkehrs	25.03.1998
N 9/98	F	Brittany Ferries	07.04.1998
NN 64/97	F	Brittany Ferries	07.04.1998
N 701/97	NL	Binnenschiffahrt	14.10.1998
NN 115/98	E	Plan Renove II	28.10.1998
N 421/97	I	Hafensektor	22.12.1998
N 618/98	F	Brittany Ferries	09.12.1998
NN 21/98	F	Corsica Marrittima	09.12.1998

3.4. Ablehnende abschließende Entscheidungen

C 10/96	B	Flughafen Ostende	21.01.1998
C 86/97	IRL	Sozialabgaben von Seeleuten	09.12.1998

3.5. Befürwortende abschließende Entscheidungen

C 54/96	I	Alitalia	03.06.1998
C 14/94	G	Olympic Airways	29.07.1998

E — Urteile der Gemeinschaftsgerichte

1. Gericht erster Instanz

Rechts-sache	Parteien	Datum	Veröffentlichung
T-67/94	Ladbroke Racing Ltd./Kommission	27.01.98	Slg. 1998, II-1
T-107/96	Pantochim/Kommission & Frankreich	17.02.98	Slg. 1998, II-311
T-189/97	Comité d'entreprise de la Société française de production/Kommission	18.02.98	Slg. 1998, II-355
T-129/96	Preussag Stahl/Kommission	31.03.98	Slg. 1998, II-609
T-86/96R	Arbeitsgemeinschaft Deutscher Luftfahrt-Unternehmen & Hapag Lloyd Fluggesellschaften/ Kommssion	02.04.98	Slg. 1998, II-641
T-214/95	Het Vlaamse Gewest/Kommission	30.04.98	Slg. 1998, II-717
T-16/96	Cityflyer Express/Kommission	30.04.98	Slg. 1998, II-757
T-238/97	Comunidad Autonoma de Cantabria/Rat	16.06.98	Slg. 1998, II-2271
T-371/94 T-394/94	British Airways u.a. & British Midland Airways/ Kommission	25.06.98	Slg. 1998, II-2405
T-11/95	BP Chemicals & VK/Kommission	15.09.98	
T-140/95	Ryanair/Kommission u.a.	15.09.98	
T-95/96	Gestevision Telecinco SA /Kommission & Frankreich	15.09.98	
T-126/96 T-127/96	Breda Fucine Meridionali SpA (BFM) / Kommission u.a.	15.09.98	
T-188/95	Waterleiding Maatschappij „Noord-West Brabant/ Kommission	16.09.98	

2. Gerichtshof

Rechts-sache	Parteien	Datum	Veröffentlichung
C-280/95	Kommission/Italien	29.01.98	Slg. 1998, I-259
C-309/95	Kommission/Rat & Frankreich	19.02.98	Slg. 1998, I-655
C-174/97P	FFSA u.a./Kommission	25.03.98	Slg. 1998, I-1303
C-367/95P	Kommission & Frankreich u.a./Sytraval & Brinsk's France	02.04.98	Slg. 1998, I-1719
C-52/97, C-53/97, C-54/97	Epifanio Viscido u.a./Ente Poste Italiane	07.05.98	Slg. 1998, I-2629
C-415/96	Spanien/Kommission	12.11.98	
C-200/97	Ecotrade Srl/Altifornie e Ferriere di Servola Sp (AFS)	01.12.98	

F — Vollzug von Entscheidungen der Kommission über die Rückerstattung von Beihilfen

1. Commission decisions (DG IV) ordering the recovery of aid (1983-1997) not yet implemented

MS	Bezeichnung	Datum der Entscheidung	Amtsblatt	Beihilfeform	Erstattungs-betrag (Mio. ECU)	Stand			Anmerkungen
						rückerstattet	nicht rückerstattet	noch nicht rückerstattet	
B	Beaulieu I (Fabelta)	30.11.1983	L 62 (1984)	Kapitalzufuhr	13,27			x	Vertragsverletzungsklage der Kommission. EuGH-Urteil zugunsten der Kommission (21.2.1990, Rs. C-74/89). Letztes Urteil eines innerstaatlichen Gerichts 1994. Berufung anhängig. Erstattungsbetrag auf Sperrkonto.
B	Beaulieu II (Idealspun)	27.6.1984	L 283 (1984)	Kapitalzufuhr	5,41			x	Vertragsverletzungsklage der Kommission. EuGH-Urteil zugunsten der Kommission (9.4.1987, Rs. 5/86); Nichtvollstreckung des Urteils 5/86 (19.2.1991, RS. C-375/89). Berufung anhängig. Erstattungsbetrag auf Sperrkonto.
UK	Dean Dove	23.7.1984	L 238 (1984)	Zuschuß	1,5			x	Firma hat ihren Betrieb 1989 eingestellt und wurde 1994 aufgelöst. Verfahren vor innerstaatlichem Gericht gegen die Firmenleitung.
D	Deufil	10.7.1985	L 278 (1985)	Zuschuß	1,53			x	EuGH-Urteil zugunsten der Kommission (24.2.1987, Rs. 310/85); Urteil eines innerstaatlichen Gerichts zugunsten der Kommission; deutsche Steuerbehörde fordert Investitionszulage zurück. Beihilfe des Landes: Verfahren vor innerstaatlichem Gericht anhängig.

MS	Bezeichnung	Datum der Entscheidung	Amtsblatt	Beihilfeform	Erstattungs-betrag (Mio. ECU)	Stand			Anmerkungen
						rückerstattet	nicht rückerstattet	noch nicht rückerstattet	
D	Alcan	14.12.1985	L 72 (1986)	Zuschuß	4,18			x	Vertragsverletzungsklage der Kommission. EuGH-Urteil zugunsten der Kommission (2.2.1989, Rs. C-94/87). Verfahren vor innerstaatlichem Gericht anhängig. Siehe auch EuGH-Urteil vom 20.3.1997, Rs. C-24/95
D	BUG-Aluminium	17.11.1987	L 79 (1988)	Zuschuß	1,05			x	Vertragsverletzungsklage der Kommission. EuGH-Urteil zugunsten der Kommission (20.9.1990, Rs. C-5/89). Pflicht zur Rückerstattung von inner-staatlichen Gerichten bestätigt. Verfahren vor dem Bundesverwal-tungsgericht anhängig.
G	Ausfuhrsteuer-er-mäßigungen	3.5.1989	L 394 (1989)	Ermäßigung der Körperschaft-steu-er für Ausfuhrge-schäfte	unbe-sti-mmt			x	Vertragsverletzungsklage der Kommission. EuGH-Urteil zugunsten der Kommission (10.6.1993, Rs. C-183/91)
I	Ferriere acciaierie sarde SpA	5.6.1991	L 298 (1991)	Zuschuß	0,96			x	EuGH-Urteil zugunsten der Kommission (5.3.1993, Rs. C-102/92)
E	Hytasa (jetzt Mediterraneo Tecnica Textil SA)	25.3.1992 18.9.1996	L 171 (1992) L 96 (1997)	Kapitalzufuhr	26			x x	Entscheidung durch den EuGH teilweise aufgehoben (14.9.1994, Rs. C-278/92). Neue Entscheidung der Kommission vom 18.9.1996 beim EuGH anhängig (Rs. C-415/96).
E	Piezas y Rodajes (PYRSA)	14.3.1995	L 257 (27.10.1995)	Zuschuß; Darlehensbürg-sc-haft, Zinssub-vention, Grundstücks-sche-nkung	Unbe-sti-mmt			x	EuGH-Urteil zugunsten der Kommission (14.1.1997, Rs. C-169/95). Insolvenz der Firma. Klage der Firma gegen Rückerstattungsanordnung der Verwaltung.

MS	Bezeichnung	Datum der Entscheidung	Amtsblatt	Beihilfeform	Erstattungs-betrag (Mio. ECU)	Stand			Anmerkungen
						rückerstattet	nicht rückerstattet	noch nicht rückerstattet	
D	Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH (Entschei-dungen II und III)	18.10.1995 13.3.1996	L 53 (2.3.1996) L 198 (8.8.1996)	Darlehen Darlehen	25,64 12,39			x x	31,12.98: NMH in Konkurs. Der beizutreibende Betrag im Konkursver-fahren angemeldet
D	Hamburger Stahlwerke GmbH	31.10.1995	L 78 (28.3.1996)	Zinsvergünstigtes Darlehen	ca. 82			x	Verfahren beim GEI (Rs. T-234/95) und EuGH (Rs. C-404/95). Klage der Regierung vor einem innerstaatlichen Gericht. Beihilfe zum Teil rückerstattet.
D	Walzwerk Ilsenburg	29.5.1996	L 233 (14.9.1996)	Zuschuß	3,5			x	Urteil des GEI vom 31,3.98 (Rs. T-129/96): Klage abgewiesen. Berufung von Preussag vor dem EuGH (Rs. C-210/98P)
E	Tubacex	30.7.1996	L 8 (11.1.1997)	Zinsvergünstigtes Darlehen; Schul-denstundung	Unbe-sti-mmt			x	Beihilfe an FOGASA teilweise rückerstattet, demnächst Rückerstattung des Restbetrags. Berufung der Gesellschaft vor einem innerstaatlichen Gericht gegen die Rückerstattung der Beihilfen betreffend die soziale Sicherheit. Verfahren vor dem EuGH (Rs. C-342/96).
B	Maribel bis/ter	4.12.1996	L 95 (10.4.1997)	Senkung der Sozial-versicheru-ngs-abgaben	Unbe-sti-mmt			x	Klage Belgiens beim EuGH gegen die Entscheidung vom 4,12.96 (C-75/97). Klage der Kommission wegen Nicht-vollstreckung der Entscheidung am 21,10.98 (C-378/98).

MS	Bezeichnung	Datum der Entscheidung	Amtsblatt	Beihilfeform	Erstattungs-betrag (Mio. ECU)	Stand			Anmerkungen
						rückerstattet	nicht rückerstattet	noch nicht rückerstattet	
D	Steuersub-ventio-nen West-Berlin	12.2.1997	L 228 (19.8.1997)	Steuervorteile	Unbe-sti-mmt			x	Mitteilung der deutschen Behörden über die Vollstreckung der Entscheidung. Mitteilung wird noch geprüft. Die Notwendigkeit der Rückerstattung hängt von etwaigen innerstaatlichen Verfahren ab.
F	Plan Borotra	9.4.1997	L 334 (5.12.1997)	Senkung der Sozial-versicheru-ngs-abgaben	Unbe-sti-mmt			x	Klage Frankreichs beim EuGH gegen die Entscheidung vom 9,4.97 (C-251/97)
D	Steuersub-ventio-nen ex-DDR (8%)	1.10.1997	L 73 (12.3.1998)	Steuerprämien	Unbe-sti-mmt			x	Rückerstattung erfolgt gegenwärtig
D	Land Sachsen-Anhalt	18.11.1997	L 126 (28.4.1998)	Bürgschaften	Unbe-sti-mmt			x	Erörterung der Rückerstattungsmoda-litäten für eine Beihilfe in Form von Bürgschaften zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten

2. Rückforderungsentscheidungen der Kommission (GDIV) 1998

MS	Fallbe-zeichnung	Datum der Entschei-dung	Amtsblatt	Beihilfeform	Erstattungsbetrag (Mio. ECU)	Anmerkungen
D	Einkommen-st-euergesetz	21.1.1998	L 212 (30.7.1998)	Steuervergün-stigung	Unbestimmt	Stand der Rückerstattung wird gegenwärtig geprüft: Anwendung des Gesetzes vorbehaltlich der Genehmigung der Kommission; bisher wurde keine Beihilfe gewährt
NL	FMC	21.1.1998	L 171 (17,6.98)	Zuschüsse, subventionierter Landverkauf	2,85	Entscheidung vollstreckt (Einstellung der zeitlich gestaffelten Zuschüsse)
D	Télétravail	25,2.98 22,7.98 (Berich-tigung)	Noch nicht veröffentlicht			Die deutschen Behörden haben am 22,12.98 und 7,1.99 bestätigt, daß im Anwendungsbereich des Verbots keine Beihilfe gewährt worden ist
D	Entwicklungs-hilfe Indonesien	25.2.1998	Noch nicht veröffentlicht	Darlehen, Zuschuß	5,7	Verfahren teilweise beendet
D	Bremer Vulkan, Krupp & Hibeg	(siehe oben 1993) 25.2.1998	L 316 (25,11.98)	Darlehen, Zuschuß	126 Mio. DEM (63 Mio. ECU)	Firma in Konkurs. Deutschland hat Rückerstattung verlangt.
D	Stahl- und Hartgußwerke Bösdorf (SHB)	22.4.1998	Noch nicht veröffentlicht	Beteiligung des Konsolidie-rungs-fonds des Landes Sachsens: Zuschuß, Kredit	5 Mio. DEM (2,5 Mio. ECU) 4,5 Mio. DEM (2,25 Mio. ECU) 1,5 Mio. DEM (0,75 Mio. ECU)	Firma in Konkurs. Forderungsverzicht des Staates. Absprache mit der Kommission über die Rückerstattung der Zinsen (wie vorgesehen)
D	Triptis Porzellan	22.4.1998	Noch nicht veröffentlicht	Forderungsver-zicht; Bürgschaf-ten	34,75 Mio. DEM (rund 17 Mio. ECU	Firma in Konkurs. Forderungsverzicht des Staates. Absprache mit der Kommission über die Rückerstattung der Zinsen (wie vorgesehen)
I	Steuer-senkun-gen	13,5.98	Noch nicht veröffentlicht	Steuersenkungen	Unbestimmt	Italien versucht in Erfahrung zu bringen, welche Unternehmen eine Beihilfe erhalten haben
I	Beschäftigung in Sizilien	3,6.98	Noch nicht veröffentlicht	Darlehen	Unbestimmt	Angesichts der Form der Beihilfe, des geringen Beihilfebetrags und der Anwendung von Prozentsätzen wird eine Rückerstattung schwierig sein
L	ProfilARBED	17,6.98	Noch nicht veröffentlicht		91,95 Mio. LUF	Luxemburg ist von der Kommission aufgefordert worden, mit der Rückerstattung zu beginnen

MS	Fallbe-zeichnung	Datum der Entschei-dung	Amtsblatt	Beihilfeform	Erstattungsbetrag (Mio. ECU)	Anmerkungen
I	Keller & Keller Meccanica	1,7.98	Noch nicht veröffentlicht	Zinsgünstige Darlehen	2,62	Die öffentlichen Banken haben die Beihilfen von den betreffenden Gesellschaften zurückverlangt. Eine Antwort steht noch aus
Ö	Actual Maschinenbau	1,7.98	L 316 (25,11.98)	Zinsgünstiges Darlehen	1,1	
D	Eisen- und Stahlwalz-werk-e Rötzel	14,7.98	Noch nicht veröffentlicht	Bürgschaft	6,14	Firma in Konkurs. Forderungsverzicht des Staates.
E	Favahe	14,7.98	Noch nicht veröffentlicht	Bürgschaften	6	Favahe in Konkurs. Forderungsverzicht des Staates
E	Ponsal	14,7.98	L 29 (3,2.99)	Darlehen	5	In der Abwicklung. Die Entscheidung über die Rückerstattung der von der Regierung von Navarra gewährten Kredite wird gegenwärtig vollstreckt
D	MTW	22,7.98	Noch nicht veröffentlicht	Darlehen und Zuschuß	402	Firma in Konkurs; keine Mittel für die Rückerstattung verfügbar, aber der Betrag wurde im Konkursverfahren angemeldet
F	SDBO	22,7.98	Noch nicht veröffentlicht	Kapitalauf-stockung	36	Notifizierung der Rückerstattung durch die französischen Behörden. Die GD IV stellt die Rückerstattungsmodali-täten in Frage.
D	Georgmarien-hütte	29,7.98	Noch nicht veröffentlicht	Zuschuß	31,15 bzw. 18,77	
E	Magefesa I &II	1) 20,12.89 2) 14,10.98	1) L 5 (1991) 2) Noch nicht veröffentlicht	1) Darlehensbürg-schaften, zinsgün-stige Darlehen, Zuschüsse 2) Keine Zahlung von Sozialversi-cherungsab-gaben und -beiträgen	1) 7,2 2) Unbe-stimmt	1)Negativentscheidung betreffend die neue Beihilfe. Erneute Anordnung in der neuen Entscheidung. 2) Noch keine Antwort der spanischen Behörden.
E	SNIACE	28,10.98	Noch nicht veröffentlicht	Zinsvergünstigung	Unbestimmt	Noch keine Antwort der spanischen Behörden.
F	Lainière de Roubaix	4.11.1998	Noch nicht veröffentlicht	Zuschuß und Beteiligungs-darlehen	2,17	Frist zur Herstellung der Konformität: 17,1.99. Wird vollstreckt/Klage möglich

MS	Fallbe-zeichnung	Datum der Entschei-dung	Amtsblatt	Beihilfeform	Erstattungsbetrag (Mio. ECU)	Anmerkungen
D	ESF Elbestahlwerk Feralpi	11,11.98	Noch nicht veröffentlicht	Zuschüsse, Bürgschaften	4,8 6,14	Nichtigkeitsklage des Unternehmens vor dem GEI (T-6/99)
D	SAMAG	9,12.98	Noch nicht veröffentlicht	Zuschüsse	1	Noch keine Antwort der deutschen Behörden
D	Riedel-De Haën	22,12.98	Noch nicht veröffentlicht	Zuschuß	4	Erwartung der Antwort der deutschen Behörden für den 21,3.99

*IV — INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN

Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlement über die Umsetzung des Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln, 1. Januar — 31. Dezember 1998

1. Einführung

Am 23.9.1991 hat die Kommission mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ein Abkommen über die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln[234] (im folgenden „das Abkommen von 1991) geschlossen. Durch gemeinsamen Beschluß des Rates und der Kommission vom 10.4.1995[235] wurde dieses Abkommen genehmigt und für anwendbar erklärt.

Am 8.10.1996 verabschiedete die Kommission ihren ersten Bericht über die Umsetzung des Abkommens, der sich auf den Zeitraum vom 10.4.1995 bis zum 30.6.1996[236] bezog. Der zweite Bericht betraf die Zeit vom 1.7. bis zum 31.12.1996[237], womit das Kalenderjahr 1996 voll abgedeckt war. Der dritte Bericht betraf das ganze Kalenderjahr 1997[238], und der hiermit vorgelegte vierte Bericht erstreckt sich auf das Kalenderjahr vom 1.1. bis zum 31.12.1998. Dieser Bericht sollte in Verbindung mit dem ersten Bericht gelesen werden, in dem die Vorteile und zugleich auch die Grenzen einer Zusammenarbeit diese6r Art im einzelnen dargelegt sind.

2. Die Zusammenarbeit Zwischen der EG und den USA: Bisherige Ergebnisse

Im Zeitraum von April 1995 bis Dezember 1998 hat die Umsetzung des Abkommens von 1991 zu Kontaktaufnahmen in mehr als 200 Wettbewerbsfällen geführt.

In allen Fällen gegenseitigen Interesses ist es zur Norm geworden, von vorn herein Kontakt aufzunehmen, um Ansichten auszutauschen und gegebenenfalls eine Koordinierung der Durchsetzungsmaßnahmen anzustreben. Beide Seiten bemühen sich, wo immer angebracht, um Koordinierung ihrer Ansätze zur Definition der relevanten Märkte und zu möglichen Abhilfemaßnahmen (um sicherzustellen, daß sie einander nicht widersprechen) und zu bestimmten, für die Interpretation von Verträgen oder die Wirksamkeit von Abhilfemaßnahmen relevanten Punkten des internationalen Rechts. Bei der diesbezüglichen Zusammenarbeit geht es u.a. um eine Synchronisierung der Untersuchungen und Nachforschungen. Sie soll die Tatbestandsermittlung wirkungsvoller machen und mithelfen zu vermeiden, daß, Unternehmen, die im Verdacht stehen, gegen Kartellbestimmungen zu verstoßen, im Territorium der gegen sie ermittelnden Behörde Beweismaterial vernichten, nachdem die entsprechende Behörde auf der anderen Seite des Atlantik in der gleichen Sache aktiv geworden ist.

[234] Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln (ABl. L.95 vom 27.4.1955, S.47-50).

[235] Siehe ABl. L.95 vom 27.4.1995, S.45-46.

[236] KOM(96) 479 endg., siehe XXVI. Bericht über die Wettbewerbspolitik, S.299-311.

[237] KOM(97) 346 endg., siehe XXVI. Bericht über die Wettbewerbspolitik, S.312-318.

[238] KOM(98) 510 endg., siehe XXVII. Bericht über die Wettbewerbspolitik, S.317-327.

Im Fall **Sabre/Amadeus** erschien es geboten, die *„Positive Comity*-Bestimmung (Artikel V des Abkommens von 1991) erstmals formell in Anspruch zu nehmen. Aufgrund einer von dem US-amerikanischen rechnergestützten Reservierungssystem SABRE vorgebrachten Beschwerde wegen angeblicher Diskriminerung forderte das Justizministerium der USA (US Department of Justice — hiernach „DoJ) die Kommission auf, Ermittlungen über den Betrieb des von einigen europäischen Fluglinien erstellte Reservierungssystem AMADEUS anzustellen. Die Kommission untersucht diesen Fall derzeit in enger Zusammenarbeit mit dem DoJ. Nähere Einzelheiten sollen nach Abschluß des Falles in einem ersten US/EG-Kooperationsbericht veröffentlicht werden.

2.1. Unternehmenszusammenschlüsse

Seit der Verabschiedung der Fusionskontrollverordnung ist die Zahl der der Kommission angezeigten Zusammenschlüsse fast in jedem Jahr scharf abgestiegen. Sowohl 1997 als auch 1998 ist die Zahl der gemeldeten Fälle gegenüber dem jeweiligen Vorjahr um mehr als 30% angestiegen.

Abgesehen von der zunehmenden Zahl der Fälle ist aus einer Reihe von Anzeichen zu schließen, daß die derzeitige Fusionswelle eine völlig neue, globale Dimension besitzt. Tatsächlich hat sich die Zusammenarbeit zwischen den USA und der EG in Fusionsfällen deutlich intensiviert.

In einer Reihe von Einzelfällen hat sich die internationale Zusammenarbeit als wirkungsvoll erwiesen. Ein besonders gutes Beispiel praktischer Kooperation bot der Fall **Worldcom / MCI**, bei dem die mit dem Fall betrauten Teams beider Seiten reibungslos zusammenarbeiteten. Es kam zu gemeinsamen Verhandlungen der Vertreter des Europäischen Kommission und des DoJ der USA mit den Parteien, in deren Verlauf letztere sich bereiterklärten, einen Käufer für die Internet-Aktivitäten von MCI zu suchen und diesen Geschäftsbereich vor dem Vollzug der geplanten Fusion abzustoßen. Aufgrund dieser Verpflichtungserklärung gab die Kommission am 8.Juli 1998 grünes Licht für die Transaktion, und nach Billigung durch das DoJ und die FCC (Federal Communications Commission) wurde das Internet-Geschäft von MCI an Cable & Wireless verkauft. Die Fusion wurde im September 1998 genehmigt. Eine ähnliche Zusammenarbeit hat es auch in zahlreichen anderen Fällen gegeben.

Diese Zusammenarbeit ist in der Tat sehr weitreichend: sie erstreckt sich auf die Zeitplanung, die Marktdefinition (z.B. kamen die Kommission und die Federal Trade Commission (FTC) im Fall **Boeing / McDonnell Douglas** zu der gleichen Produktdefinition „große Verkehrsflugzeuge), die Abhilfemaßnahmen und die Einschätzung der wettbewerbswidrigen Wirkungen. Die US-amerikanischen Kartellbehörden haben zudem an einigen, von der Kommission durchgeführten Anhörungen (**Guinness / Grand Metropolitan**, **Boeing / MDD** und **WorldCom / MCI**) als Beobachter teilgenommen, und die Kommission prüft derzeit die Möglichkeiten für ihre Beamten, unter ähnlichen Bedingungen und mit Zustimmungen der Parteien an bestimmten entscheidenden Zusammenkünften der US-Wettbewerbsbehörden mit den an den Verfahren nach US-amerikanischem Kartellrecht beteiligten Unternehmen teilzunehmen.

Zu berücksichtigen ist auch die besondere Komplexität der Behandlung von Fällen, an denen mehr als zwei Wettbewerbsbehörden beteiligt sind. Ein Zusammenwirken von z.B. vier oder mehr Behörden kann weit schwieriger zu organisieren sein als eine bloße transatlatische Kommunikation. Hier besteht nicht nur ein höheres Risiko abweichender Entscheidungen, es ist auch eher möglich, daß die einzelnen Behörden einfach nicht in der Lage sind, die wirtschaftliche Tragweite aller Aspekte der betreffenden Transaktion voll zu erkennen. In einigen Fällen war tatsächlich die Genehmigung mehrerer Wettbewerbsbehörden erforderlich (z.B. bei der Fusion **Price Waterhouse / Coopers & Lybrand**). In solchen Fällen haben die verschiedenen beteiligten Stellen ihre Ermittlungen koordiniert.

Keine der beiden vorerwähnten möglichen Gefahren ist bisher eingetreten. Es trifft zu, daß das Ergebnis der Verfahren in einigen wenigen Fällen (z.B. im Fall **Boeing**) unterschiedlich war, bei den endgültigen Entscheidungen hat es aber noch keinen Konflikt gegeben.

2.2. Kartelle

Vom US Department of Justice ist in der Vergangenheit mehrfach angeregt worden, zur Erleichterung der Zusammenarbeit in Kartellfällen in der GD IV eine Kontaktstelle für bedeutendere internationale Kartellfälle einzurichten. Es ist zu erwarten, daß das im Rahmen der neuen Struktur der GD IV geschaffene Referat Kartelle[239] in der Lage sein wird, als ein solcher Ansprechpunkt für die mit strafrechtlichen Ermittlungen betrauten Beamten des DoJ zu dienen. Dies sollte die Zusammenarbeit in Kartellsachen erleichtern, kann aber natürlich keineswegs alle Probleme lösen.

Im Gegensatz zu der hervorragenden Zusammenarbeit mit des US-Behörden in Fusionsfällen stößt die GD IV bei der Zusammenarbeit in Kartellsachen auf erhebliche Schwierigkeiten - hauptsächlich wegen der Vertraulichkeitsregeln. Die GD IV erhält in Fällen mit „Schuldbekenntnissen“ vorab keine Mitteilung über die getroffene Regelung, unsere „Kronzeugen-Politik ist nicht genügend abgestimmt und wir haben Schwierigkeiten bei der Planung gemeinsamer Ermittlungen.

Zum Thema der Vorabinformationen (wenn keine Verzichterklärung existiert, was in solchen Fällen zumeist zutrifft) ist klar, daß das DoJ in vielen Fällen wegen der Geheimhaltungsvorschriften außerstande ist, die im Abkommen zwischen der EG und den USA vorgesehene Vorabmitteilung zu liefern. Die Situation könnte verbessert werden, wenn eine zwischen den USA und der EG zu treffende bilaterale Vereinbarung im Sinne der 1998 ergangenen Empfehlung der OECD über die wirksame Bekämpfung von „*hard core*-Kartellen[240] es den US-Behörden und der Kommission ermöglichen würde, vertrauliche Informationen untereinander auszutauschen. Zweifellos wären die Maßnahmen der EG und der USA gegen ernsthafte Verstöße (z.B. *hard core*-Kartelle) wirkungsvoller, wenn wir vertrauliche Informationen gemeinsam nutzen könnten.

Zudem zeigt ein Vergleich der in der EG praktizierten „Kronzeugen-Regelung mit dem „*corporate immunity*-System der USA Unterschiede, die zu praktischen Problemen führen könnten. Zur Lösung dieser Probleme erscheint es angezeigt, eine gemeinsame Strategie anzustreben.

2.3. Mißbrauch beherrschender Stellungen

Eines der besten Beispiele für die Zusammenarbeit mit den USA in einem Fall von Mißbrauch einer beherrschenden Marktstellung ist der Fall **Microsoft** von 1993, der — nach intensiven Verhandlungen, an denen neben Vertretern des Unternehmens eine Gruppe höherer Beamter der Europäischen Kommission und des US Department of Justice teilnahmen — im Jahr 1994 dazu führte, daß sich Microsoft zu einer Änderung seiner Lizensierungspraktiken verpflichtete. Die Verhandlungen führten außerdem zur Unterzeichnung eines Vergleichs, mit dem Microsoft die vom DoJ erhobenen Klagen beilegen konnte.

Diese Verhandlungen über die von Microsoft abgegebene Verpflichtungserklärung bilden einen Meilenstein in der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der EG-Kommission und dem Department of Justice der Vereinigten Staaten. Im Verlauf der von der GD IV bzw. dem DoJ

[239] IP/98/1060, Brüssel, 3.12.1998.

[240] C(98)35 endg.

durchgeführten Ermittlungen verzichtete das Unternehmen auf den ihm hinsichtlich der beiden Wettbewerbsbehörden zustehenden Vertraulichkeitsschutz und ermöglichte so den Austausch von Informationen zwischen den beiden Behörden. Es folgten eine Anzahl von Kontakten zwischen der GD IV und dem DoJ; ein koordiniertes Vorgehen wurde erarbeitet und es wurde beschlossen, gemeinsam mit Microsoft zu verhandeln. Zu diesem Zweck wurden sowohl in Brüssel als auch in Washington DC dreiseitige Gespräche geführt, die schließlich zu der erwähnten Verpflichtungserklärung von Microsoft gegenüber beiden Behörden führten.

Obwohl diese gemeinsame Aktion unabhängig von dem 1991 abgeschlossenenen Abkommen über die Zusammenarbeit in Wettbewerbssachen durchgeführt wurde (dessen Rechtsgültigkeit zu diesem Zeitpunkt noch vom Gerichtshof geprüft wurde), ist sie doch insofern als ein wichtiges Modell für die Zukunft anzusehen, als sie zeigt, wie die beiden Behörden ihre Bemühungen kombinieren können, um sich erfolgreich gegenüber multinationalen Großunternehmen durchzusetzen. Der Erfolg dieses gemeinsamen Vorgehens war zugleich ein deutliches Signal an alle multinationalen Unternehmen — gleich in welchen Bereichen sie tätig sind.

Ein weiteres Beispiel für erfolgreiche Zusammenarbeit sind die 1996 geführten Ermittlungen in die Geschäftspraktiken von **Nielsen**, eines Erbringers von Einzelhandel-Informationsdiensten.

3. Das „Positive Comity-Abkommen (EG/USA) von 1998

Anerkanntermaßen ist mit dem Abkommen von 1991 ein solider und durchaus zufriedenstellender Rahmen für die Zusammenarbeit geschaffen worden. Aus der zunehmenden Integration der transatlantischen (und globalen) Märkte ergab sich jedoch die Notwendigkeit, die Zusammenarbeit zwischen der EU und den USA auf dem Wettbewerbsgebiet zu erweitern, zu vertiefen und zu intensivieren. Zudem war zweifellos klar, daß gewisse Konflikte durch umfassendere Anwendung der sog. „Positive Comity-Grundsätze vermieden werden können.

Gestützt auf ein Mandat des Rates hat die Kommission mit der Regierung der Vereinigten Staaten ein Abkommen ausgehandelt, in dem die entsprechenden Bestimmungen des Abkommens von 1991 verstärkt werden. Das Ergebnis dieser Verhandlungen, das **„Positive Comity-Abkommen (EG / USA) von 1998**[241] wurde am 4.6.1998 in Washington unterzeichnet und ist am gleichen Tage in Kraft getreten.

Wie das Abkommen von 1991, ändert auch das „Positive Comity-Abkommen von 1998 keine bestehenden Rechtvorschriften, und es erfordert auch keine Änderungen des geltenden Rechts. Es schafft jedoch die Vermutung, daß eine „Partei, deren Belange durch wettbewerbswidrige Verhaltensweisen im gesamten Gebiet der anderen Partei oder in einem wesentlichen Teil desselben beeinträchtigt werden, „die eigenen Durchsetzungsmaßnahmen normalerweise zugunsten der Durchsetzungsmaßnahmen der anderen Partei aufschieben oder aussetzen wird. Dies soll vor allem dann geschehen, wenn die fraglichen wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen „keine direkten, spürbaren und normalerweise voraussehbaren Auswirkungen auf die Verbraucher im Gebiet der ihre Maßnahmen aufschiebenden oder aussetzenden Partei haben.

[241] Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung der „Positive Comity-Grundsätze bei der Durchsetzung ihrer Wettbewerbsregeln. ABl. L 173 vom 18.6.1998, S.26-31

Diese Aufschiebungsvermutung tritt nur ein, wenn die Partei in dem Gebiet, in dem die wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen auftreten, für die Verfolgung dieser Verhaltensweisen zuständig und bereit ist, die Sache aktiv und unverzüglich zu betreiben. Hat eine Partei die Behandlung eines solchen Falles übernommen, ist sie gehalten, die Behörden der anderen Partei über den Fortgang des Verfahrens laufend zu informieren, soweit dies im Rahmen der für sie geltenden Bestimmungen zum Schutz der Vertraulichkeit möglich ist.

Das neue Abkommen ist insofern eine wichtige Weiterentwicklung, als sich die Europäische Union und die Vereinigten Staaten in ihr verpflichten, in bestimmten Situationen bei der Durchsetzung kartellrechtlicher Maßnahmen zusammenzuarbeiten, statt nach extraterritorialer Anwendung ihres jeweiligen eigenen Kartellrechts zu streben.

3.1. Schutz vertraulicher Informationen

Nach ihrer 1. Erklärung von 1995[242] hat die Kommission in einer neuen, bei der Verabschiedung des gemeinsamen Beschlusses des Rates und der Kommission über den Abschluß des „Positive Comity-Abkommens am 29.5.1998 abgegebenen „Erklärung zur Vertraulichkeit von Informationen folgendes festgestellt (z.T. freie Übersetzung):

— „Die Erklärung der Kommission vom April 1995 zur Vertraulichkeit von Informationen und die beiderseitigen Schreiben vom 31.Mai und 31.Juli über die Auslegung des Abkommens von 1991 sind in vollem Umfang auf dieses Abkommen anzuwenden.

— Nach Artikel VII dieses Abkommens bleibt das bestehende Recht unverändert gültig, und das Abkommen muß im Einklang mit diesem bestehenden Recht ausgelegt werden. Dieses Abkommen kann daher den Wettbewerbsbehörden der Parteien keine Befugnisse zur Vornahme irgendwelcher Handlungen verleihen, über die sie nicht bereits verfügen. Daraus folgt u.a., daß die Kommission den Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika nur dann Informationen übermitteln darf, wenn dies vom Gemeinschaftsrecht gedeckt ist.

— In diesem Abkommen wird festgestellt, daß es unter Umständen angebracht sein kann, der anderen Partei Informationen zur Verfügung zu stellen, um sie über die zur Durchsetzung des Wettbewerbsrechts eingeleiteten Aktivitäten zu unterrichten. Hierzu ist anzumerken, daß vertrauliche Informationen nur mit Zustimmung der jeweiligen Informationsquelle übermittelt werden können. Nach dem Gemeinschaftsrecht genießen die der Kommission anvertrauten Informationen ein hohes Schutzniveau, und daher wird es notwendig sein, im Einzelfall genau zu prüfen, ob die erteilte Zustimmung ausreicht, um die Kommission von ihrer Geheimhaltungspflicht zu entbinden, die sich aus den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts, der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und insbesondere aus Artikel 20 Ansatz 2 der Verordnung Nr. 17 des Rates ergibt.

[242] Von der Kommission dem Rat am 10.4.1995 bei der Verabschiedung des gemeinsamen Beschusses des Rates und der Kommission über das Inkrafttreten des EG/US-Abkommens von 1991 vorgelegt; veröffentlicht unter Punkt 3 des 3. Berichts über die Zusammenarbeit EG/US, KOM(98)510 endg.; vgl. XXVII. Bericht über die Wettbewerbspolitik, S. 317-327.

3.2. Transparenz gegenüber den betroffenen Mitgliedstaaten

Über Aktivitäten im Rahmen der Zusammenarbeit aufgrund des EG/US-Abkommens von 1991 werden die betroffenden Mitgliedstaaten gemäß der 1. Erklärung der Kommission an den Rat von 1995[243] laufend informiert. In einer neuen, bei der Verabschiedung des gemeinsamen Beschlusses des Rates und der Kommission über den Abschluß des „Positive Comity-Abkommens am 29.5.1998 abgegebenen „Erklärung zur Transparenz hat die Kommission folgendes festgestellt (z.T. freie Übersetzung):

— „Die Grundsätze der Transparenz, die die Beziehungen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln bestimmen, und die u.a. in der Ratsverordnung Nr. 17, in der Erklärung der Kommission über die Transparenz vom April 1995 und in dem interpretierenden Briefwechsel zum Abkommen von 1991 vom 31. Mai und 31.Juli 1995 niedergelegt sind, sind auf dieses Abkommen voll anzuwenden.

— Die Mitgliedstaaten, deren Interessen betroffen sind, werden — sobald dies vernünftigerweise möglich ist — über alle Ersuchen der Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika zur Untersuchung oder Abhilfe wettbewerbswidriger Verhaltensweisen und über alle Verfahren benachrichtigt, die die Kommission aufgrund eines Ersuchens der US-Behörden gemäß Artikel III dieses Abkommens eröffnet.

— Die Mitgliedstaaten, deren Interessen betroffen sind, werden — sobald dies vernünftigerweise möglich ist — über Ersuchen um Untersuchung wettbewerbswidriger Verhaltensweisen benachrichtigt, die an die Behörden der Vereinigten Staaten gerichtet werden.

— Die Mitgliedstaaten, deren Interessen betroffen sind, werden — sobald dies vernünftigerweise möglich ist — benachrichtigt, wenn die Kommission oder die Behörden der Vereinigten Staaten Durchsetzungsmaßnahmen gemäß Artikel IV Absatz 2 dieses Abkommens aufschieben oder aussetzen oder solche Maßnahmen gemäß Artikel IV Absatz 4 dieses Abkommens einleiten oder wiederaufnehmen.

— Wenn die Kommission auf Ersuchen der Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel III dieses Abkommens ein Verfahren eröffnet, werden die betroffenen Unternehmen spätestens bei der Mitteilung der Beschwerdepunkte oder der nach Artikel 19 Absatz 3 der Ratsverordnung Nr. 17 erfolgenden öffentlichen Bekanntmachung über das Vorliegen dieses Ersuchens unterrichtet.

— Der jährliche Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung des Abkommens von 1991 soll auch die Anwendung dieses Abkommens umfassen, einschließlich aller Fälle, in denen aufgrund der Abkommen Informationen ausgetauscht wurden.

[243] Von der Kommission dem Rat am 10.4.1995 bei der Verabschiedung des gemeinsamen Beschusses des Rates und der Kommission über das Inkrafttreten des EG/US-Abkommens von 1991 vorgelegt; veröffentlicht unter Punkt 4 des 3. Berichts über die Zusammenarbeit EG/US, KOM(98)510 endg.; vgl. XXVII. Bericht über die Wettbewerbspolitik, S. 317-327.

3.3. Anwendung des Abkommens von 1998

In der Zeit vom Inkrafttreten des „Positive Comity-Abkommens am 29.5.1998 bis zum 31.12.1998 sind weder von den USA noch von der EG aufgrund dieses Abkommens irgendwelche Ersuchen gestellt worden.

4. Fallspezifische Zusammenarbeit im jahr 1998

Bei den nachstehend aufgeführten Fällen handelt es sich um diejenigen, die direkt unter das Abkommen zwischen der EG und den USA fallen und auf Seiten der USA entweder vom DoJ oder von der FTC bearbeitet werden. Daneben gibt es einige Wettbewerbsfälle, die in den USA von anderen Behörden bearbeitet werden, z.B. vom Verkehrsministerium (US Department of Transportation — DoT), der Bundesschiffahrtskommission (Federal Maritime Commission — FTC) oder dem Handelsministerium (US Department of Commerce — DoC). Diese Behörden arbeiten formell nicht direkt mit der Kommission zusammen, sondern lediglich indirekt, zumeist über das DoJ. Zwischen der Kommission und diesen Behörden bestehen informelle Kontakte. Diese Fälle sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Berichts.

4.1. Statistische Angaben

a) Zahl der von der Kommission und den US-Behörden notifizierten Fälle

In der Zeit vom 1.Januar 1998 bis zum 31.Dezember 1998 sind seitens der Kommission insgesamt zweiundfünfzig Notifizierungen erfolgt. Sie gliedern sich in Fusions- und sonstige Fälle, die in Anhang 1 getrennt aufgeführt sind.

Im gleichen Zeitraum erhielt die Kommission von den US-Behörden insgesamt sechsundvierzig Notifizierungen. Vierundzwanzig dieser Mitteilungen kamen vom DoJ und zweiundzwanzig von der FTC. Eine Liste dieser Fälle, ebenfalls aufgeteilt in Fusions- und sonstige Fälle, findet sich in Anhang 2.

In beiden Richtungen ging es bei der Mehrzahl der mitgeteilten Fälle um Fusionen. Von der Kommission wurden dreiundvierzig Fusionen angezeigt, von den US-Behörden neununddreißig.

Diese Angaben beziehen sich auf die Zahl der Fälle, in denen zumindest eine Mitteilung erfolgte, und nicht auf die Gesamtzahl der einzelnen Notifizierungen. Nach Artikel II des Abkommens erfolgen solche Mitteilungen in verschiedenen Stadien des Verfahrens, sodaß es vorkommen kann, daß mehrere Mitteilungen gemacht werden, die sich auf den gleichen Fall beziehen.

Tabelle 1 zeigt die Zahl der in der Zeit vom 1.Januar 1998 bis zum 31.Dezember 1998 aufgrund des GE/US-Abkommens von 1991 mitgeteilten Fälle. *Tabelle 2* zeigt die zahlenmäßige Entwicklung der insgesamt seit dem 23.September 1991 mitgeteilten Fälle.

Tabelle 1

Zahl der notifizierten Fälle — 1998

Jahr	**Mitteilungen der EG: Kommission**	**Mitteilungen der US-Behörden:** FTC	DoJ	**Davon: Fusionsfälle**
1998	52	22	24	43(EG) + 39(US)

Tabelle 2

Zahl der notifizierten Fälle — 1991-1998

Jahr	**Mitteilungen der EG: Kommission**	**Mitteilungen der US-Behörden:** FTC	DoJ	**Davon: Fusionsfälle**
1991	5	10	2 (=12)	3(EG) + 9(US)
1992	26	20	20 (=40)	11(EG) + 31(US)
1993	44	22	18 (=40)	20(EG) + 20(US)
1994	29	16	19 (=35)	18(EG) + 20(US)
1995	42	14	21 (=35)	31(EG) + 18(US)
1996	48	20	18 (=38)	35(EG) + 27(US)
1997	42	12	24 (=36)	30(EG) + 20(US)
1998	52	22	24 (=46)	43(EG) + 39(US)

b) Notifizierungen der Kommission an die Mitgliedstaaten

In dem intepretierenden Schreiben der Kommission an die Vereinigten Staaten sowie in der Erklärung der Kommission zur Transparenz vom 10.April 1995 (s.oben, unter Punkt 3.2) ist festgestellt, daß die Kommission nach Benachrichtigung der US-amerikanischen Wettbewerbsbehörden den oder die Mitgliedstaat(en), deren Interessen betroffen sind, von der an die US-Behörden gesandten Notifizierung in Kenntnis setzt. Wenn die Kommission von den US-Behörden Notizifierungen erhält, werden diese unverzüglich den zuständigen Referaten der GD IV und gleichzeitig in Kopie den Mitgliedstaaten Mitgliedstaaten zugeleitet, deren Interessen ggf. betroffen sind. Umgekehrt sendet die GD IV bei Notifizierungen an die US-Behörden zeitgleich Kopien an den oder die Mitgliedstaat(en), deren Interessen betroffen sind.

In den meisten Fällen benachrichtigen die US-Behörden gemäß der OECD-Empfehlung[244] die Mitgliedstaaten auch direkt. Im Berichtszeitraum gingen 35 Notifizierungen an das Vereinigte Königreich, 17 an Deutschland, 11 an die Niederlande, 8 an Frankreich, je 3 an Spanien und Schweden, 2 an Italien und je 1 an Dänemark, Finnland und Irland.

[244] Überarbeitete Empfehlung des OECD-Rats vom 27./28.Juli 1995 zur Zusammenarbeit der Mitgliedsländer bei der Bekämpfung wettbewerbswidriger, den internationalen Handel beeinträchtigender Geschäftspraktiken.

4.2. Materielle Aspekte der fallspezifischen Zusammenarbeit[245]

Das Jahr 1998 war einerseits gekennzeichnet durch eine anhaltend hohe Aktivität auf dem Gebiet der Unternehmenszusammenschlüsse und -übernahmen und zum anderen durch die immer größeren Dimensionen der angekündigten Transaktionen. Während des ganzen Jahres gab es eine schier ununterbrochene Kette von Ankündigungen immer größerer Fusionen globalen Maßstabs.

Zu Anfang des Jahres galt als Fusion mit dem größten angegebenen Wert der Zusammenschluß von **Worldcom / MCI**, für den ein Wert von 37 Mrd.US$ genannt wurde. Im Laufe des Jahres wurde dieser Betrag mehrfach durch Fusionen mit noch höheren angegebenen Werten übertroffen, z.B. in den Fällen **Travelers Group / Citicorp**, **BP / Amoco** und **Exxon / Mobil**, und ebenso auch bei den Fusionen **SBC / Ameritech**, **Daimler-Benz / Chrysler** und **American Home Products / Monsanto**. Öffentliche Aufmerksamkeit erregten 1998 auch die Fälle **Price Waterhouse / Coopers & Lybrand** und **KPMG / Ernst & Young** sowie eine Reihe von kleineren Zusammenschlüssen, deren Auswirkungen über ihr jeweiliges Heimatgebiet hinausreichten.

Nicht alle großen Fusionen müssen in Europa angemeldet werden. **SBC / Ameritech** war z.B. ein Fall, der nicht in die Zuständigkeit der EG fiel. Da aber die meisten der oben genannten Zusammenschlüsse internationale und häufig sogar globale Ausmaße hatten, mußten sie zumeist bei mehreren Kartellbehörden angemeldet werden, u.a. bei denen der EG und der USA.

Man mag vermuten, daß große Unternehmenszusammenschlüsse schon allein ihrer Größe wegen normalerweise eine umfassendere Zusammenarbeit erfordern, was aber nicht notwendigerweise zutrifft. Einige der größeren Fälle fielen zwar rein technisch in den Geltungsbereich des EG-Wettbewerbsrechts, hatten aber keine oder nur geringe Auswirkungen auf den Wettbewerb in Europa. Der Grund hierfür kann darin liegen, daß das Hauptzentrum der Aktivitäten des neugebildeten Konzerns außerhalb Europas liegt, wie z.B. im Fall **Travelers Group / Citicorp**, oder daß die sich zusammenschließenden Parteien aus Heimatmarkt-Positionen in ihren jeweiligen Territorien kamen und sich nur unbedeutende wettbewerbswirksame Überschneidungen ergaben. In den Fällen **Daimler-Benz / Chrysler** und **BP / Amoco** waren die einzelnen Parteien jeweils hauptsächlich in ihrem eigenen Heimatkontinent tätig, während sie im Territorium ihres Partners nicht oder nur gering vertreten waren, sodaß keine oder nur marginale Überschneidungen auftraten.

In solchen Fällen bleibt es normalerweise bei einer begrenzten Zusammenarbeit, die typischerweise darin besteht, daß die mit der Bearbeitung des Falls betrauten Beamten in der EG und den USA miteinander Kontakt aufnehmen, sich über über ihren jeweiligen Zeitplan informieren und vielleicht auch über die Definition des produktmäßig und räumlich relevanten Markts diskutieren.

In einer anderen Kategorie von Fällen kann es sein, daß die EG und die USA den produktmäßigen und räumlichen Markt unterschiedlich beurteilen, die Zusammenarbeit aber nützlich finden, um herauszufinden, weshalb diese Unterschiede bestehen, und darin eine Bestätigung für den eigenen Standpunkt zu finden. **American Home Products / Monsanto** und **Hoffmann-La Roche / Boehringer Mannheim** waren Fälle, in denen die Wettbewerbsbedingungen in Europa anders gelagert waren als in den USA. Aber auch bei unterschiedlichen produktmäßigen und räumlichen Märkten und folglich abweichender Wettbewerbsanalyse kann es Fälle geben, in denen eine gewisse Koordinierung der

[245] Der vorliegende Bericht konzentriert sich auf die bei der Behandlung der Fälle aufgetretenen Aspekte der Zusammenarbeit von EG und USA. Nähere Informationen über die einzelnen Fälle finden sich im XXVII. Bericht über die Wettbewerbspolitik.

Behandlung und der Abhilfemaßnahmen wünschenswert erscheint. So ist es z.B. in den Fällen **Hoffmann-La Roche / Boehringer Mannheim** und **Halliburton / Dresser** zu Diskussionen über mögliche Abhilfen gekommen.

Eine substanziellere Zusammenarbeit in der Bewertungsphase kann zustandekommen, wenn der räumliche Umfang der Produkt- oder Dienstleistungsmärkte die ganze Welt umfaßt oder sowohl die Vereinigten Staaten als auch Europa einschließt. In solchen Fällen sind die Behörden beider Seiten daran interessiert, für Durchgängigkeit der Definition des Produkt- oder Dienstleistungsmarkts zu sorgen und zu erfahren, ob die jeweils andere Behörde glaubt, daß ein ernsthafter Wettbewerbsfall vorliegt. In den Fällen **Price Waterhouse / Coopers & Lybrand, Worldcom / MCI, Wolters-Kluwer / Reed-Elsevier, Exxon / Shell** und **Marsh & McLennan / Sedgewick** gab es Diskussionen zu Fragen der Definition der Produktmärkte und deren räumlicher Ausdehnung, die primär zur Bestätigung der analytischen Ansätze der einzelnen Behörden dienen sollten.

Es kommt immer häufiger vor, daß sich die mit der Bearbeitung der Fälle betrauten Beamten routinemäßig um eine Verzichterklärung bemühen, die es den Behörden zu ermöglicht, vertrauliche Informationen untereinander auszutauschen. Vielfach liegt der Hauptnutzen nicht so sehr in der Möglichkeit des Informationsaustauschs als im Wegfall von Beschränkungen, die einem freien und ungehinderten Dialog der Behörden im Wege standen. Ein solcher Austausch kann z.B. Mißverständnissen vorbeugen, die sonst entstehen können, wenn die Position oder die Absichten der Sachbearbeiter im anderen Gebiet nicht nicht richtig verstanden werden. Und wenn die Zusammenarbeit in die Ermittlungsphase hineinreicht, kann ein koordinierter Ansatz dazu beitragen, die Belastung der anmeldenden Parteien und Dritter zu reduzieren. Durch Zusammenarbeit bei der Festlegung der Abhilfemaßnahmen kann man schließlich den Anmeldenden helfen, ein „Doppelverfahren zu vermeiden, in dem sie gezwungen wären, die Abhilfen nacheinander auszuhandeln, was u.U. bedeuten könnte, daß sie gegenüber der zweiten Behörde weitere Zugeständnisse machen müssen, um eine Transaktion genehmigt zu erhalten, die von der ersten bereits abgesegnet wurde.

Um einen solchen Dialog produktiv zu gestalten, ist es wichtig, ihn in einem möglichst frühen Stadium des Bewertungsprozesses zu ermöglichen. Bei früheren Bemühungen um Verzichterklärungen war immer wieder zu beobachten, daß die Verhandlungen mit den Parteien über die an diese Verzichterklärung geknüpften Bedingungen sich so lange hinziehen konnten, daß der Vorteil einer anschließenden Zusammenarbeit verlorenging. Die Kommission hat daher eine neue Initiative gestartet, indem sie die anmeldenden Parteien auffordert, ein vorbereitetes „Standard-Verzichterklärungs-Formular zu unterzeichnen, um auf diese Weise den Zeitaufwand für Verhandlungen über die Bedingungen auf ein Minimum zu reduzieren.

In einigen wenigen Fällen ist die Zusammenarbeit einen Schritt weiter geführt und auf die Koordinierung der Ermittlungstätigkeit ausgedehnt worden. Obwohl beide Behörden fortfahren, die Befragung Dritter eigenständig zu handhaben, können sie doch miteinander besprechen, wer kontaktiert werden soll und welche Fragen gestellt werden sollten. Im Fall **Worldcom / MCI** wurde die Bewertung erheblich erleichtert durch die bereitwillige Mitwirkung zahlreicher Unternehmen, die auf Parallenanfragen der EG- und US-Behörden antworteten und es ihnen gestatteten, die Informationen untereinander auszutauschen, oder beiden Seiten die gleichen Informationen lieferten.

Die Zusammenarbeit kann sogar noch weiter gehen. In den Fällen **Worldcom / MCI** und **Exxon / Shell** wurde die Zusammenarbeit, die bereits in der Bewertungsphase begonnen hatte, bis zu den Diskussionen über Abhilfemaßnahmen fortgesetzt. Im Fall **Worldcom / MCI** wurden über die Abhilfen dreiseitige Verhandlungen zwischen den Parteien und den beiden Behörden geführt. Außerdem

wurden von dem für den Fall zuständigen US Department of Justice (DoJ) und der Kommission gemeinsame Markttests für eine erste Reihe von Abhilfen durchgeführt. Das führte u.a. dazu, daß ein Mitglied des mit der Bearbeitung dieses Falls betrauten Teams der GD IV in den Diensträumen des DoJ zugegen war, um an den Markttests des DoJ teilzunehmen. Im Fall **Exxon / Shell** wurden die möglichen Abhilfen zwischen den EG- und US-Behörden ausgiebig erörtert, bevor beide Seiten zu einem endgültigen Urteil fanden.

Bisher sind nur wenige Fälle aktenkundig geworden, in denen auch hinsichtlich der Durchführung der angebotenen Verpflichtungserklärungen eine Zusammenarbeit stattgefunden hat, aber dies ist möglicherweise ein Bereich für die zukünftige Weiterentwicklung. Im Fall **Worldcom / MCI** hat es einen Briefwechsel zwischen der EG und den USA gegeben, in dem die Kommission das DoJ um Mitwirkung hinsichtlich der von den Parteien beiden Behörden gegenüber abgegebenen Verpflichtungserklärungen bat. Das DoJ bestätigte, daß man alle notwendigen und geeigneten Schritte unternehmen werde, um diese Verpflichtungserklärungen zu bewerten und, wenn sie für ausreichned angesehen werden, ihre volle und wirksame Umsetzung zu erreichen. Ein gutes Beispiel für Zusammenarbeit in diesem Bereich war der Fall **Halliburton / Dresser**. Dieser Fall war in der EG in der ersten Phase freigegeben worden, während es in den USA etwas länger dauerte, da hier verschiedene ernsthafte Probleme aufgetreten waren. Eines der Probleme betraf den Markt für Bohrflüssigkeiten. Obwohl dieser Markt für die Kommission ebenso wie für das DoJ relevant war, kam man zu der Feststellung, daß die Antitrust Division in den USA für die Behandlung dieses Falles besser plaziert war, zumal es um die Veräußerung von in den Vereinigten Staaten gelegenen Vermögenswerten ging. Die Kommission hielt daraufhin engen Kontakt zu ihren US-Partnern und vertraute auf deren Verfolgung der geforderten Ausgliederung als Entscheidungselement für die Freigabe des Falls in Phase 2. In der Folgezeit wurde die Kommission von der Antitrust Division voll über den gesamten Verlauf des Ausgliederungsprozesses informiert.

5. Fazit

Die praktische Umsetzung des zwischen der EG und den USA bestehenden zweiseitigen Abkommens von 1991 war bisher sehr erfolgreich. Die Ansätze der beiderseitigen Kartellaufsichtsbehörden sind im wesentlichen eher konvergierend als divergierend. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten nicht nur eine Option, sondern eine absolute Notwendigkeit ist, wenn die beiden Wettbewerbsbehörden in der Lage sein wollen, dem immer größer werdenden Problem grenzüberschreitender Wettbewerbsbeschränkungen wirkungsvoll entgegenzutreten.

Die Notwendigkeit dieser Zusammenarbeit wird unterstrichen durch die große Bedeutung der hauptsächlich betroffenen Wirtschaftszweige (Verkehr, Telekommunikation, Pharmazeutika, Computer usw.) und durch das Ausmaß der Rückwirkungen kartellrechtlicher Entscheidungen auf diese Schlüsselindustrien.

Es ist klar, daß die Möglichkeit abweichender Beurteilungen durch diese Abkommen nicht ausgeräumt wird, zumal die verschiedenen Behörden weiterhin das Recht haben, unabhängig voneinander eigene Analysen anzustellen und eigene Entscheidungen zu treffen. Verstärkte Zusammenarbeit trägt jedoch dazu bei, die Wirksamkeit und Effizienz des Wettbewerbsrechts sowohl der EG als auch der USA zu verbessern und die Risiken abweichender Entscheidungen zu verringern.

ANHANG 1
NOTIFIZIERUNGEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION AN DIE WETTBEWERBSBEHÖRDEN DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA 1.1.1998 — 31.12.1998

Fusionsfälle[246]**:**

01 Fall Nr. IV/M.1094 — Caterpillar/Perkins Engines

02 Fall Nr. IV/M.1042 — Eastman Kodak/Sun Chemical

03 Fall Nr. IV/M.986 — Agfa-Gevaert/DuPont

04 Fall Nr. IV/M.1081 — Dow Jones/NBC — CNBC Europe

05 Fall Nr. IV/M.970 — TKS/ITW Signode/Titan

06 Fall Nr. IV/1069 — WorldCom/MCI

07 Fall Nr. IV/M.1040 — Wolters-Kluwer/Reed-Elsevier

08 Fall Nr. IV/M.1120 — Compaq/Digital

09 Fall Nr. IV/M.1112 — Advent International/EMI/WH Smith

10 Fall Nr. IV/M.1109 — Owens-Illinois/BTR Packaging

11 Fall Nr. IV/M.1020 — GE Capital/Sea Containers

12 Fall Nr. IV/M.1155 — Cendant Corporation/NPC

13 Fall Nr. IV/M.1139 — DLJ/FM Holdings

14 Fall Nr. IV/M.1162 — GE/BAYER

15 Fall Nr. IV/M.1168 — Deutsche Post/Lufthansa/DHL

16 Fall Nr. IV/M.1192 — CHS Electronics/Metrologie International

17 Fall Nr. IV/M.1196 — Johnson Controls/Becker

18 Fall Nr. IV/M.1182 — Akzo Nobel/Courtaulds

[246] Wegen der Geheimhaltungsvorschriften sind in dieser Liste nur Untersuchungen namentlich aufgeführt, die öffentlich bekanntgemacht wurden.

19 Fall Nr. IV/M.1140 — Halliburton/Dresser

20 Fall Nr. IV/M.1137 — Exxon/Shell

21 Fall Nr. IV/M.1208 — Jefferson Smurfit/Stone Container

22 Fall Nr. IV/JV.5 — Cegetel/Canal+/America Online/Bertelsmann

23 Fall Nr. IV/M.1204 — Daimler Benz/Chrysler

24 Fall Nr. IV/M.1229 — American Home Products/Monsanto

25 Fall Nr. IV/M.1289 — Harbert Management/DB/Bankers Trust/SPP/Öhman

26 Fall Nr. IV/M. 1276 — NEC/PBN

27 Fall Nr. IV/M.1306 — Berkshire Hathaway/General Re

28 Fall Nr. IV/M.1292 — Continental/ITT

29 Fall Nr. IV/M.1300 — Allied Signal/AMP

30 Fall Nr. IV/M.1304 — Hercules/BetzDearborn

31 Fall Nr. IV/M.1307 — Marsh & McLennan/Sedgwick

32 Fall Nr. IV/M.1246 — LHZ/Carl Zeiss

33 Fall Nr. IV/M.1293 — BP/Amoco

34 Fall Nr. IV/M.1286 — Johnson & Johnson/Depuy

35 Fall Nr. IV/M.1298 — Kodak/Imation

36 Fall Nr. IV/M.1301 — Texaco/Chevron

37 Fall Nr. IV/M.1327 — Canal+, CDPQ and Bank America/NC

38 Fall Nr. IV/M.1252 — AT&T/TCI

39 Fall Nr. IV/JV.15 — BT/AT&T

40 Fall Nr. IV/M.1335 — Dana/Glacier Vandervell

41 Fall Nr. IV/M.1368 — Ford/ZF

42 Fall Nr. IV/JV.12 — Motorola/Ericsson/Nokia/Psion

43 Fall Nr. IV/M.1355 — Newell/Rubbermaid

Sonstige Fälle[247]

01 Fall Nr. IV/36.638 — FIA/FOA

02 Fall Nr. IV/36696 — Parallelprodukte von DuPont Paints and Pigments

03 Fall Nr. IV/36890 — Überwachung der Verpflichtungserklärung von Digital vom 8.10.1997

04 Fall Nr. IV/36702 — Untersuchung der Vereinbarungen u. d. Marktverhaltens der Iomega Corp.

05 Fall Nr. IV/34237 — Anheuser Bush/Scottish und Newcastle

06 Fall Nr. IV/37241 — Boeing/Airbus

07 Fall Nr. IV/36967 — Beloit/Valmet

08 Fall Nr. IV/36545 — Aminoacids

09 Fall Nr. IV/37174 — Das Premier Partner Program von Network Solutions

[247] Wegen der Geheimhaltungsvorschriften sind in dieser Liste nur Untersuchungen namentlich aufgeführt, die öffentlich bekanntgemacht wurden.

ANHANG 2
NOTIFIZIERUNGEN DER WETTBEWERBSBEHÖRDEN DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA AN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION 1.1.1998 — 31.12.1998

Fusionsfälle[248]

01 siehe Fußnote

02 DuPont/Degussa

03 T &N PLC/Federal-Mogul

04 Engine Alliance

05 Flir/Spectra

06 GNK/Armstrong

07 Sentrachem/Dow

08 Reed Elsevier/Wolters Kluwer

09 Siemens/FPG

10 Wolters Kluwer/Thomson

11 Nutone/Nortek

12 SC Investments/Andes

13 Sungard/Rolfe & Nolan

14 Wolters Kluwer/Waverly

15 ANRFS/ANRP/Transok/Shell

16 Harsco/Pandrol Jackson

17 Coloniale/Parmalat/Kinnett

18 Boeing-McDonnell Douglas helicopter business

[248] Wegen der Geheimhaltungsvorschriften sind in dieser Liste nur Untersuchungen namentlich aufgeführt, die öffentlich bekanntgemacht wurden.

19 PMSI/Cognizant

20 Intel Corporation/Digital Equipment Corporation

21 Worldcom/MCI

22 Reed Elsevier/Matthew Bender

23 Crosfield ICI/Grace

24 siehe Fußnote

25 ChryslerCorporation/Daimler-Benz

26 Alcatel/DSC

27 American Home Products/Monsanto

28 Pearson/Viacom

29 Wandel & Goltermann/Wavetek

30 Metallgesellschaft/Cyprus Foote

31 Giant Food/Ahold

32 Jefferson Smurfit/Stone Container

33 Halliburton/Dresser

34 siehe Fußnote

35 BP/Amoco

36 siehe Fußnote

37 Elsag Bailey/Finmeccanica/ABB

38 Sulzer/Guidant

39 AT & T/BT

40 siehe Fußnote

41 Exxon/Shell

42 Marsh & McLennan/Sedgwick

Sonstige Fälle[249]

01 ICI Explosives

02 siehe Fußnote

03 siehe Fußnote

04 siehe Fußnote

05 siehe Fußnote

06 siehe Fußnote

07 siehe Fußnote

[249] Wegen der Geheimhaltungsvorschriften sind in dieser Liste nur Untersuchungen namentlich aufgeführt, die öffentlich bekanntgemacht wurden.

V — DIE ANWENDUNG DES WETTBEWERBSRECHTS IN DEN MITGLIEDSTAATEN

Das vorliegende Kapitel stützt sich auf die Beiträge der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten. Eingehendere Informationen über die Tätigkeiten der genannten Behörden sind in den nationalen Berichten enthalten, die von den meisten Behörden erstellt werden.

A — Gesetzgeberische Entwicklungen

Es ist festzustellen, daß die Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften an das Gemeinschaftsrecht 1998 weiter fortgesetzt wurde, auch wenn diese Angleichung in einigen Fällen nur partiell ist. Die neuen Wettbewerbsgesetze Dänemarks und der Niederlande, die sich eng an das Gemeinschaftsrecht anlehnen, traten am 1. Januar 1998 in Kraft. In Deutschland und im Vereinigten Königreich wurden neue Wettbewerbsgesetze angenommen, die dem Gemeinschaftsrecht weitestgehend nachgebildet sind. In Luxemburg, Österreich und Schweden denkt man weiter über dieses Thema nach. Die neuen finnischen Rechtsvorschriften für Unternehmenszusammenschlüsse orientieren sich am europäischen Modell. Interessante verfahrenstechnische Neuregelungen sind in Belgien, Schweden und Spanien zu verzeichnen.

In den sechs nachstehend genannten Mitgliedstaaten wurde das Wettbewerbsrecht 1998 nicht modifiziert: Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Österreich und Portugal.

Deutschland

Am 28. Mai 1998 nahm der Deutsche Bundestag nach dreijähriger Arbeit die sechste Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (im folgenden GWB) an. Der Gesetzestext, der seit mehr als 40 Jahren in Kraft ist, wurde im Rahmen dieser Reform vollständig überarbeitet, die darin enthaltenen Bestimmungen wurden verstärkt und verständlicher formuliert. Im wesentlichen brachte die Reform eine vorsichtige Angleichung an das gemeinschaftliche Kartellrecht, verbunden mit einem verbesserten Schutz des Wettbewerbs, den das Gesetz insgesamt gewährleistet.

Nach der Reform betrifft das Kartellverbot bereits den Abschluß von wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen, nicht mehr nur ihre Umsetzung. Die Liste der Vereinbarungen und Beschlüsse, die vom Kartellverbot freigestellt werden können, wurde gekürzt und das Freistellungsverfahren vereinfacht. In bezug auf bestimmte Formen der Zusammenarbeit wurde in Übereinstimmung mit Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag ein zusätzlicher Freistellungstatbestand in das Gesetz aufgenommen.

Nach den neuen Rechtsvorschriften ist der Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung in Übereinstimmung mit Artikel 82 EG-Vertrag unmittelbar gesetzlich verboten, so daß geschädigte Unternehmen selbst ihre Rechte vor einem Zivilgericht geltend machen können. Die Ermittlungsbefugnisse der Kartellbehörden im Hinblick auf Verstöße durch marktbeherrschende Unternehmen wurden gestärkt. Der Zugang zu Netzen oder anderen Infrastruktureinrichtungen wird durch eine allgemeine Darstellung des Sachverhalts im Rahmen des GWB geregelt. Nach den neuen Rechtsvorschriften ist es marktbeherrschenden Unternehmen untersagt, Waren unter Einstandspreis anzubieten, es sei denn, dies ist sachlich gerechtfertigt oder nur gelegentlich der Fall.

Im Hinblick auf die Fusionskontrolle ist gemäß der Reform das Vorsorgeprinzip anzuwenden, d.h. Zusammenschlüsse sind im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht vor dem Vollzug anzumelden. Dritte können die Freigabe von Zusammenschlüssen gerichtlich anfechten.

Die Zahl der Wirtschaftsbereiche, auf die das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen keine Anwendung findet (Landwirtschaft, Banken und Versicherungen, Verkehr) wurde deutlich verringert. Die Ausnahmeregelungen für den Energiesektor (Elektrizität und Gas) wurde im Rahmen der Reform des Energiewirtschaftsrechts bereits im März 1998 aufgehoben. Der Sport wurde in die Liste der Sektoren aufgenommen, die nicht unter das Gesetz fallen, somit ist die zentrale Vermarktung von Fernsehsenderechten durch Sportverbände zulässig. Angesichts der gesellschaftspolitischen Verantwortung dieser Verbände (Förderung der Jugend und des Amateursports) muß sichergestellt werden, daß sie über eine angemessene finanzielle Grundlage verfügen.

Die GWB-Novelle ist am 1. Januar 1999 in Kraft getreten.

Österreich

1998 begann in Österreich die Diskussion über eine Novellierung des nationalen Wettbewerbsrechts. Im Hinblick auf den institutionellen Aufbau werden verschiedene Lösungen in Betracht gezogen (Stärkung der Befugnisse des Kartellgerichts, Schaffung eines unabhängigen Kartellamts). Diskussionsgegenstand ist darüber hinaus auch eine grundlegende Angleichung an das EG-Wettbewerbsrecht. Zwar wurde noch keine endgültige Entscheidung getroffen, aber es herrscht Einmütigkeit darüber, daß das Prinzip der Verfahrenseinleitung auf dem Verwaltungsweg gestärkt werden muß.

Belgien

Das belgische Wettbewerbsgesetz vom 5. August 1991 stützt sich weitgehend auf das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft. Somit ist die Angleichung des belgischen Rechts an das EG-Recht in diesem Bereich bereits vollzogen.

Darüber hinaus ist vorgesehen, daß die belgischen Wettbewerbsbehörden gegebenenfalls erforderliche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vereinbarungen oder über die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt, die gemäß Artikel 84 EG-Vertrag in ihre Zuständigkeit fallen, im Einklang mit Artikel 81 Absatz 1 und Artikel 82 des Vertrages und mit den im belgischen Wettbewerbsgesetz vorgeschriebenen Verfahren treffen müssen.

1998 wurden zwei ergänzende Durchführungsverordnungen veröffentlicht. Der Königliche Erlaß vom 22. Januar 1998 zur Einreichung von Beschwerden und Anträgen gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben c) und d) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 5. August 1991 (veröffentlicht im Moniteur Belge vom 24.4.1998) regelt das Verfahren zur Einreichung von Beschwerden. Gemäß diesem Königlichen Erlaß sind Beschwerden in achtfacher Ausfertigung einzureichen und müssen eine ausführliche und verständliche Beschreibung der betreffenden wettbewerbswidrigen Praktiken enthalten. Darüber hinaus müssen sie durch entsprechende Unterlagen ausreichend belegt sein.

Der zweite Königliche Erlaß vom 22. Januar 1998 zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 15. März 1993 über die Verfahren zum Schutz des Wettbewerbs, des Königlichen Erlasses vom 23. März 1993 über Anträge und Anmeldungen gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 5. August 1991 und des Königlichen Erlasses vom 23. März 1993 über die

Anzeige von Zusammenschlüssen gemäß Artikel 12 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 5. August 1991 (Moniteur Belge vom 24.4.1998) zielt einerseits auf eine Verbesserung des Zusammenwirkens der für die Umsetzung des Wettbewerbsgesetzes zuständigen Stellen ab und legt andererseits fest, daß Unternehmen im Rahmen eines Zusammenschlußverfahrens erst dann gegen die Entscheidung des Wettbewerbsrates bezüglich der Einleitung einer zweiten Prüfungsphase Berufung einlegen können, wenn sie zuvor Berufung gegen die endgültige Entscheidung des Wettbewerbsrates über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Zusammenschlusses Berufung eingelegt haben.

Dänemark

Wie im XXVII. Bericht über die Wettbewerbspolitik angekündigt, trat am 1. Januar 1998 ein neues Wettbewerbsgesetz in Kraft - das Gesetz Nr. 384 vom 10. Juni 1997. Dieses Gesetz enthält ein allgemeines Verbot wettbewerbsbehindernder Vereinbarungen sowie ein Verbot des Mißbrauchs einer den Markt beherrschenden Stellung, die den Verboten gemäß Artikel 81 und 82 EG-Vertrag entsprechen. Die dänischen Wettbewerbsbehörden können die Verbote gemäß Artikel 81 Absatz 1 und Artikel 82 EG-Vertrag nicht direkt anwenden.

Der Übergang zum Verbotsprinzip stellt eine systemische Änderung des dänischen Wettbewerbsrechts dar, das künftig im Einklang mit der Praxis der Kommission sowie der Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz und des Gerichtshofs angewendet wird.

Im Rahmen des neuen Wettbewerbsgesetzes wurde darüber hinaus das Prinzip der Einzelzuständigkeit eingeführt, das besagt, daß Vereinbarungen, die auf Gemeinschaftsebene freigestellt wurden, automatisch nicht unter das im Wettbewerbsgesetz festgelegte allgemeine Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen fallen.

Das allgemeine Verbot gilt auch nicht für Vereinbarungen, die gewisse Schwellenwerte nicht überschreiten und demzufolge von geringfügiger Bedeutung sind.

Wie auf Unionsebene ist es vorbehaltlich der Anmeldung bei der zuständigen Wettbewerbsbehörde möglich, ein Negativattest oder eine Einzelfreistellung zu erwirken.

Am 1. Juli 1998 wurden 845 Anmeldungen von Vereinbarungen registriert, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 1. Januar 1998 vorlagen.

Anläßlich der Annahme des neuen Wettbewerbsgesetzes gab der Minister für Handel und Industrie acht Gruppenfreistellungen gemäß den Gemeinschaftsfreistellungen sowie eine Gruppenfreistellung speziell für Einzelhandelsketten bekannt.

Das für private und staatliche Unternehmen gleichermaßen geltende Wettbewerbsgesetz wird vom Wettbewerbsrat („Konkurrencerådet„) angewandt, der aus 19 Mitgliedern besteht. Das Sekretariat des Wettbewerbsrats, die Wettbewerbsdirektion („Konkurrencestyrelsen“), ist für die tagtägliche Anwendung des Gesetzes sowie für die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission in Fragen von gemeinsamem Interesse zuständig.

Gegen Entscheidungen auf der Grundlage des Wettbewerbsgesetzes können der Beschwerdeausschuß für Wettbewerbsangelegenheiten („Konkurrenceankenævnet“) und in letzter Instanz die Gerichte angerufen werden.

Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen die im Wettbewerbsgesetz festgelegten Verbote ziehen Strafmaßnahmen in Form von Geldbußen nach sich. Bei Verstößen gegen das Verbot des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung können jedoch nur dann Geldbußen verhängt werden, wenn während der vorangegangenen fünf Jahre wegen eines ähnlichen Verstoßes eine Verfügung erlassen wurde. Gemäß den Erwägungen, die dem Gesetz zugrunde liegen, wurde es darüber hinaus als nicht der strafrechtlichen Tradition Dänemarks entsprechend eingeschätzt, ebenso hohe Strafen vorzuschlagen, wie bei Verstößen gegen die Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft verhängt werden.

Das neue Wettbewerbsgesetz enthält keine Bestimmungen über die Fusionskontrolle, sieht jedoch vor, daß Unternehmenszusammenschlüsse bei der Wettbewerbsdirektion zu melden sind, wenn die Umsatzerlöse der beteiligten Unternehmen insgesamt 50 Mio. DKK überschreiten. Eine Verpflichtung zur Anmeldung besteht jedoch nur dann, wenn mindestens eines der beteiligten Unternehmen seinen Sitz in Dänemark hat.

Spanien

Am 27. Februar wurde das Königliche Dekret Nr. 295/1998 über die Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft in Spanien angenommen. Durch diese Norm, deren Ausarbeitung 1997 begann, wird das Königliche Dekret Nr. 1882/86 vom 29. August 1986 im Hinblick auf die Anwendung der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die nationalen Wettbewerbsbehörden geändert. Die Überarbeitung des Dekrets war wegen der Änderungen der entsprechenden Regelungen, die sich seit seinem Inkrafttreten ergeben hatten, erforderlich geworden.

Das neue Dekret beinhaltet folgende Änderungen:

i. Es legt das Verfahren zur Untersuchung und Entscheidung von Fällen fest, die nach den Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft zu prüfen sind.

ii. Es beseitigt die fehlende Angleichungsmöglichkeit des Königlichen Dekrets Nr. 1882/86, das im Hinblick auf die Zuständigkeit der nationalen Wettbewerbsbehörden für die Anwendung des Gemeinschaftsrechts eine ausführliche Aufzählung der 1986 geltenden gemeinschaftlichen Vorschriften enthielt. Nach dem neuen Dekret erfolgt die Zuweisung der Kompetenzen „ratione materiae“, d.h. je nach Gegenstand.

iii. In bezug auf Unternehmenszusammenschlüsse legt des Königliche Dekret fest:

— Für Entscheidungen über Zusammenschlüsse, die von der Kommission gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97) an die spanischen Behörden verwiesen wurden, sowie für Entscheidungen darüber, inwieweit es zweckmäßig ist, die Anwendung von Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates anzuordnen, ist das Wettbewerbsgericht zuständig;

— Für die Prüfung der Verfahren der Anwendung von Artikel 9 und Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 ist die Wettbewerbsdienststelle (Servicio de Defensa de la Competencia — SDC) zuständig;

— Für die Genehmigung — mit oder ohne Bedingungen und Auflagen — bzw. das Verbot von Unternehmenszusammenschlüssen von gemeinschaftsweiter Bedeutung, die in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates von der Kommission an ihn verwiesen wurden, ist der Ministerrat zuständig, dem es darüber hinaus obliegt, die entsprechenden Maßnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der genannten Verordnung zu treffen.

iv. Für Verfahren aufgrund von Verstößen gegen Artikel 81 Absatz 1 und Artikel 82 gelten folgende Zuständigkeiten:

Die Durchsetzung der Artikel 81 Absatz 1, Artikel 82 sowie des abgeleiteten Rechts in Spanien ist Sache des Wettbewerbsgerichts;

Die Prüfung der Verfahren der Anwendung der Artikel 81 Absatz 1 und 82 sowie des abgeleiteten Rechts obliegt der Wettbewerbsdienststelle (SDC).

v. Die Generaldirektion Wettbewerb ist für die Zusammenarbeit zwischen den spanischen Behörden und der Kommission in Fragen der Anwendung der Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft in Spanien zuständig.

vi. Im Königlichen Dekret sind unter anderem die Befugnisse der spanischen Verwaltungsbediensteten festgelegt, die in Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen Vorschriften Kontrollen und Ermittlungen bei in Spanien ansässigen Unternehmen durchführen.

vii. Schließlich enthält des Königliche Dekret genaue Bestimmungen über Schweigepflicht und Vertraulichkeit in bezug auf die Unterlagen zu den gemäß dem Dekret selbst untersuchten Fällen.

Mit dem Gesetz Nr. 66/97 vom 30. Dezember 1997 über steuerliche, verwaltungstechnische und soziale Maßnahmen (Boletín Oficial del Estado vom 31. Dezember) wurde das Gesetz Nr. 16/89 über den Schutz des Wettbewerbs geändert. So sind in dem neu aufgenommenen Artikel 56 Höchstfristen für die Verfahrensstufen vor der Wettbewerbsdienststelle und dem Wettbewerbsgericht festgelegt. Diese Fristen gelten nur für Verfahren, die nach dem 1. Januar 1998 eingeleitet wurden. Bei Verfahren vor der Wettbewerbsdienststelle und dem Wettbewerbsgericht ist eine Frist von achtzehn bzw. zwölf Monaten einzuhalten, nach deren Ablauf das Verfahren hinfällig wird.

Finnland

Das finnische Parlament nahm am 24. März 1998 ein Gesetz (303/1998) zur Änderung des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen (480/1992) an. Die Änderung trat am 1. Oktober 1998 in Kraft.

Die wichtigste Neuregelung war die Aufnahme von Bestimmungen zur Kontrolle von Unternehmensübernahmen. Die Bestimmungen gelten für Übernahmen, wenn der Gesamtumsatz der beteiligten Unternehmen 2 Mrd. FIM und der Umsatz von mindestens zwei beteiligten Unternehmen 150 Mio. FIM übersteigt. Eine weitere Voraussetzung ist, daß das von der Übernahme betroffene Unternehmen in Finnland tätig ist. Die Kontrolle von Unternehmensübernahmen erstreckt sich auf alle Sektoren.

Führt die Transaktion zur Entstehung oder zu Verstärkung einer beherrschenden Stellung, durch die der Wettbewerb auf dem finnischen Markt oder einem wesentlichen Teil dieses Marktes erheblich behindert wird, kann das Wettbewerbsamt (Kilpailuvirasto) dem Wettbewerbsrat (Kilpailuneuvosto) das Verbot der Transaktion vorschlagen. Können die schädlichen Auswirkungen der Übernahme verhindert werden, indem für deren Realisierung Bedingungen gestellt werden, muß das Wettbewerbsamt diese Bedingungen mit den Beteiligten aushandeln.

Unternehmensübernahmen sind dem Wettbewerbsamt innerhalb einer Woche zu melden. Dieses muß spätestens einen Monat nach Erhalt der Meldung mitteilen, ob die betreffende Transaktion einer eingehenden Prüfung unterzogen wird. Der Vorschlag für ein Verbot der Transaktion ist dem Wettbewerbsrat innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluß des Wettbewerbsamtes zur Durchführung einer Prüfung zu übermitteln. Der Wettbewerbsrat muß seine Entscheidung innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Vorschlags treffen. Die Übernahme kann nicht vor Abschluß des Verfahrens erfolgen, sofern nicht eine gesonderte Genehmigung für ihren Vollzug vorliegt. Das Verbot des Vollzugs der Unternehmensübernahme verfällt, wenn der Wettbewerbsrat nicht innerhalb eines Monats ab Erhalt des Vorschlags des Wettbewerbsamts oder ab dem Datum der Einreichung einer Beschwerde eine anderslautende Entscheidung trifft.

Für Unternehmensübernahmen im Bereich der Energiewirtschaft gibt es unter anderem eine Sonderbestimmung, nach der der Wettbewerbsrat auf Vorschlag des Wettbewerbsamtes eine Übernahme in diesem Sektor untersagen kann, wenn diese auf Landesebene im Bereich der Versorgungsnetze zu einem Marktanteil von mehr als 25 % führt. Diese Bestimmung betrifft den Betrieb der 400-Volt-Netze, bei denen die schädlichen Auswirkungen der vertikalen Integration am deutlichsten erkennbar sind.

Das Ministerium für Industrie und Handel erließ am 1. Juli 1998 eine Entscheidung über die Verpflichtung zur Anmeldung von Unternehmensübernahmen (499/1998) sowie eine Entscheidung über die Berechnung der Umsatzerlöse der an Unternehmensübernahmen beteiligten Unternehmen (498/1998). Diese Entscheidungen traten am 1. Oktober 1998 in Kraft. Am 15. September 1998 veröffentlichte das Wettbewerbsamt eine Mitteilung über die Kontrolle von Unternehmensübernahmen.

Darüber hinaus enthält das Gesetz über Wettbewerbsbeschränkungen in seiner geänderten Fassung (303/1998) eine Bestimmung über geringfügige Beeinträchtigungen des Wettbewerbs: Wenn die Beschränkung nur eine geringe Auswirkung auf den Wettbewerb hat, kann auf Maßnahmen durch das Wettbewerbsamt verzichtet werden. Am 17. September 1998 veröffentlichte das Wettbewerbsamt eine Mitteilung über geringfügige Wettbewerbsbeschränkungen.

Um den rechtlichen Schutz der Unternehmen zu verbessern, wurde in das Gesetz eine Bestimmung zum Negativattest aufgenommen. Es besteht die Möglichkeit, beim Wettbewerbsamt ein Negativattest für die im Gesetz über Wettbewerbsbeschränkungen verankerten Verbote zu beantragen. Ausgenommen hiervon ist das Verbot des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung. Am 30. September 1998 veröffentlichte das Wettbewerbsamt Vorschriften für die Beantragung einer Freistellung bzw. eines Negativattests.

Gemäß der neu in das Gesetz über Wettbewerbsbeschränkungen aufgenommenen Schadenersatzbestimmung sind Unternehmen, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Gesetz über Wettbewerbsbeschränkungen oder gegen die kraft dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen oder Verordnungen verstoßen, verpflichtet, Schäden zu ersetzen, die sie anderen Unternehmen verursacht haben. Die

Bestimmung zielt auf eine klare Regelung des Schadenersatzes für durch Wettbewerbsbeschränkungen entstandene Schäden ab, insbesondere in Fällen, in denen es zwischen dem Verursacher und dem betroffenen Unternehmen kein Einvernehmen erzielt werden kann. Schadenersatzforderungen werden von den ordentlichen Gerichten geprüft, die ein Gutachten des Wettbewerbsamtes einholen können.

Irland

Die Wettbewerbsbehörde („Competition Authority") veröffentlichte eine Entscheidung: „Category Certificate/Licence in respect of Agreements between Suppliers and Resellers", Entscheidung Nr. 528 vom 4. Dezember 1998. Die Gruppenfreistellung gilt vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2003.

Luxemburg

Die vom Wirtschaftsministerium in Zusammenarbeit mit der Forschungsstelle für Wirtschaftsrecht des Centre de Recherche Public durchgeführten Untersuchungen im Hinblick auf die Novellierung des Gesetzes vom 17. Juni 1970 über wettbewerbswidrige Handelspraktiken sind im Verlauf des Jahres 1998 gut vorangekommen. Es wurde eine umfassende Erhebung unter Verbrauchern und in Fachkreisen durchgeführt. Die sehr konstruktiven Beratungen ermöglichten es, die Reformpläne vor dem Hintergrund der tatsächlichen Probleme zu beleuchten, mit denen sich die Wirtschaftsakteure auf ihren jeweiligen Märkten konfrontiert sehen. Mit dem anspruchsvollen Projekt soll nachgewiesen werden, daß das Wettbewerbsrecht in einen umfassenderen Kontext eingebunden werden muß, damit es mit den Rechtsvorschriften über unlauteren Wettbewerb und Verbraucherschutz im Einklang steht.

Der luxemburgische Wirtschaftsminister mißt der Aktualisierung der Wettbewerbspolitik, die im Rahmen der Dezentralisierung der Gemeinschaftsverfahren in den kommenden Jahren verstärkt zur Anwendung kommen wird, eine sehr große Bedeutung bei. Das Reformprojekt dürfte in der zweiten Hälfte des Jahres 1999 den Beratungs- und Entscheidungsinstanzen vorgelegt werden.

Niederlande

Im Januar 1998 definierte die niederländische Regierung die Grundsätze für die (allgemeine und individuelle) Kontrolle der liberalisierten öffentlichen Dienstleistungen und legte ihre diesbezügliche Position auf der Grundlage des am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen allgemeinen Wettbewerbsgesetzes und im Kontext der Liberalisierung in diesem Bereich fest. Es galt, die Grundlagen des Systems genau festzulegen, um eine Aufsplitterung der Kontrollfunktion auf verschiedene Stellen sowie Widersprüche bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln zu vermeiden.

Grundsätzlich sind die Niederlande nicht für die Schaffung spezifischer Regelungen:

Die Annahme besonderer Vorschriften für einen bestimmten Sektor parallel zu dem für alle Wirtschaftsbereiche geltenden Wettbewerbsgesetz kommt nur dann in Frage, wenn das allgemeine System es nicht erlaubt, das gewünschte Ergebnis zu erzielen. Die Notwendigkeit von Sonderregelungen ist einer regelmäßigen Überprüfung zu unterziehen, die grundsätzlich im Abstand von drei Jahren erfolgen muß.

Wenn die Notwendigkeit besteht, spezifische Vorschriften anzuwenden, so ist für die Überwachung ihrer Umsetzung nicht zwangsläufig eine gesonderte Regulierungsinstanz erforderlich. Diese Rolle

kann dem allgemeinen Kontrollorgan, d.h. der niederländischen Wettbewerbsbehörde (Nederlandse Mededingingsautoriteit bzw. NMa) oder einer der ihr angeschlossenen Kammern übertragen werden.

Die verwaltungstechnische Beziehung zwischen der niederländischen Wettbewerbsbehörde und etwaigen anderen Kontrollorganen ist sorgfältig festzulegen. Im Hinblick auf bestimmte Entscheidungen muß sich ein für spezielle Aufgaben zuständiges Kontrollorgan mit der Wettbewerbsbehörde verständigen, insbesondere wenn die Gefahr besteht, daß gewisse Begriffe des Wettbewerbsrechts unterschiedlich ausgelegt werden.

Die von der Regierung aufgestellten Grundprinzipien haben nunmehr im Rahmen von Gesetzen, Gesetzentwürfen und Absichtserklärungen Gestalt angenommen.

Das neue Telekommunikationsgesetz ist in Kraft getreten, und ein neues Postgesetz ist in Vorbereitung. Es wurde ein gesondertes Kontrollorgan eingesetzt: die unabhängige Post- und Telekommunikationsbehörde (Onafhankelijke Post- en Telecommunicatie Autoriteit - OPTA). Die Regierung will die OPTA verpflichten, bestimmte Entscheidungen im Einvernehmen mit der NMa zu treffen.

Auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes von 1998 wurde eine Stelle ins Leben gerufen (Dienst Uitvoering en Toezicht Elektriciteitswet - DTE), die für die Umsetzung und Überwachung dieses Gesetzes zuständig ist. Diese Stelle trifft bestimmte Entscheidungen im Einvernehmen mit der NMa. Bei der DTE handelt es sich um eine der NMa angeschlossene Kammer.

Gemäß dem Gesetzentwurf für den Gassektor ist für diesen Bereich kein spezielles Kontrollorgan vorgesehen; die Überwachungsaufgaben sollen durch die NMa wahrgenommen werden.

Auch für den Bereich des öffentlichen Nah- und Regionalverkehrs soll kein gesondertes Kontrollorgan geschaffen werden, vielmehr ist beabsichtigt, die spezifischen Befugnisse der NMa zu übertragen.

Vereinigtes Königreich

Am 9. November 1998 erhielt der Entwurf des britischen Wettbewerbsgesetzes (Competition Act 1998) die Königliche Zustimmung (Royal Assent). Mit diesem Gesetz soll das britische Wettbewerbsrecht gestärkt werden, indem das derzeitige System weitgehend durch zwei Verbote ersetzt wird, die den Artikeln 81 und 82 des EG-Vertrages sehr nahekommen: Das erste Verbot bezieht sich auf Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, durch die der Wettbewerb unterbunden, beschränkt oder verfälscht und der Handel im Vereinigten Königreich beeinträchtigt werden kann. Gegenstand des zweiten Verbots sind Verhaltensweisen, die dem Mißbrauch einer beherrschenden Stellung gleichkommen und die ebenfalls geeignet sind, den Handel im Vereinigten Königreich zu beeinträchtigen. Überwiegen die Vorteile solcher Vereinbarungen die wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen, sieht das Gesetz Ausnahmen vor.

Die in dem Gesetz vorgesehenen Verbote treten am 1. März 2000 in Kraft und ersetzen von diesem Zeitpunkt an das Gesetz von 1976 über Wettbewerbsbeschränkungen (Restrictive Trade Practices Act 1976), das Gesetz von 1976 über Wiederverkaufspreise (Resale Prices Act 1976) sowie große Teile des Wettbewerbsgesetzes von 1980 (Competition Act 1980). Durch dieses Gesetz werden die Befugnisse des Generaldirektors der britischen Wettbewerbsbehörde im Hinblick auf Sanktionen, Kontrollen und Umsetzung gestärkt, einschließlich des Rechts zur Verhängung von Geldbußen und

zur Anordnung einstweiliger Maßnahmen. Für die Anwendung und Umsetzung des Gesetzes sind der Generaldirektor und gleichzeitig, was die reglementierten Sonderbereiche betrifft, die Regulierungsinstanzen für Telekommunikation, Gas und Elektrizität, Wasserversorgung und Abwasseraufbereitung sowie Schienenverkehr zuständig. Eine neue Behörde, die „Competition Commission", wird an Stelle der derzeit bestehenden Monopol- und Fusionskommission (Monopolies and Mergers Commission) eingesetzt. Sie übernimmt auch die Prüfung von Beschwerden gegen Entscheidungen des Generaldirektors und der Regulierungsinstanzen.

Das geltende britische Wettbewerbsrecht bleibt noch bis zum 1. März 2000 in Kraft. Dahingegen wird der Restrictive Trade Practices Act nur noch in modifizierter Form angewandt und schreibt eine förmliche Anmeldung von Preisabreden beim Generaldirektor vor. Dieser ist, wenn er die angemeldten Vereinbarungen als wettbewerbsbeschränkend einstuft, auch weiterhin befugt, deren Ersatz durch andere Vereinbarungen zu verlangen.

Das neue Gesetz zielt unter anderem auf eine möglichst weitgehende Angleichung der nationalen Wettbewerbsvorschriften an die Vorschriften der Gemeinschaft ab. In Artikel 60 ist festgelegt, daß die britischen Behörden bei der Lösung von Wettbewerbsproblemen versuchen müssen, die Grundsätze des EG-Vertrags und der europäischen Rechtsprechung einzuhalten, soweit dies angesichts der bestehenden Unterschiede möglich ist.

Das neue Gesetz hat keine direkten Auswirkungen auf die in Großbritannien geltenden Vorschriften für Unternehmenszusammenschlüsse, die weiterhin nach den einschlägigen Bestimmungen des Verbraucherschutz- und Wettbewerbsgesetzes von 1973 (Fair Trading Act 1973) bewertet werden. Vereinbarungen, die zu Unternehmenszusammenschlüssen im Sinne des Gesetzes von 1973 führen, sind ebenso wie Beschränkungen, die als Nebenabreden zu solchen Vereinbarungen anzusehen sind, grundsätzlich vom Anwendungsbereich des Gesetzes von 1998 ausgeschlossen. Die Regierung hat die Absicht bekundet, die Wirksamkeit der derzeitigen britischen Vorschriften für Unternehmenszusammenschlüsse neu zu überprüfen. Demnächst soll zu dieser Frage ein Diskussionspapier veröffentlicht werden.

Schweden

Am 1. Juli 1998 traten Änderungen des Wettbewerbsgesetzes in Kraft. Für bestimmte Entscheidungen der Wettbewerbsbehörde (Konkurrensverket) wurde die Zuständigkeit für die Einlegung von Rechtsmitteln geändert. Gegen Nichteinmischungs- und Freistellungsentscheidungen sowie Verwaltungsanordnungen ist beispielsweise künftig direkt beim letztinstanzlichen Gericht, das heißt beim Handelsgericht (Marknadsdomstolen) Berufung einzulegen. Zuvor waren diese Entscheidungen vor dem Stockholmer Gericht erster Instanz (Stockholms tingsrätt) anzufechten. Durch diese Änderung soll es den betroffenen Unternehmen ermöglicht werden, schneller eine endgültige Entscheidung zu erlangen.

Zugleich wurden der Wettbewerbsbehörde umfassendere Möglichkeiten zum Erlaß „einstweiliger Maßnahmen" eingeräumt. Seit dem 1. Juli 1998 können Entscheidungen dieser Art bereits bei Vorliegen „besonderer Gründe" getroffen werden, während zuvor „außergewöhnliche Gründe" erforderlich waren, wie zum Beispiel die Gefahr der Verdrängung eines Konkurrenten.

Auch die Verfahrensvorschriften der Wettbewerbsbehörde wurden geändert. So muß diese beispielsweise künftig innerhalb von höchstens einem Jahr über einen Freistellungsantrag entscheiden, während zuvor keine Frist festgelegt war.

Vor dem Hintergrund der derzeit von der Kommission durchgeführten Arbeiten beschloß die Regierung, die Gruppenfreistellungsverordnung für Franchisevereinbarungen bis zum 30. Juni 2000 zu verlängern. Die Gruppenfreistellungsverordnungen für Spezialisierungs- sowie für Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen wurden ihrerseits bis zum 30. Juni 2001 verlängert.

Eine von der Regierung eingesetzte Arbeitsgruppe untersucht unter anderem die Struktur des Wettbewerbsgesetzes im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen kleinen Unternehmen. Im Rahmen dieser Arbeiten wird auch die Gruppenfreistellungsverordnung zugunsten von Einzelhandelsketten überprüft, die eine schwedische Besonderheit darstellt.

Andererseits wurden im Ergebnis einer von Regierungsstellen durchgeführten Studie Änderungen bezüglich der Verordnungen über die Fusionskontrolle vorgeschlagen. Die Wettbewerbsbehörde hat diese Vorschläge, die auf eine weitere Harmonisierung des nationalen Rechts mit dem Gemeinschaftsrecht abzielen, im wesentlichen unterstützt.

B — Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft durch die nationalen Behörden

Gegenwärtig sind die Wettbewerbsbehörden von sieben Mitgliedstaaten (Dänemark, Finnland, Irland, Luxemburg, Österreich, Schweden, Vereinigtes Königreich) nicht zur direkten Anwendung des Artikels 81 Absatz 1 und des Artikels 82 EG-Vertrag befugt. In Schweden wird die Möglichkeit, die nationale Wettbewerbsbehörde mit dieser Befugnis auszustatten, jedoch von einer Regierungskommission erneut geprüft.

1998 wurden der Artikel 81 Absatz 1 und der Artikel 82 EG-Vertrag von den Wettbewerbsbehörden Deutschlands, Frankreichs, Spaniens und Italiens angewandt. Artikel 84 EG-Vertrag wurde von der Wettbewerbsbehörde des Vereinigten Königreichs angewandt. Von den französischen und niederländischen Behörden liegen Meldungen über die Anwendung von Artikel 9 der Fusionskontrollverordnung vor. Letztere haben sich im Hinblick auf die Anwendung der Artikel 81 und 82 ebenso wie die dänische Wettbewerbsbehörde auf die Bekanntmachung über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten berufen.

Dieses Kapitel enthält darüber hinaus einen Überblick über Entscheidungen gemäß dem jeweiligen nationalen Recht, die von den Wettbewerbsbehörden Belgiens, Finnlands, Österreichs, Portugals und Schwedens hauptsächlich wegen ihrer gemeinschaftsweiten Bedeutung gemeldet wurden. Erwähnt werden auch Gerichtsurteile, die in Berufungsverfahren gegen Entscheidungen der Wettbewerbsbehörden ergangen sind.

Deutschland

Während des Berichtszeitraums wandte das Bundeskartellamt die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft in vier Fällen an.

Im Rahmen eines Verfahrens, das auf der Grundlage von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag wegen der Preisempfehlungen für den Spediteur-Sammelgutverkehr eingeleitet wurde, hat das Bundeskartellamt die Duldung der Empfehlungen nunmehr bis zur Streichung des Ausnahmetatbestandes von § 99 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) befristet, die mit dem Inkrafttreten

der 6. GWB-Novelle am 1. Januar 1999 wirksam wird. Zunächst hatte das Bundeskartellamt ein Verbot der vom Bundesverband Spedition und Lagerei e.V. angemeldeten Preisempfehlungen angekündigt.

Die Verfahren wegen des Verstoßes gegen die Artikel 81 und 82 durch die Gesamtbedarfsdekkungsklauseln in Gasbelieferungsverträgen konnten eingestellt werden, nachdem die betreffenden Gasversorgungsunternehmen auf die Anwendung dieser Klauseln verzichtet hatten.

Das Bundeskartellamt leitete gegen die Deutsche Bahn AG, die DFO (Deutsche Fährgesellschaft Ostsee-mbH) und die Deutsche Bahn Immobiliengesellschaft mbH ein Verfahren gemäß Artikel 82 EG-Vertrag und §§ 22 und 26 GWB wegen der Verweigerung der Mitbenutzung der Fährhafenanlagen Puttgarden durch konkurrierende Fährunternehmen ein.

Das Bundeskartellamt stuft die Weigerung der Deutschen Telekom AG, den Beschwerdeführern im Hinblick auf die Offline-Nutzung sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Daten zu übermitteln, als wettbewerbswidriges Verhalten ein. Es vertritt die Meinung, daß die unvollständige Zurverfügungstellung dieser Daten an Dritte den Zugang potentieller Konkurrenten zum Markt für Auskunftsdienste und Telefonbücher spürbar behindert. Ebenso behindert auch das besonders wettbewerbswidrige System der Vergütung für die Bereitstellung von Kundendaten eine wirksame Konkurrenz auf dem Markt für die oben genannten Produkte. Es wurde ein Verfahren auf der Grundlage von Artikel 82 EG-Vertrag in Verbindung mit §§ 47 und 26 GWB eingeleitet.

Während des Berichtszeitraums bestätigte der Bundesgerichtshof ein Verbot des Bundeskartellamts; ein weiteres, vor dem Berliner Kammergericht anhängiges Verfahren konnte abgeschlossen werden:

Der Bundesgerichtshof bestätigte die Untersagung der Durchführung des Gesellschaftsvertrags der Carpartner Autovermietung GmbH (Carpartner) und der zwischen den Gesellschaftern und Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherern abgeschlossenen Kooperationsverträge, die auf der Grundlage von § 1 GWB und Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag erlassen wurde. Nach Einschätzung des Bundesgerichtshofs werden durch die Gründung von Carpartner durch sechs Versicherungsgesellschaften zwecks Bündelung ihrer Nachfrage nach dem Abschluß bilateraler Verträge mit Autovermietern für das Unfallersatzgeschäft die Ausweichmöglichkeiten der Marktgegenseite beschränkt.

Dank der Aufhebung des Demarkationsvertrages zwischen Ruhrgas und Thyssengas konnte das in dieser Sache vor dem Kammergericht Berlin anhängige Verfahren eingestellt werden. Das Kammergericht hat in der Folge seinen 1996 an den Europäischen Gerichtshof gerichteten Vorlagebeschluß zurückgezogen.

Österreich

In der Sache Oscar Bronner gegen Mediaprint, die in Österreich seit 1995 und zwischenzeitlich durch ein Vorabentscheidungsersuchen auch vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig ist, hat das Kartellgericht in bezug auf den Vorwurf der Festlegung von Dumpingpreisen eine endgültige Entscheidung getroffen, die vom Obersten Gerichtshof bestätigt wurde (1 Ok 5/98). Unter gebührender Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, schätzte das Kartellgericht ein, daß die kurzzeitige spektakuläre Senkung der Preise für die Veröffentlichung von Stellenangeboten in den auflagenstärksten österreichischen Tageszeitungen keine wettbewerbswidrige Maßnahme im Dienstleistungsbereich darstellt. Der Beschwerdeführer konnte nicht nachweisen, daß die beklagte Partei eine gezielte Verdrängungsstrategie verfolgt. Folglich kann der Verlag (beklagte

Partei) seine Inseratepreise, die durch einstweilige Anordnung vorübergehend eingefroren waren, nunmehr wieder frei festsetzen.

Was die zweite Beschwerde anlangt, mit der der Beschwerdeführer geltend machte, daß die Aufnahme in das einzige in Österreich bestehende Hauszustellungs-Vertriebssystem für Tageszeitungen der beklagten Partei eine wesentliche Erleichterung darstellt, hat der Europäische Gerichtshof am 26. November 1998 seine Vorabentscheidung getroffen[250]. Der Gerichtshof hat für Recht erkannt, daß die Entscheidung des nationalen Gerichts zwar auf § 35 des österreichischen Kartellgesetzes, und nicht auf Artikel 82 EG-Vertrag basiert, sich jedoch ein Konflikt zwischen nationalem und Gemeinschaftsrecht ergeben könne, so daß die Vorabentscheidung berechtigt sei und daß im vorliegenden Fall aufgrund des Bestehens anderer Möglichkeiten des Zeitungsvertriebs, die Verweigerung des Zugangs zu einem Hauszustellungssystem keine mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 82 darstellt. Die diesbezügliche Entscheidung des Kartellgerichts steht noch aus.

Mit seiner Entscheidung 16Ok7/98 setzte der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht eine vom Kartellgericht getroffene Entscheidung zur Einstellung des Verfahrens bezüglich der Anmeldung eines das gesamte österreichische Staatsgebiet umfassenden Systems zur Abfallbeseitigung außer Kraft. In Übereinstimmung mit Artikel 81 Absatz 3 war 1994 auch der Kommission Mitteilung über dieses System gemacht worden. Aufgrund der Einstellungsentscheidung wurde eine Entscheidung der Kommission erforderlich, die das Verfahren noch nicht offiziell eingeleitet hatte. Das Kartellobergericht führte zur Begründung seiner Entscheidung an, daß das nationale Kartellrecht parallel zu dem diesbezüglich geltenden Gemeinschaftsrecht anwendbar sei. Da eine etwaige Genehmigung der Europäischen Kommission als alleinige Grundlage für die Entscheidung der nationalen Behörde nicht ausreiche, könne ein gemäß österreichischem Kartellrecht eingeleitetes Verfahren nicht eingestellt werden.

Belgien

In einem Berufungsverfahren gegen eine Entscheidung des Wettbewerbsrates entschied das Berufungsgericht in Brüssel, daß die Preisbindung für Einzelhändler unzulässig ist. Der Wettbewerbsrat hatte 1997 festgestellt, daß die Preisbindung für Einzelhändler eine wettbewerbsbeschränkende Absprache darstelle, die nicht freigestellt werden könne. Das Berufungsgericht in Brüssel hat die Entscheidung des Wettbewerbsrates bestätigt, nachdem es zu der Schlußfolgerung gelangt war, daß bei dem betreffenden Preisbindungssystem die Verbraucher an den Vorteilen keinen gerechten Anteil haben, so daß eine Freistellung ausgeschlossen sei.

Das bedeutendste Fusionsvorhaben, über das der Wettbewerbsrat 1998 zu entscheiden hatte, war der im April 1998 angemeldete Unternehmenszusammenschluß, durch den Cognizant weltweit die Kontrolle über Pharmaceutical Marketing Services (PMSI) erlangt hätte. Da erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Transaktion bestanden, wurde sie dahingehend abgeändert, daß nunmehr IMS bestimmte Geschäftsbereiche von PMSI übernehmen sollte, darunter die europäischen und japanischen Tochtergesellschaften, nicht jedoch die belgischen Tochtergesellschaften, für die ein Aktienkaufoptionsplan vorgesehen war. Der Zusammenschluß wurde am 14. Dezember 1998 vom Wettbewerbsrat mit der Begründung untersagt, daß er zu einer Verstärkung der beherrschenden Stellung von IMS auf dem belgischen Markt für Marktstudien und Erhebungen über den Absatz von pharmazeutischen Erzeugnissen führen würde.

[250] Rechtssache C-7/97.

Da die Kaufoption für eine der Tochtergesellschaften bereits anläßlich der zweiten Phase ausgeübt worden war, verpflichtete der Wettbewerbsrat die Parteien zur Auflösung des Zusammenschlusses und zum Verkauf der erworbenen Aktien.

Dänemark

Gemäß der Bekanntmachung über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten prüfte der Wettbewerbsrat eine Beschwerde, die von der Kommission an ihn verwiesen wurde. Diese Beschwerde betraf ein Rundschreiben, das der dänische Verband der Kraftfahrzeug-Vertragshändler (Danmarks Automobilforhandler Forening - DAF) an seine Mitglieder versandt hatte.

In diesem Rundschreiben erklärte der DAF, die individuelle Freiheit seiner Mitglieder zur Festlegung der Preise und Rabatte sei so zu interpretieren, daß es ganz legal sei, von Käufern, die aus einem anderen Land der Europäischen Union stammen, eine höhere Anzahlung zu verlangen.

Somit forderte der DAF die dänischen Vertragshändler auf, gegenüber nichtdänischen Käufern generell eine Preisdifferenzierung vorzunehmen.

Gemäß Artikel 6 des Wettbewerbsgesetzes sind Fachverbänden solche Initiativen untersagt, da sie zu einer einheitlichen Verhaltensweise bei der Preisfestsetzung und zur Beschränkung des Verkaufs auf bestimmte Kundengruppen führen können.

Der Wettbewerbsrat hat den DAF angewiesen, diese Aufforderung zurückzunehmen und den Vertragshändlern ein weiteres Rundschreiben zu übersenden, in dem die Aussagen über Anzahlungen beim Verkauf an EU-Bürger berichtigt werden.

Spanien

Der Rechtsstreit zwischen den Unternehmen ARCO und Repsol entstand durch die Vereinbarungen über die Abtretung der im Besitz von ARCO Chemicals befindlichen Aktien am Werk von Puertollano, das Eigentum einer Gesellschaft ist, die jeweils zu 50 % den beiden Unternehmen gehört. In diesem Werk wurde in den 60er Jahren ein Verfahren zur gemeinsamen Produktion von Propylenoxid und Styrolmonomer entwickelt. Anläßlich der Abtretung seiner Aktien im Jahre 1986 legte ARCO eine Höchstgrenze für den Ausbau der Produktionskapazität durch Repsol fest. Als Repsol angesichts der ausgezeichneten wirtschaftlichen und ökologischen Ergebnisse dieses Verfahrens die Produktion mit Hilfe der Errichtung eines Werkes in Tarragona erweitern wollte, war dies Anlaß zu einem lang andauernden Konflikt zwischen den beiden Unternehmen, der an zahlreichen Fronten ausgefochten wurde.

ARCO legte bei der Internationalen Handelskammer in Paris Beschwerde gegen Repsol ein und benachrichtigte die GD IV von diesen Vereinbarungen, um eine Freistellung gemäß Artikel 81 Absatz 3 zu erlangen. Repsol legte seinerseits bei der Wettbewerbsdienststelle (SDC) und bei der GD IV Beschwerde gegen ARCO ein, da diese Vereinbarungen nach Meinung des Unternehmens gegen das spanische Wettbewerbsgesetz sowie gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag verstoßen. Folglich haben die SDC und die GD IV Verfahren wegen wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens eingeleitet (Sache Nr. IV/36.233 der GD IV und Sache Nr. 1454/96 der SDC).

Aus der Presse erfuhr die SDC, daß die beiden Parteien zu einer Einigung gelangt waren, durch die der lang andauernde Streit zwischen ihnen beigelegt und die wichtigsten Wettbewerbsbeschränkungen beseitigt werden konnten. Sie leitete ein vertrauliches Ermittlungsverfahren ein (Sache Nr. 1742/97), um die Kompatibilität der neuen Vereinbarungen zu prüfen, die der GD IV gemeldet wurden (Sache Nr. IV/36.838).

Die GD IV stellte beide Verfahren Anfang 1998 ein. Die SDC entschied nach Prüfung der neuen Vereinbarungen und nach Zurücknahme der Beschwerden seitens der Parteien am 26. Februar 1998 ebenfalls auf Beendigung des Verfahrens Nr. 1454/96 und stellte das vertrauliche Ermittlungsverfahren Nr. 1742/97 am 5. Januar ein.

Am 26. Mai 1997 beschloß das Wettbewerbsgericht, die von der SDC auf Antrag des Beschwerdeführers Mc Lane vorgeschlagene Sicherungsmaßnahme zu ergreifen und Tabacalera zur Auflage zu machen, an Mc Lane in einem Zeitraum von sechs Monaten zu nicht diskriminierenden Bedingungen die unter ihrem Warenzeichen hergestellten Tabakwaren zu liefern.

Tabacalera besitzt auf dem relevanten Markt, Tabakherstellung und Tabakvertrieb in Spanien, das Monopol und nimmt im Großvertrieb und in der Einfuhr von Tabakwaren de facto eine beherrschende Stellung ein. Der Beschwerde zufolge konnte Mc Lane trotz der 1995 erhaltenen erforderlichen Genehmigung für den Betrieb eines Vertriebsunternehmens diese Tätigkeit nicht ausüben, da die Tabacalera die Belieferung des Unternehmens mit den von ihr hergestellten Produkten ablehnte und die Tabacalera außerdem mit anderen Tabakherstellern Alleinvertriebsverträge abgeschlossen hatte.

Die Entscheidung des Wettbewerbsgerichts wurde Tabacalera am 29. Mai 1997 mitgeteilt. Mit Anordnung vom 30. Juli 1997 verpflichtete das Gericht Tabacalara, Mc Lane innerhalb von zehn Tagen ein Lieferangebot zu unterbreiten. Für jeden Tag der Nichterfüllung wurde eine Verzugsstrafe in Höhe von 150 000 ESP festgelegt.

Am 18. November berief sich Tabacalera darauf, daß Verhandlungsangebote für die Lieferung von Tabakwaren an Mc Lane vorlägen, auf die das letztgenannte Unternehmen nicht geantwortet habe. Das Gericht ersuchte die SDC, das Vorliegen entsprechender Angebote zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, ob die Entscheidung des Gerichts nachweislich umgesetzt wurde. Die SDC setzte das Gericht davon in Kenntnis, daß die fraglichen Angebote und Antworten dieselben seien, die ihr bereits vorgelegen hatten, und daß in Ermangelung jeglicher neuen Belege Grund zu der Annahme bestehe, daß Tabacalera der Entscheidung nicht nachgekommen sei.

Am 4. Februar 1998 verurteilte das Gericht Tabacalera wegen der Nichterfüllung seiner Entscheidung vom 26. Mai 1997 zur Zahlung einer Verzugsstrafe in Höhe von 15 450 000 ESP.

Mit Urteil vom 15. Juli 1998 beschloß das Gericht, den von der SDC auf Ersuchen der Beschwerdeführer Federación Española de Hoteles (FEH), Agrupación Hotelera de las Zonas Turísticas de España (ZONTUR), Sol Meliá S.A. (Sol Meliá), Ciga International Hotels Corporation S.A. (Ciga International), Cigahotels España S.A. (Cigahotels) und NH Hoteles S.A. (NH Hoteles) gestellten Antrag auf Einleitung von Sicherungsmaßnahmen abzulehnen. Diese Maßnahmen zielten darauf ab, EGEDA die Erhebung der von dieser Einrichtung im Dezember 1997 unter Punkt 1.A.3 der Gebührentafel für das Recht der Hersteller audiovisueller Aufzeichnungen auf Genehmigung der Vervielfältigung und auf Zahlung einer entsprechenden Vergütung für die öffentliche Übertragung (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe f) Gesetz über das geistige Eigentum) und Wiedergabe (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe g) Gesetz über das geistige Eigentum) bekanntgegebenen Gebühren - unabhängig

von der Art und Weise der Einziehung - sowie die Erhebung der vor Dezember 1997 bekanntgegebenen Gebühren für die Wiedergabe von in Sendungen und/oder Übertragungen von Rundfunkanstalten enthaltenen Werken und audiovisuellen Aufzeichnungen in Hotels zu untersagen.

EGEDA verwaltet die Rechte der Hersteller audiovisueller Werke. In dieser Angelegenheit gestehen die Beschwerdeführer der Einrichtung nicht das Recht zu, irgendwelche Gebühren für die Übertragung von über die Fernsehantennen der Hotels empfangenen Programmen in die Hotelzimmer zu erheben, da sie der Auffassung sind, daß es sich in diesem Fall nicht um die „öffentliche Wiedergabe“ (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe g)) oder „Übertragung“ (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe f)) von Funk- bzw. Fernsehsendungen im Sinne des Gesetzes über das geistige Eigentum handelt und sie gegen diese Interpretation tatsächlich in zahlreichen Verfahren vor ordentlichen Gerichten Einspruch erhoben haben.

Das Gericht stellte fest, daß hier nicht die Bedingungen eines Prima-facie-Falls in Verbindung mit einer besonderen Dringlichkeit für die Einleitung von Sicherungsmaßnahmen vorliegen.

Das Gericht hat der von der SDC vorgeschlagenen Sicherungsmaßnahme stattgegeben, die Anwendung einer der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Glaxo Wellcome S.A und ihrer Tochtergesellschaften für den Zeitraum von sechs Monaten auszusetzen. Des weiteren erachtete es das Gericht für notwendig, den Beschwerdeführern - dem Verband der spanischen Exporteure pharmazeutischer Erzeugnisse, dem Unternehmerverband der Pharmagenossenschaften sowie der Spain Pharma S.A. - eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 600 Mio. ESP für den Fall aufzuerlegen, daß die Sicherheitsmaßnahme nicht durch die endgültige Entscheidung im Rahmen dieses Verfahrens bestätigt wird.

Am 6. März 1998 übersandte die Vertriebsabteilung von Glaxo den Großhändlern eine neue Fassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen für die von dieser Gruppe vertriebenen pharmazeutischen Spezialerzeugnisse und teilte ihnen mit, daß diese am 9. März 1998 in Kraft treten. In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der Festlegung des vertraglichen Rahmens für den Verkauf von pharmazeutischen Spezialerzeugnissen an Arzneimittelgroßhändler dienen, sind zwei unterschiedliche Preislisten enthalten, die je nach Bestimmungsort der Erzeugnisse gelten. Mit diesen neuen Bedingungen wollte Glaxo die von einigen spanischen Großhändlern durchgeführten Parallelausfuhren in andere Länder der Gemeinschaft einschränken, in denen die Arzneimittelpreise höher sind. Die Preisunterschiede zwischen den beiden Listen beliefen sich auf bis zu 2 500 %.

Am 6. März meldete Glaxo die neuen allgemeinen Geschäftsbedingungen bei der Europäischen Kommission an und beantragte ein Negativattest oder hilfsweise eine Freistellung nach Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag. Vom 13. März an stellte Glaxo die Belieferung der Großhändler ein, die die allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unterzeichnet hatten.

Am 22. April 1998 leitete die SDC ein Verfahren aufgrund von Verhaltensweisen ein, die gegen die Artikel 1 und 7 des spanischen Wettbewerbsgesetzes (LDC) und gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag verstoßen. In einer Mitteilung der GD IV an Glaxo bezüglich der von dem Unternehmen angemeldeten Vereinbarung, wird nach vorläufiger Prüfung eingeschätzt, daß die betreffende Vereinbarung anscheinend Wettbewerbsbeschränkungen enthält oder nach sich zieht, die nicht mit Artikel 81 Absatz 1 vereinbar sind und für die auch nicht die Ausnahmebestimmungen von Artikel 81 Absatz 3 geltend gemacht werden können.

In Anerkennung der von der Kommission geltend gemachten Kriterien, die vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 11. Januar 1990 in der Rechtssache Sandoz[251] bestätigt wurden, gelangte das Gericht zu der Schlußfolgerung, daß, insoweit die neuen Geschäftsbedingungen, wie von Glaxo selbst eingeräumt, auf die Beschränkung der Ausfuhr pharmazeutischer Spezialerzeugnisse spanischer Herkunft abzielen, geprüft werden sollte, ob das Vorliegen eines Verstoßes gegen Artikel 81 Absatz 1 und somit eines Prima-facie-Falls ausreichend belegt wurde, um unbeschadet des letztendlichen Ausgangs der Hauptsache Sicherungsmaßnahmen zu genehmigen.

Darüber hinaus wies das Gericht darauf hin, daß die neuen Geschäftsbedingungen für die Unternehmen, die die Erzeugnisse von Glaxo vertreiben, die Wettbewerbsbedingungen auf dem Großhandelsmarkt für pharmazeutische Spezialerzeugnisse spürbar verändern, was Auswirkungen auf die Unternehmen hat bzw. haben kann, unabhängig davon, ob diese die Geschäftsbedingungen unterzeichnet haben.

Die Sicherungsmaßnahme trat jedoch erst im Dezember 1998 in Kraft, dem Zeitpunkt, zu dem die Beschwerdeführer die festgesetzte Bürgschaft eingelöst haben.

Am 14. Dezember erklärte das Gericht in der Sache Ondas Ramblas / AGEDI, daß für eine gemäß Artikel 6 LDC bzw. Artikel 82 EG-Vertrag verbotene Verhaltensweise, wie sie die SDT dem Verband für die Verwaltung geistiger Eigentumsrechte (AGEDI) vorgeworfen hat, kein Beweis vorliegt.

Nach Meinung des SDC stellten die vom AGEDI durchgesetzten unangemessenen Preise und die Einforderung von Zusatzbedingungen, die in keinem direkten Verhältnis zu der betreffenden Leistung stehen, Verhaltensweisen dar, die gegen Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a) und b) LDC und Artikel 82 Buchstaben a) und b) EG-Vertrag verstoßen. Daher war die SDC der Meinung, der AGEDI habe die beherrschende Stellung mißbraucht, die er auf dem Gebiet der Dienstleistungen zur Verwaltung der Rechte der Hersteller von Tonaufnahmen anläßlich der öffentlichen Rundfunkwiedergabe ihrer musikalischen Werke innehat.

Das Verfahren wurde aufgrund der Beschwerde eines privaten Radiosenders, Ondas Ramblas, wegen der Auferlegung eines Vertrages zur Genehmigung der Übertragung und Wahrnehmung geistiger Eigentumsrechte durch den AGEDI eingeleitet. Der betreffende Vertrag war zwischen dem AGEDI und dem spanischen Verband für kommerziellen Rundfunk (AERC) ausgehandelt worden, dem die meisten der privaten Rundfunksender angehören. In ihm war die Zahlung von Lizenzgebühren durch die Sender in Abhängigkeit von ihren Werbeeinnahmen festgelegt. Offenbar besteht ein Zusammenhang zwischen der Höhe der Lizenzgebühren und den Einschaltquoten der einzelnen Sender. Ondas Ramblas lehnte den vom AERC ausgehandelten Mustervertrag ab, da der Sender ihn als diskriminierend ansah, weil der von den einzelnen Sendern zu entrichtende Betrag nicht nach dem Umfang der gesendeten Musik, sondern nach der Höhe der Betriebseinnahmen berechnet wird.

In seinem Urteil stellt das Gericht fest, daß die Bestimmungen des Vertrages, der Ondas Ramblas vom AGEDI vorgeschlagen wurde, sich aus den zwischen dem AGEDI und dem AERC abgeschlossenen Vereinbarungen ergeben und daß angesichts der Mitgliedschaft von Ondas Ramblas im AERC kein Grund besteht, einen Mißbrauch in Form der Erzwingung des besagten Vertrages anzunehmen, da Tarifverhandlungen zur Festlegung der Vergütung von geistigen Eigentumsrechten nach dem Gesetz über das geistige Eigentum zulässig sind. Nach Auffassung des Gerichts besteht auch kein Anlaß, zu prüfen, ob bestimmte in dem Vertrag festgelegte Gebühren einen Mißbrauch darstellen, da diese in

[251] Rechtssache C-277/87, Sandoz prodotti farmaceutici SpA / Kommission, Slg. 1990, S. I-45.

etwa den Gebühren anderer Verbände von Inhabern geistiger Eigentumsrechte sowie den in anderen Mitgliedstaaten erhobenen Gebühren entsprechen.

Finnland

Wie im XXVII. Bericht über die Wettbewerbspolitik[252] dargelegt, verpflichtete der Wettbewerbsrat Valio Oy mit seiner Entscheidung vom 24. Oktober 1997 zur Zahlung einer Strafe in Höhe von 5 Mio. FIM wegen mißbräuchlicher Ausnutzung seiner beherrschenden Stellung auf dem finnischen Markt für flüssige Molkereierzeugnisse. Im Rahmen eines von Valio angewandten Rabattsystems erhielten die Händler Preisnachlässe auf die Durchschnittspreise flüssiger Molkereierzeugnisse auf der Grundlage des Durchschnittswerts aller von Valio gelieferten Erzeugnisse. Um einen größtmöglichen Preisnachlaß zu erzielen, sah sich der Händler somit gezwungen, sämtliche Molkereierzeugnisse von Valio zu beziehen, mit der Folge, daß die Kunden an dieses Unternehmen gebunden und die Wettbewerber vom Markt ausgeschlossen wurden. Die je nach der Gesamtmenge der von den Händlern abgenommenen Waren gewährte Vermarktungsunterstützung[253], die zum Teil eine Diskriminierung der Händler untereinander darstellte, hatte ähnliche Auswirkungen. Mit seiner Entscheidung vom 11. November 1998 wies das Oberste Verwaltungsgericht („Korkein hallinto-oikeus„) die Berufung von Valio gegen die Entscheidung des Wettbewerbsrats („Kilpailuneuvosto“) ab.

In seiner Entscheidung stellte das Oberste Verwaltungsgericht fest, daß die Marktsituation und -aktivitäten von Valio nach den Anforderungen des finnischen Wettbewerbsrechts und der Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf eine marktbeherrschende Stellung sowie unter Berücksichtigung der Entscheidungen eines Unternehmens zu beurteilen sind, das eine solche Stellung innehat. Das Oberste Verwaltungsgericht gelangte, wie zuvor auch der Wettbewerbsrat, zu der Einschätzung, daß sich Valio des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung gemäß Artikel 7 Punkte 2 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und Artikel 82 EG-Vertrag schuldig gemacht hat.

In seiner am 17. Dezember 1998 erlassenen Entscheidung in bezug auf Ajasto Oy stellte der Wettbewerbsrat fest, daß die Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 82 kein Hindernis für die Anwendung des nationalen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in derselben Sache darstellt. In ihrem Vorschlag an den Wettbewerbsrat hatte die Wettbewerbsbehörde die Auffassung vertreten, daß sich Ajasto des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne des Artikels 7 des finnischen Gesetzes schuldig gemacht hat. Nach Meinung von Ajasto war das nationale Recht aufgrund der möglichen Auswirkungen der betreffenden Verhaltensweise auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten in diesem Fall nicht anwendbar. Der Wettbewerbsrat stellte unter Bezugnahme auf die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs in den Rechtssachen Walt Wilhelm (14/68) und Guerlain (253/78 und 1 bis 3/79) fest, daß die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft und das nationale Recht parallel anwendbar sind. Die betreffenden Vorschriften ergänzen sich auch im Hinblick auf die Kontrolle und Ahndung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung. Ausdrücklichen Ausnahmen wurde in gesonderten Rechtsvorschriften, zum Beispiel zur Kontrolle von Unternehmensübernahmen, Rechnung getragen. Ajasto hat sich auch dem Vorschlag der Behörde zur Beseitigung der marktbeherrschenden Stellung und des Mißbrauchs widersetzt. Die Prüfung der Sache dauert an.

[252] XXVII. Bericht über die Wettbewerbspolitik 1997, S. 385.

[253] Auf finnisch „Markkinointiraha“. Es handelt sich um einen Betrag, den der Hersteller, in diesem Fall Valio, den Großabnehmern zur Verfügung stellt und den die Händler dazu verwenden sollen, die Erzeugnisse des Herstellers bei den Verbrauchern bekannt zu machen.

Mit seiner Entscheidung vom 30. März 1998 lehnte der Wettbewerbsrat den Freistellungsantrag von Turun Linja-autoilijain Osakeyhtiö (TLO) ab. Der Wettbewerbsrat war ebenso wie zuvor die Wettbewerbsbehörde der Meinung, daß eine Zusammenarbeit zwischen den Busverkehrsunternehmen bei der Preisfestsetzung und Marktaufteilung im Rahmen einer Vereinbarung über die gemeinsame Preisfestsetzung gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen verstößt und eine Freistellung somit nicht in Frage kommt. Auf der Grundlage einer Vereinbarung vergab die Stadt Turku Aufträge für Verkehrsleistungen ohne Ausschreibung direkt an die Unternehmen, die Mitglied von TLO sind.

In seiner Entscheidung hat der Wettbewerbsrat der Tatsache Rechnung getragen, daß in den letzten Jahren auf dem finnischen Busverkehrsmarkt eine steigende Konkurrenz seitens der anderen Mitgliedstaaten zu verzeichnen war. Mit der Aufrechterhaltung eines Kartells zwischen den Unternehmern und der freihändigen Vergabe wurden Ziele verfolgt und Auswirkungen hervorgerufen, die Artikel 81 und 49 EG-Vertrag sowie den Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Aufträge zuwiderlaufen. Für Verhaltensweisen dieser Art, die eine Abschottung des Marktes bewirken und Konkurrenz aus anderen Mitgliedstaaten verhindern, kann keine Genehmigung erteilt werden. Der Wettbewerbsrat stellte fest, daß ein Rechtspflegeorgan gemäß Artikel 10 EG-Vertrag keine Entscheidung kraft des nationalen Gesetzes treffen darf, die in offenkundigem Widerspruch zu den sich aus dem Beitritt ergebenden Verpflichtungen stehen, an die Finnland gebunden ist.

Die Wettbewerbsbehörde hat mit ihrer Entscheidung vom 4. Dezember 1998 nicht die von K-kauppiasliitto und Kesko Oyj beantragte Freistellung für eine Zusammenarbeit bezüglich der Einzelhandelspreise für Produktlinien erteilt, die zum Grundsortiment der Ketten K-lähikauppa, K-market, K-supermarket, Citymarket und Anttila gehören. Auch im Hinblick auf die Harmonisierung der übrigen Verkaufs- und Lieferbedingungen, der Einkaufspreise und der sonstigen Einkaufsbedingungen wurde keine Freistellung erteilt. Nach Einschätzung der Behörde hatten die Antragsteller keine ausreichenden Freistellungsgründe vorgelegt, wie von Artikel 19 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gefordert. Der bedeutende Marktanteil der K-Gruppe am Handel mit Gütern des täglichen Bedarfs (fast 40 %) hat bei der Ablehnung durch die Behörde ebenfalls eine Rolle gespielt.

Frankreich

1998 wurde ein Urteil wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens gemäß Artikel 82 EG-Vertrag gegen ein Unternehmen erlassen, das im Bereich Stadtmöbel tätig ist. Es handelt sich um eine Entscheidung[254] bezüglich der Praktiken der Firma Decaux, die insbesondere in einer Reihe von Klauseln über die stillschweigende Verlängerung des Vertrages mit einer Kommunalverwaltung und diesbezüglichen Zusatzvereinbarungen bestehen, welche auf eine willkürliche Verlängerung der Vertragsdauer abzielen. Die betreffenden Verhaltensweisen wurden als Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 82 gewertet, da sie Konkurrenzunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten vom Zugang zum Markt für die Lieferung von Stadtinformationsanlagen für französische Städte ausschlossen.

Darüber hinaus sind zwei Urteile des Berufungsgerichts in Paris zu erwähnen, das für Beschwerden gegen Entscheidungen des Wettbewerbsrates zuständig ist.

[254] Entscheidung Nr. 98-D-52 vom 7. Juli 1998.

In der ersten Sache[255] bestätigte das Gericht auf der Grundlage von Artikel 81 die vom Wettbewerbsrat verhängten Sanktionen gegenüber den Unternehmen France Télécom und Transpac wegen der Vereinbarung zur Begünstigung der Transpac-Technologie zum Nachteil der von British Telecom-France vorgeschlagenen VSAT-Lösung. Auch die von Transpac gewährten Nachlässe auf den Preis für die Leistung wurden auf der Grundlage von Artikel 82 als wettbewerbswidriges Verhalten des marktbeherrschenden Anbieters France Télécom und seiner Tochtergesellschaft Transpac eingestuft.

In der zweiten Sache[256] bestätigte das Gericht eine Entscheidung des Wettbewerbsrates, mit der Alleinvertriebsklauseln, die den Vertriebshändlern einen absoluten Gebietsschutz gewähren, gemäß Artikel 81 für unzulässig erklärt wurden.

Italien

Gemäß Artikel 54 des Gesetzes Nr. 52 vom 6. Februar 1996 ist die Wettbewerbsbehörde berechtigt, im Rahmen der dezentralen Anwendung des Artikels 81 Absatz 1 und des Artikels 82 EG-Vertrag die ihr für die Anwendung der nationalen Antitrustverordnung zu Gebote stehenden Befugnisse und Verfahren einzusetzen. Im Verlauf des Jahres 1998 leitete die Behörde auf der Grundlage der Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft zwei Ermittlungsverfahren ein.

Das erste Verfahren (Consorzio industrie fiammiferi), das am 5. November 1998 eröffnet wurde, betrifft eventuelle Verstöße gegen Artikel 81 Absatz 1 und Artikel 82 auf dem italienischen Markt für Streichholzherstellung und -großhandel. Insbesondere werden die mutmaßlich abgestimmten Handelspraktiken italienischer Streichholzhersteller sowie Verhaltensweisen in Frage gestellt, die geeignet sind, den Zugang von Wettbewerbern aus dem Inland und aus anderen Ländern der Gemeinschaft zum Markt zu beschränken. Das Verfahren soll am 31. März 1999 abgeschlossen werden.

Das zweite Verfahren (Unapace / ENEL), das am 12. November 1998 eingeleitet wurde, betrifft einen mutmaßlichen Verstoß gegen Artikel 82 durch ENEL in Form von Verhaltensweisen, die möglicherweise geeignet sind, den Zugang von Wettbewerbern aus dem Inland und aus anderen Ländern der Gemeinschaft zum Energieversorgungsmarkt zu beschränken. Das Verfahren soll am 20. Mai 1999 abgeschlossen werden.

Die Behörde erließ 1998 die ersten zwei Entscheidungen in bezug auf Unternehmenszusammenschlüsse, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 von der Kommission an sie verwiesen worden waren.

Im ersten Fall handelt es sich um den Erwerb der gemeinsamen Kontrolle der Firma Gruppo GS, eines in Italien tätigen Einzelhandelsunternehmens, das Lebensmittel, Körperpflegemittel und Haushaltswaren vertreibt, durch den bisherigen Alleininhaber und Promodès. Nach Abschluß der Transaktion hätten die beteiligten Unternehmen mit einem Marktanteil von 40 bis 85 % in bestimmten lokalen Einzelhandelsmärkten eine marktbeherrschende Stellung innegehabt. Die Behörde genehmigte den Zusammenschluß unter dem Vorbehalt, daß die beteiligten Unternehmen sich verpflichten, in Gebieten, in denen sich nachteilige Auswirkungen für die Konkurrenz ergeben könnten, eine bestimmte Anzahl von Verkaufsstellen abzutreten.

[255] Urteil des Berufungsgerichts in Paris vom 19. Mai 1998 „*France Télécom-Transpac*".

[256] Urteil des Berufungsgerichts in Paris vom 23. Januar 1998 „*Tradition et perspectives-Prospection*".

Bei dem zweiten Zusammenschluß handelt es sich um den Erwerb der gemeinsamen Kontrolle der Firma Unifarma Distribuzione durch Alleanza Salute Italia. Die beiden Unternehmen sind auf dem Gebiet des Großhandels mit pharmazeutischen und parapharmazeutischen Erzeugnissen tätig. Da Wettbewerber vorhanden sind, die in ausreichendem Maße Aktivitäten entwickeln, und keine wesentlichen Beschränkungen für den Marktzugang bestehen, wird nach Einschätzung der Behörde durch den Zusammenschluß keine marktbeherrschende Stellung begründet, durch die der Wettbewerb im Bereich des regionalen Großhandels mit pharmazeutischen und parapharmazeutischen Erzeugnissen ausgeschaltet oder beeinträchtigt werden könnte.

Luxemburg

Der Wirtschaftsminister rief in mehreren Fällen die Wettbewerbskommission (Commission des Pratiques Commerciales Restrictives - CPCR) an, um sie auf die neuen Aufgaben vorzubereiten, die ihr möglicherweise nach Inkrafttreten der geplanten Reform des Wettbewerbsgesetzes zufallen. Die zwei interessantesten Fälle, die der Wettbewerbskommission vorgelegt wurden, betreffen die Bereiche Telekommunikation und Gaststättengewerbe.

Im ersten Fall geht es um die zwischen den Telekommunikationsbetreibern frei ausgehandelten Abrechnungsgebühren, mit denen sich diese die Weiterleitung von Auslandsgesprächen zum Empfänger vergüten lassen. Die Abrechnungsgebühren waren Gegenstand einer vorläufigen Prüfung durch die Kommission, die das Verfahren eingestellt hat, damit im Zuge der Dezentralisierung die nationalen Behörden den Fall übernehmen und eine auf nationalem Recht beruhende Entscheidung treffen. Die Prüfung des Falls soll im ersten Halbjahr 1999 abgeschlossen werden.

Der zweite Fall beruht auf einer Beschwerde gegen Praktiken im Zusammenhang mit der Zahlungsweise in Gaststätten. Angesichts der langwierigen und komplizierten Ermittlungen ist mit einem Abschluß der Angelegenheit nicht vor Mai 1999 zu rechnen.

Niederlande

Bei einer großen Zahl von Fällen, die von der niederländischen Wettbewerbsbehörde NMa zu prüfen waren, fand eine Abstimmung mit der Generaldirektion Wettbewerb statt. In diesem Zusammenhang war die Bekanntmachung über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten von Nutzen. Als besonders effizient und wertvoll erwies sich die Zusammenarbeit auf personeller Ebene, nicht nur im Hinblick auf eine entsprechende Koordinierung zwischen der Kommission und der NMa, sondern auch, wenn es darum geht zu verhindern, daß die jeweils günstigste Instanz angerufen wird.

Die NMa unterbreitete der Generaldirektion Wettbewerb eine Reihe praktischer Vorschläge, um diese Zusammenarbeit noch effizienter zu gestalten. Dies wurde von seiten der Generaldirektion Wettbewerb positiv aufgenommen.

Die NMa ist zur Anwendung des Artikels 81 Absatz 1 und des Artikels 82 EG-Vertrag befugt, hat davon jedoch im Jahre 1998 noch keinen Gebrauch gemacht. Bei der Anwendung der nationalen Wettbewerbsvorschriften läßt sie sich weitestgehend von der Rechtsprechung der Gemeinschaft leiten.

Fusionskontrolle

Im Anschluß an eine diesbezügliche Mitteilung der Niederlande verwies die Kommission den Fall Vendex-KBB, soweit der niederländische Einzelhandel mit Nichtnahrungsmitteln betroffen ist, gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 an die NMa. Im Hinblick auf die übrigen Tätigkeiten von Vendex und KBB erklärte die Kommission das Zusammenschlußvorhaben mit dem Gemeinsamen Markt für vereinbar. Die NMa untersuchte, ob Warenhäuser und Einkaufszentren einen gesonderten Markt darstellen. Sie gelangte zu der Schlußfolgerung, daß dies nicht der Fall sei, da alle dort angebotenen Waren auch in Fachgeschäften erhältlich und Warenhäuser und Einkaufszentren somit einer starken Konkurrenz ausgesetzt seien. Zwar unterschieden sie sich von Fachgeschäften, dieser Unterschied hindere aber den Verbraucher nicht daran, die betreffenden Waren in Fachgeschäften einzukaufen, wenn sie in Warenhäusern und Einkaufszentren zu einem höheren Preis angeboten werden. Bei Produkten wie Säuglingskleidung, Damenunterwäsche, Schmuck- und Lederwaren beträgt der gemeinsame Marktanteil von Vendex und KBB 19 bis 40 %. Nach Einschätzung der NMa sind die beiden Unternehmen somit nicht marktbeherrschend, da durch andere Warenhäuser nach wie vor eine ausreichende Konkurrenz gegeben sei. Darüber hinaus sei die Schwelle für den Marktzugang bei den untersuchten Produkten nicht besonders hoch. Die NMa prüfte außerdem, ob Vendex / KBB eine marktbeherrschende Stellung als Nachfrager für Verkaufsflächen der Spitzenkategorie einnimmt. Die Untersuchung ergab, daß es sich beim Markt für 1A-Verkaufsflächen um einen Anbietermarkt handelt. Angesichts des begrenzten Angebots solcher Verkaufsflächen und der ständig wachsenden Nachfrage, die insbesondere von Filialgeschäften ausgeht, befinden sich die Anbieter in einer Machtposition. Obwohl Vendex und KBB in den großen Einkaufszentren der Niederlande stark vertreten sind, erwächst ihnen dadurch im Hinblick auf den Erwerb neuer Verkaufsflächen kein Vorteil gegenüber anderen Ladenketten. Für die Vermieter von Verkaufsflächen ist der Preis das entscheidende Kriterium. Ferner haben sie keinerlei Interesse daran, von einem einzigen bedeutenden Mieter abhängig zu sein. In Erwägung all dieser Aspekte entschied der Generaldirektor der NMa, dem geplanten Zusammenschluß zuzustimmen, ohne an die Genehmigung irgendwelche Bedingungen zu knüpfen.

Portugal

Im Jahre 1998 gab es keinen Fall der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch den Wettbewerbsrat („Conselho da Concorrência“).

Hingegen leitete der Wettbewerbsrat zwei Verfahren gemäß dem nationalen Recht (Verordnung Nr. 371/93 vom 24. Oktober 1993) ein. In dem einem Verfahren geht es um die Gründung eines gemeinsamen Unternehmens (Farmindústria) durch den Nationalen Apothekenverband und die Stada Arzneimittel AG zum Zwecke der Herstellung und des Vertriebs von Generika. Das andere Verfahren betrifft das auf die Aufteilung des Marktes ausgerichtete abgestimmte Verhalten einer Gruppe von vier Unternehmen, die im Bereich medizinische Gase tätig sind.

In keinem Verfahren wurden Geldbußen verhängt.

Darüber hinaus erteilte der Wettbewerbsrat drei Negativatteste im Hinblick auf die Bewertung von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die in den Bereichen Seeverkehr, alkoholfreie Getränke und diätetische Erzeugnisse tätig sind.

1998 leitete die Generaldirektion für Handel und Wettbewerb vier Verfahren wegen der Verletzung der nationalen Wettbewerbsvorschriften in den Bereichen Flachglas, Bereitstellung von Börseninformationen, im audiovisuellen Sektor und im Bereich diätetische Erzeugnisse ein.

Bei der Generaldirektion gingen 29 Anmeldungen von Unternehmenszusammenschlüssen ein, von denen sie 19 in den nachstehend genannten Sektoren genehmigte: Industrie (8), Handel (5) Dienstleistungen (6). Zwei dieser Unternehmenszusammenschlüsse, die den industriellen Sektor betreffen, wurden auch in anderen Mitgliedstaaten angemeldet. So wurde ein Unternehmenszusammenschluß in der Maschinen- und Ausrüstungsbranche in Belgien, Irland und im Vereinigten Königreich angemeldet, während ein anderer Zusammenschluß im Bereich der chemischen Industrie in Belgien, Deutschland, Griechenland und im Vereinigten Königreich angemeldet wurde.

Vereinigtes Königreich

Im Competition Act 1998 ist die direkte Anwendung der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag nicht vorgesehen.

Die Untersuchung der geplanten Alllianz zwischen British Airways und American Airlines im Hinblick auf die Einhaltung von Artikel 84 EG-Vertrag wurde vom Vereinigten Königreich fortgeführt. Parallel dazu wurde das Vorhaben im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des Fair Trading Act in bezug auf Unternehmenszusammenschlüsse untersucht und von der Kommission im Hinblick auf die Einhaltung von Artikel 85 geprüft.

Der „Director General of Fair Trading“ (DGFT) hat den Minister für Handel und Industrie (Secretary of State for Trade and Industry) weiterhin bezüglich der 1997 vom Vereinigten Königreich angenommenen Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle beraten. Im Verlauf des Jahres 1998 erfüllten fünf Programme zur Angleichung bezüglich der Rückführung von Verpackungen die wettbewerbsrechtlichen Anforderungen und wurden vom Minister nach Abstimmung mit dem Generaldirektor genehmigt. Die Firma Glaspak Ltd hat ihren Genehmigungsantrag zurückgezogen, nachdem sie vom Generaldirektor davon in Kenntnis gesetzt worden war, daß ihr Programm die Anforderungen der wettbewerbsrechtlichen Prüfung nicht erfüllt.

Schweden

Die schwedische Wettbewerbsbehörde („Konkurrenceverket“) ist nicht berechtigt, Artikel 81 und 82 EG-Vertrag anzuwenden. Die Regierung hat jedoch einen Berichterstatter eingesetzt, der diese Frage prüfen und 1999 einen diesbezüglichen Bericht vorlegen soll.

Einer der erwähnenswerten Fälle, in denen das nationale Recht zur Anwendung kam, ist die Sache Posten Sverige AB[257]. Das Unternehmen hatte mitgeteilt, daß es beabsichtigt, für wichtige kommerzielle Sendungen unterschiedliche Gebühren zu berechnen, und zwar einerseits für die Beförderung zwischen bestimmten Orten und andererseits für die Beförderung zwischen bestimmten Orten und dem übrigen Staatsgebiet. Die Wettbewerbsbehörde stellte fest, daß diese Maßnahme einen möglichen Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung darstellen kann, und untersagte die neue Gebührenfestsetzung. Nachdem das Unternehmen gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt hatte, kam das Handelsgericht („Marknadsdomstolen“) zu der Schlußfolgerung, daß die Anzeige

[257] XXVII. Bericht über die Wettbewerbspolitik 1997, S. 388.

unterschiedlicher Gebühren als eine Form des Mißbrauchs einzustufen sei. Nach seiner Einschätzung hatte das Unternehmen zwar objektive nachgewiesene Gründe für die Anwendung unterschiedlicher Gebühren für die Beförderung zwischen bestimmten Orten und dem übrigen Staatsgebiet, die Notwendigkeit unterschiedlicher Gebühren für die Beförderung zwischen bestimmten Orten hatte sie jedoch nicht belegt. Folglich genehmigte das Gericht die von dem Unternehmen geplanten Gebühren für die Beförderung von Sendungen zwischen bestimmten Orten und dem übrigen Staatsgebiet, stufte jedoch die zweite Maßnahme als Mißbrauch ein.

1997 rief die Wettbewerbsbehörde das Stockholmer Gericht erster Instanz („Stockholms tingsrätt") an und beantragte ein Verbot der Beteiligung des Baustoffunternehmens Optiroc am Kapital des Konkurrenzunternehmens Ståbruken. Beide Unternehmen sind im wesentlichen im Bereich der Baustoffherstellung tätig. Die Wettbewerbsbehörde machte geltend, daß Optiroc durch den Zusammenschluß eine wettbewerbswidrige marktbeherrschende Stellung erlangen würde, da dieser dem Unternehmen einen etwa 80 %igen Anteil an bestimmten Märkten sichern würde und der Wettbewerb bei der Einfuhr unbedeutend ist. Das Gericht schloß sich dem Standpunkt der Wettbewerbsbehörde nicht an und wies den Antrag auf ein Verbot der Transaktion ab. Gegen diese Entscheidung legte die Wettbewerbsbehörde beim Handelsgericht Berufung ein, das die Entscheidung jedoch bestätigte. Bei dieser Gelegenheit stellte das Handelsgericht fest, daß sich die Prüfung eines Zusammenschlußvorhabens nicht ausschließlich auf die unmittelbaren Auswirkungen der betreffenden Transaktion auf den Wettbewerb erstrecken dürfe, sondern auf einer umfassenden Einschätzung beruhen müsse, bei der auch andere besonders bedeutsame Interessen berücksichtigt werden. So trug das Gericht in diesem Fall der Notwendigkeit einer Umstrukturierung und dem gewachsenen internationalen Konkurrenzdruck Rechnung. Darüber hinaus war es der Auffassung, daß die Möglichkeiten des Marktzugangs zufriedenstellend seien und die Käufer (Baufirmen und Baustoffhändler) gegenüber den Lieferbetrieben (Optiroc) über eine große Nachfragemacht verfügen.

Darüber hinaus entschied das Handelsgericht, daß die umfassende Zusammenarbeit zwischen den großen Unternehmen der holzverarbeitenden Industrie Stora, MoDo und Munksjö in Südschweden im Rahmen der gemeinsamen Firma Sydved[258] nach dem Wettbewerbsgesetz untersagt und das Unternehmen innerhalb der vom Gericht festgesetzten Frist zu entflechten ist. Die Zusammenarbeit betraf den gemeinsamen Einkauf von Bauholz. Sie hatte eine Abschaffung des Preiswettbewerbs zwischen den drei Unternehmen zur Folge und bewirkte, daß die Lieferfirmen ihre Waren nicht an nur eines der drei Unternehmen liefern und die Kunden nicht von nur einem der drei Unternehmen kaufen konnten.

1996 hatte die Wettbewerbsbehörde eine Klage gegen die staatliche Eisenbahngesellschaft (Statens Järnvägar - SJ) angestrengt, weil das Unternehmen mit dem Angebot zur Erlangung des öffentlichen Auftrags für den Betrieb des Eisenbahnregionalverkehrs seine marktbeherrschende Stellung mißbraucht hatte. Der Mißbrauch bestand im wesentlichen darin, daß ein zu niedriger Preis angesetzt wurde[259]. Die Eisenbahngesellschaft (SJ) erhielt den Zuschlag, weil sie das Angebot ihres Konkurrenten BK Tåg, eines kleineren Unternehmens, unterboten hatte. Das Angebot von SJ belief sich auf 23,5 Mio. SEK. Das Gericht erster Instanz gelangte zu der Schlußfolgerung, daß einerseits die Betriebskosten für SJ insgesamt mehr als 30 Mio. SEK und die variablen Kosten mindestens 29 Millionen betragen und daß es SJ andererseits bekannt sein mußte, daß sein Angebot unter diesen Beträgen liegt. Da der von SJ festgelegte Preis niedriger war als seine variablen Kosten, lag nach Einschätzung des Gerichts die Vermutung nahe, daß das Unternehmen mit diesem zu geringen Preis darauf abzielte, einen oder mehrere Konkurrenten zu verdrängen oder zumindest deren Position

[258] XXVII. Bericht über die Wettbewerbspolitik 1997, S.387.

[259] XXVII. Bericht über die Wettbewerbspolitik 1997, S. 388.

erheblich zu schwächen. Darüber hinaus legte SJ keinen Beweis vor, der geeignet gewesen wäre, diese Vermutung zu widerlegen. Das Gericht erster Instanz gelangte zu dem Schluß, daß SJ widerrechtlich einen zu niedrigen Preis festgesetzt hatte und verhängte gegen das Unternehmen eine Geldbuße in Höhe von 8 Mio. SEK. SJ legte gegen das Urteil Berufung ein.

Die Wettbewerbsbehörde erhob Klage gegen Scandinavian Airlines System (SAS) und beantragte die Verhängung einer Geldbuße in Höhe von 10 Mio. SEK aufgrund der Weigerung von SAS, mit Nordic European Airways (NEA), einem wesentlich kleineren Konkurrenzunternehmen, eine Interlining-Vereinbarung abzuschließen. Das Gericht erster Instanz gab dem Antrag der Behörde statt und erkannte in seinem Urteil darauf, daß SAS nachweislich den Abschluß eine Interlining-Vereinbarung mit NEA bewußt abgelehnt hat, um den Wettbewerb zu beschränken, bzw. daß SAS sich der möglicherweise durch seine Weigerung bedingten Wettbewerbsbeschränkung zumindest bewußt war. Unter Hinweis auf die kurzzeitige Dauer (etwa acht Monate) und den begrenzten Umfang der durch den Verstoß verursachten Auswirkungen verhängte das Gericht jedoch eine niedrigere Geldbuße als von der Behörde gefordert. Sowohl SAS als auch die Wettbewerbsbehörde legten beim Handelsgericht gegen das Urteil Berufung ein.

Die Wettbewerbsbehörde erhob Klage gegen das Sprengstoffunternehmen Nitro Nobel AB und beantragte die Verhängung einer Geldbuße in Höhe von 5 Mio. SEK. Die Behörde war der Auffassung, daß das Unternehmen seine marktbeherrschende Stellung mißbraucht hatte, indem es einer Verkaufsgesellschaft, um den Wettbewerb bei der Einfuhr auszuschalten und um einige seiner Kunden durch einen Alleinbezugsvertrag zu binden, vorteilhaftere Bedingungen als anderen Abnehmern gewährt hat. Das Stockholmer Gericht erster Instanz gab der Wettbewerbsbehörde in einem 1998 erlassenen Urteil lediglich in bezug auf die Alleinvertretungsverträge recht und verhängte deshalb eine niedrigere Geldbuße als von dieser gefordert. Beide Parteien legten beim Handelsgericht gegen das Urteil Berufung ein.

C — Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft durch die Gerichte der Mitgliedstaaten

In diesem Abschnitt sind nicht die Gerichtsurteile zur Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der nationalen Wettbewerbsbehörden enthalten. Diese Urteile wurden bereits im vorangegangenen Abschnitt angeführt (Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft durch die nationalen Behörden).

Lediglich die Wettbewerbsbehörden von sechs Mitgliedstaaten (Frankreich, Deutschland, Italien, Niederlande, Österreich und Vereinigtes Königreich) teilten Gerichtsentscheidungen mit, in denen die Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft angewandt oder dem Europäischen Gerichtshof Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt wurden.

Deutschland

Von den deutschen Zivilgerichten wurden folgende Urteile erlassen, in denen das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft angewandt und über die das Bundeskartellamt informiert wurde:

1 Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 13.1.1998, Rs. 11 U (Kart) 33/97, (P-080/97)

AE TV Coopération GmbH, Heidelberg

Fédération internationale de l'automobile (FIA), Paris

Da es sich hierbei nicht um eine dringliche Angelegenheit handelt, wurde der Antragsgegnerin nicht durch einstweilige Verfügung untersagt zu behaupten, sie sei Inhaberin der Fernsehrechte an bestimmten Motorsportveranstaltungen. Da ein Antrag auf Erteilung eines Negativattests und/oder einer Freistellung gemäß Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag vorliegt, wurde nicht vorgeschlagen, das Verfahren einzustellen.

2 Landgericht Stuttgart, Urteil vom 5.3.1998, Rs. 17 O 344/96, (P-052/96)

Interparfums GmbH, Stuttgart

Eurocos Cosmetic GmbH, Dreieich

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Belieferung mit Parfümeriewaren, da die Rechtsvorschrift nicht auf die Beklagte anwendbar und die Diskriminierung begründet ist (§ 26 Absatz 2 erster und zweiter Satz, § 35 GWB, Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag in Verbindung mit § 823 Absatz 2 BGB).

3 Landgericht Berlin, Urteil vom 17.3.1998, Rs. 16 O 642/97, (P-072/98)

Langnese-Iglo GmbH, Hamburg

Ingeborg Handl, Schönwalde

Der Beklagten wird durch einstweilige Verfügung untersagt, in ihrem Kiosk Speiseeis anderer Hersteller als der Klägerin zu verkaufen (Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag; Artikel 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1984/83).

4 Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 20.3.1998, Rs. 38 O 22/98, (P-054/98)

Procter & Gamble GmbH, Schwalbach am Taunus

AOK Rheinland, Düsseldorf

Kein Anspruch auf Unterlassung auf der Grundlage von § 35 GWB, §§ 1004 und 823 Absatz 2 BGB in Verbindung mit Artikel 81 EG-Vertrag gegen Krankenkassen, da gemäß SGBV für die Festsetzung von Festbeträgen Ermessensfreiheit besteht (einstweilige Verfügung).

5 Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 20.3.1998, Rs. 38 O (Kart) 126/97, (P-179/097)

Is Internet Services GmbH & Co. KG Hamburger, Hamburg

Deutsche Telekom AG, Düsseldorf

Der Tarif „T-InterConnect" der DTAG verstößt weder gegen § 26 Absatz 2 GWB noch gegen Artikel 82 EG-Vertrag, da die DTAG im Bereich der ausschließlich auf den Internetzugang ausgerichteten Dienste (abgesehen von den Online-Diensten) keine marktbeherrschende Stellung innehat.

6 Oberlandesgericht Leipzig, Urteil vom 8.4.1998, Rs. 7 U 2980/97, (P-092/98)

Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH, Torgau

Magdeburger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH i.L.; Magdeburg

Das regionale Wasserversorgungsunternehmen ist nicht berechtigt, von den Wasserversorgungsgesellschaften die Erstattung der im Rahmen des Wasserversorgungsvertrages geleisteten Zahlungen zu verlangen (§ 22 GWB in Verbindung mit § 138 BGB; § 22 Absatz 4 und 5, § 103 GWB; Artikel 82 EG-Vertrag in Verbindung mit § 134 BGB).

7 Landgericht Nürnberg-Fürth, Urteil vom 22.4.1998, Rs. 3 O 11298/95, (P-004/96)

Michael Wolf Spedition, Straubing

Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land, Straubing

Der mit dem Dualen System abgeschlossene Dienstleistungsvertrag über die Bereitstellung und den Betrieb eines Systems zur Erfassung und Sortierung gebrauchter handelsüblicher Verpakkungen verstößt gegen § 1 GWB und Artikel 81 EG-Vertrag.

8 Landgericht Hannover, Urteil vom 23.4.1998, Rs. 21 O 146/96 (Kart), (P-175/96)

Autohof Bismark GmbH, Münster

HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie VVaG, Hannover

Kein Anspruch auf Unterlassung gegen die Versicherung, die ihre Dienstleistungen beim Ersatz von Unfallwagen auf der Grundlage eigener Preislisten berechnet, da die Rechtsvorschrift nicht auf die Klägerin anwendbar ist.

9 Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 29.4.1998, Rs. 12 O (Kart) 95/97, (P-057/97)

Langnese-Iglo GmbH, Hamburg

Kioland GmbH & Co. KG. Mühlheim u.a.

Anstiftung zum Vertragsbruch durch die Beklagte; diese veranlaßte Kioskbetreiber zur Kündigung ihres Vertrages, indem sie zu Unrecht behauptete, daß die mit der Klägerin abgeschlossenen Verträge gegen das Kartellrecht verstoßen (§ 1 UWG; Artikel 81 und 82 EG-Vertrag; VO 1984, 83).

10 Landgericht München I, Urteil vom 29.4.1998, Rs. 7 HKO 17070/96

HEI. A Kosmetik Handels GmbH & Co. Parfümerie KG; München

Calvin Klein Cosmetic Vertriebs GmbH, Wiesbaden

Die Klägerin ist berechtigt, auf der Grundlage des Depot-Belieferungsvertrages, der üblicherweise zwischen der Beklagten und Einzelhändlern abgeschlossen wird, mit Kosmetikprodukten beliefert zu werden (Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag in Verbindung mit § 823 Absatz 2 und § 249 erster Satz BGB).

11 Landgericht München 1, Urteil vom 7.5.1998, Rs. 4 HKO 11297/97, (P-119/97)

Agip Dt AF u. weit. Mineralölges, in GbR Tankdienst-Ges, München

Flughafen München GmbH, München

Weder Artikel 82 EG-Vertrag noch § 26 Absatz 2 GWB begründen ein Recht der Klägerin, auf dem Flughafen München den Platz eines Dienstleisters („into-plane“) einzunehmen oder als zusätzlicher Anbieter von Abfertigungsleistungen für Dritte aufzutreten.

12 Bundesgerichtshof, Urteil vom 12.5.1998, Rs. KZR 23/96, (P-023/95)

City Parfümerie Jürgen Rathjen GmbH, München

Biotherm Kosmetik GmbH, Bonn

Die Schutzfunktion von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag in Verbindung mit § 823 BGB garantiert kein Recht auf Belieferung; der Bundesgerichtshof entschied über die Erheblichkeit eines Vorvertrags für das Recht auf Belieferung mit Depot-Kosmetikprodukten (§ 26 Absatz 2 in Verbindung mit § 35 GWB).

13 Bundesgerichtshof, Urteil vom 12.5.1998, Rs. KZR 25/96, (P-061/95)

Zentral-Droguerie Meidinger GmbH, München

Biotherm Kosmetik GmbH, Bonn

Durch die Schutzfunktion von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag in Verbindung mit § 823 BGB wird kein Recht auf Belieferung garantiert; analog dazu begründet auch § 26 Absatz 2 in Verbindung mit § 35 GWB kein Recht der Klägerin auf Belieferung mit einem Produktsortiment und/oder Markenartikeln, da mit dieser kein Vertrag abgeschlossen wurde.

14 Bundesgerichtshof, Urteil vom 12.5.1998, Rs. KZR 24/96, (P-044/91)

City-Parfümerie Jürgen Rathjen GmbH, München

Deutsche Lancôme GmbH, Bonn

Die Schutzfunktion von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag in Verbindung mit § 823 BGB garantiert kein Recht auf Belieferung. Der Bundesgerichtshof entschied über die Erheblichkeit eines Vorvertrags für das Recht auf Belieferung mit Depot-Kosmetikprodukten (§ 26 Absatz 2 in Verbindung mit § 35 GWB).

15 Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 16.6.1998, Rs. U (Kart) 15/97, (P-178/96)

1. British Telecommunications plc, London; 2. VIAG Interkom GmbH & Co.

1. Deutsche Telekom AG, Bonn; 2. ATLAS Deutschland

Den Beklagten, deren gemeinsames Unternehmen „Global One“ seine Tätigkeit noch vor Inkrafttreten der Freistellungsentscheidungen der Kommission aufgenommen hatte, wurde die Zahlung einer Entschädigung an die Klägerinnen auferlegt (Artikel 81 EG-Vertrag).

16 Landgericht Rostock, Urteil vom 2.7.1998, Rs. 3 O 284/97, (P-147/97)

Stadtwerke Neustrelitz GmbH, Neustrelitz

EMO Energieversorgung Müritz-Oderhaff AG, Neubrandenburg

Die Klägerin ist nicht berechtigt, nach dem Rückkauf des örtlichen Stromversorgungsunternehmens durch die Beklagte eine Herabsetzung des Strompreises zu fordern, der im Rahmen einer langfristigen Vereinbarung mit der Beklagten festgesetzt wurde (§ 26 Absatz 2 und § 35 GWB, Artikel 81, 82 und 86 EG-Vertrag).

17 Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 11.8.1998, Rs. U (Kart) 3/98, (P-042/98)

Hetzel GmbH & Co. KG, Rudersberg-Steinenberg

Duales System Deutschland GmbH, Köln

Rechtswirksamkeit eines Lizenzvertrages, nach dem die Verwendung des „Grünen Punktes“ in jedem Fall gebührenpflichtig ist, auch bei Verpackungen, die nicht an private Endverbraucher und Kleinunternehmen verkauft werden (§ 26 Absatz 2 GWB, Artikel 81 EG-Vertrag).

18 Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 28.8.1998, Rs. 38 O 84/97 (Kart), (P-108/97)
Intersan, Institut f. pharm. u. klin. Forschung GmbH, Ettlingen
AOK Bundesverband, Bonn, sowie die Spitzenverbände anderer Krankenkassen
Kein Anspruch auf Unterlassung gemäß Artikel 81 und 82 EG-Vertrag gegen die Festlegung von Festbeträgen, da die Klägerin nicht vom Handel zwischen den Mitgliedstaaten betroffen ist und die Beklagte kein Unternehmen darstellt (Artikel 81 und 82 EG-Vertrag, §§ 1004 und 823 BGB, § 1 UWG).

19 Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 28.8.1998, Rs. U (Kart) 19/98, (P-054/98)
Procter & Gamble GmbH, Schwalbach am Taunus
AOK Rheinland, Düsseldorf
Der Hersteller medizinischer Geräte konnte durchsetzen, daß es den Spitzenverbänden der Krankenkassen nicht länger gestattet ist, einen Festbetrag festzusetzen (§ 823 Absatz 2 und (analog) § 1004 BGB in Verbindung mit Artikel 81 Absatz 1 und 2 EG-Vertrag; einstweilige Verfügung).

20 Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 28.8.1998, Rs. 38 O 74/97 (Kart), (P-097/97)
Gödecke AG, Berlin
AOK Bundesverband, Bonn, und Spitzenverbände anderer Krankenkassen
Die Klägerin kann die Spitzenverbände der Krankenkassen (Beklagte) nicht dazu zwingen, die Anpassung des Festbetrages zu unterlassen, da die Beklagte nicht den Status eines Unternehmens hat und die Rechtsvorschriften nicht auf die Klägerin anwendbar sind (Artikel 81 EG-Vertrag in Verbindung mit § 35 GWB und §§ 823 und 1004 BGB); gegen das Urteil kann Berufung eingelegt werden.

Österreich

Die Entscheidungen der Gerichte waren 1998 von ausschlaggebender Bedeutung für die Anwendung des Wettbewerbsrechts. Durch ein Urteil des Verfassungsgerichtshofs wurde eine Bestimmung des Apothekengesetzes außer Kraft gesetzt, nach der der Bedarf an zusätzlichen Apotheken in Abhängigkeit von der Zahl der zu versorgenden Personen zu prüfen war, da diese Verpflichtung einen Verstoß gegen die Gewerbefreiheit darstellte. Diese Entscheidung dürfte eine Verstärkung des Wettbewerbs im Apothekensektor nach sich ziehen.

Das Landesgericht Korneuburg traf eine strafrechtliche Entscheidung in einer Betrugssache im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge und Preisabreden: Es konnte in dem betreffenden Fall nachweisen, daß durch den Betrug ein direkter Schaden in Höhe von mehreren Millionen Schilling entstanden war. Im Rahmen dieser Entscheidung wurde das geltende Strafmaß für Betrug (Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren und Ersatz des verursachten Schadens) auch auf Preisabreden angewandt, was zu einer faktischen Verschärfung des Wettbewerbsrechts führte. Die Staatsanwaltschaften von Wien und von Korneuburg erhoben Klage gegen Preisabreden im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge: Ein Bauunternehmen hatte die Bieterlisten auf betrügerische Weise an sich gebracht oder erworben, stellte Erkundigungen bei den potentiellen Konkurrenten an und erhöhte anschließend die Preise. Die Unternehmen, die bei der Vergabe nicht berücksichtigt wurden, erhielten Zahlungen in Höhe von 1 % des Geschäftsabschlusses, für die fiktive Rechnungen ausgestellt wurden. Bei den zeitgleich in mehr als 80 Unternehmen durchgeführten Ermittlungen des Fahndungsdienstes für Finanzdelikte wurden Unterlagen gefunden, die noch vor dem Termin für die Angebotsabgabe die Namen der Bieter sowie die Höhe ihres Angebots enthielten. Aus anderen Unterlagen ging hervor, daß das Bauunternehmen SBG für Rechnung von Konkurrenz-

unternehmen die Höhe der Gebote festgesetzt hat. Insgesamt wurde gegen 22 Personen Anklage erhoben. Der Geschäftsführer des betreffenden Unternehmens, SBG, wurde wegen Betrugs insgesamt zu einer siebenjährigen Freiheitsstrafe sowie zur Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 30 Mio. ATS verurteilt; zahlt er diese Summe nicht, kann die Freiheitsstrafe ersatzweise um ein Jahr verlängert werden. Alle Personen, die die Bieterlisten weitergegeben haben, wurden wegen der Verletzung des Dienstgeheimnisses zu Freiheitsstrafen zwischen sechs und acht Monaten mit Bewährung verurteilt. Die Urteile sind derzeit noch nicht rechtskräftig. Die geschädigten Gemeinden fordern von den Bietern die Erstattung der Schadensumme; es wurden bereits erhebliche Beträge gezahlt. Die Anwälte der verurteilten Unternehmer machten geltend, daß es sich hier nicht um Betrug, sondern um einen Verstoß gegen das Kartellgesetz handele, der im Höchstfall mit einer Geldstrafe in Höhe von 360 Tagessätzen zu ahnden sei. Die Staatsanwaltschaft erwiderte, daß bei Absprachen zwischen Unternehmen im Zusammenhang mit öffentlichen Ausschreibungen dem Bieter das Vorhandensein eines Wettbewerbs vorgetäuscht werde; im Falle des Bekanntwerdens solcher Absprachen werde die Ausschreibung für ungültig erklärt und die betreffenden Unternehmen in den meisten Fällen von der Liste der zugelassenen Unternehmer gestrichen. Folglich handle es sich im Falle eines nachweislich vorliegenden Schadens um Betrug, der mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe geahndet wird.

Darüber hinaus betrafen mehrere der vor den nationalen (Handels-) Gerichten eingeleiteten Verfahren die direkte Anwendung von Artikel 81 EG-Vertrag und/oder Artikel 82 auf Vereinbarungen über den Vertrieb von Kraftfahrzeugen. So erkannte der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung 4Ob165/98 vom 30. Juni 1998 für Recht, daß ein Leasingunternehmen, welches zu einer Kraftfahrzeugkette mit einem Marktanteil von mehr als 20 % gehört und Wartungsverträge für etwa 8 000 Fahrzeuge abgeschlossen hat, nicht über eine marktbeherrschende Stellung im Bereich Kraftfahrzeugreparaturen verfügt, und daß die Stornierung von Aufträgen an ein nicht mehr dem Kraftfahrzeugvertriebssystem angehörendes Unternehmen keinen Boykott darstellt.

Weitere Verfahren betrafen die direkte Anwendbarkeit der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag (z. B. OBH 2Ob237/98 vom 24.9.1998, Lotto-Totto-Verkaufsstelle). Die Gerichte waren jedoch der Auffassung, daß kein Beleg für den Tatbestand des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung vorliege. In der betreffenden Sache hatte sich ein in Monopolstellung befindliches Unternehmen geweigert, einem Tabakladen eine Online-Einrichtung zur Registrierung von Lottoscheinen zur Verfügung zu stellen.

Bei einem Verfahren bezüglich der Weigerung einer Filmvertriebsgesellschaft mit marktbeherrschender Stellung, ein Kino zu beliefern, stützte sich die Beweisführung unter anderem auf Artikel 82 EG-Vertrag in Verbindung mit dem Grundsatz der „guten Sitten“ im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (4Ob214/97). Das Gericht gelangte letztendlich zu der Einschätzung, daß die Verweigerung der Belieferung an sich gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verstößt.

Frankreich

Erwähnenswert sind zwei Urteile des Cour de cassation, die die Rechtsprechung des EuGH bestätigen.

In der ersten Sache[260] schloß sich der Cour de cassation der Rechtsprechung des EuGH vom 17. Februar 1993 in den verbundenen Rechtssachen Camulrac und Cancava an, nach der Organic, die Verwaltungsstelle für die Einziehung der allgemeinen Sozialbeiträge (Contribution Sociale de Solidarité - CSG), eine ausschließlich soziale Aufgabe erfüllt und demzufolge kein Unternehmen im Sinne der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag darstellt.

[260] *Cour de cassation, Kammer für Sozialsachen, 5. Februar 1998, „ORGANIC“.*

In der zweiten Sache[261] bestätigte der Cour de cassation die Anwendung der De-minimis-Regel durch den Cour d'Appel de Paris in einem Verfahren gegen einen Lieferer von Luxusartikeln, dessen vertikale Vertriebsvereinbarung in Frage gestellt wurde. Der betreffende Lieferer hatte einen Marktanteil von nur 0,5 %. Der Cour de Cassation entschied, daß die Unterlassung der Anmeldung bei der Kommission in diesem Fall keine Folgen für die Zulässigkeit des Vertrages gemäß Artikel 81 hat.

1998 hatte der Conseil d'État keinen Anlaß, Entscheidungen oder verwaltungsrechtliche Verträge auf der Grundlage der Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft für unwirksam zu erklären. Indessen bestätigte er in einem Urteil zur Ablehnung eines Rechtsmittels[262] seine Rechtsprechung bezüglich der Einbeziehung dieser Vorschriften in den Rechtsbereich, der unter die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte fällt.

Italien

1) Entscheidungen der nationalen Gerichte

In seinem Urteil Nr. 791 vom 11. Juli 1998 (bezüglich der Gebühren des Verbands der Anwaltskammern (Consiglio Nazionale Forense)) verfügte das Berufungsgericht Turin („Corte d'Appello di Torino") die Aufhebung der Anwaltsgebühren, die laut Gesetz vom Verband der Anwaltskammern festgelegt und durch Ministerialerlaß bestätigt werden, insoweit als diese für nicht mit Artikel 10 und 81 Absatz 1 vereinbar befunden wurden. Insbesondere vertrat das Berufungsgericht, gestützt auf das Urteil des Gerichtshofs vom 18. Juni 1998 in der Sache C-35/96, Kommission / Italienische Republik (Zollabfertiger), die Auffassung, daß die Anwaltstätigkeit unter den Begriff des Unternehmens im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag fällt, und setzte den Verband der Anwaltskammern einer Unternehmensvereinigung gleich.

2) Vorabentscheidungsersuchen

1998 wurden dem Europäischen Gerichtshof vier Vorabentscheidungsersuchen gemäß Artikel 234 EG-Vertrag vorgelegt. Sie betrafen die Vereinbarkeit von nationalen Vorschriften oder von Verhaltensweisen bestimmter Unternehmen mit Artikel 81, 82 und 86 EG-Vertrag[263].

Von den genannten Vorabentscheidungsersuchen ist insbesondere das des Berufungsgerichts Turin erwähnenswert, bei dem es um die Frage der Anwendbarkeit von Artikel 82 EG-Vertrag auf Verhaltensweisen von Automobilherstellern im Zusammenhang mit der Geltendmachung von gewerblichen und geistigen Eigentumsrechten an ihren eigenen Ersatzteilen geht.

Niederlande

Die niederländischen Gerichte haben das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft im Rahmen der nachstehend genannten Entscheidungen angewandt. Dabei ist unter anderem zu vermerken, daß die niederländischen Richter auch bei Anwendung des neuen Wettbewerbsgesetzes eine Auslegung der

[261] *Cour de cassation, Kammer für Handelssachen, 13. Januar 1998, „GIFT SHOP / BOUCHERON".*

[262] *CE*, 1. April *1998 - Union Hospitalière privée-Intersyndicale des Etablissements d'hospitalisation privée.*

[263] Berufungsgericht Turin, Beschluß vom 19.11.1997-16.1.1998; Verwaltungsgericht der Lombardei, Beschluß vom 28.1.1998-23.6.1998; Gericht erster Instanz Florenz, Beschluß vom 20.6.1998; Gericht erster Instanz Genua, Beschluß vom 26.9.1998.

Artikel 81 und 82 vornehmen, da das niederländische Gesetz auf den Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft basiert.

— Landgericht Arnhem („Rechtbank Arnhem"), 1. April 1998, Schuurmans gegen Banken Champignons BV
Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung; Wettbewerbsklausel im Übernahmevertrag eines im Bereich der Champignon- und Spargelproduktion tätigen Unternehmens; keine Unvereinbarkeit mit Artikel 81 Absatz 1; gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 26 ist Artikel 81 Absatz 1 auf Vereinbarungen dieser Art nicht anwendbar.

— Landgericht Rotterdam („Rechtbank Rotterdam"), 1. April 1998, Onderlinge Waarborgmaatschappij Zorg en Zekerheid gegen Theo de Graaf Brillen en Contactlenzen BV
Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung; die Krankenversicherung kann hier als Unternehmen im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 betrachtet werden, da sie neben ihrem gesetzlichen Auftrag Zusatzversicherungen anbietet. Die Tatsache, daß sie in gesetzlichem Auftrag handelt, ist diesbezüglich irrelevant.

— Landgericht Leeuwarden („Rechtbank Leeuwarden"), 9. April 1998, Beheer Miedema BV gegen Kapenga Beheer BV
Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung; es wird geltend gemacht, daß es sich um eine Vereinbarung handele (Gebietsschutz), die nicht mit Artikel 81 Absatz 1 vereinbar sei. Der betreffende Markt entspricht höchstens einem Teil von Leeuwarden. Artikel 81, der für Artikel 6 des Wettbewerbsgesetzes als Vorlage diente, zielt auf einen räumlichen Markt einer gewissen Größe ab. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs gilt Artikel 81 Absatz 1 nicht für jeden noch so begrenzten räumlichen Markt.

— Oberlandesgericht Arnhem („Gerechtshof Arnhem"), 14. April 1998, Coenders gegen Louis Nagel
Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung; gemäß der Gruppenfreistellungsverordnung für Alleinvertriebsvereinbarungen (Verordnung (EWG) Nr. 1983/83) ist es zulässig, einem Wiederverkäufer die Verpflichtung aufzuerlegen, daß er keine konkurrierenden Produkte verkaufen darf. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) ist nicht anwendbar, da er auf konkurrierende Produkte anderer Marken abzielt. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) ist ebenfalls nicht anwendbar, weil es sich bei den Produkten, um die es in dem Vertrag geht, ausschließlich um neue Produkte handelt. Das Verbot der Einfuhr von neuwertigen gebrauchten Traktoren im Rahmen eines Alleinwiederverkaufsvertrags fällt demzufolge nicht unter die Gruppenfreistellung.

— Amtsgericht Groningen („Kantongerecht Groningen"), 20. Mai 1998 (Zwischenurteil vom 4. Februar 1998), Hendrik van der Woude gegen Stichting Beatrixoord
Rahmentarifvertrag für den Krankenhaussektor; Der Kläger vertritt die Auffassung, daß die Bestimmung, die eine Abweichung vom Rahmentarifvertrag untersagt, in Verbindung mit der Bestimmung, nach der ein Arbeitnehmer nur dann Anspruch auf eine Erstattung der Krankheitskosten durch den Arbeitgeber hat, wenn er eine Versicherung bei dem in diesem Rahmentarifvertrag festgelegten Versicherer abschließt, mit Artikel 81 Absatz 1 unvereinbar ist. Der Richter hat diesbezüglich ein Vorabentscheidungsersuchen gestellt, da es für ihn im Hinblick auf die Entscheidung dieser Frage von Bedeutung ist, ob der Versicherer als Unternehmen im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 angesehen werden kann.

— Landgericht Utrecht („Rechtbank Utrecht"), 17. Juni 1998, WAC Centraal Bureau BV gegen Toonen
Beschwerde wegen einer Regelung, die bei der Kommission angemeldet wurde, um eine Freistellung zu erwirken; nach Ansicht des Gerichts ist eine Freistellung der betreffenden Regelung nach Artikel 81 Absatz 3 nicht ausgeschlossen. Das Gericht hält es für angebracht, die Entscheidung der Kommission abzuwarten.

— Landgericht 's Hertogenbosch („Rechtbank 's-Hertogenbosch"), 19. Juni 1998, MTV Europe gegen Combivisie Regio
Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung; Rechtsstreit zwischen einem Programmanbieter und einem Kabelnetzbetreiber; Feststellung des Bestehens einer gemeinsamen marktbeherrschenden Stellung mehrerer Kabelnetzbetreiber in den Niederlanden im Sinne von Artikel 82. In dem betreffenden Fall ist nicht festzustellen, daß der Kabelnetzbetreiber seine marktbeherrschende Stellung mißbraucht.

— Oberlandesgericht Amsterdam („Gerechtshof Amsterdam"), 9. Juli 1998, Van der Neut (Neutrol) gegen Primagaz
Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung; Alleinbezugsklausel; keine Vereinbarung im Sinne von Artikel 81 Absatz 1; die Klausel ist lediglich Bestandteil der Vereinbarungen mit den Abnehmern, d.h. den Endverbrauchern, bei denen es sich nicht um Unternehmen im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 handelt.

— Landgericht Arnhem („Rechtbank Arnhem"), 17. September 1998, Heineken Nederland BV gegen Mega Company u.a.
Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung; die Gruppenfreistellung für Alleinbezugsvereinbarungen (Verordnung (EWG) Nr. 1984/83) ist nicht anwendbar; tatsächlich entstehen dem Wiederverkäufer keine besonderen wirtschaftlichen oder finanziellen Vorteile. Die Wettbewerbsbeschränkung infolge der sich auf zehn Jahre erstreckenden Alleinbezugsverpflichtung für Bier ist nicht gerechtfertigt.

— Landgericht Amsterdam („Rechtbank Amsterdam“) 30. September 1998, Free Record Shop BV gegen Koninklijke Vereeniging ter bevordering van de Belangen des Boekhandels (KVB)

Einstweilige Gültigkeit der KVB-Geschäftsordnung, die vor dem 1. November 1962 zur Freistellung gemäß Artikel 81 Absatz 3 angemeldet worden war. Die Geschäftsordnung wurde anschließend abgeändert, und es wurden Vorabentscheidungsfragen gestellt, die der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 24. April 1997 beantwortete. Das Gericht gelangte daraufhin zu dem Schluß, daß die einstweilige Gültigkeit der Geschäftsordnung nicht länger bestehen bleiben kann, wenn gleichzeitig zwei Kriterien erfüllt sind: 1. Die Änderungen ziehen eine Wettbewerbsbeschränkung bzw. eine Verschärfung oder Erweiterung von Wettbewerbsbeschränkungen nach sich. Ist dies der Fall, dann dürfen 2. die Änderungen nicht als neue, von der Vereinbarung abweichende Beschränkungen einzustufen sein, die die Struktur der Vereinbarung in keiner Weise berühren. Da das letztgenannte Kriterium im vorliegenden Fall nicht erfüllt ist, bleibt die einstweilige Gültigkeit der Geschäftsordnung bestehen.

— Berufungsinstanz für Wirtschaftsstreitigkeiten („College van Beroep voor het Bedrijfsleven“), 7. Oktober 1998, Stolp International BV gegen Productschap Tuinbouw

Die Entscheidung der Productschap[264], Werbegebühren zu erheben, verstößt nicht gegen Artikel 81 Absatz 1, da Entscheidungen, nicht firmengebundene Werbekampagnen für bestimmte Produkte durchzuführen, nicht als unter das Verbot von Artikel 81 Absatz 1 fallend einzustufen sind. Somit enthält das Urteil keine Entscheidung darüber, ob eine Productschap ein Unternehmen im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 ist.

— Kassationshof („Hoge Raad„), 20. November 1998, Johnson Wax GmbH gegen Novem Trading International BV

Alleinvertriebsvereinbarung; die Vereinbarung als solche verstößt nicht gegen Artikel 81 Absatz 1, da sie für eine (Gruppen-)Freistellung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1983/83 oder für eine individuelle Freistellung nach Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag in Betracht kommt. Eine Klausel, die den Verkauf der betreffenden Produkte nach Ablauf des Vertrages für drei Monate untersagt, stellt in diesem Fall keine „wettbewerbsbeschränkende Maßnahme“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der genannten Gruppenfreistellungsverordnung dar.

Vereinigtes Königreich

1998 entschied der Court of Appeal über zwei Fälle im Zusammenhang mit der Bezugsbindung für Biere, Trent Taverns Ltd / Sykes und Gibbs Mew plc und Centric Pub Company Ltd / Graham Gemmell: In diesen zwei Fällen versuchten die Betreiber von Schankwirtschaften, die solchen Bezugsbindungsklauseln unterliegen, vergeblich, das Gericht zu überzeugen, daß die fraglichen Vereinbarungen gegen Artikel 81 Absatz 1 verstoßen und demzufolge null und nichtig sind.

[264] Bei den „Productschappen“ handelt es sich um Berufsverbände von Herstellern, die in der jeweiligen Branche eine gewisse wirtschaftliche Macht innehaben. Es gibt sie vor allem im Bereich der Landwirtschaft.

D — Durchführung der Bekanntmachung von 1993 über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Gerichten der Mitgliedstaaten

Zunächst soll auf zwei bereits vor 1998 ergangene, aber nicht im XXVI.[265] und XXVII.[266] Bericht über die Wettbewerbspolitik enthaltene Antworten auf Fragen eingegangen werden, die von nationalen Gerichten gemäß der Mitteilung von 1993 über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den nationalen Gerichten bei der Anwendung der Artikel 81 und 82[267] gestellt wurden[268].

Im ersten Fall handelt es sich um die Antwort des zuständigen stellvertretenden Generaldirektors der Generaldirektion Wettbewerb vom 1. August 1996 auf Fragen des Vizepräsidenten des Rechtbank van Koophandel te Brussel. Die betreffenden Fragen wurden im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit zwischen einer Vertriebsgesellschaft für parapharmazeutische Erzeugnisse einerseits und einem Hersteller solcher Erzeugnisse, der auch pharmazeutische Erzeugnisse herstellt, sowie einem Apothekerverband andererseits gestellt. Die Antwort wurde auf Antrag des Gerichts vom 26. Juni 1996 erteilt, der der Kommission, wie in der Bekanntmachung (Ziffer 42) vorgesehen, durch Vermittlung der Parteien, vorgelegt wurde. Zunächst ersuchte das Rechtbank van Koophandel um eine Auskunft das Verfahren betreffend, nämlich ob die Kommission beabsichtige, auf die Beschwerde des Vertriebsunternehmens hin ein Verfahren gegen den Hersteller einzuleiten. Darüber hinaus ersuchte das Gericht die Kommission um Stellungnahme, inwieweit eine mutmaßliche Absprache zwischen dem Hersteller und dem Apothekerverband, in deren Rahmen der Hersteller seinen Willen bekundet, seine Waren ausschließlich in Apotheken zu vertreiben, mit Artikel 81 vereinbar ist. Aus der Antwort ging hervor, daß auch die Vertriebsgesellschaft für parapharmazeutische Erzeugnisse bei der Kommission Beschwerde gegen den Hersteller und den Apothekerverband eingelegt hatte. Diese betraf ebenfalls eine Nebenabrede, die offenbar zwischen Herstellern parapharmazeutischer Erzeugnisse und einem Apothekerverband einerseits sowie zwischen den betreffenden Herstellern und Apothekern andererseits getroffen wurde, um in Belgien den Vertrieb parapharmazeutischer Erzeugnisse außerhalb von Apotheken auszuschließen oder zu beschränken. Aus der Antwort ging hervor, daß es, damit die Kommission sich Klarheit über den gesamten Sachverhalt im Zusammenhang mit der betreffenden Nebenabrede und den diesbezüglichen Kontext verschaffen konnte, erforderlich gewesen war, am 26. und 27. Juni 1996 Prüfungen gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 durchzuführen. Es wurde darauf hingewiesen, daß die dabei erhaltenen Unterlagen derzeit noch geprüft werden. Wenn tatsächlich nachgewiesen werde, daß die angezeigten Vereinbarungen bestehen und/oder entsprechende Praktiken angewandt werden, dann könne dies gemäß dem Urteil des Gerichts erster Instanz in der Sache Vichy (Urteil vom 27. Februar 1992, Rs. T-19/91) einen Verstoß gegen Artikel 81 Absatz 1 darstellen.

Des weiteren handelt es sich um eine Antwort des Generaldirektors der Generaldirektion Wettbewerb vom 8. April 1997 auf eine Anfrage des Senats für Verwaltungssachen („Sala de contencioso-administrativo“) (sechste Kammer) des spanischen Gerichtshofs („Audiencia nacional“) vom 17. März 1997. Dem spanischen Gerichtshof ging es in dieser Anfrage einerseits um die Übersendung der

[265] S. 373-375.

[266] S. 396-397.

[267] ABl. C 39 vom 13. Februar 1993, S. 6.

[268] Wenn man die Zusammenfassung der vorangegangenen Antworten im XXIV. Bericht (Ziff. 51) und die vorliegende Zusammenfassung hinzufügt, sind alle bis zum heutigen Tag von der Kommission erteilten Antworten in den Jahresberichten über die Wettbewerbspolitik enthalten.

Kopien von Vereinbarungen, die von der Kommission in ähnlichen Fällen wie dem ihm vorliegenden geprüft wurden, und andererseits um die Erlangung von Informationen über das Vorhandensein von Unterlagen bezüglich dieser Vereinbarungen. Die Anfragen betrafen die Berufung eines Sportverbandes, der von einer Fernsehanstalt unterstützt wurde, gegen eine Entscheidung des Wettbewerbsgerichts („Tribunal de Defensa de la Competencia"), das eine Vereinbarung über die Rechte an der Fernsehübertragung an bestimmten von dem betreffenden Verband organisierten Sportveranstaltungen für nicht mit dem spanischen Wettbewerbsgesetz (Gesetz Nr. 16/1989) vereinbar befunden hatte. In seiner Antwort stellte der Generaldirektor fest, daß keine direkte Verbindung zwischen den vom Gerichtshof genannten Vereinbarungen und dem Fall bestehe, der Gegenstand des bei ihm anhängigen Beschwerdeverfahrens sei. Daher gebe es Bedenken im Hinblick auf die Vertraulichkeit. Der Generaldirektor übermittelte dem Verweisungsgericht eine Kopie der gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 an das Amtsblatt ergangenen Mitteilung in bezug auf ähnliche Fälle sowie eine Kopie der zum Abschluß der betreffenden Fälle veröffentlichten Pressemitteilung. Diese Fälle seien Gegenstand eines Verwaltungsschreibens in bezug auf Artikel 81 Absatz 3 gewesen, und die Freistellung sei damit begründet worden, daß die Fernsehanstalt, der die Exklusivrechte an der Übertragung in dem betreffenden Land gewährt wurden, gerade erst auf dem damals in Entstehung begriffenen Markt für direkte Satellitenübertragungen ins Leben gerufen worden war, was ein alleiniges Senderecht für einen Zeitraum gerechtfertigt habe, der ausreichte, um ihr den Zugang zu diesem Markt zu erleichtern. Im Hinblick auf andere Fälle von Verträgen über den Erwerb von Senderechten für Sportveranstaltungen wies der Generaldirektor darauf hin, daß die Anmeldung einer Vereinbarung zwischen einem Sportverband eines anderen Mitgliedstaats und einer Fernsehanstalt zu keiner endgültigen Stellungnahme der Kommission geführt habe. Im Anschluß an den Konkurs des Senders seien die Übertragungsrechte an andere in dem betreffenden Mitgliedstaat tätige Fernsehanstalten weiterverkauft worden.

1998 beantwortete die Generaldirektion Wettbewerb der Kommission vier Anfragen, die von nationalen Gerichten gemäß der Mitteilung von 1993 gestellt wurden.

Am 4. August 1998 beantwortete der Direktor der Direktion A (Wettbewerbspolitik, Koordinierung, internationale Angelegenheiten und Beziehungen zu den übrigen Organen) ein Schreiben des Urkundsbeamten des Gerechtshof te 's-Hertogenbosch vom 14. Juli 1997 zu Fragen dieses Gerichts im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen einem Landwirt und einer landwirtschaftlichen Genossenschaft. Der Landwirt vertrat die Auffassung, daß sein Ausschluß aus der Genossenschaft gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag sowie gegen Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 26 des Rates verstoße. Die Fragen des Gerechtshof betrafen in erster Linie faktische Angaben zur Struktur des Viehmarktes (Rinder und Schweine) und des Fleischmarktes. In Beantwortung dieser Anfrage wurden dem niederländischen Gericht zwei Berichte über die Situation des Rind- bzw. Schweinefleischmarktes in der Europäischen Union übermittelt. Daß so lange Zeit bis zur Erteilung einer Antwort an den Gerechtshof verging, ist auf die Verzögerung bei der Erstellung der Marktvoraussagen zur Annahme des letztgenannten Berichts zurückzuführen, der schließlich am 29. Juli 1998 gebilligt wurde. Ferner stellte der Gerechtshof die Frage, ob die Kommission eine Untersuchung bezüglich der Vereinbarkeit der Satzung der betreffenden Genossenschaft mit Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag eingeleitet habe oder einzuleiten beabsichtige. Die Kommission verneinte dies und erklärte in diesem Zusammenhang, sie habe sich ein vorläufiges Urteil über die Vereinbarkeit der beanstandeten Satzungsbestimmungen mit Artikel 81 Absatz 1 gebildet, und aufgrund dieser Einschätzung sei keine Untersuchung vorgesehen. Schließlich fragte der Gerechtshof, welche Auffassung die Kommission bezüglich der Vereinbarkeit der betreffenden Satzung mit Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 26 vertrete. Hilfsweise ersuchte er die Kommission, ihm die Kriterien für die Anwendung dieser Bestimmung zu übermitteln, um die Gefahr auszuschließen, daß er bei der Entscheidung des Rechtsstreits in die Entscheidungsbefugnisse der Kommission eingreift. In Beantwortung dieser Fragen teilte die

Kommission mit, sie könne angesichts der Tatsache, daß sie keine Untersuchung über die Vereinbarkeit der fraglichen Statutsbestimmungen mit Artikel 81 Absatz 1 eingeleitet habe, nicht beurteilen, ob diese Bestimmungen mit Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 26 im Einklang stehen. Im Hinblick auf die Kriterien für die Anwendung dieses Artikels erinnerte die Kommission zunächst daran, daß bei Geltendmachung der Nichtigkeit einer Bestimmung der Satzung einer landwirtschaftlichen Genossenschaft wegen des Verstoßes gegen Artikel 81 Absatz 1 im Rahmen eines Verfahrens vor einem nationalen Gericht, wenn die Genossenschaft sich auf Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 26 beruft, der nationale Richter die Nichtigkeit der angefochtenen Bestimmung gemäß Artikel 81 Absatz 2 erklären kann, sofern die betreffende Bestimmung offenkundig nicht mit Artikel 81 Absatz 1 vereinbar ist und auch nicht die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 26 oder für eine Freistellung gemäß Artikel 81 Absatz 3 erfüllt. Ferner stellte die Kommission fest, daß die Genossenschaft sich im vorliegenden Fall aufgrund des Bestehens einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch nicht auf die erste der in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 1 vom Verbot gemäß Artikel 81 Absatz 1 freizustellenden Gruppen berufen und geltend machen kann, daß die fragliche Bestimmung Bestandteil einer nationalen Marktorganisation sei. Im Hinblick auf die zweite Ausnahme gemäß Artikel 2 Absatz 1, die Notwendigkeit der Bestimmung für die Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 33 EG-Vertrag, erklärte die Kommission eine Antwort für überflüssig, wenn die beanstandeten Satzungsbestimmungen die Bedingungen für die in Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung Nr. 26 vorgesehene Ausnahme erfüllen. Die Kommission erklärte den Sinn dieser Bedingungen auf der Grundlage der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und ihrer eigenen Entscheidungspraxis[269].

Am 3. Dezember 1998 beantwortete der zuständige Direktor das Auskunftsersuchen des Präsidenten des Tribunal de Commerce de Paris und des für das Gemeinschaftsrecht zuständigen Kammerpräsidenten dieses Gerichts vom 30. September 1998. Dieses Ersuchen betraf die gerichtlichen Klagen mehrerer Großhändler gegen das Bestandsverwaltungssystem eines bedeutenden Pharmaherstellers, das nach Meinung der betreffenden Großhändler gegen Artikel 81 verstößt. Da dem Tribunal de Commerce bekannt war, daß dieses System bei der Kommission angemeldet wurde, ging es dem Gericht darum, wenn nicht die Entscheidung der Kommission in bezug auf die Anmeldung, so doch zumindest den voraussichtlichen Termin ihrer Beantwortung zu erfahren. Wenn mit einer Antwort erst nach 1998 zu rechnen sei, ersuchte das Gericht um Erklärung der üblichen Praxis in bezug auf das einschlägige Gemeinschaftsrecht. Die Kommission bestätigte, die Anmeldung des oben genannten Systems, das für die wichtigsten pharmazeutischen Produkte des betreffenden Herstellers gelte, erhalten zu haben. Ferner teilte sie mit, daß ihr Beschwerden von Großhändlern aus mehreren Mitgliedstaaten gegen dieses System vorliegen. Die Kommission erläuterte, daß sie die Prüfung der Anmeldung und der damit zusammenhängenden Beschwerden aktiv verfolge, daß jedoch derzeit nicht abzuschätzen sei, wann sie in der Lage sein werde, ihren diesbezüglichen Standpunkt festzulegen. In diesem Kontext erwähnte sie, daß ihre Entscheidung 96/478/EG (Adalat — ABl. L 201 vom 9.8.1996) die Regelung bestimmter juristischer Fragen beinhalte, die sich wahrscheinlich auch in der fraglichen Rechtssache stellen, und daß diese Entscheidung noch vor dem Gericht erster Instanz anhängig sei. Was die übliche Praxis in bezug auf das einschlägige Gemeinschaftsrecht anlangt, verwies der zuständige Direktor auf bestimmte Wettbewerbssachen im Pharmasektor. Dabei handelte es sich um die bereits erwähnte Entscheidung Adalat, die Entscheidung 80/1283/EWG (Johnson & Johnson — ABl. L 377 vom 31.12.1980), die Entscheidung 87/409/EWG (Sandoz — ABl. L 222 vom 10.8.1987), die vom Europäischen Gerichtshof in der Rechtssache 277/87 (Slg. 1990, S. I-45) bestätigt wurde, sowie um die Sache Organon, die ohne förmliche Entscheidung abgeschlossen wurde, da das beschuldigte

[269] Rechtssache 61/80, Stremsel- en Kleurselfabriek, Slg. 1981, S. 851, Entscheidungsgründe 12ff; Rechtssache C-399/93, Oude Luttikhuis, Slg. 1995, S. I-4515, Enscheidungsgründe 28 und 31; Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1992, ABl. L 183 vom 26.7.1993, S. 1; Rechtssache Campina, XXI. Jahresbericht über die Wettbewerbspolitik 1991, Ziff. 83f.

Unternehmen das gegen Artikel 81 verstoßende Verhalten im Anschluß an die Mitteilung der Beschwerdepunkte eingestellt hat. (XXV. Bericht über die Wettbewerbspolitik, Ziff. 37f). Darüber hinaus wurden bestimmte Sachen im Zusammenhang mit der Anwendung von Artikel 28 EG-Vertrag erwähnt, insbesondere die verbundenen Rechtssachen C-267/95, Merck & Co. Inc. e.a. / Primecrown Ltd, und C-268/95, Beecham Group plc / Europharm of Wothing Ltd (Slg. 1996 S. I-6285), sowie die Rechtssache 16/74 Centrafarm BV und Adriaan de Peijper / Winthrop BV (Slg. 1974, S. 1183).

Am 22. Dezember 1998 beantwortete der zuständige Direktor das Auskunftsersuchen des Juzgado de Primera Instancia Numero Tres in Madrid vom 16. Juni 1998. Bei diesem Gericht war ein Rechtsstreit zwischen einer Mineralölgesellschaft und einem Tankstellenpächter anhängig. Im Hinblick auf die Urteilsfindung stellte das Gericht die Frage, ob die Kommission eine Entscheidung über die Vereinbarkeit des betreffenden Vertrages mit der Verordnung (EWG) Nr. 1984/83 getroffen habe. Ferner ersuchte es um eine Kopie sämtlicher Unterlagen der Kommission im Zusammenhang mit der Anmeldung bestimmter Tankstellenpachtverträge durch die Mineralölgesellschaft. Der Direktor antwortete, daß das 1993 eingeleitete Verfahren wegen der betreffenden Verträge im Juni 1994 eingestellt wurde, nachdem diese an das geltende Gemeinschaftsrecht angepaßt worden waren. Er erklärte, daß dem an dem Verfahren beteiligten Tankstellenpächter mit Schreiben vom 1. März 1994, abgeschickt am 18. März, die Änderung der Berechnungsweise für die Vertragsdauer mitgeteilt worden war. Außerdem stellte der Direktor fest, daß die Übermittlung einer Kopie sämtlicher Unterlagen zur Anmeldung, die im vorliegenden Fall acht Bände umfassen, kein übliches Verfahren der Zusammenarbeit mit den nationalen Gerichtsbehörden darstelle. Er erklärte sich jedoch bereit, unter Umständen erneuten Anfragen des Gerichts zu entsprechen, insoweit ihm dies das allgemeine Prinzip der verwaltungstechnischen Sorgfalt gestatte, wobei er gegebenenfalls die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Wahrung der etwaigen Vertraulichkeit der erbetenen Informationen treffen werde.

Am selben Tag beantwortete derselbe Direktor Fragen des Juzgado de Primera Instancia e Instruccion in Baeza zu einem gleichgelagerten Rechtsstreit. In diesem Fall ging es um die Vereinbarkeit des betreffenden Tankstellenpachtvertrages mit der Verordnung (EWG) Nr. 1984/83. Der Direktor vermerkte, daß der Pächter dieser Tankstelle kein Schreiben zur Abänderung seines Vertrages mit der Mineralölgesellschaft erhalten habe, nachdem bestimmte Verträge dieser Art im Juni 1994 geändert worden waren. Er stellte jedoch fest, daß der betreffende Vertrag offenbar bereits den Änderungen entsprach, die anderen Tankstellenpächtern per Formschreiben mitgeteilt wurden. Des weiteren wies er darauf hin, daß in Anbetracht der Tatsache, daß die Gruppenfreistellungsverordnungen unter anderem auf die Erleichterung der Anwendung von Artikel 81 durch die nationalen Gerichte abzielen, dem Gericht im vorliegenden Fall alle erforderlichen Mittel zur Verfügung stünden, um über die Vereinbarkeit des Vertrages mit der Verordnung (EWG) Nr. 1984/83 zu entscheiden. Die Antwort des Direktors im Hinblick auf die Übermittlung einer Kopie sämtlicher Anmeldeunterlagen der Mineralölgesellschaft entsprach der, die er dem Gericht in Madrid gegeben hatte.

Anhang

Stand der Umsetzung der Bestimmungen der Artikel 81 und 82 durch die nationalen Wettbewerbsbehörden

Einführung:

1. Diese Zusammenfassung betrifft ausschließlich die Umsetzung der Bestimmungen der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten, nicht durch die Gerichte, da die betreffenden Artikel direkt anwendbar sind und daher ausnahmslos durch die Gerichte der einzelnen Mitgliedstaaten durchgesetzt werden können.

2. Für ihre Anwendung durch die Verwaltungsbehörden gelten die in Artikel 84 EG-Vertrag und Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 festgelegten Einschränkungen zugunsten der Kommission.

	ANWENDUNG JA/NEIN	**RECHTSGRUNDLAGE/ERGÄNZENDE ERLÄUTERUNG**
BELGIEN	JA	Art. 53 des Gesetzes („Loi/Wet") vom 5.8.1991, in Kraft seit dem 1.4.1993: Gegebenenfalls notwendige Entscheidungen der belgischen Behörden gemäß Art. 84 EGV über die Zulässigkeit von Vereinbarungen und über die mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung im Gemeinsamen Markt, werden von den gemäß diesem Gesetz zuständigen Behörden in Übereinstimmung mit Art. 81 Absatz 1 und Art. 82 EGV auf der Grundlage der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Verfahren und Sanktionen getroffen.
DÄNEMARK	NEIN	
DEUTSCH-LAND	JA	§ 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Im Hinblick auf die Ausübung der Befugnisse, die den Behörden der Mitgliedstaaten durch die Art. 84 und 85 EGV und durch die auf Art. 83 dieses Vertrages beruhenden Verordnungen übertragen werden, ist das Bundeskartellamt für die Anwendung des GWB zuständig.
FINNLAND	NEIN	Die vom Ministerium für Handel und Industrie eingesetzte Arbeitsgruppe entschied sich gegen diese Möglichkeit (Bericht vom Januar 1997).
FRANK-REICH	JA	Art. 56a der Verordnung („Ordonnance") vom 1.12.1986 in der Fassung des Gesetzes vom 2.12.1992 Der für Wirtschaft zuständige Minister und die Bediensteten seiner Abteilung einerseits und der „Conseil de la Concurrence„ (Wettbewerbsrat) andererseits haben die Befugnis zur Anwendung der Art. 81 und 82 EGV, so wie sie normalerweise die Befugnis für die Umsetzung des französischen Wettbewerbsgesetzes innehaben.
GRIECHEN-LAND	JA	Art. 13 Buchst. b Abs. 3 des Gesetzes Nr. 703/1977 über den Schutz des freien Wettbewerbs („Nomos peri prostassias tou elephterou antagonismou") in der Fassung des Gesetzes Nr. 2296/1995: Die Wettbewerbskommission und ihr Sekretariat sind für die Durchführung der Aufgaben zuständig, die den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß den Art. 84 und 85 EGV sowie durch die Verordnungen gemäß Art. 83 dieses Vertrags in Verbindung mit anderen darin enthaltenen Bestimmungen zur Übertragung von Befugnissen zugewiesen werden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben verfügen die Wettbewerbs-kommission und ihr Sekretariat über die Befugnisse, die ihnen für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes übertragen werden.
IRLAND	NEIN	
ITALIEN	JA	Art. 54 Abs. 5 des Gesetzes „Legge comunitaria 1994": Die Wettbewerbsbehörde („Autorità garante della concorrenza") wendet Art. 81 Abs. 1 und Art. 82 EGV kraft der ihr durch das italienische Wettbewerbsgesetz (Gesetz Nr. 287 vom 10. Oktober 1990) übertragenen Befugnisse an.

LUXEM-BURG	NEIN	
NIEDER-LANDE	JA	Wettbewerbsgesetz („Mededingingswet) vom 22. Mai 1997, Art. 88: Der Direktor der Wettbewerbsbehörde („Mededingings-autoriteit) übt die Befugnisse gemäß den auf Art. 83 EGV beruhenden Verordnungen im Hinblick auf die Anwendung von Art. 81 Abs. 1 und Art. 82 EGV aus.
ÖSTER-REICH	NEIN	
PORTUGAL	JA	Art. 12 Abs. 2 der gesetzesvertretenden Verordnung („Decreto-lei“) Nr. 371 vom 29. Oktober 1993: Die Generaldirektion für Wettbewerb und Preise ist zur Durchführung der Aufgaben befugt, für die die Behörden der Mitgliedstaaten gemäß den Verordnungen auf der Grundlage von Art. 83 EGV zuständig sind.
SCHWEDEN	NEIN	
SPANIEN	JA	Königlicher Erlaß („Real Decreto“) Nr. 295 vom 27. Februar 1998 über die Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln in Spanien: Art. 1: Das Wettbewerbsgericht („Tribunal de Defensa de la Competencia“) ist für die Anwendung von Art. 81 Abs. 1 und Art. 82 EGV zuständig. Art. 3: Das Amt für den Schutz des Wettbewerbs („Servicio de Defensa de la Competencia“) ist für die Prüfung der Verfahren zur Umsetzung von Art. 81 Abs. 1 und Art. 82 EGV zuständig.
VEREINIGTES KÖNIGREICH	NEIN	

Fazit:

1. In acht der 15 Mitgliedstaaten sind die Verwaltungsbehörden zur direkten Anwendung der Artikel 81 und 82 befugt, in den übrigen sieben dagegen nicht.

2. Bei den acht Mitgliedstaaten, deren Behörden zur direkten Anwendung der Artikel 81 und 82 befugt sind, handelt es sich um Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, die Niederlande, Portugal und Spanien. Die sieben Mitgliedstaaten, bei denen dies nicht der Fall ist, sind Dänemark, Finnland, Irland, Luxemburg, Österreich, Schweden und das Vereinigte Königreich.

VI — STATISTIK

A — Artikel 81, 82 und 86 EG-Vertrag + Artikel 65 EGKS-Vertrag

1. Tätigkeiten 1998

1.1. Neueingeleitete Verfahren

Art	Anzahl	Anteil in %
Anmeldungen	216	42
Beschwerden	192	38
Ex officio[270]	101	20
INSGESAMT	**509**	**100**

1.2. Abgeschlossene Verfahren

Erledigt durch förmliche Entscheidung		Erledigt durch formlose Entscheidung	
Verstoß gegen Artikel 82 mit Geldbuße	1	Verwaltungsschreiben Art. 81 Abs. 1	77
Freistellung	0	Verwaltungsschreiben Art. 81Abs. 3	75
Zurückweisung der Beschwerde	24	Zurückweisung der Beschwerde	100
Keine Einwände	7	Einstellung des Verfahrens	278
Verstoß gegen Artikel 65 EGKS	1	Verwaltungsschreiben	9
Entscheidung nach Artikel 86	9		
INSGESAMT	**42**	**INSGESAMT**	**539**

2. Übersicht über die letzten vier Jahre

2.1. Zahlenmäßige Entwicklung

Am Jahresende anhängige Fälle				
	95	**96**	**97**	**98**
Anmeldungen	625	726	589	538
Beschwerden	371	368	450	441
Ex officio	121	127	223	225
INSGESAMT	**1 117**	**1 221**	**1 262**	**1204**

[270] Verfahren, die die Kommission von Amts wegen eingeleitet hat.

2.2. Eingänge

Neueingänge				
	95	**96**	**97**	**98**
Anmeldungen	360	206	221	216
Beschwerden	114	159	177	192
Ex officio	47	82	101	101
INSGESAMT	**521**	**447**	**499**	**509**

2.3. Ausgänge

Abgeschlossene Verfahren				
	95	**96**	**97**	**98**
Förmliche Entscheidungen	14	21	27	42
Formlose Entscheidungen	403	367	490	539
INSGESAMT	**417**	**388**	**517**	**581**

B — Fusionskontrollverordnung

1. Anmeldungen

	94	**95**	**96**	**97**	**98**
Angemeldete Zusammenschlüsse	95	110	131	172	235
Zurückgezogene Anmeldungen	6	4	6	9	9
Förmliche abschließende Entscheidungen	**91**	**109**	**125**	**142**	**238**

2. Entscheidungen nach Artikel 6

	94		**95**		**96**		**97**		**98**	
Artikel 6.1.a	5	5%	9	8%	6	5%	4	3%	6	3%
Artikel 6.1.b	80	88	93	85	109	90	120	89	219	92
Artikel 6.1.c	6	7	7	7	6	5	11	8	12	5
INSGESAMT	**91**	**100**	**109**	**100**	**121**	**100**	**135**	**100**	**237**	**100**
Fälle, in denen Unternehmen die Entscheidung in Phase 1 akzeptierten	2		3		0		2		12	

3. Entscheidungen nach Artikel 8

	94		95		96		97		98	
Artikel 8.2 mit Bedingungen und Auflagen	2	40%	3	42%	3	43%	7	78%	5	56%
Artikel 8.2 ohne Bedingungen und Auflagen	2	40	2	29	1	14	1	11	2	22
Artikel 8.3 Verbot	1	20	2	29	3	43	1	11	2	22
INSGESAMT	**5**	**100**	**7**	**100**	**7**	**100**	**9**	**100**	**9**	**100**
Artikel 8.4: Trennungsanordnung							2		0	
Artikel 8.5: Widerruf früherer Entscheidungen										

4. Verweisungen

	94	95	96	97	98
Artikel 9 (an einen Mitgliedstaat)	1	0	3	7	4
Artikel 22.3 (an die Kommission)				1	

5. Verfahrensentscheidungen

	94	95	96	97	98
Aussetzung des Vollzugs (Artikel 7.2)	12	12	17	36	10
Beendigung der Aussetzung (Artikel 7.2)	1	2	3	5	13
Unvollständige Anmeldung (Artikel 4.2 der Verordnung (EWG) Nr. 2367/90)	2	2	5	17	20

C — Staatliche Beihilfen

1. Neueingänge 1998

		Landwirtschaft	Verkehr	Fischerei	Kohle	Sonstige	INSGESAMT	
Angemeldete Beihilfen	N	276	34	45	6	342	**703**	82.32 %
Nicht angemeldete Beihilfen	NN	32	10	7	0	97	**146**	17.10 %
Bestehende Beihilfen	E	0	0	0	0	5	**5**	0.58 %
Insgesamt		**308**	**44**	**52**	**6**	**444**	**854**	100 %
		36.06 %	5.15 %	6.09 %	0.70 %	52 %	100 %	

2. Am 31.12.1998 zur Prüfung anstehende Fälle

		Landwirtschaft	Verkehr	Fischerei	Kohle	Sonstige	INSGESAMT	
Angemeldete Beihilfen	N	125	14	19	3	130	**291**	42.67 %
Nicht angemeldete Beihilfen	NN	102	12	15	0	78	**207**	30.35 %
Bestehende Beihilfen	E	24	2	0	0	9	**35**	5.13 %
Laufende Verfahren	C	55	14	4	0	76	**149**	21.85 %
Insgesamt		**306**	**42**	**38**	**3**	**293**	**682**	
		44.87 %	6.16 %	5.57 %	0.44 %	42.96 %	100 %	

3. 1998 im Rahmen des jeweiligen Registers behandelte Fälle

3.1. Durch Entscheidung der Kommission abgeschlossene Fälle

		Landwirtschaft	Verkehr	Fischerei	Kohle	Sonstige	INSGESAMT
Angemeldete Beihilfen	N	207	22	38	3	317	**587**
Nicht angemeldete Beihilfen	NN	17	9	0	0	86	**112**
Bestehende Beihilfen	E	2	0	0	0	3	**5**
Laufende Verfahren	C	38	4	0	0	65	**107**
Insgesamt		**264**	**35**	**38**	**3**	**471**	**811**

3.2. Durch Streichung aus dem Register erledigte Fälle

	Landwirtschaft	Verkehr	Fischerei	Kohle	Sonstige	INSGESAMT
Auf Antrag des Mitgliedstaats	13	5	1	0	81	**100**
De minimis	0	0	0	0	7	**7**
Sonstige	30	8	5	0	26	**69**
Insgesamt	**43**	**13**	**6**	**0**	**114**	**176**

Die Zahl der bearbeiteten Fälle ist höher als die Zahl der Kommissionsentscheidungen, da viele Entscheidungen mehrere Fälle betrefen.

4. Entscheidungen der Kommission 1998

		Landwirtschaft	Verkehr	Fischerei	Kohle	Sonstige	INSGESAMT	
Keine Einwände		204	19	38	4	308	**573**	73,08 %
Entscheidungen im Rahmen edes förmlichen Prüfverfahrens	Verfahrens-eröffnung	25	11	0	0	66	**102**	13 %
	Positiv-entscheidung	5	2	0	2	16	**25**	3,18 %
	Negativ-entscheidung	6	2	0	1	31	**40**	5,10 %
	Mit Bedingungen und Auflagen	2	0	0	0	8	**10**	1,27 %
Zweckdienliche Maßnahmen		2	0	0	0	3	**5**	0,68 %
Sonstige Entscheidungen		0	1	0	0	28	**29**	3,69 %
Insgesamt		**244**	**35**	**380**	**7**	**460**	**784**	100%
		31,12 %	4,46 %	4,85 %	0,90 %	58,67 %	100 %	

5. Entwicklung 1989- 1998

Entscheidungen im Jahr ...		1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Keine Einwände		259	415	493	473	399	440	504	373	385	308
Entscheidungen im Rahmen des förmlichen Prüfverfahrens	Verfahrens-eröffnung	36	34	54	30	32	40	57	43	68	66
	Positivent-scheidung	21	20	28	25	19	15	22	14	18	16
	Negativent-scheidung	16	14	7	8	6	3	9	23	9	31
	Mit Bedingungen und Auflagen	0	0	2	7	1	2	5	3	5	8
Zweckdienliche Maßnahmen/sonstige Entscheidungen		11	9	13	9	10	27	22	18	17	31
Insgesamt		**342**	**492**	**597**	**552**	**467**	**527**	**619**	**474**	**502**	**460**

6. Entscheidungen je Mitgliedstaat

		DE	AT	BE	DK	ES	FI	F	GR	IR	IT	LU	NL	PO	UK	SE	**UE**
Keine Einwände		89	18	19	9	26	7	12	8	1	46	1	31	1	17	1	286
Entscheidungen Im Rahmen des Förmlichen Prüf-Verfahrens	Verfahrens-eröffnung*	29	5	2	0	4	1	7	1	0	13	0	3	1	0	0	66
	Positivent-scheidung	8	0	0	0	1	0	2	0	0	2	0	1	1	0	1	16
	Negativent-scheidung**	15	3	0	0	4	0	2	0	0	5	1	1	0	0	0	31
	Mit Bedingun-gen und Auflagen	1	1	0	0	0	0	2	0	0	4	0	0	0	0	0	8
Zweckdienliche Maßnahmen		0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	1	3
Sonstige EntScheidungen***		12	1	1	0	1	0	2	0	0	7	1	2	0	0	1	28
Insgesamt		**154**	**28**	**22**	**9**	**36**	**8**	**27**	**9**	**2**	**77**	**3**	**38**	**3**	**18**	**4**	**438**

* Einschließlich Ausweitung von Verfahren;

** Einschließlich teilweise ablehnende Entscheidungen

*** Einschließlich Anordnungen, Anrufung des Gerichtshofs oder Rats, Rücknahme der Anmeldung, sprachliche Revision, Berichtigung einer früheren Entscheidung.

VII — STUDIEN

Die GD IV hat im Berichtsjahr dreizehn Studien in Auftrag gegeben. Acht dieser Studien werden im Laufe des Jahres 1999 abgeschlossen. Von den fünf bereits abgeschlossenen Studien müssen vier vertraulich und in diesem Bericht also unerwähnt bleiben. Außerdem wurde eine andere vertrauliche Studie angefertigt, von der lediglich der Titel genannt werden kann:

PRÜFUNG DER ENERGIEVERTRÄGE IM RAHMEN DER STAATLICHEN BEIHILFE NR. C 83/97 SOW/BUNA SOW LEUNA OLEFINVERBUND GMBH (BSL), DEUTSCHLAND (SACHSEN-ANHALT)

Außerdem wurden 1998 sieben im Vorjahr in Auftrag gegebene Studien abgeschlossen. Eine dieser Studien, die einen Wettbewerbsfall betrifft, muß vertraulich und in diesem Bericht also unerwähnt bleiben. Im übrigen wurden drei andere vertrauliche Studien angefertigt, von denen lediglich der Titel erwähnt werden kann:

STUDIE ÜBER DIE POLITIK DER WETTBEWERBSBEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN BETREFFEND HORIZONTALE KOOPERATIONSVEREINBARUNGEN ZWISCHEN UNTERNEHMEN
STUDIE ÜBER DEN EINZELHANDELSMARKT FÜR TREIB- UND ÄHNLICHE STOFFE FÜR KRAFTFAHRZEUGE
BEWERTUNG UND ENTWICKLUNG DER IN DER VERORDNUNG NR. 1617/93/EWG FÜR TARIFKONSULTATIONEN IM PERSONENLUFTVERKEHR IN DER GEMEINSCHAFT VORGESEHENEN FREISTELLUNG

Die drei anderen Studien, die 1998 abgeschlossen wurden, werden nachstehend zusammengefaßt:

STUDIE ÜBER DIE AUSGEWOGENHEIT DER RECHTE UND PFLICHTEN UND ÜBER DIE FINANZIELLEN MITTEL DER ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN FERNSEHANSTALTEN IN ÖSTERREICH, FINNLAND, SCHWEDEN, NORWEGEN, LIECHTENSTEIN UND ISLAND

Die Studie befaßt sich mit den Rechtsvorschriften, den Fernsehmärkten und ihrer Entwicklung sowie den verschiedenen Fernsehsendern und untersucht die Kosten und Einnahmen in Verbindung mit den Dienstleistungsverpflichtungen der öffentlichen und privaten Fernsehanstalten und den diesen Anstalten eingeräumten Vorrechten. Die Analyse beschränkt sich allerdings auf die Anstalten, die die Fernsehmärkte zwischen 1994 und 1997 wirtschaftlich erheblich beeinflußt haben.

Hauptgegenstand der Studie ist, die Verpflichtungen und Vorrechte der Fernsehanstalten und ihre finanziellen Auswirkungen auf die nationalen und internationalen Märkte festzustellen. Das gesammelte Datenmaterial hat ergeben, daß die Dienstleistungsverpflichtungen der Fernsehanstalten entweder gesetzlich geregelt sind oder informell von höheren Instanzen auferlegt werden. Die öffentlichen und privaten Fernsehanstalten unterscheiden sich sowohl von ihrer Eigentumsstruktur als auch vom Umfang ihrer Verpflichtungen voneinander, wobei jedoch nirgendwo eine genaue Definition der öffentlichen Dienstleistungsverpflichtung besteht.

Ein weiteres Ergebnis dieser Studie ist, daß die öffentlichen Fernsehanstalten teilweise oder ganz durch die Gebühren finanziert werden, die sämtliche Privathaushalte, die über ein Fernsehgerät verfügen, zu zahlen haben. Die einschlägigen Rechtsvorschriften sehen ausdrücklich vor, daß die

öffentlichen Fernsehanstalten aufgrund der Tatsache, daß sämtliche Zuschauer zur Zahlung von Gebühren verpflichtet sind, ihrerseits verpflichtet sind, ihre Programme, die den Präferenzen sämtlicher Zuschauer gerecht werden sollten, an sämtliche Privathaushalte zu senden. Die öffentliche Dienstleistungsverpflichtung erstreckt sich daher nicht nur auf selektive Kultur- und Bildungsprogramme jedweder Art, sondern auch auf Programme, die sehr viele Zuschauer anziehen sollen. Aus diesem Grunde konkurrieren die öffentlichen und privaten Fernsehanstalten immer stärker miteinander, um sämtliche Zuschauerkreise zu erreichen und ihnen die größtmögliche Programmauswahl anzubieten.

Diese Feststellungen lassen folgendes erkennen:

— Die öffentlichen Dienstleistungsverpflichtungen sind nicht so definiert, daß eine quantitative Untersuchung oder eine Veranschlagung möglich sind;

— bei der Auslegung der öffentlichen Dienstleistungsverpflichtungen besteht ein großer Spielraum;

— die Buchführung bestimmter Fernsehanstalten ist nicht transparent und läßt folglich keine eingehende Analyse zu.

Eine tiefergreifende Untersuchung der Kosten-/Einnahmenstruktur der öffentlichen und privaten Fernsehanstalten setzt also die Abgrenzung klarer und genauer Verpflichtungen voraus.

Diese Studie wird nicht veröffentlicht.

STUDIE ÜBER DIE ANWENDUNG DER VORSCHRIFTEN ÜBER STAATLICHE BEIHILFEN DURCH DIE NATIONALEN GERICHTE

Erschöpfende Umfrage und Untersuchung betreffend die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen durch die nationalen Gerichte im Anschluß an Beschwerden von Wettbewerbern, Beihilfeempfängern oder nationalen Behörden (Rückzahlungen, ...) in jedem Mitgliedstaat.

Die Kommission hat 1995 eine Bekanntmachung über die Zusammenarbeit zwischen ihr und den nationalen Gerichten im Bereich der staatlichen Beihilfen angenommen. Darin wird auf die in den Mitgliedstaaten in diesem Bereich bestehenden Aktionsmöglichkeiten hingewiesen. In bestimmten Fällen können die nationalen Gerichte mutmaßliche Verstöße gegen die Beihilfevorschriften besser untersuchen. Anhand der Rechtsprechung der nationalen Gerichte wird untersucht, inwieweit die verschiedenen Teilnehmer im Beihilfesektor auf diese Möglichkeiten zurückgreifen und wo Probleme bestehen.

Die Studie befaßt sich zunächst mit den verschiedenen Fällen, mit denen ein nationales Gericht befaßt werden kann:

— Fälle, die die direkte Wirkung des Artikels 88 Absatz 3 betreffen;

— die verschiedenen Klagen im Rahmen der Vollstreckung oder Nichtvollstreckung einer Entscheidung, mit der die Rückzahlung einer Beihilfe angeordnet wird (Mitgliedstaat, Beihilfeempfänger, Wettbewerber, ...);

— die verschiedenen Klagemöglichkeiten der Wettbewerber gegen die Gültigkeit der Kommissionsentscheidungen (insbesondere im Falle der Genehmigung von Beihilferegelungen).

Der Hauptteil der Studie besteht aus fünfzehn Kapiteln (ein Kapitel je Mitgliedstaat), die eine Übersicht über die Klagemöglichkeiten in der Rechtsordnung des jeweiligen Mitgliedstaates und eine Liste der verschiedenen Anwendungsfälle der Artikel 87/88 des EG-Vertrages ebenso wie eine Zusammenfassung jedes Einzelfalls enthalten.

Abschließend wird die nationale Rechtsprechung in bezug auf den Sachverhalt und die Schlußfolgerungen einer vergleichenden kritischen Analyse unterzogen.

Die Studie gelangt hinsichtlich der Beihilfepolitik zu mehreren wichtigen Ergebnissen:

In allen Mitgliedstaaten bestehen Rechtsmittel für den Schutz Dritter.

Trotzdem ist die Zahl der Beihilfefälle vor den nationalen Gerichten sehr gering.

Die Instrumente bestehen, werden aber nicht hinreichend in Anspruch genommen. Folglich stellt sich die Frage, auf welche Weise die nationalen Rechtsmittel bekannt gemacht und ihre Anwendung gefördert werden können.

Nur in zwei Fällen, in denen Wettbewerber Klage gegen eine unzulässige Beihilfe erhoben haben, hat deren Tätigwerden zu dem mit der Klage angestrebten wirtschaftlichen Ziel geführt.

Schadenersatzklagen der Wettbewerber gegen einen Mitgliedstaat sind zwar in allen Mitgliedstaaten möglich; wegen der Schwierigkeit, den kausalen Zusammenhang zwischen Verstoß und Schaden nachzuweisen, besteht diese Möglichkeit allerdings nur in der Theorie.

Diese Studie wird veröffentlicht.

ABHILFEN IM EU-WETTBEWERBSRECHT: POLITIK UND PRAXIS DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Diese Studie betrifft die Verpflichtungszusagen in Wettbewerbsfällen im Anwendungsbereich der Fusionskontrollverordnung und der Artikel 81/82 EG-Vertrag. Sie wurde in drei Teile gegliedert:

— Einen theoretischen Teil, der eine Zusammenfassung der wirtschaftlichen Aspekte wettbewerbsrechtlicher Probleme, eine Klassifizierung der möglichen Abhilfen und eine praktische sowie rechtliche Würdigung dieser Abhilfen enthält;

— eine vergleichende wirtschaftliche und rechtliche Untersuchung der diesbezüglichen internationalen Praxis anderer Wettbewerbsbehörden in und außerhalb der EU;

— eine tiefgreifende qualitative und quantitative Untersuchung mehrerer früherer Fälle.

Die Studie gelangt zu folgenden wesentlichen Ergebnissen:

— Die Abhilfen sollten auf die Marktzutrittsschranken abzielen und diese vermindern oder beseitigen, um Wettbewerb durch Neuzugänge herzustellen;

— dabei sollte nicht nur ein neuer Wettbewerber auf den Plan treten, sondern echter Wettbewerb hergestellt werden;

— strukturelle Abhilfen sind zu unterstützen, weil sie effizienter sind;

— mehrere Wettbewerbsprobleme und die jeweiligen Abhilfen;

— die Wirksamkeit von Geldbußen unter bestimmten Umständen;

— die Kommissionspolitik entspricht der gegenwärtigen wirtschaftlichen Betrachtungsweise in Kartellfragen.

Diese Studie wird nicht veröffentlicht.

VIII — DIE REAKTIONEN AUF DEN XXVII. BERICHT

A — Europäisches Parlament

1. Entschließung zum XXVII. Bericht der Kommission über die Wettbewerbspolitik — 1997 (SEK(98)0636 — C4-0379)98)

Das Europäische Parlament

— in Kenntnis des XXVII. Berichts der Kommission über die Wettbewerbspolitik — 1997 (SEK(98)0636 — C4-0379/98)

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten über die Regionalpolitik und die Wettbewerbspolitik (C(98)0673 — C4-0247/98)[271],

— in Kenntnis des Sechsten Berichts der Kommission über staatliche Beihilfen in der Europäischen Union im verarbeitenden Gewerbe und in einigen weiteren Sektoren (KOM(98)0417),

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 13. November 1996[272] zu dem XXV. Bericht der Kommission über die Wettbewerbspolitik (1995) und vom 18. Juli 1997[273] zum Grünbuch der Kommission zur EG-Wettbewerbspolitik gegenüber vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0421/98),

A. in der Erwägung, daß sich die Wettbewerbspolitik der EU auf die heutigen Realitäten einstellen muß, während „die heutigen Texte und Praktiken im wesentlichen auf die 60er Jahre, also auf den Beginn des Gemeinsamen Marktes“, zurückgehen,

B. in der Erwägung, daß es im Bereich der Wettbewerbs-Rechtsvorschriften Handlungsbedarf gibt, wenn bestimmte prioritäre Zielsetzungen der Europäischen Union erreicht werden sollen, nämlich wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, ein angemessenes Niveau bei Forschung und Entwicklung, Schutz unserer Umwelt, Wachstum der KMU sowie die strukturelle Anpassung,

C. in der Erwägung, daß die gute Entwicklung des Wettbewerbs und das Bemühen um gleiche Chancen für alle Unternehmen wesentliche Vorbedingungen für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes darstellen, insbesondere im Gefolge der Einführung der einheitlichen Währung,

D. in der Erwägung, daß der Gerichtshof in seinem Urteil vom 18. Juni 1998 in der Rechtssache C-35/96 befunden hat, daß Freiberufler Unternehmer sind und damit wie alle anderen Unternehmen den Wettbewerbsregeln gemäß den *Artikeln 85 und 86* des Vertrags unterliegen, womit er die bereits in der Vergangenheit von der EU-Kommission praktizierte Auslegung bekräftigt hat,

[271] ABl. C 152 vom 18.5.1998, S. 3

[272] ABl. C 362 vom 2.12.1996, S. 135

[273] ABl. C 286 vom 22.9.1997, S. 326 und 347

E. in der Erwägung, daß die Beschränkungen für einen Wettbewerb auf einem freien Markt aus Eingriffen des Staates, den wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen den nationalen Volkswirtschaften sowie aus der Notwendigkeit, den regionalen und sozialen Zusammenhalt zu bewahren, herrühren,

F. in der Erwägung, daß die Währungsunion ein höheres Maß an Kontrolle in bezug auf mögliche Wettbewerbsverzerrungen erfordert, um den Binnenmarkt zu sichern; dies gilt insbesondere für staatliche Beihilfen, die von Mitgliedstaaten, die an der gemeinsamen Währung teilnehmen, vergeben werden,

G. in der Erwägung, daß die derzeitige Struktur der Kommission und ihre derzeitigen Ressourcen immer noch nicht ausreichen, um Praktiken, die für den fairen Wettbewerb schädlich sind, entgegenzutreten,

H. in der Erwägung, daß die Sicherstellung des Wettbewerbs innerhalb der Währungsunion eine verstärkte Koordinierung zwischen den Dienststellen der Kommission und den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten erfordert,

I. in der Erwägung, daß die Gewährung staatlicher Beihilfen unter Mißachtung des EG-Vertrags kontraproduktiv ist, daß sie ineffiziente Unternehmen gegenüber effizienten begünstigt, den Wettbewerb zwischen Regionen und Unternehmen verzerrt, und daß solche Beihilfen zu einer übermäßigen Belastung der Staatshaushalte führen,

J. in der Erwägung, daß Beitrittsverhandlungen mit osteuropäischen Staaten begonnen haben, bei denen dem Übergangscharakter dieser Volkswirtschaften sowie den Auswirkungen der Wettbewerbsvorschriften auf deren Entwicklung Rechnung getragen werden muß,

1. begrüßt den XXVII. Bericht über die Wettbewerbspolitik und betrachtet ihn als ein nützliches Dokument, das geeignet sein könnte, als Rechenschaftslegung der Kommission in bezug auf ihre im Vertrag verankerten Pflichten und Verantwortlichkeiten zu dienen; damit wird die Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft der Öffentlichkeit verstärkt nahegebracht; unterstützt in diesem Zusammenhang die GD IV der Kommission bei ihren Bestrebungen um eine Ausstattung mit angemessenen personellen Ressourcen sowie mit den geeigneten rechtlichen Instrumenten;

2. ermutigt die Kommission und die Mitgliedstaaten weiterhin, ihre Ressourcen besser zu koordinieren und zu integrieren, um zu einem effizienten EU-System und zu einer Struktur zu kommen, mit der der freie Wettbewerb gesichert werden kann;

3. glaubt, daß ein weitergehender Austausch von Personal zwischen der Kommission und den einzelstaatlichen Behörden geeignet wäre, die Wissensbasis und die Qualifikationen für die Behandlung komplexer Wettbewerbsfälle sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Kommission zu verbessern; würdigt die Arbeiten der Kommission und ihres Personals, insbesondere auf dem Gebiet der Fusionen, das einen politisch sensiblen Bereich darstellt;

In bezug auf die demokratische Kontrolle

4. fordert die Kommission auf, sich formell dazu zu verpflichten, dem Europäischen Parlament sämtliche Entwürfe von Vorschlägen der Kommission zur Umsetzung im Bereich der gemeinschaft-

lichen Wettbewerbspolitik zu übermitteln, beispielsweise Entwürfe für Gruppenfreistellungen gemäß *Artikel 85* Absatz 3 des Vertrages und Initiativen der Kommission auf der Grundlage von *Artikel 90* Absatz 3 des Vertrages in bezug auf staatliche Unternehmen;

5. würdigt durchaus die derzeit hervorragende Qualität des Dialogs mit der Kommission, und insbesondere mit dem zuständigen Mitglied der Kommission, fordert jedoch zu einem weiteren Ausbau der demokratischen Kontrolle der Wettbewerbspolitik in der Europäischen Union auf; fordert, daß die regelmäßigen Informationstreffen, die bereits zwischen dem Kommissionsmitglied für Wettbewerbspolitik und dem zuständigen Ausschuß des Europäischen Parlaments stattfinden, hinfort zur Standardpraxis werden, und zwar mit einem zeitlichen Rhythmus von mindestens einem Treffen alle drei Monate, im Einvernehmen zwischen dem betreffenden Ausschuß und dem Mitglied der Kommission;

6. fordert im Rahmen des Jahresberichts größere Anstrengungen, um die Auswirkungen der Wettbewerbspolitik auf andere Politikbereiche zu bewerten, insbesondere auf die Sozial-, Regional- und Umweltpolitik;

7. fordert die Kommission auf, eine Diskussion über die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften auf die reglementierten freien Berufe einzuleiten und hierbei der besonderen Rolle Rechnung zu tragen, die einige freie Berufe im allgemeinen Interesse der Gesellschaft erfüllen;

In bezug auf die Anwendung der Artikel 85 und 86

8. wiederholt seinen Standpunkt, wie er in seiner Entschließung vom 18. Juli 1997 zum Grünbuch der Kommission über vertikale Beschränkungen zum Ausdruck gebracht worden ist;

9. begrüßt die neue De-minimis-Bekanntmachung vom 15. Oktober 1997; möchte die Zusicherung erhalten, daß diese Bekanntmachung zu Rechtssicherheit, insbesondere für die KMU, bei den Kriterien für vertikale und horizontale Vereinbarungen führen wird;

10. fordert die Kommission auf, eine Analyse der De-minimis-Schwelle für Vereinbarungen von geringerer Bedeutung vorzulegen, um ihre Feststellung zu untermauern, daß derartige Vereinbarungen keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wettbewerb oder auf den innergemeinschaftlichen Handel haben, während sie andererseits den bürokratischen Aufwand und die Kosten für die KMU minimieren; ersucht ferner darum, daß die künftigen Berichte über die Wettbewerbspolitik aufzeigen, wie die Kommission mit der De-minimis-Bekanntmachung in bestimmten Fällen verfährt;

11. stimmt mit der Kommission darüber überein, daß die KMU selten einen wesentlichen Einfluß auf den grenzüberschreitenden Handelsverkehr haben werden;

12. ist jedoch der festen Überzeugung, daß die neue De-minimis-Bekanntmachung nicht zu einer „Renationalisierung“ der Wettbewerbspolitik führen sollte; im Zuge der Einführung der einheitlichen Währung muß dafür gesorgt werden, daß die Wettbewerbspolitik auf einer supranationalen Ebene bleibt, und daß eine Partnerschaft zwischen der Kommission und dem Parlament aufrechterhalten wird, um die Chancengleichheit der Unternehmen in allen Mitgliedstaaten sowie eine transparente Politik zu gewährleisten;

13. erinnert an seine Entschließung zum Grünbuch über vertikale Beschränkungen, insbesondere in bezug auf folgende Punkte:

— eventuelle Heranziehung anderer Parameter als der Marktanteile beim Schwellenwert;

— eine Gruppenfreistellungsverordnung für den Selektivvertrieb;

— ein System, nach dem das unterste Marktsegment unter Zugrundelegung der De-minimis-Bekanntmachung von dem Verbot nach *Artikel 85* Absatz 1 freigestellt ist;

— die Obergrenze für die De-minimis-Regel soll der Schwellenwert für den Anwendungsbereich der Gruppenfreistellungen sein;

In bezug auf den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

14. erinnert an den Standpunkt, den es in seiner Entschließung vom 13. November 1996[274] eingenommen hat, insbesondere an die Ziffern 2, 3 und 4, und fordert die Kommission auf, auf der Grundlage des Kriteriums der Eigentumsverhältnisse folgende Bereiche zu prüfen: Kampfpreise und andere unfaire Praktiken, rechtliche und sonstige Hindernisse auf dem Gebiet der Telekommunikation sowohl bei der mobilen Kommunikation als auch bei der Kommunikation über Satelliten sowie bei den Online-Diensten, ferner in den Bereichen Medien, Luftverkehr, Banken und Finanzen;

15. glaubt, daß die Kommission geeignete Leitlinien und Kriterien, speziell im Hinblick auf die KMU, zur Festlegung des relevanten Marktes in der Verordnung über die Wettbewerbspolitik veröffentlichen sollte, um es den KMU zu erlauben, ihre Position in bezug auf ihr jeweiliges Produkt und die geographischen Märkte zu bewerten und zu prüfen, ob weitere rechtliche Nachforschungen empfehlenswert sind;

In bezug auf staatliche Monopole und den Vertrag von Amsterdam

16. begrüßt die geforderte Prüfung der Auswirkungen des Vertrags von Amsterdam auf die Wettbewerbspolitik, insbesondere bei Artikel 7d über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, durch die Kommission; glaubt, daß damit der bestmögliche Rahmen für die Schaffung von Arbeitsplätzen geboten wird; dies bekräftigt die Rolle der Gemeinschaft in ihrem Beitrag zur Förderung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, ohne daß die bestehende Kompetenzverteilung zwischen Kommission und Mitgliedstaaten angetastet wird;

17. glaubt, daß die künftige Entwicklung einer liberalisierten Wettbewerbspolitik auf der Grundlage des Vertrags von Amsterdam mit der Entwicklung einer verstärkten Verbraucherpolitik gekoppelt werden sollte, damit die Verbraucher in die Lage versetzt werden, Vorteile aus der Preistransparenz im Gebiet der einheitlichen Währung zu ziehen; glaubt, daß auch die Verbraucher in denjenigen Staaten, die nicht an der gemeinsamen Währung teilnehmen, von den europaweiten Preissenkungen, die aus der verbesserten Preistransparenz resultieren, Vorteile ziehen sollten;

18. ist der Auffassung, daß der Verbraucherschutz die Grundlage aller Maßnahmen im Bereich der Wettbewerbspolitik der Europäischen Union bilden muß; diese muß nicht nur die Zunahme der

[274] ABl. C 362 vom 2.12.1996, S. 135

Angebote, die dem Verbraucher zur Verfügung stehen, sondern auch deren Qualität aufmerksam im Auge behalten;

19. macht darauf aufmerksam, daß die Wettbewerbspolitik zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen muß, und zwar durch die Verbesserung des Systems der Mittelzuteilung;

In bezug auf staatliche Beihilfen

20. erinnert an die Hauptergebnisse der VI. Untersuchung über staatliche Beihilfen für den Zeitraum 1994-1996:

a) der Gesamtbetrag der Beihilfen belief sich für den Zeitraum 1994-96 durchschnittlich nahezu auf 84.000 Mio ECU, wobei diese Schätzung wegen fehlender Angaben der Mitgliedstaaten über die Ausgaben im Agrarsektor noch zu niedrig liegen; auf der Basis des verfügbaren Datenmaterials machen die staatlichen Beihilfen mindestens 1,4% des EUR 15-BIP aus. Dies entspricht 573 ECU pro beschäftigtem Arbeitnehmer und 2,6% der Staatsausgaben;

b) der Gesamtbetrag der Beihilfen liegt bei einigen Mitgliedstaaten äußerst hoch;

c) ungefähr 46% des Gesamtbetrags der Beihilfen (d.h. 38.318 Mio ECU im Durchschnitt für den Zeitraum 1994-96) gingen in das verarbeitende Gewerbe; dabei sind die Disparitäten beim Beihilfeniveau zwischen den Mitgliedstaaten extrem groß; in Prozent der Wertschöpfung ist das höchste Beihilfeniveau noch neunmal so groß wie das niedrigste; läßt man dieses Niveau der Beihilfen für das verarbeitende Gewerbe zu, und konzentriert es sich auf bestimmte Mitgliedstaaten, so schafft man damit ein Potential für Wettbewerbsverzerrungen;

d) die staatlichen Beihilfen an das verarbeitende Gewerbe verteilten sich wie folgt: 30% für horizontale Ziele (d.h. FuE, Umweltschutz, KMU, Handel, Energieeinsparung usw.), 13% für Schiffbau, Stahl und andere Sektoren, sowie 56% für regionale Ziele; die Beihilfen für horizontale Ziele sind von 40% des Gesamtbetrags der Beihilfen im Zeitraum 1988-90 (EUR 12) auf ungefähr 30% im Zeitraum 1994-96 (EUR 15) gefallen, während sektorspezifische Interventionen leicht angestiegen sind; dieser Trend sollte umgekehrt werden, da sektorale Ziele möglicherweise noch größere verzerrende Auswirkungen haben als horizontale Ziele;

21. bekräftigt erneut seine Befürwortung staatlicher Beihilfen, die als im gemeinsamen Interesse liegend erachtet werden, beispielsweise in den Bereichen FuE, KMU, Ausbildung, Energieeinsparung und Umweltschutz; stellt jedoch fest, daß diese Art von Beihilfen zurückgegangen ist, wohingegen der Umfang der Beihilfen an einzelne Unternehmen angestiegen ist;

22. nimmt die Beziehungen zwischen staatlichen Beihilfen und Wettbewerbspolitik, wie in der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 17. März 1998 dargelegt, zur Kenntnis; sieht ebenfalls die Notwendigkeit einer verbesserten Konsistenz zwischen nationalen Beihilfeplänen, Beihilfeplänen der Union und der Wettbewerbspolitik;

23. glaubt nichtsdestoweniger, daß das Volumen des Gesamtbetrags der Beihilfen in der Gemeinschaft beträchtlich ist und eine stabile Tendenz aufweist, welche den fairen Wettbewerb verzerrt, nicht mit dem Binnenmarkt verträglich ist und das Engagement der EU für einen freien Weltmarkt untergräbt;

24. fordert die Einführung eines veröffentlichten und regelmäßig aktualisierten Registers, das sämtliche staatlichen Beihilfen enthält, einschließlich der im Rahmen von Gruppenfreistellungen gewährten staatlichen Beihilfen; damit erhielten Dritte Informationen über den Umfang staatlicher Beihilfen, und die Kommission würde in die Lage versetzt, genaue und aktuelle Zahlenangaben über staatliche Beihilfen zu liefern; glaubt, daß die Kommission auch auf ihrer Web-site sämtliche Vereinbarungen über staatliche Beihilfen aufführen sollte, einschließlich der Individualvereinbarungen im Rahmen von Gruppenfreistellungen, sobald sie getroffen worden sind, und zwar unter Angabe der beteiligten Unternehmen, des Zwecks der Beihilfe, des Beihilfebetrags sowie der Orte, an denen diese Beihilfen ausgezahlt werden; diese Information sollte in allen europäischen Amssprachen vorliegen; glaubt, daß über diese Seite Dritten ferner eine einfache Möglichkeit zur Verfügung gestellt werden sollte, um Beschwerden über einzelne staatlichen Beihilfen in unabhängiger Form untersuchen zu lassen;

25. begrüßt den Erlaß der „Ermächtigungsverordnung“, die aus der Sicht der Kommission zu einer besseren Verwaltung bestimmter Bereiche der Wettbewerbspolitik beitragen soll, und ist der Ansicht, daß die Kommission den Grundsätzen, die in der Bekanntmachung von 1997 über die „Vereinbarungen von geringer Bedeutung“ festgelegt sind, verbindlichen Charakter verleihen sollte;

26. begrüßt den bevorstehenden Erlaß einer „Verfahrensverordnung“ für staatliche Beihilfen sowie die Tatsache, daß diese neue Garantien für den Schutz der Rechte Dritter beinhaltet, und weist auf die Notwendigkeit hin, eine gewisse Kohärenz und Homogenität in bezug auf den Rechtsschutz, den das gemeinschaftliche Wettbewerbsrecht Unternehmen und Privatpersonen einräumt, unbeschadet des Grundsatzes der Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts zu wahren;

27. ist der Auffassung, daß die Kontrolle der staatlichen Beihilfen für die Regionen im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt gesehen werden und der Rechtsbegriff der äußersten Randlage in die Berechnung der Mittelansätze Eingang finden muß;

28. glaubt, daß die Veröffentlichung einer „Anzeigetafel“ (scoreboard) ähnlich wie beim Binnenmarkt sinnvoll wäre, um deutlich aufzuzeigen, welche Mitgliedstaaten die höchsten und welche die niedrigsten Beihilfeniveaus gewähren;

29. schlägt vor, daß auch Stabilitäts- und Konvergenzprogramme unter Einschluß der Ziele der staatlichen Haushaltsplanung Wettbewerbsüberlegungen unterworfen werden sollten, um zu vermeiden, daß ein Mitgliedstaat in exzessiver Weise staatliche Beihilfen gewährt;

30. betont die Notwendigkeit, in die Untersuchungen über staatliche Beihilfen und Wettbewerb wie Beihilfen wirkende und den Wettbewerb verzerrende Steuerbefreiungen oder Steuervergünstigungen stärker als bisher einzubeziehen und zu verbieten;

In bezug auf die internationale Zusammenarbeit

31. glaubt, daß die Faktoren, die für die Globalisierung bestimmend sind — technologischer Fortschritt, Deregulierung der Märkte, Liberalisierung der Schlüsselsektoren und Intensivierung des Austausches von Gütern und Kapital — die Wirksamkeit der europäischen Politik in ihrer traditionellen Form, darunter auch die Wettbewerbspolitik, beeinflussen;

32. ist der Auffassung, daß die Interdependenz, die sich aus der Globalisierung der Produktion, der Verteilung und der Austauschbeziehungen ergibt, sowie die ausgeprägte internationale Dimension der Wettbewerbsproblematik ein neues Vorgehen der EU im Bereich der Wettbewerbspolitik erfordern;

33. befürwortet eine verstärkte Rolle der Welthandelsorganisation (WTO) in der internationalen Wettbewerbspolitik; fordert den Rat deshalb auf, der Kommission das Mandat zu erteilen — unter Berücksichtigung des Abkommens zwischen der EU und der Regierung der USA über die Anwendung der jeweiligen Wettbewerbsgesetze sowie des erfolgreichen Ausgangs der Gespräche über den Zusammenschluß von McDonnell Douglas und Boeing -, Verhandlungen zu führen mit dem Ziel einer multilateralen Vereinbarung zum internationalen Wettbewerbsrecht in Form eines Zusatzabkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation, das folgende Regelungen enthalten muß:

a) die Aufstellung einheitlicher Mindeststandards zur Verhinderung wettbewerbswidrigen Verhaltens, wie die Bildung von Kartellen, den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung oder vertikale und horizontale Wettbewerbsbeschränkungen;

b) die Verpflichtung aller Unterzeichnerstaaten zur Errichtung einer unabhängigen Wettbewerbsbehörde (independent regulatory), die für die Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Mindeststandards Sorge trägt, und die Bereitstellung eines Mechanismus der Zusammenarbeit der nationalen Wettbewerbsbehörden, der für Angleichung sorgt;

c) die Verpflichtung aller Unterzeichnerstaaten, ihr nationales Wettbewerbsrecht nur dann auf Sachverhalte außerhalb ihres Territorium anzuwenden, wenn dies eindeutig im öffentlichen Interesse (public interest) liegt;

d) die Verankerung des Grundsatzes des „positive comity„, wie er in den Artikeln III bis V des Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung der „positive comity“ — Grundsätze bei der Durchsetzung ihrer Wettbewerbsregelungen niedergelegt ist, auch auf der Ebene der Internationalen Welthandelsorganisation;

e) eine Ausweitung des in dem Abkommen über die Errichtung der Internationalen Welthandelsorganisation niedergelegten Streitbeilegungsmechanismus auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchsetzung der internationalen wettbewerbsrechtlichen Mindeststandards;

34. ist der Ansicht, daß der Handelspolitische Prüfmechanismus gemäß Artikel III Absatz 4 in Verbindung mit Annex 3 des Abkommens zur Errichtung der Internationalen Welthandelsorganisation um die Verpflichtung eines geprüften Unterzeichnerstaates erweitert werden muß, so daß auf Verlangen eines Vertragsstaates ein Bericht über das Funktionieren der nationalen Wettbewerbsordnung eines anderen Staates zu erstellen ist;

35. glaubt, daß die Aufnahme der mittel- und osteuropäischen Staaten in die EU zu Spannungen in bezug auf die Annahme der Rechtsvorschriften für den Wettbewerb führen könnte; begrüßt deshalb die Unterstützung der Kommission in bezug auf die Anwendung von Anti-Kartell-Bestimmungen in diesen Ländern;

36. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

2. Antwort der Kommission auf die Entschlieâung des Europäischen Parlaments zum XXVII. Bericht über die Wettbewerbspolitik

Berichterstatterin: Frau Karin RIIS-JØRGENSEN

EP-Nr.: A4-0421/98

Annahme des Berichts: 9. Februar 1999

Gegenstand:

Bericht der Kommission über die Wettbewerbspolitik

Zuständiger Ausschuß:

Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik

Hintergrund der Entschließung;

Die Kommission hat dem Europäischen Parlament mit Schreiben vom 16. April 1998 den XXVII. Bericht über die Wettbewerbspolitik 1997 übermittelt.

Der Präsident des Europäischen Parlaments hat in der Sitzung vom 1. Juli 1998 bekanntgegeben, daß er den Bericht dem Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik zur Prüfung und dem Ausschuß für Recht und Bürgerrechte zur Stellungnahme zugeleitet hat.

Der Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik ernannte Frau Riis-Jørgensen in seiner Sitzung vom 21. Januar 1998 zur Berichterstatterin.

Der Ausschuß hat den Entwurf des Berichts in seinen Sitzungen vom 26. Mai, 24. September und 10. November 1998 geprüft.

In der letzten Sitzung hat er den Entschließungsantrag einstimmig angenommen.

Das Europäische Parlament	Die Kommission
— in Kenntnis des XXVII. Berichts der Kommission über die Wettbewerbspolitik - 1997 (SEK(98)0636 — C4-0379/98), — in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten über die Regionalpolitik und die Wettbewerbspolitik (C(1998)0673 — C4-0247/98), — in Kenntnis des Sechsten Berichts der Kommission über staatliche Beihilfen in der Europäischen Union im verarbeitenden Gewerbe und in einigen weiteren Sektoren (KOM(98)0417), — unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 13. November 1996 zu dem XXV. Bericht der Kommission über die Wettbewerbspolitik und vom 18. Juli 1997 zum Grünbuch der Kommission zur EG-Wettbewerbspolitik gegenüber vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen, — in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-00421/98),	
A. in der Erwägung, daß sich die Wettbewerbspolitik der Europäischen Union auf die heutigen Realitäten einstellen muß, während „die heutigen Texte und Praktiken im wesentlichen auf die sechziger Jahre, also auf den Beginn des Gemeinsamen Marktes“, zurückgehen,	Die Kommission teilt die Auffassung des Europäischen Parlaments, daß es notwendig ist, die Gesetzgebung und die Entscheidungspraxis im gemeinschaftlichen Wettbewerbsrecht zu aktualisieren. Sie hat zu diesem Zweck vor zwei Jahren einen Modernisierungsprozeß eingeleitet.
B. in der Erwägung, daß es im Bereich der Wettbewerbs-Rechtsvorschriften Handlungsbedarf gibt, wenn bestimmte prioritäre Zielsetzungen der Europäischen Union erreicht werden sollen, nämlich wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, ein angemessenes Niveau bei Forschung und Entwicklung, Schutz unserer Umwelt, Wachstum der Klein- und Mittelunternehmen (KMU) sowie strukturelle Anpassung,	Die Kommission teilt die Auffassung des Europäischen Parlaments, daß zur Verwirklichung der vom Parlament zitierten Ziele der Europäischen Union wirksame Wettbewerbsvorschriften von Bedeutung sind.
C. in der Erwägung, daß die gute Entwicklung des Wettbewerbs und das Bemühen um gleiche Chancen für alle Unternehmen wesentliche Vorbedingungen für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes darstellen, insbesondere im Gefolge der Einführung der einheitlichen Währung,	Ebenso wie das Europäische Parlament vertritt auch die Kommission die Auffassung, daß für den Erfolg des Binnenmarkts, insbesondere nach Einführung der einheitlichen Währung, die Entwicklung eines Wettbewerbsumfelds unbedingt notwendig ist.
D. in der Erwägung, daß der Gerichtshof in seinem Urteil vom 18. Juni 1998 in der Rechtssache C-35/96 befunden hat, daß Freiberufler Unternehmer sind und damit wie alle anderen Unternehmen den Wettbewerbsregeln gemäß den *Artikeln 85 und 86* des Vertrags unterliegen, womit er die bereits in der Vergangenheit von der Kommission praktizierte Auslegung bekräftigt hat,	Die Kommission stimmt der Auffasung des Parlaments bezüglich der Bedeutung des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-35/96 zu.

E.	in der Erwägung, daß die Beschränkungen für einen Wettbewerb auf einem freien Markt aus Eingriffen des Staates, den wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen den nationalen Volkswirtschaften sowie aus der Notwendigkeit, den regionalen und sozialen Zusammenhalt zu bewahren, herrühren,	Auch die Kommission will dem Grundsatz des regionalen und sozialen Zusammenhalts Rechnung tragen.
F.	in der Erwägung, daß die Wirtschafts- und Währungsunion ein höheres Maß an Kontrolle in bezug auf mögliche Wettbewerbsverzerrungen erfordert, um den Binnenmarkt zu sichern; dies gilt insbesondere für staatliche Beihilfen, die von Mitgliedstaaten, die an der gemeinsamen Währung teilnehmen, vergeben werden,	Auch die Kommission vertritt die Auffassung, daß die Kontrolle der staatlichen Beihilfen verstärkt werden muß, allerdings unabhängig von jedweder Währung. Die Auswirkungen staatlicher Beihilfen auf den Gemeinsamen Markt hängen nämlich nicht von der Währung ab. Bei einer gemeinsamen Währung werden allerdings Wettbewerbsverfälschungen sichtbarer.
G.	in der Erwägung, daß die derzeitige Struktur der Kommission und ihre derzeitigen Ressourcen immer noch nicht ausreichen, um Praktiken, die für den fairen Wettbewerb schädlich sind, entgegenzutreten,	Die Kommission stellt fest, daß in bestimmten Tätigkeitsbereichen die Arbeitsbelastung erheblich zugenommen hat, und sie wird alle erdenklichen Maßnahmen ergreifen, um die Mittel der betreffenden Dienststellen zu verstärken.
H.	in der Erwägung, daß die Sicherstellung des Wettbewerbs innerhalb der Währungsunion eine verstärkte Koordinierung zwischen den Dienststellen der Kommission und den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten erfordert,	Wie das Europäische Parlament ist auch die Kommission davon überzeugt, daß eine stärkere Koordinierung zwischen ihren Dienststellen und den mit dem Wettbewerb in den Mitgliedstaaten beauftragten Behörden wichtig ist. Ein gutes Beispiel für diese Verstärkung ist die Anwendung ihrer Bekanntmachung über die Zusammenarbeit mit den nationalen Wettbewerbsbehörden in Fällen, die in den Anwendungsbereich der *Artikel 85 und 86* fallen.
I.	in der Erwägung, daß die Gewährung staatlicher Beihilfen unter Mißachtung des EG-Vertrags kontraproduktiv ist, daß sie ineffiziente Unternehmen gegenüber effizienten begünstigt, den Wettbewerb zwischen Regionen und Unternehmen verzerrt, und daß solche Beihilfen zu einer übermäßigen Belastung der Staatshaushalte führen,	Die Kommission hält den Begriff des „Wettbewerbs zwischen Regionen“ in bezug auf Regionalbeihilfen nicht für gerechtfertigt. Sie vertritt allerdings die Auffassung, daß die Gewährung von Beihilfen in bestimmten Fällen zu Entscheidungen in bezug auf die Standortwahl von Investitionen führen kann, durch die bestimmte Regionen gegenüber anderen grundlos bevorteilt werden. Die Kommission will daher in Übereinstimmung mit den Vertragsvorschriften, die neben einem grundsätzlichen Beihilfeverbot eng auszulegende Ausnahmen vorsehen, für eine wirksamere Kontrolle der Regionalbeihilfen sorgen.
J.	in der Erwägung, daß Beitrittsverhandlungen mit osteuropäischen Staaten begonnen haben, bei denen dem Übergangscharakter dieser Volkswirtschaften sowie den Auswirkungen der Wettbewerbsvorschriften auf deren Entwicklung Rechnung getragen werden muß,	Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die Gemeinschaftsvorschriften zu einer schrittweisen Anwendung der Wettbewerbsgrundsätze vor dem Beitritt hinführen (zum Beispiel durch eine progressive Anwendung der Freistellungs-vorschriften).
1.	begrüßt den XXVII. Bericht über die Wettbewerbspolitik und betrachtet ihn als ein nützliches Dokument, das geeignet sein könnte, als Rechenschaftslegung der Kommission in bezug auf ihre im Vertrag verankerten Pflichten und Verantwortlichkeiten zu dienen; damit wird die Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft der Öffentlichkeit verstärkt nahegebracht; unterstützt in diesem Zusammenhang die GD IV der Kommission bei ihren Bestrebungen um eine Ausstattung mit angemessenen personellen Ressourcen sowie mit den geeigneten rechtlichen Instrumenten;	Die Kommission freut sich, daß das Europäische Parlament mit der Qualität des Berichts über die Wettbewerbspolitik zufrieden ist und diesen als nützlich erachtet. Sie teilt seine Auffassung, wonach der Bericht der Information und Transparenz gegenüber der von ihm vertretenen Öffentlichkeit dient. Sie freut sich insbesondere über die Unterstützung des Europäischen Parlaments, was die Verstärkung ihrer personellen Mittel und die Aktualisierung ihrer Rechtsinstrumente betrifft.
2.	ermutigt die Kommission und die Mitgliedstaaten weiterhin, ihre Ressourcen besser zu koordinieren und zu integrieren, um zu einem effizienten EU-System und zu einer Struktur zu kommen, mit der der freie Wettbewerb gesichert werden kann;	Die Kommission verpflichtet sich weiterhin zu einer engen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Interesse eines fairen Wettbewerbs, insbesondere durch Beamtenaustausche zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten.

3. glaubt, daß ein weitergehender Austausch von Personal zwischen der Kommission und den einzelstaatlichen Behörden geeignet wäre, die Wissensbasis und die Qualifikationen für die Behandlung komplexer Wettbewerbsfälle sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Kommission zu verbessern; würdigt die Arbeiten der Kommission und ihres Personals, insbesondere auf dem Gebiet der Fusionen, das einen politisch sensiblen Bereich darstellt;	
in bezug auf die demokratische Kontrolle	
4. fordert die Kommission auf, sich formell dazu zu verpflichten, dem Europäischen Parlament sämtliche Entwürfe von Vorschlägen der Kommission zur Umsetzung im Bereich der gemeinschaftlichen Wettbewerbspolitik zu übermitteln, beispielsweise Entwürfe für Gruppenfreistellungen gemäß *Artikel 85* Absatz 3 des Vertrages und Initiativen der Kommission auf der Grundlage von *Artikel 90* Absatz 3 des Vertrages in bezug auf staatliche Unternehmen;	Die Kommission übermittelt bereits die Entwürfe von Gruppenfreistellungsverordnungen nach *Artikel 85* Absatz 3 dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments zur Information und Erörterung. Dies betrifft allerdings nur von der Kommission angenommene und zur Veröffentlichung im Amtsblatt bestimmte Verordnungsentwürfe, nicht aber frühere Entwürfe, bei denen es sich lediglich um informelle Entwürfe der Kommissionsdienst-stellen handelt. Im Rahmen des *Artikels 90* Absatz 3 kommt die Kommission lediglich den aufgrund des Vertrages bereits bestehenden Verpflichtungen nach. Auch im Wege der Richtlinie wendet sie lediglich bereits bestehende Vorschriften an und schafft keine neuen Verpflichtungen für die in den Anwendungsbereich des *Artikels 90* fallenden Unternehmen. Die Kommission übermittelt aber auch die Richtlinienentwürfe nach *Artikel 90* Absatz 3 dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments zur Information und Erörterung. Dies ist nur nach Annahme eines Richtlinienentwurfs durch die Kommission möglich und bezieht sich selbstverständlich nicht auf informelle Entwürfe der Kommissionsdienststellen.
5. würdigt durchaus die derzeit hervorragende Qualität des Dialogs mit der Kommission, und insbesondere mit dem zuständigen Mitglied der Kommission, fordert jedoch zu einem weiteren Ausbau der demokratischen Kontrolle der Wettbewerbspolitik in der Europäischen Union auf; fordert, daß die regelmäßigen Informationstreffen, die bereits zwischen dem Kommissionsmitglied für Wettbewerbspolitik und seinem zuständigen Ausschuß stattfinden, hinfort zur Standardpraxis werden, und zwar mit einem zeitlichen Rhythmus von mindestens einem Treffen alle drei Monate, im Einvernehmen zwischen dem betreffenden Ausschuß und dem Mitglied der Kommission;	Die regelmäßig stattfindenden Informationstreffen zwischen dem zuständigen Ausschuß des Europäischen Parlaments und dem für Wettbewerb zuständigen Kommissionsmitglied haben sich für beide Organe als äußerst nützlich und positiv herausgestellt; sie verstärken die Transparenz bei der Durchführung der Wettbewerbspolitik. Aus diesem Grunde vertritt die Kommission die Auffassung, daß diese Treffen fortgeführt werden müssen.
6. fordert im Rahmen des Jahresberichts größere Anstrengungen, um die Auswirkungen der Wettbewerbspolitik auf andere Politikbereiche zu bewerten, insbesondere auf die Sozial-, Regional- und Umweltpolitik;	Die Kommission nimmt von der Forderung des Europäischen Parlaments nach einer besseren Bewertung der Auswirkungen der Wettbewerbspolitik auf die anderen Politikfelder der Gemeinschaft und insbesondere auf die Sozial-, Regional- und Umweltpolitik in ihrem Jahresbericht Kenntnis. Sie verpflichtet sich, den Wünschen des Parlaments bei der Abfassung des nächsten Berichts nach Möglichkeit gerecht zu werden, weist jedoch darauf hin, daß im XXVII. Bericht bereits Bemerkungen zu diesen Bereichen gemacht werden.
7. fordert die Kommission auf, eine Diskussion über die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften auf die reglementierten freien Berufe einzuleiten und hierbei der besonderen Rolle Rechnung zu tragen, die einige freie Berufe im allgemeinen Interesse der Gesellschaft erfüllen;	Die Kommission findet den Vorschlag des Parlaments interessant, vertritt jedoch die Auffassung, daß keine Dringlichkeit besteht, eine diesbezügliche Erörterung einzuleiten, da in diesem Bereich die Zahl der Fälle weiterhin begrenzt bleibt.

in bezug auf die Anwendung der *Artikel 85 und 86* EGV	
8. wiederholt seinen Standpunkt, wie er in seiner obengenannten Entschließung vom 18. Juli 1997 zum Grünbuch der Kommission über vertikale Beschränkungen zum Ausdruck gebracht worden ist;	siehe Punkt 13.
9. begrüßt die neue De-minimis-Bekanntmachung vom 15. Oktober 1997; möchte die Zusicherung erhalten, daß diese Bekanntmachung zu Rechtssicherheit, insbesondere für die KMU, bei den Kriterien für vertikale und horizontale Vereinbarungen führen wird;	Die Kommission versichert dem Parlament, daß die De-minimis-Bekanntmachung die Rechtssicherheit, insbesondere der KMU, in bezug auf die Kriterien für vertikale und horizontale Vereinbarungen verstärken wird, da diese Kriterien präzesiert und die De-minimis-Schwelle für vertikale Vereinbarungen von 5 auf 10 % angehoben werden sollen.
10. fordert die Kommission auf, eine Analyse der De-minimis-Schwelle für Vereinbarungen von geringer Bedeutung vorzulegen, um ihre Feststellung zu untermauern, daß derartige Vereinbarungen keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wettbewerb oder auf den innergemeinschaftlichen Handel haben, während sie andererseits den bürokratischen Aufwand und die Kosten für die KMU minimieren; ersucht ferner darum, daß die künftigen Berichte über die Wettbewerbspolitik aufzeigen, wie die Kommission mit der De-minimis-Bekanntmachung in bestimmten Fällen verfährt;	Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die in der Bekanntmachung in Zahlen ausgedrückten und auf ihrer Erfahrung beruhenden Kriterien bereits ihre Feststellung untermauern, daß derartige Vereinbarungen keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wettbewerb oder den innergemeinschaftlichen Handel haben und gleichzeitig den bürokratischen Aufwand und die Kosten für die KMU minimieren. Sie kann versichern, daß in den künftigen Wettbewerbsberichten beschrieben wird, wie die Kommission mit der De-minimis-Bekanntmachung verfährt; dieser Aspekt wird bereits im Bericht für 1998 (XXVIII. Bericht) berücksichtigt.
11. stimmt mit der Kommission darüber überein, daß die KMU selten einen wesentlichen Einfluß auf den grenzüberschreitenden Handelsverkehr haben werden;	Das Europäische Parlament stimmt der Feststellung der Kommission zu, daß die KMU nur selten den innergemeinschaftlichen Handel beeinflussen; die Kommission nimmt von dieser Zustimmung Kenntnis.
12. ist jedoch der festen Überzeugung, daß die neue De-minimis-Bekanntmachung nicht zu einer „Renationalisierung“ der Wettbewerbspolitik führen sollte; im Zuge der Einführung der einheitlichen Währung muß dafür gesorgt werden, daß die Wettbewerbspolitik auf einer supranationalen Ebene bleibt, und daß eine Partnerschaft zwischen der Kommission und dem Parlament aufrechterhalten wird, um die Chancengleichheit der Unternehmen in allen Mitgliedstaaten sowie eine transparente Politik zu gewährleisten;	Die Kommission teilt die Auffassung des Europäischen Parlaments, daß für die Unternehmen in sämtlichen Mitgliedstaaten gleiche Wettbewerbsbedingungen und transparente Politiken gewährleistet werden müssen. Ihrer Ansicht nach werden bestimmte Wettbewerbsverzerrungen durch die Einführung des Euro sichtbarer werden. Die Annahme der De-minimis-Bekanntmachung ist das Ergebnis eines umfassenden Konsens mit den Mitgliedstaaten. Daher dürfte es äußerst unwahrscheinlich sein, daß dieselben Mitgliedstaaten versuchen sollten, auf nationaler Ebene Vereinbarungen zu ahnden, die in den Anwendungsbereich der EU-Bekanntmachung fallen. Vereinbarungen, die aufgrund ihres gefährlichen Charakters nicht in den Anwendungsbereich der Bekanntmachung fallen, werden sich die Kommission sowie die Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten arbeitsmäßig teilen. Die Kommission „wird gegen diese Vereinbarungen daher nur einschreiten, wenn das Interesse der Gemeinschaft es verlangt, insbesondere dann, wenn diese Vereinbarungen das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts gefährden“. In allen anderen Fällen ist sie „jedoch der Auffassung, daß es in erster Linie den Behörden und Gerichten der Mitgliedstaaten obliegt“, sich mit diesen Vereinbarungen zu befassen und ihnen gegenüber vorrangig das Gemeinschaftsrecht anzuwenden, was für die Gerichte sämtlicher Mitgliedstaaten und die Behörden in den meisten Mitgliedstaaten möglich ist.
13. erinnert an seine obengenannte Entschließung vom 18. Juli 1997 zum Grünbuch über vertikale Beschränkungen, insbesondere in bezug auf folgende Punkte: — eventuelle Heranziehung anderer Parameter als der Marktanteile beim Schwellenwert,	Die Kommission hat nach Möglichkeit der vom Parlament im Thyssen-Bericht zum Ausdruck gebrachten Stellungnahme bei der Abfassung der Folgedokumente zum Grünbuch Rechnung getragen.

— eine Gruppenfreistellungsverordnung für den Selektivvertrieb, — ein System, nach dem das unterste Marktsegment unter Zugrundelegung der De-minimis-Bekanntmachung von dem Verbot nach *Artikel 85* Absatz 1 EGV freigestellt ist, — die Obergrenze für die De-minimis-Regel soll der Schwellenwert für den Anwendungsbereich der Gruppenfreistellungen sein;	Zu diesen Folgedokumenten (einer Mitteilung der Kommission (KOM(1998) 544 endg.) und einem Vorschlag für zwei Ratsverordnungen KOM(1998) 546 endg.)) soll das Parlament seine Stellungnahme abgeben.
in bezug auf den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung	
14. erinnert an den Standpunkt, den es in seiner obengenannten Entschließung vom 13. November 1996 eingenommen hat, insbesondere an die Ziffern 2, 3 und 4, und fordert die Kommission auf, auf der Grundlage des Kriteriums der Eigentumsverhältnisse folgende Bereiche zu prüfen: Kampfpreise und andere unfaire Praktiken, rechtliche und sonstige Hindernisse auf dem Gebiet der Telekommunikation sowohl bei der mobilen Kommunikation als auch bei der Kommunikation über Satelliten sowie bei den Online-Diensten, ferner in den Bereichen Medien, Luftverkehr, Banken und Finanzen;	Das Europäische Parlament ersucht die Kommission nochmals, daß sie in bestimmten Wirtschaftszweigen bei der Prüfung unfairer Preise oder anderer diskriminierender Wettbewerbspraktiken das „Kriterium der Eigentumsverhältnisse“ anwendet. Da es sich bei den vom Parlament in diesem Zusammenhang erwähnten Sektoren überwiegend um ehemalige Staatsmonopole handelt, scheinen die öffentlichen Unternehmen und der Staat als Aktionär gemeint zu sein. Unfaire Preise oder diskriminierende Praktiken werden generell im Rahmen der von *Artikel 86* erfaßten Praktiken (Mißbrauch einer beherrschenden Stellung) untersucht. Werden diese Praktiken von einem öffentlichen Unternehmen angewandt, so gelangt in ihrem Fall ebenfalls *Artikel 86* zur Anwendung. Im übrigen kann die Kommission gleichzeitig *Artikel 90* anwenden, wenn der Staat als Träger der öffentlichen Gewalt in irgendeiner Weise daran beteiligt ist. Daher vertritt die Kommission die Auffassung, daß die „Eigentumsverhältnisse“ kein stichhaltiges Kriterium für die Beurteilung der Anwendung des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts ist.
15. glaubt, daß die Kommission geeignete Leitlinien und Kriterien, speziell im Hinblick auf die KMU, zur Festlegung des relevanten Marktes in der Verordnung über die Wettbewerbspolitik veröffentlichen sollte, um es den KMU zu erlauben, ihre Position in bezug auf ihr jeweiliges Produkt und die geographischen Märkte zu bewerten und zu prüfen, ob weitere rechtliche Nachforschungen empfehlenswert sind;	Die Kommission macht das Parlament darauf aufmerksam, daß die Bekanntmachung über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Marktgröße, also auch für KMU gilt. Deshalb wird sie keine gesonderte Mitteilung für KMU veröffentlichen.

16. fordert die Kommission auf, seinem zuständigen Ausschuß eine umfassende Übersicht über die Auswirkungen des Liberalisierungs- und Privatisierungsprozesses in der Telekommunikation und in der Energiewirtschaft in den verschiedenen Mitgliedstaaten auf die Wettbewerbspolitik vorzulegen und dabei insbesondere auf die Eigentumsverhältnisse und den übermäßigen Einfluß bestimmter Großunternehmen auf die Beschlüsse über die künftige Entwicklung der beiden Branchen einzugehen; fordert eine Prüfung des möglichen Mißbrauchs beherrschender Stellungen und der in Anbetracht der technologischen Überschneidung zwischen den beiden Branchen bestehenden Querverbindungen; fordert ferner eine Prüfung von Querverbindungen zwischen den beiden genannten Branchen und dem Banksektor;	Die Liberalisierung wird von den Kommissionsdienststellen mit der gebotenen Strenge und Transparenz überwacht. Im Bericht über die Wettbewerbspolitik wird regelmäßig auf den Stand der Liberalisierung in den verschiedenen Wirtschaftszweigen eingegangen. Im Telekommunikationssektor führt die Kommission seit mehreren Jahren und in verstärktem Maße seit dem 1. Januar 1998 Untersuchungen über die Öffnung für den Wettbewerb durch. So hat sie im Laufe des Jahres 1998 zwei Berichte über die Durchführung der Liberalisierungsrichtlinien erstellt. Diese Berichte wurden veröffentlicht (KOM(1998)80 und KOM(1998) 594). Die Kommission hat im Anschluß an diese Untersuchungen Vertragsverletzungsverfahren gegen mehrere Mitgliedstaaten eröffnet. Außerdem sorgt sie dafür, daß die ehemaligen Monopolinhaber die beherrschenden Stellungen, über die sie möglicherweise noch verfügen, nicht mißbräuchlich ausnutzen oder den Wettbewerb aufgrund von Vereinbarungen behindern. Auf diese Weise wurden mehrere Verfahren eingeleitet und Entscheidungen angenommen. Dasselbe gilt im Bereich der Zusammenschlüsse. Diese Entscheidungen werden im Amtsblatt veröffentlicht, im Competition Policy Newsletter erwähnt und im Jahresbericht zusammenfassend dargestellt. Im Energiesektor ist die Liberalisierung soeben vollzogen worden. Im nächsten Jahresbericht (1998) wird ausführlich darüber berichtet werden. Die Kommission vertritt daher die Auffassung, daß eine strenge Kontrolle des Liberalisierungsverlaufs und die Transparenz ihrer Tätigkeit in diesem Bereich somit gesichert sind. Sollten etwaige Beziehungen zwischen den Telekommunikationsbetreibern, den Energieerzeugern, den Banken oder anderen Wirtschaftsteilnehmern zu wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen oder Mißbräuchen beherrschender Stellungen führen, so würde die Kommission selbstverständlich aufgrund der geltenden Vorschriften ohne vorherige Untersuchung sofort tätig werden. Sie hat zum Beispiel die Anwendungsmodalitäten einer Vereinbarung zwischen dem Telekommunikationsbetreiber Cégétel und der SNCF untersucht. Außerdem führt die Kommission regelmäßig Untersuchungen über die europäischen Netzindustrien durch, um die Auswirkungen der Deregulierung zu bewerten. In diesem Zusammenhang ist zum Beispiel die Untersuchung „Europe's Network" zu nennen.
in bezug auf staatliche Monopole und den Vertrag von Amsterdam	
17. begrüßt die geforderte Prüfung der Auswirkungen des Vertrags von Amsterdam auf die Wettbewerbspolitik, insbesondere bei *Artikel 7d* über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, durch die Kommission; glaubt, daß damit der bestmögliche Rahmen für die Schaffung von Arbeitsplätzen geboten wird; dies bekräftigt die Rolle der Gemeinschaft in ihrem Beitrag zur Förderung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, ohne daß die bestehende Kompetenzverteilung zwischen Kommission und Mitgliedstaaten angetastet wird;	Das Europäische Parlament begrüßt es, daß die Kommission seinem Antrag auf Prüfung der Auswirkungen des Vertrages von Amsterdam auf die Wettbewerbspolitik stattgegeben hat. Die Kommission ist hierüber erfreut. Sie stimmt der Lesung des *Artikels 7d* durch das Europäische Parlament zu, das das zwischen den Befugnissen der Kommission und denjenigen der Mitgliedstaaten bestehende Gleichgewicht hervorhebt.

18. glaubt, daß die künftige Entwicklung einer liberalisierten Wettbewerbspolitik mit der Entwicklung einer verstärkten Verbraucherpolitik gekoppelt werden sollte, damit die Verbraucher in die Lage versetzt werden, Vorteile aus der Preistransparenz im Gebiet der einheitlichen Währung zu ziehen; glaubt, daß auch die Verbraucher in denjenigen Staaten, die nicht an der gemeinsamen Währung teilnehmen, von den europaweiten Preissenkungen, die aus der verbesserten Preistransparenz resultieren, Vorteile ziehen sollten;	Die Kommission teilt die Auffassung des Europäischen Parlaments bezüglich der Notwendigkeit, eine Informationspolitik zu entwickeln, die den Erfolg der einheitlichen Währung bei den Verbrauchern gewährleistet. Tatsächlich müssen die Verbraucher der Union in die Lage versetzt werden, aus der Preistransparenz, die durch den Euro mit Sicherheit entsteht und gefördert wird, Vorteile zu ziehen.
19. ist der Auffassung, daß der Verbraucherschutz die Grundlage aller Maßnahmen im Bereich der Wettbewerbspolitik der Europäischen Union bilden muß; diese muß nicht nur die Zunahme der Angebote, die dem Verbraucher zur Verfügung stehen, sondern auch deren Qualität aufmerksam im Auge behalten;	Die Kommission stimmt dem Europäischen Parlament zu, daß der Verbraucher der eigentliche Nutznießer des Wettbewerbs sein muß und folglich Wettbewerbs- und Verbraucherschutz miteinander verflochten sind. So hat zum Beispiel die Öffnung der Telekommunikationsmärkte durch die Zunahme des Angebots, und die Förderung der Innovation sowie der Qualität der Produkte und Dienstleistungen positive Wirkungen für den Wettbewerb erzeugt.
20. macht darauf aufmerksam, daß die Wettbewerbspolitik zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen muß, und zwar durch die Verbesserung des Systems der Mittelzuteilung;	Die Kommission stimmt der Auffassung zu, daß die Wettbewerbspolitik zur Förderung der Beschäftigung beitragen sollte. Tatsächlich ist eine wettbewerbsfähige Wirtschaft in einem unverfälschten Wettbewerbsumfeld die beste Garantie für eine nachhaltige Entwicklung der Beschäftigung.
in bezug auf staatliche Beihilfen	
21. erinnert an die Hauptergebnisse der sechsten Untersuchung über staatliche Beihilfen für den Zeitraum 1994-1996: a) der Gesamtbetrag der Beihilfen belief sich für den Zeitraum 1994-96 durchschnittlich nahezu auf 84 000 Mio ECU, wobei diese Schätzung wegen fehlender Angaben der Mitgliedstaaten über die Ausgaben im Agrarsektor noch zu niedrig liegen; auf der Basis des verfügbaren Datenmaterials machen die staatlichen Beihilfen mindestens 1,4% des EUR 15-BIP aus, was 573 ECU pro beschäftigtem Arbeitnehmer und 2,6% der Staatsausgaben entspricht; b) der Gesamtbetrag der Beihilfen liegt bei einigen Mitgliedstaaten äußerst hoch; c) ungefähr 46% des Gesamtbetrags der Beihilfen (d.h. 38 318 Mio ECU im Durchschnitt für den Zeitraum 1994-96) gingen in das verarbeitende Gewerbe; dabei sind die Disparitäten beim Beihilfeniveau zwischen den Mitgliedstaaten extrem groß; in Prozent der Wertschöpfung ist das höchste Beihilfeniveau noch neunmal so groß wie das niedrigste; läßt man dieses Niveau der Beihilfen für das verarbeitende Gewerbe zu, und konzentriert es sich auf bestimmte Mitgliedstaaten, so schafft man damit ein Potential für Wettbewerbsverzerrungen;	Die Kommission begrüßt das Interesse des Parlaments am 6. Bericht über staatliche Beihilfen in der Union.

	d) die staatlichen Beihilfen an das verarbeitende Gewerbe verteilten sich wie folgt: 30% für horizontale Ziele (d.h. FuE, Umweltschutz, KMU, Handel, Energieeinsparung usw.), 13% für Schiffbau, Stahl und andere Sektoren, sowie 56% für regionale Ziele; die Beihilfen für horizontale Ziele sind von 40% des Gesamtbetrags der Beihilfen im Zeitraum 1988-90 (EUR 12) auf ungefähr 30% im Zeitraum 1994-96 (EUR 15) gefallen, während sektorspezifische Interventionen leicht angestiegen sind; dieser Trend sollte umgekehrt werden, da sektorale Ziele möglicherweise noch größere verzerrende Auswirkungen haben als horizontale Ziele;	
22	bekräftigt erneut seine Befürwortung staatlicher Beihilfen, die als im gemeinsamen Interesse liegend erachtet werden, beispielsweise in den Bereichen FuE, KMU, Ausbildung, Energieeinsparung und Umweltschutz; stellt jedoch fest, daß diese Art von Beihilfen zurückgegangen ist, wohingegen der Umfang der Beihilfen an einzelne Unternehmen angestiegen ist;	Die Kommission teilt die Auffassung des Parlaments unter der Voraussetzung, daß bestimmte dieser Beihilfen keinen Anlaß zu Mißbräuchen geben (Forschung und Entwicklung, Ausbildung) bzw. durch ihren Umfang die Liberalisierung bestimmter Märkte wie des Elektrizitätsmarktes (Umweltschutz) nicht in Frage stellen; in diesem Zusammenhang weist sie auf die Annahme eines Gemeinschaftsrahmens für staatliche Ausbildungsbeihilfen im Juli 1998 hin. Sie macht im übrigen hinsichtlich der Entwicklung der horizontalen und der Einzelbeihilfen dieselbe Feststellung wie das Parlament.
23.	nimmt die Beziehungen zwischen staatlichen Beihilfen und Wettbewerbspolitik, wie sie in der obengenannten Mitteilung der Kommission vom 17. März 1998 dargelegt sind, zur Kenntnis; sieht ebenfalls die Notwendigkeit einer verbesserten Konsistenz zwischen nationalen Beihilfeplänen, Beihilfeplänen der Union und der Wettbewerbspolitik;	Die Kommission hat hierzu nichts weiter zu bemerken.
24.	glaubt nichtsdestoweniger, daß das Volumen des Gesamtbetrags der Beihilfen in der Gemeinschaft beträchtlich ist und eine stabile Tendenz aufweist, welche den fairen Wettbewerb verzerrt, nicht mit dem Binnenmarkt verträglich ist und das Engagement der Europäischen Union für einen freien Weltmarkt untergräbt;	Tatsächlich ist das Gesamtbeihilfevolumen äußerst hoch. Die Kommisison führt hierüber Gespräche mit den Mitgliedstaaten. Das Kontrollsystem im Bereich der staatlichen Beihilfen ist allerdings so angelegt, daß die Kommission immer nur eine einzelne Beihilferegelung oder eine Einzelbeihilfe auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt untersucht. Bei einer solchen Untersuchung kann den anderen Zuwendungen des betreffenden Mitgliedstaates an andere Unternehmen nicht Rechnung getragen werden. Die Kommission befaßt sich bereits mit staatlichen Beihilfen in Form von Steuerregelungen. Sie hat ihre diesbezügliche Auffassung und Strategie in einer am 11. November 1998 angenommenen Mitteilung dargelegt.

25. fordert die Einführung eines veröffentlichten und regelmäßig aktualisierten Registers, das sämtliche staatlichen Beihilfen enthält, einschließlich der im Rahmen von Gruppenfreistellungen gewährten staatlichen Beihilfen; damit erhielten Dritte Informationen über den Umfang staatlicher Beihilfen, und die Kommission würde in die Lage versetzt, genaue und aktuelle Zahlenangaben über staatliche Beihilfen zu liefern; vertritt die Auffassung, daß die Kommission auch auf ihrer Website sämtliche Vereinbarungen über staatliche Beihilfen aufführen sollte, einschließlich der Individualvereinbarungen im Rahmen von Gruppenfreistellungen, sobald sie getroffen worden sind, und zwar unter Angabe der beteiligten Unternehmen, des Zwecks der Beihilfe, des Beihilfebetrags sowie der Orte, an denen diese Beihilfen ausgezahlt werden; diese Information sollte in allen europäischen Amtssprachen vorliegen; glaubt, daß über diese Site Dritten ferner eine einfache Möglichkeit zur Verfügung gestellt werden sollte, um Beschwerden über einzelne staatlichen Beihilfen in unabhängiger Form untersuchen zu lassen;	Der Kommissionsbericht über staatliche Beihilfen, der sich auf die jährliche Berichterstattung der Mitgliedstaaten stützt, enthält eingehende Angaben über Höhe und Struktur der in den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen. Ab 1998 wird dieser Bericht, der in allen Amtssprachen auf Internet abrufbar ist, jährlich veröffentlicht. Außerdem werden alle Entscheidungen im Amtsblatt veröffentlicht, das ebenfalls auf Internet abrufbar ist. Diese enthalten die vom Europäischen Parlament gewünschten Informationen. Im Bereich der Gruppenfreistellungen hat die Kommission detaillierte Vorschriften für die Mitgliedstaaten vorgesehen, um die Transparenz und eine ausreichende Kontrolle der Beihilfen zu gewährleisten. Was beispielsweise die Durchführung von Beihilferegelungen oder außerhalb einer Beihilferegelung gewährte Einzelbeihilfen, die aufgrund einschlägiger Verordnungen freigestellt wurden, betrifft, so müssen die Mitgliedstaaten der Kommission hierüber zusammenfassende Darstellungen übermitteln, die im Amtsblatt veröffentlicht werden. Zur Verbesserung des Informationszugangs kann die Öffentlichkeit den Wettbewerbsbericht, der alle Einzelbeihilfeentscheidungen auflistet und einen umfassenden Überblick über die bedeutenden Beihilfefälle gibt, auch auf Internet abrufen. Die Kommission ist weiter darum bemüht, den Zugang zum Informationsmaterial über staatliche Beihilfen zu verbessern.
26. begrüßt den Erlaß der „Ermächtigungsverordnung“ , die aus der Sicht der Kommission zu einer besseren Verwaltung bestimmter Bereiche der Wettbewerbspolitik beitragen soll, und ist der Ansicht, daß die Kommission den Grundsätzen, die in der Bekanntmachung von 1997 über die „Vereinbarungen von geringer Bedeutung“ festgelegt sind, verbindlichen Charakter verleihen sollte	
27. begrüßt den bevorstehenden Erlaß einer „Verfahrensverordnung“ für staatliche Beihilfen sowie die Tatsache, daß diese neue Garantien für den Schutz der Rechte Dritter beinhaltet, und weist auf die Notwendigkeit hin, eine gewisse Kohärenz und Homogenität in bezug auf den Rechtsschutz, den das gemeinschaftliche Wettbewerbsrecht Unternehmen und Privatpersonen einräumt, unbeschadet des Grundsatzes der Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts zu wahren;	

28. ist der Auffassung, daß die Kontrolle der staatlichen Beihilfen für die Regionen im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt gesehen werden und der Rechtsbegriff der äußersten Randlage in die Berechnung der Mittelansätze Eingang finden muß;	In gleichem Maße wie das Europäische Parlament vertritt auch die Kommission die Auffassung, daß die Wirksamkeit der Regionalbeihilfen als Instrument für die Regionalentwicklung gewährleistet werden muß. Durch die Regionalbeihilfefähigkeit erhalten nämlich die betreffenden Regionen im Vergleich zu den anderen nicht förderfähigen Regionen einen relativen Vorteil. Durch eine zu große Ausdehnung dieser Beihilfefähigkeit würde dieser relative Vorteil zunichte gemacht; die Beihilfen würden ihre Wirkung verlieren und die Ressourcen schlecht verteilt. Aus diesem Grunde hat die Kommission beschlossen, den gegenwärtigen Fördergebiets-Bevölkerungsplafond um 4 Prozentpunkte auf insgesamt 42,7 % herabzusetzen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang den neuen Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung und insbesondere der Herabsetzung der zulässigen Beihilfeintensitäten für große Unternehmen zu. Auf diese Weise sollen die durch Beihilfen verursachten Wettbewerbsverzerrungen unter gleichzeitiger Wahrung des Zusammenhalts reduziert werden. Abgesehen von dieser allgemeinen Herabsetzung der Intensitäten hat die Kommission genaue Vorschriften für die Staffelung der Höchstintensitäten je nach Schwere und Umfang der Regionalprobleme aufgestellt. Im übrigen erkennt die Kommission an, daß die Regionen in äußerster Randlage aufgrund ihrer geographischen Situation mit einer Reihe anhaltender Nachteile konfrontiert sind. Deswegen sehen die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung vor, daß Beihilfen zur Kompensierung eines Teils der Beförderungsmehrkosten in allen Regionen in äußerster Randlage, die in den Anwendungsbereich einer der regionalen Ausnahmebestimmungen fallen, zulässig sind. Außerdem können dort höhere Beihilfeintensitäten gewährt werden, nämlich bis 65 % netto in Fördergebieten nach *Artikel 93.3.a)* und bis 30 % netto in Fördergebieten nach *Artikel 92.3.c)*.
29. glaubt, daß die Veröffentlichung eines „scoreboard“ ähnlich wie beim Binnenmarkt sinnvoll wäre, um deutlich aufzuzeigen, welche Mitgliedstaaten die höchsten und welche die niedrigsten Beihilfeniveaus gewähren;	Der ungefähre Charakter der Informationen über das allgemeine Beihilfeniveau, insbesondere in der Landwirtschaft, wäre nicht geeignet, die absoluten Unterschiede zwischen den verschiedenen staatlichen Beihilfeniveaus darzustellen, und würde die Ergebnisse eines solchen „scoreboard“ zu verfälschen drohen. Außerdem wäre dies ein undifferenzierter Ansatz, bei dem die Grundlagen der verschiedenen staatlichen Beihilferegelungen nicht erkennbar würden. Um aber Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten anstellen zu können, wurde der Begriff eines „scoreboard“ in die Berichte über staatliche Beihilfen eingeführt. Allerdings werden die Daten wie bei Wirtschaftsstatistiken zu verschiedenen Wirtschaftsindikatoren in Beziehung gesetzt, um irreführende Informationen zu vermeiden.
30. schlägt vor, daß auch Stabilitäts- und Konvergenzprogramme unter Einschluß der Ziele der staatlichen Haushaltsplanung Wettbewerbsüberlegungen unterworfen werden sollten, um zu vermeiden, daß ein Mitgliedstaat in exzessiver Weise staatliche Beihilfen gewährt;	siehe Punkt 23.
31. betont die Notwendigkeit, in die Untersuchungen über staatliche Beihilfen und Wettbewerb Steuerbefreiungen oder Steuervergünstigungen, die wie Beihilfen wirken und den Wettbewerb verzerren, stärker als bisher einzubeziehen und zu verbieten;	Die Kommission hat sich tatsächlich mit diesem Problem befaßt. Ihre Auffassung hat sie im November 1998 in einer Mitteilung über die Anwendung der Beihilfevorschriften auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung dargelegt.

32. fordert die GD IV der Kommission auf, bezüglich der „stranded costs“ seinem zuständigen Ausschuß eine eingehende Analyse der Auswirkungen der in der Richtlinie zur Liberalisierung des Energiemarktes (96/92/EG) enthaltenen Vorschriften vorzulegen; fordert die Kommission dringend auf, dafür Sorge zu tragen, daß diese Vorschriften nicht regelwidrigen staatlichen Beihilfen Vorschub leisten, und unterstreicht, daß die Interessen der Verbraucher geschützt werden müssen;	Die GD IV, die GD XVII und der Juristische Dienst arbeiten gemeinsam an der Frage der Übergangsmaßnahmen, die sich aus Artikel 24 der Richtlinie 96/92/EG ergeben, und der „stranded costs“. Die Richtlinie gestattet als solche keine staatlichen Beihilfen: Folglich müßten Übergangsmaßnahmen, die mit staatlichen Beihilfen einhergehen, der Komission gemäß *Artikel 93* EG-Vertrag notifiziert werden. Die Kommission wird derartige staatliche Beihilfemaßnahmen nach Maßgabe ihrer Wettbewerbspolitik untersuchen und dafür sorgen, daß sich diese Beihilfen nicht nachteilig auf die Ziele des Gemeinsamen Markts auswirken.
33. betrachtet die Billigung des Grundsatzes, daß die Kosten des Übergangs zum Wettbewerb im Stromsektor als Entschädigungszahlungen anzuerkennen sind, die vor allem zu Lasten der Verbraucher gehen, als schwerwiegenden juristischen Präzedenzfall für die Gesamtheit der Liberalisierungsprozesse; fordert die Kommission auf, eingehend die Möglichkeit zu prüfen, daß einige der Regelungen für den Übergang zum Wettbewerb im Stromsektor von den Unternehmen zur Finanzierung neuer Investitionen benutzt werden können, die den freien Wettbewerb und das Auftauchen neuer Wettbewerber im Energie- und im Telekommunikationssektor verhindern;	
in bezug auf die internationale Zusammenarbeit	
34. glaubt, daß die Faktoren, die für die Globalisierung bestimmend sind — technologischer Fortschritt, Deregulierung der Märkte, Liberalisierung der Schlüsselsektoren und Intensivierung des Austausches von Gütern und Kapital — die Wirksamkeit der europäischen Politik in ihrer traditionellen Form, darunter auch die Wettbewerbspolitik, beeinflussen;	Die Kommission teilt die Auffassung des Europäischen Parlaments hinsichtlich des Einflusses der Globalisierung auf die Wettbewerbspolitik.
35. ist der Auffassung, daß die Interdependenz, die sich aus der Globalisierung der Produktion, der Verteilung und der Austauschbeziehungen ergibt, sowie die ausgeprägte internationale Dimension der Wettbewerbsproblematik ein neues Vorgehen der Europäischen Union im Bereich der Wettbewerbspolitik erfordern;	Diese Verflechtung bedeutet nicht nur, daß die bilaterale Zusammenarbeit im Bereich des Wettbewerbs verstärkt werden muß, sondern auch, daß ein multilateraler Rechtsrahmen geschaffen werden muß.

36. befürwortet eine verstärkte Rolle der Welthandelsorganisation (WTO) in der internationalen Wettbewerbspolitik; fordert den Rat deshalb auf, der Kommission das Mandat zu erteilen — unter Berücksichtigung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der USA über die Anwendung der jeweiligen Wettbewerbsgesetze sowie des erfolgreichen Ausgangs der Gespräche über den Zusammenschluß von McDonnell Douglas und Boeing -, Verhandlungen zu führen mit dem Ziel einer multilateralen Vereinbarung zum internationalen Wettbewerbsrecht in Form eines Zusatzabkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation, das folgende Regelungen enthalten muß: a) die Aufstellung einheitlicher Mindeststandards zur Verhinderung wettbewerbswidrigen Verhaltens, wie die Bildung von Kartellen, den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung oder vertikale und horizontale Wettbewerbsbeschränkungen; b) die Verpflichtung aller Unterzeichnerstaaten zur Errichtung einer unabhängigen Wettbewerbsbehörde (independent regulatory), die für die Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Mindeststandards Sorge trägt, und die Bereitstellung eines Mechanismus der Zusammenarbeit der nationalen Wettbewerbsbehörden, der für Angleichung sorgt; c) die Verpflichtung aller Unterzeichnerstaaten, ihr nationales Wettbewerbsrecht nur dann auf Sachverhalte außerhalb ihres Territorium anzuwenden, wenn dies eindeutig im öffentlichen Interesse (public interest) liegt; d) die Verankerung des Grundsatzes des „ positive comity“ , wie er in den Artikeln III bis V des Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung der „ positive comity“ - Grundsätze bei der Durchsetzung ihrer Wettbewerbsregelungen niedergelegt ist, auch auf der Ebene der Welthandelsorganisation; e) eine Ausweitung des in dem Abkommen über die Errichtung der Welthandelsorganisation niedergelegten Streitbeilegungsmechanismus auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchsetzung der internationalen wettbewerbsrechtlichen Mindeststandards;	Die Kommission teilt in jeder Beziehung die Auffassung des Parlaments, daß die Handelsverhandlungen auf den Wettbewerb ausgedehnt werden müssen. Die Annahme von Mindestvorschriften ist allerdings nicht immer möglich. Daher bevorzugt die Kommission einen flexibleren Ansatz, der darauf abzielt, gemeiname Konzepte zur Bekämpfung wettbewerbswidriger Praktiken, die den Handelsverkehr und die Investitionstätigkeit beeinflussen, zu entwickeln. Dieser Ansatz sähe folgende Möglichkeiten vor: — Verbot der Praktiken, die normalerweise von Ländern mit Wettbewerbsvorschriften geahndet werden (Preiskartelle; Absprachen bei der Auftragsvergabe, Marktaufteilung usw...). — Aufstellung von Kriterien zur Beurteilung von Praktiken, die auf eine geringere Konvergenz abzielen (vertikale Beschränkungen, Mißbräuche beherrschender Stellungen usw....).
37. ist der Ansicht, daß der handelspolitische Prüfmechanismus gemäß Artikel III Absatz 4 in Verbindung mit Anhang 3 des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation um die Verpflichtung eines geprüften Unterzeichnerstaates erweitert werden muß, so daß auf Verlangen eines Vertragsstaates ein Bericht über das Funktionieren der nationalen Wettbewerbsordnung eines anderen Staates zu erstellen ist;	Ein unter der Leitung der WTO zustandegekommener internationaler Rechtsrahmen müßte eine Verpflichtung für alle Mitgliedsländer vorsehen, Wettbewerbsregeln und -strukturen zu schaffen. In diesem Kontext müßten die Wettbewerbsbehörden verpflichtet sein, einen Jahresbericht zu veröffentlichen, durch den sie u. a. nachweisen könnten, daß sie ihrer Verpflichtung nachgekommen sind. Die Veröffentlichung des Jahresberichts könnte also ohne Änderung des Anhangs 3 zur Pflicht gemacht werden.

38. glaubt, daß die Aufnahme der mittel- und osteuropäischen Staaten in die Europäische Union zu Spannungen in bezug auf die Annahme der Rechtsvorschriften für den Wettbewerb führen könnte; begrüßt deshalb die Unterstützung der Kommission in bezug auf die Anwendung von Anti-Kartell-Bestimmungen in diesen Ländern;	Das Europäische Parlament begrüßt die Unterstützung, die den MOEL im Hinblick auf die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften zuteil wird. Die Kommission ist hierüber erfreut.
39. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.	

B — Wirtschafts- und Sozialausschuß

1. Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum XXVII. Bericht über die Wettbewerbspolitik 1997 (SEK (1998) 636 endg.)

Die Kommission beschloß am 24. April 1998 gemäß *Artikel 198* des EG-Vertrags, den Wirtschafts- und Sozialausschuß mit folgender Vorlage zu befassen: XXVII. Bericht über die Wettbewerbspolitik 1997 *(SEK (1998) 636 endg.).*

Die mit den vorbereitenden Arbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 19. Januar 1999 an. Berichterstatter war Herr SEPI.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 360. Plenartagung (Sitzung vom 27. Januar 1999) mit 37 gegen 3 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

1. **Einleitung**

1.1 Der Wirtschafts- und Sozialausschuß weiß es insbesondere zu schätzen, daß dem XXVII. Bericht über die Wettbewerbspolitik ein Vorwort von Kommissionsmitglied van Miert vorangestellt ist, in dem die Perspektiven, Rolle und allgemeinen Ziele dieses Bereichs dargestellt werden.

1.2 Der Ausschuß hat sich nämlich stets dafür ausgesprochen, die Arbeit der Kommission im Bereich der Wettbewerbspolitik als Instrument zur Verfolgung der allgemeinen wirtschaftspolitischen Zielsetzungen der EU und nicht als Selbstzweck zu betrachten.

1.3 In zahlreichen Stellungnahmen[275] zu den früheren Berichten über die Wettbewerbspolitik wurde hervorgehoben, daß eine allzu formaljuristische Auffassung dieser Politik vermieden und eine stärkere Abstimmung auf die Dynamik des Wirtschaftslebens und der europäischen Gesellschaft angestrebt werden müssen.

1.4 Daher ist die — unseres Erachtens nicht bloß rein formale — Neuerung herauszustreichen, derzufolge versucht wird, aus dem Bericht über die Wettbewerbspolitik nicht nur einen

[275] „Berichte über die Wettbewerbspolitik“:
1996, Berichterstatter Herr SIMPSON, ABl. C 73 vom 9.3.1998;
1995, Berichterstatter Herr BAGLIANO, ABl. C 75 vom 10.03.1997 und
1994, Berichterstatter Herr SEPI, ABl. C 39 vom 12.02.1995.

Rechenschaftsbericht über das Vorgehen der zuständigen Organe zu machen, sondern auch die Zukunftsperspektiven aufzuzeigen, innerhalb derer sich die Kommission zu bewegen gedenkt.

1.5 Dies scheint uns nämlich eine wichtige Botschaft an die Wirtschaftsakteure und ganz allgemein an die europäischen Bürger zu sein, die diese bei ihren Entscheidungen berücksichtigen können.

1.6 Ein solches Vorgehen ist überdies gerade zu einem Zeitpunkt besonders wichtig, in dem die wirtschaftliche Integration durch die WWU, die Vollendung des Binnenmarktes und die sich abzeichnende Erweiterung der EU einen qualitativen Sprung macht.

1.7 Ebenso wichtig ist es in dieser Hinsicht, daß die Systematisierung der Rechtsetzung fortgeführt wird, damit die Anwendung des Vertrags perfekter und kohärenter wird.

1.8 Darüber hinaus ist in diesen einleitenden Bemerkungen hervorzuheben, daß die Globalisierung der Märkte für einige Produkte und Dienstleistungen immer mehr Bedeutung gewinnt. Dieser Tatsache ist bei der Bewertung der tatsächlichen Anwendung der Vertragsartikel immer mehr Beachtung zu schenken, da sich diese Entwicklung noch in ihrer Anfangsphase befand, als die Vertragsartikel verfaßt wurden.

1.9 Die Kommission muß daher den auf den internationalen Märkten tätigen europäischen Unternehmen Rechnung tragen und die Vorschriften unter Berücksichtigung dieses breiteren Rahmens anwenden.

1.10 Der Ausschuß weist darauf hin, daß seine Stellungnahme zu lange nach den im Bericht der Kommission behandelten Ereignissen abgegeben wird, und bittet daher um eine Verkürzung der Fristen für die Vorlage und Übermittlung zwischen Kommission und WSA, damit die Stellungnahme den übrigen Institutionen früher zugeleitet und eine größere Resonanz erzielt werden kann.

2. Der Bericht über die Wettbewerbspolitik

2.1 Wie gesagt ist diesem Bericht ein politisches Vorwort des zuständigen Kommissionsmitglieds van Miert vorangestellt, in dem der Zusammenhang zwischen der Wettbewerbspolitik und den wirtschaftspolitischen Grundzielen der EU hervorgehoben wird.

2.2 Der Bericht nimmt den durch den Vertrag von Amsterdam entstandenen neuen Rahmen zur Kenntnis, insbesondere den neuen *Artikel 7 d)* zu Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und deren Rolle bei der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts.

2.3 Die Kommission fordert eine Modernisierung der Wettbewerbspolitik, die „im wesentlichen auf (...) den Beginn des Gemeinsamen Marktes“ zurückgehe.

2.4 Hinsichtlich der Kartellpolitik wird in dem Bericht die Modernisierungsbemühung hervorgehoben, sowohl hinsichtlich der vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen, die noch 1998 durch konkrete rechtsetzende Maßnahmen abgeschlossen werden sollten, als auch hinsichtlich der horizontalen Vereinbarungen, mit deren Neufassung soeben begonnen wurde. Damit werde „ein dreifaches Ziel verfolgt: erstens die Anpassung der Rechtsinstrumente an die Markt-

gegebenheiten und damit Verstärkung ihrer Effizienz (...); zweitens (...) Transparenz; drittens die Befolgung des Subsidiaritätsprinzips".

2.5 Zur Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen verweist der Bericht auf die Änderung der Verordnung Nr. 4064/89 des Rates. Durch diese Änderung und insbesondere durch die neue Begriffsbestimmung des „Gemeinschaftsunternehmens" und die Bestätigung des Grundsatzes der einheitlichen Zuständigkeit für grenzüberschreitende Unternehmenszusammenschlüsse werde diese Verordnung einfacher und effizienter.

2.6 Hervorzuheben ist die Bedeutung der Bekanntmachung der Kommission über die neue Begriffsbestimmung der „Vereinbarungen von geringerer Bedeutung", die gewöhnlich nicht in den Anwendungsbereich von *Artikel 85* Absatz 1 EG-Vertrag fallen.

2.7 Ein weiterer innovativer Aspekt ist die Festlegung der praktischen Modalitäten für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden, für die der Grundsatz der Zuständigkeit einer einzigen Behörde gilt.

2.8 Im Bereich der staatlichen Beihilfen wurden bedeutende Rechtsetzungsinitiativen ergriffen, so ein Verordnungsvorschlag über horizontale staatliche Beihilfen und ein weiterer von 1998 über die auf staatliche Beihilfen anwendbaren Verfahren. Zu derselben Thematik hat die Kommission eine Mitteilung veröffentlicht, mit dem Ziel, „die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen (steuerlicher Art) zu präzisieren und zu verbessern, um die Wettbewerbsverfälschungen im Binnenmarkt zu reduzieren"[276].

2.9 Die Kommission erklärt, die EU-Erweiterung führe unvermeidlich zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Kontrolle staatlicher Beihilfen.

2.10 1997 fand eine besonders lebhafte „Kontrolltätigkeit" statt. Die neu eingetragenen Fälle, mit denen sich die Kommission befaßte, beliefen sich auf 1.338, was einer deutliche Zunahme (von 92 Fällen gegenüber 1996) entspricht; die Zahl der neuen Beihilfefälle ist zwar konstant geblieben, doch wurden wesentlich mehr Zusammenschlußvorhaben angemeldet (+ 31%). 1165 Fälle davon wurden durch eine Entscheidung abgeschlossen.

2.11 Die Kommission unterstreicht an mehreren Stellen die Erfolge, die im Bereich der Liberalisierung der Dienstleistungen der Daseinsvorsorge unter Wahrung „des Grundsatzes des Zugangs aller Bürger der Union" zu diesen Diensten erzielt wurden. Die größten Fortschritte seien im Verkehrs- und im Telekommunikationssektor zu verzeichnen. Das Hauptproblem für die Zukunft sei die Liberalisierung des Energiesektors.

2.12 Die Kommission hebt in ihrem Bericht die zwei wesentlichen Probleme der internationalen Beziehungen hervor, nämlich die Übernahme der Wettbewerbsvorschriften durch die Beitrittsländer und die Zusammenarbeit mit außereuropäischen Wettbewerbsbehörden, insbesondere der US-amerikanischen Kartellbehörde.

[276] ABl. C 384 vom 10.12.1998.

3. **Allgemeine Bemerkungen**

3.1 Im politischen Vorwort wird der Wille der GD IV hervorgehoben, über die Wettbewerbsfähigkeit auch die allgemeinen sozialen Zielsetzungen der EU zu verfolgen; daraus läßt sich schließen, daß dieser Aspekt in der Vergangenheit bisweilen vernachlässigt wurde. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seinerseits zwar die großen Verdienste der GD IV in dem Bemühen um Modernisierung der europäischen Wirtschaft und Gesellschaft auch der Sicht der Vorteile für den Verbraucher anerkannt, jedoch einen übertriebenen Formalismus festgestellt, und fordert die Kommission darüber hinaus auf, sich weiter dafür einzusetzen, daß die Ergebnisse ihrer Arbeiten in der Öffentlichkeit publik gemacht werden.

3.2 Die WWU, wie es im Vorwort heißt, und der Binnenmarkt, wie wir hinzufügen möchten, werden zu einer breiten Umstrukturierung der Wirtschaftsstrukturen führen; dadurch nehmen die Unternehmenszusammenschlüsse zwangsläufig zu, was für die europäische Wettbewerbsfähigkeit auf einigen Weltmärkten nicht unbedingt negativ ist, jedoch ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer größeren Wachsamkeit, um Nachteile von den Verbrauchern und anderen Marktteilnehmern abzuwenden.

3.3 Der Ausschuß möchte hervorheben, daß in den nächsten Jahren innere (WWU, Binnenmarkt usw.) wie auch äußere Veränderungen (Erweiterung, internationale Zusammenarbeit) eine Reflexion über das Verhältnis zwischen den neuen Aufgaben und den zu ihrer Erfüllung notwendigen Mitteln erforderlich machen, da die neuen Aufgaben und die zunehmende Komplexität der bereits übernommenen nach mehr Handlungsfähigkeit verlangen.

3.4 Nach Ansicht des Ausschusses erfordert die derzeitige Lage eine Reformbemühung in vier Richtungen: eine effizientere Arbeitsorganisation, eine probate Auswahl der auf europäischer Ebene zu behandelnden Fälle, eine Dezentralisierung von der europäischen zur nationalen Ebene und die Verabschiedung klarerer und kohärenterer Vorschriften.

3.5 Eine notwendige, aber nicht hinlängliche Voraussetzung für eine „Konvergenz der Preise nach unten“ ist eine effizientere Kontrolle, denn diesen Vorteil erwarten die europäischen Bürger und Verbraucher von der Währungsunion.

3.6 Darüber hinaus macht der Ausschuß die Kommission darauf aufmerksam, daß die vorherzusehende Zunahme von Unternehmenskonzentrationen und -fusionen die Umsetzung neuer Vorschriften unerläßlich macht; es müssen soziale Instrumente bereitgestellt werden, die die sich daraus ergebenden Umstrukturierungen erleichtern und sozial abfedern; außerdem muß die Bildung mehr oder weniger deutlicher Kartelle, die durch die einheitliche Währung erleichtert werden könnte, kontrolliert werden.

3.7 Im Sinne einer effizienten Beschäftigungspolitik empfiehlt der Gipfel von Luxemburg eine Orientierung an Beihilferegelungen, die die wirtschaftliche Effizienz und Beschäftigung fördern, ohne zu Wettbewerbsverzerrungen zu führen. Was die Festlegung dieser Orientierungen betrifft, so muß die Kommission, auch aus wettbewerbspolitischer Sicht, dringend ihre Vorstellungen formulieren und die geeigneten Instrumente zu ihrer Umsetzung definieren.

3.8 In der Einleitung wird dieses Erfordernis zur Kenntnis genommen, ohne jedoch Lösungsansätze bereitzustellen; insbesondere ist unklar, ob dieses Ziel als indirektes Ergebnis der steigenden Wettbewerbsfähigkeit gesehen werden soll oder ob, wie sich aus dem Gipfel von Luxemburg zu

ergeben scheint, im Rahmen des Ziels der Beschäftigungsförderung neue Kriterien für Maßnahmen der Kommission ausgearbeitet werden.

3.9 Die Notwendigkeit einer Modernisierung der Instrumente und Verfahren besteht im übrigen auch hinsichtlich der Liberalisierung der öffentlichen Dienstleistungen; hier muß zur Anwendung von *Artikel 7 d)* des Vertrags von Amsterdam das Gleichgewicht zwischen den Marktkräften und dem Zugang der Bürger zu den Dienstleistungen genauer geklärt werden.

3.10 Ein Kapitel, das in der Vergangenheit der ausschließlichen Souveränität der Mitgliedstaaten vorbehalten war, heute jedoch aufgrund der gemeinsamen Währung und des zunehmenden Wettbewerbsdrucks auch für die Gemeinschaft von erheblichem Interesse ist, betrifft den Bereich Steuerwesen und Sozialbeiträge, für den einige Mitgliedstaaten eine Koordinierung fordern; anderenfalls befürchtet der Ausschuß schwere Wettbewerbsverzerrungen sowie eine Steuerentwicklung, die den Faktor Arbeit stärker belastet, während die Besteuerung von Finanzerträgen gesenkt würde.

3.11 Jedenfalls wird die Ausweitung des dreiseitigen Dialogs zwischen allen betroffenen Parteien über diese neuen Themen der Gemeinschaftspolitik immer dringlicher, auch mit Blick auf die Auswirkungen des Wettbewerbs auf die Sozial- und Industriepolitiken der EU.

3.12 Die Wettbewerbspolitik der Europäischen Union muß ein dynamisches, marktorientiertes Instrument sein und daher das Augenmerk auf die Analyse und Beschlußfassung richten, um für neue Situationen gerüstet zu sein (wie es die Kommission selbst in Ziffer 2.3 einräumt). Dies gilt z.B. für die Konzentration im Konsumgütervertriebsektor und das dadurch entstehende wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnis gegenüber der Industrie, die Lage der Verteidigungsindustrie oder bestimmte Branchenvereinbarungen über Mindesttarife. Und dies gilt auch dann, wenn diese Sektoren heikle Aspekte aufweisen, die sich auf die allgemeine Wettbewerbsfähigkeit auswirken können.

3.13 Nach dem Fall McDonnell Douglas/Boeing stellt sich in zahlreichen anderen Sektoren das Problem der internationalen Kontrollen im Bereich einiger Rohstoffe und einiger Hochtechnologiesektoren; eine globale Wettbewerbspolitik erfordert auch internationale Kontrollinstrumente. Der Ausschuß fordert die Kommission auf, die laufenden Verhandlungen in diesem Sinne fortzuführen.

3.14 Einige Technologiesektoren in außereuropäischen Wirtschaftsregionen genießen eine viel umfangreichere und vielseitigere staatliche Unterstützung als dies in der EU der Fall ist. Nach Ansicht des Ausschusses muß sich die Kommission fragen, ob sich die Gemeinschaft nicht mit ähnlichen industriepolitischen Instrumenten ausstatten sollte, um zu vermeiden, daß die europäische Industrie in diesen Sektoren, die für die Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind (Raumfahrt, Rüstung, Luftfahrt) und einen weltweiten Markt haben, benachteiligt wird.

4. Besondere Bemerkungen

4.1 In zahlreichen Stellungnahmen[277] (staatliche Beihilfen, vertikale Wettbewerbsbeschränkungen usw.) hat der Ausschuß bereits zu einzelnen Rechtsetzungsakten und Mitteilungen der Kommission Stellung bezogen. In dieser Stellungnahme soll darauf nicht mehr eingegangen werden, sondern es wird lediglich die Gültigkeit der früheren Stellungnahme bestätigt. Es ist jedoch zu unterstreichen, daß die rechtsetzenden (Verordnungen und Richtlinien) und ähnlichen (Mitteilungen) Initiativen der Kommission ein immer größeres Gewicht bekommen als die Rechtsprechung, wie es der Ausschuß ja auch in früheren Stellungnahmen gefordert hatte[278].

4.2 Zur Zeit besteht die Tendenz, einen Teil der Wettbewerbspolitik auf die nationalen Behörden zu dezentralisieren. Der Ausschuß ist damit einverstanden, soweit es darum geht, eine Häufung von Verfahren in Brüssel zu vermeiden; dies erfordert jedoch einen Prozeß der Harmonisierung der Vorschriften und die Schaffung von Wettbewerbsbehörden in allen Mitgliedstaaten, die über die gleichen substantiellen Befugnisse verfügen, wie sie der Kommission in den Verträgen übertragen werden; die Mitgliedstaaten sollen dafür Sorge tragen, daß die Dezentralisierung nicht zu einem Auseinanderdriften und zur Inkohärenz bei der Anwendung der Rechtsakte führt.

4.3 Der Ausschuß bemerkt in diesem Zusammenhang, daß die in Absatz 12 des Berichts erwähnte Bekanntmachung der Kommission den Mitgliedstaaten gegenüber keinen obligatorischen Charakter hat; daher ist vor allem in den Fällen größte Aufmerksamkeit erforderlich, in denen die nationalen Behörden nicht über geeignete Instrumente verfügen, um die europäische Vorschrift durchzusetzen.

4.3.1 Diesbezüglich müssen nach Ansicht des Ausschusses die neuen Verordnungsvorschläge und die Politik der vertikalen Beschränkungen stärker die Marktgegebenheiten denn abstrakte juristische Definitionen berücksichtigen.

4.4 Der Ausschuß hebt die Notwendigkeit hervor, ein breit angelegtes Projekt zur Erneuerung der Regelungen in die Wege zu leiten, das der Praxis der Kommission und der Rechtsprechung des Gerichtshofs rechtsetzende Substanz verleiht, den europäischen Bürgern Rationalität und Transparenz bietet und es den Beitrittsländern ermöglicht, sich rasch anzupassen. In diesem Sinne sind die Kommissionsvorschläge zu begrüßen, insbesondere der Vorschlag zu den Kontroll- und Sanktionsverfahren bei unerlaubten staatlichen Beihilfen, da er den Weg zu einer Interventionsmethode weist, die die handelsrechtlichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten ausgleichen soll.

4.5 Zu Themen wie dem Steuerwesen oder den Sozialabgaben muß hingegen unter Berücksichtigung des oben Gesagten und der von der Kommission eingenommenen Haltungen eine gründliche Reflexion in die Wege geleitet werden, die auf einen Verordnungsentwurf für den

[277] Staatliche Beihilfen: ABl. C 129 vom 27.4.1998;
Wettbewerbspolitik/vertikale Beschränkungen: ABl. C 295 vom 29.9.1997;
Beihilfen für den Schiffbau: ABl. C 129 vom 27.4.1998;
Verteidigungsindustrie: ABl. C 284 vom 14.9.1998;
Grünbuch öffentliches Auftragswesen: ABl. C 287 vom 22.9.1997.

[278] Staatliche Beihilfen: ABl. C 129 vom 27.4.1998;
Wettbewerbspolitik/vertikale Beschränkungen: ABl. C 295 vom 29.9.1997.

unlängst von der Kommission angekündigten „Verhaltenskodex“ unter dem Aspekt des Wettbewerbs abzielt. Der Ausschuß schickt sich an, seinerseits einen Beitrag zu dieser Debatte zu leisten, und hofft, daß diese bald mit konkreten Ergebnissen abgeschlossen werden kann.

4.6 Die Fristen für Entscheidungen sind bisweilen zu lang. Daher betont der Ausschuß die Notwendigkeit, in allen Anwendungsbereichen dieser Politik Höchstfristen für den Abschluß des Entscheidungsprozesses festzusetzen.

4.7 Zur statistischen Bilanz weist der Ausschuß darauf hin, daß im Vergleich zu 1996 mehr Unternehmenskonzentrationen angemeldet, aber weniger Rechtsverletzungen verzeichnet wurden; bei den staatlichen Beihilfen ist das Gegenteil der Fall. Dies hängt natürlich von der Beschleunigung bestimmter Wirtschaftsprozesse ab, aber dennoch stellt sich die Frage, ob die Probleme der staatlichen Beihilfen nicht neu geprüft werden sollten, vor allem im Lichte der erwähnten Umstrukturierungsprozesse.

4.8 In bezug auf staatliche Beihilfen mit regionalpolitischer Zielsetzung gemäß *Artikel 92* Absatz 3 des Vertrags nimmt der Ausschuß den Kommissionsvorschlag zur Kenntnis, dem zufolge die im Rahmen der Strukturfonds gemäß den Zielen 1 und 2 förderfähigen Gebiete mit den nationalen Fördergebieten übereinstimmen sollten. Zwar akzeptiert der Ausschuß diesen Grundsatz generell, weist jedoch zugleich darauf hin, daß eine verstärkte nationale Förderung zur verstärkten Konzentration von EU-Strukturfondsmitteln führen kann, und möchte daher betonen, staatliche Beihilfen mit regionalpolitischer Zielsetzung gemäß *Artikel 92* Absatz 3 EGV als separates Instrument der nationalen Wirtschaftspolitik zu behandeln, das ein Mitgliedstaat in begründeten Fällen nach seinem Ermessen einsetzen kann.

4.9 In diesem Zusammenhang darf nicht verschwiegen werden, daß die staatlichen Beihilfen unter der geltenden Regelung und trotz der rigorosen Bemühungen der Kommission weiterhin ein starkes Ungleichgewicht zugunsten der größeren Länder aufweisen.

4.10 Zur Konkretisierung der Ankündigung im Jahresbericht[279] veröffentlichte die Kommission im November 1998 eine „Rahmenregelung über Ausbildungsbeihilfen“, durch die neue Regeln und Verfahren geschaffen werden; dabei wird davon ausgegangen, daß einige Ausbildungsbeihilfen staatlichen Beihilfen gleichgesetzt werden können. Die Kommission führt in dem Text den vagen Begriff der Ausbildung im Interesse des Unternehmens ein.

4.11 Im heutigen Zeitalter der Informationsgesellschaft, in der das lebenslange Lernen von entscheidender Bedeutung ist, könnte eine Reduzierung oder Erschwerung der Ausbildung für Arbeitnehmer entgegen den vom Europäischen Rat auf verschiedenen Gipfeltreffen verlautbarten Beschäftigungs- und Ausbildungszielen die Einhaltung der bis Ende 1999 - dem letzten Jahr des laufenden Programmplanungszeitraums der Strukturfonds - bestehenden Verpflichtungen noch weiter erschweren.

4.12 Darüber hinaus ist die qualitative Verschiebung der öffentlichen Beihilfen auf horizontale Ziele wie Forschung, KMU und Berufsbildung zu begünstigen und sind gleichzeitig öffentliche Beihilfen zu den Betriebskosten zu reduzieren.

[279] Ziffer 293

4.13 Der unlängst erfolgte Abschluß eines Abkommens mit den amerikanischen Kartellbehörden wird vom Ausschuß mit Genugtuung aufgenommen; auf der Ebene der OECD und der WTO müssen jedoch noch weitere Anstrengungen unternommen werden, um zu einer wirklich internationalen Regelung und deren tatsächlicher Anwendung zu gelangen.

4.14 Um ihre in diesem Bereich immer umfangreicheren Befugnisse bewältigen zu können, sollte sich die Kommission mit einem einschlägigen Forschungsinstrumentarium ausstatten, sowohl innerhalb der Kommission als auch durch die Förderung spezifischer externer Forschung.

4.15 Abgesehen vom Jahresbericht, der für die Betroffenen immer nützlicher zu werden scheint, muß der Informationsfluß im Jahresverlauf erhöht werden, um besonders bedeutende Initiativen vorzustellen und die Studien bekanntzumachen, die zur Identifizierung der wichtigsten Fälle durchgeführt wurden.

4.16 Der Ausschuß ist davon überzeugt, daß noch harte Arbeit zu leisten ist, bis die Beitrittsländer über die in den Mitgliedstaaten angewendeten Wettbewerbspolitiken verfügen, obwohl die Kommission erhebliche Anstrengungen in diese Richtung unternimmt. Würden diese Politiken allzu rigoros angewandt, so hätten sie dramatische soziale Folgen; würden sie jedoch nicht angewandt, so käme es zu sehr weitreichenden Wettbewerbsverzerrungen. Deshalb wird eine Übergangsphase gefordert, die nicht nur die wirtschaftlichen, sondern auch die sozialen Aspekte berücksichtigt, die die Erweiterung auch in diesem Bereich hat.

4.17 Hinsichtlich der Verhandlungen im Rahmen der WTO und der bilateralen Abkommen sind stets die ILO-Übereinkommen über die Arbeitsbedingungen zu berücksichtigen, die mit den Welthandelsregeln in Verbindung gebracht werden müssen.

Brüssel, den 27. Januar 1999

Die Präsidentin des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

Der Generalsekretär des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Patrick VENTURINI

2. Antwort der Kommission auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum XXVII. Bericht über die Wettbewerbspolitik

XXVII. Bericht über die Wettbewerbspolitik (1997) – SEK (1998)/636 endg.) **Berichterstatter: M. Sepi**	
Stellungnahme des WSA	**Stellungnahme der Kommission**
1. **Einleitung**	
1.1 Der Wirtschafts- und Sozialausschuß weiß es insbesondere zu schätzen, daß dem XXVII. Bericht über die Wettbewerbspolitik ein Vorwort von Kommissionsmitglied VAN MIERT vorangestellt ist, in dem die Perspektiven, Rolle und allgemeinen Ziele dieses Bereichs dargestellt werden.	
1.2 Der Ausschuß hat sich nämlich stets dafür ausgesprochen, die Arbeit der Kommission im Bereich der Wettbewerbspolitik als Instrument zur Verfolgung der allgemeinen wirtschaftspolitischen Zielsetzungen der EU und nicht als Selbstzweck zu betrachten.	Die Kommission teilt die Auffassung des WSA, daß die Wettbewerbspolitik zur Verwirklichung der allgemeinen wirtschaftlichen Zielsetzungen der Gemeinschaft beiträgt.
1.3 In zahlreichen Stellungnahmen zu den früheren Berichten über die Wettbewerbspolitik wurde hervorgehoben, daß eine allzu formaljuristische Auffassung dieser Politik vermieden und eine stärkere Abstimmung auf die Dynamik des Wirtschaftslebens und der europäischen Gesellschaft angestrebt werden müssen.	Die Kommission hat dieser Forderung stattgegeben und ab 1995 ihren Bericht so gestaltet, daß er einen stärker politisch ausgerichteten, unformelleren Teil enthält. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß die Wettbewerbspolitik im wesentlichen in der Anwendung der Rechtsvorschriften zum Schutze des Wettbewerbs besteht. Der Bericht muß daher dem doppelten Gebot der Transparenz und Strenge gerecht werden, wodurch er stellenweise einen formaleren Ton erhält.
1.4 Daher ist die — unseres Erachtens nicht bloß rein formale — Neuerung herauszustreichen, derzufolge versucht wird, aus dem Bericht über die Wettbewerbspolitik nicht nur einen Rechenschaftsbericht über das Vorgehen der zuständigen Organe zu machen, sondern auch die Zukunftsperspektiven aufzuzeigen, innerhalb derer sich die Kommission zu bewegen gedenkt.	Die Kommission freut sich, daß der WSA das Vorwort des Kommissionsmitglieds Van Miert so positiv aufnimmt. Der Ausschuß hat diese Neuerung richtig interpretiert, deren Ziel darin besteht, die Wettbewerbspolitik vor dem Hintergrund der großen Zielsetzungen der Gemeinschaft darzustellen. Der Ausschuß hebt hervor, daß die Kommission die Globalisierung der Märkte besonders aufmerksam verfolgen muß. Die Kommission ist für ihren Teil unbedingt davon überzeugt. Deswegen wird ihre internationale Tätigkeit im Bereich des Wettbewerbs im Vorwort des nächsten Berichts im Mittelpunkt stehen.
1.5 Dies scheint uns nämlich eine wichtige Botschaft an die Wirtschaftsakteure und ganz allgemein an die europäischen Bürger zu sein, die diese bei ihren Entscheidungen berücksichtigen können.	Siehe 1.4
1.6 Ein solches Vorgehen ist überdies gerade zu einem Zeitpunkt besonders wichtig, in dem die wirtschaftliche Integration durch die WWU,die Vollendung des Binnenmarktes und die sich abzeichnende Erweiterung der EU einen qualitativen Sprung macht.	Siehe 1.4
1.7 Ebenso wichtig ist es in dieser Hinsicht, daß die Systematisierung der Rechtsetzung fortgeführt wird, damit die Anwendung des Vertrags perfekter und kohärenter wird.	

1.8	Darüber hinaus ist in diesen einleitenden Bemerkungen hervorzuheben, daß die Globalisierung der Märkte für einige Produkte und Dienstleistungen immer mehr Bedeutung gewinnt. Dieser Tatsache ist bei der Bewertung der tatsächlichen Anwendung der Vertragsartikel immer mehr Beachtung zu schenken, da sich diese Entwicklung noch in ihrer Anfangsphase befand, als die Vertragsartikel verfaßt wurden.	Siehe 1.4
1.9	Die Kommission muß daher den auf den internationalen Märkten tätigen europäischen Unternehmen Rechnung tragen und die Vorschriften unter Berücksichtigung dieses breiteren Rahmens anwenden.	Siehe 1.4
1.10	Der Ausschuß weist darauf hin, daß seine Stellungnahme zu lange nach den im Bericht der Kommission behandelten Ereignissen abgegeben wird, und bittet daher um eine Verkürzung der Fristen für die Vorlage und Übermittlung zwischen Kommission und WSA, damit die Stellungnahme den übrigen Institutionen früher zugeleitet und eine größere Resonanz erzielt werden kann.	Die Kommission erinnert daran, daß der Wettbewerbsbericht des Vorjahres im allgemeinen Ende März/Anfang April des laufenden Jahres angenommen wird und die Organe sofort eine Kopie des angenommenen Berichts erhalten. Es dürfte schwierig sein, insbesondere wegen der Konsultationen zwischen den Dienststellen und der Übersetzung ein derartiges Dokument früher zu erstellen.
2.	**Der Bericht über die Wettbewerbspolitik**	
2.1	Wie gesagt ist diesem Bericht ein politisches Vorwort des zuständigen Kommissionsmitglieds VAN MIERT vorangestellt, in dem der Zusammenhang zwischen der Wettbewerbspolitik und den wirtschaftspolitischen Grundzielen der EU hervorgehoben wird.	Antwort wie zu 1.4. und 1.9.
2.2	Der Bericht nimmt den durch den Vertrag von Amsterdam entstandenen neuen Rahmen zur Kenntnis, insbesondere den neuen *Artikel 7 d)* zu Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und deren Rolle bei der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts.	Die Kommission nimmt von dieser Feststellung Kenntnis.
2.3	Die Kommission fordert eine Modernisierung der Wettbewerbspolitik, die „im wesentlichen auf (...) den Beginn des Gemeinsamen Marktes„ zurückgehe.	
2.4	Hinsichtlich der Kartellpolitik wird in dem Bericht die Modernisierungsbemühung hervorgehoben, sowohl hinsichtlich der vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen, die noch 1998 durch konkrete rechtsetzende Maßnahmen abgeschlossen werden sollten, als auch hinsichtlich der horizontalen Vereinbarungen, mit deren Neufassung soeben begonnen wurde. Damit werde „ein dreifaches Ziel verfolgt: erstens die Anpassung der Rechtsinstrumente an die Marktgegebenheiten und damit Verstärkung ihrer Effizienz (...); zweitens (...) Transparenz; drittens die Befolgung des Subsidiaritätsprinzips“.	
2.5	Zur Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen verweist der Bericht auf die Änderung der Verordnung Nr. 4064/89 des Rates. Durch diese Änderung und insbesondere durch die neue Begriffsbestimmung des „Gemeinschaftsunternehmens“ und die Bestätigung des Grundsatzes der einheitlichen Zuständigkeit für grenzüberschreitende Unternehmenszusammenschlüsse werde diese Verordnung einfacher und effizienter.	

2.6	Hervorzuheben ist die Bedeutung der Bekanntmachung der Kommission über die neue Begriffsbestimmung der „Vereinbarungen von geringerer Bedeutung“, die gewöhnlich nicht in den Anwendungsbereich von *Artikel 85* Absatz 1 EG-Vertrag fallen.	
2.7	Ein weiterer innovativer Aspekt ist die Festlegung der praktischen Modalitäten für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden, für die der Grundsatz der Zuständigkeit einer einzigen Behörde gilt.	
2.8	Im Bereich der staatlichen Beihilfen wurden bedeutende Rechtsetzungsinitiativen ergriffen, so ein Verordnungsvorschlag über horizontale staatliche Beihilfen und ein weiterer von 1998 über die auf staatliche Beihilfen anwendbaren Verfahren. Zuderselben Thematik hat die Kommission eine Mitteilung veröffentlicht, mit dem Ziel, „die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen (steuerlicher Art) zu präzisieren und zu verbessern, um die Wettbewerbsverfälschungen im Binnenmarkt zu reduzieren“.	Die vom Ausschuß zitierte Mitteilung betrifft insbesondere die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung.
2.9	Die Kommission erklärt, die EU-Erweiterung führe unvermeidlich zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Kontrolle staatlicher Beihilfen.	
2.10	1997 fand eine besonders lebhafte „Kontrolltätigkeit“ statt. Die neu eingetragenen Fälle, mit denen sich die Kommission befaßte, beliefen sich auf 1 338, was einer deutlichen Zunahme (von 92 Fällen gegenüber 1996) entspricht; die Zahl der neuen Beihilfefälle ist zwar konstant geblieben, doch wurden wesentlich mehr Zusammenschlußvorhaben angemeldet (+31 %). 1 165 Fälle davon wurden durch eine Entscheidung abgeschlossen.	Die starke Zunahme der Zahl der der gemeinschaftlichen Fusionskontrolle unterliegenden Zusammenschlußvorhaben hat 1998 im Bereich der Entscheidungen zu einem Rekord geführt (65 % mehr Entscheidungen als im Vorjahr), was erneut beweist, wie notwendig eine Anpassung der von der Kommission angewandten Regeln und der für diese Aufgabe verwendten Mittel an die rasche wirtschaftliche Entwicklung ist.
2.11	Die Kommission unterstreicht an mehreren Stellen die Erfolge, die im Bereich der Liberalisierung der Dienstleistungen der Daseinsvorsorge unter Wahrung „des Grundsatzes des Zugangs aller Bürger der Union“ zu diesen Diensten erzielt wurden. Die größten Fortschritte seien im Verkehrs- und im Telekommunikationssektor zu verzeichnen. Das Hauptproblem für die Zukunft sei die Liberalisierung des Energiesektors.	Der WSA gibt in diesem Bereich die Bemerkungen der Kommission wortgetreu wieder.
2.12	Die Kommission hebt in ihrem Bericht die zwei wesentlichen Probleme der internationalen Beziehungen hervor, nämlich die Übernahme der Wettbewerbsvorschriften durch die Beitrittsländer und die Zusammenarbeit mit außereuropäischen Wettbewerbsbehörden, insbesondere der US-amerikanischen Kartellbehörde.	Tatsächlich vertritt die Kommission die Auffassung, daß die Beziehungen zu den MOEL und zu den amerikanischen Wettbewerbsbehörden (nämlich dem Justizministerium und der Federal Trade Commission) ein wichtiger Aspekt sind. Die Zusammenarbeit mit den USA in diesem Bereich war eng und konstruktiv und hat zur Lösung zahlreicher schwieriger Fälle beigetragen. Über die Ergebnisse dieser anhaltenden Zusammenarbeit hat die Kommission regelmäßig in folgenden Berichten an den Ausschuß und das Parlament berichtet: Erster Bericht betreffend den Zeitraum vom 10.4.95 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens von 1991) bis 30.6.96, zweiter Bericht betreffend den Zeitraum vom 1.7.96 bis 31.12.96 und dritter Bericht betreffend den Zeitraum vom 1.1.97 bis 31.12.97.

3. **Allgemeine Bemerkungen**	
3.1 Im politischen Vorwort wird der Wille der GD IV hervorgehoben, über die Wettbewerbsfähigkeit auch die allgemeinen sozialen Zielsetzungen der EU zu verfolgen; daraus läßt sich schließen, daß dieser Aspekt in der Vergangenheit bisweilen vernachlässigt wurde. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seinerseits zwar die großen Verdienste der GD IV in dem Bemühen um Modernisierung der europäischen Wirtschaft und Gesellschaft auch der Sicht der Vorteile für den Verbraucher anerkannt, jedoch einen übertriebenen Formalismus festgestellt, und fordert die Kommission darüber hinaus auf, sich weiter dafür einzusetzen, daß die Ergebnisse ihrer Arbeiten in der Öffentlichkeit publik gemacht werden.	Offensichtlich besteht zwischen der Kommission und dem WSA ein Mißverständnis. Tatsächlich hat die Kommission im Rahmen ihrer Wettbewerbspolitik stets die allgemeinen sozialen Zielsetzungen der Gemeinschaft verfolgt. Dabei geht es ihr in erster Linie darum, daß der europäische Verbraucher aus einem dynamischen Wettbewerb, sei es in Form niedrigerer Preise, technologischer Innovation oder eines vielfältigen Angebots von Waren und Dienstleistungen, Nutzen zieht. Durch ihren Beitrag zur Verstärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft fördert die Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft die Schaffung oder Aufrechterhaltung stabiler und dauerhafter Arbeitsplätze. Der WSA stellt bei den Modernisierungsbemühungen einen übertriebenen Formalismus fest. Die Kommission muß sich gegen eine derartige Würdigung ihrer seit einigen Jahren unternommenen Bemühungen zur Annäherung ihrer Rechts- und Verwaltungsinstrumente an die Wirtschaftsrealität verwehren. Sie verweist in diesem Zusammenhang u.a. auf ihre De-minimis-Bekannmachung und die Revision ihrer Politik im Bereich der vertikalen Beschränkungen. Selbstverständlich bleibt ein „formaler“ Rahmen, insoweit sich die Tätigkeit der Kommission auf Vertragsbestimungen, Verordnungen und eine umfassende Rechtsprechung stützt, denen sie Rechnung tragen muß. Schließlich fordert der WSA die Kommission zu einer Verbesserung ihrer Informationstätigkeit auf. Abgesehen von dem Jahresbericht veröffentlicht die Kommission viermal jährlich eine Fachzeitschrift (Competition Policy Newsletter), gibt regelmäßig Pressemitteilungen — insbesondere über Internet — heraus und macht ihre Entscheidungen im Amtsblatt bekannt; die Vertreter der Kommission und an erster Stelle das für Wettbewerb zuständige Kommissionsmitglied nehmen zahlreiche Einladungen an, um die Wettbewerbspolitik zu erläutern. Deswegen möchte die Kommission vom WSA wissen, welche weiteren Bemühungen sie unternehmen soll.
3.2 Die WWU, wie es im Vorwort heißt, und der Binnenmarkt, wie wir hinzufügen möchten, werden zu einer breiten Umstrukturierung der Wirtschaftsstrukturen führen; dadurch nehmen die Unternehmenszusammenschlüsse zwangsläufig zu, was für die europäische Wettbewerbsfähigkeit auf einigen Weltmärkten nicht unbedingt negativ ist, jedoch ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer größeren Wachsamkeit, um Nachteile von den Verbrauchern und anderen Marktteilnehmern abzuwenden.	Die Beobachtung des Ausschusses hat sich 1998 nicht nur aufgrund der Zunahme der Gesamtzahl der kontrollierten Zusammenschlußvorhaben, sondern auch durch die Zahl der wettbewerbspolitisch problematischen Zusammenschlüsse bestätigt; dies hat entweder eine eingehende Untersuchung oder bereits in der ersten Phase der Untersuchung Abhilfen erforderlich gemacht.
3.3 Der Ausschuß möchte hervorheben, daß in den nächsten Jahren innere (WWU, Binnenmarkt usw.) wie auch äußere Veränderungen (Erweiterung, internationale Zusammenarbeit) eine Reflexion über das Verhältnis zwischen den neuen Aufgaben und den zu ihrer Erfüllung notwendigen Mitteln erforderlich machen, da die neuen Aufgaben und die zunehmende Komplexität der bereits übernommenen nach mehr Handlungsfähigkeit verlangen.	Die Kommission ist sich der neuen Herausforderungen für ihre Dienststellen angesichts der Mittelverknappung vollauf bewußt.

3.4	Nach Ansicht des Ausschusses erfordert die derzeitige Lage eine Reformbemühung in vier Richtungen: eine effizientere Arbeitsorganisation, eine probate Auswahl der auf europäischer Ebene zu behandelnden Fälle, eine Dezentralisierung von der europäischen zur nationalen Ebene und die Verabschiedung klarerer und kohärenterer Vorschriften.	Die Kommission unterstützt die Reformvorschläge des WSA, zumal diese von der Kommission bereits untersucht bzw. durchgeführt werden. Rein arbeitsorganisatorisch bemüht sich die Kommission fortwährend um eine Anpassung ihrer Strukturen an die Sachzwänge der Kontrolle: Die Schaffung einer zweiten Direktion für staatliche Beihilfen bzw. die Schaffung eines Referats „Kartelle“ sind jüngste Beweise hierfür. Was die Auswahl der zu bearbeitenden Vorgänge betrifft, so hat die Kommission damit begonnen, ihre Kontrolltätigkeit aufgrund ihrer neuen De-minimis-Bekanntmachung und der Revision ihrer Politik im Bereich der vertikalen Beschränkungen auf die Fälle zu konzentrieren, die für die Gemeinschaft offensichtlich von Bedeutung sind. Außerdem hat sie die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten in einer Bekanntmachung über die Zusammenarbeit zwischen ihren Dienststellen und den nationalen Behörden aufgefordert, sich aktiver am Dezentralisierungsprozeß zu beteiligen. Schließlich hat die Kommission in den letzten Jahren zur Verbesserung der Transparenz und der Kohärenz des gemeinschaftlichen Regelwerks bestehende Rechtsinstrumente vereinfacht und ihre Entscheidungspraxis in Bekanntmachungen präzisiert (z.B. Bekanntmachungen in Verbindung mit der Revision der Fusionskontrollverordnung oder mit der Liberalisierung des Telekommunikationssektors). Allerdings sind weitere Verbesserungen wünschenswert und werden im Laufe des Jahres 1999 diesbezügliche Vorschläge unterbreitet.
3.5	Eine notwendige, aber nicht hinlängliche Voraussetzung für eine „Konvergenz der Preise nach unten„ ist eine effizientere Kontrolle, denn diesen Vorteil erwarten die europäischen Bürger und Verbraucher von der Währungsunion.	Die Kommission teilt die Auffassung des Ausschusses.

3.6	Darüber hinaus macht der Ausschuß die Kommission darauf aufmerksam, daß die vorherzusehende Zunahme von Unternehmenskonzentrationen und -fusionen die Umsetzung neuer Vorschriften unerläßlich macht; es müssen soziale Instrumente bereitgestellt werden, die die sich daraus ergebenden Umstrukturierungen erleichtern und sozial abfedern; außerdem muß die Bildung mehr oder weniger deutlicher Kartelle, die durch die einheitliche Währung erleichtert werden könnte, kontrolliert werden.	Im Bereich der Kontrolle von Kartellen, die die Errichtung der WWU behindern könnten, war die Kommission in den letzten Monaten besonders streng, da sie gegen mehrere Preiskartelle und Absprachen über andere Geschäftsbedingungen Geldbußen verhängt hat. Im übrigen hat sie ein neues mit der Ahndung der Kartelle beauftragtes Referat geschaffen. Nach Auffassung der Kommission werden für die verstärkte Tätigkeit im Bereich der Fusionskontrolle eher mehr personelle Mittel oder eine Umstrukturierung der Dienststellen als die Annahme neuer Vorschriften, wie der Ausschuß vorschlägt, benötigt. Die Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ist ein überaus wirksames Instrument zur vorherigen Kontrolle der Fusions- und Übernahmeentwicklungen, insbesondere seitdem aufgrund der Revision von 1997 mehr Flexibilität besteht, da die beteiligten Unternehmen bereits in der ersten Phase der Untersuchung Verpflichtungen eingehen und Abhilfen vorschlagen können. Die Verordnung läßt sich noch im Bedarfsfalle verbessern, insbesondere durch eine Straffung und Vereinfachung der Verfahren. Dies wird Gegenstand der nächsten Revision sein. Die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden führen bereits diesbezügliche Gespräche. Der Ausschuß fordert abschließend die Bereitstellung sozialer Instrumente im Rahmen der Fusionskontrolle. Die Kommission teilt das Anliegen des Ausschusses, wonach Zusammenschlüsse allen Wirtschaftsteilnehmern zugute kommen müssen. Dies entspricht im übrigen dem Erwägungsgrund 13 der Verordnung, wonach sich die Kommission bei ihrer Beurteilung an dem allgemeinen Rahmen der Verwirklichung der grundlegenden Ziele des Vertrages, einschließlich des Ziels der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft orientieren muß. Der Kommission ist allerdings an einer kohärenten Fusionskontrollverordnung gelegen, die der Wettbewerbsanalyse den Vorzug gibt. Anläßlich der Revision der Verordnung wurde diese Wahl nicht in Frage gestellt.
3.7	Im Sinne einer effizienten Beschäftigungspolitik empfiehlt der Gipfel von Luxemburg eine Orientierung an Beihilferegelungen, die die wirtschaftliche Effizienz und Beschäftigung fördern, ohne zu Wettbewerbsverzerrungen zu führen. Was die Festlegung dieser Orientierungen betrifft, so muß die Kommission, auch aus wettbewerbspolitischer Sicht, dringend ihre Vorstellungen formulieren und die geeigneten Instrumente zu ihrer Umsetzung definieren.	Die Kommission teilt die Auffassung, daß die Wettbewerbspolitik zur Förderung der Beschäftigung beitragen sollte. Schließlich ist eine wettbewerbsfähige Industrie unter unverfälschten Wettbewerbsbedingungen die beste Garantie für eine nachhaltige Entwicklung der Beschäftigung.
3.8	In der Einleitung wird dieses Erfordernis zur Kenntnis genommen, ohne jedoch Lösungsansätze bereitzustellen; insbesondere ist unklar, ob dieses Ziel als indirektes Ergebnis der steigenden Wettbewerbsfähigkeit gesehen werden soll oder ob, wie sich aus dem Gipfel von Luxemburg zu ergeben scheint, im Rahmen des Ziels der Beschäftigungsförderung neue Kriterien für Maßnahmen der Kommission ausgearbeitet werden.	

3.9 Die Notwendigkeit einer Modernisierung der Instrumente und Verfahren besteht im übrigen auch hinsichtlich der Liberalisierung der öffentlichen Dienstleistungen; hier muß zur Anwendung von *Artikel 7 d)* des Vertrags von Amsterdam das Gleichgewicht zwischen den Marktkräften und dem Zugang der Bürger zu den Dienstleistungen genauer geklärt werden.	Die Kommission teilt das Anliegen des Ausschusses, wonach die Liberalisierung mit der Aufrechterhaltung eines hochwertigen Universaldienstes für alle Bürger der Union einhergehen muß. Sie verfolgt dieses Ziel mit Beständigkeit. Allerdings hält sie neue Rechts- oder Verfahrensinstrumente nicht für notwendig. Die bestehenden Vorschriften reichen für die Gewährleistung eines Gleichgewichts zwischen Universaldienst und Wettbewerb aus. Der Telekommunikationssektor ist hierfür ein besonderer Beweis.
3.10 Ein Kapitel, das in der Vergangenheit der ausschließlichen Souveränität der Mitgliedstaaten vorbehalten war, heute jedoch aufgrund der gemeinsamen Währung und des zunehmenden Wettbewerbsdrucks auch für die Gemeinschaft von erheblichem Interesse ist, betrifft den Bereich Steuerwesen und Sozialbeiträge, für den einige Mitgliedstaaten eine Koordinierung fordern; anderenfalls befürchtet der Ausschuß schwere Wettbewerbsverzerrungen sowie eine Steuerentwicklung, die den Faktor Arbeit stärker belastet, während die Besteuerung von Finanzerträgen gesenkt würde.	Die Kommission teilt die Auffassung, daß eine gewisse Koordinierung zwischen Besteuerung und sozialer Sicherheit in den Mitgliedstaaten zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Markts beitragen könnte. In diesem Kontext kommt den Arbeiten der Gruppe Verhaltenskodex besondere Bedeutung bei.
3.11 Jedenfalls wird die Ausweitung des dreiseitigen Dialogs zwischen allen betroffenen Parteien über diese neuen Themen der Gemeinschaftspolitik immer dringlicher, auch mit Blick auf die Auswirkungen des Wettbewerbs auf die Sozial- und Industriepolitiken der EU.	Die Kommission vertritt die Auffassung, daß ein Dialog zwischen den interessierten Kreisen über die neuen wettbewerbspolitischen Entwicklungen sehr nützlich ist. Aus diesem Grunde berichtet sie dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, in dem alle Wirtschafts- und Sozialkreise vertreten sind, regelmäßig über ihre Arbeiten.
3.12 Die Wettbewerbspolitik der Europäischen Union muß ein dynamisches, marktorientiertes Instrument sein und daher das Augenmerk auf die Analyse und Beschlußfassung richten, um für neue Situationen gerüstet zu sein (wie es die Kommission selbst in Ziffer 2.3 einräumt). Dies gilt z. B. für die Konzentration im Konsumgütervertriebsektor und das dadurch entstehende wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnis gegenüber der Industrie, die Lage der Verteidigungsindustrie oder bestimmte Branchenvereinbarungen über Mindesttarife. Und dies gilt auch dann, wenn diese Sektoren heikle Aspekte aufweisen, die sich auf die allgemeine Wettbewerbsfähigkeit auswirken können.	Die europäische Wettbewerbspolitik ist tatsächlich in der Lage, ihre Rechtsinstrumente und Entscheidungspraxis auf die Marktentwicklung abzustellen. Dies läßt sich anhand zahlreicher Beispiele belegen: So hat sie kürzlich bei Zusammenschlüssen im Bereich des Großhandelsvertriebs den Risiken in Verbindung mit einer zu großen Nachfragemacht Rechnung getragen, und bei der Revision ihrer Politik im Bereich der vertikalen Beschränkungen versucht sie in stärkerem Maße wirtschaftliche Kriterien zu berücksichtigen und die Marktrealität besser zu erfassen. Andere Beispiele sind die Begleitmaßnahmen zur Liberalisierung des Telekommunikationssektors, bei der sich neue und komplizierte analytische Probleme stellen, oder auf internationaler Ebene die Unterzeichnung der Positive Comity-Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika, die aufgrund der Globalisierung der Wirtschaft notwendig geworden sind. Dies sind Beweise für die Anpassungsfähigkeit der Kommission.
3.13 Nach dem Fall McDonnell Douglas/Boeing stellt sich in zahlreichen anderen Sektoren das Problem der internationalen Kontrollen im Bereich einiger Rohstoffe und einiger Hochtechnologiesektoren; eine globale Wettbewerbspolitik erfordert auch internationale Kontrollinstrumente. DerAusschuß fordert die Kommission auf, die laufenden Verhandlungen in diesem Sinne fortzuführen.	Was Vorhaben (Vereinbarungen, Bündnisse oder Fusionen) zwischen auf internationalen Märkten in egal welchem Sektor tätigen Unternehmen betrifft, so wird die Kommission weiterhin für Recht sorgen, sofern die Vorhaben innerhalb der Europäischen Union durchgeführt werden, und die Wettbewerbsregeln des Vertrages in ihrer Gesamtheit anwenden wie im Boeing/MDD-Fall. Außerdem bemüht sich die Kommission nachdrücklich um die Festlegung internationaler Kartellvorschriften im Rahmen der WTO.

3.14 Einige Technologiesektoren in außereuropäischen Wirtschaftsregionen genießen eine viel umfangreichere und vielseitigere staatliche Unterstützung als dies in der EU der Fall ist. Nach Ansicht des Ausschusses muß sich die Kommission fragen, ob sich die Gemeinschaft nicht mit ähnlichen industriepolitischen Instrumenten ausstatten sollte, um zu vermeiden, daß die europäische Industrie in diesen Sektoren, die für die Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind (Raumfahrt, Rüstung, Luftfahrt) und einen weltweiten Markt haben, benachteiligt wird.	
4. **Besondere Bemerkungen**	
4.1 In zahlreichen Stellungnahmen (staatliche Beihilfen, vertikale Wettbewerbsbeschränkungen usw.) hat der Ausschuß bereits zu einzelnen Rechtsetzungsakten und Mitteilungen der Kommission Stellung bezogen. In dieser Stellungnahme soll darauf nicht mehr eingegangen werden, sondern es wird lediglich die Gültigkeit der früheren Stellungnahme bestätigt. Es ist jedoch zu unterstreichen, daß die rechtsetzenden (Verordnungen und Richtlinien) und hnlichen (Mitteilungen) Initiativen der Kommission ein immer größeres Gewicht bekommen als die Rechtsprechung, wie es der Ausschuß ja auch in früheren Stellungnahmen gefordert hatte.	
4.2 Zur Zeit besteht die Tendenz, einen Teil der Wettbewerbspolitik auf die nationalen Behörden zu dezentralisieren. Der Ausschuß ist damit einverstanden, soweit es darum geht, eine Häufung von Verfahren in Brüssel zu vermeiden; dies erfordert jedoch einen Prozeß der Harmonisierung der Vorschriften und die Schaffung von Wettbewerbsbehörden in allen Mitgliedstaaten, die über die gleichen substantiellen Befugnisse verfügen, wie sie der Kommission in den Verträgen übertragen werden; die Mitgliedstaaten sollen dafür Sorge tragen, daß die Dezentralisierung nicht zu einem Auseinanderdriften und zur Inkohärenz bei der Anwendung der Rechtsakte führt.	Auch die Kommission vertritt die Auffassung, daß für die Dezentralisierung Vorsichtsmaßnahmen notwendig sind. Sie stellt mit Befriedigung fest, daß die Mitgliedstaaten 1998 damit fortgefahren sind, ihre Vorschriften an das Gemeinschaftsrecht anzugleichen. Die neuen gemeinschaftskonformen dänischen und niederländischen Gesetze sind am 1. Januar 1998 in Kraft getreten. Außerdem wurden in Deutschland und im Vereinigten Königreich dem Gemeinschaftsrecht nahe neue Gesetze verabschiedet. Das neue finnische Gesetz über Unternehmenszusammenschlüsse lehnt sich ebenfalls an das europäische Modell an. Diese Rechtsänderungen gehen mit einer Verstärkung der Kompetenzen und Mittel der zuständigen Wettbewerbsbehörden einher.
4.3 Der Ausschuß bemerkt in diesem Zusammenhang, daß die in Absatz 12 des Berichts erwähnte Bekanntmachung der Kommission den Mitgliedstaaten gegenüber keinen obligatorischen Charakter hat; daher ist vor allem in den Fällen größte Aufmerksamkeit erforderlich, in denen die nationalen Behörden nicht über geeignete Instrumente verfügen, um die europäische Vorschrift durchzusetzen.	Die Kommission erinnert daran, daß ihre Bekanntmachung über die Zusammenarbeit mit den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten bei der Bearbeitung von Fällen im Anwendungsbereich der *Artikel 85 und 86* Vorkehrungen trifft, um bei der Anwendung der Vorschriften über restriktive Vereinbarungen und den Mißbrauch beherrschender Stellungen Übereinstimmung und Kohärenz herzustellen. Sie versichert dem Ausschuß, daß sie diese Bekanntmachung vor allem gegenüber den nationalen Behörden, die gegenwärtig wegen fehlender Vorschriften noch nicht in der Lage sind, *Artikel 85 und 86* direkt anzuwenden, mit der notwendigen Sorgfalt durchführen wird.
4.3.1 Diesbezüglich müssen nach Ansicht des Ausschusses die neuen Verordnungsvorschläge und die Politik der vertikalen Beschränkungen stärker die Markt- gegebenheiten denn abstrakte juristische Definitionen berücksichtigen.	Eines der wesentlichen Ziele der neuen Politik der Kommission im Bereich der vertikalen Beschränkungen und der Verordnungsvorschläge, um diese durchzuführen, besteht gerade darin, den Marktgegebenheiten mehr Bedeutung zukommen zu lassen.

4.4	Der Ausschuß hebt die Notwendigkeit hervor, ein breit angelegtes Projekt zur Erneuerung der Regelungen in die Wege zu leiten, das der Praxis der Kommission und der Rechtsprechung des Gerichtshofs rechtsetzende Substanz verleiht, den europäischen Bürgern Rationalität und Transparenz bietet und es den Beitrittsländern ermöglicht, sich rasch anzupassen. In diesem Sinne sind die Kommissionsvorschläge zu begrüßen, insbesondere der Vorschlag zu den Kontroll- und Sanktionsverfahren bei unerlaubten staatlichen Beihilfen, da er den Weg zu einer Interventionsmethode weist, die die handelsrechtlichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten ausgleichen soll.	Die Kommission hat in dem vom Ausschuß gewünschten Sinne 1998 hinsichtlich der grundlegenden Vorschriften über Kartelle und beherrschende Stellungen ihre Arbeiten im Bereich der vertikalen und horizontalen Wettbewerbsbeschränkungen fortgesetzt, wobei sie größere Fortschritte in dem zuerst genannten Bereich erzielen konnte; im Verfahrensrecht hat sie die Anhörungsverordnung Nr. 2842/98 angenommen und gleichzeitig eine etwaige Änderung der Verordnung des Rates Nr. 17 ins Auge gefaßt. Im Bereich der Fusionskontrolle fügen sich die 1998 angenommenen Verordnungen und Bekanntmachungen ebenso wie die gegenwärtigen Projekte in einen breitangelegten Modernisierungsprozeß ein, durch den die Rechtsprechung des Gerichtshofs und die Entscheidungspraxis der Kommission gesetzgebende oder fast gesetzgebende Wirkung erhalten sollen. Hiervon zeugen 1998 die Verordnung Nr. 1310/97 des Rates, die am 1. März 1998 in Kraft getreten ist, die Verordnung Nr. 447/98 der Kommission über Anmeldungen, Fristen und Anhörungen, der ein neues Formblatt CO und mehrere Leitfäden beigefügt sind, sowie mehrere Bekanntmachungen über die Begriffe Zusammenschluß, beteiligte Unternehmen und Vollfunktions-Gemeinschaftsunternehmen sowie über die Berechnung des Umsatzes, die Definition des relevanten Marktes und die Angleichung der Bearbeitungsverfahren bei Zusammenschlußvorhaben nach dem EGKS-und dem EG-Vertrag, mit denen die Rechtssicherheit der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer erhöht werden soll. Gegenwärtig wird an einer Bekanntmachung über Nebenabreden gearbeitet, die die Bekanntmachung von 1990 ersetzen soll, und an einer Bekanntmachung über Abhilfen. Nach Ansicht der Kommission haben diese auf dem Erfahrungsschatz beruhenden Veröffentlichungen eine klärende Wirkung, von der alle Wirtschaftsteilnehmer und Beitrittskandidaten gegenwärtig und künftig profitieren.
4.5	Zu Themen wie dem Steuerwesen oder den Sozialabgaben muß hingegen unter Berücksichtigung des oben Gesagten und der von der Kommission eingenommenen Haltungen eine gründliche Reflexion in die Wege geleitet werden, die auf einen Verordnungsentwurf für den unlängst von der Kommission angekündigten „Verhaltenskodex“ unter dem Aspekt des Wettbewerbs abzielt. Der Ausschuß schickt sich an, seinerseits einen Beitrag zu dieser Debatte zu leisten, und hofft, daß diese bald mit konkreten Ergebnissen abgeschlossen werden kann.	Die steuerpolitische Zusammenarbeit wird in den kommenden Jahren mit Sicherheit Diskussionsgegenstand sein. Eine eingehende Untersuchung im Bereich der direkten Besteuerung oder Sozialabgaben könnte sicherlich mehr Transparenz in eine solche Debatte bringen.
4.6	Die Fristen für Entscheidungen sind bisweilen zu lang. Daher betont der Ausschuß die Notwendigkeit, in allen Anwendungsbereichen dieser Politik Höchstfristen für den Abschluß des Entscheidungsprozesses festzusetzen.	Die Kommission ist sich der Länge bestimmter Verfahren bewußt und versucht, diese zu verkürzen. Aus diesem Grunde hat sie kürzlich verschiedene Verfahrensvorschriften geändert und hat sie sich Fristen für ihre Entscheidungen über strukturelle Gemeinschaftsunternehmen auferlegt. Ihrer Ansicht nach müssen aber die Bearbeitungszeiten noch mehr verkürzt werden. Die Kommission hat diese Frage im Rahmen der Modernisierungsarbeiten zur Untersuchung vorgelegt.

4.7	Zur statistischen Bilanz weist der Ausschuß darauf hin, daß im Vergleich zu 1996 mehr Unternehmenskonzentrationen angemeldet, aber weniger Rechtsverletzungen verzeichnet wurden; bei den staatlichen Beihilfen ist das Gegenteil der Fall. Dies hängt natürlich von der Beschleunigung bestimmter Wirtschaftsprozesse ab, aber dennoch stellt sich die Frage, ob die Probleme der staatlichen Beihilfen nicht neu geprüft werden sollten, vor allem im Lichte der erwähnten Umstrukturierungsprozesse.	Bezüglich des Kommentars des Ausschusses zur statistischen Bilanz im Bereich der Unternehmenszusammenschlüsse möchte die Kommission darauf hinweisen, daß es sich bei der Gemeinschaftskontrolle um ein vorherige Kontrolle handelt. Von Verstößen kann also im Grunde genommen nicht die Rede sein. Die Kommission untersagt oder genehmigt unter bestimmten Bedingungen Zusammenschlußvorhaben, die im Falle ihrer Durchführung zur Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung führen würden. Doch ist an die Antwort der Kommission unter 3.2 zu erinnern, wo auf die Zunahme von Zusammenschlüssen mit der Gefahr negativer Auswirkungen für den Wettbewerb im Jahre 1998 hingewiesen wird.
4.8	In bezug auf staatliche Beihilfen mit regionalpolitischer Zielsetzung gemäß *Artikel 92* Absatz 3 des Vertrags nimmt der Ausschuß den Kommissionsvorschlag zur Kenntnis, dem zufolge die im Rahmen der Strukturfonds gemäß den Zielen 1 und 2 förderfähigen Gebiete mit den nationalen Fördergebieten übereinstimmen sollten. Zwar akzeptiert der Ausschuß diesen Grundsatz generell, weist jedoch zugleich darauf hin, daß eine verstärkte nationale Förderung zur verstärkten Konzentration von EU-Strukturfondsmitteln führen kann, und möchte daher betonen, staatliche Beihilfen mit regionalpolitischer Zielsetzung gemäß *Artikel 92* Absatz 3 EGV als separates Instrument der nationalen Wirtschaftspolitik zu behandeln, das ein Mitgliedstaat in begründeten Fällen nach seinem Ermessen einsetzen kann.	Ebenso wie der Wirtschafts- und Sozialausschuß vertritt auch die Kommission die Auffassung, daß die Wirksamkeit der Regionalbeihilfen als regionalpolitisches Entwicklungsinstrument gewährleistet werden muß. Durch ihre Förderfähigkeit erhalten die betreffenden Regionen gegenüber den nicht förderfähigen anderen Regionen einen Vorteil. Dieser relative Vorteil würde durch eine zu große Ausdehnung der Förderfähigkeit zunichte gemacht; die Beihilfen würden ihre Wirkung verlieren und die Ressourcen schlecht verteilt. Deswegen möchte die Kommission in Übereinstimmung mit den Vertragsvorschriften, die staatliche Beihilfen grundsätzlich verbieten, von diesem Verbot aber eng auszulegende Ausnahmen vorsehen, für eine wirksamere Kontrolle der Regionalbeihilfen sorgen.
4.9	In diesem Zusammenhang darf nicht verschwiegen werden, daß die staatlichen Beihilfen unter der geltenden Regelung und trotz der rigorosen Bemühungen der Kommission weiterhin ein starkes Ungleichgewicht zugunsten der größeren Länder aufweisen.	Die Kommission teilt diese Anliegen, stellt allerdings fest, daß die Ungleichgewichte seit 1994 kontinuierlich abnehmen.
4.10	Zur Konkretisierung der Ankündigung im Jahresbericht veröffentlichte die Kommission im November 1998 eine „Rahmenregelung über Ausbildungsbeihilfen“, durch die neue Regeln und Verfahren geschaffen werden; dabei wird davon ausgegangen, daß einige Ausbildungsbeihilfen staatlichen Beihilfen gleichgesetzt werden können. Die Kommission führt in dem Text den vagen Begriff der Ausbildung im Interesse des Unternehmens ein.	Der Gemeinschaftsrahmen für Ausbildungsbeihilfen unterscheidet nach ihren externen Wirkungen zwei Arten von Ausbildungsmaßnahmen: die allgemeine Ausbildung, die den Arbeitnehmern zusätzliche Qualifikationen vermittelt, die weitgehend auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche übertragbar sind, und die spezifische Ausbildung, die den spezifischen Bedürfnissen des Arbeitgebers in seinem Betrieb gerecht wird. Deswegen wird die Auffassung vertreten, daß im ersten Fall das Beihilfeniveau höher sein muß als im zweiten Fall, um Unternehmen zu Ausbildungsmaßnahmen zu veranlassen.
4.11	Im heutigen Zeitalter der Informationsgesellschaft, in der das lebenslange Lernen von entscheidender Bedeutung ist, könnte eine Reduzierung oder Erschwerung der Ausbildung für Arbeitnehmer entgegen den vom Europäischen Rat auf verschiedenen Gipfeltreffen verlautbarten Beschäftigungs- und Ausbildungszielen die Einhaltung der bis Ende 1999 — dem letzten Jahr des laufenden Programmplanungszeitraums der Strukturfonds — bestehenden Verpflichtungen noch weiter erschweren.	Nach Auffassung der Kommission kann die Ausbildung der Arbeitnehmer aufgrund der im Gemeinschaftsrahmen niedergelegten Vereinbarkeitskriterien in größerem Maßstab als bisher gefördert werden. Dabei müssen aber die Auswirkungen auf den Wettbewerb und Handel zwischen Mitgliedstaaten in einem Verhältnis zu den Zielsetzungen der staatlichen Ausbildungsbeihilfen stehen. Wie die Kommission in Ziffer 36 des Gemeinschaftsrahmens erklärt, möchte sie die Mittelbindungen der Strukturfonds bis Ende 1999 nicht in Frage stellen.

4.12 Darüber hinaus ist die qualitative Verschiebung der öffentlichen Beihilfen auf horizontale Ziele wie Forschung, KMU und Berufsbildung zu begünstigen und sind gleichzeitig öffentliche Beihilfen zu den Betriebskosten zu reduzieren.	Die Kommission teilt die Auffassung des Ausschusses. Allerdings ist darauf zu achten, daß diese qualitative Verschiebung nicht zu Mißbräuchen führt. Deswegen hat die Kommission ihre Kontrolle der Forschungsbeihilfen verstärkt und unlängst einen Gemeinschaftsrahmen für staatliche Ausbildungsbeihilfen angenommen.
4.13 Der unlängst erfolgte Abschluß eines Abkommens mit den amerikanischen Kartellbehörden wird vom Ausschuß mit Genugtuung aufgenommen; auf der Ebene der OECD und der WTO müssen jedoch noch weitere Anstrengungen unternommen werden, um zu einer wirklich internationalen Regelung und deren tatsächlicher Anwendung zu gelangen.	Auch die Kommission vertritt die Auffassung, daß die Verstärkung der bilateralen Zusammenarbeit durch die Schaffung internationaler Wettbewerbsvorschriften vervollständigt werden muß. In der Arbeitsgruppe der WTO über die Beziehungen zwischen Handel und Wettbewerbspolitik haben Erörterungen über diese Frage begonnen. Diese Arbeiten erfolgen in enger Verbindung mit anderen internationalen Organisationen wie der OECD.
4.14 Um ihre in diesem Bereich immer umfangreicheren Befugnisse bewältigen zu können, sollte sich die Kommission mit einem einschlägigen Forschungsinstrumentarium ausstatten, sowohl innerhalb der Kommission als auch durch die Förderung spezifischer externer Forschung.	Um einen internationalen Rechtsrahmen im Bereich des Wettbewerbs zu schaffen, sind in der Tat tiefgreifende Überlegungen notwendig. Die Kommission stellt derartige Überlegungen sowohl innerhalb der Union (Sachverständigenausschuß der Kommission für Handel und Wettbewerb) als auch außerhalb der Union an (in ihren bilateralen Beziehungen zu ihren Hauptpartnern, aber auch in einem multilateralen Rahmen, z.B. WTO und OECD).
4.15 Abgesehen vom Jahresbericht, der für die Betroffenen immer nützlicher zu werden scheint, muß der Informationsfluß im Jahresverlauf erhöht werden, um besonders bedeutende Initiativen vorzustellen und die Studien bekanntzumachen, die zur Identifizierung der wichtigsten Fälle durchgeführt wurden.	Die Kommission freut sich über das Interesse des Ausschusses am Wettbewerbsbericht. Für zusätzliche Informationen verweist sie den Ausschuß auf ihre Antwort unter 3.1.
4.16 Der Ausschuß ist davon überzeugt, daß noch harte Arbeit zu leisten ist, bis die Beitrittsländer über die in den Mitgliedstaaten angewendeten Wettbewerbspolitiken verfügen, obwohl die Kommission erhebliche Anstrengungen in diese Richtung unternimmt. Würden diese Politiken allzu rigoros angewandt, so hätten sie dramatische soziale Folgen; würden sie jedoch nicht angewandt, so käme es zu sehr weitreichenden Wettbewerbsverzerrungen. Deshalb wird eine Übergangsphase gefordert, die nicht nur die wirtschaftlichen, sondern auch die sozialen Aspekte berücksichtigt, die die Erweiterung auch in diesem Bereich hat.	Für die Kommission ist es wichtig, daß sich die Unternehmen und Behörden in den Beitrittsländern lange vor dem Beitritt mit einer Wettbewerbsdisziplin vertraut machen, wie sie in der Gemeinschaft herrscht. Zu diesem Zweck müssen nicht nur die Wettbewerbsvorschriften angeglichen, sondern auch tatsächlich und glaubhaft durchgeführt werden. Doch verlangt die Kommission keineswegs, daß die Gemeinschaftsvorschriften blindlings übernommen werden. Schließlich muß den besonderen, einer planwirtschaftlichen Vergangenheit zuzuschreibenden Problemen und der allgemeinen schwachen wirtschaftlichen Entwicklung der betreffenden Länder Rechnung getragen werden. Deswegen werden die notwendigen Instrumente für eine angemessene, fortschreitende und dynamische Anwendung der Wettbewerbsgrundsätze der Gemeinschaft vor Vollzug des Beitritts bereitsgestellt. Dies gilt z.B. für staatliche Beihilfen, insbesondere in bezug auf die Möglichkeit der Gewährung von Regionalbeihilfen und Umstrukturierungsbeihilfen an den Stahlsektor. Wichtig jedoch ist, daß realistische Ziele gesetzt werden, um schrittweise wettbewerbsfähige Märkte zu schaffen. Nach Ansicht der Kommission wird durch eine strenge Anwendung der Wettbewerbspolitik der Weg zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum geebnet, das in diesen Ländern gleichzeitig die sozialen Probleme wird lindern können. Auch können andere Gemeinschaftspolitiken, wie die Regionalpolitik, unmittelbar zu einer Lösung dieser Probleme beitragen.

4.17 Hinsichtlich der Verhandlungen im Rahmen der WTO und der bilateralen Abkommen sind stets die ILO-Übereinkommen über die Arbeitsbedingungen zu berücksichtigen, die mit den Welthandelsregeln in Verbindung gebracht werden müssen.	

Europäische Kommission

XXVIII. Bericht über die Wettbewerbspolitik 1998

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

1999 — 448 S. — 16,2 × 22,9 cm

ISBN 92-828-7196-7

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): EUR 22

Der Bericht über die Wettbewerbspolitik wird von der Europäischen Kommission jährlich veröffentlicht, womit einem Ersuchen des Europäischen Parlaments in dessen Entschließung vom 7. Juni 1971 entsprochen wird. Dieser Bericht, der dem Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Union beigefügt ist, soll eine Übersicht über die Entwicklung der Wettbewerbspolitik im vorangegangenen Jahr geben.